



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

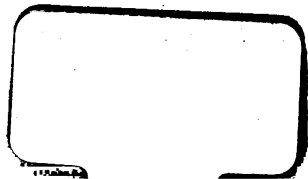
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

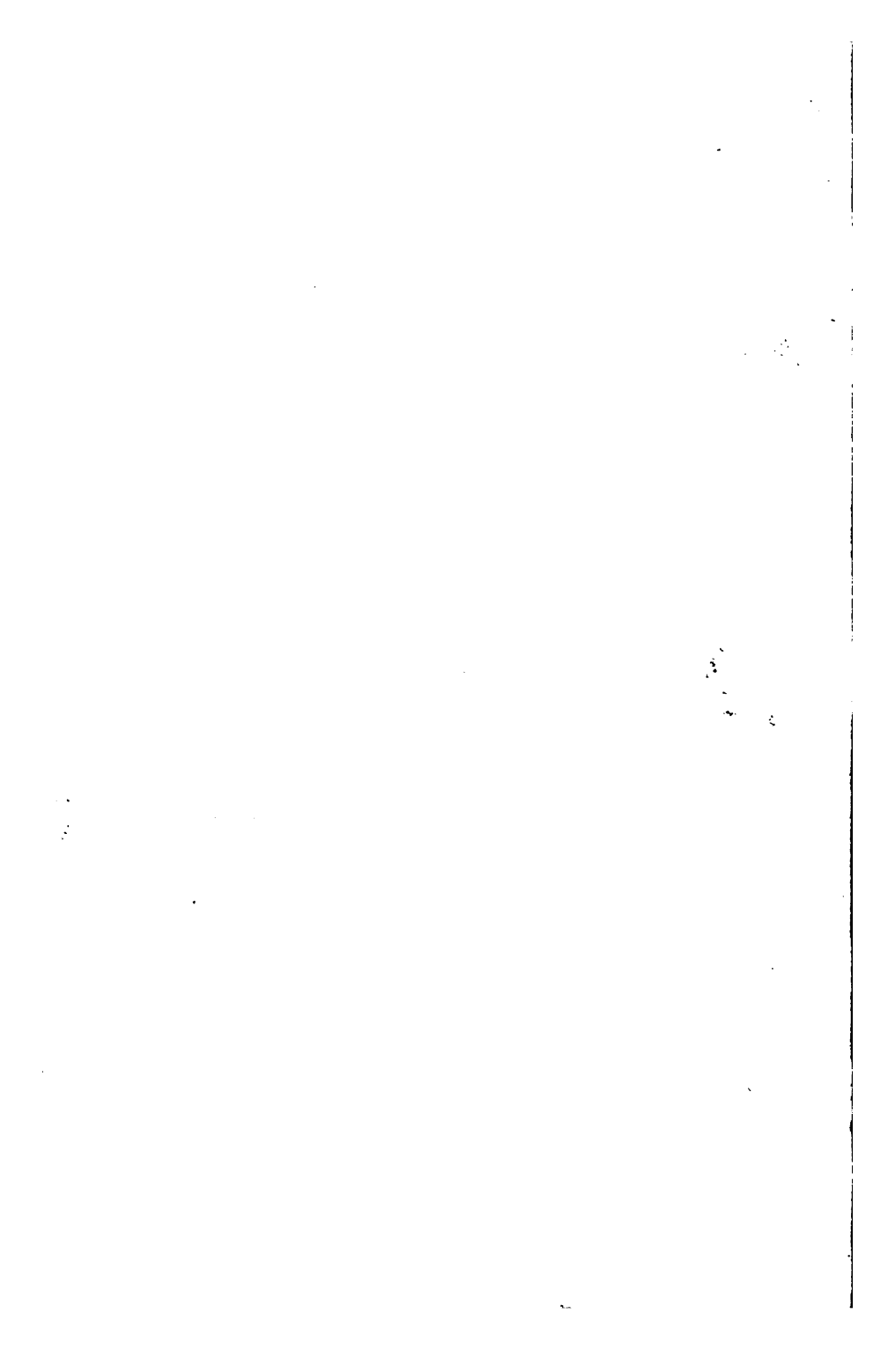
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gesellschaft

~~7-10-11~~
5/17



Baltische Studien.

Herausgegeben

von

Gesellschaft für Pommerische Geschichte

Alterthumskunde

Neunzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1860.

Kauf werden und im Verlage der Verlagsanstalt.

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased from 10.5 million to 12.5 million, and the number of people in the public sector who are employed in health care has increased from 1.5 million to 2.5 million (Department of Health 2000).

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the increasing demand for health care services. The population of the UK is ageing, and there is a growing number of people with chronic conditions such as heart disease, diabetes, and asthma. This has led to an increase in the number of people who are hospitalised and the length of their stays. In addition, there has been a growing emphasis on preventive care and health promotion, which has led to an increase in the number of people who are employed in health care.

Another reason for the increase in the number of people employed in health care is the increasing demand for health care services in the private sector. The private sector has grown significantly in the last few years, and this has led to an increase in the number of people who are employed in health care. The private sector is now providing a significant proportion of health care services in the UK, and this is likely to continue in the future.

There are a number of challenges facing the health care system in the UK. One of the main challenges is the increasing demand for health care services. The population is ageing, and there is a growing number of people with chronic conditions. This has led to an increase in the number of people who are hospitalised and the length of their stays. In addition, there has been a growing emphasis on preventive care and health promotion, which has led to an increase in the number of people who are employed in health care.

Another challenge is the increasing demand for health care services in the private sector. The private sector has grown significantly in the last few years, and this has led to an increase in the number of people who are employed in health care. The private sector is now providing a significant proportion of health care services in the UK, and this is likely to continue in the future.

There are a number of ways in which the health care system can be improved. One of the main ways is to increase the number of people who are employed in health care. This can be done by increasing the number of people who are trained in health care professions, and by increasing the number of people who are employed in health care. In addition, there is a need to improve the efficiency of the health care system, and to reduce the length of hospital stays.

There are a number of ways in which the health care system can be improved. One of the main ways is to increase the number of people who are employed in health care. This can be done by increasing the number of people who are trained in health care professions, and by increasing the number of people who are employed in health care.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Achtzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1860.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Bommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Achtzehnter Jahrgang.

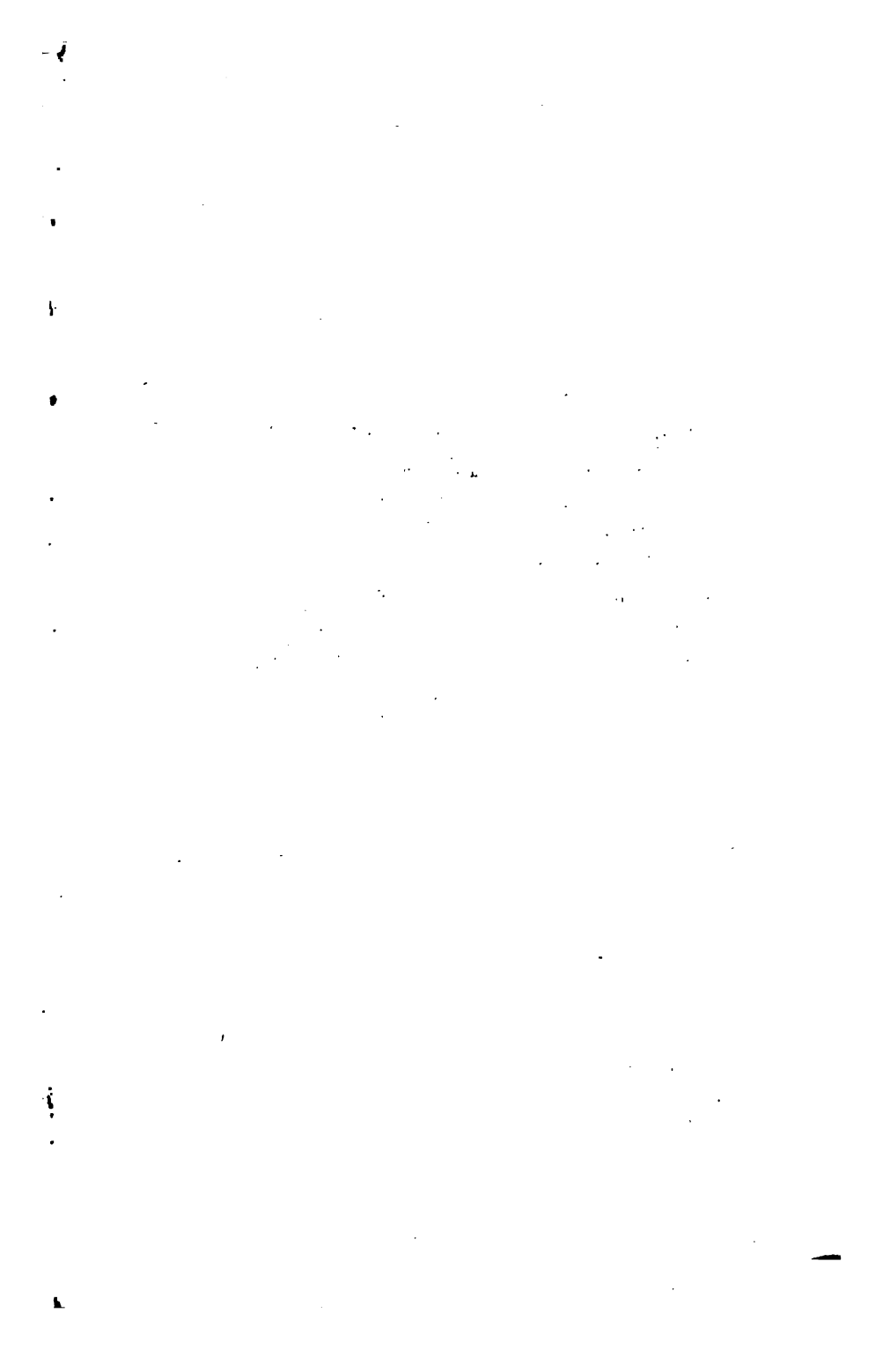
Erstes Heft.

Stettin 1860.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
85413
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.





Inhalt.

- 1) Ein und dreißigster Jahresbericht S. 1
- 2) Der Hafencort Regamünde. Von Heinze, Hauptmann a. D. S. 81
- 3) Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives von J. G. L. Kosgarten. Fünfte Fortsetzung, enthaltend die zweite Hälfte des Jahres 1630 S. 115
- 4) Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer, Oberkirchherren zu Stralsund, abgefaßt für die Vernehmung der von der Stadt Stralsund zu ihrer Vertheidigung gestellten und im Sommer 1529 zu Greifswald abgehörten Zeugen.
Aus dem Originale, welches sich in den Reichskammergerichtsacten befindet, mitgetheilt von J. G. L. Kosgarten S. 159

Ein und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

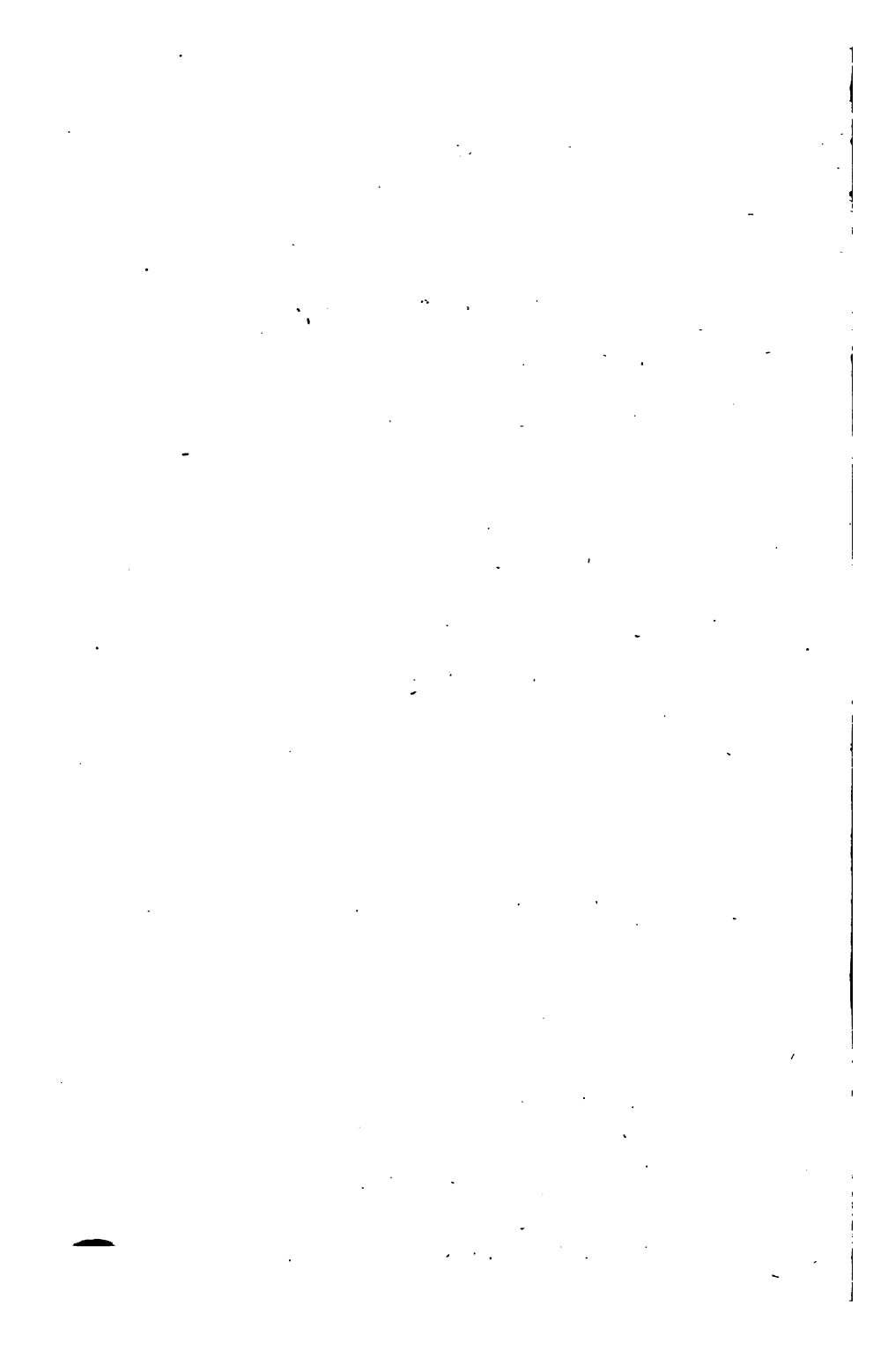
Alterthumskunde

über

die beiden Jahre vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

Stettin 1859.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Der geehrten Gesellschaft haben wir heute Rechenschaft zu geben über die Ereignisse von zwei Jahren — vom 1. April 1857 bis dahin 1859.

1.

Jedes der beiden Jahre brachte der Gesellschaft in je einer Fortsetzung der Monumenta Zollerana neue Zeichen der Allerhöchsten Huld ihres erhabenen Protector's, welche mit dem ehrfurchtsvollsten Dank und mit tiefer Trauer über die schweren Leiden Seiner Majestät entgegen genommen worden sind.

Auch durch die Allerhöchste und Höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Regenten und des Prinzen Carl von Preußen ist die Gesellschaft in beiden Jahren beglückt worden, und mit aner kennenswerthem Wohlwollen hat der Königliche Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach, ihre Angelegenheiten gefördert.

2.

Von den 13 Mitgliedern, welche beim Beginn des zweijährigen Zeitraumes den hiesigen Ausschuss bildeten, schied in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 der nach Trowlan in Oberschlesien berufene Pfarrer Herr Welzel. Dieser Verlust ist nicht durch neue Kräfte ersetzt worden, sondern haben die ver-

bliebenen 12 Mitglieder die Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten besorgt und werden sie auch ferner besorgen. Von denselben fungiren:

der Stadtrath Rutschker als Secretair und Archivar,
 der Professor Hering als Conservator der Sammlungen,
 der Oberlehrer Dr. Calow als erster Bibliothekar,
 der Oberlehrer Th. Schmidt als zweiter Bibliothekar,
 der Erste Vorstand des hiesigen Königlichen Bank-Com-
 toirs, Barsekow, als Rendant,
 der Oberforstmeister Crelinger als Rechnungs-Revisor,
 und als berathende Mitglieder:

der Professor L. Giesebrecht,
 der Professor und Gymnasial-Director a. D. Dr. Hassel-
 bach,
 der Justiz-Rath Pischky,
 der Rechnungsath Stark,
 der Ober-Regierungsrath Triefz,
 der Lehnscanzlei-Rath a. D. Bölkerling.

3.

In dem Personal-Bestande beider Abtheilungen (der Stet-
 tiner und der Greifswalder) sind folgende Veränderungen vor-
 gekommen:

A. Abgang.

1. Es sind gestorben:

Ein Ehrenmitglied: Se. Excellenz der General-Feldmarschall,
 Herr Graf zu Dohna-Schlobitten.

Elf ordentliche Mitglieder:

die Herren Barthold, Professor zu Greifswald; Braun,
 Regierungs-Präsident a. D. zu Berlin; von Boehlen-
 vork-Röpin, Regierungs-Affessor in Stettin; Dieck-
 hoff, Stadtrath a. D. in Stettin; Niemann, Ritter-
 gutsbesitzer auf Currow; Delschläger, Musik-Director

in Stettin; Sethe, Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin; E. Schröder, Kaufmann in Stettin; G. Wellmann, Kaufmann und Stadtrath in Stettin.

Zwei correspondirende Mitglieder:

Herr Dr. Rommel, Archiv-Director in Kassel; Herr Dr. Schröter, Professor und Ober-Bibliothekar der Universität zu Upsala, so wie I. Schwedischer Reichs-Historiograph.

2. Freiwillig ausgeschieden:

Sieben ordentliche Mitglieder:

die Herren: Crusius, Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment; Fischer, Pastor zu Wildenbruch; Gütile, Director zu Berlin; von Heister, General-Major a. D.; Baron von Puttkammer, Gutsbesitzer auf Zartenthin; Dr. Ritter, Medizinal-Rath in Stettin; von Walbow, Forstrath in Frankfurt a. D.

B Zugang.

1. Ehrenmitglieder:

Se. Excellenz, der General-Lieutenant und commandirende General, Herr von Bussow in Stettin; Herr Vicomte de Kerckhove, Präsident der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen.

2. Ordentliche Mitglieder:

a. Stettiner Abtheilung.

Die Herren: Baron von der Goltz, General-Major und Commandant von Stettin; Graffunder, Ingenieur-Lieutenant in Stettin; Hildebrandt, Prediger an St. Jacobi in Stettin; Beßel, Pastor zu Mandelsow; Dr. C. Schmidt, Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard; H. Gribel, Kreis-Deputirter auf Abtig-Bütow; Riebe und Hinderlin, Directoren der ritterlichen Privatbank in Stettin; Silling und Müller, Directoren der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei; Barby und Niemann, Directoren der neuen Zuckersiederei; Schlu-

to w, Commerzien-Rath und R. Schwedisch-Norwegischer General-Consul; Lemonius, General-Consul der Königreiche beider Sicilien und Sardinien; Ernst Böttcher, Kartusch, Müller, Wendisch, C. Redieß, Isidor Meyer, Bärenroth, Kaufleute in Stettin; E. Pippold, Kaufmann in Altdamm; Baron von Puttkammer, Major im 9. Infanterie-Regiment (Colbergischen); Kraß, Appellations-Gerichts-Referendarius in Stettin; R. Schröder, Student der Rechte in Berlin; Dr. Aug. Wegener, Lehrer an der Töchterschule in Stettin.

b. Greifswalder Abtheilung.

Die Herren Robert von Hagemeyer, Landrath zu Franzburg und August Bohl, Schulvorsteher zu Stralsund.

Im Ganzen sind abgegangen . . . 21 Mitglieder
Dagegen hinzugekommen 30

Nach dem 30. Jahresbericht zählte die Gesellschaft 330 Mitglieder, mithin jetzt 339.

Zu bemerken ist noch, daß Herr Ober-Regierungsrath Bon in Folge seiner Versetzung nach Danzig im Jahr 1857 aus der Gesellschaft scheid, sich aber bei seiner Rückkehr nach Stettin im Februar d. J. derselben wieder angeschlossen hat. Er ist deshalb weder in Abgang, noch in Zugang gebracht.

4.

Die Kasse hatte am Schluß des Kalenderjahres 1858 einen baaren Bestand von 309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

und an Effecten besitzt die Gesellschaft:

Fünf Staatsschuldscheine à 100 Thlr. . . 500 Thlr.

Zwei Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
à 100 Thlr. 200

Eine Obligation der Preussischen Prämien-
Anleihe von 1855 über 100

Die Rechnungen von 1856, 1857 und 1858 können erst der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, da die letzte

noch nicht gefertigt ist, und die beiden ersten noch nicht revidirt sind.

5.

Seit dem Jahre 1833 (sfr. 8/9 Jahresbericht S. 55) beförderten die königlichen Postanstalten Briefe und Packetsendungen, welche das allgemeine Interesse der Gesellschaft betrafen, unentgeltlich. Seit dem 1. October 1857 findet dies nicht mehr statt, indem das königliche General-Postamt in Folge von Stipulationen des preussisch-österreichischen Postvereins sich veranlaßt gesehen hat, der dieseitigen Gesellschaft, so wie andern Vereinen, die bisher genossene Porto-Freiheit, welche überall nur widerrechtlich gewährt worden war, zu entziehen.

6.

Die bisherigen Verbindungen mit Vereinen, welche gleiche Zwecke verfolgen, sind erweitert worden durch den Zutritt

der königlichen Academie der Wissenschaften zu Erfurt;
der archäologischen Academie von Belgien zu Antwerpen;
des historischen Vereins für Ermland zu Braunsberg;
der kaiserlich archäologischen Commission zu Wilna;
der kaiserlich königlich geographischen Gesellschaft zu Wien;
des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.

Mit dem zuletzt gedachten Verein hat sich verbunden der Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst, und somit aufgehört als selbstständiger Verein zu bestehen.

7.

Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat seine fünfte Jahresversammlung 1857 in Augsburg und die sechste 1858 in Berlin, beide in den Tagen vom 15. bis 18. September abgehalten. Sowohl in der ersten als in der andern ist die Gesellschaft durch den Professor Hering

vertreten worden. Ueber die Wirksamkeit des Gesamtvereins und über die in den beiden Versammlungen gepflogenen Verhandlungen geben die Jahrgänge VI und VII des Correspondenz-Blattes des Gesamtvereins ausführlich Auskunft. Indem wir auf die gedachten Jahrgänge verweisen, und aufs Neue das Correspondenz-Blatt der geneigten Beachtung der geehrten Mitglieder, sei es durch Beziehung von Exemplaren, sei es durch Zusendung von geeigneten Aufsätzen zur Aufnahme in dasselbe, empfehlen, bemerken wir nur noch

- 1) daß zum nächsten Versammlungsort München gewählt worden ist;
- 2) daß die diesseitige Gesellschaft, gleich andern Vereinen, in der Versammlung zu Augsburg folgende Verpflichtungen übernommen hat:
 - a. sowohl von jeder unter Vermittlung des Gesamtvereins erschienenen Schrift, als auch von jedem Jahrgange des Correspondenz-Blattes 5 Exemplare zu beziehen.
 - b. zur Vermehrung der unerläßlichen Geldmittel des Gesamtvereins während zweier Jahre eine jährliche Beisteuer von 5 Thlr. zu entrichten.

Der sub a. gedachten Verpflichtung gemäß, hat die Gesellschaft zur Zeit folgende Schriften eine jede in 5 Exemplaren zu beziehen:

die Beschreibung des Hessengaus von Landau, und: der Bukli-Gau, nebst Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens von C. W. Wippermann.

Sollten geehrte Mitglieder geneigt sein, diese Schriften anzuschaffen, so bitten wir dieselben, sie von uns zu entnehmen.

8.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Außer den bereits erwähnten Allerhöchsten Geschenken Seiner Majestät des Königs hat die Bibliothek theils im Wege des

Austausches von Academien und Schwesternvereinen, theils durch Geschenke von Gönnern und Mitgliedern, theils durch Kauf einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wie die Beilage A. näher ergibt. Bei dem Ankauf der Sammlung von 230 ältern Pommerschen Schriften war nicht zu vermeiden, auch solche zu erwerben, die bereits in der Bibliothek zum Theil in mehreren Exemplaren vorhanden sind. Es wird darauf Bedacht genommen werden, eine Auswahl von Duplikaten zu treffen, und diese zum Verkauf zu stellen. — Unter den gekauften befindet sich auch der zweite Theil von Saxonis Grammaticae historia danica, edit. Velschow, auf dessen Erscheinen seit dem Jahr 1842 bisher gewartet worden ist.

B. Alterthümer und Münzen.

Was diesen Sammlungen in den beiden Jahren einverleibt worden ist, enthält die Beilage B. Gekauft sind davon nur einige Münzen, alles übrige sind Geschenke und statten wir allen denen, welche diese Sammlungen, so wie auch denen, welche die Bibliothek durch ihre schätzbaren Gaben bedacht haben, unsern verbindlichsten Dank ab. Von den Gegenständen, welche die Sammlung der Alterthümer erhalten hat, sind besonders erwähnenswerth:

1. Der Schmuck von Wolfszähnen, gefunden zusammen mit zwei römischen Münzen bei Pyritz.
2. Die Reliquie aus der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises. Ein materieller Werth ist derselben nicht beizulegen, dagegen gewährt sie, zumal aus einer Dorfkirche stammend, ein historisches Interesse, welches sich noch bedeutend steigern würde, wenn die Jahreszahl auf der dabei angeblich befindlich gewesenen handschriftlichen Nachricht wirklich auf 1190 hinwiese, da über die Gründung christlicher Kirchen auf dem Lande im 12. Jahrhundert so gut wie gar nichts bekannt ist, hiernach die, dem Namen nach zu schließen, deutsche Colonie Goldbeck noch vor der Stiftung des Klosters Mariensieß, dem das Dorf einst gehört hat, eine Kirche gehabt hätte.

3. Der Fund an bronzenen Gegenständen von Mandellen bei Bernstein.
4. Die von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald selbst gefertigten Abdrücke Pommerscher Fürstensegel.

In dem Verzeichniß der Münzen sind sub no. 9 neun pommersche und sub no. 15 sieben und dreißig Silbermünzen aus dem Mittelalter aufgeführt. Sowohl jene als diese sind Theile von beträchtlichen, zersplitterten Münzfunden. Von dem Ersten hat uns nicht einmal der Fundort angegeben werden können. Ueber den andern ist uns mit den Münzen außer der Angabe des Fundortes (Grapzow) auch die Auslassung eines uns unbekannt gebliebenen Münzkenners zugegangen, welche wir nachstehend mittheilen.

„Die bei Grapzow aufgefundenen Münzen zerfallen in zwei Arten:

1. in solche mit aufgetriebenem,
2. in solche mit glattem Rande.

1. Die Münzen, die sich durch einen aufgetriebenen Rand auszeichnen, sind von den Wenden geschlagen worden, die die von den Semnonen, Longobarden ic. verlassenen Striche im Brandenburgischen, in Pommern und Mecklenburg eingenommen hatten, und da von den Ausgewanderten früher nicht gemünzt worden, so sind diese Münzen die ersten, welche in unserm Lande geschlagen worden. Die Wenden haben keine Schrift gehabt und konnten solche also nicht auf ihren Münzen anbringen. Sie haben die Typen der Münzen der carolingischen und sächsischen Kaiser nachzuahmen gesucht, und so finden wir auf ihren Münzen Kreuze und Kirchengebäude, letzte sehr unförmlich dargestellt, statt der Schrift aber nur Striche und Punkte (selten Nachbildungen einzelner gothischer Buchstaben, die dann meistens wohl das Wort *crux* bedeuten sollen). Auffallend ist bei diesen Münzen der aufgetriebene Rand, der nur dadurch hervorgebracht werden konnte, daß der

Schrötling, nachdem er die Stempelabdrücke erhalten, auf der scharfen Kante Hammerschläge erhielt. Die Wenden-Münzen sind sämmtlich von gutem Silber, und wurden von den Erzbischöfen von Magdeburg, den Bischöfen von Naumburg und andern Münzberechtigten nachgeahmt, und dabei Silber von geringerem Gehalt verwendet. Im Allgemeinen sind diese Münzen an und für sich weder sehr selten, noch sehr theuer, und haben nur durch die verschiedenen Fundorte, und durch diejenigen Münzen, die mit ihnen zusammen gefunden werden, ein besonderes Interesse für den Münzforscher, da die Untersuchungen über ihren Ursprung und die verschiedenen Münzstätten, denen sie zugewiesen werden könnten, noch keineswegs geschlossen sind.

2. Weit wichtiger sind diejenigen Münzen, deren Rand von gleicher Dicke mit den übrigen Theilen der Münze ist. Sie sind größtentheils sehr abgeschliffen, und demnach lange in Umlauf gewesen. Indessen läßt sich an einigen durch die den Münzsammlern bekannten Schriftzüge und Bildwerke der Mittelalter-Münzen wahrnehmen, daß sie unter den Ottonen (Nachkommen des deutschen Kaisers Heinrich I.) geschlagen worden sind. Es fanden sich nämlich drei Stücke vor, welche auf einer Seite die Buchstaben OD, auch OT, auf der andern Seite CoComa (d. i. Sancta Colonia) zeigten, demnach wären sie in der Stadt Cöln geprägt. — Hiernach läßt sich annehmen, daß der Grapzower Schatz gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts der Erde anvertraut wurde.

Freiherr von Nettelblatt fand unter diesen nicht Wendenischen Münzen mit glattem Rande zwei höchst interessante. Die eine ist von Canut I., König von England, (1015—1035) für Dorchester geschlagen, die andere, besonders merkwürdig, höchst wahrscheinlich, denn die Inschrift ist nur zum Theil zu entziffern gewesen, von Fr. v. Wang, Bischof von Trient (1207—18).

Es ist gewiß überraschend, wie diese Münzen aus so weiter Ferne und in so frühen, dem Verkehr ungünstigen

Jahrhunderten nach Norddeutschland gekommen sind. Der Grapzower Fund ist somit von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, und es ist sehr zu beklagen, daß die einzelnen Stücke so sehr zersprengt sind, ohne vorher einem Münz- oder Geschichtskundigen vorgelegt zu sein, da nur dann genau festgestellt werden kann, wann der Münzschatz der Erde anvertraut worden ist, wenn alle Münzen genau untersucht und mit einander verglichen worden sind, und in diesem Falle vermag er auch nur Aufschlüsse über den Cultur-Zustand jener Zeit zu geben. Es sind durch die Münzschatze allein die Handelsstraßen aus dem südlichen Europa zum Baltischen Meere, und die Zeit, zu der sie bestanden, festgestellt worden.“

Außer den erwähnten mittelalterlichen Münzen, so wie mehreren anderen aus derselben Geschichtsperiode, und verschiedenen aus der neuern und neuesten Zeit, enthält das Verzeichniß auch römische Münzen, nämlich 7 Stück (no. 16), die bei Schillersdorf, Randow'schen Kreises, und 2 Stück (no. 17), die, wie bereits erwähnt, bei dem Schmuck von Wolfszähnen in der Nähe von Pyritz gefunden sein sollen. Der Fund bei Schillersdorf hat nicht bloß aus den 7 Stück bestanden, sondern eine beträchtliche größere Zahl enthalten. Das geehrte Mitglied, dem wir den angegebenen Theil verdanken, hat an 60 Stück gesehen. Nähere Angaben über beide Funde sind uns nicht zugegangen, und bleibt uns nur zu bemerken, daß sowohl die Münzen des ersten als des andern Fundes aus derselben Zeit, dem Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts, stammen.

9.

Der Taufstein zu Treptow an der Tollense.

Siehe Baltische Studien Jahrgang XIV. S. 1. S. 97.

Ueber diesen Gegenstand hat unser geehrtes Mitglied, Herr Schröder von Treptow an der Tollense, unterm 13. August 1838 uns Folgendes mitgetheilt:

„Ich freue mich dem Vereine die Mittheilung machen zu können, daß der hiesige Taufstein, von Herrn von Duast im 14. Jahrgang der Baltischen Studien beschrieben, auf Veranlassung des Herrn Bürgermeister Krüger hier selbst eine würdigere Stellung in der Kirche erhalten hat. Es ist jetzt möglich, denselben von allen Seiten zu betrachten, und ich sehe mich daher in Stand gesetzt, die bisher im Dunkel befindlich gewesene Seite desselben zu beschreiben.

Herr von Duast vermuthete, daß der Kessel des Steins rundum von sechs Köpfen umgeben sei; die Zahl beträgt aber sieben. Zwischen den Köpfen ist regelmäßig ein Zwischenraum von einer Spannweite etwa; nur zwei derselben befinden sich unmittelbar neben einander. Diese beiden Köpfe zeichnen sich außerdem noch dadurch aus, daß zwischen ihnen der Kreis mit der Lilie fehlt, während sich nach unten hin ein anderer Schmuck zeigt. Ich übersende ihnen beifolgend eine Zeichnung dieser beiden Köpfe.

Von den übrigen Köpfen hat Herr von Duast einen als Christus bezeichnet, wegen des Heiligenscheins und des daneben befindlichen Kreuzes. Nehmen wir nun die beiden oben besprochenen Köpfe etwa für Joseph und Maria, so bleibt wohl kaum ein Zweifel, daß die vier noch übrigen die vier Evangelisten bezeichnen sollen. Jeder dieser Letztern ist mit dem Zeichen einer Lilie in einem Kreise versehen, und zwar haben drei dieses Zeichen zu ihrer Rechten (vom Zuschauer aus), einer zu seiner Linken, während zu seiner Rechten ein leeres Feld bleibt.

Ueber dem Christus befindet sich im Steine eine runde Vertiefung von einem Zoll, in der sich Spuren von Metall zeigen. Auf der entgegengesetzten Seite des Kessels erkennt man noch deutlich die Reste einer bleiernen Handhabe; doch läßt sich nicht mehr beurtheilen, welche Form oder welchen Zweck diese Hantel auf beiden Seiten des Kessels gehabt haben.

Die Reliefs am Fuße des Steines zeigen vier Gestalten, von denen Herr von Duast eine für Maria mit dem Kinde, eine für einen Engel erklärt. Die dritte und vierte sind einander

völlig gleich, entsprechen sich auch in der Lage, indem sie sich einander gegenüber befinden. Sie stellen Figuren vor, welche die Hände empor halten. Die Deutung dieser muß ich Kundigern überlassen.

Das ganze Werk verdient jedenfalls die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde, weniger durch seine Kunst, die noch sehr unvollkommen ist, als durch seine Eigenthümlichkeit. Auch ich hege keinen Zweifel, daß dieser Stein, so wie der in Neustrelitz befindliche, im Tollensethal angefertigt ist, und werde es mir angelegen sein lassen, in der hiesigen Gegend nach weiteren Exemplaren zu forschen.“

10.

Die Herzoge Swantibor III und Bogislaw VII von Stettin
Besitzer der Herrschaft Beeskow.

In dem Stadtarchive von Beeskow befinden sich zwei Original-Urkunden, die eine vom Jahr 1394, die andere von 1404, in denen die vorgenannten Herzoge als Herren von Beeskow sprechen. Nach den uns von dem Prediger Herrn Ziethe zu Mantikow und Bornhagen, Verfasser einer Geschichte der Lande Beeskow und Starkow, freundlichst mitgetheilten Abschriften lauten dieselben wie folgt:

a.

Wir Swantibor und Bugslaw gebrudere v. g. g. herzoghen czu Stettin, der pomern, der wende und der Cassuben Herzoghen, und herren czu Bezkow, und unser erben, Besteligen ansern lyben getruwen den Rathmannen der Stad Bezkow — und der ganczen gemeyne dorelbist czu bezkow alle ire gnaden und rechte etc. —

gegeben czu bezkow nach gotts gebort dryczzenhundert jar dornach yn dem vier und nunczigisten jare des nesten frytaghs nach vlacencil, da sint aber gewest der edel herre Albrecht Schenke von Sydow und dy erbarn und gestrenghen unser man und lyben getruwen her Reynhard von czscherltz,

henich vockenrode, herman vyczen Heynecke Rychenbach, brümer, boldekow czu der cziet unser schenke und Johannes stapicz czu der cziet unser schreyber und dorcza ander Maderber lüthe vil und genüg.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 31.)

b.

Wir Swantebor v. g. g. herezog czu Stetin, der pomern der wende und der Cassuben forste Bekennen-we daz unser lieben getruwen Ratmanne czu Beskow uns haben lassen bitten, von der stat wegen, dacz se mochten brenghen dacz oberste gerichte von dem von Bebirstein czu eyne pfande, So alz is Jacop Bottechen czu eyne pfande hat umb sothene ghelt sechczig schok grossin thurer — des habe wir uns berathen mit unsern oldesten und haben anghesehen eren dinst, den se uns vormals getan haben und noch thun moghen und haben en des gheghunt und macht und valbord ghegheben etc. Ouch wen wir adir unser erben czu den Landen kommen, so sulle se uns adir unsern erben dazselbe oberste gherichte weder lassen um sothen ghelt, alz se daz von dem von Beberstein ghebracht haben. — Darobir gheweset sint unse lieben getruwen her Heinrich wassow Ridter unser oberster schencke, hans eisholz und Matthias Bremer czu der zeit unser schriber und mer eren und loben werdich. Gegheben czu penkun A. M.CCCCIV an dem mitwoch vor unser frowen hemelward.

(Die Original-Urkunde befindet sich im Beeskower Stadtarchiv unter no. 32.)*

Daß die Herzoge von Stettin die Herrschaft Beeskow und Storkow, ein Lehn des Geschlechts von Bieberstein, einige Zeit besessen haben, darin stimmen ältere und neuere Pommerische

*) Herr Prediger Biethe hat die beiden Urkunden nicht nach den Originalen, sondern nach der vom Königl. Archivar, Herrn Geheimen Archivrath Dr. Niebel vdmirten Abschrift abgeschrieben, die Originale aber früher selbst gesehen, und haben damals an der ersten zwei und an der andern ein Siegel in Wachs abgedruckt und sehr gut erhalten, gehalten.

Schriftsteller überein, sie sind aber darin nicht einig, wie sie zu solchem Besiße gekommen seien. Ranßow (Bd. 1, S. 418) und Micrälius (Buch 3, S. 352) bringen die Erwerbung mit einer Kriegshülfe, die der dem Lüzelsburgischem Hause verwandte Swantibor dem Herzoge Johann von Görlitz und dem Markgrafen Procop von Mähren zur Befreiung des von dem Markgrafen Jobst und böhmischen Großen gefangen genommenen Königs Wenzel geleistet hätte, in Verbindung. Der erste läßt aber Swantibor sich eigenmächtig in den Besiße der Lande setzen, während der andere berichtet, daß ihm die Lande als Entschädigung für den geleisteten Reuterdienst eingeräumt worden seien, nachdem sie dem Herrn Johannsen von Bieberstein, der zu seines Königs Gefängniß Rath und That gegeben, abgenommen seien. Barthold (Bd. 3, S. 547 u. folg.) verwirft die Angaben Beider und hält es für wahrscheinlicher, daß Hans der Alte von Bieberstein, Herr von Forste und Sorau, für eine Schuld an Johann von Görlitz zu Gunsten Swantibors seiner Herrschaft entsagte, die Stadt anwies, dem neuen Herrn zu hulldigen, oder daß jenes Gebiet durch Kauf an den Herzog von Pommern gelangte.

Das Beeskower Stadtarchiv hat über den Hergang bei der Erwerbung nichts aufbewahrt, dagegen aber einige Schriftstücke, aus denen zu entnehmen, daß der Besiße nicht lange gedauert habe. Es sind dies: 1. Eine Urkunde vom Jahre 1408, in welcher Johann von Bieberstein in einem Streite mit den Herren von Cöthbus die Stadt Beeskow an den Markgrafen Jobst zu Brandenburg versetzt. 2. Ein Rechtspruch der Magdeburger Schöppen in Betreff der von dem (jungen) Herrn von Bieberstein an die Stadt Beeskow gestellten Forderung, ihm Hulldigung zu leisten vom Jahr 1424. 3. Ein Schreiben der Stadt Beeskow und der Mannschaft des Landes Beeskow und Storkow an den Herzog Joachim von Stettin (einem Enkel von Swantibor) in welchem selbige die von ihnen verlangte Hulldigung verweigern, aus dem Jahr 1443. Von den beiden letzten Urkunden hat Herr Pastor Ziethe der Gesellschaft freundlichst Abschriften mitgetheilt.

Die angeführten pommerischen Schriftsteller stimmen in Betreff des Aufhörens des Besizes darin überein, daß er nicht lange gedauert habe; eine bestimmte Zeit giebt aber keiner an.

II.

Urkunde des Königs Wladislaus von Polen vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Bestätigung des Klosters Dufow mit allen Besitzungen und Gerechtigkeiten.

(Aufgefunden in Königsberg in Preußen von dem Professor Herrn W. Giesebrecht.)

Nebst

Bemerkungen über dieselbe von dem Gymnasial-Director Herrn D. R. F. W. Hasselbach.

Herr Professor W. Giesebrecht, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft, hat im September v. J. der Letztern Folgendes zugesandt:

„Im Codex 47 der k. Bibliothek zu Königsberg, Summa Henrici cum apparatu enthaltend, ist auf der innern Seite des hintern Deckels ein Pergamentblatt eingeklebt, auf dem die folgende Urkunde in gleichzeitiger Schrift steht. Alles trägt die Form einer genuinen Urkunde, doch zeigen sich keine Spuren eines Siegels; vielleicht ist es eine gleichzeitig, Abschrift, bei der auch die Form des Originals beobachtet oder eine Ausfertigung, die vor der Vollziehung verworfen wurde. Die Orthographie (auch die großen Buchstaben), wie die Interpunction sind in der Copie vollständig beibehalten. Die Abbreviaturen sind durchgängig aufgelöst.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Wladislaus dei gratia dominus rex polonie. Dux pomeranie. Dux lancicie. Cuyavie et syradie omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Cum ea que nostris rationabiliter sunt gesta temporibus litteris ac testibus discretione previa cautius roboramus quibuslibet periculis

inopinatis et us....s*) hominum malignorum consultis obviamus. Hinc est quod ob honorem dei et gloriose virginis Marie quorum beneficio sumus in hoc mundo divitiis et gloria sublimati ipsorum devotis famulis videlicet conventus et fratrum bucove parl et quieti providere volentes totam abbatiam eorundem cum stagno toto dicto bucove et hereditates quas dominus swantpolcus beate memorie quondam dux pomeranie ipsis contulit et dominus Mistwinus dux pomeranorum et dominus primuscell rex polonie confirmarunt. quas privilegiis et scriptis autenticis demonstrare prevalent. cum omni jure terminisque et attinentiis quibus eas tenuerunt hactenus ab ipsis eos quoque confirmamus eisdem per presentem paginam sigillo nostri appensione sollicitius communitam. Hujus itaque rei testes sunt Mathzel iudex Cuyavie. Zwence palatinus in Gdanza. Dominus petrus cancellarius pomeranie. buguz iudex terre. laurentius castellanus in stolp. Mathzeus castellanus in slavene. Mitzigo subcamerarius in stolp et quam plures alii fide digni. Acta sunt hec anno domini M.CC°.XCIX° Indictione XIIª Data in Gdanza sunt hec Kalendas Inuil.

Bemerkungen des Herrn D. Haffelbach.

Die unsrer Gesellschaft von dem Professor W. Giesebrecht in Königsberg abschristlich mitgetheilte Urkunde des Polenkönigs Wladislaus vom 21. Mai 1299, enthaltend eine Bestätigung des Klosters Bukow (bei Rügenwalde) mit allen Besitzungen und Gerechtigkeiten, trägt den Charakter unverkennbarer Echtheit an sich. Sprache und Schreibung ist vollkommen zeitgemäß, auch die Indiction richtig angegeben, und gerade der Umstand, daß eine Copie derselben in der Klostermatrikel fehlt, könnte dafür zu zeugen scheinen, daß sie nicht etwa als Doppelausfertigung, sondern als eigentliches Original werde gelten müssen. Wie es gekommen, daß sie nicht an das Kloster gelangte und in einem spätern Jahrhunderte gar zur Befestigung des Deckels einer

*) Das Pergament ist hier durchlöchert, wahrscheinlich war v'rsutiis = versutiis geschrieben.

scholastischen Summa benutzt worden, das freilich müssen wir gänzlich auf sich beruhen lassen. Eine solche Benutzung erscheint aber nichts weniger als beispiellos, wie sich denn selbst eine päpstliche Bulle auf einer innern Deckelseite der Cobbaßer Matrifel vorfindet. Dabei konnte denn natürlich Siegel mit Siegelband und Einschnitt als unbequem weggeschnitten spurlos verschwinden.

Außerdem indessen gebriecht es nicht an mehreren innern und zwar entscheidenden Merkmalen der Echtheit. Bladislaw erwähnt eine frühere Bestätigung des Klosters Bulow von dem Herzog Mestwin (II) und Primusscil (Primislaus). Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß dies die der Klostermatrifel einverleibte von 1287 sei, wenn gleich Bladislaw den Primislaus, der damals nur noch dux Poloniae heißen konnte, rex nennt, und des dritten Mitbestätigers, des Bugislaus dux Sclaviae, gar nicht gedenkt. Er überging letzteren wol darum, weil es ihm hier mehr darauf ankam, nur auf die beiden ersteren als in dem näheren Verhältnisse von Vorgängern zu ihm stehend — Primislaus war Mestwinus Erbfolger gewesen — Bezug zu nehmen. Wenn aber Röpe II (Gesch. Polens Th. 1, S. 555) nachweisen will, daß Primislaus, auch mit päpstlicher Einwilligung, erst den 26. Julius 1296 zum Könige von ganz Polen und Herzoge von Pommern gesalbt und gekrönt worden sei, so scheint damit eine Urkunde der Bulower Matrifel in Widerspruch zu stehen, eine Bezeugung nämlich von Baronen, auf deren Rath schon die frühere Confirmation erfolgt war, über das Eigenthumsrecht des Klosters an dem ganzen Dorfe Malchow (attestatio baronum super villam Malchow). Abt und Convent habe in Schlawe vor Primislaus dem Könige von Polen und Herzoge von Pommern (coram domino Primislao rege Poloniae et duce Pomeraniae) Klage geführt, daß man ihnen mit Unrecht den Besitz jenes Dorfes bestreite, besagter König aber (dictus autem rex) den ungeschmälernten Besitz ihnen zugesprochen. Diese Urkunde ist 1295 innerhalb der ersten Woche nach Mariä Reinigung (infra octavam purificationis sanctae Mariae), also bereits zwischen dem 2. und 9. Februar abgefaßt, weshalb denn Primislaus den Rö-

nigstitel schon vor der Krönung angenommen haben müßte. Und das wäre so undenkbar eben nicht, wenn die Stammvettern und sicherer noch die hohe Geistlichkeit Polens in der Einheit der königlichen Macht die Rettung des Vaterlandes zu erblicken meinten (vergl. Köpell a. a. D.). Dohnehin aber hatte er sich früher schon in mannigfachen Erlassen mit Nachdruck Herzog von ganz Polen (*dux totius Poloniae*) betitelt. — Wir werden ferner berichtet, daß Wladislaw, nachdem sein Bruder Bogislaw, Herzog von Masowien, 1293 von den heidnischen Littauern in Leczycz erschlagen und dessen Landbesitz an ihn gefallen war, unter seine übrigen Titel den eines Herzogs von Leczycz aufgenommen hätte und siehe, das mitgetheilte Diplom giebt uns den *dux Lancliciae*. — Weiter ist urkundlich darzuthun (Köpell S. 561, Not. 47), daß Wladislaw sich namentlich auch 1299 meistens in Großpolen aufgehalten habe, wie im April und Mai des Jahres in Danzig und Oliva. Die hier in Rede stehende Bestätigung ist aber zu Danzig im Mai ausgestellt worden. — Endlich werden unter den Zeugen der auch sonst vielgenannte Palatin Schwenze und ein Petrus als *cancellarius Pomeraniae* aufgeführt. Dürften wir in letzterem den Sohn des ersteren anerkennen, was ich anzunehmen nicht abgeneigt sein möchte, so hätten wir in beiden ein paar damals sehr namhafte Männer, die beide besondere Macht und Ansehen von den Fürsten erlangten, mehr noch, selbst fürstliche Autorität, sich anmaßten, beide in Urkunden Statthalter (*capitanei terrae Pomeraniae*) heißen (vergl. Sell's. Gesch. v. Pommern I, S. 360) und beide geeignet scheinen könnten, in eigenthümlichem Maaße auch die Echtheit der hier fraglichen Bestätigung zu bekunden.

Unser Wladislaw, der den Beinamen Lokietek führt, war dem 1296 erschlagenen Vetter Primislaus auf den Thron Polens gefolgt, hatte sich jedoch auf demselben nicht erhalten können, so daß im J. 1300 Wenzel IV von Böhmen ihn annahm. Nachdem indeffen Wenzel V wiederum 1306 ermordet war, bestieg Wladislaw jenen Thron auf's Neue. Wie es ihm dann aber weiter ergangen, liegt hier außerhalb unseres Gesichtskreises.

Wenn dagegen dem Berichte Köppl's Glauben zu schenken, daß ältere Quellen über die Ereignisse von 1296 bis 1300, wir meinen, auch in Betreff seiner, schweigen, so lieferte der Königsberger Fund außer dem über seinen Aufenthalt von 1299 schon beigebrachten noch einen neuen kleinen Beitrag zur Unterbrechung jenes Schweigens.

12.

Die angeblich vor 400 Jahren untergegangene
Stadt Regamünde.

In dem 28. Jahresbericht S. 10 u. 11 haben wir uns zugegangene Berichte über Blosslegung von Fundamenten, Lehm-dielen n. s. w. in der Gegend der Regamündung bei einem Sturm im Januar 1855 mitgetheilt. Eine solche Blosslegung von Hoffstellen hat sich nach einem uns gewordenen Rescript der hiesigen Königl. Regierung vom 29. Januar v. J. im März 1857 bei einem starken Ostwinde wiederholt*). So wie jene sind auch diese von der Ortsbehörde für Reste der vor circa 400 Jahren zu Grunde gegangenen Stadt Regamünde erklärt worden. Dief hat höhern Orts Veranlassung gegeben, nähern Bericht über die alte Stadt zu erfordern, welcher Aufgabe die Ortsbehörde durch Einreichung eines Aufsatzes des Hauptmann a. D. Herrn Heinze zu Treptow a. N., Mitgliedes unserer Gesellschaft, in dem die Nichtexistenz einer Stadt Regamünde nachgewiesen ist, genügt hat. Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes hat der Conservator der Kunstdenkmäler, Herr Geheime Regierungsrath von Duast, dem er zur Begutachtung zugesertigt worden ist, für wünschenswerth erklärt, und da er dabei die Baltischen Studien als einen geeigneten Ort der Veröffentlichung bezeichnet, ist uns durch Ver-

*) Man hat auf den Hoffstellen Dunglager und zwei alte Waffenstücke (ein Pfeil und eine vom Rost fast zerstörte Hieb- oder Stichwaffe) gefunden. Die letztere hat die Königliche Forstverwaltung unsrer Sammlung geschenkt. Die Dunglager hat sie ausbeuten lassen, und hat sich der Dung in den Pflanzgärten sehr wirksam gezeigt.

mittlung der königlichen Regierung derselbe zur weitem Veranlassung zufertigt worden. Dem Ausspruch des Herrn von Quast über den Werth des Aufsages beistimmend, und im Einverständnis mit dem Herrn Verfasser, der uns seine Genehmigung nicht allein freundlichst ertheilt, sondern ihr auch ein correctes Exemplar von seiner Hand beigefügt hat, gedenken wir denselben im nächsten Jahrgange unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen.

13.

Baltische Studien.

Von den Baltischen Studien ist im Laufe des Jahres 1857 das zweite Heft des 16. und im Jahr 1858 das erste Heft des 17. Jahrganges ausgegeben worden.

Ueber den Inhalt des zuerst erwähnten Heftes ist bereits im 30. Jahresbericht (S. 16) Bericht erstattet.

Das erste Heft des 17. Jahrganges enthält:

1. Den neun und zwanzigsten Jahresbericht.
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Akten des Greifswalder Stadt-Archivs. Von Dr. J. G. L. Kossegarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1629 und die Ereignisse im Frühjahr 1630.
3. Notula satis notabilis de Pomeranorum Stetinnensium ac Rugie principatu. Eine Pommersche Streitschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Aus einer Handschrift Palthens mitgetheilt von Dr. J. G. L. Kossegarten.
4. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jacob Gerschow, von Fr. Latendorf zu Neustrelitz.
5. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahr 1736. Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakewitz. Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dallmer, Pastor zu Ratow in Pommern.

6. Die Fenstergemälde der Marienkirche zu Stralsund.
Von Carl von Rosen.
7. Bruchstück aus dem Gedichte der Smiterloviaden, welches der Stralsunder Christian Smiterlow ao. 1580 verfaßte. Aus der Handschrift des Dichters mitgetheilt von Dr. J. G. L. Rosegarten.
8. Neue Schriften in Pommerscher und Niederdeutscher Sprache, angezeigt von Dr. J. G. L. Rosegarten.

14.

General-Versammlung.

Die letzte General-Versammlung fand am 22. April 1857 statt. In Abwesenheit des Herrn Vorstehers der Gesellschaft hatte Seine Excellenz der General der Infanterie Herr von Grabow, Ehrenmitglied der Gesellschaft, die Gewogenheit den Vorsitz zu übernehmen. Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen. 2. Die Untersuchung des Decan Herrn Bauer in Rünzelsau über die Heimath des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen. 3. Schreiben des königlichen Provinzial-Archivar, Herrn Dr. Kämpin vom 21. April 1857 über die Vermehrung des Urkunden-Materials des hiesigen Provinzial-Archivs und über das, was in der neuesten Zeit für die wissenschaftliche Benutzung des Archivs geschehen ist. 4. Dr. Bugenhagen, der Reformator von Pommern, vorgetragen vom Professor Hering. 5. Ueber den Nutzen Stettins als Festung, vorgetragen von dem Oberlehrer, Herrn Th. Schmidt.

Die Versammlung war besucht von ein und dreißig Mitgliedern und einem Gast, dem königlichen Englischen Consul, Herrn Blackwell.

15.

Das römisch-germanische Central-Museum zu Mainz
und sein neuestes Unternehmen.

Das genannte Museum, welches sich seit mehreren Jahren mit günstigem Erfolg damit beschäftigt hat, Abgüsse von heidni-

schen Alterthümern aus vielen deutschen Museen, welche die Originale in jeder Hinsicht ersetzen, in Gyps zu fertigen, hat es jetzt unternommen, eine übersichtliche Sammlung der heidnischen Alterthümer aus allen deutschen Ländern herauszugeben. Das Werk, welches sehr wichtig für die Beurtheilung der Alterthümer der einzelnen Landesgegenden zu werden verspricht, erscheint im Verlag von Victor v. Zabern in Mainz unter dem Titel: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentlichen und Privatsammlungen befindlichen Originalen zusammengestellt und herausgegeben von dem Römisch-germanischen Central-Museum in Mainz durch dessen Conservator L. Lindenschmit, in zweimonatlichen Lieferungen zum Preise von 25 Mgr. Jede Lieferung umfaßt 8 sorgfältig gravirte Tafeln mit dem entsprechenden Texte.

Wir empfehlen das Werk den geehrten Mitgliedern zur geneigten Beachtung, indem wir bemerken, daß wir das bereits im vorigen Jahre erschienene erste Heft zur Ansicht vorlegen können und daß wir bereit sind, Subscriptionen auf dasselbe anzunehmen und an die hiesige Buchhandlung des Herrn Léon Sannier zu befördern.

Stettin im April 1859.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom
1. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Schriften.

I. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monumenta Zollerana. Tom. III. Urkunden.

Desselben Werkes Tom. IV. Urkunden der Fränkischen Linie
1363—1378. Berlin 1858. 4.

Von der k. bayerischen Academie der Wissenschaften zu München.

Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VIII. Abth. 2. München 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber den Begriff und die Stellung des Gelehrten. 1856. 4. — Dr. Konrad Hofmann. Ueber die Gründung der Wissenschaft altdeutscher Sprache und Litteratur. 1857. 4. — Franz Löhner. Die deutsche Politik König Heinrich I. 1857. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber königliche Maßnahmen für das Gedeihen der Wissenschaften. 1858. 4. — Dr. Carl Prantl. Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuern Rechtsphilosophie. 1858. — Dr. G. M. Thomas. Ueber neu aufgefundenen Dichtungen Francesco Petrarca's. 1858. 4. — Fr. v. Thiersch. Ueber das Verhältniß der Academie zur Schule. 1858.

Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg.
Dessen vierter Jahresbericht vom 1. October 1856 bis Ende 1857. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Bd. IV. Jahrgang 1857. Bd. V. Jahrgang 1858. 4.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram.

Arhiv za Povjestnicu Jugoslavensku. Knjega IV. U. Zagradu. 1857. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Oesterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen. B. IV. H. 4. Altenburg 1858. 8.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XII. Zürich 1858. 8. — Register zur historischen Zeitung.

Von der historischen Gesellschaft zu Basel.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VI. Basel 1857. 8.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.

Mittheilungen. Heft VII. Die goldene Altartafel von Basel von B. Wackernagel. Basel 1857. 8. — Inscriptions Spartanae,

partim ineditae octo, e lapidibus transscriptis et illustravit. G. Vischer. Basillae 1853. 4. — Dr. W. Wackernagel. Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel nebst einigen Schriftstücken aus derselben. Basel 1857. 4. — W. Vischer. Kurzer Bericht über die für das Museum in Basel erworbene Schmidtsche Sammlung von Alterthümern aus Augst. Basel 1858. 4.

Von der Gesellschaft Mačica serbska zu Baugen.
Wendisches Wörterbuch von Dr. Pful. Wendisch-deutscher Theil. Erstes Heft in zwei Abtheilungen. Baugen 1857. 8. — Casops (Zeitschrift) towarstwa Mačley serbskeje 1856 u. 1857. Bautzen. 8.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Vb. VII. H. 1. 1857. Desselben Bandes H. 2. 1858. 8.

Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Fortgesetzt auf Veranstaltung des Vereins.

I. Haupttheil. Vb. XII. 1857. Vb. XIII. 1857. Vb. XIV. 1858.
Vb. XV. 1858. 4.

II. Haupttheil. Vb. VI. 1858. 4.

Von der Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
Bier und dreißigster Jahresbericht. 1856. 4.
Fünf und dreißigster Jahresbericht. 1857. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
Codex diplom. Silesiae, hrsg. Namens des Vereins von Dr. W. Wattenbach. Vb. I. — Zeitschrift, herausg. von Dr. Köppl. Vb. II. H. 1. Breslau 1858.

De la Société Numismatique à Bruxelles.
Revue, publiée par M. M. Chalon, Piot et Serrure. Tome V. 1849. Tome VI. 1850. — Revue, publiée par M. M. Chalon et Piot, seconde Série. Tome I. 1851. — Tome II. 1852 et tome III. 1853. Tome IV. 1854. Tome V. 1855. Tome VI. 1856. — Troisième Série. Tome I. 1857. Tome II. Livraisons 1. et 2.

Von dem Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. (Urkunden zur hessischen Landes- Orts- und Familiengeschichte u. s. w., herausgeg. von L. Baur. H. 4. Darmstadt 1857. 8. — Die Kirche zu Gr. Linden bei Gießen in Oberhessen von J. B. Klein. 1857. 4. — P. Dieffenbach, Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmstadt 1857. 8.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat.

Verhandlungen. Bb. IV. H. 1. Dorpat 1857. 8. Desselben Bandes Heft 2. Dorpat 1858. 8.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Neues Lausitzisches Magazin. Bb. XXXIII. 1. u. 2. Doppelheft. Görlitz 1856. Redigirt von Neumann. 8. — Dasselbe Bb. XXXIV. H. 1. 1857. H. 2. und 3. u. 4. (Doppelheft). 1858. Redigirt von G. Köhler. 8.

Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz.

Abhandlungen. Bb. VIII. Auch geognostische Beschreibung der preussischen Oberlausitz, theilweise mit Berücksichtigung des sächsischen Antheils, von Ernst Fr. Glöckner. Görlitz 1857. 8. nebst zwei Karten, einer geognostischen und einer der land- und forstwissenschaftlichen Bodenclassen der preussischen Oberlausitz in einer Karte.

Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz.

Mittheilungen. Heft VII. Graz 1857. 8.

Von dem Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.

Die hamburgischen Niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrh. Kritisch bearbeitet und mit einer Einleitung über das Kirchenlied und die Gesangbücher in Hamburg seit der Reformation, herausg. von J. Geffcken. Hamburg 1857. 8. — Zeitschrift d. V. Neue Folge. Bb. I. H. 3. 1857. 8. und Heft 4. 1858.

Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover.

Zwanzigste Nachricht. 1857. 8. — Ein und Zwanzigste Nach-

richt. 1858. — Zeitschrift des B. Jahrgang 1856. 2. Doppelheft. Erste Hälfte.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

Archiv. Neue Folge. Bd. II. H. 2. 1856. H. 3. 1857. — Bd. III. H. 1. u. 2. 1858. — Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens, eine systematische Aufzählung und Beschreibung der in Siebenbürgen vorkommenden Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische, von E. A. Dieß. Hermannstadt 1856. 8. — Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. 2. Lief. II. Fr. v. Schaler v. Eblöy. Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen, in lateinischem und deutschem Text. Hermannstadt 1856. 8. — Bd. II. Lief. 3. Derselbe, das Privatrecht der Siebenbürger Deutschen, im systematischen Grundriß. 1858. — Jahresberichte von 1854/5, 1855/6, 1856/7, 1857/8. — Programme des evangelischen Gymnasiums zu Hermannstadt 1853/4, 1855/6, 1856/7, 1857/8. 4. — Programm des katholischen Staats-Gymnasiums daselbst 1857. 4. — Drei Programme des evangelischen Unter-Gymnasiums in Mühlbach pro 1855/6, 1856/7 u. 1857/8. 4.

Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Zeitschrift d. B. Bd. III. H. 1. 1857. H. 2. u. 3, 1858. H. 4. 1859. — Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen, mit einer lithographirten Tafel in Farbendruck. Herausg. von Dr. A. L. J. Michelsen. 1857. 4. — Von Demselben: Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. 1858. 4.

Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

Zeitschrift d. B. Bd. VII. H. 1. u. 2. 1857. H. 3. u. 4. 1858. 8. — Dr. G. Landau. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in den Großherzoglich-hessischen Antheilen am Hessengau, Oberlahngau und Ittergau. Kassel 1858. 8. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frank-

furt a. M. und Wiesbaden. Nr. 1, 2, 3. für 1857. Nr. 4. u. 5. für 1858.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

Urkundensammlung. Bd. II. Abtheilung 3. Kiel 1856. 4. — Das Taufbecken der Kieler Nicolaitirche. Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins von R. W. N i s s e n. Kiel 1857. 8.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Bericht von 1857. Kiel 1858. Ein Bogen.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. P. Der neuen Preussischen Provinzial-Blätter andere Folge. Bd. XI. S. 4—6. und Bd. XII. S. 1—6. 1857. 8. — Derselben dritte Folge, redigirt von E. v. H a s e n c a m p. Bd. I. S. 1—6. Bd. II. S. 1—6. 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach. Mittheilungen. XI. Jahrgang. 1856. Nebst den Bogen 9 und 10 des Diplomatarium Carniolicum. 4. — Mittheilungen. XII. Jahrgang. 1857. 4.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden, Nieuwe Reeks van Werken. Negende Deel. Leiden 1857. 8. — Handlingen der jaarlijksche, algemeene Vergadering 17. Juny 1856. — Handlingen etc. gehouden den 17. Juny 1858. 8.

De l'Institut archéologique Liégeois.

Bulletin. Tome II. Liège 1856. 8. — Tome III. 1. livraison et 2. livraison. 1858.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. T. II. Lief. 9. u. 10. Lübeck 1856. Lief. 11. u. 12. 1857. 4. — Zeitschrift des Vereins, Heft 2. Lübeck. 1858.

Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne.
Lief. IV. 1857.

Von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein
zu Meiningen.

Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums, herausg. von
dem Verein durch G. Bräckner. Lief. 1. Meiningen 1858. 8.

Von dem Verein für das Württembergische Franken zu
Mergentheim.

Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim, aus
urkundlichen Quellen von D. J. H. Schönhuth. Neue umgearb.
Ausgabe. Mergentheim 1857.

Von dem historischen Verein von und für Oberbayern zu
München.

Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1855. 8. — Neunzehnter
Jahresbericht für das Jahr 1856. — Oberbayerisches Archiv für
vaterländische Geschichte. Bd. XVI. München 1856. Bd. XVII. 1857.
Bd. XVIII. H. 1. u. 2. 1857.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde West-
phalens, Abtheilung zu Münster.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.
Herausg. v. B. durch C. Geisberg u. W. E. Giefers. N. F.
Bd. VIII. Münster 1857. 8. und Bd. IX.

Von der Abtheilung Paderborn des vorgenannten Vereins.

Dieselbe Zeitschrift. Bd. VIII. und Bd. IX. 1858.

De la Société archéologique de Namur.

Annales. Tome IV en 4 livraisons. 1856 et 1856. — Tome V.
1. livraison, 2. liv. 1857. 3. liv. 1858. — Rapports sur la si-
tuation de la société en 1856 et en 1857. — Protocolle des
Délibérations de la Municipalité de Namur, de 26. Janvier au
25. Mars 1793. (Publication de la Société. 1847.)

Von dem historischen Verein zu Senabrück.

Mittheilungen d. B. Bd. V. 1858.

Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

Verhandlungen. N. F. Bd. X. 1858. 8.

Von der Estländischen literarischen Gesellschaft zu Reval. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Herausg. von Dr. v. Bunge u. Dr. Paucker. Bd. VIII. H. 1. Reval 1856. 8. — Die Regenten, Oberbefehlshaber und Oberbeamten Estlands von Dr. Paucker. I. Abth. Regenten und Oberbeamten zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1855. 8. — Wiedemann. Musikalische Effectmittel und Tonmalerei. Dorpat 1856. 8. — Das estländische Landraths-Collegium und Oberlandesgericht. Reval 1855. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Bd. VIII. 1857. Riga. 8. — Einladung zur Einweihungsfeier des Museum in Riga am 7. März 1858. 4.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXII., nebst 3 Quartalberichten 1857. — Jahrg. XXIII. nebst 3 Quartalberichten. 1858. 8.

Von dem literarisch geselligen Verein zu Stralsund.

Bericht über sein Bestehen während der Jahre 1854 und 1855. Stralsund 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Denkmäler aus Nassau. Heft II. Die Abtei Eberbach im Rheingau von Dr. C. Rosfel. Bief. I. mit Tafeln (Abbildungen I—VII.) Wiesbaden 1857. Folio. — H. Baer. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. Bd. II. H. 1. Wiesbaden 1857 u. H. 2. 1858. 8. — Annalen d. B. Bd. V. H. 1. Auch unter dem Titel: Zur Geschichte des römischen Wiesbadens. I. Abth. Wiesbaden 1858. 8.

Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Archiv d. B. Bd. XIV. H. 2. Würzburg 1857. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.)

Mittheilungen. No. XXI. (Geschichte der Abtei Zürich. H. 4. Mit einer Innenansicht der Abteikirche und einem Facsimile des Stiftungsbriefes vom 21. Juli 853. 1857. — Dieselben. No. XXII (Geschichte der Abtei Zürich. 5tes und letztes Heft mit Tafeln VII. VIII. u. X.) Zürich 1858. — Zwölfter Bericht vom 1. November 185⁵/₆. — Dreizehnter Bericht vom 1. November 185⁶/₇.

Von der k. Academie der Wissenschaften zu Erfurt.

Paulus Cassel. Thüringische Ortsnamen. Zweite Abhandlung. Erfurt 1858. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. No. 1, ausgegeben im April 1858. — No. 2, ausgegeben im December 1858. 8. — Heft 8 des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst. 1858. 8. (Letzte Publikation der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst, welche sich mit dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde vereinigt hat.) — Renjahrsblatt, den Mitgliedern des V. f. G. u. A. zu Frankfurt a. M., dargebracht am 1. Jan. 1859. 4. (Dorf und Schloß Rödelheim, v. Dr. L. H. Euler. Mit einer Abbildung.)

Von dem historischen Verein für Ermland zu Braunsberg.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, herausg. von Dr. Eichhorn. H. I. Mainz 1858. 8. — Monumenta hist. Warmiensis, gesammelt und hrsg. von C. P. Wölky und J. M. Saage. Ties. 1. Mainz 1858.

Von dem Verwaltungs-Ausschuß des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.

Fidicin, Stadt-Archivar in Berlin. Die Hauptmomente aus der Geschichte Berlins, vorgetragen in der General-Versammlung der Vereine im September 1858 zu Berlin. 8.

Von der Universität Greifswald.

Bericht über die vierte Säcularfeier der Universität vom 16—20.

October 1856, im amtlichen Auftrage verfaßt von den ordentlichen Professoren M. Herz u. A. S. Baier. Berlin 1857. 8. — Geschichte der Universität mit urkundlichen Beilagen von Dr. J. G. L. Kosegarten. Th. 1. enthaltend die Geschichte. Greifswald 1857. 4. Th. 2. enthaltend die Urkunden. Greifsw. 1856. 4.

Von dem Professor der griechischen Geschichte an der Universität zu Lund, Herrn E. Georg Brun.

Poëmata, partim jam ante, parte nunc primum edita. Lundae 1857. 8.

Von dem Professor am Gymnasium zu Stralsund, Herrn Dr. Jober.

Die ältern und die beiden neuesten Ansichten der Stadt Stralsund. Stralsund 1857. 8. — Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. Vierter Beitrag. Die Zeit von 1680 bis 1755. Stralsund 1858. 4.

De Mr. Fréd. Troyon à Bel-Air chez Cheseaux près Lausanne.

Ossements et antiquités du lac de Moosedorf dans le canton de Bern. — Preuves, que le cerf à bois gigantesques (*Cervus euryceros*, Cuvier) a vécu en Suisse en même temps que l'homme. — Programme du cours de Mr. Fr. Troyon sur les antiquités de la Suisse et d'autres pays, étudiées au point de vue de la marche des peuples, de l'industrie, des arts, des moeurs et du sentiment religieux. — Statistique des antiquités de la Suisse occidentale. Article VIII. le 12. mars 1858.

Von dem Kaiserlich Russischen Collegien-Rath Herrn B. v. Köhne zu St. Petersburg.

Description du Musée de feu le Prince Basile de Kotschoubey d'après son catalogue manuscrit et Recherches sur l'histoire et la numismatique des colonies grecques en Russie, ainsi que des royaumes du Pont et du Bosphore Cimmérien par B. de Koehne. Vol. I. et Vol. II. St. Petersburg 1857. Gr. 4.

Von dem Bürgermeister a. D. Herrn J. R. L. Lawerenz
zu Naugardt.

Naugardt vor einigen funfzig Jahren. Ein Zeiten-Gemälde.
Herausg. von dem Herrn Geschenkgeber. Naugardt 1859. 8.

Von dem Großbritannischen Consul, Herrn Blackwell
in Stettin.

Northern Antiquities, or an historial account of the manners,
customs, religion and laws, maritime expeditions and disco-
veries, language and literature of the ancient Scandinaviens
(Danes, Swedes, Norwegians and Icelanders) with incidental
notices respecting our saxon ancesters. Translated from the
french of M. Mallet by Bishop Percy. New edition revised
throughout and considerably enlarged; with a translation of the
prose Edda from the original old norse text; and notes criti-
cal and explanatory. by J. A. Blackwell, Esquire. To which is
added an abstract of the Eyrbyggja saga by Sir Walter Scott.
London 1847. 8.

Von der Frau Oberlehrer Wellmann zu Stettin: Grenz-
boten. Jahrgang 1856 und Jahrgang 1857. 8.

De Mr. le Vicomte Joseph de Kerckhowe-Varent.
Van der Heyden. Notice redigée d'après le Nobillitaire de
Belgique et d'autres ouvrages et documens authentiques sur la
très-ancienne noble maison de Kerckhowe, dite van der Varent.
Anvers 1856. 8.

Von dem Doctor der Theologie und Archidiaconus Herrn
Peschel zu Zittau zwei von ihm verfaßte Schriften.
Die böhmischen Erlauten in Sachsen. Leipzig 1857. 8. —
Kleine Chronik des Dybins. 3. Aufl. Zittau 1854. 8.

Von dem Oberlehrer am Gymnasium zu Stargard in
Pommern, Herrn Dr. C. Schmidt.

Job. Andreas Hiltbrandt. Verzeichniß der Hirten nach
Gottes Herzen bis auf die Jetztzeit fortgesetzt v. Dr. C. Schmidt.
Stargardt 1851. 8. Dr. C. Schmidt. Geschichtliche Uebersicht über
die Entstehung und Ausbildung der öffentlichen Schulanstalten
Stargards auf der Jhna. Stargard 1854. (Schulprogramm v. 1854.)

Von den Kreisständen der Lande Lauenburg und Bütow.
Reinhold Eramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bü-
tow. Königsberg i. P. 1858. Bd. I. Die Geschichte. Bd. II.
Urkundenbuch.

Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.
Gerhardts Tafeln zur genauern Kenntniß aller wirklich ge-
prägten Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit, mit
Angabe ihres Gewichtes, ihres wirklichen Gehaltes u. s. w. Ber-
lin 1818. 8.

Von dem Pastor Herrn G. M. E. Masch zu Demern in
Mecklenburg.
Seine Beurtheilung der Schrift von Otto Titan von Hefner,
„Mecklenburger Adel. Nürnberg 1858“. Schwerin 1858. 4. —
Der Münzfund von Boel. 1857.

Von dem Regierungs-Secretair a. D., Herrn Rizki in
Stettin.
Kurze u. s. w. Erzählung dessen, so sich in diesem letzten Kriege
von 1670 bis zu Ende 1678 ereignet u. s. w. — 1679. H. 1. —
Friedens-Abhandlung zwischen dem König von Frankreich und
dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu Zell: 1679.
— *Judicium theologico-politicum* d. i. Bedenken

1. Was von den heutigen Progressen u. s. w. des Königs v.
Frankreich ins deutsche Reich zu halten u. s. w.
2. Wie und durch was für Mittel solch der Franzosen und
anderer des r. Reichsfeinden Dessen und Unterfangen zu
verhindern und zu verwehren sei? — Mündlicher Vortrag
des Hn. G. von Jena in dem Fürstl. Collegium, den
30. Juni 1675 wider die Krone Schweden. — Kurze Für-
stellung und Erweisung, daß die Krone Schweden bei für-
genommener Armatur und Einrückung in die Brandenbur-
gischen Lande keine andere Intention als die Beförderung
des zerشلagenen Universal-Friedens negotii gehabt. 1675.
— Manifest und Gründe der Kriegserklärung wider den
König v. Schweden. — Der Churfürsten und Stände r.
Gutachten an des Kaisers Maj. wider den Schwedischen

Friedbruch, den 7. Juli 1675 und Copie der kais. Avocatorien wider Schweden. 6. Juli 1675. — Beweis, daß Stralsund und Greifswald u. s. w. nicht allein keine Ursach mehr haben an der Krone Schweden getreu und gewärtig zu bleiben, sondern auch solches mit gutem Gewissen u. s. w. nicht thun können. 1678. 2 Ex. — Bestürmet und erstürmete Stadt Dsen u. s. w. nebst Bericht von Uebergab von Mohon. Nürnberg 1686. — Glaubwürdiges Diarium über die Belagerung von Wien. 1683. — Auch fünf kleine Bildnisse pommerscher Götter, gezeichnet vom Maler Simon Wagner. 1817.

Von dem Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin.

Cösliner Intelligenz-Blatt. Jahrg. VII. (No. 5—91.) 1857. 4.

Von dem Pastor zu St. Nicolai in Stralsund Herrn E. F. Lamms. Seine Schrift:

Conrad Schlüsselburg, vierter Superintendent der evangelischen Kirche Stralsunds. Erste Abthlg.

Von dem Bürgermeister Herrn Dr. C. G. Fabricius in Stralsund.

Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten, hrsg. von dem Herrn Geschenkgeber. Vb. IV. Abth. 1. Berlin 1858. 4. — Ferner: Die Cartons nebst Titel zum 2. Bande der Urkunden. Neu bearbeitet. Berlin 1859.

Von dem Herrn Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Karte von Neu-Vorpommern und der Insel Rügen, entworfen von dem Herrn Geschenkgeber. Neue berichtigte und verbesserte Ausgabe. Sechste Auflage. 1856.

B. Handschriften.

Von dem Dr. Herrn Scharlau, practischem Arzte in Stettin.

Eine Sammlung von Stettiner Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert. (Korn- Bau- Kleider- Hochzeit- Kindtauf- Begräbnis- und Wachtordnungen) nebst einigen Schreiben des schwedischen

General-Statthalters an die Regierung in Stralsund in Abschrift. — Fünf Testamente auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert (von Joh. de Grulle. 1389. Joh. Nyenborg. 1380. Henning Hug. Westphal. 1380. Joh. von Garze. 1374. Christina, uxor Henrici de Renne 1371. Heinrich Brede. 1382. Arab Beydelke. 1390. Hans von Gharben. 1391. These van Wolbebrugge. 1381. Henniges Mandelkow. 1397. Joh. Drusowe. 1391.)

Von dem Professor, Herrn Dr. Grieben zu Coblenz.

- a) Pergament-Urkunde. Bescheinigung des Bischofs Marinius, daß die Colberger Bürger vor dem bischöflichen Official sich nicht zu stellen haben sollten. 1480. 2 Siegel.
- b) Pergament-Urkunde. Privileg des Polenkönigs, Sigismund III. für den Pommernherzog Barnim X., betreffend die zollfreie Ausfuhr von 400 Stück Döfse. d. d. Cracau 16. Septbr. 1602. mit einem Siegel.

Von dem Pastor, Herrn Ziethe in Plantikow bei Daber.

Zwei Urkunden des Herzogs Swantibor von Pommern, ausgestellt als Lehnherr von Weeskow von 1394. und 1404. in Abschrift, nebst Abschriften eines Schöppenurtheils v. 1429. und eines Protestes des Magistrats und der Mannen von Weeskow v. 1443. (Die Originale befinden sich im Weeskower Stadt-Archiv.)

Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin.

Grenzbeschreibungen der Aemter Ueckermünde und Torgelow.

- a) 1550 von Moriz Darnitz, Amtmann zu Ueckermünde
- b) 1559 von Baldasser von Wollbe. In einem Heft von 37 Blättern abschriftlich.

II. Durch Kauf.

- a) Dr. Rosgarten, J. G. L. Niederdeutsches Wörterb. Thl. 1.
- b) Dieffenbach, Glossarium Latino-Germanicum.
- c) Zietlow, Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usehom. Abthlg. 1. Anclam 1858. 8.

d) Velschow, Joh. M., Saxonis Grammaticae historia dantea. Pars Posterior. Havniae 1838.

(Cfr. d. 17. Jahresbericht. S. 17. Nr. 14.)

e) Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins. Jahrgang 6. 1857. 4. 4 Expl.

f) Zwei hundert und dreißig Pommersche Schriften, aus dem Nachlaß des Justiz-Rath Zitelmann, gekauft von dessen Erben als:

Abel E., Deutsche und Sächsische Alterthümer. Braunschweig 1729. — Hundertjähriges Andenken der großen Feuersbrunst, womit Stargard anno 1635 den 7. October heimgesucht ist (Manuscript v. 1735) Anmerkungen, öconomisch-juridische über des Herrn E. H. v. Schweders Tractat vom Anschlag der Güter in Pommern. Greifswald. 1739. 4. — Auszug aus der Wendischen Chronik, so viel das Land zu Pommern belanget. Fol. Manuscr. — v. Balthasar A., Collatio juris communis cum jure Saxonico, Lubecense et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico etc. Greifswald 1767. Editio auctior. 4. — v. Balthasar A., Historisch-juristische Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, zum Druck eingerichtet und befördert von C. G. R. Gesterding. Greifswald 1777. — v. Balthasar A., Schediasma de eminentia atque praerogativis domus Pottbusianae. — Balthasar D. F. S., I. und II. Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. Greifswald. — Balthasar Jacob, Prediger, Beschreibung der Stadt Anklam 1652. Lanienae Pasewalcenses oder jämmerliche Zerstörung der Stadt Pasewalk 1630 v. 7. bis 11 Septbr. Neue Ausgabe besorgt durch Dr. Thomas Bahr. — Bekenntniß und Lehr der Kirche in Pommern 1593. — Bericht, gründlicher von der Einquartirung in der Haupt- und Hanse-Stadt Stralsund a. 1627. Stralsund 1631. — Bericht und Repräsentation des Verlaufs und Bewandniß der Investitursache zw. der Kaiserl. Röm. und Kgl. Schwedischen Majestät. Stralsund 1662. 4. — Bericht, historischer von dem solennen Acte der Erbhuldigung, welche dem König Friedrich Wil-

helm d. 10. August 1721 in Stettin geleistet worden. Stettin. 4. — Feierliche Begängniß des Hochpreislichen ersten Evangelischen Jubel-Jahres zu Alten-Stettin 1617. 4. — Beschreibung geographische und historische des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen nebst dem Nordischen Kriegs-Diarium von 1700—1715. Frankfurt und Leipzig 1716. — v. Blumenthal H. G., Dispensatio juris feudalis de jure Virginiae et illarum nobillium in feuda Pomeraniae Orientalis. Stettin. — Renovirte Consistorial-Instruction im Herzogthum Pommern. Stettin 1681. — Constitution und Verordnung wegen Kirchen-Sachen. Stettin 1763. — Cramer, Daniel, großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Stettin 1628 fol. — Cramer, Daniel, Pommersche Chronik, 1602. Frankf. a. M. 4. — Dähnert J. C., Pommersche Bibliothek. Greifswald. Bd. 1—5. 1750—1756. 8. — Dähnert J. C., de columna Julia Pomeranorum. Gryphswaldiae 1760. 4. — Delineatio der Pommerschen Landes-Verfassung. — Drangsal, dreißigjähriges, des Herzogthums Pommern oder kurzer Bericht der beschwerlichen Einquartirung, welche anno 1627 in Pommern geschehen. — Sammlung von (39 gedruckten und 8 handschriftlichen) Kurbrandenburgischen und Kgl. Preussischen Edicten u. Rescripten in Criminal und Fiscalsachen de 1688—1757 fol. nebst geschriebnem Inhalts-Verzeichniß dieser Sammlung — v. Eichstedt Val., Parentationis Philippicae 1. Philippi I vita von Val. v. Eichstedt. 2. Philippi II. vita von Winther. 1618. — Engelbrecht Th. Heiar., delineatio status Pomeraniae Suehicae. Greifswald. — Engelbrecht Joh. B., Introductio in notitiam juris feudorum Pomeraniae Suedicae. — Feuerordnung, neu revivirte in der Hauptstadt und Festung Alt Stettin. Stettin 1729. fol. — Gadebusch L. H., Vom Wendisch-Rüganischen Land-Gebrauch. Stralsund 1774. — Gadebusch L. H., Einleitung in die Geschichte Pommerns. Greifswald 1759. 8. — Derselbe Grundriß der Pommerschen Geschichte. Stralsund 1778. 4. — Historische Gedanken bei der Erbhuldigung zu Stettin anno 1721. Berlin 4. — Dr. Gesterding C. G. R., Pommersche Mannigfaltigkeiten. Neu-

brandenburg 1796. 8. — Gesterding, Literatur des Pommer-
 schen Lehnrechts. Greifswald 1773. 8. — v. Gumbling J. P.,
 Pommern. Potsdam. 1724. 8. — Hering, Joh. Fr.. Dispu-
 tatio juris feudalis de illustris gentis de Wedel. Sedini 1738.
 4. — Doctrina Pomeranorum de privata Confessione et Absolu-
 tione, nec non de Excommunicatione et Absolutione publica
 ex Agendis ipsorum Ecclesiasticis, praeside Alb. Joach.
 v. Krakevitz, respondente Adam Christoph Hoefler.
 Grypsw. 1725. 4. — Ehr. Schöttgen, die Vorspiele der
 Stargardischen Reformation. Stargard 1724. 4. — Derselbe,
 der auf die Verschmälerung derer milden Gestifte gelegte gött-
 liche Fluch. Stargard 1727. 4. — Hofgerichts-Ordnung, Hin-
 terpommersche des Churfürsten von Brandenburg de 1683.
 Colberg 1684. — Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, renovirte
 und verbesserte des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen
 in der Mittel-, Alten-, Neuen- und Uckermark und dem Wen-
 dischen. Berlin 1721. fol. — Jaencke Joh. Dav., de no-
 bilitate Pomeraniae arte et marte inclyta actus oratorius.
 Stargard. — Derselbe, Gelehrtes Pommerland. Stettin 1734.
 = Jaschil, Valer. de Vita Ottonis Babenbergens ecclesiae
 Episcopi ac Pomeranorum gentis apostoll. Colberg 1681. —
 Historischer Kern oder kurze Chronica der merkwürdigsten Welt-
 und Wunder-Geschichten, welche sich von 1618—1679 zugetra-
 gen. Hamburg 1679. — Kirchen-Historien, Pommersche. Er-
 stes Buch. — Klug-, Lehr-, und Vermahnungs-Predigt bei der
 Abführung des Körpers des Königs Gustav Adolph aus
 Deutschland ins Schwedische Reich. Greifswald 1633. 4. —
 v. Klempten, Nicolai, Chronica der Herzoge zu Stettin und
 Pommern von anno 1104. Manuscr. (Buch II und III (De-
 fect der folgenden Klemptenschen Schrift in 4 Büchern). —
 Derselbe, Beschreibung vom Pommerlande und dessen Fürsten-
 Geschlecht in 4 Büchern nach einer alten Handschrift heraus-
 gegeben. Stralsund 1771. 4. — Kosgarten, Pommersche
 und Rügische Geschichtsdenkmäler. 1. Band. Greifswald 1834.
 — Leges praepositis ecclesiarum in ducatu Pomeraniae regiae
 et principata Ruglae de 1666. Greifswald. Damit verbunden

Statuta Synodalia de 1666. — Levezows, Immanuel Fr., die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern. Stettin 1777. — Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779. 4. — Liefer, Jacob, Prodromus exhibens bellum Sundense anno 1316 gestum. Rostok 1639. — Damit verbunden Lanienae Paswalcenses. Relatio altera et prolixior, gedruckt 1631. — M. Lobes, Kurze historische Erzählung von der Befehung in Pommern. — Dr. Augustin Balthasar, Historische Nachricht von den Landes-Gerichten und deren Ordnungen im Herzogthum Pommern Schwedischen Antheils und Fürstenthums Rügens. Greifswald 1733. Fol. — Kurze Nachricht, wie man sich in Pestzeiten und in anderen ansteckenden Krankheiten durch geeignete Mittel präserviren und kuriren kann. Alten Stettin 1709. 4. — Historische Nachricht, wie Alt-Stettin von den Pommerschen Herzogen seit dem 13. Seculo nach und nach mit statlichen Privilegiis und sonderbaren Gerechtigkeiten begnadiget worden. Frankfurt a. M. 1726. — Nimwegische Friedens-Tractaten. Strassburg 1679. — Dr. Joh. Carl Conrad Delrichs, Historisch diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern. Berlin 1767. 4. — Dr. A. C. Delrichs, Das gepriesene Andenken der Pommerschen Herzoge, Berlin 1763. — Dr. Delrichs zuverlässige historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen. 1771. — Dr. Delrichs J. C. C., Historische Nachricht von einer ansehnlichen Schenkung gedruckter Schriften an die Bibliothek des Kgl. Academischen Gymnasium zu Alten Stettin. Stettin 1755. — Dr. Delrichs J. C. C., fortgesetzte historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit. Berlin 1770, zwei Er. — Dr. Delrichs J. C. C., Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Stettin und Leipzig 1766. — Dr. Delrichs, J. C. C., Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek. Berlin 1763. — Piener F. A., Pommerscher Geschichts-Kalender von anno 1601—1669. — Bauselow abliges Pommern. Erste Ausgabe. Colberg 1742. 4. 2 Exempl. — Project des Codex Fridericlanus.

Rönigsberg 1761. 8. Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Pommern und das Fürstenthums Rügen. Greifswald 1837. Thl. I. und Thl. V. 8. Prozeß-Ordnung des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen. Berlin 1773. — Recessus limltaneus seu pacta, quibus inter Sac. Reg. Maj. Sueciae et suam celsitud. electoralem Brandenburgicam et Stetini anno MDCLIII. conventum est. Stralsund 1663. — Dasselbe, edit. Stetini 1663. — v. Reichenbach J. D., Patriotische Beiträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwedischen Pommern. Stralsund 1784. — Religionsfreiheit, die den evangelischen Schlesiern von dem Oestreichischen Monarchen verliehen. 1707. fol. — Der Osnabrückische Friedensschluß 1648, den 14. (24) October. Neu herausgegeben. 1707. fol. — Kaiser Rudolphus II. Confirmation und Privilegien über das freie Exercitium religionis Augsbürgischer Confession im Lande Ober- und Nieder-Schlesien. Von neuem gedruckt. 1707. fol. — Schreiben Jhro Excell. d. R. Schwed. Plenipotentiarii, Hrn. B. v. Strahlenheim an Jhro Excellentien die zur Execution der zw. Ihrer Röm. Kaiserl. und Kgl. Schwed. Majestäten den 21. August (1. Septbr.) 1707 zu Alt-Ranstadt wegen des freien Religions-Exercitii in Schlesien geschlossenen Convention verord. Kaiserl. Commissarien. Leipzig 1707. fol. — Rügen, Altes u. Neues, Nachricht von dem, was sich mit dem Fürstenthum Rügen von alter bis auf die neue Zeit zugetragen hat. — Sac. reg. Maj. Sueciae commissariorum responsum ad literas legatorum electorallum Brandenburgicorum, Coloniae ad spream die 4 Aug. 1658 exaratas. — Sammlung von Edicten d. R. Friedrich II. fol. — Angeheftet eine zweite Sammlung, worunter auch ältere Edicte, zum Theil handschriftlich. — Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. 4. Greifswald 1723. — Schmaussen Joh. Jac., Corpus jur. publici, enthaltend des Heilig. Röm. Reichs Deutscher Nation Grundgesetz. Leipzig 1774. — Schmidt Joach. Fr., Genealogische Ausführung des Geschlechts der Flemminge in Hinter-Pommern. Stargard 1703. fol. — Schöttgen Chr., Andenken der Pommerschen Bekehrung. Stargard 1724. — Der-

falbe, altes und neues Pommerland, gesammelte Nachrichten von verschiedenen zur Pommerischen Historie gehörigen Stücken (a. Stück I. III. 6 St. IV.) Stargard 1722. 8. — Dr. Schottellus J. G., de singularibus quibusdam ab antiquis in Germania, juribus et observationibus. Kurzer Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Frankfurt u. Leipzig 1671. — Schroener G. J., Colbergische Kirchen-Denkwürdigkeiten. Stargard 1730. — Damit verbunden verschiedene Schulprogramme u. s. w. des Colbergischen Lyceum. — Schwarz A. G., Kurze Einleitung zur Geographie des Nördl. Deutschlands. Greifswald 1745. 8. — Schwarz Alb., Historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Greifswald. — Derselbe, Hist. Anam principatus Rugiae. Greifsw. 1727. — v. Schweders C. F., Anmerkungen über die Hinterpommersche Lehns-Constitution. — Schwedischer Krieg in Deutschland geführt. Erster Theil. Stettin 1648. — Stolle C. W., Beschreibung und Geschichte von Demmin. Greifswald 1772. — Seccervilli Joh., Pomeranides. Grypsw. 1582. 8. — Tractatus juridicus de hominibus propriis eorumque originae, natura ac indole et jure, in Pomerania atque Rugia. — Tractat des ewigen Friedens zw. dem Czar und dem König von Schweden d. 30. August 1721 zu Neustadt in Finnland geschlossen. Berlin. 4. — Vanselow Amad. Carl., Gelehrtes Pommern. Stargard 1728. 4. — Werner D. G., Hundertjähriges Ehrengedächtniß des Hrn. Peter Gröning. Stargard 1733. 4.

Collectanea Pomeranea. Vol. I. 4., continet:

- 1, Bugenhagii Pomerania ed. J. H. Balthasar. Gryphisw. 1728.
- 2. J. Fr. Mageri Oratio Inauguralis, Quantum Ecclesia universa Pomer. ob Joh. Bugenhagium debeat. Sedini 1701. —
3. Val. ab Eickstet a. Epitome Annallium Pomeraniae. b. Vita Philippi I. ed. J. H. Balthasar. Grypsw. 1728. — 4. Historia Episcopatus Caminensis, praeside M. Michael Zulichio et respondente Andreas, Juris Stolpa-Pomeranis. Jenae 1677. —
5. Statuta synodalia diocesis Caminensis anno 1500 die Lune 5. Octobris de mandato reverendi in cristo Patris et domini, domini Martini Episcopi Caminensis, Synodum generalem in

opido Stetin celebrantis lecta et publicata. (Alter Druct aus derselben Zeit.) — 6. A. G. Schwartzii Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1727. — 7. Fr. Dreger, Specimen Introductionis in historiam finium Pomeranicorum. Grypsw. 1721. — 8. Gr. Langemak, Oratio secularis de providentia divina circa Suedensem reformationem per Chr. Ketelhotium, ao. 1523 feliciter factam 1723, 3. May publice in Gymnasio recitata. Stralsund. — 9. Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam. Gryps. 1723. 4. — 10. L. G. A. Caroc de Suecorum in Pomeraniam ceteriorem meritis, Gryphsw. 1710. — 11. H. H. Engelbrechtii dissertatio epistolica de meritis Pomeranorum in jurisprudentiam naturalem. Grypsw. 1726. — 12. Memorabilia Pomeraniae, auctore M. Ch. Pyllo. Sedlni 1722. — 13. M. Ch. Pylti Faustinus redux, Grypsw. 1717. — 14. J. Fr. Mullerus, De Gryphe Pomeranorum. Grypsw. 1692. — 15. Ch. Fr. Rosenthal Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1693. — 16. Andreas Titius Paratitla philologico-historica. Grypsw. 1694. — 17. Dr. J. Samuel Hering. Das dem Pommerischen Herzogen Erico II gestörte Plaisir einer Jagd ꝛc. mit Supplementum Catalogi Rangoniani de familiis nobilibus Pomeranicis extinctis. Stettin. — 18. Beschreibung der Hulbigungs-Solennität Friedrich I. Stralsund 1722. — 19. Dr. A. J. von Krakevitz, Gen. Superintendent Hulbigungs-Prebigt 1722. 21. October. Stralsund. — Joh. Samuel Hering, de servitibus feudalibus Vasallorum Pomeraniae Orientalis dissertatio juridica ad diem 17. April. Anno 1706. Frankof. ad Viadrum. 4. — Sub praesidio ejusdem ab A. F. Jaunigk defensa) Disputatio juris publici et feudalis de Alienatione Domantorum 1732. 21. April. Sedini. 4.

Varia Scripta. Vol. I. continet.

1. Joh. Bugenhagii Pomerania. ed. J. H. Balthasar. Gryphsw. 1728. 4. — 2. Val. ab Eickstet a. Epitome Annalium Pomeraniae. b. Vita Philippo I. edit J. H. Balthasar. Grypsw. 1728. 4. — 3. Alberti G. Schwartzii, Historia finium Principatus Rugiae. Grypsw. 1724. 4. — 4. H. H. Engelbrechtii Dissertatio epistolica de Meritis Pomerano-

rum in jurisprudentiam naturalem. Gryphsw. 1726. 4. —
 5. Disputatio juris publ. qua formulam Regiminis Sueciae de
 anno 1634 cum novissimis de anno 1719 et 1720 collatam,
 praeside Ch. Nettelblatt Gustavus Psilander exponet. 1729. 4.
 — 6. Dissertatio juris publici de Episcopis Regni Saxonici
 Romano-Catholicis, praeside Chr. Nettelblatt Olavus Rosenius
 auctor et respondens defendet. Jenae 1729. 4. —

J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer
 Pommerischer und Rügenschwer Landes-Urkunden, Gesetze, Privi-
 legien etc. zur Kenntniß der alten und neueren Landes-Verfassung,
 insonderheit des Königl. Schwedischen Landestheils II. Bd. 1767.
 fol. — Gustav v. Klinckschield der Supplementen und
 Fortsetzung von J. C. Dähnerts Sammlung etc. (wie vorstehend)
 Bd. III. Stralsf. 1799. fol. —

Sammlung kleiner Schriften. 4. enthält:

1. Jacobi Balthasaris, Pastoris zu S. Nicolai in Anclam.
 Kurze Beschreibung der Stadt Anclam (Handschriftlich) 4.
2. und 3. J. F. Sprengels Einladungsschrift zu einem Act
 der Neustadt Brandenburgischen Schule (Geschichte und Be-
 schreibung der Stadt Anclam) Brandenburg 1758. 4. 2 Expl.
4. Des Präpositus E. W. Hacken Erster Beitrag zur Er-
 läuterung der Stadtgeschichte Stolp. Stettin 1773. 4. 6.
5. Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der Pom-
 merschen Städte Garz und Wolgast den 16. und 27. März 1713
 gedr. eod. anno 4. — 6. J. B. Steinbrück. Von dem St.
 Otten Stift und Kirche. Stettin 1774. 4. — Desselben, Neue
 Sammlung Pommerischer Jubelprediger. Stettin 1767. 4. —
 Desselben Beschreibung des St. Petri Hospitals. Stettin 1766.
 — 9. Albert G. Schwarzen. Einleitung zur Pommerisch-
 Rügenschwer Dörfer-Historien. (Erster Versuch: Ludwigsbürg,
 früher Darßin) Greifswald 1734. 4. — 10. Recessus limito-
 rius seu Pacta inter Reg. Sueciae et Elect. Brandenburg.
 Stettini anno 1653. Stettini 1663. 4.

J. C. Daehnert. De stabili Academiae Gryphicae felice-
 tate sub imperio legibus adstricto. Oratio. Gryphsw. 1769. 4.
 August von Balthasar, Historische Nachricht von denen

Academischen Gebäuden und Häusern. Greifswald 1750. 4. — Derselbe, Biga Oratiorum Rectoralium, quarum prior de Officiis Studiosorum Gryphiswaldensium, posterior de Privilegiis eorundem agit. Gryphsw. 1747. 4. Syllabus Scriptorum de Academia Gryphiswaldensi ad historiam ejusdem pertinentium, in ipso anno ejus foundationis seculari tertio. 1756 collectas. Gryphisw. 4. — Reden bei der feierlichen Eröffnung der Akademischen Bibliothek in Greifswald. Greifswald 1750. 4. — Andreas Westphal de beneficiis, quibus Academiae Gryphicae salutem Nobiles Pomeraniae ac Rugiae amplificaverunt. Gryphisw. 1732. 4. — Joh. Chr. Schumann Programma de Georgio Venedigero primo post reformationem ecclesiarum antistite in episcopatu Camnensi. Stargardiae. 1730. 4. — J. E. Pfuel Oratio domino Friderico Wilh. March. Brandenb. expugnato armis victoribus Greifswaldie homagioque ipsi ibidem praestito d. 11. Nov. 1678 in splendidissima ipsius potentissimi Electoris totque Principum ac Heroum Panegyri publice dicta. Greifsw. folio. — Augustinus Balthasar de Ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Gryphiswaldiae. 1723. 4. — Andreas Westphal, Monumentum honoris, gloriae ac pietatis Virtutibus dominae Annae principis natae Ducis Stett. Pomer. nuptae duci Croyae et Areschot, nec non Ducum Pomeraniae meritis in Rem Sacram, Literariam et Civilem anno 1730 die 18. Julii erectum. Gryphisw. 1732. 4. — Sedmnesia. Sammlung handschriftlicher Stücke die Stadt Alten Stettin betreffend. —

Collectanea Pomeranica. Vol. III. continens:

1. D. G. Werner, Hundertjähriges Ehrengedächtniß Hrn. Peter Gronings, Bürgermeisters zu Stargard u. s. w. Stargard 1732. 4. — 2a. J. A. Hiltbrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen in den beiden obern Ständen (a. d. Kirchen- und Schulbedienten) der Stadt Neu-Stargard an der Jhna von anno 1524—1724. Alten Stettin 1724. 4. — 2b. Derselben Verzeichniß der Hirten im Obrigkeitlichen Stande (Landräthe, Bürgermeister u. s. w.) der Stadt Neu-Stargard an der

Jhna de 1280—1724. Alten Stettin 1724. 4. 3. Christoph Praetorii Stargaris seu Fata Stargardiae actu scenico representata. Sedini 1669. 4. — 4. Joh. Phil. Palthenil (respondente Salomo Meyer) Biga Orationum ad renovandam Ducis Croyi Ernesti Bogislai optimi et de Academia Gryphica meritissimi principis memoriam. Gryphisw. 1707. 4. — 5. Christoph Pylli, Memorabilia Pomeraniae. Palaeo-Sedini 1722. 4. — 6. Fürstl. Aukunft, Leben und Tod der weiland durchlauchtigen Fürstinnen und Frauen Annen, Geborenen zu Stett. Pommern. Herzoginnen zu Croy und Arschott. Danzig 1663. 4. — 7. Chr. Schöttgen, Das Andenken der Pommerschen Befehrer durch Bischof Otto von Bamberg in der Stargardischen Stadtschule den 2. Juni 1724 zu erneuern. Stargard 1724. 4. — 8. Chr. Fr. Essen, Die Hand Gottes so da nieder reißet und wieder aufbauet, bei Wiederaufrichtung einer neuen Orgel in der St. Johannis Kirche zu Stargard, zugleich aber auch das hundertjährige Andenken des großen Brandes anno 1635 den 7. October. Stargard 1735. 4. — 9. Desselben Stargardsches Denkmal oder Kurzgefaßte Nachricht von den Salzburgischen Emigranten. Starg. 1733. 4. — 10. Alb. G. Schwertz, Positiones ex hist. Finium Principatus Rugiae. Gryphisw. 1726. 4. — 11. Triennales Pomeraniae afflictiones, hoc est: Succincta verissimaeque descriptio causarum, quibus militaris praesidii jugum anno 1627 Pomeraniae impostum, quique ejus fructes et effectus fuerint. Sedini, die 10. August 1630. 4. nebst der deutschen Bearbeitung unter dem Titel: Dreijährige Drankfahl des Herzogthums Pommern u. s. w. mit Beilagen. — 12. Beschreibung der Stadt und Festung Alten Stettin in Pommern, was mit derselben seit ihrer Erbauung, absonderlich in der letzten langwirigen, ungemeynen Belagerung vorgelaufen. Und wie Sie endlich von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg den 16—26 Decbr. 1677 mit Accord eingenommen worden. Danzig 1768. 4. — 13. Histor. Gedanken bei Sr. Maj. in Preußen Erhöhung zu Stettin 1721 den 10. August entworfen von G. N. v. G. Berlin. — 14. Dr. J. S. Hering, Immer

währendes Denkmahl der Güte Gottes zur 200jährigen Jubelfeier des Königl. Academischen Gymnasii Carolini zu Alt-Stettin 1743. den 25. October. Stettin 1744. 4. — 15. Desselben Historische Nachricht von den Privilegiis der berühmten Handels- und Kauffstadt Alten Stettin an der Oder. Frankfurt a. d. D. 1726. 4. — 16. Alb. G. Schwarz, Historische Abhandlung von der Gemeinschaft des Ursprungs der uralten Hochfürstlichen Häuser Anhalt und Rügen eingebornen Stammes. Greifsw. 1745. 4. — 17. Joach. Völschow, praeside J. P. Palthen, Historia Eccl. Colleg. S. Nicolai. Gryphsw. J. C. 1704. 4. — 18. Gedächts Greifswald! Oder die letzten Worte des weiland Dr. Joh. Fr. Meyers bei priesterlicher Einweihung u. am Sonntag Septuagesimae zur Greifswaldischen Gemeinde gesprochen. Auf Begehren gottseeliger Zuhörer und guter Freunde zum Druck befördert. — 19. Joach. Mantzel, Memoria Westphaliana sive breve aliquod Schediasma epistolcum de doctis Westphalis. Gryphisw. 1705. 4. — 20. Nicolaus Köppen, Programma, ad orationem de Meritis Nobillium in Pomerania praesertim B. Wackenitzii in Universitatem Gryphiswaldensem. Gryphisw. 4. — 21. Des Königl. Schwed. Etats - Ministri und Cancellers in Pommern, Herrn von Schwalsch, bei Vorstellung eines Professoris Theologiae in Gymnasio Carolino zu Stettin gehaltenen Introductions - Rede. Frankfurt und Leipzig 1709. 4. — 22. Brand. Henrici Gebhardi, Programma ad orationem de Laudibus Illustris Usedomii Equitis Rugiani. Gryphiswaldiae 1702. 4. — 23. Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der Pommerschen Städte Garz und Wolgast 16. und 27. März 1713 nebst einer merkwürdigen Prophezeiung Simons Pauli 1713 im April. 4. — 24. Joh. Masse, Schulprogramm zum Gedächtnistage der am 3. April 1713 von der Stadt Anclam abgewendeten Zerstörung 1743 den 28. März. Greifswald. 4. — 25. Joach. David Calsovius Jubilaeum Anclamense, (Gedicht als Schulprogramm und Einladungsschrift zum Gedächtnistage wie oben) 1727 den 27. März. Greifswald. 4. — 26. M. Georg Wehling, Schol. Senat. Rector Jpenophilla acta dramatico

delineata, Schulprogramm und Einladungsschrift der Rathsschule zu Stettin zum 28. Januar 1687. Stettin 4. — 27. Derselbe, Einladungsschrift zum Actus Oratorius an dem andern frohen Lutherischen Jubelfeste, den 4. November 1717. Alt-Stettin 4. — 28. Huldigungs-Predigten bei Bogislaus 14. Regierungsantritt 1621. Fragment, nur Bogen G-N enthält die dritte Huldigungspredigt zu Rügenwalde den 14. October vollständig, und die vierte zu Neu-Stettin den 17. October zum größten Theil, 4. — 29. Der Universität zu Greifswald renovirte Ordnung, wie es mit des Magnifici Rectoris Convivio, Promotionibus Doctorum et Magistrorum, Verlöbnißen, Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnißen der Personen so ist gemeldeten Universität Jurisdiction unterworfen, in künftig gehalten werden soll. 1673. 4. — 30. Mart. Cornel. Frantzen, Synodologia Anclamensis. 1705. Gryphiswaldiae. 4. — 31. Joh. Dan. Denso, de usu rei etymologicae in historia antiqua, praesertim rei sacrae Pomeranorum. Stargardiae 1732. 4. — 32. Desselben Oratio de re scholastica Pomeranorum. Stargardiae habita Kal. Maiis 1732. in collegio Groeningiano, quum Professoris regii munus obiret. Stargardiae. 4. — 33. Neue Heldenbriefe. Prenzlau und Leipzig. 1746. 4. (enthält I. Liebe zwischen Fürst Stoislaf und Brantislava, einer Gräfin von Gutzko. II. Bartislaf und Jutha. III. Liebe zwischen Rüdiger und Wenda). — 34. u. 35. Joh. Denso, zwei Einladungsschriften der Stargardischen Stadtschule von 1747 und 48. Stettin. 4. (enthält: Erste und zweite Anzeige von Pommerschen gegrabenen Seltenheiten). — 36. Christ. Pylen, Ode bei dem Actu Oratorio den 29. Januar 1722 in der Stadtschule zu Stettin. Alt-Stettin. 4. — 37. und 38. von Rangen und von Preußen, zwei Fragmente aus A. Banselow's Abeligem Pommern. Colberg. 1742. 4. — 39. Eman. Völschow, Speculum vastatae Pomeraniae. (Fragment). Rostock. 1660. 4. — 40. Politisches Fest-Regiment der Stadt Alten-Stettin auf Anordnung E. E. Wohl. Rathsaufs neue revidirt 1709 mit einem Anhang: Medizinisches Fest-Consilium Alten-Stettin. 4.

Dr. Joh. Fr. Mayer, *Synodus Gützkowiensis a. 1861 Gryphiswaldiae. 1706. 4.* — *Martini Rangonis Origines Pomeranicae clarissim. virorum nec non 24 diplomata vetusta cum notis et animadversionibus. Colbergae. 1684. 4.* — M. Christ. Pylius, *Memorabilia Pomeraniae, ad actum oratorium in Schola Sedinensi programma. Sedin. 1722. 4.* — J. H. Scheffel, (praeside August de Balthasar) *Dissertatio de Successione ab intestato ex jure Lubecensi. Rostock. 1758. 4.* — Königlich Preussisches Secreth. Königsberg. 1770. 4. — *Genealogie oder Namen und Geburtslinie der durchlauchtigen und Hochgeborenen Fürsten und Herzoge in Pommern, Stettin, Cassan und Wenden, auch in Rügen und Pommerellen. Kürzlich begriffen und in Druck geben durch Doct. Wolfgangum Jobsten. Frankfurt a. D. 1573.* — J. S. Hering, *Gründliche Erörterung der Rechts-Frage, ob in Alten-Stettin ein leiblicher Vaterbruder zu seines verstorbenen Bruder-Sohnes Erbschaft ab intestato concurrirre mit des Verstorbenen Halb-Geschwister. Alten-Stettin. 1728. 4.* — *Friedens-Tractat zwischen Preußen und Schweden geschlossen. 1720. 4.* — *Der Cron-Würdigste Preussische Adler, d. h. Kurze Beschreibung der zu Stargard in Pommern angestellten Solennitäten zur Feier der Krönung Friedrich I. den 18. Januar 1701. (Fragment p. 1—8) — Fragment ohne Titel (p. 9—32) einer geschichtlichen Entwicklung der hurbrandenburgischen Ansprüche an Pommern und dessen Besiznahme bis 1720. 4.* — *Reglement für das Zucht- und Arbeitshaus zu Alten-Stettin den 6. November 1723. 4.* — *Affecuranz und Haverey-Ordnung vor sämtliche Preussische Staaten de 18. Februar 1766. fol.* — *Hinterpommersche Regiments-Versaffung de 1654. 4. Manuscript.*

g) Von dem K. dänischen Hauptmann im ersten Jäger-Regiment, Herrn von Kray zu Kopenhagen (gegen Baltische Studien eingetauscht).

1. Obligation des Herzogs Bogislaw XIV. v. 8. Septbr. 1634 über 7000 Gulden nebst Zinsen für den Obristen Siegfried von Damig (rückständige Besoldung aus dem Jahre 1630 und Erfat-

tung des erlittenen Schadens). Unterzeichnet vom Herzog und Namens der Landstände von dem Syndicus Ambrosius Hiltbrand. Siegel fehlen. — 2. Verschreibung des Ackerwerkes Lengen, Amts Belgard, vom Herzog Bogislaw XIV. an die Wittwe des Herzogs Philipp, Sophia, geborne Herzogin von Schleswig-Holstein. Stettin, den 17. Februar 1626. Siegel fehlt. — 3. Obligation des Schulzen Gürgen Milde zum Kleberborn über 300 Gulden v. J. 1614. — 4. Verschreibung des Amtes Marienfließ an den Herzog Franz Heinrich von Sachsen auf 10 Jahre, d. d. Stockholm, am 28. Juni 1643. Unterzeichnet von den Vormündern und Administratoren des Reiches Schweden. 5. Resolution der Königl. Majestät zu Schweden d. d. Stockholm am 28. Juni 1643. auf die Anträge des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, Namens der Fürstl. Wittve zu Treptow, wegen Einräumung des Ackerfeldes Sülzhorst als Leibgebings-Gut, wegen Bewilligung einer Sauegarde und wegen Wiedereinsetzung in den Besitz des Ackerhofes Roggow, Amts Belgard. Unterzeichnet von den Berordneten der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 6. Königl. Bestätigung der Cession der Höfe Tawelwisch und Onogelandt, nebst Diensten der Dörfer Stoltenhagen, Scholwin und Neuendorf, so wie der Rogendienste zu Tawelwisch, einer Wiese an der Parnitz, und epllicher Kornpächte in den Dörfern Güstow, Kreckow und Daber, von der Fürstl. Wittve zu Treptow an den Herzog Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin d. d. Stockholm 5. Juli 1643. Urkundlich unter dem Königl. Insiegel und der Unterschrift der Königin und der Reiche Schweden resp. Vormünder und Administratoren. — 7. Die Königin Christine von Schweden confirmirt die Resolution ihrer ehemaligen Vormünder und der Administratoren der Reiche Schweden vom 23. Mai 1641 wegen der von der Fürstl. Wittve zu Treptow dem Herzoge Franz Heinrich zu Sachsen und dessen Gemalin in ihrem Testament legirten Forderungen an das Amt Treptow wegen ihres Eingebrachten und ihrer Ehegelder, d. d. Stockholm 12. Juli 1646. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin und mit dem Reichsfiegel. — 8. Königl. Schwedische Erklärung, d. d. Stockholm den 20. Juli

1648 auf das Memorial des Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen, betreffend seine Pension, die Bestätigung des Testaments der Fürstl. Wittve zu Treptow, seine Ansprüche auf das Dorf Falkenberg, die Erstattung der auf das Dorf Mariensfließ verwandten Gelder, und seine Beschwerden über die Regierung zu Alten-Stettin. Mit der eigenhändigen Unterschrift der Königin. Das Siegel fehlt. — 9. Ein Fragment: ein Blatt, enthaltend den Schluß des Testaments der Herzogin Sophie von Stettin, ihr Siegel und die Unterschriften der Herzogin, so wie der von 8 Testamentzeugen nebst Siegeln.

B. Zeichnungen.

Die Zeichnung eines Kirchenstocks von hohem Alter mit eigenthümlichem Schnitzwerk, gefertigt von dem Bauführer Herrn Siehr, und der Bibliothek geschenkt von dem Ober-Regierungsrath Herrn Trief.

Der Kirchenstock, von dem die Zeichnung genommen ist, bildete noch im Jahre 1857 einen Schmuck der alten baufälligen Kirche zu Colzow auf der Insel Bollin. Es erregte dieses alterthümliche Kunstwerk in dem gedachten Jahre die Aufmerksamkeit des Herrn Geschenkgebers, den eine Geschäftsreise durch Colzow führte. Besorgend, daß es bei dem Abbruch der Kirche untergehen möchte, äußerte er gegen den Bauführer Herrn Siehr, unter dessen Leitung bereits der Bau einer neuen Kirche auf einer andern Stelle begonnen war, den Wunsch, das Andenken an dieses Denkmal der Vorzeit wenigstens durch eine Zeichnung erhalten zu sehen. Diesem Wunsch ist Herr Siehr freundlichst entgegengekommen. Beiden Herren gebührt beziehungsweise für die sorgfältige Ausführung der Zeichnung und für die Ueberweisung derselben an die Bibliothek der verbindlichste Dank der Gesellschaft, welchen Namens der Letzteren hier abzustatten wir uns beehren.

Die alte Kirche ist inzwischen abgebrochen bis auf einige Pfeiler und Bögen, welche man wegen ihrer eigenthümlichen Construction hat stehen lassen.

Ob der Kirchenstock in die neue Kirche aufgenommen worden ist, darüber haben wir bis jetzt keine Nachricht erhalten.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen, vom 21. April 1857 bis 1. April 1859.

A. Alterthümliches Geräth.

Sämmtliche nachstehend verzeichnete Gegenstände sind Geschenke, für welche wir den gütigen Gebern Namens der Gesellschaft vielen Dank sagen.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein Geräth von Feuerstein, gefunden beim Bau der Stargard-Cöslin-Colberger Bahn in der Nähe von Daffow bei Cöslin.

Ein steinernes Geräth und mehrere Urnenscherben, gefunden bei demselben Bau auf der Feldmark Schönebeck im Saziger Kreise.

Mehrere Urnenscherben, gefunden bei Gr. Ramin. Zwei Geräthe von Feuerstein (eine Streitart und eine Lanzenspitze), ferner ein (zerbrochenes) metallenes Gefäß, und drei Stücke rohen Bernsteins, gefunden bei der Altstadt Freienwalde beim Eisenbahnbau.

2. Von dem Pastor Herrn Bindemann zu Gr. Jarnow.

Eine Waffe von Feuerstein, gefunden auf dem Felde von Ganow bei Bahr, und eine Urnenscherbe, gefunden bei Gr. Jarnow.

3. Von dem Gutsbesitzer Herrn Runge auf Wittstock.

Eine steinerne Waffe, gefunden auf dem Felde von Wittstock, Greifenhagenener Kreises.

4. Von dem Obersförster Herrn Erelinger.

Eine eiserne Pfeilspitze und ein Fragment eines Schwerdtes,

gefunden in der Nähe des Ausflusses der Rega unter Ueberresten von Gebäuden, welche vor mehreren Jahrhunderten durch die See zerstört und mit Sand bedeckt, neuerdings durch einen Sturm bloß gelegt worden sind.

5. Von dem Freischulzenhof-Besitzer Herrn Haffe zu Strussow bei Bütow.

Ein Meißel von Stein, gefunden 12 Fuß tief unter der Oberfläche bei Strussow, bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens.

6. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Simon zu Rangard. Ein Steinhammer, gefunden zu Schwarzow bei Rangard.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swinemünde. Ein sogenannter Hünenhacken, gefunden auf der Insel Usedom.

8. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Duast.

Ein Schmuck von Wolfszähnen, gefunden bei Pyritz. (Bei demselben zwei Römische Münzen. S. das nachfolgende Verzeichniß der Münzen).

9. Von dem Königl. Consistorium in Stettin.

Eine kleine hölzerne Kapsel mit losem Wachsdeckel, enthaltend eine Reliquie (ein Stückchen von einem Menschenschädel) nebst etwas Weihrauch, eingewickelt in einem Stück gelbseidener Zeuge. Um die Kapsel eine sehr verweste Urkunde. Gefunden in dem wegen Vanfälligkeit abgebrochenen Altar der Kirche zu Goldbeck, Saziger Kreises.

10. Von dem Studenten der Rechte Herrn R. Schröder zu Treptow a. T.

Ein kurzer Cylinder von Thon aus einem Hünengrave in der Nähe von Treptow a. T. — Ein kleiner Keil von Stein, gefunden bei Thalberg. — Ein ovaler bleierner Ring mit einer noch nicht entzifferten Inschrift, gefunden ebendasselbst.

11. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Vier kleine bronzene fischelförmige Messer. — Ein spiralförmiger Bronze-Schmuck ohne Handhabe. — Ein bronzener Schild-

buckel (?) — Zwei bronzene Brustzierathe, beide mit Ornamenten. — Eine bronzene Lanzenspize. — Fragmente eines schönen bronzenen Halschmuckes. — Ein bronzener Ring (flach) mit einem Dehr, und darin ein gerade stehendes Kreuz. — Drei Bruchstücke einer Fibula (davon eins ein cylinderrörmiges Spiralgewinde). — Eine durchbohrte Bernsteinperle. — Ein Vogelknochen. — Zwei zerbrochene, spiralförmige, bronzene Arminge. — Drei dergleichen kleinere Ringe. — Fünf und ein halber bronzene Fingerringe. — Vier ringförmige, auf einer Seite offen, concave Schmuckgeräthe von Bronze. — Ein dergleichen nicht concaves Geräth von Bronze. — Zwanzig Fragmente eines bronzenen, halbringförmigen Schmuckes. — Ein großer bronzener Ring. — Drei kleinere bronzene Ringe auf einer Seite geöffnet mit Dehren am Ende.

Sämmtliche Gegenstände in einem Bruche (Wasserspühl) von Mandelkow bei Bernstein, drei Fuß unter der Oberfläche dicht bei einander, beim Ausfahren des Möders im Jahre 1857 gefunden.

12. Von dem Herr Dr. Puchstein.

Fünf Stücke von bronzenen Schmuckstücken, gefunden bei Cammin.

13. Von der verwittweten Frau Stadträtthin Dieckhoff zu Stettin.

Zwei bemalte große Trinkgläser aus dem siebzehnten Jahrhundert.

14. Von dem Herrn Dr. von Hagenow zu Greifswald.
Acht und zwanzig Abdrücke von Pommerschen Fürstensegeln, aus seiner von ihm selbst gefertigten Sammlung, nämlich:

- No. 278. Barnim V. † 1401. Urkunde v. 1388. — No. 279.
- 279. Joachim † 1451. Urkunden 1448; 1449, 1451.
- 280. Derselbe etwas kleiner.
- 282. Zambor, Fürst von Rügen † 1304. Urkunde von 1304.
- 681. Georg I. † 1531. Urkunden von 1529 u. 30.
- 682. Derselbe.
- 683. Barnim XI. † 1573. Urkunden v. 1529 u. 1554.

- No. 684 Derselbe. Urkunden v. 1544 u. 72.
- 685. Ernst Ludwig † 1592. Urkunde v. 1573.
 - 686. Derselbe. Urkunde v. 1572.
 - 687. Derselbe.
 - 688. Johann Friedrich † 1600. Urkunde v. 1590.
 - 689. Derselbe. Urkunde v. 1573.
 - 692. Philipp II. geb. 1573 † 1618. Urkunden von 1601 u. 1607.
 - 694. Franz, geb. 1577 † 1620. Urkunde v. 1593.
 - 695. Derselbe. Urkunde v. 1601.
 - 696. Derselbe. Urkunde ohne Datum.
 - 699. Georg III., geb. 1582 † 1617. Urkunde v. 1607.
 - 700. Derselbe. Urkunde v. 1610.
 - 702. Ulrich, Bischof zu Cammin, geb. 1589 † 1622. Urkunde v. 1606.
 - 703. Joh. Friedrich — Ernst Ludwig — Bogislaw — Barnim und Casimir, Gebrüder.
 - 704. Clara, Gemalin Bogislafs, geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, zwei Urkunden von 1572.
 - 705. Anna Maria, Gemalin Barnim XII., geb. Markgräfin zu Brandenburg. Urkunde v. 1602.
 - 706. Casimir IX., † 1605. Urkunden v. 1573 u. 1574.
 - 707. Barnim (Jun.) XII., † 1603. Urkunden v. 1572 u. 1573.

Außerdem mit Namen:

Bogislaw X., Ernst Ludwig, Anna.

15. Von Herrn Barfelow, Vorsteher des Königl. Bank-Comtoirs in Stettin.

Ein altes Siegel des Domcapitels zu Colberg von Messing, gefunden bei Kl. Poppow, Belgardter Kreises, in einembeutel, in welchem sich auch noch befanden ein Rasirmesser und Pinsel.

16. Von dem Gutsbesitzer Herrn Michaelis auf Radow, Randowschen Kreises.

Ein Kreuz von Metall, gefunden in einem beim Lehngraben auf-

gedeckten Grabe, welches drei Skelette enthält. Von diesen lagen zwei dicht bei einander, das dritte zwei Fuß von ihnen entfernt, und bei dem Letzten das Kreuz, welches mutmaßlich am Halse gehangen hatte. Von mehreren Gräbern findet sich in der Nähe keine Spur, und deutet die geringe Tiefe (ungefähr 2 Fuß), in der die Gebeine lagen, an, daß diese nur verscharrt worden sind.

Anscheinend hat das Kreuz eine Inschrift und eine Jahreszahl, doch läßt sich weder von jener noch von dieser etwas Bestimmtes angeben. Unter dem Dehr erkennt man nur die Buchstaben ARCHI und unter dem Sockel des kleineren Kreuzes stehen Zahlen, vielleicht die Jahreszahl 1380 oder 1580. Außerdem sind noch die Buchstaben K N H V erkennbar. Der Fundort liegt ungefähr $\frac{1}{2}$ Meile von Pencun.

Mit dem vorbemerkten Kreuz hat Herr Michaelis noch geschenkt:

Neun Nadeln, theils von hartem Holz, theils von Knochen, welche auf dem Fundum der Schöttlerschen Ziegelei beim Lehmgraben etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß unter der Oberfläche gefunden worden sind. (Gleiche Nadeln sind in der dortigen Gegend noch jetzt beim Fertigen von Fischernezen in Gebrauch.)

B. M ü n z e n.

a) Geschenke.

1. Von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Ein schwedischer Noththaler vom J. 1630, gefunden bei dem Planiren des Belgardter Bahnhofes.

2. Von dem Stadthaltesten Herrn Ebeling zu Stettin.

Eine kupferne Münze (das Gepräge nicht zu erkennen). — Eine silberne sächsische Kaisermünze. — Ein Dreipfennigstück der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark v. 1730. — Ein bronzener Rechenpfennig mit der Umschrift um einen geharnischten Mann: *neq igni, neq ferro*. — Ein westphälisches Biergroßpfennig aus

der Zeit des Königs Jérôme Napoleon 1809. — Ein preussisches Dreigroschenstück v. 1559. — Ein dänischer Schilling v. 1530. — Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze v. 1743.

3. Von dem Kaufmann Herrn Bartels in Stettin.

Vier Solidi regni Polonici aus dem 17. Jahrhundert, gefunden in Polen von Herrn Jessniger.

4. Von dem R. Wasserbau-Inspector Herrn Borchard zu Swinemünde.

Ein Thaler von Kaiser Ferdinand II.

5. Von Sr. Excellenz dem General der Infanterie Herrn von Grabow.

Eine kleine ovale russische Denkmünze mit Dehr auf den Tod des Kaiser Nicolaus. Vorderseite Bildniß des Kaisers, Rückseite 15. Februar (alten Stils) 1855.

6. Vom Stadtrath Rutscher.

Zwei kleine kupferne Münzen, Gepräge nicht erkennbar, gefunden vor mehreren Jahren in der Nähe von Stettin.

7. Von dem Rechtsanwalt Herrn Ehrhart zu Swinemünde.

Eine schwedische Kupfermünze, auf der einen Seite drei Kronen und die Buchstaben C. R. S., auf der andern Seite ein Wappenschild, drüber eine Krone und daneben entweder Schildhalter oder Verzierungen (nicht bestimmt zu erkennen).

Die Münze ist gefunden beim Graben nach Bernstein im Jahr 1858 auf der sogenannten Kaase-Wiese, gelegen auf der nordwestlichen Spitze der Insel Usedom, genau südlich unter dem Ruden. Der Herr Geschenkgeber hat außerdem mitgetheilt, daß bei dem Verasteingraben, welches in der dortigen Gegend von dem Handelsmann Kirstein auf Grund eines Abkommens mit dem Magistrat zu Wolgast betrieben wird, von den Arbeitern zum öftern auch silberne Münzen, welche aber sofort verkauft worden, gefunden worden sind.

8. Von dem Rittergutsbesitzer und Kreisgerichtsrath a. D.

Herrn Kolbe auf Priglew.

Ein Preussischer Groschen von 1540.

9. Von dem Landschafts-Verordneter Herrn Wilde in Stargard.
Neun Pommerſche Silbermünzen von einem großen zerſplitterten, nicht näher angegebenen Münzfunde.
10. Von dem Collaborator Herrn Dr. Bartholdi in Stettin.
Eine bronzene Medaille auf Zelter.
11. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nigli in Stettin.
Zwei franzöſiſche Assignaten.
12. Von dem Juſtiz-Rath Herrn Lenke in Stettin.
Neun böhmische Silbermünzen aus dem 14. Jahrhundert (aus den Regierungszeiten Johanns und Carl IV.) und eine muthmaßlich ungarische Silbermünze.
Sie ſind gefunden in der hieſigen Neſtadt beim Graben des Fundamentes zu dem Hauſe des Herrn Geſchenkgebers in einem gebrannten Thongefäß, von dem nur der Deckel erhalten worden iſt. Dieſer iſt den Münzen beigefügt worden.
13. Von Herrn Kaufmann Carl Weinreich ſen. in Stettin.
Eine ſilberne Medaille auf den Frieden von Altranſtädt $\frac{14}{24}$ October 1706. — Eine deſgleichen auf die Schlacht von Narva 1700. — Ein ſilbernes Ilmenauer $\frac{2}{3}$ Stück von 1692. — Eine ſilberne Denkmünze auf die Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm II. 1786. — Ein Preußiſches $\frac{1}{2}$ Stück von 1741. — Ein $\frac{1}{2}$ Stück von Adolphus Friedrich von Schweden 1760. Auffallend iſt die lange Naſe auf dem Bruſtbilde. — Eine Denkmünze auf die Eroberung Stettins vom 27. December 1677. — Eine ſilberne Münze von Philippus Julius, Herzog zu Wolgaſt. — Ein Bracteat.
14. Von dem Stud. der Rechte Herrn Richard Schröder.
Sieben römische Kupfermünzen, von denen a) eine von Conſtantianus (soli invicto), b) zwei von Diocletianus (genio populi romani), c) zwei verſchiedene von Maximilianus (gen. P. R.), d) eine von Conſtantianus (Marti patri propugnatori), e) eine

von Maximinus (gen. Pop. Rom.), angeblich mit 60 andern bei Schillersdorf, Randow'schen Kreises, gefunden.

15. Von demselben.

Sieben und dreißig Silbermünzen, sogenannte Wendenmünzen, von einem großen bei Grapzow, Demminer Kreises, gemachten Funde.

skr. die Seite 11. des Berichts mitgetheilte Auslassung eines Münzkenners.

16. Von dem Geheimen Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler Herrn von Quast.

Zwei römische Münzen, gefunden bei Pyritz bei den sub 8 der Alterthümer aufgeführten Wolfszähnen.

17. Von dem Stadtrath Herrn Jacob zu Altenburg.

Zwei Höhlmünzen vom Abt Bindolf des Klosters Pegau aus der Zeit von 1100 bis 1150.

Zwei Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 106 Taf. XXIV, 25.

Zwei desgleichen do do . 608.

Zwei desgleichen do do . 609.

Fünf meißenschen Silberpfennige, Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zwei Jenaische Hohlpfennige. v. Posern-Klett No. 578 Taf.

XIX No. 25.

Zwei Thüringische Silberpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

Zwei Saalfelder Bracteaten. S. v. Posern-Klett No. 768

Taf. XXIV, 28.

Zwei Altenburger Silberpfennige. S. v. Posern-Klett No. 1

Taf. XIX, 2.

Zwei desgleichen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. v. Posern-Klett No. 1, XIX, 2.

Eine Schmalkaldische Münze des Grafen v. Henneberg. S. v. Posern-Klett No. 793.

Ein Groschen Wilhelm I., des Einäugigen † 1407, nach 1390 geprägt. S. Göz No. 3537.

Ein kleiner Groschen Kurfürst Friedrich des Saufmüthigen, um 1444 geprägt. S. Göz 3659.

Ein kleiner Groschen desselben aus derselben Zeit. S. Göz 3660.

18. Von dem Kaufmann Herrn Scalla in Stettin.
Ein Thalerstück vom Jahr 1607.

ß) Durch Kauf.

Ein niederländischer Ducaten von 1724, gekauft von dem
Steuerbeamten Herrn Amende.

Eine silberne Denkmünze auf den verstorbenen Bürgermeister
Dr. C. G. Schwing in Stralsund.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Anfertigung der Zeichnung und des Aufrißes der Kirchenruine zu Hilda bei Greifswald.

Das Cistercienserkloster Hilda, späterhin Eldena genannt, eine halbe Meile von Greifswald an der Mündung des Flusses Hilda gelegen, ward am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch den Fürsten Jaromar I. von Rügen gegründet. Der Fluß Hilda ward später in niederdeutscher Sprache de Reke genannt, welcher Name das Wendische Wort reka, Fluß, ist, woraus die jetzige Benennung: der Rick, entstand. Die älteste sichere Urkunde des Klosters ist von ao. 1207. worin Jaromar I. sagt: notum facimus universis sancte matris ecclesie illis, tam modernis quam posteris, quod nostris in temporibus, in loco qui dicitur Ilda; gregem religiosorum monachorum collegimus d. i. „wir thun kund allen Söhnen der heiligen Mutter Kirche, sowohl den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß wir in unsren Zeiten, an dem Orte, welcher Ilda genannt wird, eine Gesellschaft gottesfürchtiger Mönche versammelt haben.“ Der Fürst drückt sich also nur unbestimmt aus mit den Worten: in unsren Zeiten, und die Anlegung des Klosters, welche durch Ausführung von Gebäuden, und Berufung der Mönche, einige Zeit erforderte, läßt sich also mindestens einige Jahre früher ansetzen. Jaromars Regierung hatte schon ao. 1168. begonnen, und von dort an

konnte er seine Zeit rechnen. Im Jahre 1207 hatte das Kloster schon seinen Abt Eivinus, welcher in der Urkunde genannt wird.

Dem Kloster wurden die benachbarten Dörfer geschenkt, und die Cistercienser waren fleißige Bebauer des Feldes. Hilba machte sich um die Bevölkerung und den Anbau der umliegenden Gegend sehr verdient, und überall sehen wir bald auf seinem Gebiete neue Dörfer entstehen. Das Kloster fand schon wendische Dörfer vor, wie Bacterow, Leest, Wampen, Kemniz, Derselow, Pansow; dazu gründete es neue mit deutschen Ansiedlern, wie Freberichshagen, Hanshagen, Koitenhagen, Hinrichshagen, Voltenhagen, Weitenhagen, Grubenhagen, Reinbernesshagen, jetzt Reinberg genannt, die sich schon in ihren Namen als deutsche Anlagen zeigen. Das Kloster gründete um a. 1248 auch die Stadt Greifswald am Fluße Hilba, welche schnell emporwuchs, und um 1290 schon ihre jetzigen drei Stadtkirchen und die beiden Klöster der Dominikaner und der Franciscaner, das schwarze Kloster und das graue Kloster, enthielt. Die Mönche dieser Stadtklöster waren Bettelmönche, und besaßen keine Dörfer. Das Kloster Hilba bestand unangefochten bis zu der a. 1534. erfolgten Annahme der Lutherischen Lehre in Pommern. Dann ward es von den damaligen Pommerschen Herzogen, Barnim 9. und Philipp 1. aufgehoben; denen es der letzte Abt, Ewald Schinkel, im Jahre 1535 übergab, für sich und die noch vorhandenen Mönche ein Jahrgehalt ausbedingend. Die Herzoge setzten einen fürstlichen Hauptmann nach Eldena, welcher die Klostergüter als Amt Eldena verwaltete, und die Einkünfte für die fürstliche Cantmer erhob. Die Besorgung des Lutherischen Gottesdienstes in der Klosterkirche ward dem Pastor des benachbarten Dorfes Weitenhagen übertragen. Im Jahre 1569 wies der Herzog Johann Friedrich mit Zustimmung der Landstände der Greifswalder Universität zu ihrem Unterhalte jährlich tausend Gulden auf die Eldenaer Klöster Einkünfte an. Aber diese Summe ward oft nicht vollständig an die Universität ausgezahlt, und letztere hatte im ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts schon eine große Summe vom Eldenaer Amte zu fordern. Als

dann ao. 1627 das Friedländische Kriegsvolk in Pommern einrückte, und die Stadt Greifswald vier Jahre hindurch besetzt hielt, die ganze Umgegend umher verwüsthend, ward fünf Jahre lang der Universität aus dem Amte Eldena gar nichts mehr gezahlt, so daß dies ao. 1734 der Universität über 30000 Gulden schuldete. Um diese Schuld abzubürden, und den Unterhalt der Universität zu verbessern, übergab Herzog Bogislaw auf Anrathen der Pommerschen Landstände den größten Theil der Eldenaer Klostergüter im Jahre 1634 der Greifswalder Universität zum ewigen Besitze. Die Universität setzte nun einen Hauptmann nach Eldena, der die Güter verwaltete; sie trugen aber damals wegen der fortdauernden Kriegsdrangsale fast nichts ein.

Zu dieser Zeit waren zu Eldena zwar das Amtshaus und die übrigen Hofgebäude größtentheils verwüsthend, aber die Klosterkirche noch in ziemlicher Erhaltung. In einem Untersuchungsprotokoll vom Jahre 1633 heißt es indessen vom Dache derselben: „Das Dach über der Kirche ist sehr zerrißen wegen der davon abgebrochenen bleiernen oder kupfernen Rinnen, dadurch die Gewölbe sehr verdorben und verleckt werden; denn weil es eine Kreuzkirche ist, und an allen vier Orten wegen abgebrochener Rinnen große Lecken vorhanden, erfordert es schnelle Hilfe; sonst wird es großen Schaden verursachen.“ Als aber im Jahre 1637 der Kaiserliche General Gallas abermals bis in die Nähe Greifswalds vordrang, während diese Stadt von dreitausend Mann Schweden besetzt war, ergingen von neuem Brand und Verwüstung über die Eldenaer Gebäude, und nun ward auch die Klosterkirche in hohem Grade zerstört. Aus den Trümmern holten die Schweden viele Steine nach dem gegenüberliegenden Dorfe Byl, um dort eine Schanze zu erbauen. Der Akademische Amtmann Joachim Edeling zu Eldena veranstaltete ao. 1648 eine Sammlung zur Wiederherstellung der Kirche, und der Schwedische Feldmarschall Leonhard Torstenson erklärte sich bereit zu diesem Zwecke dreihundert Tannen aus der Swinemünder Haide anzuweisen. Aber diese Mittel konnten nicht genügen; die Kriegsdrangsale erneuerten sich immer wieder, und

der Verfall der Kirche schritt immer weiter fort. Jetzt steht noch der westliche Giebel mit einer großen Fensteröffnung, und einer Thüre darunter; durch diese tritt man in das Schiff der Kirche, wo noch zu beiden Seiten eine Reihe größtentheils abgebrochener gemauerter Pfeiler, die früher das Gewölbe der Kirche getragen haben, und nun hin wieder durch eine Zwischenmauer verbunden sind. Am östlichen Ende dieser Reihe sieht man dann die Pfeiler, welche den Arcus triumphalis vor dem Chore bildeten; auch vom südlichen Querschiffe stehen noch die Mauern.

Schon der Professor Rugler, welcher als Sachverständiger in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, im achten Jahrgange der Baltischen Studien S. 38—40. diese Kirchenruine genauer beschreibt, erklärt sich dahin, daß sie die Überreste eines in seinen Eigenthümlichkeiten höchst merkwürdigen Baues enthalte, in welchem man den Übergang vom Rundbogenstyle zum Spitzbogenstyle wahrnehme. Vorigen Sommer besuchte der Archivrath Lisch aus Schwerin, ein erfahrener Kenner des Kirchenbaues Norddeutschlands, in meiner Gesellschaft die Eldenaer Kirchenruine, und fand sich sehr überrascht durch das hier noch vorhandene. Seine Meinung ging dahin, daß die Kirche noch im Rundbogenstyle angelegt sei, wie besonders die runden wulstigen Pfeiler am arcus triumphalis vor dem Chore verriethen, und daß später, wie es oft geschah, in mehreren Theilen ein Umbau zum Spitzbogenstyle vorgenommen worden. Er fügte hinzu, daß diese Kirche ein so merkwürdiger Bau sey, wie man ihn im Pommerschen Lande nicht oft finde, und äußerte den lebhaften Wunsch, daß genaue Zeichnungen und Riße aller merkwürdigeren Theile der Ruine, die er mir einzeln angab, von einem bauverständigen Manne angefertigt werden möchten, damit das Andenken an diesen schönen Bau der Vorzeit unsres Landes vollständig und sicher erhalten bliebe. Der Herr Universitätsbaumeister Müller, welcher sich zu Greifswald durch den Bau der neuen Anatomie und des neuen Krankenhauses der Universität verdient gemacht hat, hatte darauf die Güte, unter seiner Aufsicht jene archi-

teutonischen Zeichnungen der Eldenaer Kirche anfertigen zu lassen. Es wurden zwei Exemplare gemacht, und eins derselben an des Herrn Minister von Ranner Excellenz gesandt; das andre wird hier aufbewahrt. Zu wünschen wäre es, daß diese Zeichnungen mit einer Beschreibung durch den Druck bekannt gemacht würden.

In der Eldenaer Klosterkirche befanden sich ehemals die Grabdenkmäler des Pommerschen Herzoges Erich 2. und der letzten Grafen von Gützkow, die dort bestattet wurden. Im Jahre 1672 lebten noch Leute, welche sich dieser Grabdenkmäler erinnerten; siehe Biesner Abriss der Geschichte Pommerns und Rügens, Stralsund 1834. S. 544. Auch der Pommersche Herzog Bogislaw 6. ward im Jahre 1393 in der Eldenaer Klosterkirche bestattet neben seiner Gemalin Jutta; Barthold Geschichte Pommerns Bd. 3. S. 540. Unser geliebter König Friedrich Wilhelm 4. befohl schon als Kronprinz im Jahre 1827., daß die ehrwürdige Kirchenruine zu Eldena von dem darin liegenden Schutte gesäubert, und für ihre Erhaltung Sorge getragen werde. Dies Geschäft ward unter meiner und meines vereinigten Collegen Hornschuch Aufsicht ausgeführt, und die Ruine mit einer den Ort schmückenden Anpflanzung umgeben. Zum öfteren ward sie dann von unserem Könige bei seiner Anwesenheit zu Greifswald besucht. Die in der Kirche noch liegenden Grabsteine aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert wurden zur besseren Erhaltung in die Mauern eingefügt, während sie in der schönen Paulinzeller Kirchenruine am Boden liegen, und dadurch der Verwitterung sehr ausgesetzt sind. Die Inschriften der Eldenaer Grabsteine sind vom D. Kirchner hieselbst erklärt, und in den Baltischen Studien Jahrg. 1. und 3. mitgetheilt.

2.

Das alte Niederdeutsche Gedicht
über die Zehn Gebote
ehemals an einer Wand der Kapelle zu Fudagla
auf der Insel Usedom.

Herr Wichmann-Radow zu Radow bei Dobbetin in Mecklenburg theilte uns dies alte merkwürdige Gedicht mit. Er fand es als Anhang zu einer Predigt des Lübecker Pastors Peter Brymersheim, welche im Jahre 1548 durch den Wolgaster Pastor Leonhard Meyfisch herausgegeben, und durch den Hamburger Drucker Joachim Louw gedruckt ward. Der Titel der Predigt ist folgender:

Eine predige van der Heimsölinge und swaren straffe Gades, umme der Malatenheit willen. Awer dat Evangelliam Luce rix. So men prediget den x. Sondach na Trinitatis. Dorch M. Petrum Brymersheim, Pastoren binnen Lübeck, in S. Jacobs Kercken gedhan. Vindest oc hinden an, des Alderhellischen Vaders, des Pawestes syn Hellische Evangellium. Masutus sis usque licet sis denique nasus.

Am Ende des Buches steht: Gedrucket dorch Jochim Louw. M. D. xlviii. Es sind zwei und dreißig Quartblätter ohne Blattzahlen, mit Custoden und Signatur: A—H. Den Druck erwähnen Scheller, in der Bücherkunde der niederdeutschen Sprache 1826. nro. 948. und Lappenberg in der Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg 1840. S. 31.

In der Vorrede, welche dem Erbaren und Erntvesten Conges Drafen, Erffgeseten Iho Gemkow¹⁾ gewidmet ist, bemerkt Meyfisch, daß die im Titel genannte Predigt Brymersheims von dem Rector Mathias Brassanus zu Lübeck²⁾ aufgeschrieben, und

1) Lönies Drafen auf Gemkow war auch mit Johannes Frederus befreundet, der ihm seine Schrift: Van deme vullensupende, Koffock 1558 zueignete; d. i. von dem Vollaufen oder dem Laster der Trunkenheit.

2) Ueber Leonhard Meyfisch und Mathias Brassanus fällt Bartholomäus Castrow ein beachtenswerthes Urtheil. Man vergleiche Mohnke: Bartholomäus Castrows Leben, Bd. 1. S. 75.

daß nach dessen Tode das Manuscript in seine Hände gelangt sei. Die letzten vier Seiten des Buches enthalten eine gereimte Paraphrase über die zehn Gebote, welche sich als Wandgemälde in einer Kapelle zu Pudagla im Lande Usedom befand. Dies Gedicht hat in dem Buche folgende Ueberschrift:

Dat Iverst under dem leidigen vorffleeden und vordammeden Pawestdome, Godt de Almechtige allwege de synen gehat, de he denn gnedichliten (alse tho allen tyden syn moth und ys eine hillige Christlike kercke) van deffengruwliten Türkischen Papistischen Erdömen, Düwelschen leren, und unchristlikem geloven behödet, und doch synen hilligen Geist, tho warer lere und reinem geloven an Christum hefft erluchtet, Alse dede wol, wat Gesette, Evangelium, wat gude werde und rechte gelove an Christum gewest geweten, wo denn darfulven weinich uns bekant. So volget nu eine gewisse tischenisse des sulven, Alse eine olde Christlike, ware uthdudinge der hilligen Cheyn gebade Gades. Westere tho Pudgla, im Lande tho Usedom, under dem Laveliken Fürsten und Heren, Heren Philippsen, Hertogen tho Stettin, Pomern etc. belegen, in eyner recht older Capellen, an der wandt, mit groten groven Bodstaven, vor eilften hundert Jaren geschreven, und gemaket, hüttes dages noch vorhanden. De denn eyn Abbeth Inyende bedet und leret. Also ludende van worde tho worde.

Darauf beginnt das Gedicht selbst also:

O alder mildeste, Barmhertige Godt,
Lath my no stedes holden dyn Gebodt!
Np dat ic der gebade mach denken
tho aller stundt,
So schryff se, leve Here, an mynes
herten grundt!

O allermildester barmherziger Gott,
Lath mich ja stets halten dein Gebot!
Auf daß ich der Gebote möge denken
zu aller Stund,

So schreib sie, lieber Herr, in meines
Herzens Grund!

Der Dichter ermahnt dann alle Ältern ernstlich, daß sie ihren Kindern treu zur Seligkeit helfen, und sie deshalb bei Zeiten die zehn Gebote lehren möchten, da diese nunmehr so sehr in Vergessenheit gerathen seyen, daß selbst viele bejahrte Leute sie niemals kennen gelernt hätten. Jedes einzelne Gebot trägt er hierauf in einer etwas ausführlicheren Entwicklung und Erläuterung in einer besonderen Strophe vor. Den vollständigen Text habe ich mitgetheilt in den Baltischen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 211—15. Diese Umschreibungen der Zehn Gebote in der Landessprache waren zur Unterweisung der Laien im Mittelalter sehr beliebt.

3.

Das Niederdeutsche Gedicht über die zehn Gebote in den Stargarder Handschriften.

Da ich in Delrius' Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern, S. 122—126. bemerkt hatte, daß in der Bibliothek der Marienkirche zu Stargard, welche jetzt mit der Bibliothek des dortigen Gymnasii vereinigt ist, zwei alte Handschriften sich befinden, die außer anderen Schriften auch Texte des Niederdeutschen Gedichtes über die zehn Gebote enthalten, so wandte ich mich dieserhalb nach Stargard, um die dortigen Texte mit dem Pndaglaer vergleichen zu können. Mit der dankenswertheften Bereitwilligkeit theilte mir der D. Schmidt, Oberlehrer zu Stargard, die Handschriften mit. Ich fand in ihnen einen etwas ausführlicheren und mehr alterthümlichen Text, als der von Meyffsch aus der Pndaglaer Capelle gegebene ist. Meyffsch hat darin vielleicht in Sprache und Rechtschreibung mehreres geändert nach dem Gebrauche seiner Zeit.

Im Stargarder Texte schließt jedes Gebot mit einer Anrufung der Mutter Gottes:

Beware my, maria, muder godes,
Vor overtredinge des ersten bodes!

Bewahre mich, Maria, Mutter Gottes,
Vor Übertretung des ersten Gebotes!

und dann: des zweiten, dritten, und so fort. Das Ganze schließt in diesem Texte mit folgendem, bei Delrichs S. 122. fehlerhaft abgedruckten Verse:

Mu sint leyder de hade godes so deger vorgheten,
Dat noch vele older lude se nycht en weten,
Unde sodane schadelyke unwythyhent
Sindert vakene der ewyghen salyghent.

Nun sind leider die Gebote Gottes so sehr vergessen,
Daß selbst viel alter Leute sie nicht wissen,
Und solche schädliche Unwissenheit
Sindert oft die ewige Seligkeit.

Den Stargarder Text habe ich gleichfalls in den Baltischen Studien, Jahrgang 17. Heft 2. S. 219. abdrucken lassen, so wie einen von Herrn. Geffken zu Hamburg mitgetheilten Wolfenbütteleer Text.

4.

Die Greifswalder Ordnung
für die Makeler
vom Jahre 1443.

Die Handschrift des Greifswalder Stadtarchives, welche Memorabilienbuch nro. 6 betitelt ist, enthält im Anfange eine Anzahl Verordnungen für verschiedene Gewerke und Genossenschaften der Stadt, aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Darunter befindet sich auch die nachstehende Ordnung der Makeler oder Unterhändler, welche zwischen Verkäufen und

Käufer den Handel abschließen. Diese Ordnung bestimmt vornehmlich die Gebühren, welche der Makler für sein Geschäft vom Verkäufer erhebt, und zeigt uns daher die Hauptgegenstände des damaligen Handelsverkehrs zu Greifswald. Das Wort Makler scheint ursprünglich der Niederdeutschen Sprache anzugehören; im Clevischen Wörterbuche Tentonista von ao. 1475. steht: Mekeler, Dundercoeper, Unterkäufer. Einige vermuthen, es stamme von maken, machen, und bezeichne demnach denjenigen, welcher den Kauf macht, allmählig zu Stande bringt.

Makeler.

1) Dyt ys der makeler recht, wat se scoleu nemen van eneme jewestlen ghude. Eyn makeler schal nicht nemen van deme de dar loft, men van deme de dar vorkoft. Van der mark gholdes iiij schillinge. Item van hondert mark lodich vj sch. Van ennem punt grote iiij penninghe. Van hondert ghuden iij sch. Van enneme hondert nabelen vj sch.

„Dies ist der Makler Recht, was sie sollen nehmen von einem jeglichen Gute. Ein Makler soll nicht nehmen von dem der da kauft, sondern von dem der da verkauft. Von der Mark Goldes vier Schillinge. Von hondert Mark löthig sechs Schill. Von einem Pfund Groten vier Pfenninge. Von hondert Gulden drei Schill. Von einem Hundert Nobeln sechs Schill.“

Dieser erste Artikel handelt von größeren Geldsummen, die durch die Hand des Maklers gehen. Eine Mark löthig ist eine Mark fein Silber ungemünzt, an Werth vierzehn Thaler Preussisch, zum Unterschiede von der Mark Pfennige, die viel weniger werth war, und 192 Stück gemünzte Pfennige enthielt; siehe meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler S. 50—52. Groten, eine kleine Münze, die vier Pfennige enthielt, und noch zu Bremen üblich ist. Nabelen, Nobeln, eine englische Goldmünze, betragend mehrere Gulden.

2) Van eneme scippunt waffes ij schill. Van enneme dusent schonos werkes iij sch. Van poppelen, bollart, sweneswert unde, schewenke xviii penninghe. Van eneme dusent hermelen vj sch. Van enneme dusent lastelen iiij sch. Van hofenpel,

latvel, lamvel, revel, van deme deder ij penninghe. Van der last halvel unde seghenvel iij sch. Van eneme deder offenhude: j sch. Van eneme deder sohude vj penninghe. Van eneme hundert klippinge vj penninghe.

„Von einem Schiffsfund Wachs zwei Schillinge. Von einem Tausend Schönwerke drei Schillinge. Von Poppelen, Bollart, Schwänenwert und Schevenige achtzehn Pfeninge. Von einem Tausend Hermelin sechs Schillinge. Von einem Tausend Wieselfellen vier Schill. Von Hasenfell, Razenfell, Lammfell, Rehfell, vom Decher zwei Pfeninge. Von der Last Bockfell und Ziegenfell drei Schill. Von einem Decher Döfenhäute ein Schill. Von einem Decher Ruhhäute sechs Pfeninge. Von einem hundert geschorner Felle sechs Pfeninge.“

Dieser Artikel handelt vornämlich von Pelzwerk und Fellen. Das feine Pelzwerk ward im Mittelalter viel gebraucht zum Befag der Jacken und Kleider bei Männern und Frauen. Schönwerk, ein feines Pelzwerk. Poppelen, eine Art Pelzwerk; in Lappenbergs Hanseurkunden S. 287. Bollart, Art Pelzwerk, über die ich nichts näheres gefunden. Schwänenwerk, Schwänenflaum. Schevenige, nach Lappenberg S. 58. Schabents, abgeschabte Haare. Lasteken, Wieselfelle, vom russischen Worte lasiza, Wiesel; Lappenberg S. 89. 417. Decher, eine Zahl von zehn Stücken. Klipping, geschorenes Fell, vom nordischen Zeitworte klippa, scheeren.

Unter Lasteken steht im Original: iij penninghe fl. Über und unter penninghe sind aber Punkte gesetzt, die das Wort wol als ungültig bezeichnen sollen, so daß fl oder Schillinge das richtige wäre.

3) Van eneme punt loppers unde thenes vj penninghe. Van eneme punt blighes iij penninghe. Van eneme scippunt wullen j schill. Van der markt sulvers an spifenghe unde an sydenen wande iij penninghe. Van eneme enghelischen scarlaten ij schill. Van eneme vlamesten scharlaten iij schill. Van eneme latene von xx marken edder dar haven j schill. Van eneme laten benedden xx marken viij penninghe. Van deme hundert westvelischen lowandes vj penninghe. Van deme hundert lowandes uthe der markt iij penninghe. Van eneme jesselken marleschen laten, grauw, wyt, verwet, iij penninghe.

Van ener last vlasses iij schill. Van eneme punt honighes iij penninghe. Van eneme hundert watmales vj penninghe.

„Von einem Pfund Kupfers und Zinnes sechs Pfenninge. Von einem Pfund Blei drei Pfenninge. Von einem Schiffsfund Wolle ein Schilling. Von der Mark Silbers an Spfsenge und an selbenem Gewande drei Pfenninge. Von einem Englischen Scharlaken zwei Schillinge. Von einem Flämischen Scharlaken drei Schillinge. Von einem Laken von zwanzig Marken oder darüber einen Schilling. Von einem Laken unter zwanzig Marken acht Pfenninge. Von dem Hundert Westfälischer Leinwand sechs Pfenninge. Von einem Hundert Leinwand aus der Mark drei Pfenninge. Von einem jeglichen Märktischen Laken grau, weiß, gefärbt, drei Pfenninge. Von einer Last Flachs drei Schillinge. Von einem Pfund Honig drei Pfenninge. Von einem Hundert groben Wollenzuges sechs Pfenninge.“

Spfsenge, Spfsung? was es hier bedente, ist mir unbekant. Scharlaken, eine Art Tuch; einige erklären es durch; geföhrenes Tuch. Watmal, grobes Wollenzug; Lappenbergs Hanseurkunden S. 57. und Guber Pomerania Diplomaticus S. 913. 915.

4) Van ener last weytens xvii penninghe. Van ener last forns allerlege, van jeweller last j schill. Van der last biers j schill. Van eneme punt vleysches vj penninge. Van der last rintolesches ij schill. Van eneme hundert stoffst iiii penninghe. Van ener last botteren, smeres, seles, unde talghes iij schill. Van ener last heringhes j schill. Van ener last soltes j schill.

„Von einer Last Waizen achtzehn Pfenninge. Von einer Last Korn allerlei, von jeder Last einen Schilling. Von der Last Bier einen Schilling. Von einem Pfund Fleisch sechs Pfenninge. Von der Last Rindfleisch zwei Schillinge. Von einem Hundert Stockfisch vier Schilling. Von einer Last Butter, Thran, Seehunds fett, und Talg, drei Schillinge. Von einer Last Fering einen Schilling. Von einer Last Salz einen Schilling.“

Von einem einzelnen Pfunde Fleisch ist die Gebühr des Marklers verhältnißmäßig hoch; ebenso unten im fünften Artikel von einem einzelnen Pfunde Hopfen, während sie für die ganze Last viel geringer wird. Sal, Sel, ist der Seehund; der noch jetzt am Pommerischen Strande Saal, Saalhund, genannt wird. In der Stettiner Zollrolle von. av. 1250. erscheinen Salsmere und Sariafsmere, Seehundsthran und Feringsthran; Guber Pomerania Diplomaticus Th. 1. S. 911.

B) Van eneme hundert waghensvoles ij penninghe. Van eneme hundert bodtholtes unde teienvots hottes iij penninghe. Van ener last peles unde theres viij penninghe. Van der last aschen j schill. Van ener last ofemundes ij schill. Van ener wyeelden van hundert marken iij schill. Van eneme punde hoppen vj penninghe. Van der mete last viij penninghe. Van eneme perde van x marken unde dar nedden j schill. Unde dar en boven van jeweliken teyen marken j schill.

„Von einem Hundert Wagenschott zwei Pfennige. Von einem Hundert Bottichholz und zehnfüßigem Holz vier Pfennige. Von einer Last Pech und Theer acht Pfennige. Von der Last Asche einen Schilling. Von einer Last Eisenklumpen zwei Schillinge. Von einer Grundrente von Hundert Marken vier Schillinge. Von einem Pfunde Hopfen sechs Pfennige. Von der gemeinen Last acht Pfennige. Von einem Pferde von zehn Marken und darunter einen Schilling. Und darüber von jeden zehn Marken einen Schilling.

Wagenschott, sind beste eichene Bretter, ohne Knorren, mit feinen Weeren gesäumt, die zu Gefäßen, Thüren, Schranken gebraucht wurden. Nämlich heißt es Wandschott, und das Zeitwort wandschotten bedeutet: die Wand mit Gefäßen befestigen; Duffleys S. 662. und Rishers Hamburger Wörterbuch S. 330. Dse mund, bedeutet Schwedische Eisenklumpen von einem oder zwei Riespfunden, Lappenburgs Hauscurfunden S. 756. Wyfheldt, Weichbild, bezeichnet hier Renten, die einer in einem städtischen Grundstücke zum Rechte von Erbeigen besitzt, Paulis Lübische Abhandlungen, Th. 1. S. 108.

6) We mekeler vs, de schal nyn köpman wesen. Meyn mekeler scal bringhen gast to gaste to köpflagende, by syneme hoghesten. Meyn mekeler scal gheste upp holden unde gheven en ethen umme penninghe by der bote de hre screven sjept. Meyn mekeler scal myt jummende köpflaghen, he bringher munth geghen munth. Of schal nyn mekeler beer tappen.

„Wer Makeler ist, der soll kein Kaufmann sein. Kein Makeler soll bringen Gast zu Gast zum Kaufhandel, bei seinem Höchsten. Kein Makeler soll Gäste aufnehmen und geben ihnen Ghen für Geld, bei der Buße die hier geschrieben steht. Kein Makeler soll mit jemand Kaufhandel halten, er bringe denn Mund gegen Mund. Auch soll kein Makeler Bier zapfen.

„Daß zu Hoff, die fremden Handelsleute sollen zu Greifswald nicht unter einander Handel treiben, sondern nur mit den Einwohnern der Stadt. Bei solchem Höchstes, bei Lebensstrafe. Esen für Geld, die Fremden kamen wegen des Verkaufes ihrer Waaren zum Makeler, und dieser konnte die Gelegenheit beaugen, auch das Geschäft des Gastwirthes für sie zu führen. Mund gegen Mund, bedeutet wol, der Makeler solle den Handel abschließen in Gegenwart des Verkäufers und des Käufers.“

7) Dese settinghe unde ordeninghe, we de Brett unde nichten holt, den wyllen de heren, die Rätmänner, also ptinghen laten, dat een ander scal bewaren. Dat to scal he der stad gheven x mark sulvers, unde wesen dar na nyn borger to deme funde.

„Diese Satzung und Ordnung, wer die bricht und nicht hält, den wollen die Herren, die Rathmänner, also strafen lassen, daß ein anderer sich hüten wird.“ Dazu soll er der Stadt geben zehn Mark Silbers, und seyn danach kein Bürger zu Straßund.“

Diese letztere Bestimmung zeigt wol, daß diese Ordnung der Makeler, oder wenigstens dieser, heutige Artikel, von Straßund nach Greifswald gebracht warh.

8) Item de jene de mekeler wert; de scal dat eschen to dren tiden, unde gheven to ener jewellen tid, wen he esket, iij schillinge to bere, unde gheven een ene tunne vromedes bērs mit eneme schinken, unde twe grone richte. Dar to scal to kamen een jewellit mekeler mit syner bedderven vrowen, edder mit eneme anderen vrunde, de hoppenmeter mit siner bedderven vruwen. Wyl de yene, dede mekeler wert, enen vrunt edder twe bydden, des ys he wol mechtich. Of scholen de mekelere alle to samende kamen, wennet dat hirt hoppc to tope kumpt, unde scholen en dregghen, wennet se den isp maken wyllen, unde we denne to deme tope nicht en kumpt, deme dorf me van der wegghen nēn nicel gheld gheven.

„Ferner derseitige der Makeler wdd, der soll darum ansuchen zu dreien Malen, und geben zu einem jeden Male, wann er ansuchet, vier Schillinge zu Bier, wdd geben. Quae. eine. Tonne fremden Bieres mit einem Schinken, und zwei grüne Gerichte. Darzu soll kommen ein jeder Makeler mit seiner

ehelichen Frau, oder mit einem andern Freunde, der Hopfenmesser mit seiner ehelichen Frau. Will derjenige, der Makeler wird, einen Freund oder zwey bitten, dessen ist er allerdinge mächtig. Auch sollen die Makeler alle zusammen kommen, wann hier Hopfen zu Kaufe kommt, und sollen sich vereinbaren, zu welcher Zeit sie den Kauf machen wollen, und wer dann nicht zu dem Kaufe kommt, dem darf man wegen dessen kein Nickelgeld geben."

Dieser letzte Artikel handelt von der Verehrung, die derjenige geben soll, der in die Genossenschaft der Makeler aufgenommen seyn will, wie dies damals bei allen Genossenschaften für den Eintretenden Gebrauch war. Nickelgeld ist wol eine Vergütung oder Belohnung, obwol ich nicht weiß, in welchem Sinne darin Nickel steht. Gebrauch ward es für: Buletin.

5.

Die Denkschrift des Michel Bith
Altermannes des Gewandhanfes zu Stralsund
 ao. 1602—30.

Herr Altermann A. T. Kruse zu Stralsund hatte die Güte, uns diese Aufzeichnungen des Michel Bith mitzutheilen, welche derselbe in das sogenannte Rothenbüchlein des Gewandhanfes eingetragen hat, um über gewisse Gewohnheiten und Sitten des Gewandhanfes zu berichten. Er handelt zuvörderst von der Wahl eines Altermannes, und dem Verfahren, welches dabei beobachtet ward; von der Wahl eines Companienbruders, und eines Principales des Gewandhanfes. Die Altermänner dieses Hanfes waren die gesetzmäßigen Wortführer der Bürgerschaft in den öffentlichen Verhandlungen. Das Rothenbüchlein berichtet über die Angelegenheiten des Gewandhanfes, und führt seinen Namen von dem Altermann Rudolf Rothe, welcher es anlegte, und ao. 1598 starb.

Michel Bith meldet ferner von den jährlichen drei Lotttiden, Looszeiten, auf dem Gewandhanse, an denen jeder Wandtschneider oder Tuchhändler sein Lott empfing, und dann eine Festlichkeit gehalten ward; Barther Bier war das Getränk, bisweilen auch Wein. Das Fest ward Donnerstags eingeleitet durch das

Schmedebier, Schmedelber, oder Kostung des Bieres, und am nächsten Sonntage folgte dann das Iott selbst. Das Iott oder Loos wies jedem Tuchhändler den Stand auf dem Rathhause an, wo er an den Markttagen seine Bude aufzuschlagen hatte. Da einige Stände für günstiger als andre gelten konnten, so wurden die Stände durch das Loos vertheilt.

Weil bei den Festen des Gewandhauses bisweilen junge Bürger erschienen, die einen Trunk zu thun begehrten, und hart trinken konnten, so daß die Altermänner ihnen weichen mußten, so ward der prinzipalstöp oder Principalbecher eingeführt. Stöp ist: Becher, und davon das Diminutiv Stoveken, ein Stübchen. Michel Bith beschreibt die Weise, wie der Principalbecher dargebracht oder geleert werden mußte. Er sagt unter andrem:

De lechte Eldermann de bringet den Prinzipalstöp dem Olfesten edder thornemsten Gaste mit sinen sermonien; dat sin disse folgende.

De Anfant der Vorbringinge is so: Id bin iht Buwher, und bringe den Prinzipalstöp Lambertus Buchowen; so segge id: Herr Doctor Lambertus, id bringe juw den Prinzipalstöp mit sinder hebbenden gerechtigkeit. So mot ein iber den usmen, dem he todrintet mit den dabn gefetteten würden. Wen he den becker vorsestet und wil drinten, so möt he sinen top, de ander handt und sohete nich rügen, edder de singer an den becker; den becker modt he uthdrinken unde umme leren. Silt dar de ringeste Druppe ut dem becker, edder lert den nicht recht umme, edder holdt den nicht recht, he modt noch eins drinten; so wardt idt geholden thom anderen, drüdden und werden male. Idt wardt em de becker wedder vorgeseetet so oft he perceret, wente dat he den recht drinet; idt were den sake, dat he von de Eldermennen begnadet werde up den enen edder den andern wech.

Wil he sit averst nich bereden laten, dat he den Prinzipalstöp recht drinet, und wil fehle disputeren edder appelleren, so wardt de grose fos potten kanne vull gegaten und em vor-

gesetzt; dar mach he so lange uth drinken also he wil; den
 avent wardt em von niemandes wat thogedrunken.

6.

Die Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

Bei der im October 1856 begangenen Feier der vor vier
 Jahrhunderten erfolgten Gründung der Greifswalder Hohen
 Schule ward vom Greifswalder Rathe zum Andenken an den
 Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher in seiner Vater-
 stadt Greifswald jene hohe Schule gründete, eine Rubenowstif-
 tung angeordnet, aus deren Capitale von fünf zu fünf Jahren
 Preise gegeben werden für verdienstliche Arbeiten über die Ba-
 terländische Geschichte und das Vaterländische Recht. Daher
 sind in diesem Jahre von dem für die Rubenowstiftung erwählten
 Ausschusse der Greifswalder Professoren folgende zwei Preisauf-
 gaben gestellt worden:

Preisaufgaben der Rubenowstiftung.

„Die Königliche Universität zu Greifswald hat zur Ausfüh-
 rung der von der hiesigen Stadt bei der vierten Säcularfeier
 der Universität begründeten Rubenowstiftung beschlossen, fol-
 gende Preisfragen zur Beantwortung zu stellen:

- 1) Die Geschichte der Aufnahme des römischen
 Rechts in Deutschland.

Es ist hierbei außer dem quellenmäßigen Nachweise der ein-
 zelnen Thatsachen, welche zu der Reception des römischen Rechts
 geführt haben, eine Schilderung des einheimischen Rechtswesens
 vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zu geben, und die wissen-
 schaftliche und practische Bedeutung der Reception, sowie ihre
 Einwirkung auf das nationale Rechtsleben überhaupt zu ent-
 wickeln.

- 2) Darstellung der Eigentumsverhältnisse an
 Grund und Boden in Pommern und Mellan-

burg während des 12., 13. und 14. Jahrhunderts.

Bei der Beantwortung dieser Aufgabe kommt es nicht bloß darauf an, die Rechte der Landesherren, der Ritter, Städte, Klöster und auch der Bauern, insoweit diese hier in Betracht zu ziehen sind, an Grund und Boden zu erörtern; sondern es wird namentlich auch gewünscht, daß wenigstens für bestimmte Zeitabschnitte möglichst genau nachgewiesen werde, in welchem Verhältnisse das Grundeigenthum unter den Landesherren und den benannten Ständen vertheilt gewesen ist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muß vor dem 1. Juni 1861 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Die zur Vertheilung stiftungsmäßig ausgesetzte Summe beläuft sich auf 500 Rthlr. Kein Preis darf unter 200 Rthlr. betragen; sollte aber nur eine der gestellten Aufgaben, und zwar durch eine in vorzüglichem Grade ausgezeichnete Arbeit, gelöst werden, so bleibt es vorbehalten, diese mit dem vollen Preise von 500 Rthlr. zu belohnen.

Greifswald, den 17. October 1859.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität.

Dr. Gaefler."

Die Nutzung des ländlichen Grundbesitzes befand sich in dem bezeichneten Zeitraume in den Händen verschiedener Theile der Landesbevölkerung, nämlich der Landesfürsten, der Klöster, der Städte, der Ritter; jeder dieser Theile hatte seine Dörfer, die in Bauerhöfe zerlegt waren, auf denen Bauern wohnten, wol meistens im Verhältnisse der Erbpacht. Die Herren von Vere

zu Sanz übergeben im Jahre 1288 ihren dortigen Banern für eine festgesetzte Pacht die Aecker zu Sanz als von den Banern in perpetuum possidendos.

Die Beantwortung der Preisangabe soll darstellen, ein wie großer Theil der Landanpflanzung ungefähr in den Händen der Fürsten war, wieviel Dörfer im Besitze der Klöster waren, und wie viele die Städte inne hatten, und wie viele an die Ritter verliehen waren; imgleichen in welchen Verhältnissen die Banern ihre Höfe in den Dörfern bewohnten. Denn hauptsächlich auf dem ländlichen Grundbesitze und dessen Nutzung beruhten die Macht und der Einfluß der verschiedenen Theile der Landesbevölkerung, und die Einsicht in den ganzen inneren Zustand des Landes wird erst dann etwas bestimmter, wenn die Vertheilung des Grundbesitzes und seiner Nutzung unter die verschiedenen Theile der Bevölkerung genauer bekannt ist.

Dem Bearbeiter ist die Berücksichtigung dessen zu empfehlen, was Fabricius hierüber in seinen Rügischen Urkunden, Bd. 2. und 3. und in seinen Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer, Heft 2., mitgetheilt hat.

D. J. G. L. Kosgarten.

2.

Der Hafenort Regamünde.

Von Heinze

Hauptmann a. D.

Im Monate Januar 1855 und im Frühlinge dieses Jahres fürmte die durch heftige Nordwinde aufgeregte See gegen die Küste an, welche zwischen den Fischerdörfern Treptow-Deep und Colberger-Deep sich hinzieht. Die Wellen, welche ungewöhnlich hoch gingen, und sich mit Ungeflüm über den Strand ergossen, spülten vom Untergrunde desselben auf weite Strecken den Sand mit sich fort, und machten für kurze Zeit sichtbar, was sonst immer verborgen bleibt.

Da bot sich ein überraschender Anblick dar; denn an Stellen, wo der Boden völlig bloßgelegt war, traten Ueberreste hantlicher Anlagen hervor, die sich, wie glaubwürdige Augenzengen versichern, deutlich erkennen und unterscheiden ließen.

Wie zu erwarten ist, mangelt es nicht an Sagen, welche sich auf die gemachten Wahrnehmungen zu beziehen, und sie in einfacher Weise zu erklären scheinen. Viele Bewohner der Stadt Treptow und der benachbarten Stranddörfer vernahmen von ihren Vätern, und erzählen wie diese mit gleicher Zuversicht, daß vor vier oder fünf Jahrhunderten die in diesem Küstengebiete belegene Stadt Regamünde ein Raub der Meereswogen geworden sei. Neuere Handschriften und Druckwerke, welche Aehnliches melden, fügen noch wohl hinzu, daß das versunkene Regamünde an dreihundert Bürger gezählt, und auch eine von Steinen aufgeführte Kirche besessen habe. Folgt man diesen Berichten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Ueberbleibsel, welche zur Zeit der

vorwaltenden Nordstürme gesehen wurden, einem anderen als dem untergegangenen Orte füglich nicht angehört haben können.

Bisher sind die erwähnten Ueberlieferungen mit so unbedingtem Vertrauen aufgenommen worden, daß Niemand für nöthig erachtet hat, dieselben einer näheren Prüfung zu unterziehen. Allein sind die umlaufenden Sagen so unzweifelhaft oder glaubwürdig, als man vorausgesetzt hat, beruhen dieselben überhaupt auf historischem Boden? Gewiß ist es wünschenswerth, daß diese Fragen, welche neuerdings an Bedeutung gewonnen haben, nicht länger unbeantwortet bleiben, und mit Rücksicht darauf will ich den Versuch machen, dieselben einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen. Zur Erörterung selbst kann ich aber nicht eher schreiten, als bis ich der nächsten Umgebungen der merkwürdig gewordenen Stellen des Strandes mit wenigen Worten gedacht habe.

Die Vertlichkeit.

Der Weg, welchen man von der Stadt Treptow nach dem Ostdeep genannten Theile des Amtsdorfes Treptower-Deep zu nehmen hat, berührt zuerst das Dorf Belbus, an dessen Stelle einst das gütereiche Prämonstratenser-Kloster dieses Namens stand, dann das Amtsvorwerk Neuhof, sowie das Amtsdorf Tribus, und führt weiter über den sogenannten Hufen- oder Hüfendamm fort, der durch ein weitausgedehntes Bruch gelegt ist. Wo dieses endet, oder wenige Ruthen vor den ersten Hoflagen von Ostdeep trennt sich die Rega in zwei Arme. Der Hauptstrom, welcher allgemein als ein künstlich geschaffener oder als ein gegrabener betrachtet wird, folgt einer ziemlich geraden Richtung, und ergießt sich nach kurzem Laufe in das Meer. An der Ostseite der Mündung gewahrt man Stümpfe von zahlreichen Pfählen, die mehr oder minder sichtbar werden, je nachdem die Winde aus der einen oder der anderen Himmelsgegend wehen. Es sind dies die Ueberbleibsel eines Hafens, welcher, mit dem nahe gelegenen Krüge, der Stadt Treptow gehörte. Noch ist zu bemerken, daß die Bewohner von Treptower-Deep zur Kirche des Amtsdorfes Robe eingepfarrt sind. Der zweite Arm des Flusses, welcher die alte oder nach

v. Dregers Angabe auch die faule Rega genannt wird, läuft in östlicher Richtung fort, und ergießt sich in den Kampeschen See, der mit dem Meere durch eine Oeffnung verbunden ist. Auf der rechten Seite dieses Ausflusses ist Colberger-Deep, ein Kämmerdors der Stadt Colberg, gelegen; indeß gehören der Fährkathen und einige Weidegründe dem Dorfe Trepower-Deep an. Die Entfernung zwischen beiden Ausflüssen der Rega mag etwa eine deutsche Meile betragen. Wählt man nun die Mitte des Strandes zum Standpunkte, so liegen die Stellen, wo die gedachten Ueberreste sich zeigten, näher nach Trepower-Deep hin.

So viel von der Verlässlichkeit selbst. Behält man dieselbe im Auge, so werden die Mittheilungen über Regamünde, welche nun folgen sollen, desto leichter zu übersehen sein.

Das Dorf Rega und der alte Hafenvort Regamünde.

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts war dem Kloster Belbuck durch die Freigebigkeit der Herzoge von Pommern eine überaus reiche Ausstattung von Dörfern und anderen Liegenschaften zu Theil geworden. Dasselbe besaß insbesondere die ganze Küstenlandschaft, die sich von der Mitte der Nisloga bis an den Ort Dwerin hinzog; indeß gab es in diesem gegen drei Meilen langen Striche einen Krug und eine Fähre, deren Eigenthum die Canoniker der Kirche zu Cammin erworben hatten. Die Beweise für die Richtigkeit dieser Thatsachen liefern zwei Urkunden des Herzogs Barnims des Ersten, welche am 29. Juni 1270 zu Uekermünde ausgefertigt worden sind.¹⁾ Beide besprechen denselben Gegenstand, sind aber sehr verschiedenartig gefaßt.

Nach dem einen und zwar dem ausführlicheren Diplome handelte es sich damals um einen Rechtsfall von der höchsten Bedeutung. Der Ritter Pribislaw, der zugleich herzoglicher Kämmerer war, hatte nämlich Ansprüche auf das eben bezeichnete Küstengebiet erhoben, und dem Kloster Belbuck freitig gemacht:

das Eigenthum und den Besiß einiger Dörfer und Gränzstriche von der Mitte des Flusses Nisloga an, den Fluß Rega, die bei den Ufern des Flusses anliegenden Dörfer

und das Dorf an der Mündung, wo der Fluß Rega sich mit dem Salzmeere verbindet, bis zu dem Orte Dwerin, bei welchem das Eigenthum der Stadt Colberg ein Ende nimmt.

Unter Vermittlung des Herzogs Barnim I. und seiner Getreuen vereinigten sich jedoch die habenden Theile dahin, daß dem Kloster Welbuck die Ablösung der beanspruchten Rechte gestattet sein sollte. Nachdem der Abt nun ein für allemal fünfhundert Mark gezahlt hatte, leistete der Ritter Pribislaw für sich und seine Erben Verzicht, und ließ die erwähnten Güter seinem Landesherrn wieder auf, welcher dieselben, jedoch mit Ausnahme der den Canonikern zu Cammin gehörigen Fährre, dem Kloster von Neuem übereignete.

Die andere Urkunde stellt den Hergang der Sache in abweichender Weise dar. In Gegenwart des Herzogs Barnims I., meldet dieselbe, sei zwischen dem Ritter Pribislaw und dem Kloster Welbuck

über den See und den Fluß Rega, welcher den See durchfließt, sowie über einige Dörfer, welche beiden Ufern anliegen, von der Mitte der Nisloga gegen Abend bis zu dem Dwerin genannten Orte gegen Morgen

ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, dem gemäß der Abt und der Convent mit der Kaufsumme von dreihundert Mark die Ansprüche des Verkäufers abgelöst hätten. Von der Veräußerung sollten aber mehrere weltliche und kirchliche Hebungen, desgleichen der Krug und die Fährre, welche den Canonikern der Camminschen Kirche gehörten, ausgenommen sein.

Die fremdartig erscheinenden Ausdrücke, welche in beiden Urkunden vorkommen, lassen sich ohne Mühe deuten. Den Namen Nisloga führte ursprünglich der Eiersbergische See, aber auch der Fluß, welcher durch denselben seinen Lauf zum Meere nahm. Heute wird nur die Mündung jenes See's Livelose genannt. — Das Dorf an dem Ausflusse der Rega war schon früher an das Kloster gediehen; der Herzog Wartislaw III. hatte demselben 1250

das Dorf an der Rega und die Rega selbst mit dem anliegenden See

überlassen.²⁾ Es könnte anfallen, daß in den eben berührten Urkunden der See, — der heutige Campesche — und das Dorf an der Mündung nicht näher bezeichnet worden sind. Das ist jedoch nur darum unterblieben, weil der See und das Dorf gleich dem Flusse den Namen Rega führten.

Die Lage des Ortes Dwerin deutet demnächst eine Beschreibung vom Jahre 1228 an, mittelst welcher der Herzog Bartislaw III. dem Kloster

das Dorf Recore mit dem Flusse in der Nähe des Dorfes Derviante

übereignete.³⁾ Unter Recore ist das Dorf Mangard zu verstehen, und der ungenannte Fluß kann kein anderer sein, als der in den Campeschen See einmündende Spiebach, der während des Mittelalters Blogniß oder Blotniß geheißen wurde. Der Ort Dwerin bezeichnet also die Stelle des eingegangenen Dorfes Derviante.

Die bisher gedachten Urkunden sprechen sich über die Gegend am Strande, wo die Besitzungen des Klosters Welbuck mit dem Eigenthume der Stadt Colberg zusammenstießen, nicht sehr deutlich aus; doch scheint es, in der Hinsicht von Anfang her an genauen Bestimmungen gemangelt zu haben. Denn als im Jahre 1255 der Bischof Hermann von Cammin und der Herzog Bartislaw III., — die damaligen Besitzer des Landes Colberg —, die Stadt dieses Namens mit deutschem Rechte bewidmeten, und sie mit liegenden Gründen ausstatteten, begnügten sie sich, ohne den Ort Dwerin zu nennen, mit der Erklärung:

was ihnen an Weiden und Brüchern zwischen der Persante und Rega kundbar gehöre, das solle der Stadt übereignet sein.⁴⁾

Wegen der Besitzungen in diesem Striche, deren Scheiden so mangelhaft gezogen waren, kam es auch später zu Irrungen. Namentlich im Jahre 1305 erhoben sich Streitigkeiten der Art zwischen

der Stadt und dem Abte Nathan von Belbuck. Dieselben wurden jedoch ausgeglichen, indem beide Theile im Wesentlichen sich dahin einigten,

daß die Gränzen des städtischen Eigenthums gegen die Rega hin sich bis zu den Kreuzen oder Mahlbäumen — „Malbome“ —, welche zwischen den Dwerinschen Wiesen und dem Dorfe Rega aufgerichtet waren, erstreckten, und daß sie von diesen Zeichen ab neben dem großen, „Regeschefe“ genannten, See bis zur Mündung der Bloßnitz oder Blotnitz in den See, und weiter an diesem Flusse aufwärts bis zur Feldmark des Dorfes Vork fortlaufen sollten.⁵⁾

Aus diesen Festsetzungen läßt sich deutlich entnehmen, daß das Eigenthum der Stadt Colberg nicht bis an die Rega reichte, daß dasselbe vielmehr von dem Flusse durch die Landungen des Dorfes Rega getrennt war; ferner, daß die städtischen Gränzen theilweise am Campeschen See und am Spiebachse fortliefen. Jedenfalls dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die Urkunden der Stadt Colberg, welche von der Rega sprechen, immer nur auf den sehr kleinen Theil derselben zu beziehen sind, der von dem Campeschen See bis zum Meere sich hinzieht.

Das Dorf Rega selbst wird demnächst noch in einer dem Jahre 1329 angehörigen Urkunde unter anderen Klosterdörfern aufgeführt. Die betreffende Stelle lautet:

Jamow mit dem Dorfe Rega, mit dem Meere, welches Regameer genannt wird.⁶⁾

Nach dem Jahre 1329 sprechen die vorhandenen Quellen nicht weiter von dem Dorfe Rega, und dies Schweigen kann eben nicht befremden. Jenes Dorf selbst unterschied sich wohl in nichts von anderen Ansiedelungen am Strande; es war von Fischern und Schiffslenten bewohnt, die zu den Unterthanen des Klosters Belbuck gehörten. Seit einer Reihe von Jahrzehenden indeß hatte sich die Aufmerksamkeit mehr dem Ausflusse der Rega als dem in dessen Nähe gelegenen Dorfe zugewendet, und zwar deshalb, weil jene Mündung von der Stadt Treptow zur Einrichtung

eines Hafens benutzt worden war. Diese Anlage führte von ihrem Beginne an den der Vertlichkeit entsprechenden Namen Regamünde, und allmählig wurde derselbe so vorherrschend, daß zuletzt auch das Kloster für Hafen und Dorf den Ausdruck Regamünde gebrauchte.

Die erste Erwähnung des Hafens Regamünde selbst geschieht in einer dem Jahre 1287 angehörigen Urkunde, durch welche der Herzog Bogislaw IV. und der Abt Thibboldus von Welbuck die Stadt Treptow mit dem Lübischen Rechte bewidmeten, und denselben noch sonst erhebliche Begünstigungen zu Theil werden ließen. Namentlich bestimmten die Aussteller,

daß die Rathmänner und Gemeine der Stadt den „Rhegamünde“ genannten Hafen frei haben, und daß sie befugt sein sollten, denselben zu bessern und sich zu bewahren, so wie es zu ihrem Frommen gereiche.⁷⁾

Hiernächst wird der Hafenort Regamünde in mehreren ähnlichen Privilegien aufgeführt, welche die Stadt Treptow im Laufe der ersten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts von den Landesfürsten zu erlangen wußte; doch kommt der Name zu dieser Zeit auch anderweitig vor. Um dies darzulegen, bedarf es einer Mittheilung aller vorhandenen urkundlichen Nachrichten nicht; vielmehr erscheint genügend, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche mit den hier zu erörternden Fragen in Verbindung stehen. Als solche dürften nun die folgenden gelten können.

Im Jahre 1306 bewilligte der Herzog Bogislaw IV. dem Abte und Convente des Klosters Welbuck und den Dienstleuten derselben in Regamünde Zollfreiheit auf dem Regastruffe.⁸⁾ Ferner bestimmten die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309, daß die Mitbürger der Stadt Treptow in Regamünde das Lübesche Recht genießen sollten.⁹⁾

Demnächst überließ der Herzog Wartislaw IV. im Jahre 1322 den Rathmännern der Stadt Treptow die unbeschränkte Verfügung über den Hafen Regamünde dergestalt, daß sie denselben nach Willkühr legen und bessern könnten.¹⁰⁾ Später

im Jahre 1331 that der Bischof Friedrich von Cammin als Schiedsrichter den Ausspruch, daß die Greifenberger der Remenspennige und des Meseheringes zu Regamünde von des Abtes und des Conventes zu Welbuck wegen frei und ledig sein sollten.¹¹⁾ Endlich datirten die Herzoge Bogislaw V. und Barnim IV. eine Quittung, welche sie im Jahre 1354 der Stadt Greifenberg ertheilten, aus „Regemündt“.¹²⁾

Dies ist die letzte Nachricht, welche sich von dem alten Hafenvorte Regamünde erhalten hat. Von da an verlaufen mehr als hundert Jahre, bevor der Name Regamünde wieder erwähnt wird. Dies Schweigen der Quellen berechtigt wohl nicht zu der Annahme, daß Regamünde nach dem Jahre 1354 untergegangen sei, vielmehr liegt die Vermuthung näher, daß wichtige Begebenheiten nicht vorgekommen sein mögen, welche zur Ausfertigung urkundlicher Akte hätten Anlaß geben können. Denn daß der Hafenvort Regamünde fortbestand, und daß er wenigstens noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts benutzt wurde, dürfte daraus zu folgern sein, daß der Rath und die Gemeinde der Stadt Greifenberg in einer der Regentin des Landes Pommern, der Herzogin Maria, während des Jahres 1449 überreichten Klageschrift die Behauptung aufstellen, daß die Stadt Treptow durch Verpfählung der Rega, das heißt durch Mühlenanlagen, den Bewohnern von Greifenberg die Schiffahrt auf dem Flusse seit dreißig Jahren und darüber unmöglich gemacht habe.¹³⁾

Dagegen steht unzweifelhaft fest, daß im Jahre 1457 der alte Hafen zu Regamünde eingegangen, und daß die Stadt Treptow mit dem Baue eines neuen beschäftigt war. Für die Richtigkeit der einen wie der anderen Thatsache sprechen mehrere Urkunden, deren Inhalt daher näher in Betracht zu ziehen sein wird.

Der neue Hafenvort Regamünde und das Treptow'sche Tief (Treptower-Deep).

Den Namen Regamünde bringt zuerst wieder in Erinnerung eine von dem Bischöfe Henning und dem Capitel zu Cammin

im Jahre 1457 ausgestellte Urkunde. Die einzelnen Bestimmungen, welche dieselbe enthält, lauten zum Theil wörtlich also:

Der Bischof und das Capitel, betrachtend die Besserung der Lande, das gemeine Beste und das Frommen ihrer Kirche, und ansehend viele Wohlthat und fleißigen Dienst der ehrsamten ihrer lieben und besondern guten Freunde zu Neu-Treptow, erlauben, gönnen und lassen zu,

daß dieselben mögen machen und bauen einen Hafen auf der Regamünde, und den bessern, als ihnen das am allerbesten und nützlichsten zu sein dünkt.

Ferner geben sie den Treptowern, damit diese das desto bequemer ausführen können,

alle die Freiheit, welche sie darin, — d. h. in Regamünde —, und in dem Regastuffe haben, und haben mögen.

Desgleichen versprechen Bischof und Capitel, daß sie die Treptower darin nicht hindern, sondern fördern, und auch nicht gestatten wollten, daß von ihren Untergebenen denselben Eintrag geschähe. An diese Begünstigungen knüpfen sie jedoch eine Bedingung, welche sie dahin fassen:

sobald die Fähre wird gelegt auf denselben Hafen, so soll der Fährkrug der Kirche zu Cammin alle Jahre geben vierzehn Mark, welche die Kirche zuvor pflegte zu haben von der Fähre auf der Rega, die nun wird genannt und geheißn der rothe Krug.¹⁴⁾

Im Jahre 1457 war also der alte Hafen Regamünde nicht mehr vorhanden. Auf den ersten Blick mag es befremden, daß die Stadt Treptow, welche einen neuen zu bauen beabsichtigte, sich an den Bischof und das Capitel von Cammin wandte, deren Eigenthum sie zu dem Zweck doch weder benutzen noch etwmal berühren wollte. Das Abkommen selbst, welches mit der hohen Geistlichkeit getroffen wurde, erklärt indeß, warum man zuerst mit dieser sich zu einigen suchte. Der Stadt lag daran, für ihre Unternehmen den Schutz der Kirche zu gewinnen, und sich auch die Fähre und den Krug bei dem neu anzulegenden Hafen zu sichern. Sie verhandelte darüber mit den früher Berechtigten,

und achtete nicht darauf, daß es fraglich war, ob die letzten das ihnen an der einen Stelle zugestandene Fähr- und Krugrecht auf einen anderen Ort willkürlich übertragen konnten. Der Bischof und das Capitel aber verliehen die zweifelhaft gewordene Berechtigung um so bereitwilliger, da die Kirche gar keine Einnahme gehabt hätte, wenn die Hafenanlage unterblieben wäre.

Demnächst erwiesen sich auch die Landesfürsten als eifrige Förderer der neuen Hafenanlage. Im Jahre 1464 bestätigten die Herzoge Otto I. und Erich II. der Stadt Treptow viele Freibriefe, und erneuerten namentlich das alte Privilegium, welches dieselbe berechtigte, den Hafen Regamünde nach Willkür zu legen, zu bessern und zu bauen. In hündigster Form gaben sie zugleich die Versicherung, das sie mit ihren Erben die von Neu-Treptow in diesen Gerechtsamen beschützen, beschirmen und gegen Alle die darin zu hindern gedächten, vertheidigen wollten, ferner daß sie, sobald die Stadt dazu auffordere, Hülfe gewähren, und durch die Ihrigen leisten lassen würden. Schließlich fügten die Herzoge hinzu:

als die von Neu-Treptow denn Behufs der Besserung ihres Hafens einen Krug haben, darin sie sich nach Inhalt des erwähnten Privilegii Lübeschen Rechtes bedienen mögen, den Krug gönnen wir ihnen zu bauen, zu bessern und zu beschirmen nach allem Vermögen, des Abtes von Welbuck Gerechtigkeit unerschädlich.¹⁵⁾

Vielleicht gab diese Verleihung des Hafentrages durch die Herzoge Otto I. und Erich II. mit Anlaß, daß die Stadt Treptow mit dem Bischofe Benedict und dem Capitel von Cammin in Zwist gerieth. Jene wollte den jährlichen Zins von vierzehn Mark nicht weiter zahlen, weil sie der Meinung war, daß derselbe auf ihren neuen Hafen nicht zu beziehen sei. Das Capitel dagegen machte geltend, daß die bemerkte Abgabe, welche nach Inhalt seiner Privilegien und Matrikeln von dem rothen Kruge erhoben worden, auch ferner von dem Hafen der Treptower entrichtet werden müsse. Diesen Weiterungen wurde aber im Jahre 1486 ein Ziel gesetzt. Nachdem der Bischof Benedict und

das Capitel von Cammin eine Abfindungssumme von einhundert fünf und zwanzig Mark gewöhnlicher Fintenaugen-Münze erhalten hatten, entbanden sie die Stadt von der Zahlung der vierzehn Mark, und machten sich anheischig, dieselbe gegen alle Ansprüche, die wegen des Krugzinses und des Hafens vor Gericht erhoben werden möchten, zu vertreten.¹⁶⁾

Bald darauf hatte Treptow des Hafens halber neue Anfechtungen zu bestehen. Das benachbarte Kloster Belbuck erhob nämlich vor Schiedsrichtern eine Reihe von Entschädigungsansprüchen, deren einige fogar aus Vorfällen hergeleitet wurden, die sich nicht lange nach der Gründung der Stadt ereignet haben sollten. Unter den aufgestellten Klagepunkten beruhte der eine auf der Angabe, daß der Lauf der Rega mit Unrecht wider den Willen der Aebte und des Conventes von Belbuck verändert worden, und daß dem Kloster dadurch ein Schaden von fünfzigtausend Gulden erwachsen sei. Um diese Forderung zu widerlegen, berief sich der Rath von Treptow nach dem Inhalte einer gleichzeitig abgefaßten Informationschrift¹⁷⁾ einfach darauf, daß durch die landesherrliche Privilegien der Stadt die Leitung der Rega und die Legung des Hafens zugestanden sei, und daß erweislich auch die früheren Aebte zu dem Einen wie zu dem Anderen ihre Genehmigung erteilt hätten.

Nach diesem Schriftwechsel scheint man die Thätigkeit der Schiedsrichter nicht weiter in Anspruch genommen zu haben; denn der Abt Stanislaus und der Convent von Belbuck hielten für erspriesslicher, „sich mit der Stadt um ihres beiderseitigen Bestehens und Gedeihens willen durch neue Freundschaft zu vereinigen, und mit ihr zu ewigen Zeiten sich freundlich zusammenzusetzen.“ Bei dieser friedlichen Stimmung, die gegenseitig getheilt wurde, kam am St. Gregorstage 1499 ein Vertrag zu Stande, durch welchen zahlreiche Streitpunkte erledigt, und Anordnungen getroffen wurden, deren einige noch heute Geltung haben. Auch in Betreff des Hafens und des Fährkruges ließ man es dabei an mannigfachen Abreden nicht ermangeln.

Zuerst nämlich gestatteten der Abt und Convent von Belbuck

der Stadt einen Weg, — den sogenannten Hufen- oder Häfenerdamm —, zu der Regamünde zu machen, zu bauen und zu bessern, denselben über den Grund und Boden des Klosters zu führen, und zu dem Zwecke von dem Strauche und Holze des letzten Gebrauch zu machen. Sodann versprachen sie, um der Stadt bei dem Hafenaue zu Hülfe zu kommen, jährlich sechs zig Fuder Steine anfahren zu lassen. Auch sicherten sie für alle diejenigen, welche die Regamünde besuchen würden, Freiheit des Strandes auf jeglicher Seite des Hafens vier Morgen weit zu ewigen Zeiten zu. Desgleichen erklärten sie, daß der Rath der Stadt den Fährtrug mit allem Rechte und die Regamünde nach dem Inhalte ihrer Privilegien quitt und frei haben sollte.¹⁸⁾

Die Urkunden von 1457, 1464, 1486 und 1499, deren wesentlicher Inhalt soeben dargelegt worden, sprechen zwar von der Anlage eines neuen Hafens, und deuten zum Theil auch an, daß zu dem Behufe der Lauf der Rega verändert wurde; keine lehrt aber die Gründe kennen, welche die Aufgabe des alten Hafens Regamünde nöthig machten. Erst das Jahr 1555 bringt darüber nähere Aufschlüsse. Zu der Zeit hatte die Stadt Greifenberg wegen Störung der Schifffahrt auf der Rega abermals einen Rechtsstreit begonnen. Der Rath von Treptow ließ, um die erhobenen Ansprüche zu beseitigen, eine ausführliche Klagebeantwortung entwerfen, in welcher auch erhebliche geschichtliche Nachrichten eine Stelle fanden. Diese dem Herzoge Barnim IX. überreichte Darstellung, die man lange als eine historische Denkschrift betrachtet hat, läßt sich über die Schicksale des alten Hafens etwa also aus. Durch Schifffahrt und Handel, sagt sie, nahm die Stadt Treptow an Bewohnern und Gebäuden zu. Dies ihr Aufkommen und Gedeihen erregte die Mißgunst der benachbarten Städte Colberg und Greifenberg, die nun darauf ausgingen, daß Treptow verderbt, verwüstet und aller Nahrung beraubt werden sollte. Die Colberger schritten auch zur That, indem sie unter dem Deckmantel, daß der Treptowsche Hafen auf dem Grunde des Camminschen Stiftes seinen Ausfluß in die Salzsee hätte, den Hafen und das Tief mit gewaltiger Hand versenkten, und

untüchtig wie nichtig machten. Die Greifenberger ließen es auch nicht an feindseligen Bestrebungen ermangeln; denn sie traten auf Grund alter Privilegien mit Ansprüchen hervor, die darauf berechnet waren, die Zerstörung der Treptowschen Mühlen herbeizuführen.¹⁹⁾

Diese Nachrichten werden durch den Inhalt einer Vorstellung ergänzt, welche der Rath von Treptow einige Jahrzehende später an den Herzog oder an dessen Hofgericht einsandte. Die Segellation auf dem Strome und Tief, heißt es in dieser Eingabe, ging vor Alters durch die alte Rega längs dem Regeschen See in's Salzmeer. Dieser Ausfluß wurde nachher von den Colbergern aus Reid zugefent, und ist nun mit hohen Sandbergen überschüttet. Nach dieser Zeit ließ die Stadt Treptow mit Juthat des Amtes Belbuck (muß heißen: des Abtes von Belbuck) das jetzige Tief über etliche Morgen Weges mit schwerer langwieriger Arbeit graben, und muß dasselbe jährlich mit großen unglaublichen Kosten erhalten. Auch hat sie die Gerechtigkeit, welche der Bischof und die Capitularen zu Cammin daran hatten, zu einem todten Kaufe erworben.

Allerdings sind die angeführten Berichte über hundert Jahre jünger als die Ereignisse, deren sie gedenken, das kann indeß ihre Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen. An und für sich ist kaum anzunehmen, daß der Rath von Treptow gewagt haben sollte, dem Herzoge oder dessen oberstem Gerichtshofe erdichtete Thatfachen vorzutragen, deren Unrichtigkeit von den Gegnern ohne alle Mühe hätte erwiesen werden können. Sodann ist auch nicht zu bestreiten, daß die Meldungen selbst sich genau dem Inhalte der berührten Urkunden anschließen; dieselben erklären namentlich, warum die Stadt Treptow in Betreff ihres Hafens so eifrig Zusicherungen des Schutzes zu gewinnen suchte, warum sie sich die neue Anlage von den Bischöfen Henning und Benedict, den Oberherren der Stadt Colberg, gewährleisten ließ.

Ungefähr dürfte auch die Zeit zu bestimmen sein, zu welcher die gedachten Begebenheiten sich ereignet haben. Der Rath von Treptow bemerkt in der Denkschrift des Jahres 1555, daß nach

der Zerstörung des alten Hafens durch die Colberger die Greifenberger mit den aus ihren Privilegien abgeleiteten Ansprüchen hervorgetreten seien. Die betreffende Klage ward, wie schon gemeldet worden, im Jahre 1449 überreicht.¹⁹⁾ Erwägt man nun, daß die Städte Colberg und Treptow im Jahre 1445 noch befreundet waren, indem sie mit dem Geschlechte der von Borch einen Vertrag wegen Reinhaltung der Straßen errichteten,²⁰⁾ so wird man zu schließen berechtigt sein, daß die Verschüttung des Hafens während der Jahre von 1445 bis 1449 erfolgt sein müsse. Doch werden auch andere Zahlen genannt. So behauptet Brummer auf Grund historischer Anzeichnungen, welche von dem Rämmerer Samuel Jacob Gadebusch gesammelt worden, daß der alte Hafen 1456 vernichtet und der neue 1457 gegraben sei²¹⁾. Indes gründen sich diese Angaben wohl nur auf die Urkunde des Bischofes Henning vom Jahre 1457, mittelst welcher derselbe der Stadt Treptow die Anlage eines anderen Hafens gestattete.²¹⁾

Uebrigens führte der neue Hafen von seinem Beginne an den Namen Regamünde, doch machte sich daneben schon frühe die Benennung „Treptowsches Tief“ geltend. Herzogliche Commissarien, die nach einander berichteten, sprechen 1559 an derselben Stelle von dem „Treptowschen Tief“, wo die folgenden im Jahre 1560 sich über „Reghe-Münde“ ausließen. Gegen den Schluß des sechszehnten Jahrhunderts aber gewann der Ausdruck „Treptowsches Tief oder Treptower-Deep“ so das Uebergewicht, daß der Name Regamünde als der eines Dorfes nicht weiter gebraucht wurde.

Die Stadt Regamünde.

Alle Berichte, welche von der Stadt Regamünde handeln, gehören der neueren Zeit an. Vor der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gedenkt keine Urkunde, keine Chronik und keine Alte einer Stadt dieses Namens. Daß frühere Erzählungen von dem einstigen Dasein und dem Untergange derselben nicht vorliegen, kann um so zuverlässlicher behauptet werden, da

sich der Tag genau bestimmen läßt, an welchem jene Meldungen zuerst hervorgetreten oder verbreitet sind.

Am 12. Februar 1677 wurde von Samuel Valentin Gadebusch, der damals die Treptowsche Schule besuchte, eine in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichte und Topographie der Stadt Treptow an der Rega bei einem Festakte öffentlich vortragen. Das Werk selbst hatte der Vater des Redners, der Bürgermeister Samuel Gadebusch, ein unermüdlicher Sammler heimischer Urkunden, entworfen, und auch wohl für den Sohn die feierlichen Ansprachen, welche jenes einleiteten und schloßen, niedergeschrieben. Diese tüchtige und gründliche Arbeit, welche im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt wird, und schon frühe abschriftlich mehreren pommerschen Bibliotheken zugesandt wurde, ist die Quelle, aus welcher alle Schöpften, welche von der Stadt Regamünde Mittheilungen gemacht haben.

Im § 95 seiner historischen Schrift berührt Samuel Gadebusch den Hafen Regamünde und meldet von demselben etwa Folgendes:

Was übrigens den genannten Hafen Regamünde betrifft, so war Regamünde selbst zwischen der heutigen und der alten Mündung des Flusses in das Meer gelegen. Dieses Regamünde wurde in einem früheren Jahrhunderte durch den Andrang des stürmisch erregten Oceans gänzlich vernichtet. Bornehmlich aber beschleunigte eine göttliche Fügung dessen Untergang, weil die Bewohner den Gottesdienst gering schätzten, sich darauf in Verbrechen stürzten, anstatt sich zu Dankgebeten zu erheben, die Seringe, welche hier häufig gefangen wurden, ohne Erbarmen mit Ruthen frischen. Einst war Regamünde, was dem Hafen den Namen gab, eine eigene Stadt und zählte wohl an dreihundert Bewohner, welche Mitbürger dieser Stadt (Treptow) waren und nach demselben Rechte beurtheilt wurden.²²⁾

In den folgenden §§ 96 und 97 bespricht derselbe sodann den Inhalt der Privilegien, welche der Stadt Treptow in Bezug auf Regamünde von den Landesherren gewährt worden, und

äußert sich namentlich auch über einen Freibrief, den die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. im Jahre 1309 ertheilt haben.²³⁾ Die letzte Urkunde verdient auch in der That eine sorgfältige Erwägung; denn sie allein hat Anlaß gegeben, daß von einer Stadt Regamünde gesprochen worden. Daß es sich so verhält, ist sehr leicht zu zeigen.

Im § 95 seiner Geschichte äußert Gadebusch:

(Regamünda) olim civitas fuit propria et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen.

Sodann beruft er sich im § 97 auf die zu Gunsten der Stadt Treprow erlassene Urkunde von 1309, und giebt folgende Bestimmungen derselben wörtlich wieder:

quod sepe nominati nostre dilecti civitatis concives in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate.

Vergleicht man nun beide Stellen mit einander, so ergibt sich, daß Gadebusch den letzten Satz dergestalt übersezt hat:

daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger in oder von Regamünde das Lübesche Recht erlangen sollen, wie sie es in der Stadt haben.

Denn hätte er die Worte der Urkunde nicht in dieser Weise gedeutet, so würde er nicht haben folgern können, daß die Bewohner von Regamünde Mitbürger der Stadt Treprow waren, daß sie das Lübesche oder Stadtrecht hatten, daß sie also Städter waren, kurz daß das einzige Regamünde sich als eine Stadt darstellte.

Jene Uebersetzung ist aber, wie schon der Zusammenhang lehrt, eine durchaus irrige; sie muß vielmehr so lauten:

daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger das Lübesche Recht, wie sie es in der Stadt haben, auch in Regamünde gebrauchen sollen,

das heißt, so lange sie sich dort aufhalten.

In diesem Sinne ist das Privilegium von 1209, soweit sichere Nachrichten reichen, auch immer ausgelegt und gehandhabt worden. Dasselbe bezog sich hauptsächlich auf Straffälle und die zu erhebenden Strafgeelder, die sogenannten Brüche oder „Bröke“, und war während des Mittelalters von großer Bedeutung. Hätten die Landesfürsten die betreffende Begünstigung nicht ertheilt, so würden die Bürger von Treptow, welche der Schiffahrt und der Heringsfischerei wegen oft in Regamünde verweilen mußten, in Straffällen von dem Klostervogte und zwar nach Schwerinschem Rechte gerichtet worden sein; denn der Grund und Boden von Regamünde gehörte dem Kloster Welbuck an, wem auch der Hafen, und später der rothe Krug, ein Eigenthum der Stadt Treptow waren. Wie überhaupt die Gerichtsbarkeit in Regamünde geregelt war, das ist aus dem zwischen dem Abte Stanislaus und der Stadt am St. Gregorstage 1409 geschlossenen Vergleiche, dessen bereits gedacht worden, deutlich zu entnehmen. Zwar beziehen sich die Bestimmungen, über welche man sich damals einigte, auf den neuen Hafen; indeß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselben auch in Betreff des eingegangenen Geltung gehabt haben, und daß sie von dem einen auf den andern Ort lediglich übertragen worden sind. Die Verabredungen selbst, welche man traf, waren folgende:

- 1) werden Treptower, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht die Brüche allein der Rath;
- 2) werden Unterthanen des Klosters, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht allein die Brüche das Kloster;
- 3) werden Bewohner von Regamünde, desgleichen Fremde dort straffällig, so theilen das Kloster und die Stadt die Brüche.

Bald nach Aufhebung des Klosters glaubte der herzogliche Vogt Albrecht von der Landen an diese Anordnungen nicht weiter gebunden zu sein. Auf erhobene Beschwerde des Rathes zu Treptow entschied aber der Herzog Barnim IX. im Jahre 1538, daß den alten herkömmlichen Satzungen gemäß zu verfahren sei.

Noch im das Jahr 1500 wurde der „Drot“, welchen Jürgen Blank, ansäßig zu Regamünde, darum zahlen mußte, weil er seines Bruders Sohn gestochen, zwischen dem Rathe der Stadt und dem Amte getheilt.

So erhellt denn, daß die Treptower die Anwendung des Lübischen Rechtes in Regamünde nur dann beanspruchen konnten, wenn sie sich dort nicht ansäßig gemacht hatten, ferner daß die Bewohner von Regamünde keinesweges Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie vielmehr ebenso wie die daselbst verkehrenden Fremden behandelt wurden. Der Freibrief des Jahres 1309 sagt also gerade das Gegentheil von dem, was Gadebusch daraus hergeleitet hat, und da andere Beweise nicht geliefert sind, so können seine Angaben von dem früheren Dasein einer Stadt Regamünde auf Glaubwürdigkeit ferner nicht Anspruch machen. Jedenfalls finden dieselben ihre Widerlegung in dem Umstande, daß das Dorf Rega am Regameere, also das alte Regamünde, urkundlich noch im Jahre 1329 unter den Klosterdörfern aufgeführt wird.

Die weiteren Erzählungen von den Schicksalen, welche Regamünde betroffen haben sollen, beabsichtigen nur das Besschwinden der angeblichen Stadt dieses Namens in befriedigender Weise zu erklären. Daß Gadebusch auch nicht bedenklich gewesen ist, einen gegebenen Stoff dichterisch auszuschnürcen, lehrt ein von dem Rathe zu Treptow im Jahre 1661 erstatteter Bericht, in welchem gesagt wird, daß Regamünde, wo dreihundert Fischer gewohnt hätten, vor etlichen (?) Jahren durch eine große Fluth und Sturm in den Strand gerathen und überschwemmt sei. — Man darf indessen unter dem Ausdrucke „Fischer“ nicht angeessene Wirthe verstehen, denn sonst müßte Regamünde eine ungeheuer, der Vertlichkeit nicht entsprechende Ausdehnung gehabt haben. Es sollte also nur angedeutet werden, daß zu der Zeit, als die Heringsfischerei reiche Erträge abwarf, sich wohl an dreihundert Fischer zum Heringsfange in Regamünde versammelt hätten.

Die von Samuel Gadebusch verfaßte Geschichte und Topographie blieb selbst in Treptow lange unbeachtet. Erst der Rector

Egerland, welcher dieselbe zu übersehen oder umzuarbeiten beabsichtigte, wirkte darauf hin, daß sich dem handschriftlichen Werke eine größere Aufmerksamkeit zuwandte. Ueberzeugt nämlich, daß von seinem Vorgänger das einstige Dasein der Stadt Regamünde unwiderleglich festgestellt worden, sprach er im Jahre 1755 öffentlich die Bitte aus: es möchten doch die bezüglichen mehreren Nachrichten, welche nothwendig vorhanden gewesen sein müßten, mitgetheilt oder bekannt gemacht werden²⁴). Auch fügte er diesen Gesuche einige Bemerkungen über die Stadt Regamünde hinzu, die, obgleich sie nicht besonders erheblich sind, hier doch näher zu erörtern sein werden.

Zuerst erwähnt Egerland, daß die bei der Kirchenvisitation vom 30. Juni 1504 abgefaßten Akten der Kirche zu Robe folgende Registratur enthalten:

„die Steine vom Kirchturme zu Rega, weil das Mauerwerk daselbst nur zum Verderb stehet, werden von denen Kirchenvorstehern zu Robe zur Aufziehung einer Mauer um den Kirchhof von dem Herzoge Johann Friedrich erbeten.“

Desgleichen beruft er sich auf den in Folge des Antrages ergangenen herzoglichen Bescheid vom 8. Juli 1597, den er wörtlich wieder giebt. Allein es dürfte um jenen altentwägigen Vermerk sehr mißlich stehen. In der landesherrlichen Verfügung wird von einem Kirchturme gar nicht gesprochen, sondern nur gesagt, daß der Herzog Bedenken trage, den Abbruch des alten Thurmes zur Rega zu bewilligen, weil derselbe nahe am Strande gelegen sei, und die Schiffleute daran ihr Abzeichen hätten. Demnach handelte es sich wohl nur um einen alten Wartthurm oder Bergfrieden, deren mehrere in der Abtei vorhanden gewesen sein mögen, da einige Dorfschaften des Klosters verpflichtet waren, Bergfriedengelder zu entrichten. Auffallend ist, daß Egerland nicht selbst eine solche Deutung zu geben versucht, oder daß er die Widersprüche, welche seinen Bemerkungen anhaften, ganz übersehen hat. Denn war, wie er als festgestellt ansieht, im vierzehnten Jahrhunderte die ganze Stadt Regamünde von den Meereswogen verschlungen worden, so kann seine Versicherung

nicht richtig sein; daß noch im Jahre 1597 der Kirchturm des untergegangenen Ortes am Strande sich gezeigt habe. Wie vorstichtig Angaben der Art aufzunehmen sind, das machen die Neußerungen des Predigers Wachsen Kar; der im Jahre 1767 meldet: das Fischlager am Ausflusse der Rega könne nicht gering gewesen sein; es habe eine eigene Kirche besessen, deren Steine zum Ausbaue der Kirche des Dorfes Robe verwendet worden, und deren Grundlagen und Ueberbleibsel noch im achtzehnten Jahrhunderte die Campeschen gefunden hätten²⁵). Dagegen berichtet der Kreisphysikus Thebesius fast um dieselbe Zeit, daß die Steine zu dem erwähnten Kirchenbaue aus der Ostsee, und zwar an dem Orte hervorgehoben worden, wo die Trümmer der Stadt Regamünde zu sehen seien²⁶).

Nach einer anderweitigen Bemerkung des Rectors Egerland sollen auch die Glocken auf dem Kirchturme des Dorfes Robe aus der in der See untergegangenen Stadt Regamünde hergenommen sein. Dieses Gerücht, dem jede Stütze fehlt, bedarf kaum einer Widerlegung. Doch mag erwähnt werden, daß der Prediger Mügel zu Robe in einem Schreiben vom 21. März 1831 ausdrücklich erklärt: auf der größten der dortigen drei Kirchenglocken seien außer anderen Worten auch die zu lesen:

„Friedrich Lunnek hat mich in Treptow gegossen.
Anno 1645.“

Zwar übergeht derselbe die kleinen Kirchenglocken mit Stillschweigen, indeß daraus ist nur zu folgern, daß Inschriften an beiden nicht wahrzunehmen sind.

Die Ueberreste baulicher Anlagen, welche am
Strande gesehen worden.

Viele haben von dem alten Hafen und dem Orte Regamünde gesprochen, nie aber ist untersucht worden, wo der eine wie der andere denn eigentlich zu finden waren. Hin und wieder wird wohl flüchtig angedeutet, beide seien zwischen den Dörfern Colberger-Deep und Treptower-Deep oder zwischen dem alten und neuen Ausflusse der Rega gelegen gewesen. So unbestimmte

und allgemein gehaltene: Aeußerungen erlebigen: indeß keine der Fragen, auf deren Beantwortung es wesentlich ankommt. Man wird dem beipflichten, wenn man sich erinnert, daß jene Dörfer und Mündungen eine deutsche Meile von einander entfernt sind.

Es ist ein weit ausgedehntes Gebiet, in welchem nach dem alten Regamünde gesucht werden muß. Doch treten der Forschung nicht bedeutende Schwierigkeiten entgegen, da in der That nur wenige Punkte hier, in Betracht kommen können. Zuerst fragt sich nämlich, ob der Hafen und das Dorf Regamünde nicht da angetroffen wurden, wo bei Colberger-Deep die Rega in die See einmündet? Dieser Ausfluß wird sehr frühe als das „alte Tief“ oder als die „alte Rega“ aufgeführt. Schon der Bischof Benedict von Cammin gebrauchte den letzten Ausdruck, als er im Jahre 1488 der Stadt Colberg den Strand von der alten Rega bis zum Flusse Neß mit dem Bemerkten bestätigte, daß sie diese Berechtigung seit alten Zeiten von Alters her, und durch Verleihung seiner Vorgänger in langem Besitze habe²⁷). Sollte nun in der betreffenden bischöflichen Urkunde die Bezeichnung „alte Rega“ auf das Treptow'sche Tief als „die neue Rega“ hinweisen, so würde die obige Frage zu bejahen sein. Es könnte in diesem Falle auch nicht befremden, daß die Colberger, als sie an das Zerstückungswerk giengen, den Vorwand geltend machten, der Treptow'sche Hafen sei auf dem Boden des Stiftes Cammin oder des alten Landes Colberg angelegt worden.

Diesen Vermuthungen stehen aber andere von größerem Gewichte entgegen. In der Urkunde des Bischofes Benedict vom Jahre 1488 sind viele Worte verwandt, um darzulegen, wie so gar lange die Stadt Colberg die Strandgerechtigkeit besessen habe. Der Ausdruck „alte Rega“ ist also schon vor der Deffnung des Treptow'schen Tiefes, welche erst nach dem Jahre 1457 erfolgte, gehört worden, und es wird derselbe demnach auf eine andere „neue Rega“, die versandet und nicht mehr anzutreffen ist, zu beziehen sein. In diesen Annahmen führen auch folgende Erwägungen: die Treptower konnten nicht füglich wagen, einen Hafen da anzulegen, wo eine benachbarte Handelsstadt die Strand-

gerechtigkeit besaß, weil ein solches Unternehmen fortwährend Reibungen, Streitigkeiten und selbst Fehden herbeigeführt hätte. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß die Colberger zur Versperrung der alten Rega geschritten sein sollten, indem sie dadurch den Campeschen See aufgestaut und einen Theil des städtischen Grundeigenthums der Ueberschwemmung preisgegeben haben würden. Auch zeigen sich keine Spuren, daß je der Versuch gemacht worden wäre, diesen Ausfluß zu hemmen. Selbst die Verlickheit hätte von jeder Anlage zurückschrecken müssen. An der Westseite der alten Rega fehlen auf weite Strecken hin die Dünen in dem Maße, daß die Meereswellen, wenn sie hoch gehen, in den Campeschen See dringen können. Derselbe tritt dort überdies so nahe an den Strand, daß nur eine schmale Landzunge übrig bleibt, die selbst für die kleinste Dorfstätte nicht Raum gewährt haben würde. Endlich wird jeder Zweifel beseitigt, wenn man auf den Inhalt einer in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts abgefaßten Vorstellung des Rathes zu Treptow zurücksieht. In dieser Schrift ist ausdrücklich bemerkt, daß die Mündung, welche die Colberger versenkt hätten, mit hohen Sandbergen überschüttet sei.

Der erste Hafen der Stadt Treptow wurde also nicht an der alten Rega, sondern an einem anderen Ausflusse gefunden, dessen Spuren sich verwischt haben. Natürlich kann nicht mit mathematischer Genauigkeit angegeben werden, wo der versandete und nicht mehr sichtbare Flußarm in die See einmündete; wohl aber ist es möglich, diesen Punkt so genügend zu bestimmen, als die vorliegende Untersuchung irgend erforderlich macht. Es hat sich nämlich der Name Regamünde bis heute erhalten; derselbe haftet noch auf Wiesen, welche zwischen Treptower-Deep und dem Campeschen See gelegen sind. Wählt man nun, von diesen Regamünder Wiesen ausgehend, den nächsten Weg zum Meere, so gelangt man nach Ueberschreitung der Dünen ungefähr dahin, wo die Ueberreste holländischer Anlagen erblickt worden sind. Diese Gegend bietet noch sonst manche Merkwürdigkeit dar, und ist insbesondere geeignet Sagen hervorzurufen, und solchen zahlreiche

Anhänger zu verschaffen. Deshalb verdient dieselbe näher betrachtet zu werden.

Wer am pommerschen Strande verweilt, weiß, daß im Meere längs der Küste dreifache Bodenerhebungen, die bekannten Riffe, hervortreten. Das dritte oder äußerste derselben ist hier ein Steinriff. Einige Deeper — so werden von nun an der Kürze halber die Bewohner von Treptower-Deep genannt werden —, welche die Ausdehnung des Steinriffs nach Westen hin erforschen wollten, sind demselben mehr als zwei Meilen weit bis gegen Horst nachgefahren. Wie dem sein mag, zwischen diesem Steinriffe und den oft erwähnten Stellen des Strandes lagern Massen großer Steine auf dem Meeresgrunde. Man gewahrt dieselben, wenn bei heiterem Himmel und bei gänztiger Beleuchtung die nicht bewegten klaren Gewässer der See einen Blick in die Tiefe zu werfen gestatten. Zuweilen soll eben da auch wohl nach der Angabe der Deeper ein Ziegelstein wie die im Kloster Belbuck hervorgezogen worden sein. Mit den letzten Worten verweisen sie auf die geringfügigen Ueberbleibsel der alten Klostermauer im Dorfe Belbuck, zu welcher etwas größere Ziegel als die heute gebräuchlichen verwendet sind. Die Fischer vermeiden es an diesem Orte ihre Netze auszuwerfen, weil sie besorgen müssen, daß dieselben auf dem unebenen Meeresboden zerrissen werden. Fordert man nun die Strandbewohner auf, sich über diese Thatfachen zu äußern, so erhält man Antworten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Mittheilungen der Badegäste nicht ganz unbeachtet geblieben sind. Das Steinriff, versichern die Deeper, war der Damm, der von Regamünde nach Bineta führte. Die Steinmassen sind die Reste der versunkenen Stadt Regamünde, und Alles, was unter der Sandhülle am Strande verborgen liegt, gehörte der Vorstadt von Regamünde an. Einer im Ganzen ähnlichen Auffassung begegnet man in einem Berichte des Kreis-Physikus Thebestus; derselbe sagt nämlich:

„daß es (Regamünde) eine ansehnliche Stadt zu damaligen Zeiten gewesen, ist noch aus denen bei stiller See zu sehenden großen Grund- und Bruchsteinen erweislich,

von welchen vor etlichen 20 Jahren viele zur Erweiterung der Kirche zu Robe aus der See ausgehoben und verbrannt worden; am Strande aber ist anjese kein Denkmahl der ehemaligen Stadt zu sehen.“²⁶⁾.

Daß man von einer Stadt Regamünde nicht sprechen darf, ist hinreichend nachgewiesen worden; daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die übrigen Sagen, welche sich auf den Hafen und das Dorf Regamünde beziehen, zu verwerfen sind. In neuester Zeit pflegte man freilich, und meist mit Recht, Ueberlieferungen ungünstig zu beurtheilen, die nichts für sich haben als Steinmassen, welche auf dem Meeresboden wahrgenommen werden. In der Ostsee gehören dergleichen Steinlager nicht zu den seltenen Erscheinungen, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die einen wie die anderen, oder daß alle, unter denselben natürlichen Bedingungen zusammengeführt worden sind. Allein in dem vorliegenden Falle dürfte eine abweichende Erklärung zulässig sein. Denn hier kommen nicht blos Steinanhäufungen in Betracht, sondern auch andere wichtige Thatsachen, die damit in enger Verbindung stehen.

Viele Umstände machen wahrscheinlich, daß die Stadt Eretow in der oft bezeichneten Gegend ihren ersten Hafen eingerichtet hatte. Derselbe konnte nur bestehen, wenn Bollwerke oder Pfahlreihen in das Meer geführt, und wenn diese mit großen Steinen beschwert und durch sie befestigt waren. Desgleichen wird es an Pachhäusern, ansehnlichen Kruggebäuden und ähnlichen Anlagen, wie sie der Handelsverkehr erheischt, nicht gemangelt haben. Es wäre selbst nicht ganz unmöglich, daß in den nächsten Umgebungen der viel besprochene Kirch- oder Wirththurm gestanden hätte. Auf einer alten Karte soll nach einem nicht zu verbürgenden Gerüchte ein „rother Thurm“ am Strande verzeichnet sein. Wäre dies richtig, so möchten wohl zwischen dem rothen Thurme und dem alten rothen Krüge in Regamünde nahe Beziehungen obgewaltet haben. — Schwerlich unterzogen sich die Colberger, als sie den Hafen versenkten, und die damit verbundenen städtischen Anlagen vernichteten, der mühseligen Arbeit, die

großen Sand- und Grundsteine auszuheben und fortzuführen. Die letzten blieben vielmehr zurück, so daß sich deren Anhäufung oder Verbreitung auf dem Meereshodenzeitlich und genügend erklären läßt.

Noch ist ein Einwurf zu berühren, der hier vielleicht geltend gemacht werden dürfte. Die Stadt Treptow, wird man einwenden, kann nicht unternommen haben, ihre Hafenanlagen so weit in das Meer hinein bis zu den Steinmassen auszudehnen. Es ist indeß nicht schwierig, Bedenken der Art zu erledigen. Die triftigsten Beweise sprechen dafür, daß die Ostsee in dieser Gegend weit in das Binnenland vorgebrungen ist. Verweist man am Strande, wenn die durch Stürme erregten Wellen den Sand tief aufwühlen, so nimmt man deutlich wahr, daß sich ansehnliche Vorlager in das Meer erstrecken, und daß dieselben aufrecht stehende Stämme von Kiefern tragen. Der Lorf und die Kiefern können nur hinter den Dünen gewachsen sein, folglich muß die Ostsee hier nicht allein eine ganze Reihe von Dünen, sondern auch große Flächen des durch dieselben früher geschützten Hinterlandes verschlungen haben. Ein gleiches Urtheil fällt auch der Kreis-Physikus Thebesius, indem er sich auf Grund der an Ort und Stelle gewonnenen Anschauungen dahin ausspricht:

„An dem pommerschen Strande findet sich ferner ein zweifacher merkwürdiger Umstand, der sowohl die Beschaffenheit des Landes in ältesten Zeiten, als auch die in selbigem vorgegangene Veränderung seines Bodens entdeckt. Es werden nämlich an einigen und zwar flachen Orten des Strandes, über welche die See hinspült, unter ein bis zwei Fuß hohem See-Sande Stämme und Wurzeln von Bäumen, z. E. von Fichten an dem Orte, wo Regamünde untergegangen, gefunden. Ich will — — — allhier nur so viel darans schließen, daß die See einen vormahls vorgelagerten hohen Strand von ziemlicher Breite müsse weggespült haben, hinter welchem in einem Grunde Fichten gewachsen, davon noch einige in der Ferne gemeldeter Gegend stehen!“²⁰⁾

Ist nun der Versuch, die Stelle des durch die Colberger versenkten Hafens der Stadt Treptow nachzuweisen, irgend gelungen, so kann kein Zweifel obwalten, wo die Stätte des Dorfes Regamünde zu suchen sein wird. Die Höfe desselben müssen sich in der Nähe des versperrten Flußarmes von dessen Mündung bis gegen den Campeschen See hin ausgebreitet haben. Wie und wann aber dieses Dorf eingegangen sein mag, das geben die zur Zeit bekannten Quellen ausdrücklich nicht an. Doch bringen sie über das Treptowsche Tief oder Deep, welches mit dem alten Regamünde in naher Verbindung gestanden, und lange dessen Namen geführt hat, einige zuverlässige Nachrichten, aus denen auch in Betreff des nicht mehr vorhandenen Dorfes ziemlich sichere Vermuthungen herzuleiten sind.

Urkundlich steht fest, daß im Laufe des Jahres 1457 oder nicht lange nachher die Verlegung der Fährre oder des rothen Kruges von dem Dorfe Regamünde nach dem Treptowschen Tiefs erfolgte. Vier Jahrzehende später, im Monate September 1497, suchte ein heftiger Sturm, den ein gleichzeitiger Dichter besungen hat, die pommerische Küste fürchtbar heim; es soll damals sogar ein Erdbeben verspürt worden sein²⁹). Die von dem Rämmerer Samuel Jacob Gadebusch aufbewahrten historischen Anzeichnungen erwähnen, daß in Folge dieses Sturmes viele Schiffer auf Regamünde ertrunken seien. Leider ist dieser Vermerk so unbestimmt gefaßt, daß sich nicht entscheiden läßt, ob der Unfall Bewohner des Dorfes Regamünde oder fremde Schiffer betroffen hat. Um diese Zeit lag das Treptowsche Tief oder Deep noch öde und wüst, es haufete dort allein der Krüger der Stadt Treptow. Für die Richtigkeit dieser Thatsache spricht die mehrfach angezogene, vom Tage des heiligen Gregorius des Papstes, also vom 12. März 1499 datirte Vergleichsurkunde, in welcher der Abt Stanislaus von Belbuck sich wörtlich also äußert:

„und geschähe es in zukommenden Zeiten, daß der Hafen zu Regamünde, — es ist das Treptowsche Tief gemeint, — gebeeßert würde, und mehr Leute wohnen, zügen und wohnen als der Krüger, die sollen uns Pacht geben und dienen,

aber der „Brok“ soll uns und des Rathes zu Treptow halb und halb sein.“

Vielleicht dürften diese Worte zu dem Schlusse berechtigen, daß man damals schon den Zuzug der Bewohner des Dorfes Regamünde als bevorstehend betrachtete. Beachtenswerth in der Hinsicht ist sodann der Bescheid, welchen der Herzog Barnim IX. am Montage nach der Octave der heiligen drei Könige, das ist am 14. Januar 1538, auf die gegen den Vogt Albrecht von der Landen geführten Beschwerden ertheilt hat. Dieser Erlaß enthält unter anderen die Bestimmung, daß die „Broke“, welche von den auf dem Treptowschen Tiefe wohnenden Leuten fielen, wie von Alters her zwischen der Stadt und dem Amte getheilt werden sollen. Es scheint demnach, daß die Bewohner des Dorfes Regamünde sich lange vor dieser Anordnung in Treptower-Deep niedergelassen haben. Schon während der Jahre 1559 und 1560 gebrauchten herzogliche Commissarien die Ausdrücke „Treptowsches Tief und Regamünde“ als gleichgeltende. Sie führen neunzehn Wirthe in Regamünde auf, und nennen unter denselben Claus Kempe, den Schulzen, Peter Lyes und Jürgen Bland. Diese Namen haben sich bis heute in Treptower-Deep erhalten, und noch jetzt wird das dortige Schulzenamt von einem Mitgliede der Familie Kempe verwaltet. Im Jahre 1587 endlich waren in Treptower-Deep vier und zwanzig Wirthe anwesend, und bei dieser Zahl ist es im Laufe der folgenden Jahrhunderte verblieben. Noch Brüggemann spricht in der bekannten pommerischen Topographie von vier und zwanzig zu Deep wohnenden Fischern.

Die eben angeführten Thatsachen lassen den Verlauf der Dinge deutlich erkennen. Durch die Versperrung des nahe gelegenen Hafnarmes wurden die Bewohner des Dorfes Regamünde zweifachen Gefahren ausgesetzt, da sie seitdem gegen den Andrang des Sandes und des Wassers beständig zu kämpfen hatten. Dennoch behaupteten sie mehrere Jahrzehende hindurch ihre Höhe und gaben deren Vertheidigung nicht eher auf, als bis solche unmöglich geworden war. Mag es nun sein, daß die Dfsee

mit einem Male tief in das Binnenland vorgeedrungen, oder daß plötzlich ein furchtbares Unwetter über diesen Küstenstrich hereingebrochen ist; in jedem Falle muß das eine oder das andere dieser Naturereignisse augenblicklich und so gewaltsam gewirkt haben, daß die Bewohner von Regamünde sich genöthigt sahen, aus den alten Wohnstätten schnellig zu weichen, und in Treptower-Deep einen Zufluchtsort zu suchen. Schon die am Strande gefundenen Ueberreste weisen darauf hin, daß dieser Abzug kein vorbereiteter, sondern ein erzwungener gewesen ist. Eben dafür spricht auch die Vorstellung des Rathes zu Treptow vom Jahre 1661, in welcher sich die Angabe findet, daß durch große Fluthen und Sturm Regamünde in den Strand gerathen und überschwemmt sei. Nicht minder gewiß ist, daß die Flüchtlinge sich in Treptower-Deep angesiedelt haben. Denn dieses Dorf hat die Feldmark des ehemaligen Hafenortes Regamünde inne, welche sich noch jetzt dem Vergleiche vom Jahre 1305 gemäß bis zum Gebiete der Stadt Colberg ausdehnt.

Uebrigens ist bereits früher angedeutet worden, daß der Aufbruch der Vertriebenen und deren Uebersiedelung ungefähr bald nach dem 12. März 1499 und lange vor dem 14. Januar 1538 erfolgt sein dürften.

Die Untersuchung ist zum Schlusse geziehen. Was durch dieselbe ermittelt worden, das sollen die folgenden Sätze in aller Kürze übersichtlich darlegen.

Vor Alters nahm der Hauptstrom der Rega seinen Lauf durch den Campeschen See, und ergoß sich zwischen den heutigen beiden Mündungen in das Meer. In der Nähe, vom See bis zum Gestade hin, waren die Höfe des Dorfes Rega verbreitet, dessen Feldmark im Osten das Gebiet der Stadt Colberg berührte. Das Dorf Rega, der See Rega oder das Regameer werden in den Jahren von 1260 bis 1329 urkundlich erwähnt. Jenen Flußarm, dessen Spuren sich gänzlich verwischt haben, benutzte die Stadt Treptow zur Einrichtung eines Hafens. Diesen nannte man Regamünde, und bald ward auch das benannte Mo-

Verdärf. Rega eben so geheißen. Viele Urkunden, welche in den Jahren 1287 bis 1334 angefertigt worden, gedenken des Hafenvortes Regamünde. In dem Zeitraum von 1334 bis 1457 dagegen wird der Name nirgend gefunden. Dieses Schweigen der zur Zeit bekannten Quellen berechtigt aber keineswegs zu dem Schlusse, daß im vierzehnten Jahrhunderte Regamünde untergegangen oder von den Wellen der Ostsee weggerissen sein müsse.

Kurz vor 1457, vielleicht von 1445 bis 1449 versenkten und zerstörten die Colberger den Dreptowschen Hafen mit allen dazu gehörigen städtischen Anlagen. In Folge dessen ließ der Rath zu Dreptow der Rega gegen Westen vom Campeschen See ein anderes Bette, den heutzigen Hauptstrom, graben, und schritt dort nach und nach zu den Hafengebäuden, deren Reste sich bis jetzt erhalten haben. Der neue Hafen empfing den Namen Regamünde oder Dreptowsches Tief, und bewahrte solche, bis der Ausdruck Dreptower-Deep das Uebergewicht erlangte.

Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarmes war das Dorf Regamünde in eine überaus gefährdete Lage gerathen. Dennoch bestand es noch mehrere Jahrzehende hindurch an der alten Stelle, bis die Bewohner durch ein plötzlich eintretendes Naturereigniß, oder, wie man auch sagen kann, durch das Zusammenwirken des Sturmes, der Fluthen und des Sandes zum Ausbruche gezwungen wurden. Die Vertriebenen ließen sich in dem nahe gelegenen Dreptower-Deep nieder, und behielten natürlich auch in den neuen Wohnsitzen die ganze Feldmark, welche bis dahin ihr Eigenthum gewesen war. Da Dreptower-Deep am 12. März 1499, wenn man von dem städtischen Krüger absieht, noch unbewohnt, am 14. Januar 1538 aber schon lange bevölkert war, so muß die Begebenheit, welche die Uebersiedelung herbeiführte, in die Zwischenzeit fallen.

Alle Erzählungen, welche von dem einstigen Dasein und dem Untergange einer Stadt Regamünde sprechen,

beruhen auf unbegründeten Sagen, die ihre Widerlegung gefunden haben. Anders verhält es sich mit den sonstigen Ueberlieferungen, welche sich an die Umgebungen des eingegangenen Flußarmes knüpfen.

Es dürfte nämlich als festgestellt zu betrachten sein, daß in dieser Gegend die Trümmer des ersten Treptowschen Hafens mit den anstoßenden städtischen Gebäuden, sowie die mehrerer Höfe des Dorfes Regamünde im Meere liegen, und daß ferner die am Strande wahrgenommenen Ueberreste baulicher Anlagen eben diesem Dorfe angehörig gewesen sind. Endlich ist sehr wohl möglich, daß in der Richtung gegen den Campeschen See hin noch viele ähnliche Ueberbleibsel verborgen sind, und daß diese künftig einmal hervortreten, wenn durch sehr mächtige Sturmfluthen die Sandmassen entfernt werden, welche den ursprünglichen Boden bedecken.

Treptow an der Rega
den 25. October 1857.

Beweis stellen.

- 1) **Deirichs Verzeichniß** der ungedruckten von Dreger'schen Urkunden. Das zuerst angeführte Diplom bezeichnet den Gegenstand des *Strelles* also:

Constet — — quod materia quedam rancoris et rixe suscitata — — super dominio proprietate et possessione quarundam villarum et terminorum videlicet a medio fluuio Nisoga versus occidentem et Rega fluuio et villis utriusque littori adjacentibus et villa in portu ubi Rega fluminis mari salso conjungitur usque ad locum qui vulgariter nominatur Dwicín (Dunerin) ubi territorium ciuitatis Colberge terminatur.

Der Herzog Barnim I. verlehrt sodann dem Kloster:

— — terrarum terminos villas ac possessiones a medio stagno Nifosa cum villa piscatorum. adjacente a medio fluuio Nifosa usque ad locum qui dicitur Dwyzin (Dunerin) ubi

termini civitatis Colberge desinant — — excepto tractu spectante ad canonicos Caminenses.

Die andere Urkunde lautet:

Noverit — etas presencium et discat — successio futurorum quod inter Pribizlaum militem ex una. religiosum abbatem et consentum ex altera. super stagno et Rega fluvio preterflaente stagnum nec non villis utrique littori adjacentibus a medio Nifoga versus occidentem usque ad locum Duirin versus orientem contractus emptionis talis in nostra est presentia celebratus. quod abbas et conuentus trecentis marcis denariorum ipsam Regam et villas — ab eo emptionis titulo redemerint. exceptis pensionibus etc. — — et exceptis taberna et tracta spectantibus ad canonicos Caminenses.

- 2) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 325.

— villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adiacente et omni iure clastro fratrum in Belbuc — conferimus.

- 3) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 131.

villam Necore cum — flumine prope villam Derviane — contulimus.

- 4) v. Dreger Cod. Pom. dipl. p. 374. 375.

Quicquid etiam nobis pertinere dinoscitur in pascuis et paludibus infra Porsantam et Regam memorata civitas perpetuo optinebit.

- 5) *Bachsen Geschichte der Altstadt Colberg*. S. 30—32.

Die Erklärung der Rathmänner und der Gemeine von Colberg ist so gefaßt:

quod nulla obstante occasione a nostra civitate Colbergh versus regam usque ad cruces seu arbores Malbome communiter dictas inter prata duuerinensia et villam regam in signum distinctionis positas et sitas, deinde de jam dictis crucibus vel arboribus prope stagnum magnum in vulgo dictum *Kegechese* ulterius ad locum ubi flumen Blotnitz in stagnum ipsum fluendo cadit. Et a jam dicto loco ulterius super ejusdem fluminis ripam vel littus procedendo ad terminos ville Borke civitatis nostre Colbergh protenduntur. — Quidquid igitur infra predicta loca et distinctionis signa *Malbome* vulgariter vocata versus Colbergh continetur nostre

in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum
 in nostra habent civitate perpetuis temporibus duratarum.
 Item preacta nostra Trebetow concives ab omni theoloneo
 in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse
 liberos ac solutos.

- 24) Pommersche Bibliothek. Band IV. S. 1—3.
 - 25) Wachsen, Geschichte der Altstadt Colberg. S. 30.
 - 26) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 45.
 - 27) Rango Orig. Pom. p. 332.
 - 28) Baltische Studien. Dritter Jahrgang. Erstes Heft. S. 50—51.
 - 29) Dähnerts Pommersche Bibliothek. Band III. S. 261—267.
-

3.

Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald

in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Rosegarten.

Fünfte Fortsetzung.

Zehntes Capitel.

Die Kaiserlichen Commandanten Franz Marazzan und Eudovico Perusi

zu Greifswald in der zweiten Hälfte des Jahres 1630.

Nachdem König Gustav Adolf am ¹⁹/₂₀ Juli in Stettin eingerückt, und der Pommerische Herzog Bogislaw 14. ein Bündnis mit ihm nothgedrungen eingegangen war, mußte der König zunächst wünschen, daß noch einige andere angesehene evangelische Fürsten Deutschlands sich seiner Sache anschließen. Dabei kamen schon wegen der Lage ihrer Länder zuerst in Betracht der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Mit dem ersteren war der König ohnehin schon durch seine Ehe eng verbunden, da er des Kurfürsten Georg Wilhelm Schwester, Marie Eleonore, seit dem November 1620 zur Gemalin hatte. Er ließ wiederholt an jene Fürsten die Aufforderung ergehen, daß sie ihn unterstützen, ihre Waffen mit den Schwedischen vereinigen möchten, da sie vom Kaiser nur Unterdrückung ihrer Religion und ihrer Unabhängigkeit zu erwarten hätten. Aber beide Kurfürsten waren durchaus abgeneigt, ein solches Maßstück gegen den Kaiser zu unternehmen,

und verlangten deshalb von Gustav Adolf nur, daß er nicht weiter in Deutschland vorrücke, sondern Frieden mit dem Kaiser schließe, oder wenigstens vorläufig einen Waffenstillstand. Georg Wilhelm sandte seinen Rath, Herrn von Wilmerstorff, an Gustav Adolf nach Stettin, und ließ durch jenen dringend einen Waffenstillstand beantragen, in Folge dessen der Kurfürst dann gern zur Abschließung des Friedens helfen wollte. Wilmerstorff hat die Unterredung, welche er hierüber mit Gustav Adolf zu Stettin hatte, sehr genau aufgezeichnet, und sie ist uns unter den Borräthen des königlichen Archives zu Dresden aufbewahrt, aus denen sie durch Helbig bekannt gemacht worden, in dessen Schrift: Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg; nach handschriftlichen Quellen des Sächsischen Staatsarchives; Leipzig 1854. S. 12—18. Der König war mit den deutschen Höfen nicht unbekannt, da er sich in früheren Jahren wiederholt an den kurfürstlichen Höfen zu Heidelberg und Brandenburg aufgehalten hatte. Man erkennt aus dieser seiner Unterredung mit Wilmerstorff sehr deutlich, wie er damals über sein Verhältnis zu den Evangelischen Deutschen Fürsten urtheilte, daher ich hier einiges daraus folgen lasse. Nachdem Wilmerstorff dem Könige gesagt hatte, der Kurfürst von Brandenburg fordere ihn auf, einen Waffenstillstand abzuschließen, sprach der König unter andrem:

„Weiß denn Seine Liebden noch nicht, daß des Kaisers und der Seinen intent dieses sei, nicht eher aufzuhören, bis die evangelische Religion im Reiche ganz ausgerottet werde, und daß Seine Liebden sich nichts anderes zu versehen habe, als daß Sie werde gezwungen werden, entweder ihre Religion zu verleugnen oder ihre Lande zu verlassen? Meinert Sie, daß Sie mit Bitten und Flehen, und dergleichen Mitteln ein Anderes erlangen werde? Um Gottes Willen bedenke Sie sich doch ein wenig, und fasse etamal mascula consilia. Sie sehe an, wie wunderbarlich Gott diesen frommen Herrn, den Herzog in Pommern, welcher auch so unschuldigerweise, indem er gar nichts verwickelt, sondern nur sein Bierchen in Ruhe getrunken, so jämmerlich um das Seine ist gebracht worden, *fato quodam necessario*, denn er wohl gemußt, errettet hat, daß er sich mit uns ver gleichen. Was derselbe *fato* gethan, das mag Seine Liebden *deliberans*

consilio thui. Ich kann nicht wiederum zurück, jacta est alea, transivimus Rubiconem. Ich suche in diesem Werke nicht das Meine, ganz keinen Gewinn, als securitatem mei regni; sonst habe ich nichts davon als Unkosten, Mühe, Arbeit und Gefahr Leibes und Lebens. Man hat mir Ursache genug dazu gegeben, indem man erst in Preußen Hülfe meinen Feinden zu zweien Malen geschickt, und mich herauszuschlagen gesucht, hernach der Ostporten sich bemächtigen wollen, woraus ich wohl verstehen können, was man mit mir im Sinne hatte.

„Eben dergleichen Ursachen hat Seine Liebden, der Kurfürst auch, und es wäre nunmehr Zeit, die Augen aufzumachen, und etwas von guten Tagen sich abzubrechen, damit Seine Liebden nicht länger ein Statthalter des Kaisers, ja dessen Dieners, in ihrem eigenen Lande seyn möge: qui se fait brobis, le loup le mange. Jetzt ist eben die beste Gelegenheit, da Ihr Land von der Kaiserlichen Soldatesca ledig, daß Sie Ihre Festungen selbst wohl besetze und vertheidige. Will Sie das nicht thun, so gebe Sie mir eine, etwa Cästrin nur; so will ich sie defendiren, und bleibet dann in eurer desidia, die Ihr Herr so sehr liebet. Was wollt Ihr sonst machen? Denn das sage ich Euch klar voraus: ich will von keiner neutralität nichts wissen noch hören. Seine Liebden muß Freund oder Feind seyn. Wenn ich an Ihre Grenzen komme, so muß sie kalt oder warm sich erklären. Hier streitet Gott und der Teufel. Will Seine Liebden es mit Gott halten, wohl, so trete sie zu mir. Will Sie es aber lieber mit dem Teufel halten, so muß Sie fürwahr mit mir sechten; tertium non dabitur, das seyß gewiß. Und nehmt diese Commission auf euch, es Seiner Liebden recht zu hinterbringen. Denn ich habe nicht Leute bei mir, die ich entbehren könnte, an Sie zu schicken. Wenn mit Seiner Liebden zu tractiren wäre, so wollte ich sehen, wie ich selber an Sie kommen möchte. Aber so, wie Sie sich anstelltet, ist nichts zu thun. Seine Liebden trauet weder Götze, noch Ihren treuen Freunden. Darüber ist es Ihr so gegangen in Preußen und in diesen Landen. Ich bin Seiner Liebden Diener, und liebe Sie von Herzen; mein Schwert soll zu Ihren Diensten seyn; das soll Sie bei Ihrer Hoheit, Landen und Leuten erhalten. Aber Sie muß auch dazu das Ihrige thun. Seine Liebden hat ein großes Interesse an diesem Herzogthum Pommern; dasselbe will ich defendiren Ihr zu gute; aber mit der condition, wie in dem Buche Ruth dem nächsten Erben das Land anpraesentirt wird, daß er nämlich die Ruth sollte zum Weibe nehmen. Dann also muß auch Seine Liebden diese Ruth annehmen, das ist in dieser

gerechten Sache sich conjungiren, will Sie anders das Land erben. Wo nicht, so sage ich auch klar aus, daß sie es nimmer bekommen soll.

„Vom Frieden bin ich nicht abgeneigt, habe mich genugsam dazu bequemet, meine Gesandten dazu schon längst deputiret. Ich weiß gar wohl, daß *alea belli dubia* sey, habe solches in so vielen Jahren, da ich Krieg vario eventu geführt, wohl erfahren. Aber daß ich jezo, da ich so weit durch Gottes Gnade gekommen bin, wieder hmanzziehen sollte, das kann mir niemand rathen, auch der Kaiser selber nicht, wenn er Vernunft gebrauchen will. Ich habe nichts gegen den Kaiser und das Reich, sondern nur gegen die, welche mich in Preußen verfolgt haben. Ob die solches mit Wissen und Willen des Kaisers gethan haben, das weiß ich nicht, will mich zu allen billigen Mitteln wohl finden lassen. Meine deputirte werden nunmehr schon in Preußen seyn, sollen nach Danzig sich begeben und tractiren. Ich habe meinem Kanzler schon im April eine gute Plenipotenz, auf gutes Pergament geschrieben, zugeschickt, daß er auch allein hätte tractiren können. Warum hat sich der Kaiserliche Gesandte nicht angemeldet?

„Ein *armistitium* könnte ich wohl gesehen lassen auf ein Monat conditione, daß die Plätze, so die Kaiserlichen in Pommern inne haben, insonderheit in Hinterpommern, von ihnen quitiret und frey gelassen werden, und dieser Herzog wegen Belonie, und dergleichen, unangefochten bleibe. Daß Seine Liebden sich mit interponiren, kann ich wohl leiden. Aber Sie muß sich zugleich in positur stellen, und arma zur Hand nehmen; sonst wird alles Interponiren nichts helfen. Etliche Hansestädter sind fertig sich mit mir zu conjungiren. Ich warte nur darauf, daß sich so ein Haupt im Reiche erst hervorthe. Was könnten die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit diesen Städten nicht verrichten. Wollte Gott, daß ein Mauritianus da wäre.“

Mit dem Mauritianus meinte Gustav Adolf den Kurfürsten Moriz von Sachsen, welcher im Jahre 1632 die Waffen gegen Kaiser Karl 5. ergriff, und diesem zu Gunsten der Evangelischen den Passauer Vertrag abdrang. Wilmerstorff erwiederte dem Könige, daß er wegen einer Verbindung Brandenburgs mit Schweden keinen Auftrag habe, und seine Sendung blieb demnach ohne Erfolg. Der Kurfürst von Brandenburg sandte Wilmerstorffs Bericht über die Unterredung mit dem Könige an den Sächsischen Kurfürsten und hat um dessen Rath. Dieser erwie-

berte, er werde sich bei dem Kaiser dahin verwenden, daß die Bedrückung der Evangelischen abgestellt würde. Dies that Kurfürst Johann Georg von Sachsen zwar, und ersuchte am zweiten August in einem Schreiben den Kaiser angelegentlich, er möge doch sein im März 1629 gegebenes Restitutionsedict, welches die Herausgabe der ehemaligen katholischen Bisthümer, Klöster und Stifte an die katholische Geistlichkeit befahl, und die Reformirte Kirche gänzlich unterdrückte, und schon an manchen Orten mit Strenge ausgeführt ward, wieder aufheben, die deshalb ergangenen Executionen einstellen, und die Evangelische Bürgerschaft zu Augsburg, und andere Evangelische Reichsstände, ihrer Religion wegen nicht bedrängen. Es ward nämlich durch gewaltsame Ausführung des Kaiserlichen Restitutionsedictes die Evangelische Bürgerschaft Augsburgs gezwungen, sich der geistlichen Gerichtsbarkeit des katholischen Bischofes zu unterwerfen, und den Evangelischen Gottesdienst einzustellen. In Württemberg ward der Herzog gezwungen die ehemaligen katholischen Klöster an die Katholiken zurückzugeben; ein Gleiches geschah in der Pfalz und Niedersachsen. Allein freundliche Vorstellungen gegen jenes Kaiserliche Edict konnten damals gar keine Wirkung haben, und Gustav Adolf urtheilte richtig, daß nur per arma irgend etwas von Kaiser Ferdinand 2. zu erlangen sey. Auf dem Collegialtage zu Regensburg waren grade damals im Sommer 1630 die Gesandten der Kurfürsten mit den Kaiserlichen Rätthen versammelt, um über die politischen und religidsen Angelegenheiten des Reiches zu berathen, und auch der Kaiser war daselbst anwesend. Dort ward dann gleichfalls die Aufhebung oder mindestens die Milderung des Restitutionsedictes von den Gesandten der Evangelischen Kurfürsten beantragt. Aber daran war gar nicht zu denken. Jene evangelischen Gesandten melden von Regensburg in jedem Berichte nach Hause, daß der Kaiserliche Rath Fürstenberg und andre einflussreiche Männer geäußert hätten: „das Edict leide keine Moderation, viel weniger Suspension; von der Cassation solle man doch nur stillschweigen. Der Kaiser werde lieber Thron und Scepter hergeben, eher im Hende davon gehn, als am Edict und dessen Execution etwas remittiren.

Wäre nur der König von Schweden fort, dann könnten die Lutheraner ihre Felleisen fertig machen; sie würden keine Herberge im Reiche mehr finden.“¹⁾)

Als Gustav Adolf zu Anfange des Juli 1630 in Stettin eingerückt war, und am 13ten dieses Monates auch Stargard durch den Pommerischen Obersten Siegfried Damitz den Kaiserlichen abgenommen worden, hatte Gustav Adolf in seiner Nähe noch viele Kaiserliche Kriegsvölker stehen, so daß er in den nächsten fünf Monaten ein weiteres Vorrücken nach Süden nicht unternahm, sondern sich darauf beschränkte, Stettin zu besetzen, Verstärkungen an sich zu ziehen von den in Westpreußen und Liefland stehenden Schwedischen Regimentern, welche der General Gustav Horn heranzuführte, und, wo die Gelegenheit sich darbot, noch einige Örter Pommerns zu besetzen. Der oberste Befehlshaber des Kaiserlichen Heeres in Pommern, Feldmarschal Torquato Conti, stand unweit Stettin in einem Lager bei Garz an der Oder, und sein Volk verwüstete die umliegenden Dörfschaften fürchterlich, namentlich die Stadt Penkun mit abscheulicher Grausamkeit; alle Gräuelt, die von viehischen Menschen begangen werden können, wurden zu Penkun verübt. Die Pommern nannten den Conti: den quaden Conter, den schlechten Conter. Er hatte bei sich den Obersten Hassfeld und den General Hannibal von Schauenburg, welcher hernach den Oberbefehl erhielt.²⁾ In Colberg stand eine Kaiserliche Besatzung unter dem Gubernator Julian. Stadt und Schloß Wolgast waren durch die Hauptleute Ddowalski und Schlachter besetzt. Bei Anklam, bei dem Dorfe Stolp, stand ein Kaiserliches La-

1) Nach den Originalberichten im Dresdener Archive, in Helbig's Gustav Adolf S. 23.

2) Strömer in seiner Geschichte Gustav Adolfs S. 728 und Barthold in der Pommerischen Geschichte Bd. 5. S. 589 nennen ihn: Galmibald von Schauenburg. In einem Sicherheitsbriefe, den dieser General noch am 5ten December 1630 für die Universität Greifswald ausfertigte, nennt er sich: „Ich Hannibal von und zu Schauenberg, Sanct Johann Ordens Ritter, Römisch Kayserlicher Majestät Kriegs Rath, Cammerer, Obrister und General der Artillerie.“ Balthasar Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden; Greifswald 1750. S. 80.

ger³⁾, welches am 10ten Juli ausbrach, und nach der Oder hin rückte. Schloß Kempnow an der Peene hatte Kaiserliche Besatzung; in gleichen Loth, wo der Spanier Petrus Peralta kommandirte. Demmin war das Hauptquartier des Oberbefehlshabers in Vorpommern, General Duca de Savelli; unter ihm stand auch der Commandant zu Greifswald, Franz Marazzan. Beide hatten eine stärkere Anzahl Volkes bei sich, und behaupteten die ihnen zur Vertheidigung anvertrauten Städte am längsten. Verwüstet war das Land an beiden Seiten der Peene schon seit langem. Brachten die Einwohner Beschwerden an die Kaiserlichen Befehlshaber, so lautete deren Antwort gewöhnlich glimpflich und versprechend; aber solche Versprechungen blieben unerfüllt. Hervorragende Gränelthaten waren die Verwüstung Petrus im August 1630 durch das Volk des Feldmarschall Torquato Conti, nachdem dieser selbst dem Städtchen einen Sicherheitsbrief gegeben hatte; das Pasewalker Blutbad, angerichtet am 7ten, 8ten und 9ten September desselben Jahres durch den Obersten Hans Göge; das Neubrandenburger Blutbad, vollzogen am 9. März 1631 unter dem Befehle des dabei anwesenden General und Grafen Johann Tilly.⁴⁾ Bei den Schwedischen Regimentern hielt Gustav Adolf damals mehr Ordnung. Die verwittwete Herzogin Sophie von Pommern

3) Glemnitz in seiner Geschichte des in Deutschland geführten Krieges giebt richtig den Ort Stolp an der Peene an. Gfrörer meint, S. 697. dies sei ein Irrthum; denn die Stadt Stolp liege in Hinterpommern. Allein an der Peene, unweit Anklam, liegt gleichfalls ein Ort Stolp, an welchem das älteste Kloster Pommerns stand.

4) Barthold, welcher die Kaiserliche Partei verehrt, nennt Bd. 5. S. 589. die Schandthat zu Pasewalk; „ein Ereignis, welches Soldatische Wildheit und unseliger Kriegsbrauch, nicht religiöser Fanatismus, motivirte.“ Er gebrauchte wol das beliebte Motiviren, um der Sache einen vornehmen Mantel anzuhängen, den man in französischen Wörtern gern sucht, während deutsche Ausdrücke in solchen Fällen bisweilen Schamröthe hervorzurufen würden. War ein solches Wüthen gegen Frauen, Mädchen und Kinder wirklich motivirender Kriegsbrauch? Übrigens motivirte der Oberst Hans Göge selbst sein Thun zu Pasewalk anders. Als man ihn dort an das göttliche Gericht erinnerte, erwiederte er: „des Teufels sei er schon; darum wolle er die Hölle nun auch recht verdienen.“

schrieb im Juli 1630 an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen: „Die Kayserlichen seyen mit Stant aus ihrem Wittthume geschieden; der König von Schweden sey ein frommer und freundlicher Herr, und halte gute Zucht.“⁵⁾ Im *Theatrum Europäum* Vb. 2. S. 227 heißt es von den Schwedischen Soldaten: „Es war ein gar arbeitsam Volk, welches in geschwinder eyl ein großes thun, und sich also vergraben kundte, daß ihm niemandt leichtlich beylommen mochte. Sie lieffen sich mit Brod und Wasser benügen. Anstatt des Gebrauchs der Karren trugen sie Erden in Rügen zu, und wann einer zwanzig Rügen voll getragen hatte, bekam er ein groß Faßglas voll Bier zum Trinkgeldt. Die Einwohner hatten kein Beschwer oder Betrangnuß von ihnen. Welche Geldt hatten, zahlten und kauften mubs Geld, welche nichts hatten, die nahmen vor lieb, was ihnen gegeben wurde. Daher die Inwohner sie heffrig liebten, und ihrer Ankunfft sich erfreueten, hingegen aber die Kayserlichen hasseten, verfolgten, und wo sie ihrer mächtig werden konnten, gar nidermachten.“

Die Stadt Greifswald war durch die bereits drei Jahre lang ununterbrochen dauernde Einquartirungskraft in einen elenden Zustand verfallen; über die Hälfte der Häuser stand leer, weil die Einwohner aus Noth und Bebrückung davon gegangen, oder durch Seuche gestorben waren. Der Rath machte Anleihen über Anleihen, und verpfändete Stadtgüter, um die Gelderpressungen der Kaiserlichen Befehlshaber zu befriedigen, und kein Ende war davon abzusehen. Der Commandant Franz Marazzan, und sein Nachfolger Lodovico Perasi, erfüllten zu Greifswald strenge ihre Soldatenpflicht, und wandten keinen Augenblick in der Treue für ihren Fahneneid, auch als Greifswald schon längst im ganzen Pommerlande die einzige noch übrige Kaiserliche Festung war. Perasi hielt aus bis ihn die tödtende Kugel traf. Nach der Landung Gustav Adolfs war Marazzan mit der Verstärkung der Befestigung der Stadt eifrig beschäftigt. Vor den Thoren ließ er Bastionen aufführen; die Einwohner waren die

5) Helbig's Gustav Adolf und die Kurfürsten, S. 19.

Arbeiter. Am 5ten August alten Styles befahl Marazzan dem Rath, daß er sofort das vorstädtische Heiligen Geisthospital räumen solle, welches in der Steinbecker Vorstadt nahe an der Brücke über den Rickfluff stand; das andre Heiligen Geisthospital befand sich in der Langen Straße da wo es noch jetzt ist. Der Rath machte Gegenvorstellungen, und wandte sich auch an den Obersten Savelli zu Demmin. Allein darnach hielt Marazzan sich nicht auf. Schon am Abende desselben Tages sandte er seine Wallonischen Soldaten in das Hospital; die Hospitaliten wurden aus ihren Kammern geworfen, und ihrer Kleidung beraubt; die Gebäude wurden angezündet und niedergebrannt. Nur die Capelle blieb einstweilen noch stehen. An der Stelle des Hospitals ward eine Bastion erbauet. In dieser Zeit bemächtigten sich die Schweden der Stadt und des Schloßes Wolgast. Zuerst ward die Stadt am 28sten Juli eingenommen durch den Schwedischen Generalmajor Kniphausen, dessen Mannschaft über die Stadtmauern kletterte. Die Kaiserliche Besatzung zog sich in das besetzte Schloß zurück, welches durch einen Arm der Peene von der Stadt getrennt war. Darin vertheidigten sich die Hauptleute Ddowalski und Schlachter mit fünfhundert Mann bis zum 15ten August. Die Schweden beschossen das Schloß mehrere Wochen lang aus vier Batterien mit sechszehn Geschützen und Fenermörsern, und versuchten auch eine bedeckte Brücke hinüber zu schlagen. Zuletzt ward die Ddowalskische Compagnie im Schlosse aufrehrerisch, und am 15. August übergaben die Befehlshaber das Schloß den Schweden. Der größte Theil der Besatzung trat sogleich in Schwedische Dienste, wie dies damals auch dann gewöhnlich war, wenn Gefangene gemacht wurden.

Ueber die Vorgänge in den Monaten Juli und August giebt der gleichzeitige Kriegsbericht aus Stralsund folgende Meldung:

Nro. 77.

„Die vierte Relation
auf Stralsundt

Darin angezeigt wird

was vom 21. Julii dieses 1630. Jahres bis
auff den halben Monath Augusti zwischen
dem Kayserlichem und Königlichem Schwedi-
schen Kriegsvoldt in Pommern vorgelauffen.

Psal. 34. v. 2.

Apprehende arma et scutum: et exsurgo
in adiutorium mihi.

Ach Gott, steh Du uns ferner bey,
Und mach uns von dem Feinde frey.

Im Jahr Christi

M. DC. XXX.

Es ist dem Leser in der Ersten Rechteigentlichen Re-
lation kundt gethan worden, was die Wallsteinschen verschienen
Vorjahr für vier Schneppen von der Stralsundschen Garnison
bekommen: wie 1) der Obriste Hans Gbge, nachdem er sein
Quartier bey Galgen gemacht, und sich gestellet, als wenn er der
Unserigen Schanze uff der Rügianischen alten Vehr belagerten
wollen, daselbst abgeschlagen und zurück getrieben. 2) Wie man
ihnen zu Milzow einen trefflichen Vorrath an aller art Viehe
genommen, einen hauffen Seligmachers todt geschlagen, und 43
derselben gefenglich in Stralsundt geführet, und Ranziongelt
daraus geschmiedet. 3) So hat ihnen gelüftet, der hiesigen Sol-
daten Courasie im freyen Feld zu versuchen, welche sich ihnen
dann auch am 19. Maji fürm Stralsundt ritterlich praesentiret,
und also gefochten, daß die sechs Compagnien Gößische Reuter
samt ihrer manhafften Soldatesca nach den alten Quartieren
haben eilen, und das Retrado nehmen müssen. 4) Wart ihnen

die feste Schanze im Neuen Passe¹⁾, welche ein Schlüssel zur ganzen Rügianischen Insel war, durch Gottes Schickung, und des Herrn Obristen Leutenants Gerdt Weismeyers disposition und Tapfferkeit, den 9. Junij am hellen Tage und mit stürmender handt abgenommen. Und ob wol hernach der Walsteinische Drummenschläger sich verlauten ließ, daß wir die Schanze nicht solten gewonnen haben, wenn sie derselben hätten succurriren können. Darauff der Oberste gefragt, waramb sie dann dieselbe nicht entsetzen wollen, statemahl sie Prame und Bötze zur handt gehabt? Und wie der Drummelst berichtet, daß es von schlechter importanz were, weil es nur zwey kleine Fehrbötze gewesen, mit welchen man nicht viele Soldaten hette können überführen, ist ihm zur antwort geworden: Ey, das musse schlecht bestellt sein, das der General von dem ganzen Oceanischen und Baltischen Meer²⁾ nicht mehr dann zwey Bötze hette.

Wie ferner die Walsteinischen ihre grosse gewaltige Schanze zum Brandeshagen am 20. Junij aus furcht verlassen; Item, wie bald darauff, nemlich den 25. Junij der gewünschte König von Schweden Gustavus Adolphus uffm Land Rügen angelandet, und 6 Tage hernach das ganze Land Usedom eingenommen, der Käyserischen verlauffene Schanzen besetzt und repariret, auch denselben über vier Compagnien Volcks abgeschlagen: solchs ist in Continuatione Relationis, oder dem Andern Bericht, avistret und bezeichnet worden.

Aber die Dritte Vermeldung oder Promotio Relationis erzehlet sein, wie Ihro Königl. Mayestät die Städte Cammin und Wollin, sampt dem ganzen zugehörigen Werder, auch die Schanzen in derselben Gegendt mit fünf Stück groben Geschüzes eingeyppummen und besetzt. Stettin hat sollen zwey Tage hernach, als der König hinein kommen, von den Walsteinischen

1) Die Neufährschanze bei Prosnig am Strande der Insel Rügen. Im Theatrum Europaeum Bd. 2. S. 149 heißt sie die Gustowische Schanz, vom benachbarten Kirchdorfe Gustow.

2) Diesen Titel hatte Wallenstein sich beigelegt, und gebrauchte ihn in seinen damaligen Schreiben.

attaquirtet und belagert werden, welches aber durch des Königes praevention und präsenz nachgeblieben. Und ob wol Ihrer Königliche Mayestät anfänglich von Ihrer Fürstlichen Gnaden zur Mahlzeit fleißig invitirt worden, haben Sie doch nicht bleiben wollen, weil alda unter so vielen redlichen Leuten auch wol lose Verräther und Merschelmörder vorhanden seyn konnten. Seyn derwegen uff die Oberburg gerückt, und dieselbe fast bis an die Stadt fortstreckert. Nach Stargard ist geschickt der Obriste Siegfried Damiß, und sein Bruder, der Rittmeister Damiß, Captein Franz Wuffo, und der Stadt Stettin Captein Edehöhl, mit 1200 Mann zusammen, welche in der Morgenstunde hinein kommen, und angefangen die Wallsteinschen nieder zu hauen; die sich dann wol gewehret, aber endlich doch verlohren, also daß sie alsfort achtzig gefangen genommen, zwanzig verwundet, und hundert erschlagen. Darnach hat man accordirt, und seyn 400 übrig geblieben, die sie nach dem Accord haben abziehen lassen, und also durch Göttliche Fortun die Stadt erretet. Auß Anclam ist der Feind von den Bürgern aufgewerret worden. Aber Gollnow, Loiz, Tribsees, Grimmen und Barth, hat Er seinem tyrannischem Manier nach aufgeplündert; darüber etliche Officier sich selbst haben angespiehen, und gesagt, daß durch solch schändlich Plündern und stetiges Vorweichen alle des Kayfers, dem sie so viele Jahr gebienet, Reputation und Victorien den Krebsgangt giengen, und zu nichte würden.

Nun folget in dieser Bierdten Relation, was der Duc di Savell den Greiffswaldschen für Italienische uffzüge gemacht: Er hat ihnen eingebildet, daß er mit seinem Volk abziehen, die Stadt gänzlich quittiren, und in ihren vorigen Friedeständ setzen wolte, und zu dessen mehrer versicherung wolte er die Geschütze mit abführen, wosern sie ihm so und so viel Tausend Reichsthaler contribulrten. Die Stadt thut, was sie von dem ihr noch übrigen noch zuwege bringen kan, und freuet sich der erledigung. Der Duc hat in der Nachbarschafft einen andern Obristen heimlich avisirt, auff beandte zeit fürm Greiffswald parat zu seyn, welcher sich auch da befindet. Da nun der Saveller die Sol-

haben abmarschiren leffet, und die Geschütz nachführen, leffet er dieselben vor und in dem Thor nach der Gassen weerts schleunig umbwenden, und die letzten Soldaten so lange dabei verharren, bis des andern Obristen Bold, welches draussen hielt, herzu nahet, und mitten durch die Stücken in die Stadt wider hinein marschiret. Also wurden die Leute ihres gelbes Loß, aber nicht der Inquartierung. Das heissen Welsche Puszen, davon wol ehe ein Sundscher Priester gesagt hat, daß mit verkehrung der Nahmen die Dinge selbst verwandelt werden, sintemahl es die Erfahrung bezeuge, daß es in der Welt seithero erger geworden, da man ein jegliches nicht hat mit seinem eignen Rahmen genennet. Izo da ein Rock heist ein Ruzge, ein Wage ein Kuzge, und ein Schelmstück ein Pusze, nun wird Ehr und redligkeit nicht viel mehr nutzge.

Dasselbe hat auch meisterlich zu practisiren gewußt der Obriste Hartzfeldt³⁾, welcher sich auff seinem, dem Herzog von Pommern durch allerley possen abgezwicktem, Ampt Klempenow zu residiren nicht getrauet, sondern nach Lübeck sein Refugium genommen, sein Weib aber nach Hamburg gesandt, von wannen ihnen beiderseits nicht viel gutes nachgeschrieben wird.

Herr Hermannus Kley, der Prediger vom Dars, hat auch zur zeit der Warthschen Plünderung erfahren müssen solche Gözische puszen, daß man ihm hat außgezogen den Priesterkuszen, und schmieben wollen an den Ruzgen, darumb daß er zum Stralsund gewesen. Als er aber diesen Trabbatschen Executoren des Kayserlichen Obristen Leutenants, der ihm solches auß erheblichen Ursachen vergönnet, Paß und Handt zeigte, mochts doch nicht helfen, biß er von bekandten Leuten hin und wider 80 Reichshaler zusammen brächte, und sich also von den Ketten rangenirte, der vorigen Plünderung ungeachtet, da man ihm all das seinige mit gewalt entwendet; darff dennoch aber diß alles in seinem Hause nicht sicher seyn, sondern mus sich an andern Öttern auff-

3) So wird öfter in damaligen Schreiben der Kaiserliche Oberst Hartzfeldt genant, welcher vorher das Commando zu Gossowald hatte.

attaquiret und belagert werden, welches aber durch des Königes praevention und präsenz nachgeblieben. Und ob wol Ihrer Königl. Mayestät anfänglich von Ihrer Fürstlichen Gnaden zur Mahlzeit fleißig invitiret worden, haben Sie doch nicht bleiben wollen, weil alda unter so vielen redlichen Leuten auch wol lose Verräther und Mordelörder vorhanden seyn kontden. Seyn derwegen uff die Oberburg gerückt, und dieselbe fast bis an die Stadt fortückeret. Nach Stargard ist geschickt der Obriste Siegfried Damiß, und sein Bruder, der Rittmeister Damiß, Captein Franz Buffo, und der Stadt Stettin Captein Edeßdhl, mit 1200 Mann zusammen, welche in der Morgenstunde hinein kommen, und angefangen die Wallsteinschen nieder zu hauen; die sich dann wol gewehret, aber endlich doch verlohren, also daß sie alsfort achtzig gefangen genommen, zwanzig verwundet, und hundert erschlagen. Darnach hat man accordiret, und seyn 400 übrig geblieben, die sie nach dem Accord haben abziehen lassen, und also durch Göttliche Fortun die Stadt erretet. Auß Anclam ist der Feind von den Bürgern außgeveixirt worden. Aber Golnow, Loiß, Tribsees, Grimmen und Barth, hat Er seinem tyrannischem Manier nach außgeplündert; darüber etliche Officier sich selbst haben angespießen, und gesagt, daß durch solch schändlich Plündern und stetiges Vorweichen alle des Kayfers, dem sie so viele Jahr gedienet, Reputation und Victorien den Krebsgang giengen, und zu nichte würden.

Nun folget in dieser Bierdten Relation, was der Duc di Savell den Greiffswaldschen für Italemische affzüge gemacht. Er hat ihnen eingebildet, daß er mit seinem Bold abziehen, die Stadt gänzlich quittiren, und in ihren vorigen Friedestand setzen wolke, und zu dessen mehrer versicherung wolle er die Geschäß mit abführen, wosern sie ihm so und so viel Tausend Reichsthaler contribuirten. Die Stadt thut, was sie von dem ihr noch übrigen noch zuwege bringen kan, und freuet sich der erledigung. Der Duc hat in der Nachbarschafft einen andern Obristen heimlich avisiret, auff benandte zeit fürm Greiffswald parat zu seyn, welcher sich auch da befindet. Da nun der Savellar die Sol-

baten abmarschiren leffet, und die Geschütz nachführen, leffet er dieselben vor und in dem Thor nach der Gassen weerts schlemmig umbwenden, und die letzten Soldaten so lange dabei verharren, bis des andern Obristen Bolt, welches draußen hielt, herzu nahet, und mitten durch die Stücken in die Stadt wider hinein marschiret. Also wurden die Leute ihres gelbes Loß, aber nicht der Inquartierung. Das heissen Welsche Nußen, davon wol ehe ein Sundscher Priester gesagt hat, daß mit verkehrung der Nahmen die Dinge selbst verwandelt werden, sintemahl es die Erfahrung bezeuge, daß es in der Welt seithero erger geworden, da man ein jegliches nicht hat mit seinem eignen Rahmen genennet. Izo da ein Rock heist ein Nuße, ein Wage ein Kuge, und ein Schelmstück ein Fuße, nun wird Ehr und redligkeit nicht viel mehr nuße.

Dasselbe hat auch meisterlich zu practisiren gewußt der Obriste Harßfeldt³⁾, welcher sich auff seinem, dem Herzog von Pommern durch allerley poffen abgezwahtem, Ampt Klemponow zu residiren nicht getranet, sondern nach Lübeck sein Refugium genommen, sein Weib aber nach Hamburg gesandt, von wannen ihnen beiderseits nicht viel gutes nachgeschrieben wird.

Herr Hermannus Kley, der Prediger vom Darß, hat auch zur zeit der Barthischen Plünderung erfahren müssen solche Gözische nußen, daß man ihm hat außgezogen den Priesternußen, und schmieden wollen an den Kuzen, darumb daß er zum Stralsund gewesen. Als er aber diesen Trabbatschen Executoren des Kayserlichen Obristen Leutenants, der ihm solches auß erheblichen Ursachen vergönnet, Paß und Handt zeigte, mochts doch nicht helfen, biß er von bekandten Leuten hin und wider 80 Reichshaler zusammen brächte, und sich also von den Ketten rangionirte, der vorigen Plünderung ungeachtet, da man ihm all das seinige mit gewalt entwendet; darff dennoch über diß alles in seinem Hause nicht sicher seyn, sondern mus sich an andern Örtern auff-

3) So wird öfter in damaligen Schreiben der Kaiserliche Oberst Harsfeldt genant, welcher vorher das Commando zu Gossowald hatte.

halten. So gar wenig hat die den Geistlichen von Juncker Arnheim im Rahmen des Walfteiners mitgetheilte Salva-guardia in Pommern verschlagen oder gelten wollen.

3. Julij ist der Obriste Jacob Spens, welches Herr Batter ein Graff ist von Orholm und Freyherr von Wormsen, auff dem Wasser, wegen vorhergehenden Leibeschwachheit, Todts verblieben, und folgenden Tages in Stralsund gebracht, und alda gebalsamiret.

21. Julij haben sich die Käyserlichen in Wolgast gelüsten lassen, gegen der Schwedischen Schanz über Heu zu wehen, welches aber die Königschen mit starkem und vielfältigem Schießen also gehindert, daß sie es haben müssen angehen. Auch was den Tag über von ihnen ist abgeschnitten, das haben die Schwedischen zu nacht für sich eingeerndtet.

22. Julij seyn 200 Draguner auß Stralsund, Dente zu holen, außcommandiret, welche sich forn an in Mecklenburg nachm Freudenberg gemacht, und alda etliche hundert Stück Viehes gefunden. Aber weil sie es durch Wasser und Moraste führen und ziehen müssen, haben sie das meiste da gelassen, und des folgenden Tages nur 70 Heupter desselben Viehes nachm Sund gebracht und verkaufft.

25. Julij wart zum Stralsund, wegen der für zweyen Jahren umb dieselbe Zeit gegen die Walfsteinsche Armee erhaltenen Victori, von der gesambten Soldatesca, auch auß groben und kleinen Stücken, Salva geschossen, welches besser in die Ohren geflungen als wan man hette zehn Papistische Messen anhören sollen.

29. Julij ist ein Theil der Reuterey auff einen Anschlag in Mecklenburg außgezogen, daselbst sie B. von der Lüy, Walfsteinschen Cammerrath, 120 Röße und 20 Pferde genömmen; und in Stralsund verhandelt. Sonsten haben auch etliche Schwedische Bediente, so sich in Paurskleider verkleidet, den Friedlandischen Regenten oder Custodem (welcher sonderliche Gaben gehabt, die Mecklenburgische Unterthanen mit allerley unbilligen Exactionen

und Contributionen zu belegen) auff jenseit Kübeck, auff der Elbe, auß dem Schlaß geweckt, beim Kopff getriegt, und auff einem Schwedischen Schiffe dem Könige zugeführt.

30. Julij ist der Königliche Gesandte und General-Kriegs-Commissarius Herr Steno Vielcke nach Bergen in Nügen eine 14 Tage lang verreiset, und die Landsassen allda zu beharrlicher treue gegen das errettete Vaterlandt ermahnet, auch mehr andere gute Ordinanß, welche niemand präjudicirlich sein soll, gestiftet.

31. Julij seyn etliche Compagnien von des Obristen Kriegsbaums Regiment auß Stralsundt außgeschickt, die Barthyschen für weitere feindlichen Anfällen zu defendiren.⁴⁾

1. Augusti seind 25 Erabaten zu Ross vor Grimmen kommen, so in die Stadt gewolt⁵⁾. Die Bürger aber haben sie nicht einlassen mögen, derwegen sie sich auffs Feldt gemachet, und die Pferde wegnehmen wollen; welches gleichwol durch der Bürger versammlung und verhinderung gehemmet worden. Sinte-mahl ihnen noch wol bewust, wie es ihrem alten Bürgermeister mit dem Pferdekauß für sieben Wochen ergangen; denn als derselbe schon dem Obristen Gößen Pferd und Wagen nach dem Berlin zu seinen privatsachen verschaffen und geben müssen, und demselben Bürgermeister zum andern Mahl Pferde herzugeben angemutet ward, hat er sich dessen, als eines unmöglichen dinges gewegert. Darumb Göße dem guten alten Manne Hende und Füsse an einander schliessen, und also liegen lassen, bis seine Mitverwandten des Raths ein Pferd für 40 Reichsthaler von einem Officierer gekauft, und also dem Obristen ein genügen gethan.

Nach diesen Tagen kam zeitung, daß zween Italiäner, so in des Königes diensten gewesen, Ihr Mayestät zu verrathen gedacht. Der eine, nemlich der Obriste Leutenant Du int, ist

4) Der Oberst Marazzan hatte am 16. Jull die Stadt Barth überfallen und rein ausgeplündert. Siehe im vorhergehenden Hefte S. 204.

5) Diese Reiter werden von der Greifswalder Besatzung gewesen seyn, unter welcher sich Croaten befanden.

zum Feinde überlaufen, und des Königes vorhaben entdeckt. Der ander, Johan Baptist, ein Rittmeister, welcher bey Königlich Mayestät sich zwey Jahr aufgehalten, und dieselbe drey mahl umbs Leben heimlicher weise bringen, und den Kayserlichen überliefern wollen, ist in seinem Köller mit güldenem Posementen am 7. Augusti aufgehendct worden ⁶⁾).

14. Augusti. Mit den Greiffswaldschen halten iho die Walsteinschen wegen der herzunahender Gefahr solche ordnung, daß, weil ihr Geld meistentheils weg ist, ihre Korra aber eingeerndtet, ein jeglicher, der zuvor ein halben Reichsthaler Unpflichtsgeldt hergeben muste, an dessen stath einen Scheffel rogken proportionalliter contribuiren solle; durch welche uflage sie schon den meisten theil ihres Getreides an sich gezogen. Inmittelst zwingen die lauffigen Soldaten auch die vornehmsten Bürger, Professores, Rathsherrn, Junffern und Frauen, die sie uff den Gassen antreffen, mit Schauffeln, Spaden und Karren an dem Stadtgebeu zu arbeiten.

15. Augusti haben wir erfahren, daß die 500 Kayserliche auf dem Fürstlichen Hause bei Wolgast, welches sie vorhin trefflich gefortificiret gehabt, nachdem die Stadt schon etliche Wochen zuvor von den Schwedischen occupiret gewesen, auff Accord sich ergeben, und mit Sack und Pack, und vier Rüstwagen, abgezogen seyn. Von denselben hat der meiste Theil der Soldaten zu der Schwedischen Armee sich geschlagen und unterhalten lassen. Auffm Schlosse haben sie gefunden 45 Last Rogken, etliche Last Mehl, Fleisch, Viehe, viel Centner Pulver, 28 Geschütz, etc. Ihre Mayestät habens alsbald in den Augenschein genommen, und

6) Gfrörer in der Geschichte Gustav Adolfs S. 708—710. erzählt diese Verrätherei ausführlicher, und schließt, daß sie eine glaubwürdige Thatfache sey, da die drei Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges, Ehemant, Rhevenhüller und Spanhemius, Verfasser des Soldat suédois, unabhängig von einander sie berichten. Eine neue Bekräftigung erhält dieser Vorgang durch unsren gleichzeitigen Stralsunder Kriegsbericht. Von der Katholischen Seite kamen öfter solche heimliche Nachsteller in das Schwedische Hauptquartier; siehe Gfrörer S. 710. Posament ist Besatz der Rätze mit Schnüren oder Treffen. Davon führen die Posamentire ihren Namen.

Dre dre darüber ertheilet, auch einen Capitein daselbst so lange behalten, bis die gesambte Officierer und Soldaten den Wolgastischen Bürgern, was sie ihnen schuldig geworden, bezahlen werden. Über diesem seltsamen Procedere sollte wol zweiffels ohn einer einen greulichen grossen Schieffer bekommen.“

Der Ausdruck: einen Schieffer bekommen, bedeutet: einen Groll fassen. Der Schieffer ist eigentlich ein Splitter, welcher sticht und schmerzt. Daher Bairisch: sich einen Schieffer eintreten d. i. sich einen Splitter in den Fuß treten; und bildlich: einen Schieffer haben auf jemand, einen Groll haben auf jemand; Schmeller Bairisches Wörterbuch Bd. 3. S. 336. Auch Abelung führt an: einen Schieffer im Herzen haben, d. i. einen Groll im Herzen tragen.

Der Kaiserliche Oberst Dura de Savell meldete aus dem Feldlager bei Anklam am 10. Juli alten Styles dem Greifswalder Rathe, daß ihm der Oberbefehl über die Quartiere zu Greifswald übertragen sey, und daß er am folgenden Tage wiederum zehn Compagnien in die Stadt werde einrücken lassen. Das Schreiben lautet also:

Nro. 78.

„Ehrentächtige, Ehrbare, Vorsichtige und Weise, besonders
Liebe Herrn Bürgermeister undt Rath!

Nebst Einpictung Unsers Grusses, verhalten wir den Herrn nicht, demnach wir auf Anordnung Ihr Fürstlichen Gnaden, Herrn Generals und Herrn Feldtmarschalls, die Quartier zu Greifswaldt, umb Ihro Kayserlichen Mayestät Diensten in Vorpommern zu versehen, annehmen sollen, Alß haben wir die Herrn hiemit erinnern wollen, damit sie sich gegen morgen frühe mit den Quartieren auf zehn Compagnien sampt dem Staab, so in allem über 2000 Mann seyn wirdt, bereit finden lassen wollen. Hiernach werden sich die Herrn zu richten wissen, undt verpleiben den-

selben mit unsern angenehmen Diensterzeigungen jederzeit bereit.
Actum im Besdt vor Anclam, den 20. Julij ao. 1630.

Der Herren

Dienstwilliger

Duc Frider. de Savelli.“

Im August 1630 machten die Schweden zwei Versuche, durch Übrumpelung in Greifswald einzudringen. Der Schwedische General Knipphausen, welcher Wolgast eingenommen hatte, knüpfte in der Mitte des Monats ein Einverständnis an mit einem Fähnriche der Greifswalder Besatzung. Dieser Fähnrich sollte an einem bestimmten Tage, wenn er in der Schanze vor dem Mühlenthore die Wache und die Schlüssel des Thores haben werde, die Schweden in das Thor einlassen. Aber Marazzans Wachsamkeit vereitelte diesen Anschlag, und der Fähnrich konnte zur bestimmten Zeit das Thor nicht öffnen¹⁾. Der General Savelli begab sich mit andren Kaiserlichen Obersten am 28sten August nach Greifswald, um zur Wiedereroberung des von den Schweden eingenommenen Schloßes Klempenow an der Peene Anstalt zu treffen. In Greifswald war damals eine Seuche, daher ein Theil des Kaiserlichen Volkes vor der Stadt liegen mußte. Sie rückten darauf nach Klempenow, bemächtigten sich des Schloßes, und hieben die kleine Schwedische Besatzung desselben nieder. Die Schweden zogen am 31sten August nochmals mit 4000 Mann vor Greifswald, um durch heimliches Einverständnis in die Stadt einzudringen; aber sie kamen zu spät, und mußten unverrichteter Sache umkehren.

Bei dem Kaiserlichen Lager bei Garz an der Ober gab es auch öftere Gefechte mit den Schweden, und von dort aus ward fürchterliche Verwüstung der Umgegend ausgeübt. Diese traf besonders die Stadt Pasewalk, welche schon seit drei Jahren durch die Kaiserliche Einquartirung auf das äußerste bedrückt und ausgezogen war. Zu Ende Juli begab sich der Oberst Hans Göße dahin, und erpreßte über 3000 Gulden, forderte

1) Sell Geschichte Pommerns Th. 3. S. 95. Unten S. 140.

aber noch 18000 Thaler. Der Oberstleutnant Winst kam am 11ten Juli mit drei Companien nach Pasewalk, begann die Execution mit der Plünderung, und führte den Bürgermeister nebst siebzehn Rathsherrn und angesehenen Bürgern in das Kaiserliche Lager bei Garz, wo sie mehrere Wochen lang in Ketten unter freiem Himmel liegen mußten. Die gepeinigte Stadt gab, um jene Geißeln zu befreien, Verschreibungen auf allmähliche Abtragung der 18000 Thaler, und sandte Vorräthe von Lebensmitteln in das Lager. Die Croaten drangen täglich in die Stadt, und raubten und brandschaften, und mishandelten mit frechem Muthwillen die Bürger. Am 3ten September kamen zwei Schwedische Hauptleute mit 140 Soldaten nach Pasewalk, und begannen, von den Bürgern unterstützt, die Stadtwälle auszubessern, um die Croaten abwehren zu können. Da umringte am 7ten September der Oberst Göze mit 3000 Mann die Stadt, überwältigte die kleine Schwedische Besatzung nach tapferer Gegenwehr derselben, und verübte dann mit seinen Leuten drei Tage hindurch daselbst alle erdenklichen Greuelthaten an Plündern, Morden, Foltern, Schänden und Brandstiftung. Die Häuser der Bürger, die Marienkirche, das Rathhaus, die Schule, wurden durch die Kaiserlichen Soldaten in Brand gesteckt, unter dem Rufe: „siehe, wie fein brennet Pasewalk!“ Verwundete, die noch nicht todt waren, wurden an das Feuer gelegt und gebraten. Der Oberst Göze, ein Brandenburgischer Edelmann, war bei dieser Mordbrennerei überall selbst thätig, und litt nicht, daß der Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt verzehrte, Einhalt geschähe. In dem damaligen Berichte heißt es:

„Drauffen für dem Prenzelowischen Thore, negst an dem Walle auff den Judenstücken, tammelde sich Interim der Oberst Göze mit großem frohlocken. Bald war er zu Rosse, bald auff seinem behangenen Wagen, bald ritt und fuhr er ab und zu in die Stadt, und gab gute, aber teuffelsche Ordinanß, mit seugen und brennen.“

Über die Antworten, welche der Oberst Göze auf die ihm gemachten Vorstellungen gab, sagt jener Bericht folgendes:.

„Über das haben die Feinde gefroloctet: „Da, da, wo ist eure Hülfe? euer Gott?“ Mit Gott und dem Jüngsten Gerichte uns hönisch aufgelachet, haben ihre Rebellen und Schelmische Regier seyn müssen. Wie dann von dem Obersten Hans Bögen (dessen man billig, wie des Herostrati, welcher den Tempel zu Epheso angezündet, gedenken soll) glaubwürdig berichtet wird, daß, wie einer vom Abel, sein Freund und guter Bruder, ihn auß gutem Herzen angerebet, und ihm das Gewissen regen wollen, mit diesen Worten: „Hans Bruder, was hastu gethan zu Pasewalk? Wie hastu so viel unschuldig Blut vergossen? Wie wiltu das für dem gestrengen Gerichte Gottes verantworten?“ Da soll er nach der Epicurer Arth gar spöttisch geantwortet haben: „Bruder, der Jüngste Tag ist noch weit hin.“ Und wie er ferner zu ihm spricht: „Hans, du hast die Stadt Pasewalk, und so viele Christen, sampt Kirchen, Schulen, und dero Häuser mit Feure verbrenndt, und viel arme Leute gemacht, der Teuffel wird dich holen“ Da antwortet er: „Bruder, der Teuffel darf den nicht holen, der schon des Teufels ist, und die Leute sagen, ich muß in die Helle hinein; soll ich da hinein, muß ich die Helle erst recht verdienen.“ Auß welcher Rede der gütiger Leser abzunehmen, was dieser für ein Gewissen und Religion habe.“

Sehr natürlich war es, daß unter solchen Umständen die Schweden als Retter und Befreier von Unmenschen empfangen wurden. Der gedachte Bericht über diese Verwüstung Pasewalks, welche von den Zeitgenossen die *Lantena Pasewalcensis* d. i. das Pasewalker Blutbad genannt wird, ist betitelt:

„*Lantena Paswalcensis*
relatio altera et prolixior
das ist

Lesens und Denckwürdiger Bericht der von Anfang der Welt nie unter den Christen erhörten, grausamen, unmenschlichen, unchristlichen, überwildtartarischen, Feuerbrennischen und Mörderischen That und Tyranny, so auß Teuffelischer Bosheit in der Stadt Pasewalk in Pommern, an armen wehrlosen Hauffen, Geist- und Weltlichen Männern, Weibern, Jungfrauen und Kindern,

von dem Antichristlichen Götzendiener mit Plünderung, Sobomitischer Unzucht, Feuer und Schwert, den 7. 8. und 9. Septembris Anno Christi 1630 ganz jämmer- und erbärmlich ist verübet und vollenzogen worden.

Gedruckt im Jahr 1631.“

Der Magister Lorenz Schlüter, Pastor bei Sanct Marien zu Pasewalk, verfaßte auf die Verwüstung seiner Stadt zwei lateinische Klagegedichte, gedruckt zu Stralsund ao. 1631. welche betitelt sind:

Querela lamentosa

super excidium, incendium et lanienam oppidi Pasewalcensis Pomeranici, conflagrationem aedis divae Mariae sacrae, primariae, scholae urbanae et religiosarum domuum, in cineres reductarum, facultatum mobilium et pretiosarum rerum omnium expilationem, autore antesignano idolo, Hans von Götzen, summo militiae praefecto Caesareo, 7. 8. 9. septembris et subsequentibus diebus et mensibus anno christi 1630.

In diesen Gedichten. werden auch manche Einzelheiten der Vorgänge zu Pasewalk angeführt, z. B. die Namen mehrerer angesehenen Einwohner, die getödtet wurden:

*Transfossus gladio, senior Matzdorffius igne,
Provisor, praeses iudiciiue, perit;
Hagius, Eichrodus, Tidaeus consulque senator,
Balthasar et Lorentz, fata suprema vident.*

Von den 140 Schwedischen Soldaten fielen vierzig, und ebenso viele wurden gefangen; die übrigen entkamen durch die Flucht. Von den Kaiserlichen fielen 166 bei der Einnahme der Stadt. Der Kaiserliche Hauptmann Johann Schmalenberg allein bewies sich mitleidig, und brachte einen Feldscherer in die Stadt, um die auf der Schule liegenden Verwundeten verbinden zu lassen, unter denen auch der Verfasser der Gedichte sich befand:

*Noster Ebedmelech, Schmalbergus ille Borussus,
Salvavit clerum, proximus ille fuit;
Chyrgurgum capiti accersens mea vulnera mollit,
Elsteniue decem vulnera cruda ligat.*

Ebedmelech war ein Diener des Königes Zedekia zu Jerusalem, und errettete den hart verfolgten Propheten Jeremias aus der Schlammgrube; Jerem. 38.

Zur Zeit der Verwüstung Pasewalks traf zu Greifswald am 9. September 1630 der Oberst Francesco Ludovico di Perussi ein, und übernahm an Marazzans Stelle das Commando daselbst. Seine Unterschrift, die oft in den Acten vorkommt, ist immer sehr flüchtig, und sieht gewöhnlich aus wie: Fra Lovis di Perassi. Von den Zeitgenossen wird er oft Perusius genannt. Er blieb nun der letzte Kaiserliche Kommandant zu Greifswald, und zwar bis zur Einnahme der Stadt durch die Schweden am 16. Juni des folgenden Jahres. Die Befestigung der Stadt setzte er eifrig fort, und ergriff gegen die Einwohner sehr strenge Maasregeln, so daß sein Name hieselbst noch genannt wird. Er war es auch, welcher im Mai des folgenden Jahres die Greifswalder Nothmünze aus Zinn mit der Inschrift: *Necessitas Gripswaldlae*, schlagen ließ, die noch in vier verschiedenen Größen vorhanden ist. Die Stempel zu diesen Münzen haben sich auf dem hiesigen Rathhause erhalten.

Der Greifswalder Universität waren zu ihrem Unterhalte durch die Pommerschen Herzoge tausend Gulden und vier Last Getraide jährlicher Hebung aus dem Fürstlichen Klosteramte Eldena, praefectura Hildensis, angewiesen. Je mehr die Klostergüter durch die Kriegsdrangsale verwüstet wurden, desto weniger erhielt die Universität von jener Hebung, und die Lehrer geriethen in die größte Bedrängnis. Daher bemühte sich die Universität stets, von den Kaiserlichen Befehlshabern Schutzbriefe und Schutzmanschaft, oder *Salva guardia*, für das Amt Eldena auszuwirken, durch welche wenigstens die ärgsten Verwüstungen und Bedrückungen, und die Einquartierungslast, *onus metatorum*, von jenem Amte abgewehrt würden. Das Amt des Rectors der Universität führte im Sommer 1630 der Doctor Lorenz Luden, Professor der Practischen Philosophie und der Geschichte, welcher über jene Bemühungen für Hilda oder Eldena folgendes berichtet im Album fol. 142 — 145:

Fata Hildensia.

Honorandi domini Collegae mei voluerunt, ut ex libro quotidie actuatorum in hoc meo magistratu eadem insererem, quo calumniatoribus in posterum omnibus et singulis satisfaceri posset.

Certissimum ergo est, et publica Academiae acta testantur, quod praefecturam Hildensem ab onere metatorum, et omni contributionis atque exactiois molestia eximere, totis viribus allaboraverimus. Per consultissimum et clarissimum virum, dominum doctorem Lindemannum, professorem Rostochiensem, et consiliarium illustrissimi ducis Wallenstenii, eo rem perduxeramus, ut spes certissima esset, nos optato nomine et voto consequi posse pro praefectura Hildensi Salvam Guardiam. Quam rem postquam humillime aperimus illustrissimo Principi nostro, et eius Celsitudinis literas intercessionales una ad illustrissimum ducem Wallenstenium humillime expetivimus, in comitiis Stetinensibus, mense Januario et Febuario durantibus, hoc responsi per clarissimum dominum doctorem Rudolphum Hagemelsterum tulimus, quod nobilissimus dominus cancellarius Nicolaus ab Ahnen respondisset, Provinciales nolle consentire ut eximatur praefectura Hildensis. Addita est causa, quod scilicet eo nomine onus contributionis non modo caeteris praefecturis illustrissimi principis nostri, sed et civitatibus, atque Provincialibus accresceret. Proinde nolentes volentes illud plum de Salva Guardia susceptum institutum relinquere fuimus coacti.

Interim belli malum crevit. Mense Junii exercitus serenissimi regis Sueciae has provincias et oras maritimas plenius occupat. Wolgastum tandem expugnat. Hinc res Hildenses a praefectis curantur et negligentius, et remissius. Proinde, quo in viam redirent, tertio die Augusti hora prima conclusum fuit, mittendum esse Hildam reverendum dominum superintendentem, dominum Meviam et dominum Schönoram, quo praefecti monebantur, ne frugum collectionem penitissime negligenter. Interim nocte sequente adsunt milites Suecici, et Hildam more militari, prob, visitant. Mox quarto die Augusti dux exercitus Caesa-

riani, Der Maratsan, mittit exinde Hildam, et curat omne pecus, frumentum et alias res, in inventarium describi; tres nobiles huc captivos deduci iubet, una cum quaestore Bernhardo Dickmanno. Nos, eodem die hora quinta vespertina, id agimus, ut precibus liberemus quaestorem, quem cum salva guardia Hildam remittimus; et cum una exoravisset, ut frumentum Hildense Universitati concederetur, idque admodum difficulter impetravisset, monuimus quaestorem, ut eo sub indulto quicquid posset huc transmitteret. Recepti. Verum mox nocte sequente redeunt milites Suecici, et quae possunt Hildae diripiunt, ipsumque capitaneum, Balthasarum a Kahlen, secum captivum abducunt. Hinc mox concludunt Caesariani, omnia quae Hildae sunt, in Commissum cecidisse. Deus bone, quam aegre, quantis precibus tamen tandem per dominum doctorem Schönerum, ducem Franciscum Marezanen exoravimus, ut frumentum et Universitati, et Oeconomiae, ex gratia concederet. Misimus ergo Hildam 6. die Augusti et militem, et litteras, in salvam guardiam, quo frumenta tuto excuterentur. Interim tamen milites Caesariani, nihil curantes salvam guardiam, 7. Augusti omnem avenam diripiunt. Durant illi motus usque in 10. Augusti, quo die impetravimus, ut militibus in excubiis manentibus zu der Bief a duce Caesariano serio in scriptis mandaretur, monasterium Hildense tueri, et discursitantes milites exinde arcere. Die 11. Augusti rescribit quaestor, quod iam vivat magis pacate, sed quod trituratores dilapsis rusticis non inveniat. Missi ergo sunt ab oeconomio quatuor, qui pro oeconomia nonnihil siliginis excuterent. Verum quaestor omnia agit remissius. Præinde quo studium illius excitari posset, missus est Hildam 13. Augusti reverendus dominus Superintendens Bartholdus Krakevitzius. Ergo advehuntur die eodem siliginis pro dominis professoribus 3 Drömpf 4 Scheffel. Die 14. Augusti oeconomus pro oeconomia advexit 2 Drömpf Roggen.¹⁾ 16. Augusti nos e civitate trituratores Hildam mittere

1) Oeconomia ist die Studentenspeisung; oeconomus der Bief derselben.

voluimus, sed habere ob imminencia pericula, et pestis et belli, non potuimus.

17. Augusti quaestor Hildensis attulit siliginis 1 Drömpf, 4 Scheffel, 1 verbel. Summa 4 Drömpf, 8 Scheffel, sive summa est 56 Scheffel.

Siligo ita distributa:

Magnifico Rectori ordinario	5	Scheffel.
extraordinario: rever. d. superintendens concessit	1	"
universitas pro studio	1	"

Hinc accepti:

Rever. dn. superintendens	4	"
Rever. dn. D. Battus	5	"
Dn. D. Mevius	5	"
Dn. D. Stephani	5	"
Dn. D. Everhardi	5	"
Dn. D. Schönerus	5	"
Dn. D. Joachimus Volschovius	5	"
Dn. Lic. Rhaw	5	"
Dn. Mag. Gerschovius	5	"
Dn. Mag. Fridelbicus	2	"
Secretarius Dn. Michael Knuth	1	"
Recepti nomine quaestoris Frantz Hakevitz	2	"

Summa 56 Scheffel.

Der Scheffel Roggen hat zu der Zeit gegulden, ist auch also abgeredet nicht höher zu acceptiren, als den Scheffel für 12 Duffen; et ita 26. Augusti praesente domino D. Stephani in horto meo cum quaestore Dickmanno etiam conveni²⁾.

Hinc 18. Augusti Hildam rescribimus, quod iam conclusum sit inter Caesarios, daß alles, was zwischen hier und Wolgast ist, sollte geplündert werden, nosque quidem precario solum pro incolumitate Hildensi aliquot dies impetrare potuissemus. Me-

2) Duffen, Dütchen, eine kleine Münze, deren 16 auf den Thaler gingen. Doch war ihr Werth nach Zeiten und Orten auch verschieden.

zum Feinde überlaufen, und des Königes vorhaben entdeckt. Der ander, Johan Baptist, ein Rittmeister, welcher bey Königlich Mayestät sich zwey Jahr aufgehalten, und dieselbe drey mahl umbs Leben heimlicher weise bringen, und den Kayserlichen überliefern wollen, ist in seinem Köller mit güldenem Posementen am 7. Augusti aufgehängt worden ⁶⁾.

14. Augusti. Mit den Greiffwaldschen halten igo die Walsteinschen wegen der herzunahender Gefahr solche ordnung, daß, weil ihr Geld meistentheils weg ist, ihre Korn aber eingeerntet, ein jeglicher, der zuvor ein halben Reichsthaler Unpflichtgelbt hergeben mußte, an dessen stath einen Scheffel roglen proportionalter contribuiren solle; durch welche uflage sie schon den meisten theil ihres Getreides an sich gezogen. Inmittelst zwingen die lausigen Soldaten auch die vornehmsten Bürger, Professores, Rathsherrn, Junffern und Frauen, die sie uff den Gassen antreffen, mit Schauffeln, Spaden und Karren an dem Stadtgebeu zu arbeiten.

15. Augusti haben wir erfahren, daß die 500 Kayserliche auf dem Fürstlichen Hause bei Wolgast, welches sie vorhin trefflich gefortificiret gehabt, nachdem die Stadt schon etliche Wochen zuvor von den Schwedischen occupiret gewesen, auff Accord sich ergeben, und mit Sack und Pack, und vier Rüstwagen, abgezogen seyn. Von denselben hat der meiste Theil der Soldaten zu der Schwedischen Armee sich geschlagen und unterhalten lassen. Auffm Schlosse haben sie gefunden 45 Last Roglen, etliche Last Mehl, Fleisch, Viehe, viel Centner Pulver, 28 Geschüz, etc. Ihre Mayestät habens alsbald in den Augenschein genommen, und

⁶⁾ Strörer in der Geschichte Gustav Adolfs S. 708—710. erzählt diese Verrätherei ausführlicher, und schließt, daß sie eine glaubwürdige Thatfache sey, da die drei Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges, Chemnitz, Rhevenhüller und Spanhemius, Verfasser des Soldat suédois, unabhängig von einander sie berichten. Eine neue Bestätigung erhält dieser Vorgang durch unsren gleichzeitigen Stralsunder Kriegsbericht. Von der Katholischen Seite kamen öfter solche heimliche Nachsteller in das Schwedische Hauptquartier; siehe Strörer S. 710. Posament ist Besatz der Rätze mit Schnüren oder Treffen. Davon führen die Posamentkne ihren Namen.

Dedre darüber ertheilet, auch einen Capitein daseibst so lange behalten, biß die gesambte Officierer und Soldaten den Wolgastischen Bürgern, was sie ihnen schuldig geworden, bezahlen werden. Über diesem selgamen Procedere sollte wol zweiffels ohn einer einen greulichen groffen Schieffer bekommen.“

Der Ausdruck: einen Schieffer bekommen, bedeutet: einen Groll faßen. Der Schieffer ist eigentlich ein Splitter, welcher sticht und schmerzt. Daher Bairisch: sich einen Schieffer eintreten d. i. sich einen Splitter in den Fuß treten; und bildlich: einen Schieffer haben auf jemand, einen Groll haben auf jemand; Schmeller Bairisches Wörterbuch Bd. 3. S. 336. Auch Adelung fährt an: einen Schieffer im Herzen haben, d. i. einen Groll im Herzen tragen.

Der Kaiserliche Oberst Duca de Savell meldete aus dem Feldlager bei Anklam am 10. Juli alten Styles dem Greifswalder Rathe, daß ihm der Oberbefehl über die Quartiere zu Greifswald übertragen sey, und daß er am folgenden Tage wiederum zehn Compagnien in die Stadt werde einrücken lassen. Das Schreiben lautet also:

Nro. 78.

„Ehrentachtbare, Ehrbare, Vorsichtige und Weise, besonders
Liebe Herrn Bürgermeister undt Rath!

Nebst Einpjetung Unsers Grusses, verhalten wir den Herrn nicht, demnach wir auf Anordnung Ihr Fürstlichen Gnaden, Herrn Generals und Herrn Feldtmarschalls, die Quartier zu Greifswaldt, umb Ihro Kayserlichen Mayestät Diensten in Vorpommern zu versehen, annehmen sollen, Alß haben wir die Herrn hiemit erinnern wollen, damit sie sich gegen morgen frühe mit den Quartieren auf zehn Compagnien sampt dem Staab, so in allem über 2000 Mann seyn wirdt, bereit finden lassen wollen. Hiernach werden sich die Herrn zu richten wissen, undt verpleiben den-

selben mit unsern angenehmen Diensterzeigungen jederzeit bereit.
Actum im Feldt vor Anclam, den 20. Julij ao. 1630.

Der Herren

Dienstwilliger

Duc Frider. de Savelli.“

Im August 1630 machten die Schweden zwei Versuche, durch Übrumpelung in Greifswald einzudringen. Der Schwedische General Kniphausen, welcher Wolgast eingenommen hatte, knüpfte in der Mitte des Monates ein Einverständnis an mit einem Fähnrich der Greifswalder Besatzung. Dieser Fähnrich sollte an einem bestimmten Tage, wenn er in der Schanze vor dem Mühlenthore die Wache und die Schlüssel des Thores haben werde, die Schweden in das Thor einlassen. Aber Marazzans Wachsamkeit vereitelte diesen Anschlag, und der Fähnrich konnte zur bestimmten Zeit das Thor nicht öffnen¹⁾. Der General Savelli begab sich mit andren Kaiserlichen Obersten am 15ten August nach Greifswald, um zur Wiedereroberung des von den Schweden eingenommenen Schloßes Klempenow an der Peene Anstalt zu treffen. In Greifswald war damals eine Seuche, daher ein Theil des Kaiserlichen Volkes vor der Stadt liegen mußte. Sie rückten darauf nach Klempenow, bemächtigten sich des Schloßes, und hieben die kleine Schwedische Besatzung desselben nieder. Die Schweden zogen am 11ten August nochmals mit 4000 Mann vor Greifswald, um durch heimliches Einverständnis in die Stadt einzudringen; aber sie kamen zu spät, und mußten unverrichteter Sache umkehren.

Bei dem Kaiserlichen Lager bei Garz an der Ober gab es auch öftere Gefechte mit den Schweden, und von dort aus ward fürchterliche Verwüstung der Umgegend ausgeübt. Diese traf besonders die Stadt Pasewalk, welche schon seit drei Jahren durch die Kaiserliche Einquartirung auf das äußerste bedrückt und ausgezogen war. Zu Ende Juli begab sich der Oberst Hans Götz dahin, und erpreßte über 3000 Gulden, forderte

1) Sell Geschichte Pommerns Th. 3. S. 95. Unten S. 140.

aber noch 18000 Thaler. Der Oberflieutenant Winst kam am 11ten Juli mit drei Companien nach Pasewall, begann die Execution mit der Plünderung, und führte den Bürgermeister nebst siebzehn Rathsherrn und angesehenen Bürgern in das Kaiserliche Lager bei Garz, wo sie mehrere Wochen lang in Ketten unter freiem Himmel liegen mußten. Die gepeinigte Stadt gab, um jene Geißeln zu befreien, Verschreibungen auf allmähliche Abtragung der 18000 Thaler, und sandte Borräthe von Lebensmitteln in das Lager. Die Croaten drangen täglich in die Stadt, und raubten und brandschagten, und mishandelten mit frechem Muthwillen die Bürger. Am 3ten September kamen zwei Schwedische Hauptleute mit 140 Soldaten nach Pasewall, und begannen, von den Bürgern unterstützt, die Stadtwälle auszubessern, um die Kroaten abwehren zu können. Da umringte am 7ten September der Oberst Göze mit 3000 Mann die Stadt, überwältigte die kleine Schwedische Besatzung nach tapferer Gegenwehr derselben, und verübte dann mit seinen Leuten drei Tage hindurch daselbst alle erdenklichen Greuelthaten an Plündern, Morden, Foltern, Schänden und Brandstiftung. Die Häuser der Bürger, die Marienkirche, das Rathhaus, die Schule, wurden durch die Kaiserlichen Soldaten in Brand gesteckt, unter dem Rufe: „siehe, wie fein brennet Pasewall!“ Verwundete, die noch nicht todt waren, wurden an das Feuer gelegt und gebraten. Der Oberst Göze, ein Brandenburgischer Edelmann, war bei dieser Mordbrennerei überall selbst thätig, und litt nicht, daß der Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt verzehrte, Einhalt geschähe. In dem damaligen Berichte heißt es:

„Drauffen für dem Frenzelowischen Thore, negst an dem Walle auff den Judenstücken, tummelde sich interim der Oberst Göze mit großem frohlocken. Bald war er zu Koffe, bald auff seinem behangenen Wagen, bald ritt und fuhr er ab und zu in die Stadt, und gab gute, aber teuffelsche Ordinanß, mit sengen und brennen.“

Über die Antworten, welche der Oberst Göze auf die ihm gemachten Vorstellungen gab, sagt jener Bericht folgendes:

„Über das haben die Feinde gefroloctet: „Da, da, wo ist eure Hülfe? euer Gott?“ Mit Gott und dem Jüngsten Gerichte uns höhnisch angelachet, haben ihre Rebellische und Schelmische Reßer seyn müssen. Wie dann von dem Obersten Hans Böhen (dessen man billig, wie des Herostrati, welcher den Tempel zu Epheso angezündet, gedenken soll) glaubwürdig berichtet wird, daß, wie einer vom Adel, sein Freundt und guter Bruder, ihn auß gutem Herzen angerebet, und ihm das Gewissen regen wollen, mit diesen Worten: „Hans Bruder, was hastu gethan zu Pasewalk? Wie hastu so viel unschuldig Blut vergossen? Wie wiltu das für dem gestrengen Gerichte Gottes verantworten?“ Da soll er nach der Epicurer Arth gar spöttisch geantwortet haben: „Bruder, der Jüngste Tag ist noch weit hin.“ Und wie er ferner zu ihm spricht: „Hans, du hast die Stadt Pasewalk, und so viele Christen, sampt Kirchen, Schulen, und dero Häuser mit Feure verbrenndt, und viel arme Leute gemacht, der Teuffel wird dich holen“ Da antwortet er: „Bruder, der Teuffel darf den nicht holen, der schon des Teufels ist, und die Leute sagen, ich muß in die Helle hinein; soll ich da hinein, muß ich die Helle erst recht verdienen.“ Auß welcher Rede der gütiger Leser abzunehmen, was dieser für ein Gewissen und Reltgion habe.“

Sehr natürlich war es, daß unter solchen Umständen die Schweden als Retter und Befreier von Unmenschen empfangen wurden. Der gedachte Bericht über diese Verwüstung Pasewalks, welche von den Zeitgenossen die *Lantena Pasewalcensis* d. i. das Pasewalker Blutbad genannt wird, ist betitelt:

„*Lantena Paswalcensis*
relatio altera et prolixior
das ist

Lesens und Denckwürdiger Bericht der von Anfang der Welt nie unter den Christen erhörten, grausamen, unmenschlichen, unchristlichen, überwildtartarischen, Feuerbrennischen und Mörderischen That und Tyranny, so auß Teuffelischer Bosheit in der Stadt Pasewalk in Pommern, an armen wehrlosen Hauffen, Geist- und Weltlichen Männern, Weibern, Jungfrauen und Kindern,

von dem Antichristlichen Götzendiener mit Plünderung, Sodomischer Unzucht, Feuer und Schwerdt, den 7. 8. und 9. Septembris Anno Christi 1630 ganz jämmer- und erbärmlich ist verübet und vollenzogen worden.

Gedruckt im Jahr 1631.“

Der Magister Lorenz Schlüter, Pastor bei Sanct Marien zu Pasewalk, verfasste auf die Verwüstung seiner Stadt zwei lateinische Klagegedichte, gedruckt zu Stralsund ao. 1631. welche betitelt sind:

Querela lamentosa

super excidium, incendium et lanienam oppidi Pasewalcensis Pomeranici, conflagrationem aedis divae Mariae sacrae, primariae, scholae urbanae et religiosarum domuum, in cineres redactarum, facultatum mobilium et pretiosarum rerum omnium explationem, autore antesignano idolo, Hans von Gözen, summo militiae praefecto Caesareo, 7. 8. 9. septembris et subsequentibus diebus et mensibus anno christi 1630.

Zu diesen Gedichten werden auch manche Einzelheiten der Vorgänge zu Pasewalk angeführt, z. B. die Namen mehrerer angesehenen Einwohner, die getödtet wurden:

*Transfossus gladio, senior Matzdorffius igne,
Provisor, praeses iudiciiue, perit;
Hagius, Eichrodus, Tidaeus consulque senator,
Balthasar et Lorentz, fata suprema vident.*

Von den 140 Schwedischen Soldaten fielen vierzig, und ebenso viele wurden gefangen; die übrigen entkamen durch die Flucht. Von den Kaiserlichen fielen 166 bei der Einnahme der Stadt. Der Kaiserliche Hauptmann Johann Schmalenberg allein bewies sich mitleidig, und brachte einen Feldscherer in die Stadt, um die auf der Schule liegenden Verwundeten verbinden zu lassen, unter denen auch der Verfasser der Gedichte sich befand:

*Noster Ebedmelech, Schmalbergus ille Borussus,
Salvavit clerum, proximus ille fuit;
Chirurgum capiti accersens mea vulnera mollit,
Elsteniiue decem vulnera cruda ligat.*

wissende der angestellten prodition gehalten worden, und habt man von Eldenaw bey den Caesariants nicht mit einem Worte gebenden muegen, bis der Genrich, qui vere proditor erat, ad castra Sveclca clam transivit; ubi mox de proditione pleas innotuit. Die 3. Septembris, quo Universitas in tuto esset, decretum est ad instantiam Ducis militaris de Marşan, ut omnes res alienae ex aedibus dominorum Professorum efferentur, et suis dominis remitterentur⁵⁾.

4. Die septembris Dux militum, dominus de Marşan, factus fuit Universtatit nonnihil aequior. Proinde ne omnia, etiam illa frumenta, quae adhuc in herbis erant et solo continebantur, so noch nicht gemiet wehren, a Caesariants auferrentur, unice petivimus, ut concederentur Universtatit. Sed hodie nihil impetravimus. Verum milites, quicquid potuere, huc transportarunt. Tandem 5. die septembris impetravimus a Duce exercitus, domino Francisco de Marşan, ut frumenta huc transferre liceret. O quam aegerrime, et quanto cum sumpta frumentum habuimus!

Von dem Eldenowischen Felde haben wir bekommen 14 Fuder gersten; sein uns zu stehen kommen 44 Gulden, 1 Mark, 4½ schill. Von Didericheshagen an Haseren kleine Fueder 5; Gersten kleine mittel Fueder 7. Die 5 Fuederen Haseren haben gekostet, mit den 7 Fueder Gersten 44 Gulden, 1 schill. Auszudreschen: 29 Gulden, 1 Mark, 4 schill. Und kostet also istgedachtes Korn: 118 Gulden, 1 schill. salvo errore calculi. Es haben sich befunden an Haberen und Gersten 206 Scheffel Greypfwaldische Maese.

Quod frumentum inter honorandos dominos collegas arithmetice fuit divisum. Es ist leider, wie von ihrer Römisch-Kayserlichen Mayestät Hern Krygesofficirern fürgegeben worden, schon alles in commissum verfallen gewest⁶⁾. Welches leider

5) Wahrscheinlich waren diese fremden Sachen in die Häuser der Professoren gebracht worden, damit sie sich dort sicher befinden möchten unter der Salva guardia, die der Universtatit ertheilt worden war.

6) In commissum verfallen d. i. an das Provianthaus oder Magazin des Kriegsvolkes verfallen.

der Augenschein täglich erwiesen. Hoffe demnach, unser Gnädiger Landesfürst und Herr, uns solches an salario nicht werde anrechnen können, nachdemmal es uns fast mehr gekostet den die von den Soldaten das liebe Getreide nach Marktwege ist verlaufen worden, zu geschweigen, daß das letzte Korn zuerst den 13. septembris ist außero geführet worden, und also weil es über die Zeit gestanden, fast in dem Regen und Ungewitter gutes theils verdorben gewest.

Interim 9. septembris accessit novus dux exercitus Caesariani, dictus Ludovicus de Perussis. Deus bone, quam aegre hic dedit milites in Salvam Guardiam, quo reliquam frumentum haberemus.

Interim tamen 12. septembris intercedimus pro praefectura Hildensi. Promittit dominus de Perussis, id militibus uff der Wid excubantibus committendum esse. Petimus militem. Sed plane negatur; responsum: Es würden die von den Salffgardien stundlich weggenommen, und were nicht zu thun, die Soldaten also zu vorlieren. Conquiescendum ergo nobis, proh, fuit. Es waren nicht zween Tage hernach verlaufen, gibt der Kayserliche Herr Oberst aus, als sey das Amt Eldenaw unfers, und begehret demnach dahero ab Universitate Rorne contribution. Mox, cum id non succederet, et aliter a nobis verbis et scriptis informaretur, sumpta occasione ab aedibus domini D. Gerschovii, quas miles iam occupaverat, 15. septembris musaea in monasterio replet aegroto milite⁷⁾). Per clarissimum dominum D. Johannem Eberhardi conventus respondit: Salvam Guardiam non infringi facto illo; jam tum aedes vacuas militem occupasse, et musaea illa esse vacua. Hinc quo magis aegre faceret Universitati, 22. die septembris curat ad curiam oppidanam affigi, ut domini Professores arma, si qua haberent, deponerent. Hinc cum tales exorbitantias cognosceremus, per libellum supplicem Ducl de Savellis, Demmini tum subsistenti, rem humillime enarravimus. Missus est legatus dominus D. Johannes

7) Die Zimmer der Universität auf dem Schwarzen Kloster.

Schönerus. Rescripsit quidem illius Celstudo ad dominum de Perussis. Verum illius Gratia parum respexit scriptam. Sed eo insaniae et furoris processit, ut ulterius de praefectura Hildensi nihil audire vellet, neque eius rei gratia porro vellet militem zu der *Wief* esse occupatum. Proinde aedes ibidem omnes 30. die septembris voluit incendere. Universitas cum senatu oppidano se coniunxit, quo communi nomine incendium deprecarentur. Interim, cum rex Sueciae cum exercitu ivisset in Ribbeniß et Damgardt, Generalis Dux belli sic curis distractus est, ut de incendio procurando tum minus esset sollicitus.

Hinc 6. Octobris per clarissimum dominum D. Schönerum iterato institit Universitas, quo per milites zu der *Wief* Hilda defenderetur⁸⁾. Non impetravimus. Petivimus in specie Salvam Guardiam. Responsum: Es könte nicht geschehen, es würden die Soldaten von dem Feinde genommen. Et his dictis, ira quasi frendere cepit. Mox subleclit, iniquissimum esse, daß weissen die Universität so grose Empter hätte, dieselbe ohn onere vorbleiben sollte⁹⁾. Mox ergo, ut Universitati aegre faeceret, exigit a dominis Professoribus frumenta; mox minatur metata. In meo tamen hoc rectoratu, per Dei gratiam, mascule se furis illis Universitas opposuit, et, Deo adjuvante, suis technis diabolus incarnatus nihil potuit. Quomodo vero mox, ubi 2. Novembris felici omine meum officium deposueram, septimana eadem 6. die Novembris reverendum dominum Superintendentem, et sequenti septimana omnes fere honorandos dominos Collegas metatis onerare inceperit, honorandus dominus meus successor

8) Doctor Johann Schöner, gebürtig aus Edinburg in Schottland, war Professor der Mathematik und der Medicin zu Greifswald, und bei den Kaiserlichen Befehlshabern ziemlich beliebt, daher er öfter an sie abgesandt ward; siehe meine Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 247. Sein Colleague Doctor Johann Gerhard, gleichfalls Mediciner, war eben damals, am 5. October 1680. in seiner Wohnung durch einen Kaiserlichen Soldaten erschlagen worden.

9) Die Universität war damals weder im Besitze des Amtes Elbena, noch anderer Ämter. Sie hatte nur die oben S. 136. bezeichneten Hebungen aus Elbena zu empfangen, welche den Haupttheil ihrer Einnahme bildeten; aber auch diese erhielt sie damals nicht.

pluribus superaddet. Da siehet man, nicht was für unserm großen Schaden wir gern. Eidenaw betten geholfen gesehen. Welches doch, indem die Universitas mit einquartierung de facto graviret, der de Perussis niederreißen befehlt, und folgendes die Kirche und das Haus seht guten theils niederbrennen. Sic ira Dei potuit esse in nos gravior. Ille dedit, ille abstulit. Te tamen irati flamma Tonantis aget?

Fata Academica.

Verbo dixero. Calamitas bellica, omnia replevit! Calamitas pestilentialis, omnia turbavit! Fames calamitosa, omnia afflixit. Inter praefectos militares tamen, per Dei gratiam, aequorem habuimus dominum baronem abs Hatzfeld. Sed domino duce absente, quas turbas saepius dederit illus vix nominandus Locumtenens, de Contraris dictus, haud facile dictu¹⁰⁾. Per senatum oppidanum saepius machinatus est Universitati mala. Scripsimus in ipsis feriis natalitiis ad illustrissimum dominum Principem nostrum; proprium tabellarium misimus Sedinum; ille ad octiduum frustra Sedini commoratus est. Dominus magister Johannes Micraelius, rector Sedinensis oppidanae scholae, unce in aula egit Universitatis negotium. Sed rescriptum nullum impetrare potuit; de quo multum in literis ad Universitatem missis conqueritur. Sic ergo in hoc Rectoratu plenissime a brachio seculari fuit et Universitas, et Rector, cum honorandis dominis collegis, destitutus. Ad Deum igitur intimus confugi, atque eius fretus auxillo et Locumtenentis et senatus infinitas technas, per metata, per direptiones academicorum equorum cet. coeptas, facile expedivi. Aequior hinc fuit Universitati generosissimus dux exercitus dominus Frantzis-

10) Der Oberst Hatzfeld war, während er in der ersten Hälfte des Jahres 1630 den Oberbefehl zu Greifswald hatte, häufig von dort abwesend, und verweilte zu Gützkow bei Wallenstein, und zu Stettin. Sein Stellvertreter zu Greifswald war der Spanier, Oberlieutenant Andreas de Contraras, dessen oben gedacht worden, Jahrgang 17. Sept. S. 101 und Sept 2. S. 176.

aus Martzan. Quae fata fuerint tempore domini Ludovici de Perussis, iam anteverti dicere.

Sit tamen aeterno Deo laus, honor et gloria, quod Academicum nostrum corpus clementer respexit. Da ich in mein Ampt getreden, ist bey der Oeconomien nicht ein Handt full Korn gewesen. Dennoch habt Godt der Almechtiger gnade vorliehen, daß von den Kayserlichen, und sunst von den Herrn Fürstlichen Wolgastischen Hofräten Korn, wie auch sunst zu borge, die oeconomia ausgehoffen worden. Godt helfe ferner!

Reddus Universitatis

hoc anno fuere omnino nulli. Fuit enim praesentissimum totius Provinciae incendium. Ipse tamen Trinunus Deus fuit, qui in extrema mea tenuitate ita me juvit, ut haberem et egent! Universitati qualescunque sumptus suggererem. Deus porro adsit sua gratia.

Felicitas Universitas

et immortale signum divinae gratiae haud immerito habetur, quod inter vix dicendas calamitates tamen 29. die Aprilis ao. 1630. in medicinae licentiatos a clarissimo et experientissimo viro, domino doctore Johanne Schönero, professore mathematicum ordinario, et substituto domini doctoris Francisci Joëllis, sicque Prodecano facultatis medicae, publice in auditorio maiori solenniter renuntiati sunt viri doctissimi:

Domini. Christophorus Goltzius, Francofurt. Marchita.

Domini. Johannes Heunius, Wolgastensis Pomeranus.

Singulorum dominorum professorum fortunae

quo plenius intelligantur

omnium et singulorum dominorum collegarum nomina et sortes superaddam.

Fuere hoc anno professores ordinarii:

Laurentius Ladenius ph. et iur. utr. d. pro temp. rector magnif.

Rev. dn. Bartholdus Krakevitzius ss. th. d. eminentissimus, et

superintendens dignissimus; cuius coniux, foemina omni virtutum genere nobilissima, Margareta Jügers, 7. die Febr. circiter 8. vespertinam, ut et filia lectissima, Sophia Agnisa Krakevitzen, 16. die Martii, pie in Christo obdormierunt.

Rev. dn. Bartholomaeus Battus, ss. th. d. meritisimus, pastor Jacobaeus.

Rev. dn. Balthasar Rhavius, ss. th. lic. pastor Marius; qui 21. die septembris cum nobilissima et lectissima virgine, Catharina Krakevitza, reverendi dn. superintendentis filia, nuptiis faestis celebravit auspiciis.

In jure fuerunt professores:

Dn. Fridericus Gerschovius, iur. utr. d. Qui 25. die Julii hinc, omnibus dn. professoribus fere inscils, iuit Stralsundium. Cuius discessus quantum periculi creaverit Universitati, ex eo capite quod duces militares dicerent, aedes civicas olim a professore habitatas, et iam vacuas, non gaudere beneficio Salvae Guardiae, incredibile est dictu. Ejus hic relictus famulus, cum incantius scripsisset literas Sundium mittendas, sed in porta interceptas, fere totam Universitatem in extremum induxisset periculum. Aedes domini doctoris vi et manu militari exinde ingressi milites, omnia in commissum cecidisse clamitantes. Movit Universitas in contrarium. Sed nihil promovit. Miserrima muliercula, quae literas portarat, indignissimis modis quaestioni fuit subjecta; inde dñi exornificata; dimissa.

Dn. Matthias Stephanf, iur. utr. doctor. Cuius tres filii mense Julio simul elati; et mense Augusto filia elata est; qui peste occubere.

Dn. Fridericus Mevius, iur. utr. doctor.

In Medicina.

Dn. Johannes Eberhardi, medicinae doctor. Qui, pro dolor, inter 12 et 1. mat. nocturnam, 5. die octobris a fure, milite latrone, coesim fuit percussus, idque lethaliter. Die 6. octobris id primum circiter 3. pomerid. rescivi.

Statim dominos collegas convocavi. - Conclatum, domino ducti exercitus, Ludovico de Perusis, in scriptis factum esse exponendum. Composuit literas dominus d. Fridericus Mevius. Verum die 7. octobris nemo omstam fuit e dominis professoribus, qui moveri posset, ut libellum domino ducti offerret. Accusavi affectum minus collegialem. Ipse interim, tum praesentibus invitis, meo solius periculo per famulum Academiae, Joachimum Theodori, hora 1 $\frac{1}{2}$ pomerid. 7 octobris die, tunc libellum accusationis offerri. Promisit dominus dux inquisitionem. Postea 13. die octobris e tristissimo illo vulnere obiit dominus d. Johannes Eberhardi. Ibi per universitatis secretarium, dominum Michaellem Knuten, nec non per affinem pie defuncti domini doctoris, Joachimum Engelbrechten, civem oppidanum, accusationem iteravi. Promisit dominus campidux, inquisitionem repetendam esse. Ipse in publico programme idem urst, et 19. die octobris curavi per Equitem crucigerum, dominum Johannem Paulum de Verdusan Salmris, insinuari. Promisit studium. Sed nihil in effectu factum. *Solte es Gødt erbarmen!*

Dn. Franciscus Joël, medicinae doctor; qui Wolgasti permansit.

In Philosophia.

Dn. Joachimus Volschovius, iur. utr. doctor. Cuius mater, matrona veneranda, Sibylla Meves, et soror, foemina lectissima, Ilsa Volschowen, reverendi dn. magistri Alexandri Christiani, archidiaconi Nicolaitani coniux, in aestate peste, ceu rumor est, obierunt.

Dn. Johannes Schönerus, medicinae et philosophiae doctor; cuius filiolus, Martinus Schönerus, hac aestate pie occupavit.

Dn. magister Jacobus Gerschovius.

Dn. magister Philippus Henricus Fridelleb. Qui mense Iulio Sundium ivit, Deo duce atque auspice ad pastorem Jacobaeum vocatus.

Domini Professores extraordinarii.

In Theologia:

Dn. Georgius Maschovius' ss. theol. doctor.

In Jure:

Dn. Johannes Burgmanni, iur. utr. doctor, cuius coniux, Anna Rungen; foemina lectissima, 9. die augusti ple in Christo obdormivit.

Dn. Rudolphus Hagemesterus, iur. utr. doctor.

In Medicina:

Dn. Johannes Kölnerus, medic. doctor; qui 30. die Iulii peste extinctus est.

Miseranda ut plurimum fata.

Schließlich bemerkt Lorenz Euden in dieser Aufzeichnung die von der Greifswalder Universität zu jener traurigen Zeit, am 25. Juni 1630, gleichwol' begangene Feier der vor hundert Jahren überreichten Augsburgerischen Confession, mit den Worten, welche im vorhergehenden Hefte S. 189. von mir mitgetheilt worden sind. Sein Rectorat dauerte vom 5. November 1629 bis zum 12. October 1630, und er immatriculirte während desselben, ungeachtet der Kriegsdrangsale und der zu Greifswald herrschenden Seuche, doch noch acht und zwanzig neue Studenten. Er übergab das Rectorat am 12. October 1630 dem Theologen Bartholomäus Battus, Pastor bei Sanct Jacobi, welcher über das fernere Verhalten des Commandanten Perustus eine Aufzeichnung in das Album eingetragen hat, die ich weiter unten mittheilen werde. Lorenz Euden verließ Greifswald im September 1635 und ging als professor oratoriae nach der damals Schwedischen Universität Dorpat, wo er 1654 starb¹¹⁾.

Über die Vorfälle zwischen dem Kaiserlichen und dem Schwedischen Kriegsvolke während der zweiten Hälfte des August und im September 1630 meldet der gleichzeitige fünfte Stralsunder

11) Siehe über ihn meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 235.

Kriegsbericht folgendes, mit der Einnahme des Schloßes Wolgast beginnend.

Nr. 79.

„Die fünfte Stralsundische Relation
welche den Zustand der Kayserlichen und Königlich Schwedischen
Armee, von dem halben Augusto bis uff den 24. Septembris
anzurechnende, wie auch den greulichen Proceß mit der Stadt
Pasewalk in Pommern, für Augen stellet.

Marci 10. v. 29 et 30.

Nehmen sie uns den Leib,
Gut, Ehr, Riidt und Weib,
Laß fahren dahin!
Sie habens kein gewinn;
Gotts Reich muß uns doch bleiben.

Gedruckt im Jahr

M. DC. XXX.

Es hatte die Königlische Mayestät von Schweden die Stadt
und das Fürstliche Schloß zu Wolgast etliche Wochen lang
mit 5000 Mann belagert, vier Battereyen dafür gemacht, darin
sechszehn Geschütz, sampt den Feurmörsern gepflancket, und auß
denselben für 16000 Reichsthaler Pulver verschossen, bis es den
Kayserlichen Soldaten, welche sich uff dem Schlosse der Gefahr
halber hin und wider verstecken müssen, verdroffen, und zu muti-
niren begünnt, unter welchen des Capteins Ddowasschen Com-
pagney den anfang gemacht, und damit anlaß gegeben, daß man
mit dem Schwedischen Herrn General Kniphausen accordiren,
und sich submittiren müssen. Da nun die Kayserlichen nach be-
liebtem Accord am 15. Augusto mit Ober- und Untergewehr,
nolentes volentes, abgezogen, hat Captein Ddowassky, wel-
cher in vorzeiten ein Bader gewesen, nicht mehr dann neun Mars

behalten; 300 haben sich unterstellen lassen. Captein Sahlacher, so zuvor ein Müllerknecht gewesen, hatte sich vermesset, nicht lebendig zu weichen, sondern todt sich von der Festung tragen zu lassen, und ist dem Erzbischof mit schenkung seines Lebens gar zu viel gnad erzeiget, als welcher wol ein ärgeres und die Pommern verschuldet. Denn er pfleg denselben in Flecken und Dörfern all ihre Viehe wegtreiben, und das beste zu seinem gebrauch darunter auflesen lassen; den Rest des Viehes mußten die Leute, wenn sie es bei ihm angetroffen, für ihre Gelt noch einmahl bezahlen. Nicht lang hernach schickte er abermahl solche Diebe auß, mit gleicher Verrichtung, und widerholete das so oft, bis die Leute ihre eigne Viehe zu dreyen oder vier mahlen bezahlt hettten, und ließ es ihnen dennoch zulezt alles mit einander wegnehmen. Daher ihm männiglich gewünscht zu widerfahren, was seinem Constapel begegnet, welcher mit einem Schwedischen Stücl mitten entzwey geschossen ward. Aber aller Tage Abend ist noch nicht gekommen. Sie haben dennoch ihren Königlich successoren uff dem Schlosse hinterlassen müssen 41 Last Roden, 180 Tonne Zweybad, einen zimlichen anzahl lebendiges Viehes, 5 Last Mehl, 60 Centner Rußquetten Kugeln, 25 Centner Pulver, 18 Geschüß, eine grosse menge grosser Stücken Kugeln, und andere Borrath mehr. Ist ganz kein mangel gewesen, als an Treue der Soldaten, und an Wasser, sintemahl der einzige Brunn uff dem Hofe mit vier Rußquetierern besetzt, darauß die Soldaten nicht mehr dann ein Stücl Wasser täglich bekommen können.

Auch hette der General Probianthmeister der Walckenschen Armee, Monsieur Caspar Müller, für seinem abzuge achtzehn eiserns Stücl Geschüßes unter den Dehlen oder Bahlen des Kornhauses versteckt, aus was ursachen kan man leichtlich ermessen, nemlich daß er sie entweder zu des Feindes Diensten sparen, wie solche Verräther des Vaterlands thun pflegen, oder damit seinen eignen Ruh suchen, und zu Gelde machen möchte. Aber sein Haus ist von den Soldaten uff empfangenen Order sechs stunde lang geplündert, und darnach sampt dem Posannen-

den Engel, welcher oben auff der Spitz des Schwerts geschildert, zu brommeren gangen.

Im abzuge stund sich ein Wolgastischer Bürger, so vorhin dem Fürsten mit diensten verwandt gewesen, welchem zuvor ein köstlicher Degen gestolen war; selbiger hat etwas nachrichtung davon bekommen, ist hin getreten, und hat ihn dem Corporal, so ihn an der Seite getragen, abgenommen. Wie aber die Hauptleute ihm deßfals widersprochen, hat er ihnen den Degen für die füße geworffen, und gesagt: es were sein Degen, und wolle sich lieber das hertz auffm Leibe als denselben nehmen lassen; darumb solt nur einer kommen, und mit ihm darumb sechten, so er recht dazu hette. Aber man hat gegrünzet und ihm nicht stehen wollen.

Solcher tapfferkeit scheineth auch zu sein der Obriste Hartzfeldt, mit welchem zu Lübeck ein Pommerscher vom Adel, mit namen Schwerin, wegen seines betrugs und practicken in Zweyhelligkeit gerathen, und ihn provociret heraus zu kommen. Aber er hat die Conrassie zu sechten verlohren gehabt, und nicht erscheinen wollen. Worauff offenbar wird, welch ein freitbarer Heldt er seyn muß, wen er aufferhalb seinem tumultuirenden Dienenschwarm seine Ehr und haut verthätigen soll.

Nicht fern von Rügenwald stranden drei Schwedische Schiffe, doch ohne Lebensgefahr der Soldaten; welche sich zu erquicken nach der Stadt verfüget, und vernommen haben, daß die Balsteinischen, so darin gelegen, auff einen Anschlag außgezogen waren. Derwegen, nachdem sie sich zu erkennen gegeben, dem Feinde zuvor kommen seyn, und demselben nachmals, als er in die alte Quartiere wider eintehren wollen, die Thüre gewiesen haben. Den übrigen Theil der hinterpommerschen Städte hat der Feindt meistentheils selbst quittiret, außgenommen Colberg, welches er gewaltig befestiget, und mit sieben Fahnen Volcks und fünf Compagnien Reutern bewahret hett, anangesehn, daß die Fest daselbst eben so ubel als in andern Städten grassiret. Und dieweil den Feinden derselbe Seehaven nicht gesperrret, schickten sie Korn und alle Raubwahren, so sie auß der ganzen Gegendt erhaschen und uberkommen, von dannen nach Lübeck, und lassen

sich hergegen allerley Provision von Wein, Kraut und Poth, und anderen Munitionsfachen dahin bringen.

20. Augusti seyn etliche Schiffscapteine, welche allhie die Winterlage zu halten vermeinet, schleunig mandiret worden, parat zu seyn. Wie denn auch mehr Schiffe zum Stralsunde, Stettin und Wolgast, in Beschlag genommen, das Königlische Volk nach gerad überzuführen.

Bald hiernach seind 60 Mann Schwedisches Volcks auß Anclam außgezogen, von den Pauren Breter und Leitern geliehen, damit sie nach der Klempenow (welches Haus und Amt der Obriste Hargfeldt für 120000 Reichsthaler vom Herzog von Pommern an Contributions stath angenommen) begeben, und iber die Brücken geworffen, und bey schlaffender zeit hinein kommen, da dann die Kayserlichen das Reiß auß genommen, und nicht einer sich zur defension hat stellen wollen, bis sie hernach zu end des Augusti eine große Macht wieder davor gebracht, und das Haus erobert, auch die sechszehn Mann Schwedischen Volcks, so darauff gelegen, und sich tapffer gewehret, bis sie 40 Mann ihres Wiederparts erlegt, nieder gehaut. Haben also ein trefflich Meisterstück verrichtet, indem etliche Tausent der ihrigen sechszehn Mann der unserigen auß die Fleischband geopffert, da sie doch sonst gewohuet seyn die Königschen, so oft die ihnen mit gleicher oder geringer macht begegnet, wacker hinter sich her zu jagen. Was nun aber dieser mörbliche excess künfftig für Geblüt geben wird, soll man zu vernehmen haben.

21. Augusti seyn Schwedische Reuter und Fußvolck auß Barth nach Marlow in Mecklenburg gemarschet, und von dannen bey 400 Haupter Viehes und andere Beute mehr geholet, und nach Barth geflehet¹²⁾. Die Balsteinschen, so doselbst vorhanden gewesen, haben gemeinet, daß es ihre eigen Volk gewest, und sich nichts böses vermuthet, biß der Schiltwächter erschla-

12) Geflehet, gebracht; vielleicht vom niederdeutschen fliegen, legen, bringen; infliegen, einframen, einpacken; wegfliessen, wegräumen, weglegen. Oder von fleen, stehen, flüchten, mit activem Sinne.

gen, und das Flecken geplündert. Die Wiederwertigen haben ihnen zwar nachgeeilet bis für Barth, aber für der usfgezogenen Brücken stille stehen, und ohn recuperirung der Beute wider zurück ziehen müssen.

Den 25. Augusti sind unsere Herren Abgesandten von Danzig, welche über vierzehn Wochen aufgewest, der Friedeshandlung beyzuwohnen, wiederumb mit schlechter verrichtung zu Hause kommen, weil sie vernommen, daß der Herr von Donah mit dem Herrn Axel Drenstern nur wegen Pommern und Stralsund allein zu tractiren Commission gehabt, welches noch nicht das ganze Friedenswerck betrifft, als an welchem mehr Partheyen interessiren. Dasselbst seyn auch gewesen etlicher Hänse Städte, wie auch Ihr Königlischen Mayestät von Dennemarcken Gesandten, welche sich als Interpositores haben wollen gebrauchen lassen. Der Schwedische Herr Drenstern hat zwar die Dänischen Herrn Gesandten an einen andern Ort aufferhalb Danzig zur unterredung bescheiden. Sie haben aber nicht erscheinen wollen, sondern seyn unverrichteter sachen allerseits ihre wege gezogen, wiewol nicht ohne leibes und lebens gefahr, welche von stürmen und ungestümigkeit des Meeres entstanden. Der Herr Drenstern ist niemals erschienen, sondern daheimb geblieben, als welcher wol verstanden, was solche blinde Papistische Tractaten uff sich zu haben pflegen. Der Ehrbare Juncker Hans Jürgen von Arnheimb lehrte uns allhie vorm Sunde für drittehalb Jahren auch, wie weit man ihren Tractaten trauen dürfte, indem er allezeit, wenn uns seine Handlung angestellet, mit eufferster macht zu Sturm lauffen ließ. Und wie etlichen seines Mittels dasselb einmahl auffgerücket ward, daß Arnheimb daran nicht recht handelte, bekam man zur andwort: Es were seine Gewohnheit also. In dieser Gewohnheit gewehneten wir uns auch so trefflich, daß wir ihnen und seinen Spießgesellen weder damals, noch hernach, in Ewigkeit mehr glauben und trauen wolten.

26. Augusti seyn viele Obristen in Greiffswald mit dem Duc di Savell versamlet gewesen und haben den reiffen Rathschlag, die Klempenow reputierlich zu erobern, geschlossen;

200 Mann mußten wegen der Pest für der Stadt liegen; fünf Compagnien enthielten sich darinnen.

27. Augusti eine Meile von Stettin haben die Käyserlichen einen Troppen Schwedischer Reuter, welche Futteraffe zu holen aufgezozen, beschlichen, und theils niedergemacht, theils nicht erpopt; aber der Rittmeister Boye Laarsen, und der Rentenambt Carlshorff, sind gefänglich angenommen. Sonsten haben die Nordbrenners rundt umb Stettin her, an beyden Seiten der Ober sehr viel Dörffer gar ordentlich aufgeplündert, und hernach in brandt gesteckt, und mit solchem geworbenen Gut zu Garg, und den andern ausgemergelten Städten so wolfeile zeit gemacht, daß man ein Schaf für einen Lübschen Schilling, und eine Kuh für einen halben Reichsthaler, hat kauffen können. Noch sagt man, daß der Krieg teure Zeit mache.

30. Augusti seyn die Balsteinischen Rübdiere auß Ribniz in die Pommerschen Dorffer Saal und Nyendorp gefallen, und haben den Pauren daselbst all ihre Viehe und Geräthchen genommen. Wie solchs in Barth erschollen, haben die Schwedischen ein theil Reuter und hundert Musquettirce aufgemacht, ihnen die Beute wider abzuzeigen, sind aber zu spät kommen, und haben sie nicht erreichen können.

31. Augusti wurden die grossen Geschäß, welche Kaiser Sigismundus Augustus von Pohlen in vorzeiten gieffen, und der izige löbliche König von Schweden hierher hat schiffen lassen, nebenß einer gewaltigen anzahl Kugeln und Proviant, wieder uffs Wasser gebracht, zu was intent, wird man vernehmen¹³⁾.

Die Stadt Treptow an der Rega ist von dem Schwedischen Captein und Quartiermeister Jochim Duwall besetzt worden, daran die Kayserlichen auß Colberg ihre Heyl etliche mahl, gleich wie auch vor Greiffenberg, versuchen wollen, aber die Haut voll stöße zur recompense bekommen. Die Frau Wittwe, Herzog Philippi 2. hochseligen Andenkens gewesene Gemählin, Ist

¹³⁾ Gustav Adolf beabachtigte damals einen Angriff auf Moskow, den aber die Kälte hernach wegen widriger Winde nicht ausführen konnte.

auch auß dieser Stadt, als ihrem Feibgedinge, vorgewilhen, nachdem Ihr der meiste vorrath ihres Viehes von den Wäffenschen Ranßköpffen gestolen worden.

Nach haben am 31. Augusti die Königschen, von 4000 stark, einen Anschlag auff Greiffswald gemacht, welcher aber entdeckt und verrathen worden, weil sie zu lang außgeblieben; deswegen sie es angegeben, und des andern Tages zurück gemarschet seyn.

4. Septembris seyn des Obristen Kriegbaums und Obristen Leutenants Chemnitzens Soldaten nach Wustrow in Mecklenburg gerückt, daselbst die kleine Schanze, so vom Feinde nechst dem Wasser gebauet gewesen, bey nächstlicher zeit eingenommen. Als solchs die andern Soldaten in der größeren Schanze gesehen, haben sie dieselbe voll Viehes, welches ihrer Wacht vertrauet war, getrieben. Aber die Schwedischen haben den Rest desselben, nemlich 300 Stück großes Viehes, die Pferde ungerchnet, unter des Feindes Schanze weggehohlet, übers Wasser mit sich nach Barth geföhret, und meistens in Stralsund verhandelt.

Folget jezo der erbärmliche Fall der Stadt Pasewalk, für welche der verzweifelte Obrist Göze mit seinem ganzen Regiment Reuter, nebenst 2000 Fußknechten sich grimmiglich praesentiret, für einem Thor mit großer Furze angesetzt, aber von den 116 Schwedischen Soldaten, welche Garnisonsweise darinn gelegt, tappfer zurück geschlagen. Inmittelt suchet dieser Spürhündt ein ander Loch auff, und bringet dar mit eufferster gewalt hindurch, hauet und metset alles nieder, was er vor sich findt, Soldaten, Bürger, Frauen, Mägde, die kleinen Kinder in der Wiegen, auch die Jungfrauen, so ihnen nicht schön genug; aber die feinsten treibt er vom Markt zur Stadt hinauß, und leffet dieselben als ein Landruchtiger Meister aller Blutschande und Ehebruchs, in der Soldaten Willen, plündert alles auß, und stecket die ganze Stadt darnach in den Brandt, leffet uber 90 schwangere Frauen und die Priester lebendig ins Feuer werfen. Und da die Stadt schon biß in den vierdten Tag gebrandt, und noch egliche Häuser unversehet geblieben, da schiet er noch

etliche hundert Erbateten hinein, welche in die übrigen Häuser
 Jaur werffen, und also das Geräuß mit ihnen machen müßten,
 wie dann auch von allen Einwohnern nicht mehr als vierzehn
 Persohnen mit dem Leben davon kommen seyn.

Ich meine ja, es möge dieser verstockter Feind drüber glo-
 ryrren, als welcher seine Manhaftigkeit an niemand anders, als
 an solchen wehrlosen Leuten und unmündigen Senglingen bezei-
 gen können, welche zweiffels ohne den Sohn Gottes zur gerech-
 ten Rache wieder diesen Erbbsewicht und seine mörderische Rotte
 nunmehr erbitten, und bey demselben erhalten werden, daß durch
 diß Marterblut ihre Tyrannische Stirn und Judas-Gewissen
 nicht zum Viertägigen, sondern zum ewigen Hellschen Feuer wird
 gezeichnet seyn, dofern sie nicht starcke Buße thun. Es scheint
 aber, als wenn diese Cainsbrüder das Classicum Belli Sacri
 des blutdürstigen Casparis Scloppli imitiren wolten, welcher dem
 jetzigen Käyser eine solche Instruction giebt:

„Wenn eine Stadt ungehorsam wird, das ist, eine neue
 Lehr annimmt, welche dem Hohenpriester zu Rom zuwider
 ist, so sollen Eure Mayestät alsobald und unverzüglich die
 Einwohner derselben Stadt mit dem Schwert verfolgen,
 und sie aufrotten, auch ihre Kinder und Jünglinge nicht
 leben lassen, welche dann durch solche mittel selig und er-
 halten werden, damit sie nicht, da sie zu mehrem Alter
 kämen, ihrer Väter Muthungen an sich nehmen, und in
 ewigkeit möchten verlohren werden.“

Wir wollen aber hoffen und wünschen, daß der Gott, wel-
 cher der verderblichen Arme in diesem allerunschuldigsten Mon-
 merlande erstlich Jäum und Gebissen hat ins Maul gelegt, und
 den anfang ihres rains gemacht, dieselbe auch hinfüro, wenn die
 Maß ihrer bößheit wird erfüllet seyn, mitten unter ihrem Toben
 und Wüten völlig wolle zu schanden machen.

Etwan den 9. Septembris kommen fünf Persohnen auß
 Anklam zu sechs Käyserlichen Soldaten, welche zwey Meil von
 der Stadt in einer Scheune Korn aufbresheten, schiessen den
 Schildwächter todt, lauffen den andern ihre Musquetten umbher,

nehmen sie gefangen, und führen die drey Wagen Getreid, die sie angedreschet hatten, mit sich in die Stadt, die fünf Gefangene aber machen sie todt, und behalten die Beuthe.

Den 21. Septembris nehmen die Käyserlichen auß Greifswalde den Bürgern zu Wolgast 300 häupter Viehes. Die Wolgastische Guarnison aber machet sich wieder auff nach der Klempenow, und treibt dalegen den Kuhdieben 1200 Schaffe weg. Das war eins vors ander, und nichts umbsonst.

Den 10. Septembris kam der Durchleuchtige und Größmchtigster König von Schweden Gustavus Adolphus frü Morgends vor glock sechs in Stralsund, ward von Einem Edlen Rath entfangen, und von der sempftlichen Soldatesca begleitet, und zu zweyen mahlen uff dem Alten Markt Salva geschossen, die Stücken gelöset, und vom Rathhause und Turmen geblasen und gemusiciret. Da kaum ein halb Uhr verfloffen, ritte Ihre Mayestät für alle Thore, und revüldierte alle Werke und Schanzen. Den 14. Septembris begab sich Ihre Mayestät nachmittag wieder uffs Wasser, und brachte des folgenden Tages die ganze Schiffs Flotte vor Stralsund, welche alda wegen contrari Windes biß uff den 21. desselben Monats uffgehalten worden, da dann schrecklich viel Geschüz und Munition, auch etliche tausend Mann zu Ross und Fuß durch gemarschirt seyn, und im Heinholtz und besser hinuff sich versamblet haben, welche Plätze Ihre Mayestät am 26. Septembris selbst besichtiget, und ihnen gedeputirt hatten, folgendes am 23. Septembris mit derselben Armee persöhnlich auffgebrochen, und noch denselben Abend das Nachlager in Warth gehalten, fort darauf Damgarten sich impatrontret und besetztiget¹⁴⁾.

14) Der Angriff galt der Mellenburgischen Grenze bei Ribnitz, wo darauf zwischen den Schweden und den Kaiserlichen mehrere Gefechte vorkamen.

4.
Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer,
Oberkirchherrn zu Stralsund,
abgefaßt für die Vernehmung der von der
Stadt Stralsund zu ihrer Bertheidigung ge-
stellten, und im Sommer 1529 zu Greifs-
wald abgehörten Zeugen.

Aus dem Originale, welches sich in den Reichs-
kammergerichtsacten befindet, mitgetheilt von
J. G. L. Rosgarten.

Es ist im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 90—144 die
Bertheidigungsschrift abgedruckt, welche die Stadt Stral-
sund am 7ten Mai 1529 beim Reichskammergerichte zu Speyer
einreichte gegen die Anklage wegen gewaltfamer Verfolgung und
Veraubung des Clerus und der Kirchen zu Stralsund, die durch
den Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer wider die Stadt erho-
ben war. Das Gericht verfügte nun, daß die Zeugen, welche
die Stadt zur Bewahrheitung ihrer Bertheidigungsschrift stellen
wollte, sofort zu Greifswald abgehört würden durch die zu die-
sem Zwecke daselbst eingesetzte Kaiserliche Commission, welche be-
stand aus Heinrich Dufow, Decan bei Sanct Nicolai zu Greifs-
wald, D. Joachim von Eickstedt, und dem Greifswalder Bürger-
meister Bilde Bohl.

Die Zeugen waren über jeden einzelnen Artikel der Stral-
sunder Bertheidigungsschrift zu vernehmen. Aber außerdem stellte
man nach dem damaligen Gerichtsgebrauche auch der Kläger Hip-
polytus Steinwer eine Reihe Fragestücke, auf welche die Zeu-
gen gleichfalls Antwort zu ertheilen hatten. Diese Fragestücke
lauten in dem von des Hippolytus Steinwer eigener Hand ge-
schriebenen Originale also:

Auf der Titelseite steht folgendes: *lx*

Desse gegenwertige Fragestude uberantwerde ich Ipolitus Steinwer, also principal myner selbst, und anwalt myner zuvorwanten wegen, mit der offentlichen protestacion, bedingunge und vorbehalt aller nottorfft und dath, sunderlich die zu andern, zu meheren, zu insereren, zu specificeren, und nach aller nottorfft vnd gelegenheit zu stellende, so oft und mennichmal hir inne zeuge produçeret und examineret werden.

Principal, ist der Hauptläger; Zuvorwante, sind die Mitfläger, die übrigen Stralsunder Cleriker, die gleichfalls verlegt waren. Das Wort insereren ist vielleicht anders zu lesen; ich kann es nicht mit Sicherheit erkennen. Es sieht ungefähr aus wie: unsneren, mit einem Abfärzungsstriche darüber.

Hierauf folgt der Vortrag der Fragestücke :

Nachfolgende Interrogatoria und fragstude averantwerde id Ipolitus Steinwer, also principal myner selbst, und anwalt myner tovorwanten wegen, mit der protestacion, dat id dar dorch wedder in juw, noch in de Commission, noch in dat examen, noch in telatinge der tuge mit nichten bewilliget, sunder my und mynen tovorwanten principalen alle und igliche exception, sowol gegen die Commission, Commissarien, tagesettede notarien, und examen, od der tuge personen und ere uisage, die to syner tidt vortowendende, vorbeholden will hebben, und bitt, eynem jederen tuge insunderheit mit allem ssite dar up to fragen, und eigentlich to vorhoren, od mit der protestacion, wdr nicht eyn jeder tug by geswornem ende dar up gefragt wurde, von dem vormeynden examen und vorhor der tugen nichts to holden.

Steinwer beginnt mit der Protestation gegen das Verhör der Zeugen, die dazu bestellte Commission, und dazu angeesehenen Notarien, so wie gegen die Zeugen und deren Ausagen, insofern daraus etwas seinem Rechte nachtheiliges gefolgert werden möchte. Mit solchen Protestationen suchte man seinen Vortheil damals bei vielen Rechtshandlungen möglichst zu schützen. Auch die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund beginnt mit einer ähnlichen Protestation.

1) Com ersten schal ennem jederen tuge sitich vorgeholden werden de pene und straffe eynes meyneiders tuges, od dat man syne tugnisse darnach den parthien eröpent, od so he falsch und unwillich tuget, daromme rechtferdiget und gestraffet werde.

Dem Zeugen soll die Strafe des Meineides vorgehalten werden, imgleichen daß er, wenn er das von ihm abgegebene Zeugnis hinterher den Partheien eröffnet, oder wenn er falsch auslegt, dafür Züchtigung zu empfangen habe. Rechtferdigen bedeutet hier nach dem älteren Sprachgebrauche: richten, strafen.

2) Item schall gefragt werden, efft he wêt, wat de orsale sy, dar umme he citêret is.

Efft he weest, ob er weiß.

3) Item schall he gefragt werden synes olders, syner gebôrt, syner neringe und weseus, od under weme und wêr he gesêten, efft he od der vom Stralffunde oder eren burgeren myt eynden, plichten, tinsen, dênken, fruntschop edder sus wêr myt vorwant sy.

Neringe, Nahrung, Lebensunterhalt; sus wor myt, sonst womit, mit sonst irgend etwas. Der Zeuge soll angeben, ob er in irgend einer Abhängigkeit von den Stralffundern stehe.

4) Item efft he liseigen, frig und leddich sy, und weme he overlâheit halven togehôre.

Liseigen, leibelgen; ein großer Theil der Pommerschen Landbevölkerung bestand damals aus Leibelgenen oder Untehdrigen, die zu einem bestimmten Gute gehörten.

5) Item efft he od jennigerley nit, hât, ungunst und misfallen to heren Ipolitum Steinwer, synen teovorwanten der geistlichkeit und Clereshen vor und im Stralffunde hadde, und to weme; od efft he nicht ennem dèle lêver gunne to wynnende den dem anderen, und weme.

Mit, Haat, Meib, Haß. Vor und im Stralffunde, in den Vorstädten und innerhalb der Stadt.

6) Item efft nemandes to em gelomen sy, sid mit em unrededet, edder an em erfaren wat he umme de sale wêt, und

wat he seggen scholde, od efft em nicht wittlich sy wdr up man em vorhören schall, edder efft em de vam Stralffunde die artickel vorangetöget; und kuntschop dar up to gevende nicht underrichtet hebben.

An em erfahren, von ihm erforscht; vorangetöget, vorher angezeigt; kuntschop, Auskunft.

7) Item efft em nixtes dar umme vorhäten edder vorsprechen sy, und efft he trewe syner tuchnissen und sage to genetende, edder nicht.

Trewe to genetende, bedeutet vielleicht: ein Unterpand oder Belohnung für sein Zeugnis zu genossen habe, oder empfangen habe. Denn das niederdeutsche Trouwe bedeutet nicht nur die Treue, sondern auch ein Unterpand, welches man einem anderen giebt, damit dieselbe dafür die Treue halte. Daher der Trouwing, Treuring oder Unterpandring, den die Brautleute einander geben für die zu haltende Treue. Er heißt auch Handtrouwe, Handtreue, Handunterpand.

8) Item enem iglikem tuge up und by allen und itlidem artickel insunderheit sitich to fragen de dicti in causa loco, tempore, auditu, visu, sciencia, fama, et de omnibus aliis circumstantiis, que possunt et debent informare iudices, et que iura dicunt, ac que decernuntur, esse querenda a testibus.

9) Item so aver und wan de tug eynen edder mër artickel wdr secht, schall die ursake syner wittlichkeit allewege sitich erforschet und angeschreven werden; wdr he avers des artickels neyn wētent drege, schal he od insunderheit nicht mër gefragt, sunder in der vorhör fortgefahren werden.

Waar secht, wahr sagt, für wahr erklärt; wittlichkeit, Wissenheit, Kenntniß; neyn wētent drege, kein Wissen trage, kein Wissen habe.

Post hoc specialia Interrogatoria.

10) Item tom ersten to fragen iglikem tuge, efft em od kunt und wittlich is, dat de Forsten van Pomeran, also Forsten des rikes, vor und in erer forklifen gnaden stat Stralffundt, und dersulvigen borgermeister, ratmanne and ganher gemeint,

nicht alleine dat hogeste und nedderste gerichte, merum und mixtum imperium, jurisdictionem, gleit und alle overicheit, sunder oec to und in allen und iglissen parocherden und capellen vor und im Strafsunde, de alle tosamende eynem eynigen overkerchheren, und iht heren Ipolitio Steinwer, von eren forskliten gnaden gelegen, ewiglich incorporeret und ucrainiget sint, alle lehenware und helyginge to hebben, und patronen to sint.

Die Pommerschen Herzoge haben in Strafsund das höchste Gericht, und das Recht, ein Geleit zu ertheilen, d. i. einem Manne völlige Sicherheit gegen jeglichen Angriff zuzusprechen. Auch sind sie die Oberbehörden sämmtlicher Strafsunder Kirchen. Strömmer führt dies an, um daraus zu beweisen, daß die Strafsunder durch Verfolgung des Clerus wider ihre Landesherren auffällig geworden. Gelegen, geliehen, übertragen; lehenware, das Recht zu verleihen; helyginge, Beleihung, Zuertheilung eines Amtes oder einer Pfründe.

11) Item efft em nicht wittlic und bewust is, dat Henningt Morder, Koloff Molre, beide borgermeister vomme Strafsunde, er Simon Schulte, und etlike andere inwanre, geistlike und werlike, schriftlike gleyte, wen sie mit der Stat in unwillen weren, von den Forsten von Pomeran genomen und gehat hebben.

Die Stadt Strafsund hatte sich in ihrer Rechtfertigungsschrift sehr darüber beschwert, daß der Strafsunder Clerus sich von den Pommerschen Herzogen hatte ein sicheres Geleit in Strafsund geben lassen; siehe das vorige Heft S. 100. 101. Daher bemerkt hier Hippolytus die Fälle, in welchen solche Ertheilungen des Geleites von Seiten der Herzoge schon oft erfolgt seyen. Geistlike und Werlike, Geistlike und Werlike.

12) Item efft em oec nicht ganz wittlic und kunt is, dat her Kenner Hane, her Cristoffer von Pommern und Ipolitius Steinwer, erer eyn na dem anderen, von den Forsten von Pomeran, also patronen der kerden tome Strafsunde, dar to kerchheren gesettet sint, und dat se dar also kerchheren gewant, und von jedermenniglic vor gehalten sint.

Ganz dem alten Gebrauche gemäß, ohne irgend eine Neuerung, die sich tabeln ließe, sind nach einander Kenner Hane, Christoffer von Pommern, und Hippolytus, durch die Landesherren als Kirchherren oder Oberpfarrer zu Strafsund eingesetzt.

13) Item efft em ock bewust, kunt und wittid sy, dat also here Ipolitus Steinwer by de kercken tome Stralsunde to wanne-nde isch, dat he de Borgemeistere und rätmanne mennlichlich ansprat, und sit vorböt, wör an em edder den synen jennigere-lyne mangel edder gebred were, ene edder de synen worumme beschulden, wolde he sic des und alles anderen dem Erfamen rade und jeder vorstendigen in aller billicheit gerne wisen und richten laten, ere erkantnisse dulden, und in allem wat en glit und billich duchte, folglich syn. So en ock syne underkerchheren und cappellan, de he en gefettet, nicht gefillen und andre begerden, wolde he sie en vorgunnen, bestellen und schaffen laten. He wolde sie ock gebeden hebben, dat sie gekerde predikere, so sie andere begerden, van Morenberge, Mendeborg, Lunenborg, Hamborg edder Lubede, up syne costen scholden halen laten; die wolde he gerne annemen und belönen; sunder dat sie yo nicht de vorlöpene monneke und uprärtsche predighere behilden.

Als Steinwer sein Amt zu Stralsund antrat, ersuchte er den Rath, ihn auf das was missfällig sein könnte, aufmerksam zu machen, und erbot sich, den Vorschlägen zur Besserung zu folgen; auch die Unterpastoren und Capellane zu wechseln, wenn die derzeitigen dem Rathe nicht gefielen, und gute Prediger von Nürnberg, Magdeburg, Lüneburg, Hamburg oder Lübeck kommen zu lassen; nur dürften die Stralsunder nicht die verlaufenen Mönche und aufrührerischen Prediger behalten. Sit vorbot, sich erbot, sich bereit erklärte.

14) Item efft em ock wittid sy, dat Borgemeister und rätmanne gemelten heren Ipolitto Steinwer to antwerde gegeben und gesacht, he scholde sic nichles besorgen, und sulvest by den kercken wanen; em scholde nicht unpillikes wedderfaren; wat vorhen geschēen, were mer den vorigen kerchheren to nite und hāte geschēen; sie wusten den kerchheren und capellanen, de he ingefettet, nicht to wycende; sie gefillen en alle wol, wusten sie nicht beter to bekommende; wen he vor sulvest tor stede queme, scholde em nicht unbillikes wedderfaren, und de vorlöpene monneke und uprärtsche predighere van en nicht gehalten, sunder verwiset werden.

Nicht to wytende, nichts vorzuhalten; auch englisch: to wite. vor-
rücken, vorwerfen, einem etwas.

15) Item effte od gemelte here Ipolitus up sulte vortro-
finge by den kercken tome Stralffunde lange tidt personlik ge-
wânt, de kerckenhüffere tor Fogedehagen und im Stralffunde,
de syne vorfaren, Cristofferus van Pomeran, hadde vorfallen
laten, wedderumme buwen und anrichten leth, die kercken mit
guden underkerchheren und cappellanen, predigheren und an-
deren kerckendeneren uphiekt, und dat lutter ewangelium na lude
kenferlicke und forskliten mandaten predighen leth, dem rade
und ganther gemeint wor he sonde und mochte to willen und
denst was, sunderlicke also sie mit eren landesforsten der hul-
dung halven von ander stunden, hen und hêr isch, und mit-
samt synen heren und frunden dar to halp, dat idt guber-
mathen an krieg gerichtet wort; desgeliken darto halp und for-
derde, dat en de Cleresye drie inlager van alle eren guderen
und bôringen alle jar, drie jar na einander den soster penning,
vele hundert gulden; geven moffen.

Wie Hippolytus sich in der Führung seines Amtes vielfache Verdienste
erworben, die Kirchenhäuser zu Bøgedehagen und Stralffund ausbessern ließ,
den Streik zwischen Stralffund und den Landesherren gütlich belegte, und
der Stadt einen Zuschuß aus den Gebungen der Geistlichkeit verschaffte.
Uphiekt, unterhiekt; von ander stunden, zwiespältig waren; inlager,
Einlagen, Steuerzahlungen; Bôringen, Gebungen.

16) Item efft em od wittit sy, dat nicht deste weniger de
van Stralffunde ganz vele vorlöpene apostaten, monneke, und
uprürsche predighere it velen enden, erer mishandeling und
uprürschen predighendes halven vorjagt, der Cleresyen to nite,
hate, laster und schanden, to sid getagen, und de so lange tidt
hêr, wedder kenferlicke mandata, auch gegen erer landesforsten
sitige schriftte, begêr, vorbôt und ermânige, de na alle erem
gefallen by sid enthalden, und in gemelter erer landesforsten
und heren Ipolitii Stenwers kercken und clöster, vor und im
Stralffunde, mit wêrhaftigen henden gewaldiglik ingeforet und
gesettet, die kerckheren, prestere, cappellân und monneke, van

den altaren, angehauenen messen und godesdiensten üt kercken und clösteren gejagt und vordrêven.

Aber der Stralsunder Rath bewies sich nicht dankbar, sondern nahm die verlaufenen Mönche und aufrührerischen Prediger bei sich auf, und führte sie mit wehrhafter Hand in die Kirchen und Capellen Steinwers ein. Mißhandeling, schlechter Lebenswandel; Laster, Schmach; angehauenen, angehoben, begonnen, gestiftet.

17) Item dat se od dorch de vorherärten apostaten manne und eren uprätsschen prediteren den pawest, bischop, kerkheren, und alle geistlike alle dage und stunde, wedder teufertlike mandata, ganz schentlic und großlic schelden und ätschryen hebben laten vor entecristen, olnevortâperen, hochgeler, wulffe, betrêger, logener, besawichte, vorlender, gotslose und vorsörer der lude, und sich gegen de ganze ordeninge cristlicher kercken, pawest, kaiser und alle overigheit, erhêven, schelden, vorfolgen, prediten, ätschryen, und sich offentlich horen laten, dat se de geistlike also den luden und gemennem manne angepen und inbilden willen, dat man se in allen enden alle des eren beroven, und mit dem hender üt der Stat jagen, und de hende in erem blode wasschen scholde.

Die zu Stralsund eingetroffenen verlaufenen Mönche erhoben bald ihr Schimpfen auf den Pabst und den Clerus, und nannten sie Endechristen b. i. Antichristen, Delverkäufer, Heucheler, Wölfe, Betrüger, Verleiter, in deren Blut man noch die Hände waschen werde.

18) Item od dat de gemeynthe fuge und recht hebben, predigher, kerkheren und andere, to erer noitrofft na erem gefallen to beröpende, in und aff to settende, und nicht de Forsten und Bischoppe, wo sus lange hêr gescheen is, kerslic ätseggen und predighen laten, mit ganz velen anderen unbilliken und unchristlike puncten und artikeln.

Auch daß die Gemeinde Fug und Recht habe, Prediger und Kirchherren zu berufen, lehrten jene Aufrührer.

19) Item efft he nicht od hefft gehort, dat de berönten Stralsundeschen preditere geprediket hebben, dat de pawest, cardinal, bischoppe, und de geistlike, alle orden, wyginge,

messen, Sacramenta, alle beschrevene recht, menschengesette; fyren, fasten, alle gode werke, gadesdénst, kerken, closter, und andere gadesgebuwete, dat segefur, und andere unsers cristliken glovens artickell, man duvelsch, vordómet, hedréglid, und papengedichted dingt, menschentant dón, und alles tor selenselicheit gar nichts, noch der selen, noch den luden hulplid, sunder schédtlich, vordomplid, alles van den papen erlagen und erdacht sint. Ód dat gades hilligen und ere gebitnisse edder gemélt, noch in kerken edder anders wór, nicht to lidén edder to érende sint, den se tome Stralssunde, út anwising erer predikerer, nesen, egen und míl vul dredes smcren, van den altaron, edder wór se de bekomen, in kerken und closteren, henwech nemen, upheugen, de hovede afflán, vorbernen edder int water werpen; de wigesteyn, dar men dat wigewater in holt, sint ummegeleeret, toslagen, edder vul dredes gesmêret; Cruczen unsers heren Ihesu cristi, und bilde siner leven moder sint mit voten getreden, to erslagen und vorbrent; de werdigén Crucifixen und warterer cristi, und andere gebitnisse by den wegen und straten neddergeworppen, to erhaupen und to erslagen.

Alle beschrevene recht, alle Rechtsbücher; toslagen, zerschlagen; to erslagen, zerschlagen; to erhaupen, zehauen. Das Niederdeutsche to entspricht in zusammengesetzten Wörtern nicht nur dem Hochdeutschen zu, sondern auch dem Hochdeutschen zer.

20) Item efft he nicht hefft gehórt, dat man tome Stralssunde út aufdring erer predigker de geistliken alle de oljochen, hucheler, lagener, wulffe, gollöse, hofewichte und vorfórer der lude gehéten, gehónt, geschulden, in groter fark, spotte und bedrangtnisse geholden und vorfolget, in keinen steden seler sind, sunder in allen enden vorachtet geschulden, angeschryen und vorwaldiget werden, ód darhen gebracht, dat se schot, bodelgelt, wafelén, und andere unplicht und borden der stat geven und dregen móten, ód darhen gedrunge, dat se dre jár na emander alle jar den soften penning alle erer hevingen geven mósten, und wór se den nicht so balde geven, dar umme út eyen huseren gepandet, edder in eren hevingen afgeslagen und entholden worden; ód van iren geistliken gerichté in allen saken vor

dat statgerichte, od mit dem bodel und statnechten to rechte verbadet, od noch vor dem gerichte geschulden und mishandelt werden.

Steinwer rügt, daß die Stralsunder die Steuerfreiheit des Clerus nicht achten, und ihn vom geistlichen Gerichte vor das weltliche Gericht fordern und schleppen. Diggögen, Delgögen, weil die Geistlichen mit dem geweihten Öle salbten, und gesalbt wurden. Schot, Schoß, Steuer; Bodelgelt, Büttelgeld, Zahlung an den Büttel oder Gerichtsdiener; Bafelon, Wachlohn; Hevingen, Hebungen, Einnahmen; afgeslagen und entholden, abgezogen und vorenthalten; vorbadet, vorgeladen.

21) Item efft he nicht gehort und gesehen, dat tome Stralsfunde Fastnachtspil, representacion, Comedien, und andere spele, wie man de geistliken in de statgraven, statwelle, und andere besweringe, und in de netten, jaget, od van pawessen, Cardinalen, bischoppen, und allen anderen geistliken, wo man dat schentlikest to spotte und laster der geistliheith erdenden mach, dorch borger und inwoner overall tome Stralsfunde gespölet und hernmet; od suß vele schantboser lēde und gesenge van den geistliken by dage und nachte up der Straten vor eren huseren und woningen ütgesöhren und gesungen sint.

Über die zur Verhöhnung der Geistlichen aufgeführten Fastnachtspiele siehe das vorige Heft dieser Zeitschrift S. 152—154. und über die Scheltlieder gegen die Geistlichen meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 177. 178.

22) Item efft he nicht gesehen edder gehort, dat de armen begēvenen frommen juncfrouwen in Sanct Brigitten Kloster vor dem Stralsfunde in der kerden und Chore lange tyt hēr mit stenen und drede geworppen, offenslik vor hemmelhuren geschulden, mishandelt, vele unthemelikes gewisset und gesecht, od dorch de uprürsche predighere und voridpene monneke offenslik gepredeket, dat se vorddmet, des duvels weren, so se nicht üttdgen, ere geliste nemen und fort togen, dat man se dar ütbrachte, wo se od tome lechten dorch twe rätmanne mit enner groter vëlheit und schār üt dem Stralsfunde üt erem Kloster in de stat gefüret, od ere kloster gewaldiglich toslagen, erschoret und geplundert worden is.

Begebene, ins Kloster gegebene, Klosternonnen; uttogen, auszögen, nämlich aus ihrem Kloster; ere gelike nemen, ihr billiges nähmen, das ihnen billig zukommende. Dat like und dat gelike, eigentlich: das gleiche, ist das angemessene.

23) Item efft he ock nicht gesehen edder gehort, dat tome Stralffunde kercken und Closter angelöpen, mit wêrhaftigen gewaltfamen henden upgebraten, de kerckheren, cappellân, præstere, monneke, und gesettede ordentlike predikere, wo woll se ock dat hillige evangelium an alle updrûsche leren na lude kenserkliken und forskliken mandaten, predigheden, nicht deste wenger up dem predigstûd lögen gestraffet; geschulden, vorwaldiget, de kappen am halse tosneden und toreten, ock van mannen und wiven geslagen, und dewile se noch messe hêlden, dar se iht nedder gelegt, in den kercken mit wêrhaftigen henden overlopen, mit steenen geworppen, van den altaren, angehавenen messen, it den kercken und Clostern gejagt, und nach ihrem gefallen gehandelt, gepredighet, de papen und geistliken geschulden, und gesegt, dat se alle hochgeler, lögener und vorfdrer der lude sint, begebene, ingekleidede, olde monneke, præster, mit gewalt it den Clostern genomen und gejaget, ock des noch nicht gesediget, sunder ock allen gewalt und slotelle in allen kercken und Clostern to allen kysten, lasten, laden, ciborien, und anderen vorwarungen, ock dar inne de Monstranzien, Sacramenta, sulverne und vorguldede bilden, mesgewant, kelcke und andere Glendbid und gudere in kercken und Clostern genomen, upgeslaten, ersklick dorch rades personen besichtiget und beschrêven, ock van en sulvest weltliche hûdere und bewelchebere, die es alles vorwaren und beslûten moften, gesettet, und darna alles it kercken und Clostern genomen, und in der stat schatcamer und vorwarunge gepracht worden.

Prædigtstol, die Kanzel; tosneden, toreten, zetschnitten, zerrißen. Ciborien, die silbernen Kapseln, in denen die geweihte Hostie aufbewahrt wird; Monstrancie, eine geschmückte Kapsel, in welcher in der Kirche die geweihte Hostie vorgezeigt wird. Gudere, Güter, Wächter.

24) Item efft em ock nicht bewust, gesehen edder gehort heft, dat de cappellân costere und kerckendener tome Stralffunde,

dewyl man se dar noch hielt, wór se mit den Sacramenten gingen, bespottet, mishandelt und angefahren wurden: sy huchgeleit, logener und bedrêger, smeret wol an mit juwer olye! of wor man dat Sacrament drôg, wisede edder benediction mit gaff, gar feyne reverencien nicht gedâ, sunder van velen gesecht, na gewenden em na: et is wol âgerichtet. Of dat man up de altaria und altersteyne wol menschendred gesmêret, of dat hogeste Sacrament, de lichnam cristi, vorachtet und gesecht, dat et men gewiget brôt, eyne figur und betêkenike sy, ja unser lever here got wolde dorch des papen wort hêr aff vamme hemmelle in de hostyen kamen, cet.

Olye, Del, das gewelchte Del, für Lâusslinge und Kranke; gewenden, gewinkt; betêkenike, Bezeichniß.

25) Item efft em nicht wittlic sy, gesehen edder gehoret heft, dat dorch sollike ganz grote uncrislite und unmilde lere und predighent der Stralffundischen to sich getâgen predighere dat gemeyne vold tome Stralffunde in so grote vorachtung der Sacramenten, und verfolgung der geisliten, gebracht, dar to beweget und gefôret, dat se ere engene kerâheren, cappellân und bichtwedere vorlaren, vorachtet, bespottet, verfolget, und to den vorlôpenen apostaten monneken und uprârshen predigteren geldôven, se mit werlliten klêderen, gelde und gude begiffiget, ehewier mit schenden und gaven tor ehe vortrumen laten, de en wederumme gude fote wort, uuder dem namen des hilligen evangelii, de se gerne horen, geven, und den pawest, kaysler, de geisliten und alle ôberricheit vorachten und verfolgen, und ho se dat bet tonen und dôn, ho se en lever und annêmer sint. Darmit is tome Stralffunde dar angebracht, dat de gemeyn man van aller guden milden andacht, woldât, guden werden und gewônheden, van beden, fasten, fyren, gadesdênsten, und holdingen der Sacramenten, ganz gefomen is, alle gude cristglovige fundazion, bestedingen guder frommer lude, to gades ere und dênste na ansettinge und holdinge cristlicher kercken, alle lavefenge, vigilien, messen, votiren, Spendelien, und allmissen vor arme lude, fratersniteten, bruderschoppen,

gülden und werden, Bicht, Bette, Messen, Svr, Fasten, und andere oringe guder werke und woldäden, dat od langest hır gehalten is, vorachtet und nagelaten, verboden und neddengeleht is. Dar to wat men den geistliken und kerken od to den funderten und confirmerten geistliken lehen, beneficien, vicarien, messen, belesungen, tiden und gadesdensten schuldig und plichtig is, vorentholden, vorhindert und nicht betält wert.

Werllike klebere, wellliche Kleider; begiffiget, begabt; yo se dat bet konen, je sie das besser können, je besser sie das können; belesungen, Ablösungen der Gebete; tiden, Rokum, Gebetzeiten.

26) Item efft en od nicht bewußt, gesehen edder gehoert, dat ut der Stralffundeschen vorlöpenen monneken und uprättschen predeteren lere, Informeringe und ingevende vele Conjuracion, verbuntnisse, ungehorsam uprär, twedracht, und ganz vele beses erwassen und gescheen. Dat sid od vele van der gemeent, sunderlied Koloff Molre, Ludewig Fischer, Bartholomewes Buchow, Baltes Prusse, und andere gegen und wedder den rath und olderlude, also hovetlude und regenten der Stat sid upgeworpen, der gemeent und Stat deneren en truw und holt to finde, od levendig und döt by en to blivende, sid sweren laten, und tosamende verbunden, den rat und estlike olderlude myt groter bedranknisse eres jarliken geldes genktes und regimentes entfettet, od to betalinge estliker summen geldes gedrunge; estlike kerken und Closter to bresende und nedder to leggende sid understanden und vorgekomen, de geistlicheit und overriheit vorfolgt und vorachtet, dat recht und gerichte wedder alle billicheit gesperret, de geistliken to ungebörliken borden und unplichten wedder recht gedrunge, sid desgliken mit dem rade und gancker gemeent besloten, gar leyn geistlich gericht edder regiment in to staden; sid od vor gebörlike richtere aller geistliken, de myt en tome Stralffunde in willen, offentlich utschryen laten, dar up od mennichmal prester und papen vor en im statgerichte des rechten to wargende dorch der stat dirner, hender und bodere, vordoren laten, dardorch also den Bischof van Swerin und archidialonns to Tribbeses eres gerichtes to ent-

fettende und spoliirende; des glikten befolen, so yemant mit geistliken mandaten to en queme, de an to nemende und umme to bringende; des glikten die starden listen der geistliken boringen und tinsse, wat men den armen und eren predikeren geven wil dar in to stekende, forschten, und in ihlsse parrekerden eyne setten laten.

In to staden, ein zu gestatten, zu zu lassen; an to nemende und umme to bringende, fest zu nehmen und zu tödten; boringen, Gebungen, Einnahmen.

27) Item efft em nicht bewust edder gehört, dat Er Henning Morder den parrekerden tome Straßfunde dre morgen ackers up dem statfelde darsulvest gegeben, und in dat statbûk vorgeschrievn heft laten, de Er Ezabel Osborn, de oldeste burgermeister, to sich genomen, und de Heren Ipolitto Stenwer, der kerden overstem parreheren, up syne sitige forderinge beth up dieffen hutigen dach wreventliken vorentholden heft.

Das Er ist eine ältere Form des Titels: Herr. Herr Henning Morder schenkte den Straßfunder Pfarrkirchen drei Morgen Acker auf dem Statfelde, und ließ die Schenkung in das Stadtbuch eintragen. Aber der Bürgermeister Zabel Osborn nahm diese Acker an sich, und gab sie auch an den Oberpfarrhern Hippolytus Steinwehr nicht heraus.

28) Item efft em nicht bewust edder gehört, dat de Burgermeister, Er Nicolawes Smilerlowe, heren Ipolitto Stenwer syne geistlike tinsere, alle jar xxviiij Straßfundische mark, die he und syne vorfaren in dem dorpe Exempte lange tidt her fredesam gehaven, vamme xvc und x jare her ganz wreventliken vorenthoret, ingenomen, und beth up dissen hutigen dach her vorentholden heft.

Tinsere, Sinsen, Gebungen. Exempte; entweder das Dorf Exmit bei Greifswald, oder das Kirchdorf Exent auf Rügen. Gehaven, gehoben, eingenommen; xvc, funfzehn hundert; vorenthoret, vorweg erhoben.

29) Item efft em nicht bewust edder gehört, dat Gelbecke, syn dreyer tome Straßfunde, in den hilligen winachten dage natiuitatis cristi 1524 heft gemelten heren Ipolitto Stenwer in syner parrekerden to funte Nicolawesen-Hart by dem Sacramento

dar he tome hogesten altar de homesse holden wolde, synen rock und cleder uth theen und beroven wolde, in gegenwerdicheit des rades und vele van der gemeynde.

Also am Weihnachtstage 1524 hielt Hippolytus Stenwer noch das Hochamt in Sanct Nicolai zu Stralsund. Daraus folgt, daß erst in der Ofterwoche 1525 der Angriff auf die Kirchen und der Abzug des Clerus von Stralsund geschehen, nicht aber in der Ofterwoche 1523, wie manche vermuthet haben. Dreyer, Dröher, Dracheler.

30) Item efft em nicht willid, gesehen edder gehort, dat heren Ipolitus Stenwers underderheren, cappellan, geordent predikere, coster, kerdenschötre und diener, tome Stralffunde, de wile dar de vorlöpene Monneke und uprätische predelere gewest sint, oft und menichmal in den kerken up den predigstolen, wowl sie nicht anders den dat hillige evangelium na Iude teyserlikten und forsklikten mandaten geprediket hebben, doch gank vele berger und bergernnen, und doch sunderlikten Wulff Caschenmater, Ludwig Sischer, Claves Rodensone, Jost Crummenhusen, Johann Stegelberg Inechte, Claves Monkir, die Bandelwihische, und gank vele andere, logen gestraffet, geschulden, od in den straten, gassen, und in allen erden, od in eren engen huseren, gank grofflich overfallen, vorwaldiget, geschulden, angeschrenen, mit ersen, steynen, bylen und barden, beworpen, gejagt und gesteint, und dardorch here Ipolitus Stenwer mit alle den synen van dar gejagt, vordreven und spolnert sint.

Vorwaldiget, vergewaltiget, gemischandelt; barbe, ein breites Beil.

31) Item efft em nicht bewust edder gehort, dat etlike berger und inwönre tome Stralffunde myt schepen und velen bößluden in dat lant to Wusterhusen, dar gemelter here Ipolitus etlike jarlike boringe heft, in der nacht ingefallen sint, und dar eyneu rifen buren, mit namen Plate genomet, de gemelten heren Ipolitus alle jar vij Stralffundische markt to gevende schuldig is, den se mitsampt alle synen guderen und gesinde in ere schip genomen, und mit sic tome Stralffunde in de stat geföret, und beth in dessen hutigen dach beholden, und dardorch so gemelten heren Ipolitum spolnert und berövet hebben

Nyt schepen und velen bofluben, mit Schiffen und velen Boosleuten. Wusterhufen, zwöschē Grewswald und Wolgast am Eesstrande gelegen; boringe, Einhebung, Cinnahme.

32) Item efft nicht de van Stralfunde am dage galkj und lullj im xvc und xxiiij jar. ennen wolgelerden geschiededen prediker, heren Bartholomeum Martinj, in sunte Niclawes parreterde, so balde he up dem predigstole under anderen sede, dat man yo pawessen, kenseren, und der overricheit scholde gehorsam sin, van dem predigstole mit langen stangen geslagen, zwuffhen sid gank nedder getögen, gar unmenschtich mit messeren, palstieren, stullen und brnden gank jamerlich torstlagen, dat he blodde alse eny geslachtet szijn, und so twuffhen sid ut der kerden up den mardet gefört, eyner dem anderen togestat, hart geslagen, geröpet, und beth in den doth vorwunth; de enye wolde ene an den sack slaen, de ander vorhernen, de drudde erdrenden, und de vierde erworgen, und mit em uncriftlich gank lange ummegingen, nicht anders wo de joden mit crifto, unsem selichmakere, deden, in bysinde des meren dēls des rades, acht und vërtich, und gancker gemeynte veler dusend lude.

Am Tage Galki und Lullj d. i. am 16. October 1524 predigte der Priester Bartholomäus Martini in Sanct Nicolai, man solle dem Pabste und dem Kaiser gehorsam seyn, und ward deshalb durch den Pöbel von der Kanzel gerissen, auf den Markt geschleppt, und blutig geschlagen. Palstieren, Stullen, vielleicht Polstern, Stählen? Blodde, blutete; zusammengesogene Form für: blodede. Geröpet, gerausht. An den sack slaen, an den Pranger schlagen; in bysinde, im Weiseyn.

33) Item effte sie od up desulvige tidt in dersulvigen kerden ennen anderen gelerden wolgeschiededen prediger, heren Wilhelm Lowen, den lesemeister uth sunte katherinen closter, gar hart geslagen und vorwunth beth in den doth, und wër he en nicht entbracht, hadden se ene gank doth geslagen und erworzet in bysinde des rades, acht und vërtich, und gancker veler dusent lude.

Wer he en nicht entbracht, wäre er ihnen nicht entzigen.

34) Item ere statbodel, hendler und diener, vorwundede-

oec ennen kerckendiener in der sulvigen sunte Nicolaes parrekerke gar hart beth in den doth, dat he dar in der kercken wol ennen ketel sul bloddes bloddde, oec in bysin veler hundert lude vam rade und gemeynthe.

35) Item est sic die vam Stralssunde nicht bendgen laten, dat sie de dopen in dudeschet tungen up de gewönlite form bruten, sunder sie nemen ere kindere, und laten sie eren vorlöpenen monneken und uprürschen predigheren in ungewigedem water in einem becken, edder emmer, edder in standeren water, an alle form dopen, und hebben alle gewigede dopen ütgeten laten.

Nicht benogen laten, nicht begnügen lassen. Etanderen Watter, Sonnenwaser; stände, ständer, eine Tonne, worin man Waser stehen hat; Bremisches Wörterbuch Th. 4. S. 999. Utgeten, ausgelesen.

36) Item de doden corpora begraven sie sulvest an alle ceremonien und ludent; dar moeth kein pape edder præster to komen.

Ludent, Läuten, Geläute.

37) Item velen, de noch levendige wiver, oec wivere de noch levendige manne hebben, laten sie eren vorlöpenen monneken noch andere wivere und manne tor ehe vortrawen.

Die Straßsunder verflatten den entlauxenen Wdachen, solchen Leuten, die noch vermahlt sind, newe Frauen oder Männer anzutrauen.

38) Item des glikten dat de wivere tome Stralssunde, de in den weken kindelbedde gelegen, sic sulvest in und tor kercken foren an alle wyging und offeringe, wo suß lange tidt her, oec van der allerhiltigesten moder gades Marien, gehöiden is, und seggen in gröttem mutwillen und behönslaginge, sie sint so güt also de pāpen, se mögen oec dñt wat se dñt.

In den weken, in den Wochen, im Wochenbette. Behönslaginge, Behönschlagung, Verhöhnung.

39) Item est em nicht bewust, gesehen edder gehort, dat etlike vam Stralssunde dem abte tom Nigencampe by nachtslavender tido ennen synen moorbervner in synem Kloster nith hel-

den und benden gebrosen, genomen, und myt sich henwech tome Stralssunde in de stat gepracht, und als de abt synen capellan Secretarium, und etlike andere syne dener, in syn egene hüs und hoff tome Stralssunde geschickt, hebben de vam Stralssunde sich versammelt, wol mit vier edder ses hundred personen gewaldiglich und sygentlich in sün hüs und hoff geldöven, alle dore und gemäte upgebraken, des abtes dener gesocht, gank groten schaden und gewalt gedän in synem egenen huse, und so desulvigen des abtes dener nicht gewarnet und heimlich henwech gefomen, weren se alle erworget worden.

Der Abt zu Neuenkamp, welches Kloster zwei Meilen von Stralsund bei der jetzigen Stadt Franzburg lag, hatte einen Nordbrenner gefangen gesetzt. Stralsunder Bürger zogen nach Neuenkamp, erbrachen das Gefängnis, und befreiten den Nordbrenner mit Gewalt. Uth helben und benden, aus Ketten und Banden; helde, Kette, Fessel; wahrscheinlich von halben, holden, halten, festhalten.

40) Item ist nicht des glichen etlike vam Stralssunde dem abte van Hiddensee hart vor synem Closter in grotem mutwillen ein hüs angezündet, groten gewalt und schaden gedän, und darna em to mër hone, spott und lesteringe gades in eyner capellen, hart vor dem Closter, vor eyn crucifix, dat werdige hillige cruk, enne brock ful dreckes gehenget, mit velen anderen ungehörden uncriftlichen blasphemien und lasteringen gades, od noch darto dem sulvigen abte in engener personen myt sampt synen dieneren, od in eren eygenen landesforsten bodeschay, werve und schefften, in der stat tome Stralssunde, und dar vor up der bruggen, gank groten gewalt, injurnen, bedrangnis und overfaringen gedän, em und de syuen vamme levende tome dode ummebringen, und so he en nicht groter fare nicht entfomen, erworget were, und em suß noch vele andere grote gewalt und schaden gedän.

Angezündet, angezündet? Brock ful dreckes, Hufe voll Schmutz; englisch: breeches, Hosen. Werve und schefften, Gewerbe und Geschäften; overfaringe, Überfall.

41) Item est nicht des glichen de vam Stralssunde eynem

olden frommen præstere, heren Simon Schulden, den die Forsten von Pomeran uppe sine sitige bede und hohe erbèdent eynem jederen vor erer Forstliten gnaden des rechten to plegen ganz groter gewalt halven, so em tome Stralffunde gescheen, in erer Forstliten gnaden selere geleide genomen, und dat sulvige dorch erer Forstliten gnaden redere den vamme Stralffunde vorkundigen laten, eyne parreterde vor dem Stralffunde, to Prøn genannt, de he over xxx jar fredesam besäten, an jennigerley ursaken gewaldiglich genomen, spoliert und berövet, und die des borgermeisters junge Kolaff Molres sone, eynem boven van vij edder viij jaren, gegeben und vorschreven, welderer kerden und erer tobefhöringe od de gemelte borgermeister van stundt an fort sid understanden, ingenomen und gebruket, und noch dar over, als de gemelte præster des Fursten gleyde hadde, hebben sid die vam Stralffunde horen laten, erer Forstliten gnaden gleyde gulde nicht dar, und wer en sulter gleyde vele brachte, moften sie ene in straffe nemen, uphengen, dat he idt en nicht mër dede, und hebben dem gemelten heren Simon Schulden vor erem werkliten gerichte dre hundert gulden brokes halven to ordelen laten, dar he en od vër hundert Stralffundische mard van betalen heft moten.

Dem alten Priester Simon Schulte, welcher unter Landesherlichem Geleite stand, nahmen die Stralffunder seine Pfarre zu Prøn, die er über dreißig Jahre gehabt, und gaben diese dem Sohne des Bürgermeisters Kolof Moller, einem Buben von sieben Jahren, worauf jener Bürgermeister sich sofort der Einkünfte der Pfarre bemächtigte. Redere, Rätthe, Hofbeamte Brokes halven to ordelen, Strafe halber zuerkennen, auflegen.

42) Item este sie od den Calandesheren darsulvest eyn holt, over twe dusent Stralffundescher mard werth geachtet, by dem Brandeshagen gelegen, dat sie over hundert jar fredesam besäten, dar sie od segell und brieffe up hebben, gewaldiglich genomen, dat merendel ashouwen, vorkopen und wechbringen hebben laten.

Dat merendel, den mehrsten Theil. Die Calande waren Brüderschaften, welche die Cleriker unter sich schlossen.

43) Item istte se od den berärten Calandesheren, sunderlich de rath darfulvest, darumme dat sie eren eigenen buren, syner undat halven, gestraffet, twe hundert Stralffundesche marc gewaldiglich afseschattet, und en to betälten umbilliken gedrun-gen hebben.

Die Calandesheren hatten einen in ihrem Besizthum wohnenden Bauern wegen seiner Unthat bestrafet; dafür nahm ihnen der Stralffunder Rath zwei hundert Mark ab. Umbilliken, unbilliger Weise; ist Adverb mit der Endung en; das um statt un sieht öfter vor b.

44) Item istte sie od den gemelten Calandes und Vicarienheren van den bruderschoppen und eren personen twe mäl vif hundert gulden, maken tosamem dusent gulden, to twen inlagen gewaldiglich afseschattet, und en to betälende unbilliken gedrun-gen.

Inlagen, Einlagen, Einzahlungen.

45) Item istte sie des glikem den genanten Calandes und Vicarienheren ere præster collacienhüs, mitsampt alle synen tobehoringen, by sunte katherinen closter gelegen, dat sie over xxx jar fredesam besäten, od to Lubede und Stralffunde dorch ordel und recht gewinnen, gewaldiglich genomen, spolirt, und darvan eyne gemeyne taberne und Irögh gemaket.

Pæster Collacienhüs, der Pæster Gesellschaftshaus, worin die Bräderschaft ihre Zusammenkünfte und Mahlzeiten hielt. Taberne, Kirchengaus.

46) Item dat se od den gemelten Calandesheren ere Calandeshüs, dat sie mit grottem gelde gefoßt und gudem titel by sich gebracht, od lange fredesam besäten, ingenomen, spolirt, und ere statbussen und feltgeschot dar ingetogen und gebracht hebben.

Mit gudem titel, mit gutem Rechtsgrunde. Statbussen, Stadtbüchsen, Stabkanonen.

Bis zur Nr. 46 hat der im Laufe des Jahres verstorbene Professor Dr. Rosegarten den Druck selbst besorgt. Von dieser Nummer bis zum Schluß ist der Text nebst 4 Bemerkungen zu den Nummern 47 bis 50 aus seinem Nachlaß entnommen. Es ist für angemessen erachtet worden, die vier Bemerkungen nicht, wie es bis Nr. 46 geschehen, den betreffenden Nummern unmittelbar anzuschließen, sondern sie mit andern von einem Mitgliede der Gesellschaft zugefügten in fortlaufender Reihenfolge dem Text folgen zu lassen.

47) Item dat also die hochgemelten Forsten von pomeren over die gemelten vom Stralssunde vorangetögeder mishandelinghe halven des rechtens to vorhelpende dorch heren Jpolitum Steinwer mennichmal ersocht und gefordert, also sie eren furstlichen gnaden vorigen schariften und sitigen vormaningen nicht gehorsam sin noch folgen wolden, hebben ere furstliche gnade, desgliken hertoch Hinric van Medelborg des postulaten van Swerin wegen, avermals dorch ere statlike rede gar sitigheforderinghe und vormaninge schriftlich und muntlich an de vam Stralssunde dön, en ock alles wo hier vorberurth is, eigentlich antegen und birichten, ock aller kenserklichen mandaten, und erer f. g. vorigen vormaningen erinnern, ock den na to levende, und sid an den kercken, Clostern, geistlichen, und eren guderen vor und im Stralssunde sid nicht to vorgripende, gar sittich fordern und beden laten, wo dat coppen, scharifte und instruction, wol wider mitbringen.

48) Item dat sie nicht desteweniger die upbenanten kercken, Capellen Closter und geistlichkeit Mandages na Palmarum im xv^o und xxv jar unchristlichen sigentlic angelöpen, gestormpt, upgebrocken, to erslagen, spolhrt, geplundert, erstöret und vorjaget hebben.

49) Item dat sie up desulvige tidt erslich in Sunte Nicolaes, und dar na in den anderen statparrekercken gemeinlich alle gemelte und bilden unses heren Ihesu cristi und alle gades hilligen, ock altaria und gecyrrte der kercken neddergereten, to

erflagen, geplundert, spoljrt, vorfloret, de gudere und clenodia der kercken und clostere in der stat vorwaringe bringen laten.

50) Item dat sie darna Sancti Johannis closter mit groten bloden ersen und stangen gewaldiglic upgebroten, dar inne alle gemate, zellen, woningen, kercken und cappellen, oc alle cruken, gebilden und gemelt unsers heren Ihesu cristi, syner leven moder Marien, und aller gades hilligen affgebroten, nedder getagen, nicht allein mit voten getreden, sunder oc tohouwen und vorbrent, gadesdienst dar inne gelecht und vorfloret, de monneke myt groten injurnen daruth gesagt, und alle barschop, gelt, gudere, clenodia, segell und brive mytsampt dem Clostere und synen tobehoringen ingenomen, und in der stat vorwaringe bringen laten.

51) Item effte sie oc Sancta katherinen Closter gestormpt, geplundert, alle waninge, gemate, zellen und kercken, oc gemelt und bilden, Cruken unses heren und syner leven moder neddergeschlagen, id erhouwen und vorbrent, die monneke toslagen und dar alle uthgeiagt, alle ere barschop gelt gudere clenodia segell und brive genomen spoljrt und in der stat vorwaringe bringen laten.

52) Item istt sie desgliden den Brigittineren vor der stat eny rid wolgebuwet closter rofflich ingenomen, darinne alle waningen gemate zellen kercken hore und Capellen, oc Cruken gemelt und bilden unses heren Ihesu cristi, syner leven moder Marien, aller gadeshilligen affgebroten, neddergetagen, nicht allein myt voten getreden, sunder oc tohouwen und vorbrent, gadesdienst dar inne gelecht, erfloret, die monneke und nunnen alle myt groten injurnen wo de schape dar uth vordreven, alle ere barschop, gelt, gudere, clenodia, segell und brive mytsampt deme Closter und synen tobehoringen genomen, und in erer stat vorwaringe und nutten gebracht, und die nunnen, ere eigene kindern, dochtere, swesteren, frundynnen, und andere frembde erbare begehene fromme juncfrouwen also sie sic lewendig uth eren kappen van erem gloffte und orden nicht begehewolden, hebben sie dorch twe ratheren und eyne grote vor-

sammelinghe des rades und gemeynen volkes van alle deme eren in dat vorberurte tobratene spolhrde sunte katherinen Closter in de stat bringen laten, dar sie oc noch sid eres sweren arbeides erer hende innen entholden.

53) Item ifte sie oc sancte Annencloster ere barschop und geld tosamende in eyne lade vorsperret und vorflaten genomen spolhrt, und up ere rathus und in ere vorwaringe hebben bringen laten.

54) Item dat sie oc in suntte Nicolawes parrekerde gemeltes heren Spolitti Steinwers des ihigen parreheren, und heren Meymer Hanen capellen und sepulturen toslagen tobraden, der Forsten van Pameren, patronen der kerden, heren Meymer Hanen und anderer kercheren gar schone wapene und schilde affgebraten, de nseren schrande und andere ziringe in studen vorflagen, und eyn dels up ere rathus in ere vorwaringe bringen laten, oc sus vele andere schone capellen in unfer leven frouwen und anderen parrekerden toslagen, torhouwen, und in studen henwech genomen, gadesdienst darinnen gelecht und vorforet.

55) Item ifte sie oc den Calandes und Vicarien heren unfer lewen frouwen Marien und sus van vier und allen anderen fraterniteten, bruderschappen aller kerden ere barschop gelt gudere Elenodia segell brive schriftte Instrumenta register und alle gerechticheit up alle ere gudere und jarlike tinsse, und alle ere hovetsommen, oc ere Calandes und der prester Collactienhusere, by sid gepracht, und in erer stat vorwaringe genomen.

56) Item ifft nicht des middewetens na palmarum darna also up berurde mishandelinghe gescheen was, gantz vele borgere und inwanre tome Stralffunde up den olden mardet tosamende gekomen sin, sid under enynder besloten, dat sollike grote bosheit und misdhat scholde gestraffet werden, und vorschaffenden dat dat de Borgermeister, her Johan Henge, mit etliken uth deme rade to en in eren hupen tomen moeste, deme sie dar alle tosamende sworen by enynder levendich und doth to blivende, und na langer besprate em gar strenglich darup

dem markede uth to schryende bevalen, dat man sollte bose dath, roff, kerden und Closter breken, dießfall und name in kerden und Clostern gescheen, od de dat gedan, scholden an liff und guth gestrafft werden, schideden und entboden darup in alle straten und husern dat eyn jeder van stundt an dar vor en wedderum bringen scholde, by vorlust lives und gudes, wat kerden Clostern und den geistlichen genomen und in der stat vorwaringe nicht gefomen were, dar vp od danne ganck vele gudere, selde und andere clenodia wedderumme vor en up den markt gebrocht, und tosamende in etlike grote bruckwene gelecht wort, od leten sie vele gefangene halen und insetten, in meninge sie to straffende.

57) Item istte nicht, also un dat alles van ganck velen uth dem rade 48 und der gemeynnt vornomen und angesehen is, sint sie tosamende gelopen, de ganck rath Burgermeistere ratmanne acht und vertige und ganck vele von der gemeynnt, erstlic uppert rathus, und darna dat ganck gemeyne vold, und alle diejennigen, die en darto helpen mochten up den markt tosamende gebracht, sid gegen den anderen hupen na langer besprate up dat nige tosamende verbunden besloten, und erstlic dorch ludewich Sisscher von eyner hogen hand, und darna dorch den Burgermeister Koloff Molre, de darunder up den markt vamme rathuse quam, und van eynem roffe over den gancken markt und stat affkundigen und utschryen leten, dat sid de Erfame rath mitsampt den 48 und gancker gemeynnt alle vor-eyniget verbunden und besloten hedden, ere predighere by sid mit macht to beholdende, und alles wat sid also dar begeuen hadde, were uth billiken orsaken des hilligen Evangeliums halven gescheen; et scholde od dar by bliven; man scholde od van stundt an de dar tosamende brachte gudere und alle gefangene los geven, und van eren predigheren in iglike parrekerde twe und twe gesettet und bestellet werden, dem od also to handes darna gescheen is.

58) Item istte dat die gemelten van Stralßunde des alles noch nicht gesediget sunder darna also alles gescheen was, in

den ofter hilligen dagen negeft od offtmals dar na, hefft ſid de ganke rath acht und vertigen und ganke gemeynt tome Stralffunde toſamende vorbaden laten, ſid noch wider uppert nige under eninander toſamende verbunden und glovet, alles wat dar ſo lange her geſcheen, alles toſamende eyndrechtlich belevet, und gegen aller mennichlid to vorantwerdende und uthdragende, ere predighere to hanthebben, od darby to levende und to ſtervende, alſo dat ſid nemant darvan uththeen edder entſchuldigen, ſunder alle ſamptlich und ſunderlich uthdragen und gelden ſholden und wolden, und hebben darna avermals alle parrekerden mit eren predigheren beſtellet und in iglike twe und twe gefettet, en de ingedan und bevolen.

59) Item iſte de upgemelten vamme Stralffunde dat alles wo voran geteget noch ſolveft to dunde nicht gefediget, ſunder od noch dat eren naberer od to dunde ſlitig inbilden angeven und bidden hebben laten, od derwegen ere vorlopene monneke und uprurſche predighere in de ummeliggende ſtede und dorpere geſchickt, und dar alles wo vorſteit offentlig predighen bidden und angeven laten.

60) Item eſte ſie od darmit ſchir die ganke lantschop, adel und buren ſich anhengig gemaket, darby gepracht, und tome Stralffunde ſollich eyn Afilum und grote toflucht aller vorlopener monneke und nunnen, od erbar kindere und papen de Cloſtere und kerden, od ere eigene frunde berovet und ſchenden mit nemen, ſtelen und alle boſheit angerichtet, die dar alle toflucht und entholt hebben.

61) Item iſte, wiewol in allen enden wiſſid war eyn gemeyne geruchte rede und geſchrey kunt und offenbar is, dat alles wo vorangeteget van und dorck de vam Stralffunde und ere predighere gehandelt angerichtet und geſcheen is, dar noch mit der unwarheit ſchriſſlich und muntlich angeven, dat ere predighere nicht anders den dat lutter wort gades vorfundigen, ſid od erer lere ſtandes und weſendes orſaten to geven, und up beger des rades tome Stralffunde mit den geiſtliken to diſputeren erboden ſcholen hebben.

62) Item ist nicht die vorbeurtheilten Stralssundeschen predighere gar ungelehrde ungeschickte vorlopene apostaten und vorlagde monneke, boshafftige uprursche lude und Idioten, in keyner hogen scholen promoveter, noch vor predighere togelaten synt, die nicht anders den schelden, honen, twedracht, ungehorsam und uprur maken konen, sid od vor gelerden luden nee to disputerende erbaden, sunder vorangetegede mishandelungen vorbuntnissen ungehorsam und uprur, od sus vele boses geprediget und angerichtet hebben.

63) Item ist Doctor Wenth, here Henningus Budde, der gardian Sancti Johannis Klosters, meister Wilhelm Lowe, de lesemeister van Lubek, here Herman Westfal, de prior sancte Catherinen Closters, her Bartholomewes Martini, meister Johan Clever, er Johan Borningk, er Borchart Frederici, und vele andere geordente predighere, datmal tome Stralssunde gewesen, wolgeschickede gelerde predighere und wol erfarende lude sint, und sid mennichmal myt den Stralssundischen uprurschen predigheren to disputerende eren erredum und bosheit antotegende erbaden hebben, und denne noch nicht, destweuniger oft und mennichmal in kercken und Clostern up dem predigstole, nnd in allen enden loggengestrafet vorachtet, injurnt, vorwaldiget, eres standes guderen und des eren spohrt, und voriaget, od wenn sie eyndeils nicht heymelic wechgekomen, erworgt weren worden.

64) Item ist nicht, wowol die vomme Stralssunde dorch keyserliche penliche mandata kercken clostere und de spolterden geistlichen to restituerende gefordert und requireret, sint sie doch den sulvigen ungehorsam und rebelles gewesen, und also en was to wetende worden, dat es en eyn Camerbade vorfundigen scholde, hebben sie doch sunderliche der Stat iht regenten, Ludwig Fyffcher mytsampt synem anhang sid horen laten, dat sie dem baden, wen sie erforen wor he her queme, entgegen riden, em dat mandat nemen, erworgen und ummebringen wolden.

65) Item ist nicht desulvige bade, also he tome Stralssunde quam, dat mandat antoslaende vorbaden, od in der stat

und gassen to gande nicht sefer was, es gingen denne des rades diener mit em, den Ludewich Fisscher und syne gesellen hebbem em den hals entwen to slaende gedrewet, wo dat de bade in der exremtion wider settet und schrift.

Bemerkungen.

- Zu Nr. 47. Vorangezoget, vorangezeigt, vorher erwähnt; — dies rechtens to verfolgenden, Recht zu schaffen — Postulat, der postulierte Bischof von Schwerin, d. i. der vom Domkapitel vorgeschlagene, aber vom Papste noch nicht bestätigte. Zum Sprengel des Bischofs von Schwerin gehörte die Stadt Stralsund. — Anzeigen, anzeigen. — Rossegarten.
- Zu Nr. 48. Am Montage nach Palmarum im Jahr 1525 stürmten die Stralsunder die Kirchen und plünderten sie. — Rossegarten.
- Zu Nr. 49. Geczyrte, Schmucksachen. — Rossegarten.
- Zu Nr. 50. Gebilden, Bilder. — nedder getogen, niebergezoogen, — tohouwen, zerhanen, zer schlagen. — dar inne gelecht, darin niedergelegt, abgeschafft. — Rossegarten.
- Zu Nr. 52. Kofflich, räuberisch. — begebene, der der Welt entsaget und sich dem Klosterleben gewidmet hat, ein Mönch, eine Nonne. — kappe hieß auch Mönchrock.
- Zu Nr. 54. Hringe, Stringe, Zierrath, Verzierung. In einem Testament von 1520 wird verordnet, einen Altar in St. Ansgarien Kirche zu fundiren und zu versehen mit Pathenen, Nyßgewanden und andern Syringen. (Bremisch-niederländisches Wörterbuch.)
- Zu Nr. 56. Middeweke ns, Mittwoch.
- Zu Nr. 57. quam, kam von kamen, kommen.
- Zu Nr. 58. nicht gesediget, nicht gesättigt, befriedigt. uththeen, herausziehen, herauswinden. — gelden, bezahlen, vergelten, angehen.
- Zu Nr. 59. to bunde, zu thun.
- Zu Nr. 60. entholt, Unterstüzung.

In Nr. 61. wittlich, lumb, offenbar, erweislich. — lütter, lauter
— orsaken to geven, Rede zu setzen.

In Nr. 64. Gamberhade, Kammerbote.

In Nr. 65. vorhaben, verboten. — to ganbe, zu gehen.



Von dieser Zeitschrift erscheinen jährlich zwei Hefen, die einen Jahrgang bilden. Der Subskriptionspreis jedes Heftes von 12—15 Bogen beträgt 15 Sgr., der Verkaufspreis 22½ Sgr. Von den bisher erschienenen Heften sind die beiden ersten vergriffen, die fünften letzten aber zu 1 Thlr. sowohl von der Gesellschaft für Vornemanns Geschichte und Alterthumskunde zu Stuttgart, als durch den Buchhandel zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

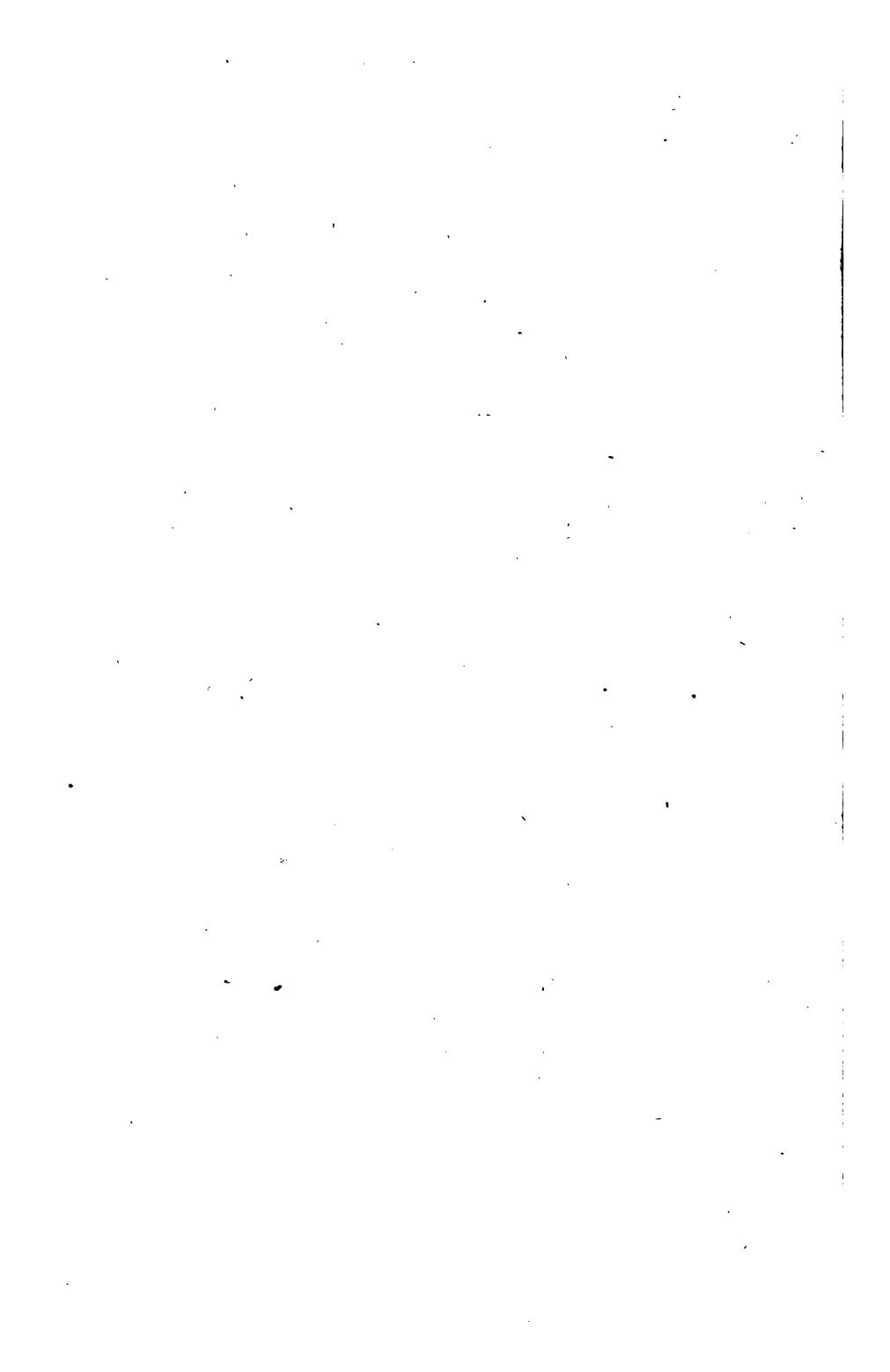
Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1861.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

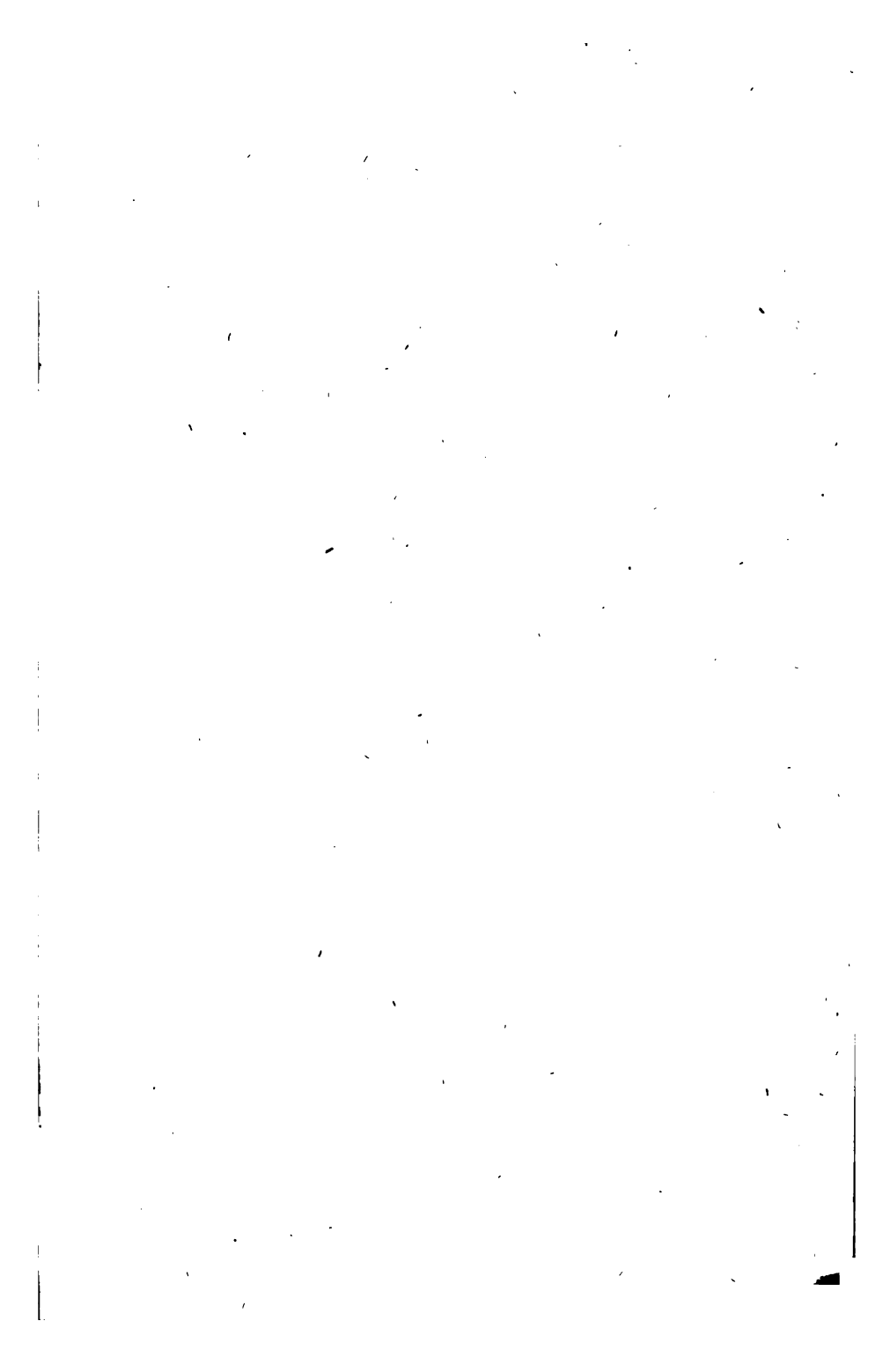
Stettin 1861.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1888



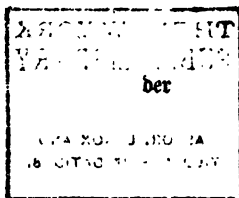


Inhalt.

1. Zwei und dreißigster Jahresbericht S. 1
 2. Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen
Städteverfassungen, von Herrn Oberstaatsanwalt v. Lippelskirch „ 61
 3. Nicolaus Genglow's weiland Bürgermeister in Stralsund
Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof.
Dr. Ernst Zober in Stralsund „ 169
-

Zwei und dreißigster

Jahres-Bericht



Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 25. April 1860.

Stettin 1860.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Das Jahr — vom 1. April 1859—60 — über welches wir zu berichten haben, hat nicht die heißen Wünsche der Gesellschaft für die Befreiung ihres erhabenen Protestors von seinen schweren Leiden erfüllt, herbe Verluste hat es der letzteren gebracht durch den Tod ausgezeichneten Mitglieder und durch seine politischen Ereignisse mehr oder minder nachtheilig auf sämtliche Gesellschafts-Mitglieder und somit auch auf die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke eingewirkt. Doch hat es diesen nachtheiligen Einwirkungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Ermunterungen zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen gefehlt. Wir rechnen hierzu: die auf Allerhöchsten Befehl ihr gewordene Ueberreichung der *Monumenta Zellerana*, das Geruhen Seiner Königlich Hohett des Prinz-Regenten und Seiner Königlich Hohett des Prinzen Carl von Preußen die Ihnen überreichten Gesellschaftsschriften anzunehmen und die wohlwollende Theilnahme, mit welcher der Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach und Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armeecorps, Herr von Bussow, die Gesellschaft beehrt haben.

2.

Die erwähnten hochgeachteten Mitglieder, welche die Gesellschaft durch den Tod verloren hat, sind:

der Wirkliche Geheime Rath Herr Alexander von Humboldt Excellenz und die Professoren der Berliner Universität, die Herren Dr. Carl Ritter und Dr. Wilhelm Grimm.

Desgleichen sind im Laufe des Jahres noch zwei sehr geachtete Mitglieder gestorben:

der Geheime Justiz-Rath und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Blankenburg in Stettin und der Deconomie-Commissions-Rath und Professor Dr. Sprengel in Regensburg.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der erste Präsident des Appellations-Gerichts in Breslau Herr von Moeller, und der Geheime Regierungsrath Herr von der Hagen in Stettin.

Zu Ganzen sind mithin abgegangen: 7 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

als ordentliche Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr von Demitz auf Wussow,
der Ritterschaftsrath Herr von Wedell auf Malchow in
der Uckermark,
der Professor Herr Dr. Schaefer zu Greifswald,
der Kreisrichter Herr Kirchhoff zu Loitz.

(Die beiden Ersten bei der Stettiner, die beiden Andern bei der Greifswalder Abtheilung.)

Zum Ehrenmitgliede ist ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath und Mitglied des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Herr Dr. Suttbert Seibert zu Arnberg, rühmlichst bekannt als Mitbegründer und thätiges Mitglied des gedachten Vereins und als Verfasser schätzbarer historischer Schriften.

Durch den Zutritt dieser fünf Herren ist der Abgang nicht vollständig gedeckt und zählt die Gesellschaft anstatt 339, wie im vergangenen Jahre, jetzt nur 337 Mitglieder.

3.

Aus dem Ansdchuß ist geschieden: der Rechnungs-Rath Herr Stark, und sind in demselben verblieben: 11 Mitglieder. Da Herr Stark kein bestimmtes Amt verwaltete, und sonstige Veränderungen nicht vorgekommen, verbleibt es bei der im 31. Jahresberichte angegebenen Geschäftvertheilung.

4.

Die Kasse hatte am Anfang des Rechnungsjahres 1859: einen baaren Bestand von . . . 309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.
die Einnahme im Laufe des Jahres

betrug 303 „ 16 „ — „

613 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

die Ausgabe dagegen 475 „ 26 „ — „

so daß die Kasse am Schluß des Rechnungsjahres 1859 einen baaren Bestand von . . . 137 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. besaß.

Außerdem hat der Effecten-Bestand von 500 Thlr. Staatsschuldscneinen,
„ 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
„ 100 „ Preussische Prämien-Anleihe von 1855
um weiter angekaufte
100 Thlr. Preussische Prämien-Anleihe
zugenommen.

Die Gesellschaft besitzt mithin gegenwärtig:
500 Thlr. Staatsschuldscneinen,
200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
200 „ Preussische Prämien-Anleihe von 1855.

5.

Neue Verbindungen mit historischen Vereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden. Dagegen ist zu erwähnen, daß zwei Vereine der Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle und der Altmärkische Verein für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwehel, welche mehrere Jahre ihre Arbeiten eingekesselt hatten, und durch Zusendungen von Schriften erfreut haben und ein regelmäßiger Schriften-Austausch mit ihnen nunmehr wieder eingeleitet worden ist.

6.

Der im Jahr 1858 von der Jahres-Versammlung in Berlin gefasste Beschluß, die siebente Versammlung des Gesamtvereins im Laufe des Jahres 1859 in München abzuhalten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Der zeitige Verwaltungsausschuß des Gesamtvereins, der Stuttgarter Alterthumsverein fand es bei der politischen Lage Deutschlands im Frühjahr v. J. bedenklich, die Jahresversammlung abzuhalten, und, da von 31 Einzeln-Bereinen 29 seiner Ansicht beitraten, hat er die Versammlung bis zum nächsten Jahr verlegt.

7.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Den beträchtlichen Zuwachs derselben ergibt die Bellage A. Er zerfällt in Geschenke und in angekaufte Werke.

Für das unter den Ersten befindliche Königl. Geschenk haben wir bereits gegen die Herren Herausgeber, durch deren Vermittlung selbiges uns zugegangen ist, den ehrfurchtvollsten Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Den Akademien und Schwesternvereinen, welche uns im Wege des Austausches ihre schätzbaren Schriften haben zugehen lassen, so wie den Mitgliedern und Freunden, von denen wir werthvolle Sachen erhalten haben, statten wir hier den verbindlichsten Dank ab.

Von den darunter befindlichen handschriftlichen Sachen wird der unter Nr. 44 verzeichnete Aufsatz des Hauptmann a. D. Herrn Heinze: „Der Hasenort Regamünde“ in den Baltischen Studien abgedruckt werden, die unter den Nrn. 41 und 43 aufgeführten, nämlich: Das Schreiben Bogislaw XIV. aus dem Jahr 1630 und den Bericht des Professor L. Giesebrecht

über Pommerische Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle geben wir weiter unten.

Von einem der angekauften Werke — *Wippenmann der Buchst.-Gau* — haben wir in Folge der gegen den Gesamtvorsteher eingegangenen Verpflichtungen (cfr. 31, J. 6, S. 8) 5 Exemplare bezogen, von denen wir 4 den geehrten Mitgliedern zum Kauf anbieten.

B. Alterthümer und Münzen:

Was diese Sammlungen theils von gütigen Geschenkgebern, theils durch Kauf erhalten haben, enthält die Beilage B.

Von besonderem Interesse ist darunter der auf dem Felde des Gutes Curow bei Puhlitz gemachte Fund an silbernen Schmucksachen, arabischen und andern noch nicht näher bestimmten Münzen. Zu bedauern ist dabei, daß das Gefäß, in dem der Schatz enthalten gewesen, nicht erhalten und daß Mehreres davon getrennt worden ist.

Nicht unerheblich erscheint auch der auf der Feldmark von Tribus bei Treptow a. N. gemachte Fund an Silber- und Goldmünzen, jedoch kann demselben kein besonderes historisches Interesse beigelegt werden, da er einmal nicht pommerische Münzen und sodann auch nur Münzen aus der neueren Zeit enthält.

Mit stillem Dank erkennen wir die gefälligen Vermittlungen an, welchen sich bei Erwerbungen dieser Art die königliche Kreisgerichts-Commission zu Puhlitz in Betreff des Ersten und der Superintendent Herr Morawed zu Treptow a. N. in Betreff des Andern unterzogen haben. Verbindlichen Dank statten wir ferner sämmtlichen Herren ab, die die Sammlung mit Geschenken bedacht haben.

8.

Schreiben des Herzogs Bogislaw XIV. vom 27. Mai an seine Unterthanen.

Das uns zugegangene Schreiben ist der Handschrift nach ohne Zweifel im 17. Jahrhundert gefertigt, wir halten dasselbe für eine Abschrift und können die Authentizität desselben nicht verbürgen. Die Bedrängniß des Her-

zogs war, wie bekannt, um jene Zeit sehr groß, indem erstens Kaiserliche Truppen das Land besetzt hatten, zweitens Schwedische Truppen nicht allein in Stralsund standen, sondern auch im April auf Rügen gelandet waren, um den Kaiserlichen Truppen die Insel zu entreißen und endlich die Landung des Königs Gustav Adolf mit einer beträchtlichen Armee in Pommern jeden Tag erwartet werden konnte. Alles dieses läßt es sehr glaubhaft erscheinen, daß eine solche Ansprache von dem Herzoge an seine Unterthanen erlassen worden ist.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Liebe Unterthanen, jezo ist die Zeit, daß ihr mir eine rechte proba eurer rechtschaffenen treue undt reblichkeit könnett sehen und spüren lassen und neben mir, euch undt eurer wolshardt retten helfen, geschieht erstes, so werde ich es rhümen und vergelten, geschieht es auch nicht, werde ich es Gott flagen undt aller welt zu erkennen und zu urtheilen ahnheimstellen, wie überall ich verlassen werde. Signatum Alten Stettin den 27 May Ao. 1630.

Bogischlaf, Hög. v. P.

9.

Bericht des Professors Giesebrecht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

Herr Professor L. Giesebrecht ist im Juli v. J. folgendes Schreiben dem Ausschuß zugehen:

„Auf der Königl. Universitäts-Bibliothek in Halle befinden sich, wie ich zufällig erfahren habe, verschiedene Handschriften, die Pommersche Geschichte betreffend, aus Schöttgens Nachlaß, darunter eine Geschichte von Stargard mit einem Urkundenbuch, das Ganze in drei Bänden. Da nun sonst von Stargarder Urkunden sehr wenig vorhanden ist, wiederholte Brände sollen fast alles zerstört haben, so wäre es wohl der Mühe werth, das Manuscript zu untersuchen. Ich habe deshalb angefragt, ob man in Halle wohl geneigt sei, das fragliche Werk

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zur Ansicht herzusenden und habe die Antwort erhalten, dem stehe nichts entgegen, wenn die Gesellschaft sich durch einen legitimierten Vertreter an den Oberbibliothekar wende."

"Dem gemäß erlaube ich mir die Anfrage, ob der Ausschuß mir eine solche Legitimation ertheilen will, die ich vorlegen kann, dann bin ich bereit die Durchsicht des Werkes zu übernehmen und über den Befund gütlich Bericht zu erstatten"

Der Ausschuß ging bereitwilligt auf dieses Anerbieten ein und ertheilte die geforderte Legitimation, auf welche denn auch dem Herrn Giesebrecht das Manuscript von der Königl. Bibliothek zur Durchsicht anvertraut worden ist. Das Resultat seiner Untersuchung hat derselbe in nachfolgendem Bericht niedergelegt.

In der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale finden sich aus Schöttgen's Nachlaß fünf handschriftliche Quartbände, deren Inhalt der Geschichte unserer Provinz angehört. Sie sind meist von Schöttgen's eigener Hand geschrieben, tragen aber alle den Charakter unfertiger Arbeiten, ja sie haben mitunter ein recht wildes Ansehen. Dies letztere ist indessen nicht die Schuld des Verfassers, denn gebunden sind diese Papiere wohl erst nach seinem Tode. Er hat sie auch nicht als vollendet angesehen: das zeigen eine Menge eingeklebter und eingesteter Zettel, auf welchen allerlei Notizen oft nur durch einzelne Wörter angedeutet stehen, deren Sinn ein Fremder gar nicht errathen kann.

(Drei von diesen Bänden enthalten eine Historie der Stadt Stargard.)

Der Verfasser beruft sich auf Cramer, Merulinus, Friedeborn, auch auf die ungedruckten Chroniken von Ranjow, v. Eichstädt, Wedel, Chelopäus u., desgleichen auf Leichenpredigten und andere Gelegenheitschriften. Dazu kommen Urkunden, theils eingeschaltet in die Erzählung, theils als ein besonderez Coder diplomaticus dem Ganzen angefügt.

Ab. I., II., III.
Officiale
der Stadt
Stargard.

Wer nun weiß, daß der Brand von 1635 das ganze städtische Archiv vernichtet hat, dem könnte leicht die Besorgniß kommen, der hier zu Tage liegende Reichthum sei falsche Münze des Betrügers Priskaf. Dem ist aber nicht so. Schüttgen weiß sehr wohl, daß die Privilegia der Stadt in Feuer aufgegangen sind, aber Herzog Bogislaw XIV. hat sie im J. 1637 kurz vor seinem Ende aus dem kaiserlichen Archiv copiren und mit seiner Confirmation ansfertigen lassen. Diese Abschriften hat unser Geschichtschreiber gebraucht. Wobey nun etwa, bemerkt er dabei, in selben etwas unrecht geschrieben, so ist solches mir nicht zuzurechnen.

Freilich aus den erwähnten Copien ist nur eine einzige Urkunde in den Codex diplomaticus übergegangen, die erste, Herzog Barnims Bewidmung der Stadt vom Jahr 1243; allem außer ihr finden sich in jenen auch nicht mehr als vier Stargarder Urkunden:

Nr. 35. Henning Raslaf, Bürger in Stargard, verkauft mit Vorbehalt des Wiederkaufs der Johanniskirche für 50 Mk. eine jährliche Rente aus seinen Grundstücken. 1502.

Nr. 60 u. 61. Testamentliche Bestimmungen des Bürgermeisters Gröning und seiner Frau. 1625. 1631.

Nr. 63. Brief eines Stargarder Kirchenräubers Gottfried Sölger. 1710.

Alle übrigen Stücke der Sammlung — sie enthält im Ganzen 63 Nummern — liegen völlig außerhalb der Geschichte von Stargard. Sie betreffen meist die Verhältnisse der Grafen von Eberstein, als Herren des Schlosses und Landes Raugard, zu den Bischöfen von Ramin, zu den Herzogen, zu andern adeligen Geschlechtern und städtischen Communen; stammen also unbedenklich aus dem Eberstein'schen Familienarchiv. Es sind unter ihnen für die Provinzialgeschichte wichtige Documente, nur die Genauigkeit der Abschriften mögte sich nicht verbürgen lassen.

Dem Urkundenbuch geht die Erzählung vorher. Sie begreift drei Theile oder Bücher, deren Inhalt übersichtlich dieser.

Erster Theil.

Von der weltlichen Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Namen und Lage der Stadt.

Das Kapitel findet sich zuerst als Entwurf (Fol. 4—11), dann umgearbeitet und erweitert (Fol. 12—21). Es wird darin besprochen der Name der Stadt, der Lauf der Ihna, die Mauer der Stadt, die Thore und Pforten, zwei ungleiche Theile durch die Ihna gemacht, Straßen des größern Theiles, öffentliche Gebäude, ehemaliges Schloß, äußere Befestigung der Stadt, Vorstädte, Ackerhöfe, Stadtfelder, einige besondere Stücke, die ihre besonderen Namen haben, nämlich die Weidentz, das Hockfeld, der Kalkenberg, die Prüßkammer und der Klöterpott, die Provinz oder das Land Stargard.

Kap. 2.

Von dem Alterthum der Stadt Stargard.

(Fol. 22—28 a.)

Ausgeführt, Zitarigroda der Lebensbeschreiber des heil. Otto sei nicht Stargard auf der Ihna, sondern das i. J. 1124 von dem Bischof selbst besucht sei Stargard in Pommern, und das, wohin er während seiner zweiten Anwesenheit im Lande Priester sandte, Stargard in Meßenburg.

Kap. 3.

Von der hohen Obrigkeit der Stadt Stargard.

(Fol. 26 b. — 41.)

Im Jahr 1140 war Stargard bischöflich (nach den bekannten Urkunden des Papstes Innocenz), war es auch noch i. J. 1188 (Urkunden des Papstes Clemens III.). Zwischen 1188 und 1229 kam die Stadt an den Herzog (angeblich nach Cramer II. 12, p. 31, wo das aber nicht steht). Im Jahr 1240 wurde das Land Stargard, also auch die Stadt, vom Herzog Barnim wieder an das Stift verkauft (die Urkunde ist mitgetheilt), und i. J. 1248 abermals gegen das Land Rosberg eingetauscht (die Urkunde beigefügt). Zwischen 1248 und 1255 wurde das Land Stargard wieder verkauft, diesmal an die Markgrafen Johann und Otto, welche es i. J. 1255 dem Kammer-Bischofe über-

liegen (Urkunden). Doch hat es noch im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts von Neuem an den Herzog. Bogislaw IV. bestätigt 1283 alle Privilegien der Stadt und diese blieb seitdem herzoglich bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Der Westfälische Friede brachte sie an Brandenburg.

Kap. 4.

Von denen Privilegierten und Gerechtigkeiten der Stadt Stargard.
(Fol. 42.)

Zwei Quartseiten, auf denen die Privilegien angekündigt, ihre Schicksale besprochen werden, selbst an Bemerkungen über ihr Verständniß fehlt es nicht; die Privilegien selbst werden nicht mitgetheilt.

Kap. 5.

Von dem Rath und Bürgerschaft nebst deren Gerechtigkeiten.

Das Kapitel ist wieder in zwei Bearbeitungen vorhanden, die erste Fol. 43—67, die andere Fol. 68—84. Die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden: Gerechtigkeiten des Magistrats. Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Lübisches Recht. Stadtwappen. Weinschenk. Wahlrecht. Münzrecht. Hansestadt. Zollfreiheit. Defension der Stadt. Bürgerbewaffnung. Verwahrung des Landkastens. Apotheke. Rathhaus. Burse. Gilben und Gewerke. Bürgerzith. Zeughaus. Jahrmärkte. Statuten. Jüdenschaft. Französische-Kolonie.

Kap. 6.

Die Namen derer Rathspersonen.

(Fol. 85—109.)

Verzeichniß der Bürgermeister ab anno 1280 bis anno 1649, so in Stargard eligirt worden. (Steht vollkündiger gedruckt in Hillebrandt Verzeichniß der Sirkten im obrigkeithlichen Stande, welche der allwaltende Gott der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von 1280 bis 1724 geschenkt hat. S. 9:2c.) Verzeichniß, wie die Herren des Rathes creiret und wie der ein nach dem andern nach Länge der Zeit avociret. (Vollkündiger in Hillebrandt a. a. D. S. 14.) Verzeichniß, was E. E. Rathes jährliche Portion sein. Verzeichniß, was die Herren Bdgte des

Stargardischen Eigenthums aus demselben Amtshalber für Accidenden und sonst bekommen.

Kap. 7.

Von Nahrung, Fruchtbarkeit und andern natürlichen Begebenheiten in und bei der Stadt.

(Fol. 110—115.)

Getreidebau. Kornhandel. Handel mit Vieh und Fleischwaaren. Fischerei. Gärtnerei. Bierbrauerei. Labacksbau durch die französischen Kolonisten eingeführt. Temperatur der Luft. Das Wasser. Handwerk. Postage. Das Hofgericht und das Consistorium etc.

Kap. 8.

Von denen Sitten, Ordnungen, Gebräuchen und Gemohnheiten der Stadt Stargard.

(Fol. 116 b.—117.)

Handelt nur von der Armenpflege.

Kap. 9.

Von den Eigenthumsbörsern.

(Fol. 118—139.)

Schreiben Schöttgen's an die Pfarrer der Dörfer des Eigenthums der Stadt Stargard, enthaltend das Gesuch ihre Memorabilien ihrer Kirchen und Gemeinden mitzutheilen d. d. Stargard 16 Mat 1727. Dann folgen Antwortschreiben mit Nachrichten aus Klempin, Hansfelde, Kiezig, Lübo, Priemhausen, Düperkin, Schwendt, Stövenhagen. Schließlich einige eingelebte Zettel von Schöttgen's Hand beschrieben. Notizen über einzelne Dörfer.

Zweiter Theil.

Die Kirchen- und Gelehrten-Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Feldenthume.

(Fol. 1—3 a.)

Die Legende von dem Gloria in excelsis der Todtentöpfe in Stargard aus Wolkers Chron. Brem. u. Meibom Script. rerum Germ. G. 11. p. 29 erzählt und widerlegt.

Kap. 2.

Die Einführung der christlichen Religion in der Stadt Stargard.

(Fol. 3b. — 4a.)

Die Nachricht aus den Lebensbeschreibungen des heil. Otto von Jitarigroba mit Schweifung auf die früher (Th. 1, R. 2) gegebene Deduction, daß Stargard nicht gemeint sei.

Kap. 3.

Von der geistlichen Jurisdiction im Papstthum.

(Fol. 4a. — 9.)

Stargard zum Bisthum Ramin gehörig. Archidiaconat in Stargard. Die Archidiaconen, so viele ihrer bekannt sind. Streit des Archidiaconats mit dem Bischof Ludwig von Eberstein. 1475—1477. Dann eingestrichet ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724: Das Andenken der Pommerischen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg. 1124. (Fol. 10—17.)

Kap. 4.

Von dem Augustiner-Kloster zu Stargard.

(Fol. 17—23.)

Gründung des Klosters 1199. Bauten im Kloster. Altäre. Reliquien. Schenkungen. Ablass etc.

Kap. 5.

Vom Raland zu Stargard.

(Fol. 24—30.)

„Von unserm Stargardischen Raland habe ich im andern Stück des alten und neuen Pommerlandes weitläufigte Nachricht gegeben, weil ich damals noch nicht Willens war, die Stargardische Historie zu schreiben. Ich will sie aber hier ohne Documente wiederholen, welche die Herren Gelehrten allezeit dort nachsehen können.“ So die Erklärung des Verf. über dieses Kapitel.

Kap. 6.

Von einigen andern Bruderschaften in Stargard.

(Fol. 31—32, 34.)

Von der Bruderschaft des heil. Leichnams in der Johannis-Kirche, von der Bruderschaft des heil. Leichnams in der heil.

Geistliche und von der Schusterbrüderschaft im Augustiner-Kloster.
Sehr unordentlich durch einander gemischte Notizen. Mitten darin.

Kap. 7.

Von einigen päpstlichen Geboten.

(Fol. 33.)

Das Terminiren der Bettelmönche.

Kap. 8.

Stargard'sche Begebenheiten mit dem Bann.

(Fol. 35—37.)

„Unsere Stadt ist einmal selbst in den Kirchenbann verfallen gewesen, hernach ist auch einer ihretwegen in denselbigen gerathen, welche beide Begebenheiten dieses Kapitels einnehmen sollen.“ So der Verf. Streit des Klosters Kolbatz mit der Stadt 1321. Streit Heinrichs von Minden mit der Stadt. Ein Dokument darüber wird angekündigt, ist aber nicht vorhanden.

Es folgt eingesteket:

Statt Kap. 9

Die Vorphiele der Stargard'schen Reformation.

(Fol. 38—43.)

Ein gedrucktes Programm Schöttigens v. J. 1724.

Kap. 10.

Von der Reformation und was nach derselben in Kirchensachen vorgegangen.

(Fol. 44—49.)

Der Inhalt ist entlehnt aus Cramer III. 17. 20. 28. 29. 33. 41. 48. 61. aus v. Bedels Chronik ad an. 1596 und Micrälius B. 4. p. 177.

Nun folgen, wie es scheint, die ersten vorher Bearbeiten zu den Kapiteln 11. 12. 14. Nämlich unter der Ueberschrift Marienkirche (Fol. 50—65) allerlei Exzerpts aus Urkunden und Notizen verschiedenen Inhalts, ganz formlos. Darauf unter der Ueberschrift: St. Johannisikirche (Fol. 66—69) Notizen gleicher Art. Dann (Fol. 70, 71) unter dem Titeln: Corporis Christi, Kloster, S. Spiritus, S. Martini, S. Gertrudis, St. Johß, St. Jaerb., Cleod, Namensverzeichnisse, Personenamen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen stehen, ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmahl unter der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit wenigen Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich. Endlich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraphen des Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig, aber nicht genau sich anschließend.

Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die Johanniter. Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen. Sanctorum Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Altar gegenüber S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens Kapelle. Die Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli, St. Trinitatis, die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna, zweier Altäre auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heilgen, zur Frühmesse, zur Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Messe Abbate, Johannes des Täufers, St. Lazari und Marthae. Die geistlichen Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein Priester des Johanniterordens, die Chorherren, die Vicarien. Endlich ein einzelner Zettel: Von der Mariengilde auf dem Herder.

Kap. 12.

Von der St. Johanniskirche.

(Fol. 87—91 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimmter Nachricht. Wahrscheinlich von den Johannitern erbaut. Thurm. Glocken. Kapellen und Vicarien St. Königs, St. Matthäi, des heil. Leichnams, St. Andrea, St. Marsi, Schmitz's Kapelle, St. Marien, zur Frühmesse des heil. drei Könige, Trinitatis, der zehn Tausend Ritter etc.

Kap. 13.

Von denen übrigen Kirchen.

(Fol. 96—99.)

St. Martins Kapelle. St. Jacob. St. Gertrud. Glend.

Erasmii. Jerusalem. Kapelle zum heil. Geist. St. Jörgen.
St. Jobst.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann:

Kap. (die Ziffer fehlt).

Von den Hospitalen.

(Fol. 104—105.)

St. Jörgen. St. Jobst.

Kap. 14.

Von den hiesigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.

(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographische Nachrichten, zuerst von Hermann Rife. Dann von den Präpositen Rimmelding, Zander, Breidenbach, Regast, Bivenest, Engelke, Lützens, Schwarz, Seld, Zierold; von den Pastoren zu St. Johanni Rife, Engelke, Walke, Trojanns, Krüger, Ruclius, Reander, Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dangenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Bivenest, W. Engelke, L. Engelke, Gerdes, Hiltbrand; von den Diaconen zu St. Marien Walke, Faber, Stygius, Bayle, Regast, Bivenest, W. Engelke, L. Engelke, Schmidt, Hiltbrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Röltzius, Stygius, Klippe, Rife, Teschendorf, Bartholdi, Bivenest, Ruclius, Schmidt, Calbius, Schmidt, Männling, Gerike, Effer; von den Pastoren zum heil. Geist Rife, Stygius, Bollrath, Kirchhof, Beteke, W. Engelke, L. Engelke, Löper, Hering, Hollas, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hollas, Seld, Xuen, Wetterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gerike, Effer; von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher sie gestanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordstedt, Köfer, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchtthause Halle, Cunitius, Hiltbrand; von den Pestpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Cuno an der Strafe, Seefeld und Sarow, Priemhausen und Stevenhagen, Dübeckin und Bruchhausen,

Altepin und Lübow, Riepig und Riperow, Hansfelde, Barzig und Schwendt.

Darauf folgt ohne Kapitelbezeichnung, aber

Statt Kap. 15

Dan. Ruelii Phoenix Stargardiensis sive oratio panegyrica in Petrum Gruningium.

(Fol. 142—159.)

Kap. 16.

Von den Schulen in Stargard.

(Fol. 160—187.)

In der Zeit des Papstthums waren zwei Schulen, bei der Johannis Kirche die eine, die andre bei der Marien Kirche. Beide wurden nach der Reformation im Jahre 1535 vereinigt. Uebersicht der Geschichte dieser Schule. Biographische Nachrichten von den Rectoren Häcker, Schermer, Angelus Faber, Fabricius, Leveker, Boemannus, Bredenbach, Godschovius, Reddemer, Colerus, Kaderecht, Biedermann, Prätorius, Pascha, Schmidt, Stägemann und Schüttgen. Desgleichen von den Conrectoren Löper, Reddemer, Trojanus, Ebert, Kestko, Bivenest, Lehmann, Biedermann, Schmidt, Hölkaß, Wetterich, Schmidt, Stägemann, Engelle, Effer und Hildebrand; von den Subrectoren Löper, Piverling, Regast, Garcäus, Kestko, Schmidt, Schulz, Wetterich, Geld, Auen, Wagner, Schöning, Lange, Engelle, Effer, Wiesener, Ditmar, Hildebrand und Grano; von den Cantoren Belictus, Eichmann, Ramthun, Keljus, Engelle, Berendt, Vocatus, Bivenest sen., Bivenest jun., Hallerberg, Placotomus und Hartmann; von den Concentoren Bibellus, Grünenberg, Garbrecht, Jaster, Cremer, Weber, Schröder, Brandt, Walthher, Ursinus, Eichstädt, Walthher, Falkenberg, Hinz, Hertel, Fessus, Neander; von den Succentoren Loiz, Garbrecht, Falcovius, Nassus, Cunovius, Schröderus, Krüger, Legentius, Schulz, Brandt, Eichstädt, Spiegelberg, Hinz, Hertel, Fessus, Neander, Cunitius, Kirchstein und Cämmerer; zuletzt von den Baccalaren Blankenhagen, Klotz, Florens, Schmidt, Habernicht, Major, Klotz, Große, Kesseling, Klotz, Neander, Cunitius, Reinholz, Kirchstein und Bagenius.

Kap. 17.

Von dem Gröning'schen Collegio.

(Fol. 188—191.)

Auf verschiedenen, kleinen aufgestellten Zetteln allerlei Notizen, mitunter sehr kurz und unverständlich. Dazwischen ein längerer Aufsatz, drei Folienseiten: Von andern Gröning'schen Legaten. Extract ex monitis Dr. Vivenest. 1712. 6. April.

Es folgen nun (Fol. 192—201) ohne Kapitalbezeichnung, aber augenscheinlich zu Kap. 16 gehörig, eine lateinische Autobiographie des Rectors Prätorius und eine deutsche des Rectors Pascha.

Kap. 18.

Von milden Gestiften.

(Fol. 202—209.)

Geistliche Lehne des Rathes, der Gilden und Gewerken, auch einzelner Personen aufgezählt.

Die nächsten drei Blätter (Fol. 210—212) gehören augenscheinlich in das Kapitel von den Hospitalen. Sie besprechen der Kniggen Legate, das Testament des Bürgermeisters Warnow, das Hospital St. Jobst und der Kniggen Armenhaus.

Hierauf (Fol. 213) wieder, offenbar zu Kap. 18 gehörig, ein Verzeichniß der Stipendien zu Stargard.

Kap. 19.

Von gelehrten und geehrten Stargardern.

(Fol. 214—310.)

Der Inhalt liegt sehr ungeordnet da. Zu Anfang ein erster Entwurf der Stargarder Gelehrten Geschichte, wenig mehr als Namen (Fol. 214—221), dann bis Fol. 258 eine ausführliche Bearbeitung. Die Gelehrten sind in alphabetischer Ordnung genannt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Schriften, so viel davon zu ermitteln war. Dazwischen eingeheftet zwei Druckschriften: Memoria Christophori Schulteti von Micrälius. 1649, und ein Programm des Rostoder Professors Redader von 1664, wodurch er zu der Doctor Disputation des Stargarder Juristen Gregor Wulf einladet. Weiter folgen

(Fol. 259—262) einige Nachträge." Darauf (Fol. 263—270) eine Biographie des Generalsuperintendenten Dr. Jakob Runge. Ebenso (Fol. 271—302) ein Leben des Dr. David Herliß, dabei die gedruckte Leichenpredigt des Rannburger Superintendenten J. Ortel auf Herlißens Mutter 1602. Dann (Fol. 303—308) eine Autobiographie des Dr. Joh. Sam. Hering und (Fol. 309) Nachrichten von dem Leben des Archidiaconus Wetterich. Auf dem letzten Blatt finden sich fremdartige Notizen, die wohl nur durch Zufall hierher gekommen sind.

Dritter Theil.

Von allerhand Unglücksfällen und vermischten Begebenheiten dieser Stadt handelnd, nebst dem Codice diplomatico.

Kap. 1.

Von dem Kriegswesen, dabei Stargard etwas gelitten.

(Fol. 1—54.)

Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Pommerischen Herzogen 1283. Krieg Herzog Barnims III. und des Bischofes Johann von Ramin 1368. Andere Fehden 1368 und 1379. Fehde der Städte Stargard und Stettin 1454. Stargard als Verbündete der Stadt Kolberg in Fehde wider die Kolberger Geistlichkeit, die Herzoge von Pommern und die Markgrafen 1464. Stargard mit Garz gegen die Markgrafen verbündet 1478. Streit mit Stralsund und Vergleich der beiden Städte 1487 (der Vergleich ist vollständig mitgetheilt). Die Stargarder gegen das Kriegsvolk, welches Herzog Eric nach Preußen oder Livland führen wollte 1563. Streit der Stargarder mit den Herren v. Wedel 1579. Noth der Stadt im dreißigjährigen Kriege durch die Kaiserlichen 1627. Befreiung am 14. Juli 1630. Brand 1635. Neue Bedrängniß in den Jahren 1636 und 1637. Dazu als Anhang: Wahrhafte und gründliche Relation von der Eroberung der Stadt Stargard, welche den 14. Juli 1630 durch den von Königl. Majestät zu Schweden abgeordneten Obristen von Damis glücklich durch Befehl des Allerhöchsten verrichtet worden.

Kap. 2.

Von Feuerschäden.

(Fol. 55—59.)

Feuersbrünste in den Jahren 1540, 1566, 1580, 1584, 1635, 1662, 1666.

Kap. 3.

Von der Pest und andern Krankheiten.

(Fol. 60—62 a.)

Pest 1584. Ruhr 1599. Pocken und Masern 1615. Pest 1620, 1624. Dysenterie 1636. Pest 1638. Ruhr 1671. Pest 1709.

Kap. 4.

Von allerhand vermischten Begebenheiten.

(Fol. 62 b. — 76.)

Räuber, Nordbrenner, großes Sturmwetter 1540. Bürgermeister Appeltmann läßt seinen Sohn hinrichten 1576. Schwefelregen 1581. Prozeß Bürger Hennekens gegen Engel Böldkens 1596. Schwefelregen 1599. Starke Gewitter 1607. Bestholz entleibt 1616. David Teschendorf ertrunken. Drei Sonnen am Himmel 1618. Richard hat sein eigenes Kind erschossen. Große Eheuerung 1623. Jastrows Kind von einer Schlange in die Hand gestochen, stirbt. Martin Schlep ermordet 1624. Jäher Tod eines verwegenen Buben aus Zider. Plößliche Erkrankungen unter den Schanzenden auf dem Johanniskirchhofe 1628. Auf Himmelfahrt großer Schnee. Viele Hexen verbrannt 1662. Jeremias Schmidt enthauptet 1673. Das Gewitter schlug in den Marienthurm ohne zu beschädigen 1694. Eine Schlange kriecht einem schlafenden Weibe durch den geöffneten Mund in den Leib und kriecht nach 12 Wochen wieder zum Munde heraus 1700. Die Frau des Brauers Horn bringt ihr Töchterchen und sich selbst um.

Nach diesem Kapitel wieder durch einander geworfene Notizen zur Stargarder Stadtgeschichte, zum Theil einzelne Wörter, deren Bedeutung unverständlich (Fol. 77—84).

Den Rest des dritten Theiles (Fol. 85—212) nimmt

der Codex diplomaticus ein, von dem schon zu Anfang die Rede war.

Der vierte handschriftliche Band hat äußerlich auf der Rückseite den gedruckten Titel:

Pomeranica MSS.

Ob. IV.
Pomeranica
MSS.

Innen steht auf der ersten Seite von einer andern als Schöttgens Hand geschrieben:

Contenta hujus voluminis.

- I. Christ Schöttgens Einleitung zur Kenntniß der Pommerischen Geschichtschreiber, autographam auctoris Folior 35.
- II. Anonymi Beschreibung des Pommerlandes Folior 53.
- III. Christ. Schöttgen de re monetali Pomeranorum, autographam auctoris Fol. 41.
- IV. Martin Rangens Colberga togata oder gelehrtes Colberg Folior 63.
- V. Collectio diplomatum XXXV. Pomeranicorum Folior 57.

Die Blätter jedes dieser fünf Aufsätze sind für sich gezählt.

No. I. ist nur ein Fragment. Nicht die ganze Einleitung wird gegeben, sondern zwei Kapitel derselben, das sechste und siebente. Das sechste hat die Ueberschrift: Von denen, welche die Kirchengeschichte beschrieben haben. Es recensirt folgende Druckschriften: Daniel Cramers Pommerische Kirchen-Chronik in Pommern, Wockenii dissertatio historica de conversionibus Pomeranorum ad fidem Christianam ante Ottonem Bambergensem, Gebhardi disputatio prima de veterum Rugianorum religione, Wujae historia episcopatus Caminensis, Zulichii historia Caminensis, Pylis Faustinus redux, Palthenei historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, Hering, historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen zu Alt-Stettin Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation zugegangen, bei Gelegenheit des Jubelfestes abgefaßt, Greifswald 1717, Meyers Synodologia Pomeranica, Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchengeschichte gehörigen Sachen, Lange-mack oratio secularis de providentia divina circa Sundensem

reformationem, Lobes kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienstherrn Christian Kesselhuter zu Stralsund angefangen, Hiltbrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard auf der Jhna gegeben. Das siebente Kapitel ist überschrieben: Von denen Scribenten, welche die gelehrte Historie von Pommern abgehandelt, und enthält Recensionen dieser Schriften: Andr. Westphal de serenissimorum ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Martini Rangen Colberga togata, Gerschovii Catalogi promotionum Gryphiswaldensium, Elardi drittes Buch von Golnowischen Schulgeschichten. Als Anhang dazu: Einige Zusätze und Verbesserungen des ersten Bandes im ersten, andern, dritten, vierten und fünften Stück.

No. II. handelt in sieben Kapiteln von den Grenzen, Namen und Theilung des Landes Pommern, von Gestalt, Art und Eigenschaft, item von Bergen und Wassern der Lande Pommern, Cassuben und Rügen, von Fruchtbarkeit des Pommerlandes und von den Schäpen, damit es von Gott begabet, von den Einwohnern des Pommerlandes zu alten und ighigen Zeiten und von ihrer Abkunft, Sprache und Sitten, von der Natur, Sitten und Gebräuchen der alten und ighigen Pommerischen Völker, vom Unterschied der graduum und Stände der Einwohner in Pommern und durch was Obrigkeit, item auf was Art und Form Pommern zu alten und ighigen Zeiten regiert worden und noch wird. Das Ganze ist Compilation aus mancherlei gedruckten Büchern ungleichen Werthes.

Nr. III. begreift dreizehn Kapitel: 1. von dem ersten slavischen Gelde, welches man gewogen hat. 2. Von der Mark. 3. Von den Denareis oder Pfennigen und Binkenaugen. 4. Von den Solidis oder Schillingen. 5. Von den Witten und Bierchen. 6. Von Veränderung der alten Pommerischen Münze. 7. Von dem Münzwesen unter den Pommerschen Herzogen. 8. Von dem Münzwesen unter den Schwedischen Königen. 9. Von der guldenen Münze. 10. Von kupferner Münze und anderer Verfälschung derselben. 11. Von denen Münzstätten. 12. Von denen historischen oder Gedächtnismünzen. 13. Von denen

fremden Münzen, die in Pommern gemeldet und gebräuchlich gewesen.

Nr. IV. ist die Uebersetzung einer lateinischen i. J. 1668 gedruckten Schrift, die sich zu Schöttgens Zeit „rar gemacht hatte“ (S. Nr. I. Fol. 29). Sie enthält drei Abtheilungen. Die erste, darin von denen bereits verstorbenen Gelehrten gehandelt wird; die andere von denen Gelehrten, die noch (1668) leben, die dritte, darin die Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, welche daselbst (d. h. in Kolberg) in Allerhand Ständen gebient haben.

Nr. V. begreift der Angabe nach 35, richtig gezählt 37 Urkunden. Davon scheiden 13, nämlich 8. 10. 13. 23. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 34. 36. 37 sofort aus; sie stehen in keiner Beziehung zur Geschichte Pommerns, sondern betreffen theils die Märkischen Städte Belzig und Soldin, theils die Klöster Bordesholm in Holstein, dazu kommt ein Adelsdiplom des Königs Siegmund von Polen für die in Preußen ansässigen Brüder Braunschweig. Von den übrig bleibenden 24 Pommerschen sind 15, nach Schöttgens eigener Angabe, Abschriften theils aus Raynaldi ann (Nr. 3. 5. 6. 7. 17) theils aus Ludewig reliq. (Nr. 15. 16. 29), theils aus Muhlii hist. monast. Bordesholm (Nr. 20. 21), aus Reitemeyers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses (Nr. 2.) aus Goldast Reichshandlungen (Nr. 14.), aus Sommersberg script. rer. Silesiac (Nr. 24), aus Rymeri acta publ. Angliae (Nr. 30) und aus dem Diarium Europaeum (Nr. 33). Andere 4 sind später in Dregers Codex. diplom. gedruckt (Nr. 1. 4. 9. 11.) So beschränkt sich die ganze Ausbeute auf folgende 5 Urkunden, die, so viel mir bekannt, noch nicht im Druck erschienen sind:

Nr. 13. Gertrud Romerin zu Kolberg thut Verzicht auf den zwölften Theil eines Hauses zu Mülhausen. 1273.

Nr. 18. Schreiben der Herzoge von Pommern an den Papst. 1330.

Nr. 19. Des Papstes Bulle an besagte Herzoge zu Pommern. 1331.

Nr. 22. Der Commendator des deutschen Ordens verkauft einen Theil des Dorfes Studemitz im Lande Bütow. 1335.

Nr. 35. Hans von Dewitz stiftet einen Vergleich zwischen dem Herzog Bogislav und den Gebrüthern von Bonin. 1486.

Der fünfte handschriftliche Band hat den Titel:

Christiani Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium ab anno 1500—1728 impressorum.

St. V.
Christ. Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium.

Der Titel ist nicht von Schöttgens Hand, ist auch nicht genau. Welche Bewandniß es mit dem Titel hat, lehrt auf dem zweiten Blatt der Bericht an den Leser:

„Folgende Sammlung von allerhand Pommerschen Urkunden hat Tit. Herr J. F. Fabricius, Königl. Schwedischer ehemaliger Feldprediger in Stettin verfertigt, weil er aus seines sel. Herrn Vaters und anderer Vorfahren und Verwandten Bibliotheken manches geerbet, welches er hernach durch eigenen Fleiß vermehret. Diese habe von ihm abgeschrieben und mit dem, was ich habe, vermehret. Was nun über der Linie stehet, ist bei gedächtem Herrn Past. Fabricio zu finden, was aber unter derselben befindlich, das habe ich hinzugefügt. Stargard d. 17. Mai 1725. Ch. Schöttgen.

Das Inventarium ist also mehr nicht als ein chronologisch-geordneter Catalog der Pomeranica in zwei nicht mehr vorhandenen Privatbibliotheken.

Voran steht: Aufsatz derer in Pommern edirten Schriften, die keine Jahrzahl haben. Unter diesem Titel 17 Nummern von Fabricius und 4 Nummern von Schöttgen.

Demnächst folgt: Verzeichniß einiger Kirchen-, Pest-, Kriegs- und anderer Gebete, so von vielen Jahren her in Pommern an Fest- und Sonntagen, auch sonderlich in den wöchentlichen Befunden von den Kanzeln verlesen, theils verändert, theils gar abgeschafft sind.

Nach diesen vorläufigen Abtheilungen beginnt der eigentliche chronologische Catalog, Bücher und Handschriften aus den

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius's Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerschen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1, Seite 174. u. flgd.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Wiesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbesetzung der Pommern aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogehannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard gling.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pättschee im Saßiger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezif gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezif, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Saßiger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Regrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmelle. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortrefflich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Ruffenschanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Benennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor. Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Beschreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerischen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommeren und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1. Seite 174. u. figda.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Wiesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbesetzung der Pommeren aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogehannten Burgräven), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pättschsee im Saßiger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezik gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezik, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beveringen im Sahliger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Regrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortreflich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russenschanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Benennungen im Munde des Volkes können häufig vor. Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Beschreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

„einen mittelalterlichen Burgwall kaum verkennen, die unregelmäßig, elliptische Gestalt des andern ist nicht so gewöhnlich, doch möchte ich ihn gleicher Zeit angehörig halten.“

So lange dieses Gutachten nicht widerlegt wird, erscheint es gestattet, diese Burgwälle für geringere in Bezug auf Landes angelegte Befestigungen der Pommerschen Landwehre zu erklären.

Indem wir diesen Gegenstand verlassen, stellen wir noch unsern Dank ab dem Verfasser des Berichts, Herrn Oberförster Candidat Sprenger und dem Einsender desselben Herrn Dr. Puchstein zu Cammin.

11.

Baltische Studien.

Von denselben ist im Laufe des Jahres das 2. Hfte. des 17. Jahrganges erschienen. Es enthält:

1. Den dreißigsten Jahresbericht. 2. Das Altarwerk der Kirche zu Umanz. Von Carl von Rosen. 3. Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die, vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anlage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus. — Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Rosengarten. — 4. Die Vernehmung des vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt gestellten und im Jahr 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Rosengarten. 5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. Von Friedrich Latendorf zu Neu-Strelitz. Schluß. 6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634 unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow. Von J. G. L. Rosengarten. 7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627 — 1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archivs von J. G. L. Rosengarten. Vierte Fortsetzung enthält das Jahr 1630. — Gustav Adolphi's Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630. 8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla nach einer Aufzeichnung vom Jahr 1548, mitgetheilt von Wichmann-Radow.

Nachtrag, enthaltend die Wolfenbütteler zehn Gebote und die Stargarder, von J. G. L. Rosgarten. 9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angeordnet von J. G. L. Rosgarten.

12.

General-Versammlung.

Dieselbe wurde am 13. April, v. J. in dem Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von 24 Mitgliedern, und präsidirte derselben Seine Excellenz der General der Infantente und commandirende General des zweiten Armeecorps, Herr von Bussow anstatt des in Dienstgeschäften abwesenden Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen der Gesellschaft, im Auszuge. 2. Die Abhandlung des Hauptmann a. D. Herrn Fetze über den Hafencort Regamünde, vorgelesen von dem Professor Hering. 3. Ein Aufsatz des Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmschule Herrn Th. Schmidt, enthaltend die Geschichte der drei ältesten Stettiner Handels-Compagnien der Drafer, Falcker und Ellenbogen, vorgetragen vom dem Verfasser. 4. Bemerkungen über eine von dem Professor Herrn W. Giesbrecht zu Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde König Wladislaus von Polen, die Bestätigung des Besitztums des Klosters Budow betreffend, vorgetragen von dem Gymnasial-Director, a. D. und Professor Herrn Dr. Hasselbach.

Der Versammlung folgte ein gemeinschaftliches Mittagmahl im Hotel de Prusse. Dem ersten Toast während desselben auf Seine Majestät den König hatte Seine Excellenz der Herr General von Bussow auszubringen die Gewogenheit. Diesem folgten Toaste auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, auf die Provinz Pommern, auf die Stadt Stettin und auf die Gesellschaft. Sämmtliche Toaste wurden durch die aus frühern Jahren bekanten Gesänge eingeleitet.

Stettin im April 1860.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.

13. Von der numismatischen Gesellschaft zu Brüssel:
Revue de la numismatique Belge. Table alphabétique des douze premiers volumes, composant les deux premières séries 1842—1856. — 3. Série. T. II. 3. et 4. liv. 1859. 8. — T. III. 1. et 2. liv. Brux. 1859.
14. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:
Zeitschrift. Bd. VIII. 5. 1. Kassel 1859.
15. Vom historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt;
Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. 5. 1. Darmstadt 1859. 8. W. Franke. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1858. 8.
16. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. VI. 5. 3 und 4. Dorpat. 1859. 8.
17. Von der Oberlausitzischen G. d. Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXV. Herausg. von Köhler. Görlitz. 1858—1859. Bd. XXXVI. 5. 1. Herausg. von Köhler. 1858. 5. 2. Herausgegeben von Klæhn. 1859. 5. 3 u. 4. Herausg. v. G. I. L. Firche. 1859 u. 1860. 8.
18. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. IV. Görlitz 1859. 8.
19. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz:
Mittheilungen. 5. 8. Graz 1858. 8. — Bericht über d. allg. Versammlung d. B. v' 24. April 1858.
20. Von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und für Erhaltung seiner Denkmale zu Halle:
Neue Mittheilungen. Bd. VIII. 5. 3 und 4. Halle 1850. 8. — Bd. IX. 5. 1. Halle 1857. 8.

21. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zwei und zwanzigste Nachricht. 1859. — Programm und Statut des V. — Zeitschrift. Jahrg. 1856. 2. Doppelheft. — Nachtrag zum Jahrg. 1856, enthaltend die Bogen 9, 10 u. 11 (Schluß) des ersten Doppelhefts und die Bogen 14, 15 u. 16 des zweiten. — Jahrgang 1857. Hannover 1859. 8. — Urkundenbuch des hist. V. Heft IV. (Die Urkunden des Klosters Marienrode). Hannover 1859. 8.
22. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen G. für vaterländische Geschichte zu Kiel:
Jahrbücher für d. Landeskunde des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und Dr. Handelsmann. Bd. I. S. 1. 2. 3. Kiel 1858. 8. — Urkundensammlung. Bd. II. Abthlg. 4 (Register). Kiel 1858. 4.
23. Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:
Mittheilungen. Jahrg. XIII, redigirt von E. Rebitzsch. 1858. 4.
24. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.
Handelingen der jaarlijksche Algemeene Vergadering gehonden 16 Junij 1859.
25. De l'institut archéologique Liégeois à Liège:
Bulletin. T. III. liv. 3. Liège 1859. 8.
26. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. II. Lief. 13—16. Lübeck 1858—1859. 4.
27. Von dem Verein zur Erforschung d. rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:
Zeitschrift. Bd. II. S. 1 u. 2 (Doppelh.). Mainz 1859. 8.
28. Von dem Verein für das württembergische Franken zu Mergentheim:

- Zeitschrift. Bd. IV. S. 3. Herausg. v. D. F. S.
Schönhuth. 8.
29. Von dem h. Verein von und für Oberbayern zu München:
Zwanzigster Jahresbericht. 1857. — Oberbayerisches
Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVIII. S.
3. 1857. — Bd. XIX. S. 1. 1858. — Bd. XX.
S. 1. 1858. — Bd. XXI. S. 1. 1858. — Ueber-
sichtstafel zur Begründung einer Geschichte der christ-
lichen Kunst in Oberbayern von Metzger.
30. De la société archéologique de Namur.
Rapport de la situation de la société en 1858. 8.
Annales. T. V. liv. 4. 1858. — T. VI. liv. 1.
1859. 8.
31. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde West-
falens, Abtheilung Paderborn:
Zeitschrift, herausg. von Dr. Gieseler u. Dr. Höl-
scher. N. S. Bd. IX, u. X. Münster 1858 und
1859. 8.
32. Von der Gesellschaft für Geschichte u. Alterthumskunde der
russischen Ostsee-Provinzen zu Riga:
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-,
Est- und Kurlands. Bd. IX. S. 1. Riga 1858. 8.
33. Von dem württembergischen Alterthums-Verein zu Stutt-
gart:
Neuntes Jahreshft. Erstes Blatt. Der Marktbrun-
nen zu Urach mit einem Blatt Erklärung. Zweites
Blatt. 34 Funde aus deutschen Gräbern nebst einem
Blatt Abbildungen. — Schriften des B. S. V. 1859.
Enthaltend Paulus'; Der Schönbuch mit seinen Alter-
thümern nebst einer Karte des Schönbuchs und dessen
Umgegend mit Angabe der bis jetzt entdeckten römischen
und altgermanischen (Gallischen) Ueberreste. — Achter
Rechenschaftsbericht vom 1. Januar 1856 bis 31. De-
cember 1858. 4.
34. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Ge-
schichtsforschung zu Wiesbaden:

- Annalen. Bd. VI. S. 1 und 2. Wiesbaden 1859.
8. — Periodische Blätter Nr. 9. 10. u. 11. 1859.
35. Von dem historischen Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIV. S. 3. 1858. Bd. XV. S. 1.
Würzburg 1860. 8.
36. Von dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte zu Salzwedel:
Zwölfter Jahresbericht, herausg. v. Th. Fr. Zschlin.
Salzwedel 1859. 8.
37. Von dem Verein für Meissenburgische Geschichte u. Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher, herausg. v. Dr. G. C. Fr. Lisch, Jahrg.
XXIV. nebst angehängtem Jahresberichte von W. G.
Beyer. Schwerin 1859. 8. — Quartalsberichte
XXIV. 2. u. 3. XXV. 1. u. 2. 1859 — 1860. —
Einladung und Programm zur Feier des 25jährigen
Bestehens des V. am 24. April 1860.
38. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Mittheilungen Bd. VIII. S. 1. Zürich 1851. 4. —
Vierzehnter Bericht vom 1. November 1857—58. 4.
39. Von dem Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmschule in
Stettin, Herrn Th. Schmidt:
Zur Geschichte der frühern Handels-Compagnien der
Drafer, der Falster, der Elboger. St. 1859. 4.
40. Von dem Regierungs-Secretaire a. D. Herrn Ritzki in
Stettin:
Summarischer Bericht alles dessen, was in der 1677
belagerten und eroberten Stadt Stettin sich von Tag
zu Tag zugetragen. 1778. ff. 4.
41. Von dem Registrator Herrn Sayer in Stettin:
Schreiben Bogislaw XIV. d. d. Stettin 27. Mat 1630
an seine Unterthanen. Hdsch.
42. Von dem Professor Herrn Dr. Zober zu Stralsund:
Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. 5. Bei-

- trag. Stralsund 1859. 4. und 6. Beitrag ebendaf. 1860. — Ferdinand v. Schill und die halbhundert-jährige Gedächtnisfeier seines Todes am 31. Mai 1859 in Stralsund. 1859. 8.
43. Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht in Stettin: Sein Bericht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.
44. Von dem k. Hauptmann a. D. Herrn Heinze zu Trep-tow a. d. Rega:
Der Hafenort Regamünde, von dem Geschenkgeber ver-faßt im J. 1857. Eigenhändige Handschr.
45. Von dem Rentamtmann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:
Nachtrag zu der 5. Auflage der Schrift: Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 1860. 8.
46. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Wuffow:
Theatrum poeticum oder poetische Beschreibung des bittern Leydens u. Sterbens unsers Herrn u. Heylandes u. s. w. von H. S. v. Dresau. Stralsund 1666. 4. — Nr. 74 der Europäischen Relation von 1683, enthal-tend Berichte über die Entsetzung Wiens. — Fragment eines altdeutschen Gedichtes, die Legende von der hei-ligen Margaretha nebst Abschrift mit Anmerkungen. Handsch. — Hexenprozesse von 1682 u. 1683.
47. Von dem Buchhändler Eugen Medlenburg in Berlin:
VIII. Verzeichniß seines antiquarischen Lagers (Bibliotheca borussica). Berlin 1860.

B. Durch Kauf.

1. Dr. C. G. Fabricius. Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. H. 1. Der Congress zu Helsing-borg. Berlin 1856. — Heft 2. Die Herrschaft der Her-zoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang. Erste Abthlg. Berlin 1859. 8.

- E. G. S. Zietlow. Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. II. Anclam 1858. 8.
2. Dr. J. G. L. Kosgarten. Wörterbuch der niederdeutschen Sprache. Bd. 1. Lief. 2. Greifswald 1859. 8.
 3. Dr. R. Klemptin. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. Berlin 1859. 8.
 4. E. W. Wippermann. Beschreibung des Buffi-Gaus und Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens. Herausg. von Dr. jur. E. F. L. Wippermann. Göttingen 1859. 8. 5 Gr.
 5. Correspondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrgang VII. Stuttgart 1859. 4. 3 Gr.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen vom 1. April 1859—60.

A. Alterthümliches Geräth.

1. Zwei silberne mit Ornamenten und einem Ohr versehenen Bommeln, ein Stück geflochtenes Silber, ein silberner Ohrring, ein silberner Deckel, eine silberne Platte, zwei Stücke von einem silbernen Ohrring, drei Glieder von einem silbernen Geschmeide, sechs rothe Steine.

Gefunden mit den nachstehend (B. I und II) verzeichneten Silbermünzen beim Umpflügen eines Hügels auf der Feldmark des Gutsbesizers Lehmann auf Eurow bei Dublich in einem irdenen, durch den Pflug zertrümmerten Gefäß von der Größe eines halben Quarts. — Gekauft durch Vermittelung der R. Kreisgerichts-Commission zu Dublich von dem Finder, dem Dienstjungen W. Scheunemann.

2. Ein Petschaft mit der Umschrift: S. Gherardi Loyghe oder Loughe. — Das Zeichen in der Mitte ein soge-

namtes Hauszeichen, dessen sich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow zu Pasewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler Lunde zu Bergen auf Kügen befindlichen Petschaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umschrift: S. Hinriok Grante. — Das Petschaft ist 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Kügen gefunden.

B. Münzen.

I. Sechs arabische Silbermünzen.

II. Drei und zwanzig silberne Münzen, welche noch nicht näher haben bestimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Heidefeld gewesen ist; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Pastor und Superintendenten Herrn Morawek zu Treptow. Sämmtliche Münzen sind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenstich ausgegraben worden.

a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Carolus V.
Rom. J. A.

Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No.
Argen. Recp. Ulmensis.

2. (1623.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferd. II.
D. G. Rom. Imp. S. A.

Revers: Wappen. Umschr.: Mo. No. Cath.
Bel. Pr. Vran. Tetrici Han. Muntz.

3. (1625.) Avers wie No. 2. Umschr.: Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. S. A.

Revers: Nürnberger Stadtwappen. Umschr.:
Mo. Arg. Recp. Nuremberg.

4. (1680.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferdinandus II. etc.
 Revers: Hamburger Stadtwappen. Umschr.:
 Mo. No. Civi Hamburgensis.
5. (1632.) Avers: wie No. 2. 3. 4. Umschr.: Ferdinandus etc.
 Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No.
 Recp. Francofurtensis.
6. (1593.) Avers: Brustbild. Umschr.: Rudolph II.
 D. Gr. Imp. Sa. G. H. B. Rex.
 Revers: deutscher Doppeladler. Umschr.:
 Archidux Austr. Dux Bur. Ma M.
7. (1594.) Avers: Bild Mann. Umschr.: Henr. M.
 D. G. Post. E. P. S. Hal. E. D.
 Brun et Lüneburg.
 Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.:
 Honestum Pro Patria.
8. (1596.) Avers und Revers wie No. 7.
9. (1619.) Avers ähnlich wie No. 7 u. 8. Umschr.:
 Deo et Patriae.
 Revers: Wappen wie No. 7. Umschr.:
 Frid. Ulrici D. G. D. Brunsvig
 et Lüneburg.
10. (1596.) Avers: 3 Brustbilder. Umschr.: Christian,
 Johann Georg et Augustus.
 Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.:
 Fratr. et Duces Saxon.
11. (1636.) Avers: Brustbild in Rüstung. Umschr.:
 Johann Georg. D. G. Dux Sax.
 Jul., Clev et Mont.
 Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.:
 Sa Rom. Imp. Archim et Elect.
12. (1637.) Avers: Brustbild wie No. 11. Umschr.
 und Revers ebenso.

13. (1620.) Avers: Brustbild. Umschr.: Leopoldus.
D. G. et Archiduces Aust. Duc. Bur.
Revers: Wappen.
14. (1622.) Avers: Brustbild. Umschr.: J. H. S.
Christian D. G. El. Ep. Mind.
Dua Brun. et Lun.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.:
Justitia et Concordia.
15. (ohne Jahreszahl.) Avers: Brustbild in Rüstung mit
Schwert und Reichsapfel. Umschr.:
Sig. Ill. D. G. Rex. Pol. etc.
Revers: Wappen. Umschr.: Got. Vad.
Suec. Rex. Sam. Liv. Neg. Mosc.
16. (ohne Jahreszahl.) Avers: Brustbild. Umschr.:
Ferdinand D. G. Archidux. Austr.
Revers: Wappen. Umschr.: D. Burgund;
Comes Tirolis.
17. (1640.) Avers: Brustbild. Umschr.: Friederich Herz
zu B. und L. Coadj. des Stift
Rageb. Thum.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.:
Friede Ernährt 1640. Unfriede ver-
zehrt.

b. Die Goldmünzen.

Eine vom Jahr 1647 mit der Umschrift auf der Vorderseite Concordia Res Parvae Crescunt, die zweite vom Jahr 1654 mit dem Bildniß des Kaisers Ferdinand III. in Rüstung, die dritte vom Jahr 1660 mit dem Brustbilde des Königs Joh. Casimir von Polen auf der Vorderseite; auf der Rückseite ein schönes Wappen von 2 Löwen gehalten und die Umschrift: Mon. Aurea Civit. Gedanens.

- IV. Eine Silbermünze des Kaiser Ferdinand vom Jahre 1564 gefunden bei dem Aufgraben des Fundaments

zum Bau des Gymnasiums auf einer Hausbaustelle in der Wendegasse zu Colberg. Gekauft von dem Magistrat in Colberg.

- V. Zwei römische Kupfermünzen (Domitian und Macrinus?) gefunden beim Abbruch eines Ofens im Hause der Pelikans-Apothek in der Reiffschlägerstraße in Stettin. Geschenk des Herrn Apotheker Mayer hier.
- VI. 24 Stück meist brandenburgische Silbermünzen (Groschen) aus dem 16. Jahrhundert, gefunden bei Daber. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow bei Daber.
- VII. Eine kleine Silbermünze, worauf nur das sächsische Wappen erkennbar, gefunden im Sandberge bei Neu-Lorney. Geschenk des Hrn. Med.-Rath Dr. Behm.
- VIII. Ein sächsisch-polnischer Groschen Friedrich August's von Polen vom Jahr 1703 und ein hildesheimischer Groschen aus der Zeit Friedr. Wilh. Bischof von Hildesheim 1763. Fundort unbekannt.
Geschenk des Herrn Stadtlästen Ebeling.
- IX. Ein dänischer Schilling von 1634 aus der Zeit Christian IV. — Ein brandenburg. Groschen (Fried. III. S. R. J. E. 1698, supremus dux Borussiae. — Ein polnischer Groschen Johann Casimirs 1666.
Geschenk des Herrn Goldarbeiter Kranz hier.
- X. 60 und einige Fragmente von sogenannten Finkenaugen, durch Rost sehr verdorben, gefunden in Hinterpommern, Ort unbekannt.
Geschenk des Herrn Kaufmann Fischer (Nöhmer und Fischer) hier.
- XI. Drei chinesische Kupfermünzen und eine persische. Von Seefahrern hierher gebracht. Geschenk des Herrn General-Consul Pischky.
- XII. Eine römische Kupfermünze. Avers: Brustbild. Umschr.: Imp. Maximiano felicissime sem. aug.
Revers: zwei Figuren. Umschr.: providentia Deorum quiescant.

XIII. Zwei Silberne sogenannte Finkenangen.

XIV. a) Ein Dreißilbergroschenstück König Sigismund III. von Polen. b) Ein dergleichen der Stadt Elbing von 1540.

XII—XIV. sind bei Damm gefunden. Sämmtlich Geschenke des Herrn Kaufmann Lippold zu Damm.

XV. Ein Amulet, auf der einen Seite die heilige Mutter Gottes von Czestochan, auf der andern das Bild der heiligen Barbara.

XVI. a. Ein Thaler Friedrich II. von Preußen von 1767, nach dem Fuß der Albertus Thaler geprägt (sehr selten).

b) Ein schwedischer Rigsbanco Skilling von 1818.

c) Ein französisches 5 Centime-Stück aus der Zeit Ludwig XVI.

d) Ein russisches 1/2 Kopfen-Stück von 1812.

(b, c, und d. von Kupfer.)

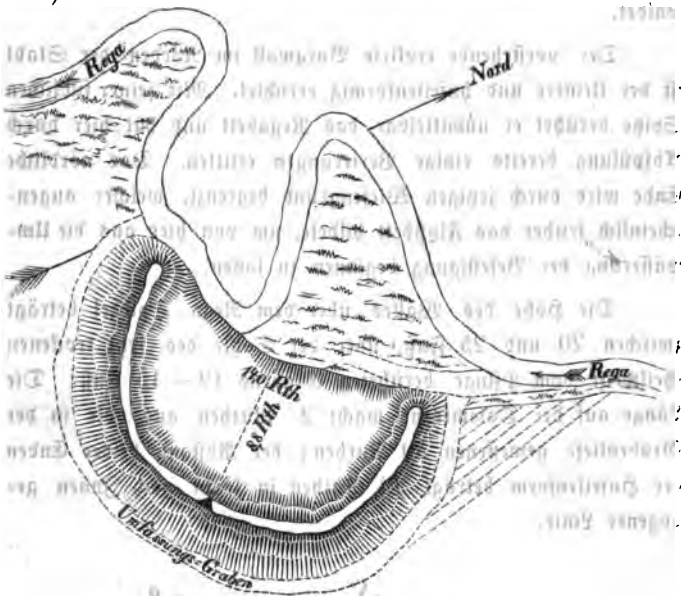
e) Sechs verschiedene preussische Groschen.

f) Zwei preussische alte Mungroschen (zuletzt 42 a 1 Thlr.); darunter ein falscher (Wirminghame).

No. XVI und XVI. Geschenke des General-Consul bei Neapel, Neapel, Sicilien und Sardinien, Herrn Leonius hier.

XVII. Ein Bräctat (Stralsunder?). Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Prof. Herzig.

Beilage C.



Am linken Ufer des Regastrusses befinden sich oberhalb der Stadt Labe beim Gute Regrepp, und unterhalb derselben am f. g. Steinberge, in der gleichen Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile, zwei alte Burgwälle, ringsumflossene, besetzte Plätze, im Munde des Vulkans als „Ruffschanzen“ bekannt.

Beide, aus Erde aufgeworfen, sind noch wohl erhalten, nur sind die Umwässerungsgräben bereits seit langer Zeit verfallen, so daß ihre Sohle jetzt 3 bis 5 Fuß oberhalb des Wasserpegels der Rega liegt.

Die Nachforschungen, theils Neugieriger theils Alterthumsforscher, haben alte schwedische Münzen auffinden lassen, aus denen, wie gleichzeitig aus traditionellen Gründen, es hervorgeht, daß diese Befestigungen dem großen nordischen Kriege zwischen Carl XII. von Schweden und Peter M. von Rußland, hier zu Lande „Moskowiter Krieg“ genannt, errichtet wurden.

Die ihnen gegenüberliegenden Ufer der Rega sind von bedeutenden Höhenzügen, 100—150 Fuß ansteigend, begleitet, und waren, wie theilweise noch heute, bei der Anlage allseitig bewalbet.

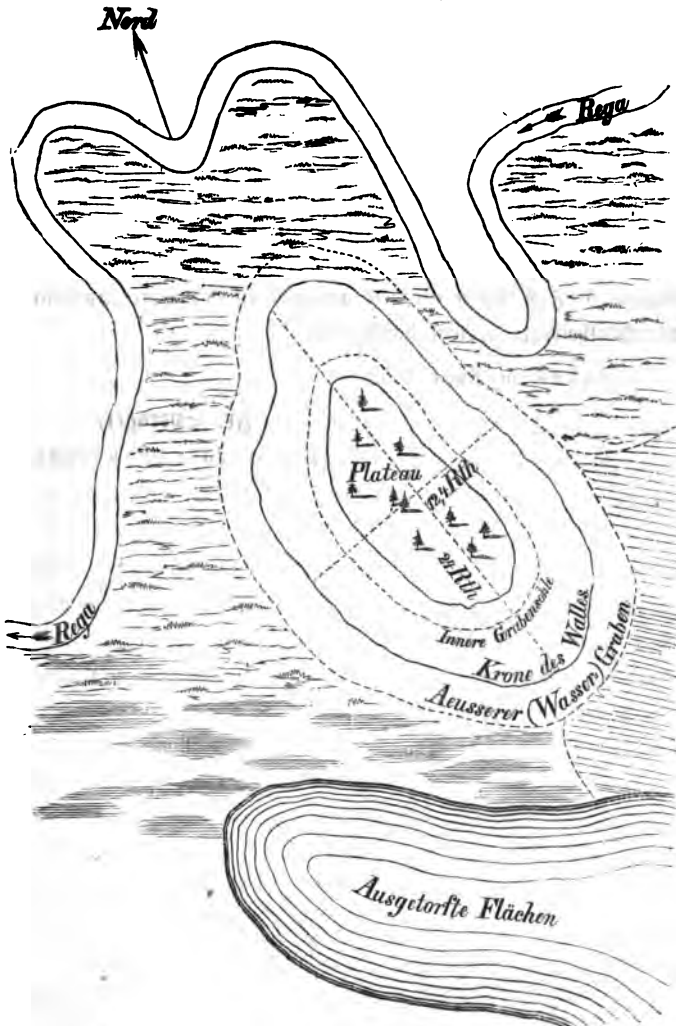
Der vorstehende cirkirte Burgwall im Norden der Stadt ist der kleinere und hufeisenförmig errichtet. Mit seiner südlichen Spitze berührt er unmittelbar das Regabett und hat hier durch Abspülung bereits einige Verirrungen erlitten. Das nördliche Ende wird durch jetzigen Wiesengrund begrenzt, welcher augenscheinlich früher das Flußbett bildete, um von hier aus die Umwässerung der Befestigung beginnen zu lassen.

Die Höhe des Walles über dem Rega-Spiegel beträgt zwischen 20. und 25 Fuß, über der Sohle des jetzt trockenen theilweise vom Pfluge berührten Grabens 12—15 Fuß. Die Länge auf der Dammitrone macht 27 Ruthen aus, die in der Grabentiefe gemessenen 50 Ruthen; der Abstand beider Enden der Hufeisenform beträgt 14 Ruthen in leicht nach Innen gebogener Linie.



Der Burgwall im Süden von Labes, unter dem s. g. Steinberge angelegt, befindet sich an einer Stelle des Regaufers, von wo aus das Regathal nach zwei Richtungen hin in bedeutenden Erstreckungen übersehen werden kann. Dasselbe bildet hier einen spitzen Winkel, der Fluß strömt in vielfach ge-

wundener Linie von Nordost her und geht nach Nordwest längs der s. g. Hainholz-Berge weiter.



Vorstehende Handzeichnung giebt Lage und Form der Anlage und ihre nächste Wasserumgebung an. Nur auf der südöstlichen Seite der Verwallung ist dieselbe auf etwa 20 Ruthen von festem Höhenboden eingeschlossen, während die übrigen Theile

durch das vorliegende Terrain gestört erscheinen. Letzteres besteht in größtentheils unter Wasser stehenden Torfgründen im Süden, und in den Wiesen der Rega.

Die Form des Walles ist eine geschlossene unregelmäßig-elliptische, welche sich nach einer Seite stark zuspitzt.

Die größte Längenausdehnung zwischen den Wallkronen beträgt 24 Ruthen, die größte Breite 12,4 Ruthen; der Umfang der Kronenlinie 63 Ruthen. Der Wall ist 10 bis 11 Fuß hoch über dem Wasserspiegel; 3 bis 5 Fuß tiefer als der Wall liegt das eingeschlossene Plateau, welches vom Walle selbst durch einen kleinen 5 Fuß tiefen Graben getrennt ist, der zur Aufstellung der Vertheidiger gedient haben mag.

La b e s im April 1859.

Fr. Sprenger,
Oberförster-Candidat.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Arabische Münzen

auf der Insel Rügen gefunden.

Bekanntlich werden an den Ostseeküsten, sowohl an der nordlichen wie an der südlichen, öfter silberne arabische Münzen ausgegraben, die in ihren Inschriften den Namen Dirhem führen, und in den ersten Jahrhunderten der Moslemischen Zeitrechnung geschlagen sind, theils von den Omajjidischen Chalifen zu Damascus und den Abbassidischen Chalifen zu Bagdad, theils von den unter der Oberhoheit der letzteren stehenden Sultanen, den Samaniden, Buwaihid, Tahiriden, in den Ländern Mesopotamiens und Persiens. Aus Persien kamen diese Münzen durch den Handelsverkehr nach Rußland, und von dort an die Ostseeküsten. Zwölf solche vor Kurzem auf der Insel Rügen gefundene Münzen, deren Inschriften meistens vorzüglich erhalten sind, wurden uns durch den Herrn Malen Emda zu Putbus mitgetheilt, welcher es sich angelegen sein läßt, vaterländische Alterthümer zu sammeln. Diese Münzen sind folgende:

1. Geschlagen Anno 145 zu Al hasra; also unter dem Chalifen Al maassur. Auf der einen Seite steht unten der Buchstabe S, den einige als Abkürzung des Wortes Salām, d. i. Friedensgruß, betrachten. Vergleiche Frähe's *Recessio Nummorum Mahamedanorum* S. 22. Nr. 24, 25, 26, wo auch eine Münze angeführt ist, die das Wort Salām vollständig geschrieben führt.

2. Geschlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madinat assalam, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; also aus der Regierung des Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite: „Es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat“. Auf der andern: „Muhammed ist der Gesandte Gottes“.

3. Geschlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur. Dieselben Inschriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geschlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur.

5. Geschlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadija, d. h. in der Persischen Stadt, welche gewöhnlich Roy genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geschlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl ist etwas undeutlich.

7. Geschlagen Anno 173 in der Stadt Segistan in Persien, womit gemeint ist die Stadt Serong, die Hauptstadt der Landschaft Segistan. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Harun arraschid, der in den Erzählungen der tausend und einen Nacht so oft erwähnt wird. Auf der einen Seite steht oben: Ben hasim, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Serong ist. Unten steht: der Chalife Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11*.

8. Geschlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens oder Bagdag unter dem Chalifen Harun arraschid, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amin. Es steht daher darauf: „Von demjenigen was anbefohlen hat Al amin muhammed, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen“. Vergleiche Frähe's Recensio S. 20*. Unten der Name Gasar.

9. Geschlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadija oder Roy in Persien, unter dem Chalifen Harun arraschid, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amin.

10. Geschlagen Anno 197 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Unten steht auf der einen Seite der Name: Al fadh, vielleicht der eines Staatsbeamten. Siehe Frâhe's Recensio S. 10.** No. 281.

11. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Ispahan, unter dem Chalifen Al mamûn. Auf der einen Seite unten der Name: Al muscharraf, und auf der andren Seite unten: der Inhaber der beiden Befehlshabereien, dsk arrijasatain. Vergleiche Frâhe's Recensio S. 10.** und Seite 561. 562.

12. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Führt gleichfalls den Namen Al muscharraf, mit der Bezeichnung: Inhaber der beiden Befehlshabereien.

2.

Pommersche Diätetik
aus dem funfzehnten Jahrhundert.

In der Handschrift der Greifswalder Universitätsbibliothek, welche die Gerichtsprotocolle des bischöflichen Officialis Petrus Wesper vom Jahre 1460 enthält, steht auch ein Aufsatz in Niederdeutscher Sprache, welcher Vorschriften giebt für das Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten, dann in den verschiedenen Monaten, und endlich an den einzelnen Tagen jedes Monats. Der Aufsatz hat folgende Ueberschrift:

Van iij tiden des jares.

De mey beghynnet in sunte peters daghe. De sommer in sunte urbanns daghe. De heruest bartholomei. De wynter in sunte clementis daghe.

Der Mai bezeichnet hier den Frühling überhaupt. Der Peterstag ist vielleicht Petri Stuhlfeier am 22sten Februar. Der Urbanustag ist der 25ste Mai; Bartholomäi der 24ste August; Clementis der 23ste November.

Darauf beginnt der Text also:

Dat jar is gheddelet an iij tiden. An middens deme merze wente to middene den hoymane; dat is de mey. Van to middens deme hoymane wente to middene deme wynter hêt men den sommer. Van middens

deme wynmane bet tome speckmane hêt me den hervest. Van middene deme speckmane bette to middene den mertzemanen hêtten men den wynter. Desse vër tiden schaltu vltliken bewaren.

Der Mai oder Fröhling wird hier bestimmt von der Mitte des März bis zur Mitte des Maymones, Junmondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Fröhling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Weymanen, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmanen, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausbruch vltliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De may mane.

De may is warm unde vuchtich, unde liket sich deme elemente, dat ze heten de lucht. An besser tijd meret sich dat blödd. Dar umme schal me denne eten alsodane spise, dede gûd blödd maket, also junghe hönre, hûken vlesch, sochkalvere, raphönre, unde ander wiltbrede, junck krät, also Pennasphen, lattick, barrosien, peterfilhen, junghe köhl myt junghe rynthlössche, und verffsche engere. Desse tijd is alderbequemest to latende dat blödd, unde drencke to nemende, dede arstedye bedorven und sueringe. Wente in desfer tijd seal me rennighen dat lijf von allerley suchte und overlodighen vuchtenisse, de men dat gantze jar aver hest ghesammelt. Ok isset nutte in desfer tijd dat me wandere unde dat lijf arbejnde unde hade, unde swete wol; dat is nutte.

Liket sich gleichet sich, ist ähnlich. Gute vlesch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Säugeläber. Pennasphen, vielleicht Spinat; Barrosien, Scharley.

De sommer.

Ma desfer tijd volghet de sommer; de is van syner acht hêt unde droghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vër. Dar umme schal me myden in desfer tiden spise unde dranch de van heter unde droghet art sin. Wente in desfer tijd meret sich de colera; dar

amme schal men den wijn sere mengheu, unde vorlade sich nicht myt averolodigher spise; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du scholt ok myden in deffer tijd peper, unde hete salsen, hete gloyende lök, knusflök unde anslok, kerssen, unde andere hete spisekrude. Mer eth borghelen, lattick, parosphen, sphen myt vlessche ghesaden, salse maket van allerleye dinghen dat suren smak het, alse dat kruse van deme wynholte, suren unde pomigranat. Wedder desse stide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alse kersseberren, plumen. In deffer tijd schal me myden stuginghe, dat is blödlakent, it en dö by denne grote nö. Du scholt ok matliken arbenden, unde selden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: schwarzes Blut. Vorlade sich nicht, überlade sich nicht. Krenker denne to vordowende, schwächer dann im Verbauen. Hete Salsen, heiße Zuspeisen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleische; aus salsa, gefalzenem, entstand das französische saucis, Lunte, Brüh. Loock, Lauch; Anfloock, eine Art Lauch, die unter diesem Namen auch im alten Stralsunder Vocabulare angeführt ist; vielleicht der Aischlauch, die Schalotte; Kerse, Gartentresse; Borgehen, Postulat. Stide tiit, bekommenne Zeit; avet, Obst; Kersseberren, Kirschbeeren, Kirschchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorschriften für den Herbst und den Winter. Daran schließen sich die Bestimmungen für die einzelnen Monate. Als Beispiel führe ich das über den Januar Gesagte an:

De harde mane het iiij bose daghe, den ersten, den anderen, den vesten unde den soften. Lath in deffeme mane nicht, it si denne altd grote nö; so lath de köver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Myn nenen syrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gäd verfk vlösch, dat wol ghesaden is, unde släp wol. Eth lacriffhen unde enghever wedder den hust, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hie en kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Desse män begynnnet sich in nyjahres daghes, unde endet

sick to lichtmissen. Wo it donret in desseme mane, dat betekent groten wynt, unde en gād jar van korne.

Lath nicht, lasse nicht zur Aber. In der vorderen Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; ist Kürzung aus vorch, durch. Rede, Meth, von Honig gemacht. Valene, oft.

Nachdem in dieser Weise alle zwölf Monate durchgegangen sind, stehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den ersten Montag heist es:

De erste dach des mane, de is nutte to allen dingen. We dar ane an krankheit valt, de moet langhe suken, unde moet de krankheit langhe liden. Wat en mynsche sit in deme slape, dat wert ghekeret in froude. Pūket deme mynschen, dat he averwonnen wert, dat is en tēken, dat he verwynnet alle syne vhande. Dat kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wis unde klōk, unde vorgenelick ane water. Mer kan it genesen, so wert it ghelenghen, an deme levende. De jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de scal wesen kāsich, ērlick unde schone, unde beheghelick den mannen. Mer in deme lesten oldere, so wert se bedderedich.

Sulen, seuchen, flecken, kranten, krank seyn. Verwynnet, überwindet; vhande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Wasser, d. i. ohne durch Wasser gefährdet zu seyn; dagegen heist es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: in deme wotere, in Wasserögefahr. Bedderedich, bettlägerig.

3.

Die Greifswalder Ordnung
für die Knochenhauer oder Fleischer vom Jahre 1418.

In der Handschrift des Greifswalder Stadtarchivs, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet sich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 festgesetzte Ordnung.

Wittlik sy, dat dit de zette der knokenhowere syn, de se in ereme ampte scholen holden. Come ersten, nyn knokenhower schal zetten enen knecht in syne bōde;

vlösch to vorkopende; men he schal dar sulven inne stân, by vorluft synes amptes, he en were zeech edder ätthemesch an pelegymatze edder umme kopenschop.

Kund sey, daß dies die Geseze der Knochenhauer sind, die sie in ihrem Amte sollen halten. Zum ersten, kein Knochenhauer soll sehen einen Geseellen in seine Bude, Fleisch zu verkaufen; sondern er soll da selbst in stehen, bei Verlust seines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimisch in Pilgerschaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht schal kopen edder vorkopen binnen der stad, by ener mark zulvers. Item malk sê, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat scholde de here alle üt stân, unde de knecht scholde nyneme knochenhowere mër dënen.

Ferner kein Geselle soll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder sehe zu, wen er als einen Gesellen sende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müßte der Herr alles wissen, und der Geselle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knochenhower schal hebben zelschop an vlösch to vorkopende binnen der scharnen, also dat he rindere, swyne, schaap, noch jennigherleye vee, mit zelschop schal vorkopen, sunder allêne van pinksten bette to unser anderen vruwen daghe, dor des willen, dat dat vlösch deune unwarlik is, dor der heten tid willen. Jo doch schâp edder klene vee schal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên islik schal id sulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer soll haben Gesellschaft im Verkaufen des Fleisches innerhalb der Fleischbänke, so daß er weder Kinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Gesellschaft verkaufen soll, ausgenommen allein von Pfingsten bis zu Marien Geburt, um dessen willen, daß das Fleisch dann unbauerhaft ist um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh soll niemand in Company verkaufen, sondern ein jeder soll es ganz verkaufen.

Item nyn knochenhower schal wezen ên perdekoper, sunder allêne est he ên perd edder twe kost edder vorkost binnen der stad; men buten schal he nynen market

holden mit verden. Desse zette scholen de werkmestere unde olderlude waren by eren eden wen se komen vor de kemerere, unde ere ampt vorninggen; unde desse zette schal me holden by der pyne unde vorlust des amptes.

Ferner kein Knochenhauer soll seyn ein Pferbeläufer, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stadt; aber draußen soll er keinen Markt halten mit Pferden. Diese Gesetze sollen die Werkmeister und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn sie kommen zu den Rämmerern, und ihr Amt erneuern; und diese Gesetze soll man halten bei der Strafe und Verlust des Amtes.

4.

Das Lied:

„Getreues Stralsund, zittre nicht!“

Herr Stadtrath Rutsch er zu Stettin sandte an mich in Abschrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralsund, zittre nicht!“ beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von dessen eigener Hand unterzeichnet ist. Der Herr Regierungssecretär Nitzli hatte die Abschrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Rutsch er gegeben, mit dem Wunsche, über den Ursprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Diese kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfassung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumstände, so wie der Dichtung des Liedes, mich sehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallensteinschen Belagerung Stralsunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferen Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden sey, welches anfang:

Steh Stralsund fest, verzage nit,
Thut dir der Feind schon dräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in seiner Geschichte der Wallensteinschen Belagerung, Stralsund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm sey aus einer Handschrift das ganze

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt Scharfer zu bedrohen anfing. Lepterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Scholentius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähearten geschrieben“. Scholentius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liede hat Neubur blos die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedisch-pommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preussische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dupas in Schwedisch-pommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fährre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmerung sprengte ein Ketter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altentirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königl. Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!“ Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rüstigen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

war. Große Besorgnis verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Ausschcin zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Koffbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that“. Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott.“

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflamnten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrostn Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lodt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
 Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
 Für König, Kirch und Heerd,
 Für alles was uns werth,
 Was köstlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
 Gedenk der großen Ahnen,
 Und laß der Väter Trefflichkeit,
 Zu gleichem Ernst dich mahnen.
 Mild war ihr Sinn im Rath,
 Ein Wetterstrahl die That;
 Es wagten Herr und Knecht
 Für Pflicht, Gesetz und Recht,
 Getrost Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
 Sich Ost und West verbanden!
 Heiß war der Kampf und hart der Drang;
 Doch ward der Feind zu Schanden.
 Des zornigen Wizlaf Drohn,
 Des trotzigern Erich Hohn.
 Des furchtbaren Albrecht Wuth,
 Brach sich am HelDENmuth
 O Stralsund, deiner Braven.

5.

O Stralsund, sey der Väter werth,
 Und laß an deinen Wällen,
 An deiner Starcken gutem Schwerdt,
 Des Feindes Grimm zerschellen!
 Trotz seiner Macht und Wuth!
 Du stehst in Gottes Huth;
 Wer freudig wagt, der siegt,
 Der Felge nur erliegt;
 Der Lapsre fällt frohloDend.

6.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
 Wie sehr der Feu auch schnaube!
 Gott sey dein Hort, das Recht dein Licht,
 Dein Schild und Schwerdt der Glaube!
 Wohl auf, Herr Zebaoth,
 Wohl her zu Streit und Tod!
 Beschirme Stadt und Land,
 Halt uns in deiner Hand,
 Wir fliegen oder fallen!

Ludwig Theoboul Rosengarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abschriften des Liedes machen durch den damaligen Küster zu Altentkirchen, Herrn Lindow, und zu diesen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralsund weilenden General-Gouverneur Schwedisch-Pommerns, Freyherrn Hans Heinrich von Essen, sandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Dank-sagungsschreiben. Vielleicht ist es damals in der Stralsunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzosen standen während der Monate März und April vor Stralsund, erhielten aber kein Froiwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralsund, um die Schanzarbeiten der Franzosen zu stören. Im Munde des Volkes auf Rügen war besonders der Name des Schwedischen Artillerie-Obersten Cardell, welcher für einen muthigen und umsichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralsunder Besatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verstärkung aus Schweden. Eins derselben landete am Nordstrande Wittows, und besuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl diese Mannschaft kein Deutsch verstand. Das Französische Heer vor Stralsund verminderte sich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Divisions-General Dupas und der General Chanctier verließen am 29. März das Französische Lager vor Stralsund und marschirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländischen Dragonern über Greifswald nach Wolgast, und begaben sich von dort auf die Insel Usedom. Die

Division Granjean blieb noch vor Stralsund. Der erste April war der Tag der Befreiung Schwedischpommerns vom Feinde. Der Schwedische General Armfeldt rückte mit 5000 Mann aus Stralsund hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach Greifswald, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus Schwedischpommern hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte Arkam und Demmin. Er rückte dann noch bis in die Nähe Pasewalks und Uckermündes, wo er durch eine überlegene Französische Streitmacht wieder zurückgebrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem Marschall Mortier und dem Freiherrn von Essen geschlossener Waffenstillstand stellte die Schwedischpommersche Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des Ulster Friedens die Erneuerung des Krieges in Schwedischpommern herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokierung Stralsunds und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.
2. Der Krieg von 1806 und 1807, von Eduard von Höpfner; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

5.

Neue Schriften
zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdings erschienen:

1. Georg Behr, der Römisch-Kaiserlichen Mayestät Obrister, auf Rustrów, Rewenhofe und Düvelsdorf Erbgeseßen; ein Pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von Julius von Bohlen-Bohendorf. Stralsund 1859. Dieser Georg Behr ward 1637 von den Schwedischen Befehlshabern beschuldigt, die Kaiserlichen unterstützt zu haben, und die Schrift entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der Schwedischen Regierung verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560 bis 1860; vom Professor Dr.

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beruht die der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlussabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommerische Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfangen.

Greifswald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Rosgarten.

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Toppelskirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

Literatur.

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte etc. Leipzig 1859.
2. von Lanczolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
3. von Roenne und Simon. Die Gemeinde-Verfassung des Preussischen Staates. Breslau 1843.
4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
6. Biener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
8. Liebe. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preussischen Staates. Berlin 1860.
10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Belagerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerker friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Belagerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Stadtverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeinwesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmer gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit korrumpirten römisch-deutschen Namen erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. *convivae regis* emporzusteigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen
 „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keulen verriegelt
 „werden, zwischen seinen Pferdeköhlen; leiheigen geworden
 „Söhne römischer Senatoren, sogar der Nefte eines Bischofs
 „von Langres hüten seine Heerden; ein kftiger Sklave
 „römischer Herkunft dient als Koch der Kücherei seines
 „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel-
 „leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen,
 „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus
 „bäurischen Zuschnitt bezeugt.“

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Ethonius Apollinaris aus dem Jahre 470 berichtet, daß an der Niedermosel und am Niederrhein mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

Walden der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Theodoric mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen, eine fast abergläubische Furcht vor denselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Eöln) beriethen, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingfesten der Ansehschaft, niederreißen. Denn auch das Bild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes.“ Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Alemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen, auf dem linken Rheinufer von Basel bis Eöln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die unmauerten Orte als Gräber, mit Fallstriden umstellt, betrachteten“. Hieraus erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Teutoburg) und von fürstlichen Hoflagern (wie von Ergeß und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Voreltern zu brechen. Da hiemit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der altgermanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Einteilung des Landes in Gaue oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angeschlossenen Einwohner eines Gaues bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Vernehmung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Hegung

ihres Gerichtes, unter dem Vorſitze des Anſangs von ihr ſelbſt, ſpäter, nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, vom Landesherrn ernannten Grafen periodiſch verſammelten. In Stelle der ganzen Gemeinde traten ſpäter die ſ. g. Schöffen (deren Name nach Einigen von „Recht ſchöpfen“, nach Andern von „Schaffen“ d. h. Verwalten herrühren ſoll). Dieſe Schöffen wurden Anfangs von der Gemeinde, ſeit Carl dem Großen aber aus der Mitte derſelben durch den Königl. Grafen mit Zuziehung des Sendgrafen (Miſſus) und zwar meiſt auf Lebenszeit erwählt. Dieſe Sendgrafen waren Königl. Kommiſſarien, welche in die Graffſchaften abgeſandt wurden, um das Verfahren der Grafen zu überwachen und etwaigen über dieſelben geführten Beſchwerden Abhülfe zu verſchaffen. Sache der Schöffen war es nun, wie früher der geſamten Volksgemeinde, bei Rechtsſtreitigkeiten das Recht zu finden, während der Königl. Graf nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollſtrecken hatte. Appellationen gingen an den König oder deſſen Pfalzgrafen; Sachen des Großen, welche ſelbſt Gerichtsbarkeit übten, mußten immer erſt vor dem König gebracht werden. Unterabtheilungen des Gaus waren die Hundert- und Zehntſchaften. Die Vorſteher der Zehnt- oder Markgenoffenſchaften hießen „Schultheißen“, die der Hundertſchaften „Centgrafen“. Alle dieſe Beamten verwalteten nicht bloß Gericht und Polizei, ſondern waren auch die Anführer der durch die Geſamtbürgſchaft verbundenen freien Genoffen ihrer Bezirke bei kriegeriſchen Unternehmungen. Die Unfreien ſtanden dagegen weder unter dem Grafen, noch unter deſſen Unterbeamten, ſondern waren dem „Hofrechte“ d. h. der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, von dem allein ſie auch bei Streitigkeiten mit Freien vor dem Gaugewichte vertreten werden konnten. Auch dieſes Hofrecht hatte verſchiedene Abſtufungen und ging objectiv von einem lediglich präkären Beſitz und Genuß von Grundſtücken bis zu einem eigenthumsähnlichen dinglichen Rechte; ſubjectiv aber von einer ſtrengen, der römischen Sklaverei ziemlich ähnlichen Leibeigenschaft bis zu den mildeſten Arten der Schutzpflichtigkeit, ja wohl bis zu voller perſönlicher Freiheit. Die edelſte Klaſſe der Hbrigen waren die ſ. g. Ministerialen,

ursprünglich unfreie Leute, welche den Königen oder anderen großen Grundherren Kriegs- oder ehrenvolle Hofdienste zu leisten hatten (Marschälle, Truchseffe, Kämmerer, Mundschenken u. s. w.), dafür aber von den Dienstleistungen gemeiner Knechte befreit waren. Bekanntlich ist aus diesen Kriegs- und Hofministerialen im Laufe der Zeit der Ritterstand und aus diesen der niedere Adel hervorgegangen, dem es gar bald gelang, sich einen großen Theil der kleineren, ursprünglich freien Grundeigenthümer zu unterwerfen. Der Keim zu dieser Umgestaltung der Verhältnisse lag schon in der Kriegsverfassung Carls des Großen, dem s. g. Heerbann. Denn darnach mußte, wenn das Aufgebot zum Kriegsdienst erschien, jeder Dienstherr mit seinen Dienstleuten und jeder Mann, der sich nicht einen andern Anführer, (Sohnor, Seigneur, Signor) erwählt hatte, unter seinem Grafen und dessen Hauptleuten, gehörig gerüstet und auf 3 Monate mit Lebensmitteln versehen, auf dem Sammelplatz erscheinen. Weil aber die minder begüterten Freien die Kosten der Ausrüstung Jeder für sich allein nicht tragen konnten, so mußten deren mehrere zur Ausrüstung eines unter ihnen zusammentreten. Dadurch wurden die zurückbleibenden ärmeren Gemeinfreien gar bald jeder kriegerischen Beschäftigung entwöhnt und als unter Carls des Großen schwachen Nachfolgern das Reich von innern Fehden zerrissen wurde, zu ihrer eignen Sicherheit genöthigt, sich unter den Schuß größerer Herren oder mächtiger Vasallen zu begeben und diesen ihre Besitztungen zu Lehn aufzutragen. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche sich ihre Seeligkeit zu verschern meinten, wenn sie ihr Eigenthum der Kirche schenkten, um es als Lehn von derselben zurückzempfangen und fortan für die Kirche zu bebauen. So würde dem kriegsgeübten und kriegslustigen Ritterstande und der immer weiter um sich greifenden Kirche gegenüber, ähnlich wie in slavischen Ländern, der Stand der Gemeinfreien bald ausgegangen und die germanische Welt, wie dort, nur in Herren und Knechte zerfallen sein, wenn nicht zu der Zeit, als diese Gefahr am höchsten war, die emporstrebenden Städte sich zwischen beide gestellt und der urgermanischen Gemeinfreiheit eine Zuflucht geboten hätten. Es bedurfte jedoch eines halben

Jahrtausendes, um dieses Ziel zu erreichen und eines weiteren halben Jahrtausendes, um aus der Freiheit der städtischen Bürger die allgemeine Freiheit der Staatsbürger hervorgehen zu lassen.

Die Anfänge dieses Entwicklungsganges sind in Dunkel gehüllt. An eine planmäßige, sich ihres Zweckes bewußte Gründung von Städten ist bei der ursprünglichen Abweisung der Germanen gegen städtisches Beisammenleben in der ersten Zeit nicht zu denken. Nur der Zufall oder die Noth konnte dahin führen. Abgesehen von den Fällen, wo etwa die freien Markgenossen einer Zehntschaft aus lokalen Gründen ihre Gehöfte zusammenrückten und, durch Handels- und Gewerbeleute verstärkt, einen Markt gewannen, gaben in ältester Zeit die Königlich-pfalzlichen und die Bischofsstühle die ersten Veranlassungen zur Entstehung größerer Ortschaften. Bekanntlich besaßen nämlich im frühen Mittelalter die germanischen Könige und Stammesfürsten noch keine festen Residenzen, sondern schlugen, im Lande herumziehend, je nachdem es ihre Geschäfte mit sich brachten, bald hier bald dort ihr Hoflager auf. Daraus entstanden an verschiedenen Orten Paläste (Pfalzen), welche während der Abwesenheit des Herrn sammt dem zugehörigen Landgebiete durch Hofministerialen verwaltet wurden und in deren Umgebung, um die Bedürfnisse des Gebieters für Krieg und Frieden zu beschaffen, auch hörige Handwerker und Handelsleute angesiedelt wurden. Hiefür zu sorgen befahl Carl der Große seinen Amtleuten sogar ausdrücklich und schon im Jahre 812 findet man auf einzelnen seiner Pfalzen oder Königshöfe verschiedene solcher Handwerker, als Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wappner, Schilbmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obßwein und Meth, Bäckor, Rehräder zu Jagd- und Vogelfang und dergl. mehr. Als Hörige noch unter dem Hofrechte des Grundherrn stehend, mochten sich die Geschicktesten unter ihnen zwar schon mancher Vorzüge zu erfreuen haben, wie denn z. B. das allemannische Recht geschickten Meistern ein höheres Wergeld zusichert, dagegen war von Zünften und Gilden derselben noch keine Rede. Nur das

Streben darnach zeigt sich schon früh in s. g. „ethlichen Berschwörungen“ zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Carl der Große gleich vielen seiner Nachfolgern für dergestalt gefährlich hielt, daß er sie bei schwerer Ahndung untersagte. So bestimmte er in dem Capitulare von Frankfurt aus dem Jahre 794 und in einem späteren von 805, daß wenn durch die Berschwörung ein Uebel bemerkt werden würde, die Urheber derselben mit dem Tode bestraft werden, die andern aber sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden, außer diesem Falle sich aber unter einander züchtigen und die Haare abschneiden sollten.

Fest noch von größerem Einflusse für die Städtebildung waren nach Einführung des Christenthums im innern Deutschland die Bischofsstühle. Apostel der Deutschen, dem das Hauptverdienst ihrer Bekehrung gebührt, war bekanntlich der Bischof Bonifacius (geb. 680, gest. 755). Dieser hatte so flug und rüthig in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Bayern gearbeitet, daß er schon nach Carl Martel's, des fränkischen Major Dominus Tode (711) unter dem Beistande Carlmanns drei Bisthümer anlegen konnte. Die päpstlichen Vorschriften geboten nun zwar, daß bischöfliche Stühle nur in volkreichen und ansehnlichen Orten aufgeschlagen werden sollten, um durch das Ansehen des Ortes zugleich das Ansehen des geistlichen Hirten zu erhöhen. Allein dergleichen waren wohl in den ehemals römischen Provinzen des großen Frankenreiches, nicht aber in den jungfränkischen Gegenden Germaniens vorhanden, welche sich der römischen Herrschaft zu erwehren gewußt hatten. So blieb also dem Primas von Deutschland nichts übrig, als den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. unansehnliche Orte zu Bischofsstühlen zu erwählen; und diese dann durch das Ansehen der Bischöfe mit der Zeit zu mächtigen Städten emporenwachsen zu lassen. Auf solche Weise entstanden die Bisthümer zu Würzburg, Eichstätt, Erfurt und im Jahre 744 im einsamen Buchwalde am Flusse gleiches Namens das Kloster Fulda, sehr bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der gesammten Geistlichkeit in Deutschland, und von Carlmann sowohl, als von benachbarten Grundherren reichlich mit Ländereien dotirt.

Da Kirchen, Klöster, vorzugsweise die Bisthümer sich auch sonst durch die Fürsorge frommer Könige und Fürsten beträchtlicher Zuwendungen an Ländereien zu erfreuen hatten und die Geistlichen wie in jeder andern, so auch in wirtschaftlicher Beziehung die Intelligenz ihrer Zeit vertraten, so konnte es nicht fehlen, daß sich um ihre Kathedralen, ähnlich wie um die königlichen Pfalzen, allmählig Handwerker und Gewerbetreibende niederzulassen und dieselbe dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen begannen. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der das Grundeigenthum überall als die Quelle von obrigkeitlichen Rechten betrachtete, wurden ferner Bischöfe und Äbte gar bald auch mit Regalien und obrigkeitlichen Rechten ausgestattet. Wie die Könige frühzeitig schon ihre eignen Pfalzen und Domänen von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen erimirt und ihnen eine lediglich grundherrliche Obrigkeit (Schultheißen oder Böigte) vorgesetzt hatten, so wurden ähnliche Gerechtigame auch Bischöfen und Äbten verliehen, dergestalt, daß diese nun mit ihren Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande ausgeschlossen und eigene Immunitäten bildeten, in denen sie selbst oder durch die von ihnen angeführten Beamten alle Rechte der Grafen übten. Vorzugsweise mochte dieses an Orten geschehen, wo neben der hiesigen unter dem Hofrechte des Grundherrn stehenden Gemeinde auch eine Gemeinde freier, der unmittelbaren Aufsicht des Grafen unterworfenen Landbesitzer vorhanden war, da hierdurch die aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten an einem Orte nothwendig entstehenden Kompetenzstreitigkeiten am einfachsten beseitigt werden konnten. Als nun aber die Verleihung solcher Immunitäten namentlich auch an weltliche Herren zunahm, mußten die altgermanischen Gaue nothwendig zerrissen werden, so daß in den meisten Gegenden die Gerichtsbarkeit der Grafen über die größeren Grundherren überhaupt aufhörte. Dem Namen nach bestellten dieselben zwar noch immer den Kaiser als Richter über sich; da dieser aber in Ermangelung geordneter Gerichtshöfe sein Richteramt nicht weiter zu üben im Stande war, als sein Schwert reichte, so ist der Untergang der Gauverfassung auch der Anfang zur Auflösung eines geordneten Rechtszustandes im Umfange des

Reiches überhaupt und es beginnt seitdem das Zeitalter des Faustrechtes, in dem Privatpersonen, wie Gemeinaden so viel an sich zu reißen, und sich so gut zu vertheidigten suchten, als sie eben konnten.

Ein drittes Element, aus welchem zahlreiche Städte hervorgingen, waren die Kriegsburgen, die theilweise schon von Karl dem Großen, in größerer Zahl aber von dem Sachsenherzoge Heinrich dem Vogelseller, vor und nach dessen Erwählung zum deutschen Könige (919) zum Schutze gegen die feindlichen Einbrüche der Wenden und Ungarn an den von diesen bedrohten Theilen des Reiches angelegt worden waren. Ein Geschichtschreiber jener Zeit, Widukind, erzählt, Heinrich sei dabei so verfahren, daß er aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, also nicht bloß aus der Zahl der Edlen mit ihren Dienstreuten (Ministerialen), sondern auch aus allen persönlich freien Grundeigentümern je den neunten ausgewählt und in den Städten zu wohnen angewiesen habe, so zwar, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue und den dritten Theil der Früchte aufnehme und bewahre, während die acht anderen inzwischen den Acker auch für den neunten bestellen und den Ertrag desselben bei sich aufspeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Versammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden daselbst zu vereinigen und selbst Festlichkeiten und Gelage nur in den Städten zu begehen. Da nun aber Städte im heutigen Sinne damals noch nicht vorhanden waren, so kann man unter dem, was Widukind so nennt, wohl nur Kriegsburgen und die getroffene Anordnung selbst nur so verstehen, daß es sich darum gehandelt habe, diese Kriegsburgen für den Fall der Noth mit kriegerischer Mannschaft und mit Proviant zu versehen. Muthmaßlich sind viele von diesen improvisirten Kriegsburgen, sobald das Bedürfniß dazu fortfiel, wieder eingegangen und nur solche zu Städten erweitert worden, bei denen die sonstigen Bedingungen städtischen Lebens vorhanden waren, und die auch die Kirche zur Erbauung von Gotteshäusern und Klöstern geeignet fand. Vorzugsweise geschah dieses in den den Wenden und anderen slavischen Völkern, deren

Gebiete sich westwärts bis an die Elbe und zum Theil noch weiter erstreckten, von Heinrich I. und dessen Nachfolgern abgenommenen Landstrecken, wo sich aus der Rücksicht auf die Sicherstellung des Landes und die Bekehrung der Heiden, die Verbindung von Burg und Kirche von selbst ergab. So entstanden im Laufe des 10. Jahrhunderts Merseburg, wo neben der Königl. Pfalz ein Bischof seinen Sitz aufschlug; das zur Zwangung der Milzen angelegte Meissen, das später durch seine Silberbergwerke berühmt gewordene Goslar, welches an Stelle einer Mühle und eines ärmlichen Jagdhauses eine berühmte, häufig besuchte Königl. Pfalz aufsteigen sah, das an der Stelle der heidnischen Feste Brennabor erbaute deutsche Brandenburg, die Burg und Pfalz Quedlinburg, Nordhausen in der goldenen Au und andere mehr. Magdeburg, welches für die Ausbildung städtischen Lebens in der Folge so große Bedeutung gewann, ursprünglich ein slavischer Handelsort und schon zur Zeit Karl's des Großen genannt, besaß um diese Zeit zwar schon eine feste Grafenburg und eine Königl. Villa, war jedoch einstweilen noch ein offener, von Fischern bewohnter Ort, bis ihn Editha, die erste Gemahlin Otto's I. seit 928 zu ihrem Lieblingsitz erklor und es dann schnell zu einer Königl. Pfalz, später auch zu einer erzbischöflichen Residenz emporstieg. Da nun aber die festen königlichen Burgen, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch rüstiger Bertheidiger bedurften, deren persönliches Interesse mit dem des Burgherrn verknüpft war, so wurden dieselben bald mit Besatzungen ritterlicher Genossen, sogen. Burgmannen (burgenses) versehen, und die letzteren zum Lohn ihrer Dienste mit den umliegenden Ländereien belehnt. Hieraus ging in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten ein rittermäßiger Bürgerstand hervor, der Anfangs für sich allein die Bürgergemeinde bildete, sich aber später auch durch andere freie Grundbesitzer verstärkte, die es in jenen unruhigen Zeiten vorzogen, hinter den schützenden Mauern einer Burg ihren Wohnsitz zu nehmen und die Verwaltung ihrer Ländereien hörigen Knechten zu überlassen. So mannigfach hiernach die ersten Keime waren, aus denen die nachmals so mächtigen Städte

Deutschlands emporblühten, so lassen sich die Grundlagen ihrer späteren Gemeindeverfassungen doch auf folgende drei Kategorien zurückführen:

1. Dörfschaften (villas), die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familiengliedern und deren freiem oder unfreiem Gesinde umschloß;
2. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- oder Schutzherrn angehörten, zu dem sämmtliche Einwohner im Verhältnisse dinglicher und persönlicher Hörtigkeit nach deren vorhin erwähnten Abkufungen standen;
3. gemischte Orte, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder auch mehreren Herren, z. B. dem Könige und einem Bischöfe gehörten.

Der Auflösung der Gauverfassung, welche die Grafengewalt durch königliche Verleihung auch in den ursprünglich freien Orten in die Hände anderer Grundherren, namentlich sehr oft in die Hände der Bischöfe brachte, dem zunehmenden Handelsverkehr, begünstigt durch Verleihung von Münz-, Markt-, Stapel-, Nieder- und Einlagerrechte an einzelne bevorrechtete Orte, die hieraus hervorgegangene Bildung eines Kaufmannsstandes, dessen Mitglieder gar bald eine Mittelsstufe zwischen den ritterlichen Bürgern und den Handwerkern einnahmen, sehr oft auch selbst in den Ritterstand emporstiegen, vor allen Dingen aber dem Zusammenschließen der bis dahin vom Lande nicht getrennten Bürgergemeinden unter dem „Weichbild-“ oder Stadtrecht war es vorbehalten, diese Standesunterschiede, wenngleich oft erst nach harten Kämpfen, dergestalt auszugleichen; daß aus ihnen mit der Zeit ein allgemeines städtisches Bürgerrecht hervorgehen konnte. Das Wort „Weichbild“ wird verschieden hergeleitet. Nach Einigen soll es „geweihtes (Heiligen-) Bild“ bedeuten und von den bischöflichen Städten herrühren, die des Weichbildrechtes am frühesten theilhaftig wurden, so daß „unter dem Weichbild leben“ ursprünglich so viel heißen hätte, als in einer bischöflichen

Stadt leben. Nach Andern soll „Weich“ von dem lateinischen vicus herkommen und einer Verhochdeutschung des hieraus gebildeten niederdeutschen Wortes „Wiel“ oder „Wyl“ sein, „Wilde“ aber, ursprünglich gleichbedeutend mit „Recht“ (daher das englische bil und die deutschen Worte „Unbill“, „billig“, „unbillig“) auf das symbolische Zeichen oder Wappen des Gerichtsherrn hindeuten, welches dieser an der öffentlichen Gerichtsstelle aufschlagen ließ. Sei dem nun, wie ihm wolle, jedenfalls hat „Weichbild“ die Bedeutung einer städtischen Feldmark oder eines Stadtgebietes erhalten, daher Weichbildrecht das Recht ist, welches in diesem Gebiete gilt. Die Verleihungen solcher Weichbildrechte, durch welche der damit beliehene Ort vollständig aus der Verbindung der Grafschaft, ja selbst des umliegenden Landes heraustrat und gleichsam für sich selbst die Gerechtsame einer Grafschaft erlangte, konnte in den ältesten Zeiten des Mittelalters, wo die Grafschaftsverbände noch nicht zerrissen worden waren, nur durch den Kaiser geschehen; später nachdem die Grafenwürde oder doch der Titel derselben erblich geworden war, und die Landeshoheit der großen Grundherren sich auszubilden begonnen hatte, gingen solche Verleihungen auch von geistlichen und weltlichen Fürsten aus. Hierauf beruht ursprünglich der Unterschied von Reichs- und Landstädten, von denen jene nur dem Kaiser, diese dagegen zunächst einem Landesherrn unterthan waren. Das älteste Weichbildrecht, welches wir kennen, ist das im Jahre 982 der Stadt Straßburg mit ihren Vorständen von Kaiser Otto II. verliehene. Da dasselbe zugleich ein Bild der städtischen Verfassungen Deutschlands in der ersten Zeit ihrer Entstehung giebt, so mögen die Grundzüge desselben hier folgen:

Die Stadt wird darin zunächst eine freie, nach Art der anderen Städte genannt, womit also ihre Exemption von der Grafengewalt angedrückt ist. Jedermann, heißt es ferner, Fremdling oder Einheimischer habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei, was darum besonders wichtig ist, weil nach der altgermanischen Verfassung der auf die Gesamtbürgerschaft gegründete Friede der Gemeinde aus den Mitgliedern derselben zu Statten kam, die Fremden also rechtlos waren. Die Besetzung aller Ämter und alle öffent-

liche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs an des Kaisers Statt. Die Ämter können jedoch nur mit bischöflichen Dienstleuten besetzt werden. Die wichtigsten derselben sind: der „Burggraf“, der „Schultheiß“, der „Zöllner“ und der „Münzmeister“. Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbannes, den der geistliche Herr nach den Sagen der Kirche nicht ausüben kann und der daher dem Kaiser vorbehalten bleibt. Stellvertreter des Kaisers ist der „Boigt“, von welchem der Schultheiß seine Gewalt empfängt. Der Boigt setzt an seiner Statt zwei Richter ein, die aber nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten. Von Schöffen ist gar nicht die Rede, was zum Beweise dient, daß Straßburg ursprünglich keine freie, sondern nur eine unter Hofrecht stehende unfreie Gemeinde hatte; doch sollen die Richter so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Gericht sehn könne. Der Schultheiß ernennet aus der Gemeinde drei sogen. „Heimbürger“, welche gewisse polizeiliche Dienste zu verrichten haben, desgleichen den Gefängnißwärter. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Boigt, der den Kaiserl. Blutbann, d. h. die prinzipale Gerichtsbarkeit über Hals und Hand ausübt, richtet nur im Bischofsstuhle. Seine Stelle wird, jedoch nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger vom Kaiser verliehen. Die sämtlichen Gewerbtreibenden sind bereits in 12 Genossenschaften oder Ämter vertheilt. An der Spitze jedes dieser Ämter steht ein Zunfmeister. Sämtliche Zunfmeister werden vom Burggrafen bestellt, der zugleich in Innungssachen die Gerichtsbarkeit ausübt und als Solcher gewisse Abgaben von dem zu Markt gebrachten Waaren empfängt, dem Zoll von Salz, Wein und Getreide dagegen mit dem Zöllner theilt. Dem letzteren gebührt die Aufsicht über Maß und Gewicht, sowie über die Brücken der Neustadt, während die der Altstadt unter dem Burggrafen stehen. Der Münzmeister hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über Falschmünzer und Verbreiter falscher Münzen. Er steht an der Spitze der „Münzerhausgenossenschaft“, einer Gesellschaft, die sich in Straßburg, wie in andern bischöflichen Städten gebildet

hatte, nachdem dem Bischöfe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht süglich besorgen lassen konnten, so pfl egten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechsels trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehen, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit den ausschließlichen Besitz von Stadtkämtern ansprach. Die Hofarth und Prunkliebe dieser reichen Selbherrn, ihr Ansehen in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münz Junker“ zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischöfe dienstpflichtig und mußten 5 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der den Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprunges, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsvassallen, jedoch gegen Vergütung etwaigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerksgilden, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich, bloß gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maas persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus, „der Ring des Hauses“ vor gewaltthätigem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefreit und das

Hausrecht gebilligt ist. Auch ist der Anseh zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadtkämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verleihen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Allbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schlangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Reichbildes hatten, dem Stadtrecht leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regiments, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und befestigten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftsengen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bischöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Bremen, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bischöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis entstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquien „das Heiltge“ genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zu stand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstände gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölner Stift mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des Königl. Grafen

gegen die Freien, über diese dagegen die vollen Rechte des Grundherrn über seine Hörigen hatte. So viel Bemühungen nun auch von den späteren Erzbischöfen angewendet wurden, die allfreie Gemeinde gleichfalls auf das Niveau des Hörigen herabzudrücken, so gelang es der ersten dennoch bis auf die neueste Zeit, sich ihre alte Verfassung und damit ihre Reichsfreiheit zu bewahren. Nach dieser Verfassung bestellte der Erzbischof das Stadtgericht durch einen Vogt, der hier von dem Schultheißen nicht verschieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsbann (Blutbann) unabhängig vom geistlichen Oberherrn ausübte, weil er ihnen unmittelbar vom Kaiser übertragen war. Beide Ämter, frühzeitig erbliche Lehnen vornehmer ritterlicher Geschlechter, wurden von ihren Inhabern nicht in Person, sondern durch Stellvertreter versehen, dergestalt, daß jene selbst nur die Einkünfte davon bezogen. Urtheilspreeher in den Stadtgerichten, waren, wie ehemals in den Gaugerichten, die Schöffen der Stadtgemeinde, gewöhnlich 24 an der Zahl, welche zugleich die städtische Obrigkeit bildeten und vorbehaltlich der Oberhoheit des Erzbischofs das Stadtregeramt führten. Das Schöffenamtsamt war lebenslänglich und die Inhaber desselben ergänzten sich durch eigene Wahl, wurden jedoch vom Burggrafen in ihr Amt eingesetzt. Die freie städtische Gemeinde selbst gliederte sich in verschiedene Genossen- und Bruderschaften mit politischer, rechtlicher oder gewerblicher Bedeutung. Die angesehenste und mächtigste derselben, weil mutmaßlich von den ältesten fränkischen Eroberern abstammend; war die sogen. „Ritterzucht“, was nach Einigen „Zeche (Stube) der Reichen“, nach Andern „Genossenschaft der Reichsassen“ (unmittelbare Reichsbürger) bedeuten soll. Diese Genossenschaft in Folge der frühen Handelsblüthe Köln's aus reichen Kaufleuten bestehend, die sich allmählig in den Ritterstand emporgeschwungen hatten, (wie denn in alter Zeit das Kaufmannsgewerbe nichts weniger als für unvereinbar mit dem Ritterstande galt), schloß sich allmählig zu einem Patricierthum ab, welches ausschließlich die Schöffentant und die andern wichtigeren Stadtkämter besetzte. Sie hatte frühzeitig schon ihre eigenen Vorsteher, kam in einem

besonderen Hause zusammen, welches „Bürgerhaus“ hieß und übte unbestritten das Recht alljährlich aus ihrer Mitte die „Bürgermeister“, in der Regel zwei, zu erwählen, die zwar keine Gerichtsbarkeit, wohl aber eine ausführende polizeiliche Gewalt hatten. — Außer den städtischen Schöffengerichten gab es noch mehrere (sogen. Bur-) Gerichte für freiwillige Rechtsgeschäfte und geringere Streitfachen. Auch die Innungen (Gassen) der geringeren Bürger zeichneten sich in Köln dadurch aus, daß sie ihre Vorsteher nicht, wie in Straßburg und in anderen bischöflichen Städten aus der Hand des Burggrafen empfingen, sondern selbst wählten. Eben so wenig war in Köln von Zwangsarbeiten für den Erzbischof oder von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute die Rede und die Kölner hielten auf diese Vorzüge so strenge, daß, als im 11. Jahrhundert einmal übermüthiges Hofgesinde des Erzbischofs Anno gegen einen Kaufmann nach Hofrecht verfahren wollte, dieses einen blutigen Aufstand hervorrief.

Die hier geschilderte Verfassung Köln's kann als der Gipfelpunkt städtischer Entwicklung im 10. Jahrhundert und noch längere Zeit nachher angesehen werden. Höchstens hätte ihr vielleicht noch die älteste Verfassung Magdeburgs zur Seite gestellt werden können, welches bevor es noch zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben wurde, schon eine begünstigte Königl. Pfalz war. Die älteste darüber sprechende Urkunde Kaiser Otto's I. von 965 ist jedoch bei der furchtbaren Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege verloren gegangen und eine später zum Vorschein gebrachte, als unecht erkannt worden.

Obgleich hiernach die Gemeindefreiheit Kölns sowohl als Magdeburgs bei der ersten Entstehung ihres Stadtrechtes noch verhältnißmäßig gering war, so wurden doch beide Städte sehr bald das Vorbild für andere, die bei ihrer Errichtung beziehungsweise mit Kölnischem und Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden und es dann an andere Städte weiter übertrugen; ein Umstand, der es erklärlich macht, daß trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Stadtverfassungen sich doch eine gewisse, auf gemeinsamen Ursprung deutende Uebereinstimmung

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergestalt auf andere übertragen wurde, hießen diesen gegenüber „Oherhöfe“, weil ihre Schöffengerichte meist nicht bloß die Appellationsinstanz, sondern in schwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Lächerstädte waren. So wurde das Cölnische Recht das Muster der sogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soest in Westphalen, welche ursprünglich ein dem Erzstifte Cöln geschenktes und demselben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend vom Cöln, zu einer fast ganz demokratischen Verfassung gelangte. Nach dieser alten Schraa setzte noch um 1140 der Erzbischof, den innerhalb der Stadt sogar eine eigene Burg besaß, die Vorsteher der drei Gerichte, den Probst, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Justiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu bestreiten hatten. Die Bürger haben zwar schon ein eignes Rathhaus, an welches $\frac{2}{3}$ der Bußen zu zahlen sind; erst in späterer Zeit ist aber von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister und richterlichen Entscheidung des Rathes, wiewohl mit der Einschränkung die Rede, daß derselbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbischöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher dessen ungeachtet der Rath von Soest später in ausgedehntestem Maße Gebrauch machte. Von Soest entnahm Lübeck, das ehrenwürdige Haupt der Hansa, sein Stadtrecht, um dann seinerseits wieder Muster und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg schon um 1151 sein Recht auf Stralsund und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlessen, Pommern, Preußen u. s. w. vererbte.

Als zum Besen einer Stadt gehörig galten wohl schon frühzeitig Mauer und andere Befestigungswerke, zumal man der Mauer schon zur besseren Erhebung der in älterer Zeit fast nur in Handelsgefallen bestehenden öffentlichen Abgaben her durfte. Da Festungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu bestellte ritterliche Burgmänner nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundfögen des von Carl dem Großen eingeföhrten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtvorfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehdrechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zelten des Hauptwehres hereinbrachten, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadttore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienschen Capitanei für jedes Thor einen besondern „Hauptmann“ zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehnen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Schwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Köln waren vom Erzbischofe die Bürgergrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Ayruskapelle gegenüberliegende Stadthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporgen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornporke“, ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am blauen oder Saphirthurme befehlet worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtvogtente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkeren noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freiständiger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speyer, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Budtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangseisungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidendste Fortschritt in jener

Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad V. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrich V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Worth freien Bürgerlabens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bekräftigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes, „Freiden und sicheres Geleit“ im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Dudtheil) zugesichert. Bei unbetroffenen Todesfällen verwalten 24 Markgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird $\frac{1}{2}$ zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet, $\frac{1}{2}$ fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Verköthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Hörter seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Maje (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gefesse der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Leberer“ Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln“ (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maas und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Berrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtigsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinrechtlichen Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirtschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirtschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

1. Wirthschaftlicher Natur war nächst der frühzeitigen Ausbreitung der Handelsverbindungen der mit Marktrecht versehenen Ortschaften und der dadurch hervorgerufenen Bildung eines Standes unternehmender Handelsleute der Einfluß, den die Fortschritte der Landwirtschaft auf Handel und Gewerbleiß in den Städten und damit auch die Ausbildung der für das Gemeinwesen so wichtigen Gilden und Zünfte übte. Die Fortschritte der Landwirtschaft aber waren wieder durch die Befestigung des Besizes an Grund und Boden und die vergrößerte Möglichkeit einer lohnenden Benützung desselben bedingt. Von einer solchen konnte bei den zahlreichen Lehngütern so lange nicht die Rede sein, als dieselben nicht zu erblichen Rechten, ogar nicht einmal lebenslänglich verliehen zu werden pflegten. Nachdem indessen Kaiser Conrad II. (1037) in Italien den ritterlichen Vasallen die Erbllichkeit ihrer Kriogslehne durch ein Rechtsgesetz garantirt hatte, wurde dieselbe auch in Deutschland üblich, wenngleich ein bestimmtes Gesetz darüber nicht nachzuweisen ist. Seitdem fangen große und kleine Vasallen an ihre Grundstücke sorgfältiger zu bestellen und die Landwirtschaft in Aufnahme zu bringen. Mit der daraus hervorgegangenen Vermehrung ihres Einkommens steigerte sich aber auch der Sinn für die feineren Genüsse des Lebens und da diese mit der Zeit nicht mehr durch die Arbeit höriger Gutskente zu erlangen waren, so waren die Landherren von selbst darauf hingewiesen die Vereinigungspunkte des Verkehrs, d. h. die Städte für ihre Bedürfnissein Anspruch zu nehmen. Indem sie dadurch ihrerseits zur Hebung des Handels und des Gewerbleißes der schon im Entstehen begriffenen Städte beitrugen, erweckten sie hinwiederum auch bei den auf ihren Gütern angesiedelten Handwerkern die Neigung sich mehr und mehr den Städten zuzuwenden, die neben lohnendem Erwerb auch ein verhältnismäßig höheres Maas persönlicher Freiheit, und Selbstständigkeit hoffen ließen, wie wir dieses unter anderm aus den eben mitgetheilten Statuten Freiburgs ersehen können. Nicht unwesentlich trug zur Erhöhung dieser Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land auch die in dieser Zeit, namentlich auf den Kirchengütern allmählig aufgekommene Ge-

wohnheit bei, unbedaute Landstreden an Zinsbanern auszuthun und dadurch für landwirthschaftliche Cultur zu gewinnen.

2. Als rechtliches Moment zur Hebung städtischer Selbstständigkeit müssen wir das Fehdewesen oder vielmehr Unwesen bezeichnen, welches durch das ganze Mittelalter und noch tief in die neue Zeit hinein Deutschland in einem nur selten unterbrochenen Zustande der Gesetzlosigkeit erhalten hat. Das Recht der Fehde, d. h. das Recht, für erlittene Verletzungen Rache zu nehmen und sich mit gewaffneter Hand zum Erfasse seines Schadens zu verhelfen, war den alten Germanen mit allen barbarischen Völkerschaften gemein und auch die einzig mögliche Art dem Anreize zum Verbrechen entgegen zu wirken, so lange es an einer Obrigkeit fehlte, die Macht und Intelligenz genug hatte, Verbrechen in einem ordentlichen Rechtsgange zu strafen. Eine solche Obrigkeit zu schaffen war nicht das Werk des Augenblickes. Es bedurfte der bitteren Erfahrungen vieler Jahrhunderte, bevor die Völker zu einer Obrigkeit überhaupt kamen und weitere Jahrhunderte bevor diese die zur wirksamen Bestrafung der Verbrücher nöthige Kraft gewann. Noch die Volksgerichte der alten germanischen Gane konnten an eine eigentliche Bestrafung von Verbrechen nicht denken, vielmehr nur vermittelnd einschreiten, indem sie den Friedensbrecher auf Anrufen des Verletzten zu bewegen suchten, sich der Zahlung einer Buße zu unterwerfen und es war schon ein großer Fortschritt als für diese Bußen bestimmte, je nach dem Stande des Verletzten verschieden abgemessene Taxen (Wergeld) üblich wurden. Immer aber war die Auferlegung einer solchen Buße vorläufig nur ein Vergleichsversuch und noch immer hing es von dem Verletzten ab, ob er die Vermittelung des Gaugerichtes anrufen und von dem Angeeschuldigten, ob er sich ihr unterwerfen wollte. Erst Carl der Große that einen Schritt weiter, indem er die Annahme des Wergeldes, falls es freiwillig angetragen würde, gebot und bei rechtmäßig geforderter Genugthuung die Weigerung zu dessen Entrichtung untersagte. Allein obgleich er diese zunächst für die Franken erlassene Bestimmung hinterher den Gesetzen sämmtlicher seinem Scepter unterworfenen Volksstämme einverlei-

den ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Wergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carl's des Großen gegen die „Verschwörungen“ ersuchen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwicklung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wengleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

Währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erbllichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108—1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hülfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226—1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wiewgleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919—1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177—1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zu sehen. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärten und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern beschden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten ankündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die theiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen“, zu einem leibet nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebenden Idealismus von Anfang an eine unlösliche Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbarn zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwährendem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand hauptsächlich nur dem Freigebornen, d. h. dem Edelmann und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintereassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Stadtbürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbfleißigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an dem reichen Stadtbürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegierten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherren gewidmeten militärischen Kräfte fortan für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hierzu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerrwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

hundert hinein galten bekanntlich die römischen Päpste für Unterthanen des Kaisers und wenn sie auch vom Klerus, Adel und Volke zu Rom gewählt zu werden pflegten, so unterlag doch ihre Wahl der Bestätigung des Kaisers. Kraftvolle Kaiser, wie Heinrich III., ernannten Päpste wohl auch selbst. Noch mehr galt dieses von den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern des Reichs, die ihre Ernennung und Belohnung überall vom Kaiser empfangen, wobei freilich die Mittel, durch welche päpstliche Aemter erlangt wurden, nicht immer die reinsten waren und das im kanonischen Rechte mit Strafe bedrohte Verbrechen der Amterschleichung (Simonie) oft genug ungestraft begangen werden mochte. Gegen diese Verweltlichung der Kirche und die daraus hervorgegangene Missachtung derselben, eiferte zuerst und mit steigendem Erfolge Papst Gregor VII., der schon lange, bevor er selbst im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestieg, unter seinen Vorgängern das Reglement der Kirche geführt hatte. Von ihm rühren nicht bloß das erzwungene Verbot der Simonie, die besonders unter Kaiser Heinrich IV. stark getrieben wurde, und das allgemeine Gebot des Priestercölibats, welches vorzugsweise geeignet war, die Geistlichkeit dem weltlichen Einflusse zu entziehen, sondern auch das Decret gegen die Laieninvestitur her, welches allen Geistlichen bei Strafe verbot, irgend ein kirchliches Amt von einem Laien, namentlich also auch vom Kaiser zu empfangen. Diese Vorschriften durchzuführen war nicht leicht, namentlich entbrannte über die Laieninvestitur zwischen Päpsten und Kaisern ein 30jähriger Streit, während dessen beide Theile zur Erledigung gekommene Bischöfliche mit Bischöfen und Gegenbischöfen besetzten und an vielen Orten blutige Händel herbeiführten, die nothwendig das Ansehen der Geistlichkeit aufs Tiefste erschüttern mußten. Zwar wurde der Streit über die Laieninvestitur durch das Concordat zu Worms vom 23. Septbr. 1122 im Ganzen noch vorthellhaft genug für den Kaiser dahin verglichen, daß der Kaiser versprach die Freiheit der Bischofs- und Abtwahlen durch die Kapitel nicht zu stören und die Investitur von Bischöfen und Äbten mit Stab und Ring (cum baculo et annulo) dem Papste zu überlassen, dieser dagegen gestattete,

daß die Wahlen von Bischöfen und Aebten in Gegenwart von Abgesandten des Kaisers, wenngleich ohne Simonie vorgenommen, die Gewählten vom Kaiser die Belohnung über die Regalien mit dem Scepter empfangen und sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen Kaiser und Papst verpflichten sollten. Im Allgemeinen aber hatten die Päpste ihr Ziel erreicht, sich die gesammte Geistlichkeit unterthänig zu machen und dem Einflusse des weltlichen Herrschers nach Möglichkeit zu entziehen. Allein von dem rein sittlichen Standpunkt aus war dennoch die Würde der Geistlichkeit und die Achtung vor derselben nicht größer geworden. Denn wenn sich fortan der Papst den Primat über alle Herrscher der Erde beimaß, so war seine Herrlichkeit eben deshalb mehr weltlicher als geistlicher Natur und was die Bischöfe betrifft, so wurden diese durch ihre weltlichen Besitzungen und die damit verbundenen großen Hoheits- und Herrschaftsrechte so vielfach in blutige Fehden verflochten und so oft genöthigt, das Priestergewand mit der Kriegsrückung zu vertauschen, daß ihr geistliches Amt von dem weltlichen Fürstenthume weit überragt wurde. Kein Wunder, daß so wüstem Treiben gegenüber der Ruf nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schon frühzeitig durch das deutsche Reich zu ertönen begann, ja daß die ersten Rufe dieser Art schon sehr bald nach der Zeit vernehmbar wurden, wo Gregor VII. die Kirche auf unzerstörbaren Fundamenten von Neuem aufgebaut zu haben meinte. Ein italienischer Priester, Arnold von Brescia, war es, der zuerst, auf das Evangelium gestützt, den hoffärtigen, weltlich gestimmten Kirchenfürsten das Bild der Apostel vorzuhalten und daran die Lehre zu knüpfen wagte, daß alle Reichthümer, aller Güterbesitz, alle Hoheitsrechte der Kirche nur dazu dienen, die Geistlichkeit von ihrem Berufe zu entfernen, die Keinheit ihres Wandels zu besteden, sie zu Sünden und Lastern zu verleiten und in Interessen zu verflochten, welche dem Christenthume fremd seten. Daher solle fortan, so predigte und lehrte er, kein Geistlicher ein Eigenthum, kein Bischof ein Lehn besitzen, denn alles irdische Gut gehöre den Fürsten und den Leuten dieser Welt. Ihr irdisches Dasein solle die gereinigte Kirche Christi nur von Zehnten und Opfern fristen, ihre Herr-

schaft über die Welt nur eine innere und geistige, nicht aber jene äußere sein, welche Gregor VII. auf Besitzthümer, politische Rechte, feste Ordnungen und unabhängige Stellung des Papstes und der Glieder der Kirche gegründet und zu vollenden getrachtet hatte. So ideale Anschauungen würden vielleicht wenig Anklang gefunden haben, wenn sie nicht zugleich das Bewußtsein des auf dem Volke lastenden Druckes der realen geistlichen Herrschaft in den Gemüthern der Zeitgenossen, namentlich auch unter den vielen der bischöflichen Oberhoheit unterworfenen Städtebürgern, wach gerufen hätte. Zunächst fanden in Oberitalien, wo Arnold sein Predigeramt begonnen und wo der langwierige Investiturstreit die Gemüther schon zum Nachdenken über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt angeregt hatte, die mit feuriger Beredsamkeit vorgetragene Predigten des neuen Apostels, die von einem strengen, der Welt entzogenen Wandel unterstützt wurden, einen sehr empfänglichen und wohlvorbereiteten Boden. Was hätte wohl auch den blühenden lombardischen Städten, die gleich den deutschen unter der bischöflichen Oberhoheit senkten, willkommener sein können, als die Lehre, daß diese Hoheit keine berechnigte sei. Aber mit diesem negativen Erfolge begnügte sich Arnold nicht; er wußte seinen Zuhörern auch ein positives Ideal als Zielpunkt ihres Strebens hinzustellen, indem er die italienischen Stadtgemeinden mit den städtischen Republiken des Alterthums verglich und auf deren Einrichtungen hinarbeitete. Vor einer großen, nach dem Lateran gerufenen Synode (1139) der Heretiker angeklagt, hatte Arnold zwar über die Alpen entweichen müssen, dennoch waren in Rom seine Worte nicht verloren gegangen. Im Gegentheil veranstaltete das Volk eine große Versammlung auf dem Kapitol, erwählte einen Senat und kündigte dem Papste das Ende seiner Herrschaft an. Innocenz II. und Coelestin starben unter diesen Wirren (1143). Von Lucius II. verlangten die neuen Republikaner Ueberweisung aller Einnahmen, Güter und weltlichen Rechte. Lucius widersetzte sich diesem Ansuchen mit stürmender Hand, ward aber zurückgeschlagen und starb an seinen Wunden. Sein Nachfolger Eugen III. maßte vor der nach der Rückkehr Arnolds improvisirten alt-römischen Republik

nach Frankreich entfliehen. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—1159), nachdem er in seine Residenz zurückgekehrt war, mit Hilfe des auf seinem Römerzuge begriffenen Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) Arnolf von Brescia in seine Gewalt zu bekommen und dem Flammentode zu überliefern; allein die Lehren desselben waren damit nicht mit vertilgt, vielmehr von der Schweiz und dem Bodensee aus, wo er während seiner Verbannung eifrig gepredigt hatte, tief ins Innere von Deutschland eingedrungen und hatten dort den mächtigsten Eindruck zurückgelassen. In Cöln und in Ulm hatte man schon um 1150 begonnen die Bibel zu lesen, unbekümmert um päpstlichen Bann die kirchlichen Gebräuche zu verachten und in einem ascetischen Leben den Geist eines frühreifen Protestantismus zu betätigen. Ähnliches geschah zum unfäglichen Leidwesen des Papstes Eugens III. in den Städten Schwabens, Bayerns und der Schweiz, wo die vielfachen Handelsverbindungen mit der Lombardei der neuen Lehre auf tausend Wegen Eingang verschafft hatten. Die Nachfolger Eugens unterließen zwar nicht, der Verschärfung gegen die gefährlichen Lehren in ihrer Weise durch Stiftung neuer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, so wie durch Verfolgung der Ketzer zu wehren. Aber sie machten dadurch das Uebel nur ärger. Denn je rühriger und eifriger sich diese neuen Sendboten Roms, die sich vorzugsweise in den Städten, als den Herden „unheiliger Neuerungen“ niederließen, in deren Ausrottung bewiesen, um so mehr zogen sie den Haß der Bürgerschaften auf sich; ja einer von ihnen, der berühmte Conrad von Marburg ward sogar im Jahre 1233 unweit Marburg von dem ergrimmten Volk erschlagen. Wie mehrere Hundert Jahre später zur Zeit der Reformation Luthers, so waren es auch jetzt die mittleren und niederen Volksklassen, die gedrückten Handwerker, die von Arnolds Geist, dem Hörigkeit und Knechtschaft mit den Grundsätzen des Christenthums nicht vereinbar erschien, am stärksten ergriffen wurden. Noch aber war in Deutschland die Zeit nicht gekommen, wo die Bürgerschaften ihren Antheil an der Städteverwaltung fordern und die Herrschaft patrischer Geschlechter brechen können. Denn zunächst galt es, sich von der überherrschenden Gewalt geistlicher und

weltlicher Fürsten zu emancipiren und den Grund zu selbstständigen Stadtverfassungen zu legen. Hierzu führten neben dem kirchlich-intellektuellen Einflusse der Predigten Arnolds von Brescia:

4. als politisches Element das Beispiel der flandrischen, der französischen und der lombardischen Städte, welches dem Streben der deutschen Städte geeignete Vorbilder bot, nicht minder die schon während der Regierung der Hohenstaufen und mehr noch nach ihrem Falle im Reiche selbst ausgebrochene Zwietracht, welche die mannigfachen Gelegenheiten bot, die angestrebten Freiheiten zu erringen.

Am frühesten war in Flandern das Gemeinwesen der Städte zur Entwicklung gekommen. Erbliche Schöffen und Stadträthe, wenn gleich Anfangs noch vom Landesherrn ernannt, kommen in Brügge, welches bereits im 11. Jahrhundert und noch lange nachher der erste See- und Handelsplatz im nord-westlichen Europa war, sicherlich also eine sich ihrer Vorzüge wohl bewußte Bürgerschaft einschloß, schon unter dem Grafen Balduin IV. von Flandern vor. Sein Nachfolger Balduin V. (1034—1067) verließ zuerst den Einwohnern von Brügge und des neugegründeten Gent das Recht, ihre Schöffen und deren Vorköher selbst zu wählen. Einstweilen waren dieselben jedoch nur mit der Rechtsprechung in bürgerlichen und in geringen Strafsachen, so wie mit der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege betraut, während die öffentliche Verwaltung und die höhere Strafgerichtsbarkeit noch von den landesherrlichen Beamten gehandhabt wurde. Oberster landesherrlicher Beamter war hier der Bailif, unter welchem der Schultheiß und der Amman stand. Die höchste Klasse der Bürger waren die Poorters (Kaufleute), welche die Schöffenbank und die rädlichen Ämter besetzten. Neben den Schöffen, die Anfangs auf Lebenszeit, später (1209) alljährlich gewählt wurden, standen frühzeitig, wenn auch noch in schwankender Amtsthätigkeit und nicht förmlich anerkannt, s. g. Raben oder Radmannen (Rathmänner), als Stellvertreter der niederen Bürgergemeinden. Seit 1228 erhalten auch diese einen bestimmten Wirkungskreis und wählen fortan gleich den Schöffen aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Ähnliche Berechtigungen

wurden dann mit der Zeit auch andern Städten in Flandern und in Artois zu Theil. Nach dem Aussterben der alten Dynastie der Grafen von Flandern mit Balduin VII. (1119) erlangten jedoch die Städte des Landes neben ihrer innern Freiheit auch noch eine besondere politische Wichtigkeit. Carl von Dänemark vom französischen Oberlehnsherrn zum Nachfolger berufen, war im Jahre 1126 als Opfer seiner Gerechtigkeitssiebe von Mörderhänden gefallen. Die Mörder zu strafen leisteten die Schöffen mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern aus den Städten dem Gerichte der Barone treulich Beistand. Zum Dank dafür weigerte man sich nicht, ihnen auch bei der Wahl des neuen Gebieters einen entscheidenden Einfluß zu gestatten. Dem als Wilhelm von der Normandie, vom Könige Carl VI. von Frankreich in Uebereinstimmung mit den Burggrafen und den Baronen des Landes zum Nachfolger des Ermordeten erwählt worden war und der König den Einwohnern von Brügge solches kundthun wollte, fand er vor den Thoren der Stadt die Schöffen aus den Städten, nebst den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volkes versammelt, die geschworen hatten, nur den Tüchtigsten, Redlichsten und Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Mit der Wahl Wilhelms von der Normandie bekannt gemacht, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten erst dann ihre Zustimmung. Merkwürdiger Weise hatten die aus Italien verbreiteten Ideen auch in Flandern schon so weit Wurzel gefaßt, daß man dem Neuwählten den Titel „Konsul“ beilegte. Der neue Konsul büßte jedoch bald seine Popularität ein. Von Bürgern und Baronen verlassen, mußte er dem Grafen Dietrich vom Elsaß weichen, der schon im März 1128 in Gent und bald auch in Brügge einzog. Die Regierung Dietrichs und dessen Sohnes (bis 1191) zählt zu den glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte. Denn unter ihnen befestigte sich nicht nur die vollständige Verfassung der Städte, sondern die beiden Vororte Gent und Brügge sahen auch gerade damals den Welthandel des ganzen nordwestlichen Europa in ihren Häfen zusammenfließen und legten den Grund zu der nachmals so berühmten flämischen

Hansa, welche das Muster der späteren norddeutschen Hansa wurde.

Hatte sich in Flandern die Ausbildung der Gemeinfreiheit meist auf friedlichen Wege vollzogen, so war es in Frankreich die Noth der Zeit, welche dazu trieb. Dort stand, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, wo Hugo Capet, Herzog von Franken, den königlichen Titel annahm, zu Ende des 10. Jahrhunderts, das Hausrecht in schönster Blüthe und es konnte daher nicht fehlen, daß die durch friedliche Gewerbe zu einigem Wohlstande gediehenen Städte sehr bald willkommenen Gegenstände für die Raubsucht der umliegenden Landherren wurden. Am schlimmsten war es damit in den unmittelbaren Besitzungen des neuen Königshauses, dem Herzogthum Franken, bestellt, wo „parteiliche, habgierige, bestechliche, gewaltthätige Beamten den auf den Städten lastenden Druck ihrer Oberherren noch um ein Beträchtliches vermehrten“. Um diesen Uebeln möglichst zu steuern hatte sich der altersschwache König Philipp I. schon gegen das Ende seiner 48jährigen Regierung (1092) seinen Sohn, den nachherigen König Ludwig VI. als Mitregenten zugesellt. Dieser faßte den glücklichen Gedanken, sich aus den Bürgerschaften eine Macht zu bilden, mit der er seinen gewaltthätigen, raubsüchtigen und widerspenstigen Lehnsgrafen und Beamten die Spitze zu bieten vermöchte. Der Plan hatte wunderbaren Erfolg. Indem er die Bischöfe seines Herzogthums bewog, in den einzelnen Städten die Kirchspielsgenossen durch ihre Pfarrer zu den Waffen rufen zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, gelang es ihm, große Schaaren von Bürgern zusammenzubringen, welche von ihren mit Fahnen voranschreitenden Pfarrern geführt, mit Begeisterung die Waffen ergriffen hatten und, obgleich nur zu Fuße kämpfend, gegen die schwer gepanzerten Reiter der adelichen Vasallen treffliche Dienste leisteten, ja im Jahre 1120 sogar dazu benutzt werden konnten, einen Einfall des Kaisers Heinrich V. siegreich zurückzuweisen. So gelang es den Königen von Frankreich mit Hilfe dieser hinterher noch beträchtlich erweiterten Bürgeraufgebote zunächst in ihrem Herzogthum Franken, dem Stammlande des nachmaligen großen französischen Reiches, sich die voll-

kündige Landeshoheit über die landsässigen Grafen und Herren zu sichern.

Aber mit ihren kriegerischen Erfolgen war auch das Selbstgefühl der Bürgerschaften erweckt worden, und es bildeten sich aus ihnen bald jene schon von Carl dem Großen verpönten Vereine (Verschwörungen) zu gemeinsamem Schutze gegen jedwede Beschädigung. War ihr Zweck Anfangs auch kein anderer, als in jener völlig rechtlosen Zeit die Auslieferung verstedter Verbrecher und böser Schuldner zu erlangen, da die verschiedenen Gerichtsherrschaften, die es in der Regel an einem Orte gab, ihren Beruf viel mehr darin erkannten, die ihnen unterworfenen Uebelthäter gegen die Angriffe Fremder zu schützen, als der gebührenden Bestrafung zuzuführen, so blieben sie doch, einmal im Zuge, hiebei nicht stehen und verlangten mit der Zeit Befreiung von der Gewalt ihrer Oberherren, wobei es dann an Gräueltthaten aller Art nicht fehlte. Die ersten Aufstände dieser Art wurden zwar blutig unterdrückt, so in le Mans und in Cambray (1070, 1076). Durch beträchtliche Geldsummen der Bürgerschaften gewonnen, begann aber Carl VI. mit der Zeit sich auf die Seite der Bürger zu stellen, ein Beispiel, welches sein Sohn und Nachfolger Carl VII. nachahmte. Schon ein Jahrzehnt nach den ersten Bewegungen wurden mehrere solcher Vereinigungen (Communias genannt) vom Könige genehmigt. Das Ziel derselben war jedoch nun nicht mehr die Gerichtsherrn zur Ausübung der Justiz zu nöthigen, sondern vielmehr sich selbst an deren Stelle zu setzen. Dem widerstrebten nun die Bischöfe, und da sie bei dem bestechlichen Könige nicht selten die Bürgerschaften in Geldspenden überboten, so gelang es ihnen auch zuweilen, die Bewilligung gemeinheittlicher Verfassungen an die Bürgerschaften zu hintertreiben, ja wohl die Rücknahme schon bewilligter zu erwirken. Das führte jedoch wieder zu blutigen Excessen, wie z. B. in Laon, wo im Jahre 1111 aus einer solchen Veranlassung der Bischof auf eine grauenvolle Weise gemordet und noch an seinem Leichname beschimpft wurde. Wie heftig aber auch aus Anlaß dieser und ähnlicher Vorfälle die Bischöfe gegen die „Gemeinheiten“ (communes, communias) predigen und dadurch dem Worte

„gemein“, „commun“ jenen Nebengriff verschaffen mochten, den dieselben noch bis auf den heutigen Tag haben, der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen nicht. Abwechselnd, nicht bloß vom Könige, sondern auch von einer oder der andern der an einem Orte befindlichen, sich gegenseitig befehlenden Gerichtsherren unterstützt, gingen die Bürgergemeinden in ihren Forderungen immer weiter, und suchten außer der Gerichtsbarkeit auch Regalien und andere nuzbare Gerechtsame, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt zu erwerben, ganz besonders aber sich der drückenden grundherrlichen Lasten, als der willkürlichen Besteuerung, der Frohdienste, der Zwangsheirathen, der verschiedenen Erbschaftsabgaben u. s. w. zu entledigen. Dieses fanden die französischen Könige bald ihren Interessen entsprechend. Denn wenn sich eine Stadt auf diese Weise der Gewalt ihres geistlichen oder weltlichen Oberherrn entzogen hatte, so verlor sie den Charakter „der Mittelbarkeit“. Die Könige säumten daher nicht, eine solche Stadt alsdann für „reichsunmittelbar“ zu erklären, um so nach allmältiger Untergrabung der lehnsherrlichen Gewalt die Auferbanung eines neuen Staatsgebäudes auf der Grundlage des Bürgerstandes vorzubereiten. — Gewöhnlich beruhte die Verfassung dieser städtischen Gemeinheiten, deren höchste Blüthe in das 12. Jahrhundert fällt, auf einem in der Regel aus 12 Mitgliedern mit einem Vorsteher (Major, maire) bestehenden Schöffenkollegium, welches die bürgerliche und die niedere peinliche Gerichtsbarkeit übte, wogegen die höhere peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in den Händen eines landesherrlichen Beamten zu liegen pflegte, der an verschiedenen Orten bald Prévot (praepositus), Castellan (Burggraf), oder auch Villicus (Hofrichter) genannt wurde. In einigen Städten erlangten jedoch die Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit und ein Schritt weiter führte dahin, der „Gemeinheit“ die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, die dann durch besondere genossenschaftliche Beamte unter verschiedenen Namen, als Consilarii, Consultatores (Rathmannen), Jurati (Geschworne), in den Niederlanden „Rörmannen“ (von Rüren, Wählen) geführt zu werden pflegte. An einigen Orten bildeten

diese Verwaltungsbeamte mit den Schöffen (echevins) zusammen einen engeren Rath, neben welchem noch ein weiterer aus der Bürgerschaft gebildeter Rath vorkam. Diese Beispiele bürgerlicher Freiheit konnten begreiflicher Weise nicht umhin, auch auf die deutschen Städte zurückzuwirken, wo ähnliche Veranlassungen nicht selten ähnliche Wirkungen herbeiführten.

Energischer aber noch als das französische, wirkte das Beispiel der italienischen Städte, mit denen Deutschland schon wegen der Gemettschaft ihres Oberhauptes durch die Römerzüge der deutschen Könige und ähnliche Veranlassungen, in noch nähere Berührung kam, als mit Frankreich.

Daß in Italien und in Frankreich das mittelalterliche Städtewesen früher als in Deutschland zur Entwicklung kommen konnte, findet eine genügende Erklärung in dem Umstande, daß beide Länder zur Zeit der germanischen Eroberungszüge schon mit großen und reichen Städten besetzt waren, während es in Deutschland noch an den ersten Anfängen dazu fehlte. Daher kam es, daß es die mit Carl dem Großen in Italien eingewanderten fränkischen Ritter, wenn gleich sie sonst ihre germanischen Einrichtungen, namentlich auch die Grafschaftsverfassung mitbrachten, doch bald bequemer fanden, sich in den Städten, als auf den ihnen verlehnen Ländereien niederzulassen; und so den Grund zu den nachmaligen patrizischen Gemeinden der italienischen Städte zu legen. Früher als in Deutschland trat aber auch der Verfall der Grafschaftsverfassung in Italien dadurch ein, daß die Bischöfe frühzeitig mit Exemtionen und Immunitäten bedacht wurden und die Grafen selbst ihr Amt als erbliche Würde zu betrachten anfangen. Sehr oft gelang es auch den Bischöfen als Preis für die während der vielen Thronkämpfe unter den Nachfolgern Carls des Großen dem einen oder dem andern Theile geleistete Hülfe die Grafengewalt an sich zu reißen, und dadurch selbst die ursprünglich freien Gemeinden ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Schon zur Zeit der drei sächsischen Ottonen (936—1002) findet man daher in fast allen norditalienischen Städten Vizegrafen, welche mit der Ausübung der bischöflichen Grafengewalt betraut sind, dieselbe jedoch nicht bloß

über die freien Gemeinden, sondern auch über die bischöflichen Lehnsträger (Capitani) und deren Astervassallen (Valvassores) ausüben. So mit jenen unter einem Gerichtsbanne vereinigt, streben diese natürlich dahin gleiche Gerechtsame zu erlangen; daher denn bald aus beiden Ständen je 6 Schöffen erwählt werden, die unter dem Vorsitze des bischöflichen Biregrafen Recht sprechen. Die Gemeindefreiheit, die so schon unter den sächsischen Kaisern vorbereitet war, kam unter den Saliern (Conrad II. Heinrich III. IV., V. — 1024 — 1125) zur Vollendung. Denn als es zwischen kleinen Lehnsträgern und den Freien auf der einen und den Bischöfen und deren Capitänen auf der andern Seite zu blutigen Fehden gekommen war, zog Kaiser Conrad II. über die Alpen und erließ um 1037 die schon erwähnte Constitution, welche zu Gunsten der kleineren Vasallen die Lehne für erblich erklärt. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe gehrochen, die in einer Zeit, wo weltliche Macht nur durch das Schwert aufrecht erhalten werden konnte, viel zu schwach waren, um ihre nunmehr auf ihr Recht tropenden kriegerischen Vasallen zu bändigen und daher oft genug deren Beistand und Gehorsam durch Geld erkaufen mußten. Die kraftvolle Regierung Heinrichs III., der, wie schon erwähnt, Päpste beliebig ein- und absetzte, konnte begreiflicher Weise der Auctorität der Bischöfe keinen Vorstoß leisten; aber eben so wenig that dieses die Schwäche Heinrich IV., der sich so weit herabließ, im Bürgerhunde vor Gregor VII. im Schlosse zu Conossa zu erscheinen. Denn alsobald entbrannte auch jener 50jährige Investiturstreit, während dessen von beiden Theilen Bischöfe eingesetzt wurden, die sich alsobald einander zu bekämpfen begannen, und um sich des Beistandes ihrer Städte zu versichern, zu Gunsten derselben ein Hoheitsrecht nach dem andern Preis gaben. Daher kam es, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts die norditalischen Stadtgemeinden von der bischöflichen Gewalt befreit und die bischöflichen Biregrafen beseitigt waren. Die Schöffen, jetzt Consules, Consilium genannt, erwählen fortan ihre Vorsteher selbst und erachten seit den Predigten Arnolds von Brescia mit dem vieldeutigen Namen „Consules“ die alte republikanische Verfassung Roms in ihren Mauern für

hergestellt. Schon unter Heinrich V. (1107—1125) existirt z. B. in Mailand eine vom Erzbischofe nicht mehr abhängige, unter dem Namen „Consules“ auftretende Stadtoberkeit, die in ihrer Zusammensetzung die 3 Stände repräsentirt, aus denen die Gemeinde besteht. Weiter finden wir im Jahre 1130 9 Consules aus dem hohen Adel der Capitani, 6 aus der Zahl der Valvassores und begüterten Kaufleute, 5 dagegen aus der Zahl der s. g. Bürger, deren Aemter alljährlich wechselten. Ähnlich war die Verfassung in den übrigen Städten der Lombardri, Luciens und der Romagna, wenigleich die Zahl der Consules verschieden war und zwischen 12, 16, 18 und 20 varirte. Die Consules, neben welchen noch ein Rath oder Parlament als Vertretung der Bürgerschaft existirt, üben die gesammte Regierungsgewalt, d. h. diejenigen Hoheitsrechte, welche die Gemeinde durch Uebergriffe, Herkommen oder Bewilligung ihrer früheren Oberherren erworben hatte; vor allen Dingen also die Gerichtsbarkeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertretung der Stadt nach Außen. Das Gericht verwalten sie mit Hinzuziehung von Rechtsverständigen, die aus dem Schöffenthume Carls des Großen hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal seitdem durch die Romantkenschnle zu Bologna das Studium des römischen Rechtes einen neuen Aufschwung gewonnen hatte. Aus diesen vertrauten Rätthen der Consules bildete sich mit der Zeit eine eigne, unter dem Namen Credentia bekannte Behörde, die auf das Vertrauen und das Geheimniß der Konsuln vereidigt, gewissermaßen deren „geheimes Kabinet“ bildet. Die Bürgerversammlung oder das Parlament, Anfangs, bevor die ganze Gemeinde in Zünfte zerfiel, nach den Thorbezirken gewählt, wurde von den verantwortlichen und darum nicht in strenger Abhängigkeit gehaltenen Konsuln nur bei wichtigen Veranlassungen zu Rathe gezogen. Eines eigentlichen Gebieters ledig übten die italienischen Städte schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts jede für sich auch das Recht der Gesetzgebung und es entstanden seitdem die verschiedenen Stadtrechte, welche in s. g. „Bellebungen“ das gemeinsame Gewohnheitsrecht feststellten und nach erfolgter schriftlicher Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Den Deutschen waren Zustände dieser Art in jener Zeit noch so fremd, daß der Bischof Otto von Freisingen, der Geschichtschreiber seines großen Neffen Friedrich Barbarossa, indem er sie berichtet, sein Erstaunen darüber nicht bergen kann. Findet er es schon unbegreiflich, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtirungen abgaben, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern beförderten, während andere Nationen dieselben von den freien und edleren Künften, wie die Pest austrieben, so verdriest es den stolzen Fürstbischöf noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bürgerthum sogar altadeliche Herrengeschlechter in seinen Verband einzutreten gezwungen habe und in weiten Gebieten kaum ein hoher Baron gefunden wurde, der seine Unabhängigkeit bewahrt habe!“ Er konnte damals freilich nicht ahnen, daß gerade diese Verschmelzung des Landadels mit den Städtebürgern einige Zeit später in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen die Städte zum Schauplatz blutiger Bürgerkriege machen und am meisten dazu beitragen würde, den Sturz ihrer Freiheiten herbeizuführen. Vorläufig aber mußte die Kunde so, beneidenswerther Zustände in Deutschland, wo noch die ländlichen Grundherren das Uebergewicht über die Städte behaupteten und diese selbst noch unter dem Drucke der Hörigkeit seufzten, das Bürgerthum mächtig zur Racheiferung aufstacheln, wiewgleich der gewaltige Arm des ritterlichen Friedrich Barbarossa, dem die zwar kluge, aber gewissenlose Politik seiner westlichen Nachbarn sehr fern lag, vorläufig noch alle Versuche der Städte, sich ihrer Oberherren zu entziehen, mit unerbitterlicher Strenge niederhielt.

Zwar zeigte sich Friedrich Barbarossa im Anfange seiner langen und wechselvollen Regierung (1152—1190) nicht abgeneigt, auch den Städten gelegentlich Beweise seiner Huld zu geben. So bewilligte er, als er im Jahre 1156 mit der Kaiserkrone geschmückt, von seinem Römerzuge heimgekehrt war und sich durch Wiederherstellung seiner königlichen Auctorität über die Städte Italiens, selbst über das stolze Rom befriedigt fühlte, der Stadt Worms, nach Schlichtung eines Streites mit ihrem Bischof in Form eines s. g. „Kaiserlichen Friedens“ unter An-

drohung von Strafen für alle innerhalb des Friedensbezirktes verübte Verbrechen eine Verfassung, welche die Grundlagen ihrer späteren politischen Freiheit in sich schloß. Ohne die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen Beamte (Vogt und Schultheiß nebst 2 Amtleuten) den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden und Antheil an den Strafgebern hatten, gewährte er den Bürgern einen Stadtrath und ein städtisches Gericht von 40 Mitgliedern, darunter 12 Ministerialen und 28 Bürger, gegen deren nach den Gesetzen der Stadt gefällten Sprüche keine Berufung an ein höheres Gericht stattfinden sollte. Die Handhabung des Landfriedens war den Bürgern so weit anvertraut, daß sie einen Friedbrecher außerhalb der Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen, erforderlichen Falles auch Stadt oder Burg, wo er sich verborgen halten würde, belagern und den kaiserlichen Landvogt am Mittelrhein oder den Kaiser selbst zu ihrem Beistand anrufen durften. Bei einer solchen Fülle richterlicher Gewalt war es jedoch nicht zu verwundern, daß sich aus den 40 Stadträthen, auch Consules genannt, sehr bald eine aristokratisch-republikanische Verfassung herausbildete, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr zu bedeuten hatte, wohl aber die andere Bürgerschaft zu Versuchen angereizt wurde, solcher ausgebehnter Freiheiten ebenfalls theilhaftig zu werden.

So gnädig sich aber hier der Kaiser aus eigenem Willen erwiesen hatte, so übel empfand er es, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die er später an den lombardischen Städten gemacht hatte, wenn irgend wo die Bürger es unternahmen, sich eigenmächtig ihrer angestammten Obrigkeit zu entziehen. Zwar war es ihm in den Jahren 1158 bis 1160 gelungen, den Trotz der lombardischen Städte zu brechen, ihnen die bisher genossenen Regalien zu entziehen, sie zur Annahme kaiserlicher Obrigkeiten zu nöthigen, und, als sich Mailand dem nicht fügen wollte, dasselbe im Jahre 1162 bis auf den Grund zu zerstören; allein schon im Jahre 1168 sah er sich genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres durch Krankheiten eingebüßt hatte, vor dem Aufgebote der verbundenen lombardischen Städte heim-

lich zu entfliehen und nachdem er am 29. Mai 1176 in der furchtbaren Schlacht von Legnano von den wüthenden Mailändern geschlagen worden war, blieb ihm nach siebenjährigem Waffenstillstande nichts übrig, als am 24. Juni 1183 im Frieden zu Constanz den oberitalienischen Städten sämmtliche Regalien, die er ihnen 25 Jahre zuvor auf den Konkalischen Gefilden in souveräner Machtvollkommenheit abgesprochen hatte, mit Einschluß der eignen Wahl ihrer Obrigkeiten wieder zu bewilligen, und sich damit zu begnügen, daß die gewählten Obrigkeiten es sich gefallen ließen, mit ihrer Gewalt von ihm belehnt zu werden. Durch diese Erfahrungen belehrt, hütete sich Friedrich, den Städten in Deutschland Freiheiten zu gewähren, die er später wieder hätte bekämpfen müssen, wenngleich er für ihr materielles Gedeihen bei vorkommenden Gelegenheiten gern Sorge trug. So erhob er im Jahre 1164 zwar das Jagdschloß Hagenau im Elsaß zur Stadt, schmückte die neue Stadt mit Mauern und Kirchen, gewährte ihren Bürgern auch mancherlei nutzbare Gerechtigkeiten, von einer Freiheit aber, wie er sie bald nach Antritt seiner Regierung den Wormsern bewilligt hatte, war nicht die Rede. Ein Reichsschultheiß mit 12 lebenslänglichen, aus dem Adel gewählten, sich selbst ergänzenden Schöffen führten Gericht und Verwaltung. Erst im Jahre 1330 gelang es 22 Männern aus den Zünften dem Schöffenskollegium hinzuzutreten. Noch auf dem Konkalischen Felde vor Mailand im Jahre 1158, wo er im vollen Glanze kaiserlicher Herrlichkeit die stolzen Mailänder als demüthig Büßende vor sich hatte erscheinen sehen, erneuerte er die Verbote Karls des Großen gegen alle Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte, so wie die Einigungen der Städte unter einander und mit dritten Personen. Das hinderte zwar nicht, daß noch in demselben Jahre der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, wie zum Troß gegen das kaiserliche Verbot das Recht und das Meistertum der Schuster dergestalt bestätigte, daß sie keinen Obmann über sich haben sollten, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister; wo aber der Arm des Kaisers hinreichte, da fiel er erbarmungslos nieder, sobald seine Gerechtigkeit gegen widerspenstige Bürger angerufen

wurde. Am härtesten hatten dieses die Bürger von Mainz zu empfinden, die im Jahr 1159 ihren hartgesantten Erzbischof Arnold verjagt, und als derselbe im Jahre 1160, auf des Kaisers Gebote pochend, mit höhnenben Worten zurückgekehrt war, in einem Tumult erschlagen, ja sich sogar vermessen hatten, mit Uebergehung des Klerus zur Wahl eines andern Erzbischofs zu schreiten. Dem diesen Frevel zu strafen zog Friedrich im Jahre 1163 persönlich nach Mainz, und wenn er gleich die Schuldigen, die mittlerweile das Weite gesucht hatten, nicht mehr bestrafen konnte, so vernichtete er doch nicht nur alte Freireise und bürgerliche Vorrechte der vornehmen alten RheinStadt, sondern ließ auch ihre Mauern und Thürme in den Grund brechen,

„damit das goldene Mainz zum Dorf herabsänke, schuplos
„selbst gegen Wölfe und Diebsgestindel“.

Erst 20 Jahre später fand Mainz wieder Gnade vor den Augen des strengen Gebieters. Nach dem Frieden von Constanz sich einen Augenblick der Ruhe gönnend, berief Kaiser Friedrich jene berühmte Reichshochzeit in das noch der Mauern beraubte Mainz und 1192 sprach sein Nachfolger die Ebenbürtigkeit der dortigen Reichsministerialen mit den Ministerialen des Erzbischofs aus, was der Stadt ein streng aristokratisches Gepräge verlieh, aus der sich eine eigentliche Gemeinfreiheit nur mühsam losringen konnte.

Bezeichnend für den Geist der Zeit sind auch die fast gleichzeitigen Ereignisse in Trier. Pfalzgraf Conrad, der Bruder des Kaisers, als Obervogt des Erzstiftes Trier mit dem Erzbischof in Streit gerathen, hatte zur Kränkung der geistlichen Herren den Bürgern von Trier dieselben Freiheiten erwirken wollen, die in Italien zu bekämpfen er dem Bruder sein Schwert geliehen hatte. Von ihm begünstigt, erhob sich im Jahre 1157 oder 1158 eine „Verschwörung“ unter den Bürgern, um sich eine „Gemeinheit“ (Commune) nach Art der flandrischen und französischen zu erwirken. Diese Commune, bestehend in der Errichtung von Zünften und Bruderschaften, Bildung eines Stadtrathes mit Consulargewalt und Annahmung des Stadtreghiments, wurde damals zwar unterdrückt, erhob sich jedoch im

Jahre 1161, während der Kaiser in Mailand war, von Neuem weshalb der Erzbischof, der sich persönlich in das Lager des Kaisers begeben hatte, von diesem den gemessenen Befehl erwirkte, die „Verschwörung“ sammt allen Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht der geistlichen Herren abzustellen. Ob die Bürger damals gehorchten, ist nicht bekannt, gewiß aber ist, daß sie sich bald darauf, dem Erzbischofe zum Trost, im Besitz der ererbten Gerechtsame befanden. In ähnlicher Weise wurden auch Trient und Brixen, die angeweht von lombardischem Geiste, sich von der bischöflichen Abhängigkeit zu befreien trachteten, mit ihrem Ansprüchen zurückgewiesen, insbesondere verbot der Kaiser den Tridentinern im Jahre 1182 „eigene Consules zu wählen und Steuern auszusprechen“, weil sie unter bischöflichem Regimente ständen.

Sonst und wo die oberherrlichen Rechte nicht ins Spiel kamen, gab der Kaiser billigen Ansprüchen der Bürger, selbst gegen sein persönliches Interesse, wohlwollendes Gehör. So erwirkten die Donabrücker im Jahre 1171 das von vielen Städten angeforderte kostbare Recht, vor kein auswärtiges Gericht, sogar vor den Kaiser selbst nicht, geladen werden zu dürfen und erfreuten sich besonders bestallter Richter aus der Zahl der bischöflichen Dienstkleute. Sogar den Bischof von Augsburg wies der Kaiser auf einem Reichstag zu Nürnberg (1156) in seine Schranken und gab das Zoll- und Münzmeisteramt, welches sich der Burggraf angemacht hatte, den Bürgern wieder zurück. Im Jahre 1186 verließ er ferner den Bürgern von Bremen ihren ersten Schutzbrief und im Jahr 1188 nahm er die Lübecker gegen die Zollpladereien des Grafen Adolph von Schauenburg in Schutz. In einem großen Freibriefe verließ er ihnen nicht nur eine weitläufige Stadtmark nebst Weiden, Fischereien, Holzungen u. s. w., sondern auch Patronat, Zollfreiheit, ein Wettegericht von Rathmännern, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbusen zum Vortheile der Stadt, Befreiung vom Heerbanne mit der Befugniß zur Selbstvertheidigung, Befreiung eines Jeden seit Jahr und Tag in der Stadt-Ansässigen von jedweden Hörigkeitsanspruch, endlich das Recht, sich selbst

statutarische Gesetze zu geben. Ähnliche Vergünstigungen gewährte er im folgenden Jahre (1189) dem durch Adolph's von Schauenburg Sorgfalt der Elbe näher gerückten und beträchtlich erweiterten Hamburg.

Was jedoch den Städten unter der Regierung des gewaltigen Friedrich Barbarossa zu erringen nicht möglich gewesen war, dazu boten die späteren Zerwürfisse des Reichs mannigfache Gelegenheiten. Sein Sohn und nächster Nachfolger Heinrich VI., der jedoch gleich vielen andern edlen Deutschen mitten in seinen großartigsten Entwürfen schon im Jahre 1197 in Italien sein Grab fand, schenkte die Wichtigkeit der Städte zur Erreichung seines Strebens, die römisch-deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, zu ahnen. Denn nach verschiedenen materiellen Erleichterungen, die er den Städten des Erzstiftes Elba durch Befreiung von lästigen Zöllen gewährt hatte, erweiterte er auch durch eine Urkunde von 1190 die Freiheiten der Stadt Worms. Nach dieser Urkunde haben die vorhin erwähnten 40 Schöffen schon rathmännische Gewalt, und ergänzen sich selbst. Die Bürger erwählen alljährlich den Schultheißen und dessen Amtleute. 16 aus den Kirchspielen erwählte „Heimbürger“ beaufsichtigen Maas und Gewicht. Der Bischof bedeutet fast nichts mehr und die Regierung der Stadt ist fast ganz republikanisch. Zwei Jahre darauf (1192) bestätigte Heinrich auch der neu erbauten Stadt Bern die von dem Herzoge von Zähringen nach dem Muster Freiburge bewilligten Freiheiten. Schon vor Antritt seiner Regierung, im Jahre 1186, hatte er die Burg Breisach, die er vom Bischofe von Basel zu Lehn erhalten, zu einer Zufluchtsstätte der Armen bestimmt, in welcher alle Flüchtlinge den Schutz königlicher Gerechtigkeit finden sollten. Weitere Entwürfe dieser Art hinderte sein früher Tod.

Weil sein Sohn und Erbe, der nachmalige Kaiser Friedrich II. damals erst 3 Jahr alt war, so kam es nun zu jener unglücklichen Doppelwahl, wonach ein Theil der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, der andere, durch den Einfluß des Papstes unterstützt, Heinrichs des Löwen, des Herzogs von Sachsen und Bayern

zweiten Sohn, Otto (IV.) zum Könige erkor. Es hatte dieses die Folge, daß die beiden Gegner nun 10 Jahre lang einander bekämpften und das Reich in die Parteien der Weiblinger und der Welfen zerrissen, deren Zwist sich später mit dem Streite zwischen Kaiser und Papst identifizierte und noch Jahrhunderte lang in Deutschland und Italien nachwirkte. Durch den Nordstahl Otto's von Wittelsbach von seinem Gegner Philipp im Jahre 1208 befreit, konnte zwar Otto IV. seinen Römerzug antreten und die Kaiserkrone gewinnen; allein obgleich von Anfang an ein Werkzeug der päpstlichen Partei, wollte er doch nunmehr die dem Papste Innocenz III. gemachten Versprechungen nicht einhalten und verfiel dafür in den päpstlichen Bann. In Folge dessen wandte sich die Mehrzahl der deutschen Fürsten von ihm ab und richtete sein Augenmerk auf den unumkehrbar zu einem stattlichen Jünglinge herangereiften Onkel Friedrich's Barbarossa, Friedrich II., der im Jahre 1212 mit dem Beistande des Papstes aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und schon im Jahre 1215 in Aachen feierlichst zum Könige gekrönt wurde. Otto IV. hielt sich zwar nun noch etliche Jahre, verlor aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich allen Anhang und starb endlich im Jahre 1219, von Allen verlassen, auf der einsamen Harzburg.

So groß die Noth nun auch während der 15-jährigen Zwischenregierung vom Tode Heinrich's VI. bis zur Ankunft Friedrich's II. (1197—1212) gewesen war, so war doch gerade diese Zeit der Entwicklung des städtischen Wesens vorzugsweise günstig. Denn die unaufhörlichen Kriegsdrangsale nöthigten freie und unfreie Landbewohner Personen und Eigenthum hinter die sichern Mauern der Städte zu bergen, die sehr bereit waren, solche Verstärkungen an Volk und Vermögen bei sich aufzunehmen. Die Landesfürsten, ungewiß wer ihr Oberlebensherr sei, fragten nicht mehr nach kaiserlicher Genehmigung, um einen bequemen gelegenen Ort zur Hebung seines Verkehrs und ihrer eigenen Einkünfte mit größeren Freiheiten auszustatten. Zaghafte Gemeinwesen, durch das Beispiel der Italiener ermutigt, wagten es, ungeachtet der Befehle gegen die Verbindungen, sich

zu gegenseitigem Schutze bundesmäßig an einander zu schließen. Konnte so lange das Recht, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umziehen, nur vom Kaiser verliehen werden, so kam als die Noth dazu drängte, das Recht nicht weiter in Frage. Indem daher unzählige, zu Städten herangewachsene Ortschaften diesen Schritt wagten, legten sie den Grund zu späterer Erwerbung von Stadtrecht und Gemeinfreiheit. Der Stadt Eln, der Kaiser Friedrich I. so wenig als den Basellern erlaubt hatte, eine sogen. „Wichburg“ (wahrscheinlich „Burg in vivo“, Stadtburg) anzuführen, gestattete König Philipp im Jahre 1207 ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen, beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen und im Jahre 1212 wurde ihnen dann weiter gestattet, zu diesem Zwecke sogar eine Abgabe zu erheben. Das „goldene“ Mainz, seit jenem Strafgerichte Friedrichs I. noch immer ohne Mauern, erhielt im Jahre 1200 die Erlaubniß, dieselben zum Schutze des Erzbischofes wieder aufzubauen. Um sich Anhänger zu erwerben, mußten auch die freitenden Ogenkünige die Städte durch Ertheilung von Gnadenbezeugungen und Privilegien zu gewinnen suchen: So suchte sich König Philipp, als er im Jahre 1198 mit seinem unmündigen Neffen, dem nachherigen Kaiser Friedrich II., aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war, der Treue der ihm anhängenden Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtrathes zu versichern. Zum Dank für die ihm gewährte Aufnahme erneuerte er nicht bloß ihre alten Privilegien, sondern fügte denselben noch hinzu, daß 12 aus der Bürgerschaft Erwählte, den Stadtrath bildend, nach bestem Vermögen für das Wohl der „Gemeinde“ sorgen sollten. Ähnliche Verleihungen aus ähnlichen Ursachen erhielten auch andere oberdeutsche Städte. Dafür ging freilich unter diesem, sowie unter den späteren Zwischenreichen und schwachen Regierungen auch eine große Zahl ehemaliger Reichsstädte in die Hände von Landesfürsten über, sei es als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Kriegshülfe; sei es als Unterpfand für vorgeschossene Geldsummen: ja König Otto IV. mußte es anerkennen und König Philipp es geschehen lassen, daß sich König Waldemar von Dänemark ganz Nordal-

hingens bis an die Elbe bemächtigte und als Herr und Gebieter den dortigen Städten die Privilegien Friedrichs I. bestätigte. Selbst Friedrich II. mußte noch im Jahre 1215 die Abtretung dieser Landstriche an König Waldemar genehmigen.

Am meisten wurde durch die Kriegesnoth das bürgerliche Leben in dem Stammlande Heinrichs des Löwen, dem Herzogthume Sachsen gefördert; mit welchem Namen man damals die Länder östlich und westlich von der Niederelbe von Bremen und Lübeck unterwärts bis Magdeburg, Halberstadt u. s. w. oberwärts verstand. Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, Anfangs der treue Bundesgenosse, nachher der erbitterte Gegner des Kaisers Friedrich Barbarossa, war bekanntlich im Jahre 1180 vom Kaiser in die Acht erklärt und seiner ausgedehnten Lehne beraubt worden, von denen er nach erfolgter Loosprechung nur die Stammbesitzungen seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, zurück erhielt, während das Uebrige an verschiedene Fürsten vertheilt wurde. Seines Widerstandes unerschrocken, wurde er vom Kaiser geschlagen und in die Verbannung geschickt; aus der er zwar, den Krieg erneuernd, im Jahre 1189 zurückkehrte, von Kaiser Heinrich VI. jedoch im Jahre 1190 zum Frieden gezwungen wurde. Auch dieser Friede währte jedoch nicht lange und erst als im Jahre 1235 die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthume vereinigt und einer bestimmten landesherrlichen Hoheit unterworfen wurden, konnten sich nach 55jährigen Unruhen die Zustände des Landes einigermaßen hefestigen. Selbstverständlich waren in dieser Zeit die Städte auf ihre eigene Macht angewiesen; auch fehlte es ihnen nicht an landesherrlichen Gunstbezeugungen. König Otto IV. gewährte den hartgeprüften Bürgern von Braunschweig im Jahre 1199 Zollfreiheit durch das ganze Land. Göttingen hatte nach der Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1202 schon ein vollkommen eingetrichtes bürgerliches Wesen, dem andere nahe gelegene Städte nachstrebten. Selbst das ferne Lübeck, von König Waldemar begünstigt und durch seinen Handel an den entlegensten Küsten der Ostsee reich geworden, konnte bereits im Jahre 1212 mit Hamburg einen Bund zu gegenseitli-

ger Unterstützung schließen, was die oberheinatischen Städte erst einige Zeit später wagten. Schon im Jahre 1218 wurde Lübeck's Recht auf Roskod übertragen, dem dann viele andere Städte folgten.

Friedrich II. bei seiner Ankunft in Deutschland von den Städten freudig aufgenommen und der Beihilfe derselben für's erste noch bedürftig, konnte begreiflicher Weise gegen die Freigebigkeit seiner Vorgänger nicht nachsehen. In Aachen durch den guten Willen der Bürger, deren ein Theil noch dem Kaiser Otto IV. anhing, eingelassen und am 25. Juli 1215 zum Könige gekrönt, bestätigte er in Anerkennung der uralten Vorzüge der Stadt nicht nur alle früheren kaiserlichen Freibriefe, sondern beschränkte auch des Maasß der Reichssteuern auf den guten Willen der Bürger, die jetzt und künftig von jeglicher Knechtschaft befreit sein sollten, womit also die etwa noch verbliebenen Reste der Hörigkeit beseitigt wurden. Gleichzeitig erklärte er die Schöffen vom kaiserl. Richter unabhängig und beschränkte den Waffendienst der Bürger für das Reich auf die Reise eines Sonnentages (d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). Aber dieser Bürgerfreundlichkeit folgte bald die Reaktion zu Gunsten der Fürsten, die über die stolze Haltung erschraaken, welche das Bürgerthum innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bloß an Reichthum und politischer Freiheit, sondern sogar an kriegerischem Ruhme gewonnen hatte. So hatten in den Jahren 1215, 1216 zu einem auf Betrieb Innocenz III. veranstalteten Kreuzzuge die Städte des Kölner Erzbischofs allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Lebensmitteln unter Führung der Grafen Wilhelm von Holland und von Bied ausgerüstet, die in Portugal ein siegreiches Abenteuer mit den Mauren vor Lissabon bestanden und im Jahre 1219 zur großen Genugthuung der Kölner, die mit dem Stiftslande nach dem Zeugniß ihrer Domherren mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich, nach Verrichtung mannhafter Thaten das für unbezwinglich erachtete Damiette genommen. Aber gerade, weil hierdurch die mannhaftesten Bürger auf mehrere Jahre von ihrer Heimath fern gehalten wurden, machte wohl den stolzen Kirchen-

Fürsten der Augenblick günstig erscheinen vom Kaiser beschränkende Vorschriften gegen die Städte zu erlangen. Im Jahre 1215 führte zuerst der Bischof von Straßburg darüber Beschwerde, daß sich die Bürger seiner Oberhoheit entzögen, und erwirkte eine Verordnung des Kaisers, daß Niemand in Straßburg einen Rath aufrichten oder ein weltliches Gericht hegen oder der (allmählig in die Hände der Bürger gekommenen) Gemeinkur genießen dürfe, als mit Vorwissen und mit Genehmigung der Bischöfe. Den Leipzigern, welche im Jahre 1217 gegen ihren Markgrafen wegen Errichtung eines Klosters eine Fehde siegreich beendeten hatten, vernichtete der Kaiser, nachdem er sich ihrer Stadt durch Ueberrumpelung bemächtigt hatte, nicht nur alle ihre Privilegien, sondern ließ auch ihre Thürme, Mauern und Gräben niederlegen und zu ihrer Bezwingung drei Burgen erbauen. Als hiernächst während eines Hoftages zu Ulm (1218) auf eine Anfrage des Bischofs von Basel die versammelten Fürsten und Herren entschieden hatten, daß in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes weder der Kaiser noch sonst Jemand das Recht haben, einen „Stadtrath“ aufzurichten, bestätigte der Kaiser nicht nur diesen Spruch, sondern vernichtete auch sein eigenes derselben früher ertheiltes Privilegium und befahl, daß die Baseler bei schwerer Ungnade keinen neuen Rath und keine Verfassung ohne den Bischof setzen sollten. Der alten Pfalzstadt Goslar bestätigte er zwar auf einem daselbst im Jahre 1219 gehaltenen Reichstage ihre hergebrachten, wenig ausgedehnten Privilegien (der kaiserliche Voigt hatte noch nicht einmal ein Schöffencollegium zur Seite), verfügte aber, die Gesetze seines Großvaters erneuernd, „es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung (zu gegenseitigem Schutze), keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt wird, Statt finden, die der Münzer ausgenommen, damit Falschmünzerei verhindert werde“. Nürnberg erhielt in einem Freibriefe von 1219 zwar das Anerkenntniß „reichsunmittelbar“ zu sein, auch wurde ihm das Verbot bestätigt, daß Niemand einen Nürnberg. r Bürger vor Kampfrecht laden dürfe (nach mittelalterlichem Gerichtsgebrauche war bekanntlich der Zweikampf ein gerichtliches Beweismittel);

im Uebrigen aber verblieb die Stadt unter Reichsvoigtei und königlichem Schuttheisengerichte. Zu einem eigenen Rathe gelangte sie erst 30 Jahre später, wenn gleich noch lange nachher der erblich gewordene Burggraf Grundzinsen von den Häusern und selbst Frohndienste zu fordern hatte. Nicht besser waren die Verhältnisse anderer Reichsstädte, wie Nordhausens und Regensburgs. Als Friedrich II. ferner im Jahre 1220 die Wahl seines 7jährigen Sohnes Heinrich (des nachmaligen Heinrich VII.) zum deutschen Könige durchsetzen wollte, mußte er auf Verlangen der geistlichen Fürsten ein Verbot erlassen, wonach die Städte, so oft die Freistätten gemißhandelter Leibeigenen, fortan keinen Dienstmann oder Hörigen eines derselben aufnehmen sollten. So sahen sich überall, wo Friedrich II. selbst gebot, die Städte beeengt und in ihrer Entwicklung gehemmt. Nur die auf dem Boden der Zähringer standen, durften sich von ihren wohlwollenden Herren geschützt, der Erhaltung ihrer schon gewonnenen Freiheit rühmen, ja auf den Wunsch des Herzoges Berthold V. von Zähringen erhob der Kaiser sogar Freiburg im Breisgau, Bâle und Bern zu Reichsstädten. Auch anderwärts, wo nicht gerade der Einfluß der Bischöfe Rückschritte herbeiführte, erwies sich Friedrich II., ebenso wie sein Großvater, den Städten günstig: So befreite er im Jahre 1219 die Frankfurter vom kaiserlichen Reichsvoigt und im Jahre 1220 bestätigte er die schon erwähnte Verfassung von Worms, die sich aber inzwischen wohl noch weiter ausgebildet haben mochte. Selbstgewählte Stadträthe führten schon das städtische Regiment; alljährlich um Martini erneuerten die Bürger den Schulzen und dessen zwei Beamte. Den Kammerern des Bischofs waren nur die sogenannten ungeborenen Dinge (Gerichtsfnungen) geblieben, wo sie mit Zugiehung von Schöffen Recht sprachen. Sonst war Verwaltung, bürgerliches Gericht und Polizei beim Stadtrath, der im Jahre 1220 sogar die ersten Gebote gegen Luxus und Schwelgerei ergehen ließ, also das Recht der Gesetzgebung übte.

Im Jahre 1220 zog Friedrich II. nach Italien. Theils Streitigkeiten mit dem Papste, von dem er wiederholtlich in den Bann gethan wurde, theils die Sorge für sein Süditalien-

sches Reich, dem er zuerst eine gesicherte Verfassung gab, in welcher auch die Städte den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz fanden, theils endlich ein von ihm auf Andringen des Papstes unternommener Kreuzzug hielten ihn 15 Jahre lang von Deutschland fern, das nun zwar dem Namen nach von seinem zum Käuzge gekrönten unmündigen, zuchtlosen und schlechtgerathenen Sohne Heinrich VII., zuerst unter Vormundschaft des Erzbischofes Engelbrecht von Cöln, nachher selbstständig regiert wurde, in Wahrheit aber sich selbst überlassen blieb. Gelang es während dieser Zeit den von ihrem tapferen Rathsherrn Alexander von Soltwedel befehligten Lübedern die Macht des Königs Waldemar II. von Dänemark zu brechen (1227) und damit den Glanz des norddeutschen Städtewesens zu erhöhen; so hatten doch die oberdeutschen Städte von den Reaktionsgelüsten ihrer bischöflichen Herren noch manche Unbill zu erfahren, die aber nur noch mehr dazu diente, ihr Streben nach gemeinheitlicher Freiheit zu verstärken und diese selbst zu befestigen. Wie können die Begehrenheiten, die hieraus hervorgingen; nicht im Einzelnen verfolgen; es genüge zu bemerken, daß Heinrich VII., noch bei Lebzeiten seines Vaters nach der Kaiserkrone strebend und darum vor allen Dingen beflissen sich der guten Dienste der geistlichen Wahlfürsten zu verschern, auf Anttüb derselben sich wiederholtlich herbeilassen mußte, die alten Verbote gegen die Errichtung von Gemeinheiten, die Aufnahme von Dienstmannen und Hörigen in die Städte, die Zulassung von Pfahl- oder Ausbürger (außerhalb der Stadt angesessener Herren), die eigenmächtige Befestigung der Städte u. s. w. zu erneuern, Verbote, die um so weniger von Erfolg sein konnten, als unter der schwachen und unruhvollen Regierung Heinrichs die Fehden so sehr überhand genommen hatten, daß die Städte vor allen Dingen die eigene Sicherheit zur Richtschnur ihres Handels nehmen mußten. Sogar der Kaiser Friedrich II., der noch im Jahre 1230 der Stadt Regensburg um die Macht des seinem Sohne geneigten Bischofes zu brechen, wichtige Freiheiten bewilligt hatte, ließ sich im Jahre 1232 auf die Klagen des über die Freiheiten seiner Bürger ergrimmtten Bischofes von Worms zum Erlaß jenes verächtlichen

Ediktes von Ravenna verlesen, in welchem nichts Geringeres verordnet war, als daß

„in jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands die Gemeindevorstellung, Stadtrath oder Obrigkeit, oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe oder Bischöfe aufgerichtet und bestellt worden, nicht minder alle Handwerkerbrüderungen, Zünfte, Gesellschaften sammt allen dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben sein sollten, bei Strafe von 50 Pfund reinen Goldes für jede Uebertretung.“

Sei es aber, daß der Kaiser dieses Edikt nur im Unmuth über die Unbotmäßigkeit der lombardischen Städte, die er während seines Aufenthaltes in Italien gleich seinem Großvater hatte erfahren müssen, erlassen hatte, sei es, daß er damit nur die deutschen Bischöfe seinem Sohne hatte abwendig machen wollen, in jedem Falle dachte der Kaiser selbst nicht daran dasselbe zur Ausführung zu bringen. Denn nachdem er im Jahre 1235 nach Deutschland zurückgekehrt war, und die Absetzung seines ungetreuen Sohnes erwirkt hatte, bestätigte er nicht bloß den Städten Worms und Cöln ihre früheren Privilegien (1236), sondern ertheilte auch der Stadt Wien, die ihm bei Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich freiwillig die Thore geöffnet hatte, den unter dem Namen der „goldenen Bulle“ berühmt gewordenen Freibrief (1237) und erhob sie gleichzeitig zur Reichsstadt. Zu den ihr verbrieften Freiheiten gehörte: Wahl des Stadtrichters; Heerfahrd und Kriegsdienst nur auf einen Tag; Bürger nur durch Bürger gerichtet; Aufhebung des Duells als gerichtlichen Beweismittels, statt seiner Reinigung durch 7 Eideshelfer; Freiheit jedes Ansiedlers von jedem Anspruch auf Hörigkeit, wenn er Jahr und Tag ohne Bezüchtigung seines Herkommens für einen Bürger gegolten. Freilich dauerte diese Reichsherrlichkeit Wiens nicht lange. Nach dem Abzuge des Kaisers gelang es dem Herzoge Friedrich nach einer hartnäckigen Belagerung sich dasselbe wieder unterthänig zu machen und wenigleich den Wienern ihre Reichsfreiheit noch

einmal von Kaiser Friedrich II. und zum dritten Male durch Rudolph von Habsburg zurückgegeben wurde, so entging es doch dem Schicksale nicht, schließlich unter die Gewalt der Erzherzoge von Oesterreich zu fallen. Dagegen hatte die Verbindung der Schwäbischen Besitzungen des Kaisers zu einem unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellten Herzogthume (1235) den Erfolg, daß dadurch sämtliche Schwäbische Städte reichsfrei, von ihren grundherrlichen Obrigkeiten befreit und später mit Verfassungen nach dem Muster Freiburgs im Breisgau bewidmet wurden. Wo noch an die Vollziehung des Ediktes von Ravenna gedacht wurde, da liefen die Versuche dazu schlecht ab. So, als Graf Adolph IV. von Holstein die von seinen Vorfahren ererbte Pflegschaft über Lübeck im Bunde mit den Dänen dazu benutzen wollte, um sich der Stadt mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. Denn er erlitt bei diesem Versuch von den waffengeübten Bürgern Lübecks eine so empfindliche Niederlage, daß er bald auf alle oberherrlichen Rechte verzichtete und Lübeck fortan als reichsfreie Stadt anerkannt wurde (1234). Und während die Fürsten noch grübelten, wie sie die Städte wieder in den Stand der Hörigkeit herabdrücken könnten, begannen diese schon, wie souveräne Republiken unter sich und mit andern Mächten Bündnisse zu schließen, so Braunschweig, Eöln, Soest mit England und Dänemark; Lübeck und Soest unter sich (1232, 1241).

An andern Orten diente der vom Papste über den Kaiser geschleuderte Bannfluch dazu, die Befreiung der Städte von der bischöflichen Hoheit herbeizuführen. So sehen wir 1243 Erfurts freie Bürger zu Gunsten des Kaisers, der sie gegen den Erzbischof von Mainz, ihren Oberherrn, in Schutz genommen hatte, gegen ihren Bischof aufstehen und drei Jahre lang mit Gleichmuth die Widerwärtigkeiten des Kirchenbannes ertragen. In Worms weigerte sich Bischof Ludolph dem Befehle des Erzbischofs gemäß den über den Kaiser ausgesprochenen päpstlichen Bannfluch bei brennenden Kerzen und Glockengeläute feierlich verkündigen zu lassen. Dafür von dem Erzbischofe mit Heeresmacht bedrängt, werden die Wormser von Conrad III., dem zweiten Sohne Kaiser Friedrichs II., der nach Befreiung seines

Bruders Heinrichs VII. zum deutschen Könige erwählt worden war, mit der Befreiung vom Rheinzolle bei Oppenheim belohnt. Die weitere Folge davon war die, daß der Erzbischof von Mainz, um sich im Kriege gegen Conrad, dem die Wormser treulich anhängen, Bundesgenossen zu sichern, im Jahre 1244 den Mainzern einen großen Freibrief ausstellte, der sie beinahe vollständig unabhängig machte. Die hauptsächlichsten dieser Freiheiten waren: Steuern und bewaffnete Hülfe nur nach gutem Willen; gänzliche Zollfreiheit; Räumung der Feldmark von Zwingburgen; Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungeldes (Kädttscher Steuern) zum Besten der Gemeinde; Verpflichtung des Erzbischofs die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als dieser gut scheinen würde; Verwaltung des Hospitals durch die Bürger und zur Sicherheit Alles dessen eibliche Verpflichtung des Domkapitels, Niemand zum Erzbischofe zu wählen, der sich des Vollzuges dieser Privilegien weigere, so wie Verpflichtung des gesammten Klerus und aller Stiftsvasallen, im Falle der Erzbischof diese Verpflichtungen bräche, auf die Seite der Bürger zu treten. — Spät erst lernte Kaiser Friedrich II. den Werth des freien Bürgerthums, welches ihm trotz aller gegen dasselbe gerichteten feindseligen Edikte in seinen Kämpfen mit der Kirche treulich angehangen hatte, kennen. Einmal aber zu dieser Einsicht gelangt, nahm er auch im Jahre 1245 keinen Anstand zu Gunsten der Regensburger, deren Bischof zu seinen eifrigsten Gegnern gehörte, das Edikt von Ravenna förmlich aufzuheben und ihnen das Recht zur Errichtung eines Gemeinderathes, sowie der Erwählung von Bürgermeistern, Pflegern und Amtleuten feierlichst einzuräumen. Freilich zog er sich damit die Todfeindschaft der Pfaffenpartei zu, die nicht säumte, ihm in der Person Heinrich Raspe's von Thüringen und nach dessen schon im Jahre 1247 erfolgten Tode in der Person Wilhelms von Holland nach einander 2 Gegenkönige zu setzen; allein die treue Anhänglichkeit der Städtebürger half ihm, sich gegen beide bis zu seinem Tode (1250) siegreich zu behaupten.

So hatte die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“, die bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im Jahre 1273 das Reich in

unfugliches Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des letzten der großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch während dieses entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger litten, als alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so auch jetzt, gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu geeignet, die gemeinheitliche Entwicklung der Städte zu fördern. Denn da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf Leben und Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Macht der geistlichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthilfe das einzige Rettungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher das Bürgerthum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinheitliche Gesetze und wehrt sich mannhaft gegen große und kleine Herren. Straßburg, welches bereits die letzten Spuren der Unfreiheit vertilgt hat, Köln und andere bischöflichen Städte verhandeln bereits mit ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit. Köln geräth bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochstaden in offenen Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt günstigen Vergleich (1252). Das Recht der Städte, sowohl unter einander als auch mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündnisse und Verträge zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edikten zum Troß nicht mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so von Lübeck, welches sich schon seit 1252 als den Vorort des beginnenden Hansabundes betrachtet und im Namen der gesammten deutschen Kaufleute, welche Gotland besuchen, mit fernern Mächten Handelsverträge schließt. In politischer Beziehung, wenigstens für die nächste Zeit, noch wichtiger war jener große, durch die rastlosen Bemühungen Arnold Walpods, eines Altbürgers von Mainz, im Jahre 1254 gegründete rheinische Städtebund, in so fern er den ersten Anlaß bot, den freien Städten auch eine Vertretung auf den Reichstagen zu gewähren. Zweck des Bundes war, gegenseitig alle ungerechten Zölle aufzuheben und mit gemeinsamen Kräften ungerechte Friedensbrecher zur Buße zu zwingen. Kein Zug sollte anders, als nach gemeinsamer Berathung unternommen, keinem Widersacher des Landfriedens sollten Lebensmittel, Waffen oder sonstige Begünstigungen gewährt, die Uebertreter an Hab und Gut ge-

kraft und auf ihre Burgmannen gefahndet werden. Ja sogar der Bauern wollte man sich annehmen, falls sie den Frieden hielten, friedbrüchige dagegen in den Städten ergreifen. Schon auf ihrem dritten Bundestage zu Mainz im Jahre 1255 legten Rathmänner und Richter von mehr als 70 Städten, die sich den ganzen Rhein entlang über Westphalen hinaus bis nach Bremen erstreckten, die auf ihrem „Parlamente“ getroffenen Landfriedenssahungen dem Könige Wilhelm zur Bestätigung vor, die dieser endlich am 10. November 1255 mit dem ausdrücklichen Anerkenntnisse erteilte, daß die Arbeit und Mühe der Gemeinden den langersehnten Frieden herbeigeführt habe. Zwar mußte sich der Bund nun in der Person des Grafen Adolph von Nassau einen königlichen Oberrichter gefallen lassen, doch hinderte dieses die Eidgenossen nicht, überall nach eigenem Ermessen zu handeln, gleich einer heiligen Hermandad ihre fliegenden Schaaren durch das Land zu schicken, die Raubnester zu brechen und die Raubgesellen zu fangen und aufzuknüpfen. Von Wichtigkeit war jedoch die königliche Bestätigung insofern, als sie dem Könige Wilhelm Gelegenheit bot, dem Unwesen der Fehden durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß wenn Edelleute und Herren über Urbilden der Städte oder diese über jene zu klagen hätten, sie nicht eigenmächtig Rache nehmen, sondern ihr Recht vor dem Könige, oder vor dessen Hofrichter, oder einem der Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar im regelmäßigen Rechtsgange verfolgen sollten.

Hätten nun auch Cöln und Straßburg mit ihren Bischöfen noch harte Kämpfe um ihre städtischen Verfassungen zu bestehen und hatte sich schließlich Rudolph von Habsburg auf Andringen des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1275 noch einmal verleiten lassen, das verächtliche Edikt von Ravenna gegen die Selbstständigkeit der bischöflichen Städte und gegen die Zunftverbindungen zu erneuern, so war doch an ein Herabbrücken der Städte in die alten Hörigkeitsverhältnisse bei dem hohen Ansehen, welches dieselben bereits erlangt hatten, nicht mehr zu denken und selbst König Rudolph bedurfte in seinen blutigen Kämpfen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens des Beistandes der Städte viel

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Ediktes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landesheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Karls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Tzechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Mecklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlessen und zum Theil die Tzechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen“ übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Livland, unter welchen der deutsche und Schwert-ritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwicklung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwicklungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslav II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehn- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prags angesiedelten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreiten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienst nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Blutbann und die Klage von Friedensbrüchern behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. (+ 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg“ erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Inassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Erzbischofs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlesien war im Jahre 1241 beim Herankommen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die besetzte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (der Fromme) von Niederschlesien am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltkürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meissen den Unholden so mannhafte Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzogen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet

hatten, in ihre asiatische Heimath zurückkehrten. Hiedurch über die Vorzüge des deutschen Städtewesens belehrt, gestaltete Herzog Bolislav II., Heinrichs II. Sohn, Breslau nach deutschem Rechte um (1242) und hob die slavischen Leistungen an das Kloster Trebnitz, als mit deutschem Wesen unverträglich, auf. Unter dem Schutze Heinrichs III. von Breslau (—1266) und Bolislavs des Kalhen (—1278), welche gleichfalls trotz der unter den Piasten ausgebrochenen Familienzwise deutsches Wesen begünstigten, folgten in den nächsten 20 Jahren Striegau, Landeshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Dels, Oppeln, Reichenbach und andere Orte. Ja sogar Posen und Kralau erstanden zwischen 1253 und 1257 aus den Verwüstungen der Mongolen als deutsche Städte. Breslau, statt der bisherigen Pflanzenbewährung, im Jahre 1260 mit hohen Steinmauern versehen, empfing schon im folgenden Jahre (1261) vom Herzoge Heinrich III. magdeburgisches Recht, wie es ihm 8 Schöffen und 8 Rathmänner aus Magdeburg gewiesen hatten. Daneben behauptete zwar der Herzog noch eine Zeitlang sein Herrenrecht an Zöllen und Münzen, sein hohes Gericht, sogar den Besitz von Kaufhallen und Handwerksbänken. Bald aber gingen Zölle und Handwerksbänke, das Recht „Innungen zu verkaufen“ (heißt vermuthlich das Recht, Innungsrechte gegen Zahlung zu verkaufen) nebst dem Niederlagerecht auf die Stadt über, so daß Breslau nicht lange nachher schon sein Recht auf andere Städte vererben und diesen gegenüber den Rang eines Oberhofes behaupten konnte. Die Rathmänner, (im Jahre 1266 erst 5, im Jahre 1332 schon 32), so wie die Bürgermeister, vergleichen schon seit 1290 vorkommen, werden alljährlich gewählt, wengleich nicht ohne Einfluß des Fürsten und in ihrer Competenz auf die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Handel und Wandel, Maaß und Gewicht, desgleichen über die Zünfte beschränkt. Noch stärker wuchs das Deuththum, seitdem Schlessen im Jahre 1335 an die deutsch gesanten Könige von Böhmen gekommen war. Ueberall von ihnen bürgerfreundlichen Landesherrn gefördert und begünstigt, hatten die schlessischen Städte nicht nöthig ihre Gemeinfreiheit zu erkämpfen, daher denn auch Bündnisse unter ihnen nicht vorkommen.

Die Wiege des preussisch-brandenburgischen Staates, die heutige Altmark, ursprünglich die sächsische Nordmark oder auch die Mark Soltwedel (Salzwedel, Salzquelle) genannt, war schon von Kaiser Heinrich I. nach Zerstörung der heidnischen Burg Brennibor und Gründung des deutschen Brandenburg (927) zum Schutze gegen die nördlichen Wenden eingerichtet worden, so daß bereits in den Jahren 946, 949 Kaiser Otto daselbst die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gründen konnte. Im Jahre 1133 wurde Albrecht der Bär, Graf von Ballenstaedt, aus dem Hause der Askaniar vom Kaiser Lothar mit der sächsischen Nordmark belehnt und seine Nachkommen hatten schon während der Regierung des Kaisers Friedrichs II. unter fortwährenden Kämpfen gegen die Wenden ihre Herrschaft bis über die Ucker- und Neumark ausgebehnt. Albrecht der Bär errichtete zuerst im Jahre 1151 beim alten Dorfe Stendal einen öffentlichen Markt in der Absicht daselbst gleich den Jähringern ein freies Bürgerthum zu gründen und sich aus diesem kräftige Streiter gegen die heidnischen Wenden zu erziehen. Die Bewohner erhielten Erlass von allen landesherrlichen Abgaben auf fünf Jahre, für immer Freiheit von den Handelszöllen in den damaligen märkischen Städten; das Recht der Bürger von Magdeburg, an deren Schöffensbank sie sich in zweifelhaften Fällen wenden sollten, Uckerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freies, erbliches und veräußerliches Besitz. Das Erbschulzenamt, später in ein Burggrafenthum verwandelt, mit welchem der Vorstz im Schöffengericht verbunden war, verließ der Markgraf einem seiner Vasallen. Im Jahre 1170 erhob Markgraf Otto I. Brandenburg zur Hauptstadt seines Markgrafenthums, welches gleich Stendal und andern Städten der Mark und der Lausitz, als Garbelegen, Prenzlau, Crossen, Züllichau, Cottbus magdeburgisches Recht erhielt. Noch aber waren seine von wendischen Einwöhnern abstammenden Burgmannen auf der Dominikel von den bevorzugten deutschen Bewöhnern der Neustadt getrennt, indem jede ihre eigenen Schöffen und Rathmannen besaß, die sich noch anderthalb Jahrhunderte lang einander beföhdeten. Johann I. und Otto III., jenes ausgezeichnete Brüderpaar, welches bis 1266 gemeinschaft-

lich die Mark regierte, erhoben zwischen 1229 und 1232 die wendische Burg Spandau am Zusammenflusse der Havel mit der Spree zur deutschen Stadt und verliehen ihr das Recht von Magdeburg, zugleich mit der Bestimmung, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim ihr Recht aus Spandau holen sollten. Unter diesen Städten waren vorzugsweise die durch die Spree von einander getrennten Ortschaften. Berlin und Cöln gemeint. Das letztere, im Lande Teltow gelegen, war schon frühzeitig vom Markgrafen gewonnen und mit deutschen Kolonisten besetzt worden, während Berlin, länger dem wendischen Lande Barnim zugehörig, wegen vorwiegend wendischer Bevölkerung auch als deutsche Stadt von Cöln gesondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde, doch werden sie schon im Jahre 1253 neben Brandenburg unter den bevorzugten Städten der Mark genannt. Nach dem Vorgange der Zähringer bei der Gründung Freiburgs im Breisgau und des Schaumburgers bei der Anlegung der Neustadt Magdeburg beginnen hienächst die Brandenburgischen Markgrafen die Anlegung von Städten methodisch zu betreiben. In der Regel wird zu diesem Zwecke mit einem oder mehreren Unternehmern unterhandelt, die dann Kolonisten herbeiziehen und von den für dieselben ausgesetzten Lufen einen bestimmten Theil nebst dem Schultheissenamt oder andern bevorzugten Stellen im Stadtrath erhalten. So war schon früher im Jahre 1235 Prenzlau, welches erst im Jahre 1250 dem Markgrafen in die Hände fiel, vom Herzoge Barnim I. von Pommern erbaut worden, und so entstand 1253 das durch Gottfried v. Herzberg erbaute, mit ausgedehnter Feldmark, Neben Freifahren, Niederlagerecht und dem Rechte von Berlin ausgestattete Frankfurt an der Oder. Ähnlich Landsberg, a. B. im Jahre 1257. Noch lange verriethen aber die märkischen Städte ihren Ursprung aus Dorf und schützender Landesburg. Ueberall große Feldmarken ohne vollkommenes Eigenthum, mit Lufengins und einigen Resten des Burgmannenwesens; einträglische Aemter der erblichen Stadtschulzen, muthmaßlich als Entschädigung der ersten Unternehmer; frühzeitig Befestigungen, wenn auch zuerst nur aus Gräben und Pfahlwerk bestehend. Die Gerichtsbarkeit

vorerst noch durch Burggrafen, Voigte oder Schulzen geübt, denen jedoch der Gemeinderath, meist aus 12 Mitgliedern bestehend, von denen 8 jährlich ausscheiden, das Gegengewicht hält. Die neu eintretenden werden jedesmal durch den stehenden Rath und die vornehmsten Bürger gewählt. Oft sind die Rathmannen zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes; Statuten dürfen vom Stadtrath nur mit Genehmigung des Markgrafen erlassen werden. Mit Ausnahme der Altstadt Salzwedel finden sich Ritter nur selten im städtischen Verbands; gleichwohl macht sich in demselben ein aristokratischer, selbst Lehngüter besitzender Bestandtheil bemerkbar. Abgesehen von mancherlei Handelsverbindungen, insbesondere mit der Hanse, ist von Städtebündnissen noch keine Rede; die Markgrafen vertreten ihre Städte nach Außen und verfügen in ihren Fehden über deren Bürgeraufgebote. So gerücket spielen sie bald in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und der Ostsee hin die Schiedsrichter und tragen im Jahr 1256 sogar die Oberlehns herrlichkeit über Pommern davon, die jedoch nach Jahrhunderte langen Kämpfen zuletzt in ein bloßes Nachfolgerecht verwandelt wird. Erst als nach dem Aussterben der tapfern Askaniern ein blutiger Erbfolgestreit das Land zu zerreißen beginnt (1320), giebt auch hier die harte Nothwendigkeit den Bürgern die Waffen zur Selbstvertheidigung in die Hand und trägt so zur Erhöhung ihrer Selbstständigkeit bei. Am 24. August 1331 verbinden sich daher zu Berlin (ähnlich wie 70 Jahre früher die Rheinstädte) 23 Städte der Mittelmark und der Niederlausitz, nachdem schon vorher die Städte der Altmark ein Gleiches gethan hatten, zu einem Landfriedensverbände gegen Räuber und Vorkühdiger und als dann endlich Kaiser Ludwig der Bayer seinen unmündigen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, findet es dieser gerathemer, die Huldigung der Städte durch Gnadenbezeugungen, als durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen. Die eigne Gerichtsbarkeit scheinen gleichwohl die märkischen Städte nicht früher als im 16. Jahrhundert, meist durch Kauf, an sich gebracht zu haben.

Ähnlich den Askaniern in Brandenburg hatte Heinrich der Löwe, der schon erwähnte Herzog von Bayern und Sachsen,

im Laufe des 12. Jahrhunderts mitleidlos die alten wendischen Einwohner in Holstein, Mecklenburg und Vorpommern auszurotten gesucht. 1168 sank Arkona, die letzte Heidenfeste auf Rügen in Trümmer. Schon 1170 stiftete der Welfe das Bisthum Schwerin am altwendischen Orte gleiches Namens und fedelte in den verödeten Gebieten sächsische Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Flandern, Holland, Friesland, den niederrheinischen und niedersächsischen Gegenden an, die gleich ihren Vorgängern in Holstein und in Bremen seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Schöpfer einer neuen Bodenkultur wurden. Dank jenem mächtigen Auswanderungstriebe, der damals fast mit jedem Frühjahr große Schwärme von Deutschen in die fernen Länder des slavischen Ostens führt, empfangen dann auch ähnlich, wie in der Mark Brandenburg und in der Lausitz, die alten Orte der Wenden sehr bald eine deutsche Bevölkerung, um ein neues Rostock, Wismar, Schwerin u. s. w. erstehen zu sehen. Die nach dem Falle des Löwen wieder zur Gewalt gekommenen einheimischen Fürsten Mecklenburgs begünstigen, gleich andern slavischen Häuptlingen, die neuen Einwanderer. Einer von ihnen, Borwin, bekräftigt schon um 1218 den Rostockern das angenommene libische Recht nebst allen damit verbundenen Vorzügen, nachdem Schwerin dasselbe wahrscheinlich schon um 1170 empfangen hatte. Acht Rathmannen von Rostock bezeugen die landesherrliche Urkunde. Schnell wird die neue Stadt mit ihren betriebsamen, freiheitssehrigen Bürgern das Muster für andere Gemeinwesen, namentlich auch im nahen, wenngleich schon früher zum Christenthume bekehrten Pommern. Ihre thatkräftige Mitwirkung im Bunde der Hanfa verschaffte ihr bald große Selbstständigkeit und ihre thätige Unterstützung der mecklenburgischen Landesherrn bewog diese, die Freiheiten Rostocks unter Gewährung wichtiger Regalien (seit 1325 sogar der Münze) dergestalt zu gewährleisten, daß sie thätiglich von völliger reichskändiger Unabhängigkeit nur wenig entfernt waren.

Die im Kampfe mit den Dänen zu gefürchteten Seeräubern ausgebildeten Slaven im heutigen Pommern hatten schon frühzeitig feste Burgen und, wenn der Sage zu trauen ist, sogar

schon große Städte, wie das sabelhafte Julin (Wollin); ferner Demmin, Stettin, Kolberg u. s. w. gehabt, als Bischof Otto von Bamberg auf Einladung des Polenherzogs Boleslaw III. im Jahre 1124 bei ihnen als Apostel erschien, in Pyritz, Wollin und Stettin das Kreuz predigte, die Gözentempel zerstörte und mit dem Christenthume die ersten Keime deutscher Kultur in den slavischen Boden pflanzte. Frühzeitig mehr im Handel und Fischfang, wohl auch im Seeraub, als im Betriebe des Ackerbaues ihren Erwerb suchend; liebten sie es eben so sehr, in Städten zusammen zu wohnen, als die alten Germanen es hielten. Nachdem aber die letzteren das Städtewesen bei sich ausgebildet und ihre Kolonistenschwärme sich auch über Pommern ergossen hatten, fanden sie dort, wie in andern Ländern, bei den slavischen Landesfürsten, auf den Grundstücken der neu gegründeten Klöster und anderwärts ein bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahre 1187 hatte sich neben der wendischen Burg Stettin schon eine deutsche Gemeinde angeseßelt, und, um die Streitigkeiten mit den Wenden über den Besuch der ersten christlichen Kirche zu St. Peters zu vermeiden, außerhalb der Burg eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Jacobus erbaut. Dem deutschen Wesen zugethan, waren die Herzoge Boleslaw und Casimir von Pommern, oder, wie sie damals genannt wurden, von Slabien, schon um 1181 im Hoflager Kaiser Friedrichs I. vor Lübeck erschienen und, nachdem sie ihr Land dem Kaiser als Lehn aufgetragen, zu Fürsten des deutschen Reichs erhoben worden; wenigleich sie sich bald darauf der dänischen und später der brandenburgischen Landeshoheit beugen mußten, welche Jahrhunderte lang die Quelle zahlreicher Fehden zwischen beiden Gebieten wurde. Die zunächst durch die Kriege mit den Dänen über das Land gekommenen Verheerungen veranlassen dann die pommerschen Herzöge immer neue Schaaeren deutscher Ansiedler ins Land zu rufen, die sich, nachdem der mächtige Herzog der Niedersachsen Heinrich der Löwe, dem Schwerte des erzürnten Kaisers erlegen war, der in diesen Ländern ausgebrochenen Unruhen wegen massenhaft über die slavische Welt verbreiten. Niedersachsen und Westphalen stehen seitdem in ganzen Gemeinden nach Pommern,

deutsche Ritter werden mit großen Landstrecken belehnt, während Künstler und Handwerker sich in den schon vorhandenen Städten niederlassen oder deren neue gründen, sie mit starken Mauern umziehen und ihnen deutsche Namen geben. Die neuen deutschen Städte erhalten zum größten Theil lübbsches, mitunter auch magdeburgisches Recht. Hervorragend unter den Städten lübbschen Rechtes ist Stralsund, schon um 1209 oder 1210 von deutschen Ansiedlern im Gebiete des Fürsten von Rügen auf dem der Insel gegenüberliegenden Festlande gegründet und schon um 1232 von ihrem Landesherrn mit dem ausgebreiteten Rechte Rostocks begnadigt, welches bald so gute Früchte trägt, daß die Stadt unter ihren selbstgewählten Rathmannen und den Anfängen der oberen Zünfte dem Landesherrn über den Kopf wächst und im Anschluß an die Hanse zu einer fast reichstädtischen Bedeutung emporsteigt. Unter den Städten magdeburgischen Rechtes erhob sich zeitig Stettin, dem dieses Recht durch eine Urkunde des Herzogs Barnim I. vom 3. April 1243 verliehen und welches damit gleichzeitig zum Oberhof für die übrigen mit diesem Rechte bewidmeten Städte Pommerns erklärt wurde. Mit der Einführung des magdeburgischen Rechtes hört auch in der Wendestadt die alte Kastellaneiverfassung auf; die alten Burgmannen derselben werden in die Bürgerschaft eingereiht; die Stadt erlangt die unverkürzte Befugniß, ihre Obrigkeit und ihre Anführer in Kriegsfällen selbst zu wählen, Innungen zu bilden, sich ein Rathhaus zu bauen und eigene Statuten zu errichten. Die Gerichtsbarkeit wird von 11 aus der Gemeinde auf Lebenszeit erwählten Schöffen unter dem Vorß eines landesherrlichen Schultheißen gehandhabt, und das Schultheißenamt zuerst der Familie Barfuß verliehen, der später die Familien Scheele und Wuffow folgen. Erst im 17. Jahrhundert erwirbt die Stadt die Gerichtsbarkeit zur Hälfte, später ganz. Neben dem Schöffentollegium existirt gleich Anfangs ein aus der Bürgerschaft erwählter Rath, der sich später aber selbst ergänzt. Derselbe bestand ursprünglich aus 3 Bürgermeistern (Proconsules), 11 Rathmännern (Consules) und einem Stadtschreiber. Der Rath verpflichtet sich, die Bürgerschaft in besondere Stände, Zünfte und Kemter zu theilen und

Jeden bei seinem Gewerbe zu schützen, wogegen die Bürgerschaft dem Rathe Treue und Gehorsam gelobt. Dem Rathe gebührt die Abfassung der Statuten, der s. g. Bürger- oder Bürsprache, welche jährlich 2 Mal öffentlich verlesen wird. Er vertritt die Stadt nach Außen und steht an der Spitze der bewaffneten Macht, zu deren Zwecken die Stadt in 4 Quartiere getheilt ist, deren jedem 2 Ratsherren und ein Viertels- oder Rottmeister vorstehen. Obgleich zur Mitgliedschaft des Rathes, weil sie Anfangs nur ein nicht besoldetes Ehrenamt war, nur wohlhabende Bürger berufen werden konnten, zuweilen auch in der Stadt angeessene Ritter in denselben eintraten, so bildete sich doch in Stettin ein eigentliches Patriciat nicht aus. Zwar unterschied man Anfangs in unserer Stadt, wie in vielen andern, einen Ritter- oder Wehrstand, einen Mittelstand (der hauptsächlich die Kaufmannschaft umfaßte), und einen Handwerkerstand. Die beiden ersten aber schmilzen bald zusammen und bilden, wenn auch kein anerkanntes Patriciat, so doch eine Aristokratie, welche das städtische Regiment führt. In dieser Weise finden wir die Verfassung Stettins schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Sie sichert der Stadt nicht nur eine möglichst freie Bewegung des Handels, sondern später auch die Möglichkeit durch Vermittelung des Hansabundes, dem Stettin schon in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts beitrtritt, mit fremden Mächten in Verbindung zu treten und schätzenswerthe Handelsprivilegien zu erwerben. — In ähnlicher Weise werden zunächst in Hinterpommern Colberg, in Vorpommern Greifswald (seit 1250 mit lübischem Recht bewidmet), Langhyn (Anclam), Demmin und Wolgast zu Deutschen Städten erhoben, so daß am Ende der langen Regierung Barnims I. (1222 — 1278) Pommern als vollständig germanisirt erachtet werden kann. Auch in Pommern trägt der fortwährende Krieg und die Schwäche der stets um Geld und Kriegsvölker verlegenen Fürsten dazu bei, das Ansehen und die Selbstständigkeit der Städte zu heben. So treten seit dem großen Moskoder Landfrieden vom 1283 Vasallen und Städte nicht mehr als Untertanen, sondern als Stände den Landesfürsten gegenüber, die ohne deren Beirath

bald nichts mehr unternehmen können. Die Städte erlangen zugleich das Recht, sich selbst zu helfen und nöthigenfalls einen andern Schutzherrn als ihren Landesfürsten zu suchen.

Von den Städten im Lande Preußen wird schon um 997, zur Zeit der Reise des Erzbischofs von Prag in jene Gegenden, Gebanie oder Danzig genannt, von dem es ungewiß ist, ob es seinen Ursprung den Gothen, den Slaven oder den seefahrenden Dänen zu danken hat. Nachdem der Versuch des Bischofs Adalbert zur Bekehrung der heidnischen Preußen gescheitert war, siedelte sich um 1178 in der Nähe von Danzig eine niederdeutsche Kolonie an, die das Kloster Oliwa gründete. Als dieses um 1225 von den trotzigen Heiden, die gegen Danzig, damals die Hauptburg der slavischen Herzoge von Pommerellen, vordrangen, zerstört worden war, rief Herzog Conrad von Masovien, der sich fortan ebenfalls in seinen Grenzen nicht mehr sicher hielt, die Ritterbrüderschaft „unserer lieben Frauen“ herbei. Dieselben betraten 1226 zuerst in der Gegend der nachmals von ihnen gegründeten Feste Thorn den preußischen Boden und vollendeten, von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern und dem Orden der Schwertritter in Livland unterstützt, nach einem 53jährigen mörderischen Vernichtungskampfe die Eroberung des Landes, welches sie mit den vielfach zugeströmten deutschen Kolonisten wieder bevölkerten. Die während dieses Zeitraums nur selten unterbrochene Kriegsführung gegen einen so trotzigen und hartnäckigen Feind machte die Anlegung zahlreicher Burgen erforderlich, aus deren Mehrzahl denn die heutigen Städte des Landes erwachsen sind. Von ihnen erhielten einige, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht; in den andern galt die s. g. „kulmische Handfeste“, welche der Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 nach dem Vorbilde des magdeburgischen Rechtes erlassen hatte. Nach dieser steht den Bürgern die jährliche Wahl von Rathmännern aus ihrer Mitte, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung des Ordens zu. Erbliche, oder auf Lebenszeit erwählte Schulzen, neben denen sich zuweilen noch ein Stadtrichter befindet, dessen Stelle jedoch niemals Lehn ist, üben mit den gleichfalls aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen die

Rechtspflege. Landeigenthum, Jagd, Fischerei, freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben und festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst, wird überall zugesichert. Obgleich hiernach im Besiz einer Freiheit, wie sie den älteren, noch unter dem Damoklesschwerte des Ediktes von Ravenna stehenden Städten Deutschlands noch keineswegs verbürgt war, können die preussischen Städte, von den unerläßlichen Kriegsbesatzungen des Ordens und dessen kräftigen Gebietigern, so lange der Eroberungskrieg dauert, beengt, doch nicht eher, als bis die Zeiten ruhiger werden unter Lübeds und der übrigen Hansastädte fluggeleitenden Einflusse zu bürgerlichem Flor und politischer Bedeutung emporsteigen. Nachdem der Siz der Ordensregierung in die Marienburg verlegt (1309), Danzig, schon einmal (1272) im Kampfe der Herzoge von Pommernellen mit den brandenburgischen Markgrafen zerstört und unter dem Schuze des lübischen Rechtes aus seinen Trümmern wieder auferstanden, gleichfalls in den Besiz des Ordens gekommen war (1310) und damit der Orden selbst den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, hob sich auch die Handelsblüthe der zum größten Theil dem Hansabunde zugewendeten preussischen Städte. Zu wirklicher politischer Macht gelangten sie aber, wie überall, erst als der Verfall des Ordens nach dessen unglücklichen Kriegen mit Polen die Stiftung eines Städtebundes möglich gemacht hatte. Mit Ausnahme von Danzig, welches an der Spitze dieses Bundes, demnächst unter dem Schuze der Krone Polen zu einer selbstständigen Republik emporwuchs, finden wir auch in den preussischen Städten ein eigentliches Patriciat nicht, wenngleich sich nicht selten auch Personen vom Adel in ihren Mauern angekebelt hatten und darum wurden ihnen in späterer Zeit manche Kämpfe erspart, an denen die oberdeutschen Städte zu leiden hatten.

Fügen wir noch hinzu, daß nachdem zuerst um 1186 der Augustinermonch Meinhardt von Bremen aus am Ausflusse der Düna eine Kirche gebaut, um 1201 eine von Lübed abgesegelte Kreuzfahrerslotte zum Schuze gegen die Heiden an jener Riege der Düna die Stadt „Riga“ gegründet und wie gewöhnlich mit lübischem Recht ausgestattet hatte, sowie daß endlich von hier

aus in Verbindung mit den Schwertbrüdern bald ganz Livland dem Christenthume und der deutschen Kultur gewonnen wurde, so haben wir den Lauf, den das deutsche Städtewesen bis zum Schlusse des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts genommen hatte, so ziemlich vollendet und da nun bald der Kullinationspunkt eintritt, wo sie zur höchsten Blüthe merkantiler und politischer Bedeutung emporsteigen, um dann allmählig wieder von ihrer Höhe herabzusinken, so wird jetzt der Augenblick gekommen sein, wo wir die Resultate dieses 3 — 400jährigen Entwicklungsganges überschauen können.

Da während dieses langen Zeitraumes die Städte selten nach einem übereinstimmenden Plan, sondern meist nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gegründet sind, so bieten natürlich die Verfassungen derselben unendliche Verschiedenheiten dar; da dieselben jedoch vermöge der Uebertragungen der verschiedenen Stadtrechte auf neu gegründete Städte schließlich auf einige wenige Quellen zurückzuführen sind, so ist es wenigstens möglich, die Grundzüge derselben zur Anschauung zu bringen.

Zunächst haben die Städte seit Auflösung der alten Hörigkeitsverhältnisse nach Außen hin eine politische Stellung erlangt, in so fern sie nächst den kirchlichen Korporationen und andern Instituten die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der Reichs- und Landesverfassung geworden, und als solche vielfach mit Gütern und nupharem Magazinen ausgestattet sind. Mit der vollkommenen Freiheit haben sie auch die sonst nur dem Herren- und Ritterstande zukommenden Rechte, insbesondere das Recht der Selbstvertheidigung und der Fehden erlangt und das Recht Bündnisse zu schließen, wenn auch nach dem Edikte von Ravenna noch immer in Frage gestellt, wird wenigstens thatsächlich, so oft es vortheilhaft oder nothwendig erscheint, geübt; so von den süddeutschen Städten im rheinischen, von den norddeutschen im Hansabunde, dessen weltgeschichtliches Aufstreben schon am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt und die deutschen Rauffahrer unter den Königen der nordischen Reiche zu hohen Ehren bringt. Nicht minder wird den Städten die Lehnsfähigkeit und das Recht der

Befreygebung, wenn auch das letztere zuweilen nur unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung zugestanden. — Grundlage der innern Stadtverfassung ist in der Regel das lebenslängliche, zuweilen auch erblich gewordene, meist auf eine geringe Zahl altbürgerlicher oder auch patrizischer Geschlechter beschränkte Schöffenthum, jenes Erbstück aus der uralten germanischen Gauverfassung, die, nachdem sie von dem Egoismus weltlicher und geistlicher Herren zertrümmert worden war, den besten Theil ihrer Einrichtungen in die neu gegründeten Städte hinübergerettet und diese dadurch in den Stand gesetzt hatte, sehr viel früher, als das platte Land, zu einer geregelteren Justizverwaltung zu gelangen. Welchen Werth die Städte selbst hierauf legten, ergiebt sich am deutlichsten aus dem vielseitig erstrebten und auch oft erlangten Privilegium ihrer Bürger, vor kein anderes Gericht, als das der eignen Stadt gestellt werden zu dürfen.

An der Spitze der Schöffenskollegien stehen landesherrliche, beziehungsweise Reichsbeamte, als Voigte (auch Gewaltboten, Waldboten genannt), Burggrafen und Schultheißen; theils aber sind diese Aemter adelichen Familien zu Lehn gegeben und bestehen nur noch in dem Genusse der daran geknüpften Hebungen und Gehälte, während die damit verbundenen Pflichten von Stellvertretern erfüllt werden, theils sind dergleichen Aemter auch von den Städten selbst erworben, wie z. B. in Soest, wo der mit der kaiserlichen Voigtei belehnte Graf v. Arensberg im Jahre 1279 sein Amt an die Stadt verkauft, die es dann durch 22 namhafte Bürger verwalten läßt.

Dem Schöffenskollegium, welches Anfangs nicht bloß Recht spricht, sondern auch an der Verwaltung Theil hat, ist fast durchgehends eine aus den mittleren Gesellschaftsklassen, den freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbetreibenden u. s. w. hervorgegangene, jährlich wählbare Obrigkeit an die Seite getreten, welche zuerst gewisse polizeiliche Geschäfte, als die Aufsicht über den Marktverkehr, namentlich über Maas und Gewicht, die Aufsicht über die Zünfte, die Verwaltung des Gemeindevermögens, endlich die politische Vertretung der Stadt nach Außen in Anspruch nimmt, dann aber auch einen Theil der richterlichen

Gewalt an sich reißt, indem sie entweder dieselbe mit den Schöffen für gewisse Rechtsgeschäfte zu theilen beginnt, oder die Schöffenbank nebst deren Vorsitzendem aus ihrer Mitte besetzt oder auch im glücklichsten Falle das städtische Gericht in eigenem Namen ausübt. Doch bleiben vielfach, in den thüringisch-meißenschen Städten z. B. noch bis über die Regierung Heinrich des Erlauchten hinaus (1288), in Berlin und Köln noch bis 1307 Rathskuhl und Schöffenbank getrennt. Rathleute, Geschworne, Gemeinderäthe, Genannte (Nominati), auch Consules sind die am häufigsten vorkommenden Namen dieser neuen städtischen Obrigkeiten. Ihre jährlich wechselnden Vorstände heißen: „Bürgermeister, Stadtpfleger, Stättmeister oder auch Rathmeister“. Aber die Rathleute, von Hause aus unbesolbet und daher aus den wohlhabenderen Einwohnern erwählt, ziehen sich, allmählig durch Ritterbürger verstärkt, die das Stadtrecht gewonnen haben und wegen der ewigen Kriegshändel unentbehrlich geworden sind, als ein bevorzugtes, abgeschlossenes Altbürgerthum, die sogen. „Rathsgemeinde“ im Gegensatz zur „Bürgergemeinde“ zusammen und sprechen als eine Aristokratie der Geburt und des Reichthums das Stadtrecht für sich allein an. Aus dieser Gemeinde des Rathes wird dann der Rath selbst, dessen Mitglieder in der Regel nach Ablauf einer bestimmten Zeit sämmtlich oder zu einem bestimmten Theil ausscheiden, immer wieder ergänzt. Hieraus entstehen die mannigfachen Arten sogen. „Rathsklören“, an denen aber nur in einigen wenigen, weit vorgeschrittenen Städten die größere Bürgergemeinde Theil hat. Etwa mit Ausnahme von Eßlingen, Ulm, Basel ist von einem Antheil der Zünfte am Stadtrecht bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts noch nirgends die Rede; doch sind in Coest durch den Einfluß der Bur- oder Bürgergerichte die Wahlkollegien so zusammengesetzt, daß sich ein erbliches Patriciat nicht bilden kann. Die Zahl der Rathmänner schwankt zwischen 10 und 36. Je größer sie im Verhältnisse zur Gemeinde ist, um so größer sind schon die politischen Rechte der Zünfte, die dann als sogen. äußerer, größerer, weiter Rath dem innern, die Ge-

walt ausübenden Rathe als Ausschussmitglieder kontrollirend zur Seite stehn. In den Städten sœstischer oder lübischer Verfassung pflegt die Zahl der Rathsmitglieder 24 zu betragen, von denen die Hälfte je im zweiten Jahr ausscheidet. Die Ausgeschiedenen werden dann aber im folgenden Jahre noch von dem regierenden Rathe bei gewissen wichtigen Geschäften zugezogen. Erst im dritten Jahre fällt auch dieses fort und sie dürfen dann vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht wieder gewählt werden. An vielen Orten findet man sogar eine Dreitheilung des Rathes. So z. B. in Stettin, wo von dem aus 3 Bürgermeistern, 3 Rämmerern und 18 Rathsmännern bestehenden Rath abwechselnd je ein Drittel ein Jahr lang das Regiment führt, so daß in jedem Jahr eine Abtheilung den „amtführenden Rath“, die unmittelbar vorhergegangene den „beisitzenden“ und die dritte den „alten“ Rath bildet, von denen jedoch die beiden letzten nur bei gewissen Angelegenheiten zugezogen werden. Der Wechsel des Rathes, auch die „Umsetzung“ des Rathes genannt (weil die Plätze gewechselt wurden) ging in den meisten Städten an den Tagen bestimmter Heiligen und an bestimmten, meist offenen Plätzen unter gegenseitiger Eidesleistung des neuen Rathes und der Bürgergemeinde vor sich; es wurden dabei die vorhandenen Statuten des Ortes, die sogen. Willküren, Bur- oder Bürgersprachen verlesen und durch allseitiges Gelöbniß ihrer Festhaltung besiegelt, wobei es dann nach guter deutscher Sitte an einem festlichen Gelage nicht fehlen durfte. Der Inhalt jener Statuten verräth zwar meist zur Genüge, daß sie auf ein rohes, gewalthätiges Geschlecht berechnet waren, das nur mit barbarischen Strafen, von denen wir heute kaum eine Vorstellung haben, in Zucht und Ordnung gehalten werden konnte; selbst über jenes mittelalterliche Ueberführungsmittel, den gerichtlichen Zweikampf, theilen die magdeburger Schöffen nach Inhalt des Sachsenspiegels (abgefaßt durch Eike von Repgow um 1215—1218) noch die umständlichsten Vorschriften mit; gleichwohl finden sich in den Städten wenigstens schon die Anfänge zu einem geregelten und civilisirten Gerichtsverfahren; denn schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kommt in den Handelsstädten das

Kampfrecht als Ueberführungsmittel außer Gebrauch und wird nur noch bei Morbanklagen zugelassen. Manche Städte hatten auch, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Privilegien gegen dessen Anwendung erlangt.

Die verschiedenen Geschäfte der städtischen Verwaltung hat man schon im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Rathsglieder zu vertheilen begonnen. Belehrend für die Städte lübischen Rechtes ist in dieser Beziehung eine Aufzeichnung Albrechts von Bardewiek, des verdienten Rathskanzlers von Lübeck aus dem Jahre 1298. Darnach saßen im Rath überhaupt 17 Männer, darunter außer dem Kanzler: 2 Bürgermeister, 2 Weizmeister, 2 Kämmerer, 2 Stadtvoigte, 2 Marktmeister, 2 Wettmeister (welche die „Wetten“ d. h. Geldbußen für geringere Vergehen festzusetzen hatten). Ein Rathmann bewahrte die „Tresorkammer“ (wahrscheinlich von *tresor*), worin der Stadt „Handfesten“ liegen; einer die Bücher, „worin der Stadt Rechte geschrieben stehen“. Ein Flämänder und ein Eingeborener bewachen der Stadt „Armbrüste und Geschütz“ sowie den aus 40 Hengsten bestehenden Marstall.

Im Allgemeinen hatte die Verfassung in den niederdeutschen Städten einen mehr demokratischen, in den oberdeutschen, namentlich in Franken, Schwaben und dem Elfaß, wo sich die kaiserliche Gewalt fühlbarer machte, einen mehr aristokratischen Zuschnitt. Am meisten ausgebildet finden wir das aristokratische Regiment in Mainz, nachdem dasselbe sich im Jahre 1244 von seinem Erzbischof eine Gemeindeverfassung ertröst hatte. An die Spitze des rheinischen Bundes gestellt, hatten die städtischen Behörden eine gewisse oberrichterliche Gewalt erlangt, die nicht bloß erzbischöfliche Ministerialen, sondern auch Personen vom stolzesten Reichsadel in seinen bürgerlichen Verband lockte. Diesen schlossen sich reiche Bürgerfamilien an, so daß sich im Laufe der Zeit einige hundert Patricierfamilien bilden konnten, die sich, wie der Landadel nach seinen Gütern, so nach ihren burgähnlichen Wohnhäusern in der Stadt und deren Symbolen zubenannte, als die Familien „vom Thurme“, „zum Frosch“, „zum Blasofen“, „zum Gutenberge“, aus welcher der nachherige berühmte

Erfinder der Buchdruckerkunst herkommt, und andere mehr. Ähnlich verhielt es sich mit den Patricierfamilien in Eöln, Straßburg und anderwärts. — Wo es aber auch eigentliche Patricier nicht gab, sonderten sich die vornehmeren, rathsfähigen, meist der Kaufmannschaft angehörigen Geschlechter von den bloßen Handwerkern dergestalt ab, daß jede Genossenschaft, entsprechend unseren heutigen Ressourcen oder Kasino's, ihre besondere sogen. Trinkstube hatte. Die des vornehmeren Theils hießen in mehreren Orten z. B. in Danzig und Stralsund „Artushöfe“ (vielleicht von der bekannten ritterlichen Tafelrunde des Königs Artus hergeleitet), die des niederen „Gemeindegärten“. In Stettin vertrat die Stelle des Artushofes das „Seglerhaus“, der Versammlungsort der vornehmsten, Seehandel treibenden Kaufmannschaft und der dieser zunächst stehenden „Gewandtschneiderinnung“. Dieses Seglerhaus hatte sogar für die Trinkgelage jener vornehmen Innungen und deren Gäste ganz besondere Statuten. Wo ritterliche Rathsgeschlechter existirten, unterließen es dieselben nicht durch glänzende Turniere an öffentlichen Plätzen der Stadt ihren Rang und ihren Reichtum zur Schau zu stellen. Im Uebrigen waren die alten Unterschiede zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten u. s. w. ausgeglüht; ritterliche Schultheißen, Stadtpfleger und Bürgermeister, reiche Erbschöffen stellten sich ungerügt dem vornehmsten Land- und Hofadel zur Seite.

Neben einer Grundsteuer (Urbare, Wurthzins, Häuserhof), die als Entschädigung für den der Stadt überlassenen Grund und Boden beziehungsweise an den Kaiser oder an den Landesfürsten bezahlt wird, pflegen die größeren Städte zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, zu denen ganz besonders die Instandhaltung der Mauern und andern Befestigungswerke gehörte, verschiedene Steuern (Ziese, Accise, Ungeld) zu erheben. Mit dem Rechte der Selbstvertheidigung betraut, hatten sie in den Fehden der Landesherren gemeinhin nur in geringen Entfernungen und auf kurze Zeit (etwa eine Tagereise) zu helfen nöthig, falls sie nicht freiwillig und in eigenem Interesse sich dazu verstanden, den Fürsten auf weiteren Zügen Hülfstruppen

zu stellen. In der Mark Brandenburg hatten zwar die Axtantier, wie wir gesehen haben, ihr ursprüngliches Recht über die Städte besser zu bewahren gewußt; dennoch erlangten Berlin und Cöln schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die gewünschte Befreiung von Kriegsdiensten zu Gunsten des Landesherrn und konnten es später sogar wagen, dem Landesherrn das Recht streitig zu machen mit seinen Kriegsvölkern in ihre Thore zu ziehen. Die Hauptkriegesmacht, namentlich das Fußvolk pflegten die schon damals waffengeübten Zünfte zu stellen, die jedoch in den meisten Städten noch unter strenger Aufsicht des Rathes standen und von ihm das Befehl ihrer inneren Gliederung empfangen. Die Vornehmeren und Reicheren, insbesondere die ritterlichen oder doch rathsfähigen Bürger, welche Reiterdienste zu leisten im Stande waren, pflegten sich in kriegerische Gilden als „Glevere“ (von „Gleve“ = Lanze) oder „Kunststößer“ (Konstabler) zusammenzutun und ritterlich gerüstet auszugehen, während die bewaffneten Zünfte, im Besitz eigener Banner und Zeughäuser in einzelnen Abtheilungen unter ihren Oberalten oder Zunftmeistern gegen den Feind zogen oder nach Umständen Mauern, Wachen und Thore besetzten. Die vornehmste Waffe der Zünftler, mit der jeder Neubürger und jeder Handwerksmeister versehen sein mußte, war die Armbrust. Die Uebungen mit derselben führten später zu den noch jetzt vorhandenen Schützengilden.

Das Schulwesen lag meist noch in den Händen der Geistlichkeit, der es an den meisten Orten erst durch die Reformation entrisen wurde, doch hatte Lübeck schon in den Jahren 1152 und 1162 „nach fleißiger Bitte“ das Recht zur Anlegung zweier Stadtschulen erlangt; Göttingen und manche andere Gemeinden Niedersachsens übten schon um 1280 das Recht der Präsentation der „Schulmeister“; Medebach stellte um 1275 bereits einen Lehrer im Lesen und Schreiben an. Cöln war sogar noch bevor es eine Universität besaß, schon als ein Sitz der „Schulweisheit“ bekannt und sah von weit und breit befähigte Jünglinge zum Besuch seiner Schulen zusammenströmen. Um 1222 hatte Cöln schon einen Lehrer der Heilkunde und selbst

kleinere Schwäbische Städte waren nicht ohne Mittel zu gelehrter Vorbildung. Eine Universität hatte Kaiser Friedrich II. bereits um 1237 für Wien projectirt, als er dasselbe für reichsfrei erklärte; die Stürme der Zeit verhinderten jedoch fürs Erste die Ausführung dieses Projectes. Noch war daher Paris die höchste Bildungsanstalt der lateinischen Christenheit. Erst im folgenden Jahrhundert entstand die erste deutsche Universität in Prag, der dann bald mehrere nachfolgten.

Kann, wie schon erwähnt, das Ende des 13. Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die deutschen Städte die Fesseln der Hörigkeit gebrochen und sich überall freie Verfassungen errungen haben, so dürfen die folgenden beiden Jahrhunderte (das 14. und 15.) als die Blüthezeit ihres individuellen Lebens nach allen Richtungen hin bezeichnet werden. Großen Theils zu kleinen, mehr oder weniger selbstständigen Republiken in sich abgeschlossen, haben sie aber auch die inneren Kämpfe, von denen dergleichen Gemeinwesen heimgesucht zu werden pflegen, fortan selbst zu bestehen. Insbesondere wiederholte sich in fast allen, von Hause aus streng aristokratisch regierten Städten, also namentlich denen des oberen und mittleren Deutschlands, dieselbe Erscheinung, die schon die innere Geschichte der alten römischen Republik ausfüllt, daß sich die niederen Volksklassen gegen die regierenden Familien erheben und auch ihrerseits einen Antheil an dem Regimente fordern. In Deutschland fanden diese Klassen ihren Vereinigungspunkt in den Handwerkerzünften, die als der wichtigste Theil der städtischen Kriegsmacht in den Fehden, die sie für die städtischen Herren durchzufechten gehabt, ihre Kraft fühlen gelernt hatten. Wie aber ein Paar Jahrhunderte früher zur Erwerbung der städtischen Selbstständigkeit gegen die vormaligen Grundherren, so kam auch zum Anstürmen der Zünftler gegen das Patricierregiment während des 14. und theilweise noch während des 15. Jahrhunderts der Anstoß von Außen her. Zunächst aus Italien.

Dort hatte, nachdem die lombardischen Städte vornämlich mit dem Blute der niederen Bürger ihre Unabhängigkeit gegen den Kaiser erkämpft hatten, der Uebermuth der vornehmen, unter

den Parteinamen der Guelphen und Gibellinen einander bekämpfenden Geschlechter und die daraus dem fleißigen Handwerksmann erwachsenen Störungen und Unbilden, verbunden mit der Furcht wieder unter die verhasste Herrschaft der „Barbaren“ zurückzufallen, unter den niederen Klassen Verbindungen zu gegenseitigem Schutze veranlaßt, aus denen mindestens eine der Gemeinde der regierenden Herren gegenübergestellte zweite Gemeinde des Volkes hervorging. Das Haupt dieser Volksgemeinde war der Capitano del popolo, unter dessen Leitung sich hier und da die Zünfte sogar mit Ausschließung des Adels an die Spitze des Stadtregimentes stellten. Dieses Beispiel äußerte seine Wirkung zunächst auf die mit Italien in den mannigfachen Verbindungen stehenden süddeutschen Handelsstädte. Die Bewegungen derselben, schon während des Zwischenreiches leise bemerkbar, traten stärker auf unter der Regierung Rudolphs von Habsburg und der Haß und das Mißtrauen der Fürsten gegen sie dienten eher dazu, sie zu verstärken, als zu unterdrücken. Auch Kaiser Rudolph theilte von Hause aus diese Gesinnung, hatte jedoch in seinen Kämpfen zur Herstellung des Landfriedens, so z. B. als er im Jahre 1289 in Erfurt und dessen Umgegend gegen die Friedensbrecher strenges Gericht gehalten und allein 60 Raubschlösser zerstört hatte, der streitbaren Zünfte wiederum nicht entbehren können und sich deshalb genöthigt gesehen, sie in Goslar, wo er sie, das Verbot Friedrichs II. erneuernd, früher selbst abgeschafft hatte, zu erneuern und in Ehlingen zu bestätigen. In Basel findet sich schon um 1271 und in Ulm um 1292 ein dem italienischen Capitano del popolo entsprechender „Volks hauptmann“ als Vorsteher der Zünfte sowohl im Kriege, wie daheim in der Verwaltung. In Ulm nahmen sogar schon um diese Zeit die Vertreter der Zünfte unter dem Volkshauptmann die dritte Bank im Rath ein, von der sich Spuren auch schon in Frankfurt vorfinden, während sie in Basel erst um 1370 zur vollständigen Anerkennung gelangt. Die erste Bank bildeten nämlich die Schöffen mit den Schultheißen und die zweite die Rathsherrn als die Vertreter der ursprünglichen (aristokratischen) Rathsgemeinde. Auch in Freiburg im

Breisgau hatten die Zünfte schon politischen Einfluß und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren sie bereits vertreten. Die ohnmächtige Regierung Adolph's von Nassau, der nach Rudolph's Tode zum deutschen Könige gewählt worden war, und die Gräueltaten, die sein mörderischer Zug nach Thüringen im Gefolge gehabt hatten (1294) förderten dann mit der fortschreitenden Auflösung des Reichs auch das Emporstreben der Zünfte, die bald außer von den italienischen auch durch das Beispiel der flandrischen Städte zur Nachahmung angeregt wurden.

In Flandern hatten die Städte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts durch ihre günstige Lage für den Welthandel und ihre beispiellose Gewerbtätigkeit die höchste Stufe mittelalterlicher Blüthe erreicht, mit welcher eine weitvorgeschriftene Ausbildung des Zunftwesens nothwendig verbunden war. Allein die Zünftler und die regierenden Herren hegten nicht dieselben politischen Gesinnungen. Als daher König Philipp von Frankreich den Grafen von Flandern, Guido von Dampierre (1279 — 1305) widerrechtlich gefangen genommen hatte und selbst nach Flandern zog, um sich des Landes zu bemächtigen, wurde er zwar von den herrschenden Klassen freudig empfangen, hatte jedoch die ihrem angestammten Herren anhangenden Zünftler und niederen Gewerbtreibenden gegen sich, die in dem Haupte der Brügge'schen Weberzunft, Peter de Koning und dem Schlächtermeister Johann Dreyel aus Male ebenso kluge, als tapfere und entschlossene Anführer fanden. Von diesen und einigen wenigen Edelenten geführt, lieferte die Volkspartei am 11. Juli 1302 auf dem Felde bei Kortryk dem Könige von Frankreich die berühmte „Sporenschlacht“ und brachte dem 50,000 Mann starken, stattlich gerüsteten französischen Heere eine so gewaltige Niederlage bei, daß es 20,000 Mann auf dem Platze ließ und 7000 Sporen den Siegern als Trophäen in die Hände fielen. Der weitere Erfolg des Sieges aber war, daß das mittlere und niedere Bürgertum sich nicht nur sein angestammtes Regentenhaus, sondern auch ein entscheidendes Uebergewicht in den städtischen Rathversammlungen erlangte.

Wie Italien auf Süddeutschland, so wirkte jetzt das Beispiel Flanderns zunächst auf das westliche Deutschland, wo Trier, Coblenz, Speier sich schon in demselben und in den nächstfolgenden Jahren die Flamänder zum Vorbilde nahmen und in Trier und Speier auch die Zünfter ihren Zweck erreichten, während in Coblenz ihre Bestrebungen vorläufig noch vereitelt wurden. Weitere Anregungen gaben die kirchlichen und die politischen Zerwürfnisse im Reiche selbst. Waren auch die bürgerlichen Unruhen nach der Ermordung König Albrecht's aus dem Hause Oesterreich (1. Mai 1308), während welcher der Bischof von Basel seine Zünfter persönlich wider die Anhänger des Ermordeten geführt und andere geistliche Herren, wie die Bischöfe von Straßburg und Trier die Gelegenheit benützt hatten, die bestehenden Verfassungen ihrer Residenzen aufzuheben, wiederum durch die Wahl Heinrichs VII. aus dem Hause Lüzelburg zum deutschen Könige, der zwar den Städten nicht wohl wollte (27. November 1308), dafür aber den Landfrieden mit starrtem Arm handhabte, vorläufig beschwichtigt werden, so wurde doch Heinrich schon auf seinem Römerzuge (am 24. August 1313) vom Tode dahingerafft und das Reich von Neuem in Zwiespalt und Unruhe versetzt. Es gab nach 14monatlichem Zwischenreich wieder eine zwiespältige Königswahl, indem eine Partei den Herzog Ludwig von Bayern, die andere Friedrich von Oesterreich auf den Königsthron berief, die nun gegenseitig ihr behauptetes Recht mit dem Schwerte zu vertheidigen begannen. Den Sieg, den Ludwig am 28. September 1322 bei Mühlendorf unter wesentlicher Mitwirkung der Zünfte von München, namentlich der „Sauerbäcker“ über seinen Gegner erfocht, beseitigte zwar vorläufig nach achtjährigem unheilvollen Bürgerkriege den politischen Zwiespalt, der wie in allen früheren Fällen dieser Art gedient hatte, die Selbstständigkeit der wohlbefestigten Städte gegenüber dem unbewehrten flachen Lande zu erhöhen, desto heftiger aber entbrannte nunmehr der Streit mit der Kirche. Johann XXII., seit dem 7. August 1316 auf dem päpstlichen Stuhle zu Avignon, hielt sich berufen in dem Streit über den deutschen Königsthron das Richteramt zu üben, lud Ludwig wegen angeblich unbefugter

Ausübung von Hoheitsrechten in Italien vor sein Forum und sprach, da derselbe dieser Aufforderung nicht Folge leistete im Jahre 1324 über ihn den Bann aus. Darüber neuer Zwiespalt, namentlich auch in den Städten, denn während das Priestertum und mit ihm die kirchlich-welfische Partei, umgekehrt wie in Italien, meist die vornehmen Geschlechter auf seiner Seite hatte, hingen die mittleren und niederen Klassen und unter diesen vornämlich die Zünfte dem Kaiser an, widersetzten sich an vielen Orten der Verkündigung der päpstlichen Bannbulle, ja nöthigten wohl die Priester, wenn dieselben ihre geistlichen Functionen einstellen wollten, mit Gewalt zu deren Fortsetzung. So kam es, daß in den bürgerlichen Kämpfen, von denen aus dieser Veranlassung die Städte des südlichen, westlichen und mittleren Deutschlands innerhalb der nächsten 10—15 Jahre, die auf die Schlacht von Mühldorf folgten, heimgesucht wurden, fast überall die Geschlechter und die Rathsaristokratie dem Andringen der Zünftler erlagen und wo sie nicht gänzlich vertrieben wurden, sich dazu bequemen mußten, das städtische Regiment mit den Zünften zu theilen. Nur wenige Städte vermochten über diesen Zeitpunkt hinaus noch das alte patricische Regiment aufrecht zu erhalten, so Augsburg bis 1368, Cöln bis 1395, Aachen bis 1450, am längsten Regensburg, wo das Zunftregiment erst 1485 durchdrang, zugleich aber auch das Ende der städtischen Selbstständigkeit bezeichnete, indem Regensburg bald darauf die Hoheit des Herzogs von Bayern anerkennen mußte, wie aus ähnlicher Veranlassung schon Mainz um 1462 unter die Hoheit seines Erzbischofes zurückgefallen war. Die aus den Zunftbewegungen hervorgegangenen Verfassungen waren im Einzelnen sehr verschieden. Je nachdem die patricischen Geschlechter ganz oder theilweise vertrieben waren oder zeitig nachgegeben und sich zu billigen Vergleichen verstanden hatten, war entweder das Stadtregiment ganz und gar auf die Zunftverfassung gegründet worden, dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte zerfiel und jeder neu Eintretende sich einer der vorhandenen Zünfte anschließen mußte, deren jede dann eine bestimmte Zahl von Personen in den Rath wählte, wie z. B. in Speier, in Mainz, in Cöln

und anderwärts, oder es war den Zünften eine gewisse Zahl von Stellen im Rathe, gewöhnlich die Mehrzahl zugesichert worden, so daß der Rath fortan aus Zünstlern und Mitgliedern der alten Rathsaristokratie gemischt war, oder es war endlich den Zünften eine dritte sogen. Rathsbank bewilligt worden, die sie allein besetzten. An einigen Orten, wie z. B. in Cöln und in Magdeburg schied dann aber die Schöffenbank, die so lange die erste gewesen war, gänzlich aus dem Rathskollegium aus und bildete fortan ein vom Rathe getrenntes Stadtgericht. Wenn indessen auch der Sieg des Zunftregements nicht überall, wie in Mainz und Regensburg der unmittelbare Vorläufer der Auflösung war, so war er doch, im Ganzen gleich der Plebejerherrschaft im alten Rom, der Anfang des Verfalles. Denn so lange die alten Rathsgeschlechter das Recht des städtischen Regimentes in der Hand hielten, fanden die Städte, wie kräftig sie auch gegen die Raubritter zu Felde ziehen mochten, doch immer noch manchen Anknüpfungspunkt mit dem Landadel, der zum wenigsten in dem vornehmen Rathsherren seines Gleichen achtete. Je weiter aber die Zunft Herrschaft vordrang, um so mehr verschwanden diese Verbindungen; zwischen Adel und Bürgerthum begann sich jener Gegensatz auszubilden, von dem noch heute die Gesellschaft des europäischen Continentes nicht ganz geheilt ist, und als nun gar die zunftmäßig regierten Städte, schonungsloser als je, den Landadel verfolgten und vom Fuße der Alpen bis zur Nordsee herab zu Hunderten seine Burgen brachen, regten sie eine so tiefe Erbitterung gegen sich auf, daß Fürsten, Ritter und Herren ihrer gegenseitigen Feinden vergessend, sich auch ihrerseits zu Bündnissen gegen die Städte zusammenschlossen, um den wirklichen oder vermeinten Anmaßungen derselben mit vereinigter Kraft entgegen zu treten. Diesen fürstlichen und ritterlichen Verbindungen stellten sich zwar die Bündnisse der schweizerischen, der schwäbischen und der rheinischen Städte gegenüber, von denen die beiden letzteren sich sogar zu einem großen Ganzen vereinigen. Aber nur dem Bunde der Schweizer Eidgenossenschaft gelangt es nach dem glorreichen Siege bei Sempach (9. August 1386) seine Selbstständigkeit für ewige Zeiten so zu befestigen, daß er sich später sogar

ungestraft vom Reiche ablösen kann, während der große schwäbisch-rheinische Bund, politisch unvermögend zu einer festen Organisation zu gelangen und militärisch nicht ausgebildet genug, um den ritterlichen Waffen auf die Dauer Widerstand zu leisten, trotz anfänglichen Sieges und einzelner glänzender Waffenthaten doch schließlich in den Jahren 1388, 1389 den von dem unverföhlichen Feinde des Bürgerthums, dem Grafen Eberhardt von Württemberg geführten ritterlichen Schaaren in mehreren blutigen Schlachten unterliegt. Hatte so lange die von Kaiser Carl IV. 30 Jahre früher (im Jahr 1356), vornämlich zur Festhaltung der Rechte der Churfürsten und Einführung eines geordneten Verfahrens bei den Königswahlen erlassene „goldene Bulle“ mit ihren gleichzeitig (in Art. XV.) erneuerten Bestimmungen gegen die sogen. „Verschwörungen“ und gegen die Verbindungen der Städte nicht viel zu bedeuten gehabt, da der Kaiser selbst eben so wenig als seine Vorgänger an deren Vollziehung ernstlich dachte, so war jetzt der Augenblick gekommen, sie zur Geltung zu bringen. Denn als es nach unfäglichen Verwüstungen und allseitiger Erschöpfung dem Könige Wenzel 1389 gelang dem großen Städtekrige durch Aufrichtung des großen Landfriedens zu Eger, der sich über die Rheingegenden, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meissen erstrecken sollte, ein Ziel zu setzen, waren es die großen Städtebündnisse, denen die Schuld des Krieges beigemessen und gegen welche, dieses Mal nicht ohne Erfolg, die alten Edikte wiederholt wurden. Denn der alte Spruch: „dem Landfrieden ist nicht zu trauen“ blieb immer noch wahr. Ritter und Herren erneuerten, sobald sie wieder zu Kräften gekommen waren, trotz des Landfriedens, wo sie konnten, ihre Fehden gegen die Städte; diese waren aber jetzt uneins, wehrlos und erschöpft und mußten sich willkürliche Schatzungen aller Art gefallen lassen. Vorläufig blieb zwar ihre Selbstständigkeit noch ungefährdet (eine große Zahl der schwäbischen Reichsstädte hat bekanntlich ihre politische Existenz noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gefristet), allein schon seit der goldenen Bulle war das Uebergewicht der Fürsten und damit der Anfang zur nachmaligen Ausbildung ihrer vollen Territorialhoheit so sehr ent-

schieden, daß sich im Ganzen die Städte derselben nicht mehr entziehen konnten. Von nicht besserem Erfolge war der letzte Bund, der im Jahre 1446 die Städte Schwabens noch einmal zum Kampfe gegen Fürsten und Edelleute vereinigte. Denn obgleich in diesem Kampfe die Nürnberger am 11. März 1450 noch einmal einen glänzenden Sieg über Abrecht Achilles von Brandenburg erfochten, so zogen doch im Ganzen genommen die Städte den Kürzeren und ihr Bund löste sich, als er seine Bestrebungen verpöbelte, von selbst auf.

Andero hatten sich in den östlichen Marken des Reichs die Verhältnisse gestaltet. Hier, wo sich die deutschen Städte nicht aus urgermanischem Geiste gebildet, sondern nach deutschen Vorbildern mehr oder weniger planmäßig angelegt, sich die in den älteren Theilen Deutschlands gemachten Erfahrungen zu Nutzen gemacht hatten, kam es zu eigentlichen Zunftbündeln entweder gar nicht, oder sie wurden, wo sie vereinzelt austauchten, bald niedergeschlagen, weil entweder den billigen Ansprüchen der Handwerker schon genügend Rechnung getragen oder die landesfürstliche Macht stark genug war, ungebührliche Forderungen energisch zurückzuweisen. Wo diese nicht hinreichte, da war es der weitreichende Einfluß der Hanse und ihres staatsklugen Hauptes, der hochansehnlichen Herren von Lübeck, die je bereitwilliger sie eine gemäßigte Volksherrschaft anerkannten, um so unerbittlicher den Ausschreitungen derselben entgegentraten. Das Mittel durch welches sie, so lange der Bund auf der Höhe seiner Macht stand, solches durchsetzten, war die Ausstoßung derjenigen Stadt, in welcher sich die Zünftler der Herrschaft bemächtigt hatten, aus dem Bunde, die sogen. „Verhansung“, welche die Folge hatte, daß kein Bürger der „verhanseten“ Stadt in irgend einem Handelsorte, wohin dessen Einfluß reichte, mit seinen Waaren oder für seine Person Aufnahme fand; so daß durch diese Art der Achtung recht eigentlich die Lebensadern der davon betroffenen Stadt durchschnitten wurden. Wie schwer diese Strafe war mußte Braunschweig zwei Mal, zuerst am Ende des 13. und dann im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren.

Das erste Mal (im Jahre 1292) waren die Söhne des

verstorbenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig in einen Erbfolgestreit gerathen. Einer der Erbschaftspräsidenten, Herzog Heinrich der Wunderliche, der in der gemeinschaftlichen Hauptstadt zurückgeblieben war, hatte die Spannung der Gildevorsteher mit den seinem Bruder Albrecht zugewandten Rathsherrn dazu benutzt, die Zünfte zur Aufsehnung gegen den stehenden Rath und Einsetzung eines andern aus der Mitte der Handwerker zu verleiten. Die verdrängten Rathsherrn aber wandten sich nicht bloß an den Herzog Albrecht, sondern in Gemeinschaft mit diesem auch an den Rath von Lüneburg, auf dessen Antrag der Bund die „Verhänfung“ gegen Braunschweig aussprach. Dieses wirkte so viel, daß die eingeschüchterten Bürger alldort den Herzog Albrecht in ihre Stadt einkließen, der nun über die Empörer strenges Gericht hielt, diejenigen von ihnen, deren er habhaft werden konnte, ohne Erbarmen hängen ließ; und den alten Rath wieder einsetzte, worauf Lüneburg die Verhänfung aufhob. (1294). Der zweite Fall ereignete sich 80 Jahre später im Jahre 1374. Damals waren die mit ihrem Herzoge verbundenen Bürger von Braunschweig in einer Fehde mit den Magdeburgern geschlagen worden und mehrere der reichsten Bürger nebst 60 Rittersn und dem Herzoge selbst dem Sieger in die Hände gefallen. Das hohe Lösegeld, welches die Bürger zur Befreiung der Gefangenen aufbringen sollten, erregte bei dem niederen Theil der Gemeinde, der sich ohnehin durch Steuern überbürdet zu sein glaubte, Mißvornügen. Als nun, um diesem zu steuern, der Rath einige der erwichenen Gewermeister hinrichten ließ, entflamte die Wuth der Massen gegen den Rath dermaßen, daß die Mitglieder desselben, so weit sie nicht vor Volkshut zum Opfer fielen, aus der Stadt weichen mußten, worauf Männer aus den Zünften, darunter besonders Gerber, „stolze, übermüthige Leute“ den Rathstuhl einnahmen. Auf Antrag der Wertisbenen wurde nun zum zweiten Mal Lüneburg Braunschweig die Strafe der Verhänfung ausgesprochen; dessen Führen in ungehorsamem Troß dieselbe dieses Mal 3 Jahre lang ertrugen. Erst als alle Quellen des Wohlstandes der Stadt erschöpft und alle Vermittelungsversuche, selbst die des

Kaisers an der starren Energie der Lübecker gescheitert waren, bequeme sich die Gemeinde um Wiederaufhebung deracht zu bitten, die ihr denn auch, miewohl unter den demüthigsten der Bedingungen gewährt wurde. Diese Bedingungen waren: den neuen Rath zu entsetzen, die Aufrührer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in alle ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen und zu entschädigen, eine Geldbuße zu entrichten, in einer an das Rathhaus anzubauenden Kapelle vor jeder Sitzung Messe lesen zu lassen, bei künftigen Zwisten vor der Hansa Recht zu suchen und zum Ueberflusse noch durch abzusendende Boten vor den in Lübeck versammelten Sendboten des Bundes barfuß, baarhäutig und in wollenen Gewande, fußfällig Abbitte zu thun. Die Strenge dieses Strafurtheils findet theilweise vielleicht darin seine Erklärung, daß die Herren von Lübeck kurze Zeit vorher (im Jahre 1380) selber einen Junstaufbruch in ihren Mauern erlebt hatten, dessen Niederschlagung dem Rathe nur im Bunde mit der Kaufmannschaft unter Ausbietung aller ihrer Kräfte gelungen war. Außer Braunschweig mußte auch Bremen zweimal die Strafe der Verhansung erfahren, das erste Mal, weil es einen des Seeraubes verdächtigen Kaufmann in seinen Schutz genommen hatte (1356—1358), das zweite Mal, weil, wie in Braunschweig die Zünfte den alten patricischen Rath vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt hatten (1428—1433). Die Zeit, wo Urtheile dieser Art gefällt und mit Nachdruck vollstreckt werden konnten, war übrigens diejenige, wo der Hansabund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und an 200 Städte zu den Seinigen zählte, deren vereinten Macht es nach glänzenden Waffenthaten gelungen war, die Könige der nordischen Reiche am 24. Mai 1370 zur Eingehung jenes berühmten Friedens vom Stralsund zu nöthigen, der den deutschen Kaufleuten auf lange Zeit hin die ausgedehntesten Privilegien im Norden scherte. Ein so viel gegliedertes, unzusammenhängendes von tausend Widersachern durchbrochenes Ganze konnte jedoch begrifflicher Weise auf die Dauer nicht bestehen; zumal nachdem die Macht der nordischen und anderer Herrscher sich zu consolidiren begonnen, und in Folge der Entdeckung Amerikas und des

Seeweges nach Ostindien Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer den so lange von den flandrischen und hanseatischen Seestädten beherrschten Welthandel an sich gerissen hatten. Obgleich sich daher der Hanfabund noch im 15. Jahrhunderte glorreich behauptet hatte, gerieth er doch im 16. sichtlich in Verfall und erlosch um 1579, nachdem die meisten Glieder desselben eines nach dem andern bis auf 13 abgefallen waren, wie von selbst, worauf denn auch die ehemals so wichtigen Handelsprivilegien der Bundesstädte alsbald ihr Ende erreichten.

Waren es hiernach gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts hauptsächlich wirtschaftliche Gründe, vorzugeweise der durch äußeres Mißgeschick herbeigeführte Ruin von Handel und Gewerbe, was zum Untergange der städtischen Selbstständigkeit beitrug, so wirkten im folgenden Jahrhunderte staatsrechtliche, kirchliche und politische Gründe zusammen, dieselbe zu vernichten, wie sie mehrere Jahrhunderte früher zusammengewirkt hatten, um den Städten ihre Selbstständigkeit erringen zu helfen.

In staatsrechtlicher Beziehung von der größten Bedeutung ist die Stiftung des ersten großen allgemeinen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. und die damit verbundene Gründung des Reichskammergerichtes (7. August 1495). Denn wie die ewige Noth der vom Geseze gestatteten Fehden ihrer Zeit die Städte gezwungen hatte, sich zu eigenem Schutze mit Mauern zu umgeben und sich im Innern derselben so zu organisiren, daß sie jedem Angriffe von Außen die Stirn zu bieten vermöchten, so mußte folgericht der allgemeine Landfriede, der das Fehderecht für immer aufhob und ein höchstes Reichsgericht einsetzte, dazu bestimmt, alle Streitigkeiten, die bisher nur mit den Waffen durchgeföhrt werden konnten, auf friedlichem Wege zu entscheiden, wesentlich dazu mitwirken, die vornämlich auf den Krieg berechneten Städteverfassungen zu untergraben. Zwar ging diese Veränderung nicht plötzlich vor sich und auch der allgemeine Landfriede Maximilians konnte das bekannte Sprüchwort so wenig zu Schanden machen, daß Franz von Sickingen trotz oder vielmehr wegen seiner vielfachen Frie-

denkbräute der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu besserer Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beitrug, allmählig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornehmlich das Eindringen des römischen Reiches in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichts anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Gauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenkollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag dem das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des oströmischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge Lernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wovon zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Beisitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „iudices legum“ beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

sie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil sie nur zu geneigt waren, die aus dem römischen Rechte entnommenen Vorstellungen von der unumschränkten Gewalt der alten römischen Imperatoren auf die deutschen Landesfürsten zu übertragen, da diese schon eine wirkliche, sich noch immer ausdehnende Gewalt besaßen, während die Gewalt der römisch-deutschen Wahlkaiser immer tiefer herabsank und einen ernstlichen Vergleich mit den alten römischen Imperatoren kaum noch gestattete. So wurde namentlich, sehr im Widerspruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherrn fortan ausschließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, der Anspruch auf allerlei Arten von Dienstleistungen der Unterthanen, auch wenn dergleichen nicht speciell erworben waren; zugesprochen. Von ihrer Genehmigung sollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was seiner wahren Geschichte nach sich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieses Mal die Fürsten dem Beispiele des Reichsoberhauptes, gegen das sie sonst nicht eben gefügig waren, indem sie, wo es noch nicht geschehen war, nach dem Muster des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vasallen als erste und für die städtischen und grundherrlichen Gerichte als zweite Instanz ähnliche Gerichte schufen, so Kurfürst Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römischen Rechtes besetzten. Mochten nun auch patriotisch gesinnte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, sondern selbst Reichs- und Territoriallandtage gegen die Neuerung protestiren: es war zu spät; der innere Widerspruch eines „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ konnte nur beseitigt werden, indem man eines dieser heterogenen Elemente zurückstieß, und da die Deutschen die Zeit, ihr Staatswesen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem soliden Bau emporzuheben versäumt, vielmehr das ganze Mittelalter

hindurch ihre Kraft in unfruchtbaren Fehden vergeudet hatten, so blieb wohl keine andere Wahl, als das deutsche Recht dem römischen aufzuopfern. Und nachdem einmal der Anstoß gegeben war, säumten auch die Städte nicht länger, sich ebenfalls mit den gepriesenen Doctoren des römischen Rechtes zu versehen, ihnen Stadtschreiber- und Syndikatstellen zu verleihen und sich, wo sie nur immer konnten, ihres Rathes zu bedienen. Waren nun schon diese Doctoren die beredtesten Vertheidiger der Fürstengewalt, so fanden sie seit Einführung der Reformation noch mächtige Bundesgenossen in den lutherischen Predigern, die, den Worten ihres Meisters folgend, der damit jede Mitschuld an den gefährlichen Bauernaufständen hatte von sich weisen wollen, das göttliche Recht der Obrigkeiten, also vorzugsweise der erblichen Fürsten zur Geltung brachten.

Dazu kommt, daß sich mit dem Anbruche der neuen Zeit die Nachbarstaaten Deutschlands konsolidirt hatten. So konnten die Könige von Frankreich, als sie mit dem Ablaufe des 15. Jahrhunderts das lang erstrebte Ziel, die großen Lehnsfürstenthümer des Landes ihrer unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen, erreicht hatten, den bis dahin meist nur im Innern geführten Krieg über ihre Grenzen hinaustragen, wie der bekannte Zug Karls VIII. nach Italien beweist. Die Folge davon war, daß auch bald das deutsche Reich in italienische und französische Händel verstrickt und in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sein Kriegstheater auswärts aufzuschlagen. Indem so der Krieg größere Dimensionen annahm und der kriegslustige Adel Gelegenheit erhielt, seinen Gelüsten auswärts Befriedigung zu verschaffen, war wenigstens nicht jede Stadt mehr in der Lage, sich fortwährend in der nächsten Umgebung ihrer Mauern zum Kriege bereit halten zu müssen. Mit der steten und unmittelbaren Sorge für die Sicherheit der Stadt nahmen daher auch die Vertheidigungsmaßregeln ab; man war nicht mehr so eifrig, als vordem, auf die Festigkeit seiner Mauern bedacht, und als dann mit den Reformationsstürmen der innere Krieg dennoch wiederkehrte und sich inzwischen die Angriffswaffen durch die Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch schwerer Geschütze merklich vervoll-

kommen hatten, vermochten die in der Befestigungskunst zurückgebliebenen alten Stadtmauern gegen die neue Kriegsführung nicht mehr Stand zu halten, Grund genug sich unter Entfugung auf das alte Recht der Selbstverteidigung unter den Schutz der Fürsten zu begeben, deren einige nach dem Vorgange Maximilians schon angefangen hatten, sich aus zusammengebrachten Bürgern und Bauern besoldete Fußvölker zu bilden.

Zwar schien im Anfange die kirchliche Reformation, welche die Städte weniger durch die hochgestellten, als durch die schon seit Jahrhunderten von Haß gegen die katholische Geistlichkeit erfüllten mittleren und niederen Volksklassen innerhalb der nächsten Jahre nach dem Auftreten Luthers in dem größten Theile des Reiches durchgeführt hatten, im Anfange die Macht, mindestens die Autonomie derselben zu verstärken; denn sie waren fortan nicht nur vor den leidigen Kirchenstrafen und anderen Ränken der geldgierigen „Pfaffheit“ gesichert, sondern hatten auch, neben manchem reichen Klostergut, häufig das Patronat über Kirchen und Schulen erlangt, und konnten jedenfalls ungehindert für die Ausbildung ihrer Jugend sorgen. Allein sehr viel mehr noch war durch die Reformation die Macht der weltlichen Fürsten gewachsen, die sich nicht bloß von den Fesseln der geistlichen Gewalt befreit sahen, sondern auch bei der Umwälzung, in welche die Reformatoren durch die Ungunst der Umstände versetzt worden waren, eine neue, für sich bestehende Kirche mit eigenem geistlichen Regiment zu gründen, sehr bald in die Lage kamen, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich ziehen zu müssen. Dieser Gewalt konnten sich die der neuen Lehre zugewendeten Landstädte um so weniger entziehen, als sie seitdem des Schutzes des der alten Kirche treu gebliebenen Reichsoberhauptes entbehren mußten, während doch die theologischen Zänkereien der lutherischen und reformirten Prediger, in welche die städtischen Bevölkerungen sehr zu ihrem Schaden mit verflochten wurden, das Einschreiten der fürstlichen Auctorität mehr als jemals herausforderten. Dazu kam, daß die alten Rathsfamilien, obgleich im Anfange der Reformation nicht sehr geneigt, sich dennoch die von den lutherischen Theologen verfochtene Theorie

vom göttlichen Rechte der Obrigkeiten bald gern gefallen ließen, indem sie dieses göttliche Recht nunmehr auch für sich in Anspruch nahmen, die Berufung Anderer auf verfassungsmäßige Gerechtfame mit ihren Predigern als Aufruhr gegen Gott verdamnten, so die einträglichsten Aemter der Stadt an sich rissen und den alten, lebendigen Bürgerstinn unter zopfigen Formen erstickten. Suchten nun obenein die gelehrten Doctoren das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu verdrängen, so mußte vollends den ungelehrten Krämern und Handwerkern die Lust an Geschäften vergehen, bei denen man statt des alten guten Deutsch Latein zu reden anfing.

Aber nicht bloß die lutherischen Prediger und die juristischen Doctoren, sondern auch die übrigen Träger der klassischen Bildung, die sich seit dem Falle des oströmischen Reiches über Italien nach Deutschland zu verbreiten begonnen hatte, betrachteten das ihren Idealen sehr unähnliche mittelalterliche Städtewesen mit Geringschätzung. Die Intelligenz, welche seit der Reformation durch die Errichtung zahlreicher Schule und Universitäten einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte, verschmähte es daher mehr und mehr sich in den engen Kreisen städtischer Aemter zu bewegen und zog es vor, sich dem landesfürstlichen Beamtenthum zuzuwenden. Ein solches hatte sich nothwendig bilden und in steigender Progression zunehmen müssen, seitdem die mittelalterliche Sitte der Fürsten, im Lande umherzuziehen und mit dem Schwert in der Hand Recht zu sprechen, einer mehr geordneten Justizverwaltung durch gelehrte Richter Platz gemacht, Kriegs- und Steuerverwaltung schwieriger geworden, durch die Einziehung von Kloster- gütern einträgliche Domänen gewonnen, die landesherrliche Gesetzgebung ausgebeharter und durch die Kirchensachen sogar noch um ein bis dahin unbekanntes Feld vermehrt worden war. Da nun aus dem angegebenen Grunde die Städte in Gewinnung gelehrter Beamten mit den Fürsten nicht gleichen Schritt halten konnten, so mußte nothwendig ihr hergebrachtes Regiment immer mehr veralten und gegen die aufstrebende fürstliche Gewalt in den Hintergrund treten. Allerdings hatten im Einzelnen die strebsamen Mitglieder des städtischen Bürgerthumes keine Ursache

dieses zu bedauern; denn während der Adel mit wenigen Ausnahmen nach wie vor dem Kriegshandwerk oblag oder dahin auf seinen Gütern feierte, schritt der Bürgerstand ihm in Bildung und Intelligenz mächtig voran, nahm folgericht das landesherrliche Beamtenthum für sich in Beschlag und indem er so das Bürgerthum aus den engen Mauern der Stadt in die größere Welt des Staates hinausführte, ward er die Veranlassung, daß aus dem Städtebürgerthum das Staatesbürgerthum hervorging.

Diesen Prozeß, den staatsrechtliche und kirchlich-intellektuelle Gründe begonnen hatten, halfen die politischen Ereignisse vollenden. Es kann nicht die Absicht sein, die bekannten Ereignisse der Religionskriege während des 16. Jahrhunderts und des furchtbaren dreißigjährigen Krieges, der im 17. Jahrhunderte Deutschland durchtobte und recht eigentlich die Kraft des deutschen Volkes brach, hier ausführlich vorzutragen; es wird auch für unsern Zweck genügen die Folgen des Krieges für die städtischen Verfassungen kurz hervorzuheben. — Nachdem der westphälische Friede (1648) eine Menge Reichsstädte unter fürstliche Hoheit gebracht hatte und Straßburg den Franzosen zur Beute gefallen war; blieben von den 150 lebensfrischen Reichsstädten des 14. Jahrhunderts nur noch 51 übrig, die ihr kümmerliches Dasein noch bis ins 18. Jahrhundert hinausschleppten und von denen 16 als patrisisch galten, nicht weil in ihnen noch ein eigentlich patrisches Regiment geführt worden wäre, sondern weil sie überhaupt noch Patricier hatten. Eines wirklichen politischen Lebens konnten sich indessen von diesen 51 nur etwa 7 noch rühmen, wenn man das unter polnischem Schutze stehende Danzig mit rechnet; sonst nur 6, nämlich Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg und Nürnberg, wenngleich auch Lübeck großen Theils nur noch von den Erinnerungen alter Herrlichkeit zehrte. Die übrigen mit ihren lächerlichen Kontingenten, welche sie nach der Reichsmatrikel zur allgemeinen Bertheiligung des Reiches zu stellen hatten, waren lediglich Zielscheiben des Spottes geworden und das „Spießbürgerthum“, in früheren Jahrhunderten, wo die mit ihren Spießsen bewaffneten Bürger in manchem har-

ten Strauß ihre Mauern wahr vertheidigt hatten, eine Ehrenbezeugung, erlangte von den Reichsstädten jene geringfügige Bedeutung, die ihm noch bis auf den heutigen Tag anklebt. Unfähig sich selbst zu vertheidigen, wurden sie zwar durch Reichshofrath und Reichskammergericht gegen die Angriffe kleiner Herren geschützt, blieben dafür aber bei allen Unordnungen, wegen welcher die Reichsbehörden gerufen oder ungerufen einschritten, „eine vielbegehrte Fettweide für hungrige Reichshofraths-Kommissarien“.

Auch von den fürstlichen Landstädten hatten sich für längere Zeit nur etwa noch Rostock, Leipzig, Breslau und die an die Krone Schweden gefallenen vorpommerschen Städte, zu denen bekanntlich auch Stettin gehörte, einer wirklich selbstständigen Gemeindeverfassung zu erfreuen, die übrigen waren theilweise schon vor dem westphälischen Frieden mehr oder weniger dem fürstlichen Regiment unterworfen worden, theilweise wurden sie es nachher. Diesen Prozeß durch alle deutschen Territorien zu verfolgen, möchte seine Schwierigkeiten haben, für uns ist er auch seit der Zeit, wo sich das deutsche Reich rettungslos in zahllose Territorien aufgelöst hat (und als dieser Zeitpunkt muß in rechtlicher Beziehung der westphälische Friede gelten), nur so weit von Interesse, als er die preussisch-brandenburgischen Lande betrifft, weshalb wir uns auf diese hier beschränken können.

In Brandenburg hatten, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrhundert die Herrscher aus dem askanischen Hause ihre Oberherrlichkeit über die meist von ihnen selbst gegründeten Städte zu behaupten gewußt und sich sogar zum Zweck ihrer Fehden die Verfügung über deren Bürgerausgebote vorbehalten, ohne gleichwohl der Gemeinfreiheit und Selbstregierung derselben Eintrag zu thun. Größere Rechte sich herauszunehmen, wurden die Städte durch die Noth gezwungen, als nach dem Absterben der Askantier die Mark einer fast hundertjährigen Anarchie anheimfiel.kehrte man auch mit Uebertragung der Mark an das Haus Hohenzollern eine geregelte Regierung zurück, so war doch an eine sofortige Zurückführung der städtischen Freiheiten auf das mit dem Staats-Ganzen verträgliche Maas nicht zu denken, weil es sich zunächst darum handelte, dem wüsten Treiben des Land-

adels (der Dultzows und Kochows) Einhalt zu thun; und es hierzu ohne Zweifel der freiwilligen Mitwirkung der Städte bedurfte. Erst Churfürst Joachim I. (1499 — 1535) fand daher Zeit und Gelegenheit, sich auch mit der Einrichtung der Städte zu beschäftigen. „Um sich“, wie er sagt,

„ihres Regimentes und Wesens zu erkundigen, und förderlich
 „gnädiglich zu rächen und zu helfen, damit Unsere Städte
 „und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern,
 „Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten merde u. s. w.“

bereiste er selbst die Städte seines Gebietes und erließ dann im Jahre 1515 für dieselben eine neue s. g. „Polizeiordnung“. Nach dieser sollte die volle Zahl des alten und des neuen Rathes jeder Stadt aus 16 Personen, nämlich aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmännern bestehen, von denen die Hälfte ein Jahr um das andere das Regiment haben und die sich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen sollten. Der jedes Mal abgehende Rath sollte bei der Rathsumsetzung dem neu eintretenden vollständig Rechnung legen. Sodann folgen Bestimmungen über Maaß und Gewicht, Güte der Lebensmittel, Feuergefahr und andere polizeiliche Gegenstände. Die dringendste Veranlassung für die Städte, sich ihre volle Selbstbestimmung zu wahren, räumte der Churfürst dadurch hinweg, daß er das Fehderecht aufhob, das Kammergericht einsetzte und die wegelagernden Edelkute mit eiserner Strenge bestrafte. Trotzdem und obgleich unter Joachim II. die Macht des Churfürsten in Folge der Reformation durch die geistliche Gerichtsbarkeit noch einen weiteren Zuwachs erfahren hätte, blieb dieselbe doch durch die Macht der Stände, die aus den Prälaten und den Repräsentanten des Adels und der Städte bestanden und sogar zwei Drittel von den 12 Mitgliedern des Kammergerichtes zu ernennen hatten, noch immer wesentlich beschränkt. Diese Macht der Stände, in welcher zugleich die Selbstständigkeit der Städte ihre beste Bürgschaft fand, war auch so lange nicht zu brechen, als dem Churfürsten kein reichendes Heer zu Gebote stand, weil er, so oft er eines solchen bedurfte, nur die Wahl hatte, sich entweder von den Ständen die Mittel zur Anwerbung

von Söldnern bewilligen zu lassen oder die streitbare Mannschaft der Stände selbst anzubieten, welche letztere jedoch nur dann zu gebrauchen war; wenn die Stände mit dem Churfürsten einverstanden waren, indem sie andernfalls den Dienst nur lässig betrieb oder auch ganz versagte. Selbst kräftige Regenten, wie Joachim I. und II., mußten dieses mehr als einmal zu ihrem und des Landes Schaden erfahren, denn Joachim I. hatte sich unter Andern 10 Jahre lang die Raubzüge des berühmten Kothlas gefallen lassen müssen, bevor er die nöthige Macht gewann, demselben Einhalt zu thun. Nicht besser war es noch 100 Jahre später bestellt, wo Churfürst George Wilhelm während des 30 jährigen Krieges (1627) zum Schutze der Mark gegen feindliche Durchzüge ein allgemeines Aufgebot von Rittersn, Bürgern und Bauern erließ, aber kaum 3000 Mann Landvolk zusammenbringen konnte, weil die Städte schlechthin den Gehorsam versagten. Auch der Versuch, die erforderlichen Truppen durch Werbung zu gewinnen, schlug fehl, weil die Stände das dazu nöthige Geld nicht bewilligen wollten. Die Folge davon war, daß Wallenstein 3 Jahre lang mit seinen zuchtlosen Banden ungestraft die Mark ansaugen konnte. Erst nachdem die Unholde abgezogen waren, faßte George Wilhelm den Muth, sich um jeden Preis ein stehendes Heer zu schaffen und zur Besoldung desselben ohne Bewilligung der Stände eine s. g. Contribution, d. h. eine Grund- und Einkommensteuer auszusprechen. Er erklärte dabei offen, daß dieses zwar nicht dem Heerkommen gemäß sei, daß er es aber bei dem „extraordinären“ Zustande nicht zu ändern vermöge, und

„werde kein Untertban, der Verstand habe, und ohne Passion sei, sich darüber beschweren können“.

Die eiserne Nothwendigkeit hatte so die rechtlichen Bedenken niepergeschlagen und indem der Churfürst derselben nachgab, legte er den Grund zur spätern Größe des Hauses Hohenzollern. Denn als im Jahre 1640 sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, die Regierung antrat, war die Grundsteuer schon zur vollendeten Thatfache geworden, und wenn auch das vorhandene Heer geworbener Söldlinge vorläufig nur noch um

bedeutend war, so fand der staatskluge und kräftige Fürst doch bald Mittel, es so weit zu verstärken, um mit Hilfe desselben die letzten Jahre des 30 jährigen Krieges sein Land vor Verwüstungen schützen und später in die Geschicke Europas entscheidend eingreifen zu können. Natürlich ließ er, um dieses Heer zu unterhalten, die Grundsteuer forterheben, verwandelte sie aber in den Städten schon um 1641 in eine s. g. Accise, d. h. eine Abgabe auf die in die Thore eingehenden Lebensbedürfnisse, weil diese mehr abwarf und leichter zu erheben war. Nachdem sich das Volk dann einmal an Heer und Steuern gewöhnt hatte, fiel es dem Churfürsten nicht schwer, auf dem Landtage von 1653 die Stände zur Genehmigung beider zu bewegen. Damit war er zugleich der Mühe überhoben, sie zu ähnlichen Zwecken noch ferner zu berufen und so kam es, daß die Stände mit der Zeit nur noch erschienen, um Bitten und Beschwerden vorzutragen, oder bei festlichen Gelegenheiten die Staffage zu bilden. Härtere Kämpfe hatte zwar der Churfürst in seinem Herzogthume Preußen zu bestehen, über welches ihm durch den Frieden zu Oliva die volle Souverainetät zugesprochen worden war (1660); allein wenn er auch in diesen nicht immer das Recht auf seiner Seite hatte, so ging er doch schließlich als Sieger aus denselben hervor, dergestalt, daß am Schlusse seiner Regierung auch in Preußen die Rechte der Stände und mit ihnen die Unabhängigkeit der Städte nur noch dem Namen nach existirten. Seine Nachfolger konnten dann leicht auf dem einmal betretenen Wege fortfahren. Schon König Friedrich I. stellte den Haushalt der Städte unter eine schärfere Kontrolle seiner Behörden. In den Rhevischen und Westphälischen Städten schaffte er dann die jährlichen Rathsumsetzungen und die Wahlen durch die „Rörherren“ entweder ganz ab, oder vereinfachte sie doch so, daß für gewöhnlich lebenslängliche Magistrate eintraten; nur Soest, wiewgleich es sich (1717) ebenfalls die Einführung der Accise gefallen lassen mußte, behielt noch äußerlich seine Freiheiten, insbesondere seinen aus der Zeit der Böhme herrührenden Freistuhl, den der König als eine unschätzbliche Spielerei in seinen Schutz genommen hatte, (1708). In der Residenz wurden die

bedürfnis der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu dessen Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beitrug, allmählig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornämlich das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichtes anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Dauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenscollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag denn das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des römischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge lernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wenigstens zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Beisitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „magister legum“ beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

sie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil sie nur zu geneigt waren, die aus dem römischen Rechte entnommenen Vorstellungen von der unumschränkten Gewalt der alten römischen Imperatoren auf die deutschen Landesfürsten zu übertragen, da diese schon eine weltliche, sich noch immer ausdehnende Gewalt besaßen, während die Gewalt der römisch-deutschen Wahlkaiser immer tiefer herabsank und einen ernstlichen Vergleich mit den alten römischen Imperatoren kaum noch gestattete. So wurde namentlich, sehr im Widerspruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherren fortan ausschließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, der Anspruch auf allerlei Arten von Dienstleistungen der Unterthanen, auch wenn dergleichen nicht speciell erworben waren; zugesprochen. Von ihrer Genehmigung sollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was seiner wahren Geschichte nach sich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieses Mal die Fürsten dem Beispiele des Reichsoberhauptes, gegen das sie sonst nicht eben gefügig waren, indem sie, wo es noch nicht geschehen war, nach dem Muster des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vasallen als erste und für die städtischen und grundherrlichen Gerichte als zweite Instanz ähnliche Gerichte schufen, so Kurfürst Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römischen Rechtes besetzten. Mochten nun auch patriotisch gekannte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, sondern selbst Reichs- und Territoriallandtage gegen die Neuerung protestiren: es war zu spät; der innere Widerspruch eines „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ konnte nur beseitigt werden, indem man eines dieser heterogenen Elemente zurückstieß, und da die Deutschen die Zeit, ihr Staatswesen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem soliden Bau emporzuheben versäumt, vielmehr das ganze Mittelalter

listen führte, so mußte sich die Bürgerschaft mit einer dürftigen Vertretung im s. g. Collegium der Schöffen durch die Kollateure der Gewerke begnügen. Dagegen wurde für das materielle Gedeihen der Stadt auf jede nur mögliche Weise Vorsorge getroffen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. verdankte Stettin zunächst als Folge der Einführung einer geregelten Finanzverwaltung die Entbürdung von drückenden Schulden, sodann die Bebauung seiner noch seit der furchtbaren Belagerung durch den großen Churfürsten im Jahre 1677 wüste gebliebenen Baupläze, die Abschaffung der Strohdächer, die Befreiung der Bürger von persönlichen Nachtwächterdiensten durch Anstellung besoldeter Nachtwächter, eine Feuerzettelratsordnung, ein Grunskataster, die erste Straßenerleuchtung und sonstige wesentliche Verbesserungen in Justiz, Polizei, Handel und Gewerbefleiß. Die wohlthätigen Folgen davon blieben auch nicht aus. Denn die Einwohnerzahl Stettins, die bei dessen Uebergang an die Krone Preußen auf 6081 Seelen herabgesunken war, hatte sich beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, also 20 Jahre später, schon auf 12,360 erhoben und über dem materiellen Wohlbehagen mochte denn wohl der Verlust der alten Freiheiten bald verschmerzt sein.

Abgesehen von der Bestimmung Friedrichs des Großen, daß in Justizsachen die „Litterati“ in den Magisträten kein Votum haben sollten und auch Litterati nur, wenn sie durch eine Prüfung der königlichen Behörden zur Justiz für qualificirt befunden worden wären, womit also der den Zeitverhältnissen wahrscheinlich nicht mehr entsprechende Rest der alten Schöffenverfassung vollends beseitigt wurde, blieb es gesetzlich bei den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. bis zu der großen Staatsreform durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, daher denn auch der Abschnitt des allgemeinen Landrechtes von 1794 „Von Städten und Stadtgemeinden“ (Th. 2, Tit. 8, §§. 86 ff.) im Wesentlichen nur die Städteverfassung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. wiedergiebt. Leider aber war im Verwaltungsweg dafür gesorgt worden, sie noch beträchtlich zu verschlechtern und die städtischen Behörden in der öffentlichen Achtung mehr als jemals herabzusetzen.

Um nämlich die Militärwaldden angemessen zu versorgen, war angeordnet worden, daß die Magistrate auch wo ihnen das Wahlrecht ihrer Mitglieder zustand, diese doch, so weit es sich nicht um Justizpersonen handelte, zunächst auf Invaliden zu richten hätten. Daher kam es, daß in kleinen Städten meist abgedankte Feldwebel oder Unteroffiziere registrierten, welche die Bürgermeister- und Rathsherrnstellen als Ruhepoften betrachteten, und daher nicht nur wenig Eifer für das Wohl ihrer Bürger an den Tag legten, sondern auch aus angeborenem Respekt vor den in ihren Mauern garnisonirenden Militärbefehlshabern sich von diesen die größte Behandlung, ja wohl körperliche Mißhandlungen gefallen ließen. Rechnet man hinzu, daß dem Geiste der Zeit entsprechend, das Militär und die unmittelbaren Königl. Civilbedienten als der eigentliche Staat angesehen wurden, so begreift man leicht, daß bei so bewandten Umständen die städtischen Verwaltungen auf eine sehr niedrige Stufe der Achtung herabstufen mußten.

Dieser verrotteten Zuständen gegenüber wird es erklärlich, daß die Anstöße der französischen Revolution auch bei uns wie ein belebender Frühlingshauch empfunden, ja wie die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßt werden konnten. Hatte sich dieselbe zunächst auch durch ihre Gräueltathen die Gemüther wieder entfremdet, so waren doch ihre Prinzipien haften geblieben, und als es nach dem tiefen Falle des Staats auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt darauf ankam, denselben auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen, so lag nichts näher, als auf jene Prinzipien zurückzugehen. Wie die ganze Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, so ist daher auch unsere viel gepriesene Städteordnung vom 19. November 1808 von jenem französischen Geiste durchweht und theilt die Mängel desselben, wenngleich sie sich in vielen Beziehungen vor den entsprechenden französischen Einrichtungen vortheilhafter auszeichnet. Ihr Hauptmangel ist der Radikalismus, mit welcher sie das Bestehende beseitigt und Alles wieder eine gemeinfame Form gebracht hat, unbekümmert, ob im Einzelnen dieselbe passend war oder nicht. Friedrich Wilhelm I. war trotz aller Gewaltthat seiner Reformen, in den schon er-

wählten rathhäuslichen Reglements überall doch wenigstens von dem Bestehenden ausgegangen und hatte stets das Neue dem Alten anzupassen gesucht. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelm III. fuhr dagegen mit einem Schwamm über Alles, was sich seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gebildet hatte: und betrachtete das Vorhandene wie ein weißes Blatt, das noch erst zu beschreiben war. Allerdings gab die neue Städteordnung mit anerkenntnswerther Liberalität den Städten die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder und verzichtete auf jenes engherzige Steuersystem, welches die Städte so lange nur als nutzbare Steuerobjekte betrachtet hatte. Aber indem sie in den Formen dieser Verwaltung kaum andere Unterschiede zuließ, als welche in Zahlen auszubringen und nach der Einwohnerzahl zu berechnen waren (so die Unterschiede in der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten), sonst aber Haupt- und Residenzstädte, große See- und Handelsstädte und kleinere Ackerstädte, die nicht viel besser als Bauerndörfer waren, einem und demselben Reglement und einer und derselben staatlichen Oberaufsicht unterwarf, ohne sich im Geringsten um die Unterschiede von Rang, Reichthum, Intelligenz, Lebensgewohnheiten u. s. w. zu bekümmern, konnte sie weder den gewünschten Aufschwung des städtischen Lebens herbeiführen, noch der neuen Selbstverwaltung jenes Maß von Aufopferung und Theilnahme zuwenden, welches die notwendige Bedingung ihres Gedeihens ist. So hat es denn nicht ausbleiben können, daß gegenwärtig im Allgemeinen diejenigen, die durch ihren Erwerb an einen bestimmten Ort gefesselt sind, sich in diesem von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten suchen, diejenigen aber, die die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zu ihrem Beruf erwählt haben, nach den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, also den großen Städten, wo möglich nach der Residenz hinstreben, und damit jenes Centralisationsystem befördern helfen, bei welchem in dem fern von der Hauptstadt gelegenen Theile des Staates alle Politik aufhört.

Dazu kommt, daß der neuen Gesetzgebung trotz ihrer liberalen Prinzipien die Achtung vor bestehenden Rechten noch wohlthätiger als der früheren abhanden gekommen war. Friedrich Wilhelm I.

hatte doch wenigstens noch die Polizeiverwaltung und die Gerichtbarkeit der Städte gesichert; die Städteordnung von 1808 fand kein Bedenken, ihnen aus Nützlichkeitsgründen Beides zu nehmen, die städtischen Gerichte mit königlichen zu vereinigen und höchstens die Polizei im Auftrage der Staatsregierung durch die Bürgermeister verwalten zu lassen, ohne gleichwohl die Lasten beider den Städten abzunehmen. Damit aber erlitt die Auctorität der städtischen Behörden einen härteren Stoß, als alle Maßregeln der frühern Regierung ihr zu ertheilen vermocht hatten. Denn waren der Magistrat und dessen Vorstand früher eine wirkliche Obrigkeit gewesen, so sind Bürgermeister und Rath seitdem nur noch die erwählten Vorstände einer Gesellschaft, die eigenes Vermögen zu verwalten und gewisse innere Angelegenheiten zu ordnen hat, mithin von den Vorständen irgend welcher Artien, oder sonstigen Privatgesellschaften nur wenig unterschieden. Allerdings ist den Städten noch das Patronat über Kirchen und Schulen und das Selbstbestimmungsrecht mit Einschluß der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung rückständiger Steuern geblieben, jenes aber ist kein eigentliches Hoheitsrecht, weil es vornämlich auf der Gründung oder Dotirung solcher Anstalten beruht; mithin auch von Privatpersonen erworben werden kann, dieses aber ist eine so unerläßliche Bedingung jedes Daseyns, an dem Grund und Boden gefesselten Gemeinwesens, daß es wohl kaum als etwas den Städten Eigenthümliches erachtet werden kann, weshalb es denn bekanntlich in neuerer Zeit auch den jüdischen Synagogengemeinden verliehen worden ist.

Vielleicht hat man gemeint, durch Entziehung der Gerichtbarkeit und der Polizeiverwaltung, deren Handhabung heutiges Tages eine höhere Bildung erfordert, den mittleren und niederen Klassen der städtischen Bürgerschaften die Betheiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu erleichtern, und ihre Wahl zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern zu befördern. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gelehrt. Wenn man die Antecedenten unserer jetzigen Bürgermeister und besoldeten Rathsherren in den einzelnen Städten verfolgt, so findet man diese Stellen nirgends in den Händen einheimischer Bürger, sondern ausschließ-

lich solcher Personen, die vorher schon irgend eine Stufe des königlichen Beamtenthums erstiegen hatten. Und zwar richtet sich die Höhe dieser Stufe genau nach der Größe der Stadt und den Mitteln, die dieselbe zur Befoldung ihrer Magistratsmitglieder verwenden kann, vom königlichen Rath zweiter oder dritter Klasse herab bis zum Kopisten bei irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Gründe dieser Erscheinung mögen sehr mannigfaltig sein, zum Theil vielleicht auch darin liegen, daß das heutige Tages von jeder Verwaltung unzertrennliche Schreiberei, darunter vorzugsweise die Correspondenz mit den Aufsichtsbehörden, eine gewisse geschäftliche Bildung erfordert, die der einfache Bürger weder besitzt, noch sich anzueignen Lutz hat; eines Verwesentlichsten liegt aber auch sicherlich darin, daß mit dem Ausschneiden der Gerichtspersonen aus den Magistratskollegien diesen, zumal in den kleinen Städten, ein Element der Intelligenz verloren gegangen ist, an welches Bürger und Handwerker sich anlehnen konnten, und welches daher nicht anders, als auf dem einmal betretenen Wege hat ersetzt werden können.

Mit dem büreaukratischen Charakter, den auf diese Weise die Magistratspersonen angenommen haben, ist nun aber die sonstige Bedeutung derselben den Bürgerschaften gegenüber verloren gegangen. Der „gestrenge Herr Bürgermeister“ des vorigen Jahrhunderts mag oft ein Gegenstand des Spottes gewesen sein, nachdem der Staat reichlich dafür gesorgt hatte, ihn dazu zu machen; nichts desto weniger aber blieben Bürgermeister und Rath noch immer die „Herren der Gemeinde“, denen diese sich eidlich verpflichtete, während sie jetzt nur deren Bevollmächtigte und Beamte sind, die Herrschaft aber bei der Gemeinde liegt. Kein Wunder, daß, nachdem vor Jahrhunderten das städtische Bürgerthum sich zum Staatsbürgerthum erweitert hat, es heutiges Tages danach trachtet, die städtische Demokratie zu einer staatlichen auszudehnen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Maßregeln vollständig anzugeben, durch welche dem entgegengetreft werden könnte; doch möchten vielleicht einige Andeutungen darüber an ihrem Platze sein.

Gewiß ist, daß bei den Anforderungen die heutigens Tages an jede Staats- und Gemeindeverfassung gemacht werden, es für die Einzelheiten derselben einer besonderen Fachbildung bedarf, besonders für die einzelnen Fächer ausgebildete und zu besoldende Beamte mithin nicht entbehrt werden können. Besoldete Beamte finden wir daher, und zwar schon in großer Zahl, selbst im freien England; bei der Gemeindeverwaltung fragt es sich also nicht, ob dergleichen überhaupt mitwirken, sondern nur in welches Verhältnis sie zu den übrigen Gliedern der Gemeinde treten sollen. In den englischen Städten pflegt bekanntlich der unbesoldete Bürgermeister alljährlich von Neuem gewählt zu werden, ein Verhältnis, welches offenbar jede Möglichkeit einer geregeltan Verwaltung ausschließen würde, wenn nicht feststehende Beamte die Einzelheiten der Geschäftsführung besorgten. Allein während dort der aus den Gentlemen der Gemeinde gewählte Bürgermeister die letztere repräsentirt und der Verwaltung seine Auctorität leiht, der Beamte dagegen nur arbeitet, steht umgekehrt der letztere bei uns an der Spitze der Gemeinde, während der unabhängige, von seinem Vermögen oder seinem Gewerbe lebende Bürger als unbesoldetes Magistratsmitglied oder Stadtverordneter, ihm nur helfend und rathend, höchstens kontrollirend zur Seite steht. Dieses Verhältnis läßt sich für den Augenblick allerdings nicht umkehren; denn wenn es auch unseren Gemeinden (mindestens den größeren) nicht an freien und selbstständigen Bürgern fehlt, so fehlt es diesen doch einstweilen noch an der Erfahrung und mehr vielleicht noch an dem Selbstvertrauen, welches eine gebietende Stellung nöthwendig voraussetzt. Erfahrung und Selbstvertrauen können sich aber erst durch erhöhtes Interesse am Gemeindeleben und dieses kann sich wieder erst durch intensive und extensive Ausdehnung der Gemeindeverwaltung selbst finden. Intensiv durch Vermehrung der Objecte derselben, so namentlich durch Betheiligung an obrigkeitlichen Functionen, wozu das Geschworenengericht einen, wenn gleich noch der Fortbildung sehr bedürftigen Anfang bietet; extensiv durch Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf größere Bezirke, wie z. B. unsere schon zu Korporationen gestalteten land-

rätlichen Kreise. Der Gang, den die Gestaltung unseres Gemeinwesens dadurch einschläge, würde ein umgekehrter sein, wie in England. Dort beruhte die Gemeindeverwaltung von Hause aus auf dem altgermanischen Gau oder der Grafschaft; in welcher Städte, Ritter und Herren ihren Vereinigungspunkt fanden; die erßen aber zugleich so sehr vorkümmerten, daß man im Jahre 1835 eine neue Städteordnung erlassen mußte, der die Grafschaftsverwaltung zum Vorbilde diente. Bei uns haben sich die alten Gauerbände frühzeitig aufgelöst; dagegen hat sich in den Städten ein reges und kräftiges Gemeinleben entwickelt; dem das deutsche Volk in den schweren Stürmen des Mittelalters seine Rettung zu danken hat. Naturgemäß muß also bei uns die Städteverfassung in eben dem Maße die Norm für den Kreis abgeben, wie in England die Kreisverfassung die Norm für die Städte geworden ist!

D. Nicolaus Genslow's

welland Bürgermeisters in Strassund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zöher
in Strassund.

Nach langer Unterbrechung folgt hier die zweite Fortsetzung.
Der Anfang des Tagebuchs befindet sich Jahrgang XII,
Heft 1, S. 1—60 (die beiden Jahre 1558 und 1559 nicht
enthalten), die erste Fortsetzung Jahrgang XIII, Heft 1,
S. 108—169 und begreift das Jahr 1560. — So Gott
wilt, sollen die weiteren Fortsetzungen und der Schluss
rascher auf einander folgen.

1561.

Anno dñi 1561 den ersten Januarij vns wuch was id
mit einem armen geringen schüttlinge durch vnser ihern Gades
guedige vorhengaus by den gauen, die he vns vorhanet hadde,
vnsid vns guher dinges darnot wy em vns heuten abaldende
hebben.

4. huj. vnsam Georg Genslow mit Gregorid van
der Ripe hier vns brachten mit id in hies von Rißfor
mit, die genante van Ripe mit schendebs. Darnot hat id em
vns wuch so gaß vns heilbe em miren ratz mit.

7. huj. kofte min son Samuel mi 2 hedebe: für den ersten hadde he 8, und für den andern 14 β geguenen: die gaff id em wedder. Desse beiden hedebe gaff id den dienern vvn auend tonern und noch 2 richte, nemlid schapfleiß und gebradens darto. — End als id vpm rathuse was, entfieng id van den wienhern und richtern beider stede 5 \mathcal{K} engeuers.

8. huj. senden die richtere beider stede mi noch 3 \mathcal{K} engeuers.

E. D. sende Claus van Ruens nagelaten wedwe mi 1 offen, den sie mi schenckede, jedoch nicht gar umbsunft.

E. D. kreg id noch 8 \mathcal{K} engeuers van den richtern und richtern beider stede.

9. huj. gaff id dem sabbeler 6 gulden vñ sine arbedt; barna gieng he in mien hus, nam die mate to den hornigen vinstern und las barna 15 sind wagenschots vñt, die leth id em to hus shuren.

10. huj. nam und bestellede de landvaget Georg van Plot mi für einen advocaten in saken contra die Raleken und gaff mi 5 daler pro arra. Da bestellede he fort minen gaff D. Kettele für einen procuratoren und gaff eme 2 daler pro arra.

E. D. verhoff id mitnem son Joh an eine sammitske hüge halle; dar 8 quärtter sammits (die ehte to 4 fl.) to weren; für 3 daler, die he mi, wen he eine vruw nimpt, betalen schal.

E. D. bracht Johan Mengerichusen die dudeste scholmeister ein instrument, weldt men haderbreth nomet, dat he mi schenden wolde.

E. D. worden mit alle drei hader toglied kund.

11. huj. kwam Hans Pawge und schenckede mi 1 daler thom: stienjar.

E. D. gaff id Hinric Rolken 12 β wedder; die he als schaffer thor diener-collation vorlecht hadde.

E. D. kwam Betad Moller und bevidtede mi, wo dat Claus Meyers laecht Hans Lubben in siner huse sondages nach circumcisions mit einer kenne ar den top geslagen, dat id gebloed; und isst wol dubbe hart drup gedungen, dat men

id fur eine wunde gichten scholde, so hadden id noch die bumer, nicht anders dan fur ein blotlos gichten kommen.

11. huj. D. kwam, Dobleste te liggen mit einem jungen huse, und als id angahn scholde, gieng he tom huse, nit und kwam nicht eher, den des bruders, dages daruße werden in.

12. huj. sijn D. Rb ete, sijn Wolgast tom recht dage.

15. huj. leth id durch Jacob Huggastien von hern Georgen Spitzelown halen 1 ehle schwarz Engelfi wach to einem guertoge oder bugan quer die hase, und 1 $\frac{1}{2}$ elmettes hysch tho stroffingen vnder die lederhasen. Dar sende id em blaw sulgen Huggastie 7 m α 12. β sijn und leth wort van dem schwarzen wunde dat anrecht sachen und dat wunde wach fruppen, het des folgenden dages, do leth id die straphasen od sniden.

17. huj. [Jan.] kwam D. Rhetal van Wolgast wedder thohus.

18. D. anussilogi id wort id an rhen gelbe tverchwinge mines huses vthgeenen, und besapen sid 1086 m α und zliche sijn mit mi ehren und druden geroffet.

18. huj. sende mi die kreyer van den A sehen, die he vber wist hebben schlan, laten, 1 hule.

20. huj. hulp id dem brudegame Peter Wb daker van Kolberge vth suer herberge in S. Richards kerck, vth der kerden thor hant huse thor traw, van dar wedder in die kerck und vth der kerden wedder thon hpuet, huz dar hloff id, ath, und brand.

21. huj. [Jan.] bede id mizer Dasthies 1 mardant und $\frac{1}{2}$ dalen, die scholde he der kunth Silhe Kolbers, erar frundinnen, bringen und schenden. Danna gieng id mit dem brudegame, nit S. Jacobs kerden thor hant huz, dar he copulleret wurden. Id ath dar od vpu anend und hult dem brudegame mit den krunck int bedde.

24. huj. sijn id mit D. Rasthet und minow, son Johanke vpon einen steben thon dion und sach, wo id dar tostand, und als id wedder thohus kwam, vand id wol 4 furstbryene — 2 an den rath, 1 an hern Jochim Klindowen und 1 an mi

gescreuen — für mi; die sond id hern Johaⁿ Sturk^o wⁿ,
vthgenamen minen; Thv.

28. huj. [Jan.] was id to er Sinter^o Steins hus
sper alend mit fruts vob kindern togast; denn he leth syren
olden dienst^o Gerdrudt N^oh^o an mit einem thecht eelid copulferent.

E. D. [31. Jan.] handelde id mit Claus Polerlingen
so vele; dat he dem jungen R^ormannē, die by Bried
Schwertwe^o id; mit vadem halden 2 termine th^or behällinge
ver 22 fl. beestülgebe; nemli^o nu op vasten 11 fl. vut op
Martini^o id so vele tobetalen; by dem dar sin vader den eerste
termin nicht^o holden wurde; dat Polerling^o Alsdan mach^o hebben
scholde vob den jungen Mannen th^obanden.

2. huj. [Johi.] sende id dem beabehaimē Wato^o id
Lekow i daler th^or cost th^ohulpe.

3. huj. half id ein by die brast; dat se th^ohoffe gegewen
worden, vob ath wat mit en.

E. D. [4. Febr.] gieng id mit D. Ruytel^o wedder to
Joh^o Sturpen hus vor test.

E. D. [5. Febr.] leth id van det Stallowen beugge 10
twelfte schwebelster dyelen op den wagen vtingen vob in min
hus shoren, die id van Peter Galer gelofft hadde vor Febr
ein twelft 1/2 daler togenen.

6. huj. [Febr.] leth id van Gorb^o Widdelbörge einen
gansen vob rihelsten zatan halenz; die hadde vol^o Al den, vob
leth id mi einen vol vob liffdeschen, mine^o dochter Gerd^o vob ten
i jope van schuden, vob bleff noch so vele auerid, dat mine
vru^o id i jope darnan irigen kan.

7. huj. bede id mine^o Dorthien 12 gulden; dar scholde
se den zatan, den id gikert van Widdelbörge haben leth, mit
betalen; vob dessen 12 fl. hadde se i affgehangt vob inke be-
holden.

8. huj. was id mit hern Joh^o an Sturk^o den vob^o Joh^o in
Nech^o in^o in^o closter byme scholrektor [Rector] vob^o id. en einen
gauen text van togen des vob^o scholmeisters.

E. D. [14. Febr.] was Warchia^o B^ostiggē van

Voffstuit by mi, nam mi fur einen advocatum tegen die van
Gustrow an vnt. (Schendbe. ni. 8. haler. pro. arm. : : :)

E. D. [15. Febr.] kwam D. Rethel tehus vnt dem
lande Medelburg.

16. huj. kwam Mathias Bier egge suluest to mi vnd
halde 2. afschryfte des libells, dat id em wedder hie van
Gustrow des dorpes Oleskuit haluen gestellet, vnd nam sacht
D. Rethel in fur einen procuratorem en, eme in darsulven sake
in dienen.

21. huj. bracht der fursten habe mi D. Porcij brief,
den he mit van Spier gebracht, darsur wust id em ill ert van
gulden fur neuen. Id hope, ein path. werd em mi wedder
geuen laten.

E. D. hebe id dem bundmafer gegen hern Herman Homen
auer mine beiden wulffe vnd dat olde voffshoder, dat id alle dage
gedragen, dar selbe he mi den nien zaien mit vordren; he sned
id od fort tho vnd Janede. Id mi gegen den neggsten sondag
perdych samaken; daryn hebe id em i. dyllen te sbe, dar he dat
voder mit heften wolde.

22. huj. gaff id mine maget Kunen eren vordenden
lohns fur 2 winter vnd einen samer 10. mark.

E. D. gaff id 2 kaltschlegern 2. duiten fur 2. dage. arbeit.

23. huj. bracht hie bundmafer in der Rennestraten mi
den zaim-rod, den he mi mit wulffen geuodert; darnor gaff
id em 20. s.

24. huj. schor D. Rethel mit Johim Martien tegen
Walgast.

E. D. nam id einen nien jungen, Chim Moller genomt,
van Grimmen, eins rathmans son, vnt cost vnd heidinge an;
Wok. geue, dat he wol gesehe!

E. D. [1. März] schor id van hier name Grippwolde
vnd nam mit mi vnt van der stat gelte 200 mk, vnd mine
eigen geldes, od. wol. 120 mk.

2. huj. schor id van Grippwolde na Bfermuu e
dar lag id het pp den sondag latere da schor id mit hern

Joseph Kinnabow, die dar des dagh's touert to an' kwam, jegen Stettin; dar legte wy bet to des donnersdages na Jüdic, do s'hor wy weddet van dar vñs' quemen des sonnhaubs mit gesundem line wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März] sende her Joseph Kinnabow mi $\frac{1}{2}$ affgetagen veyse, dat ons die Potzen to Stettin schendeden vñs' j' hafen.

E. D. [31. März] schendede mi ein barbiere gefell für die meisterschop to gewinnen i goldgulden; sin name id' Hans Berchman.

2. huj. [1. Apr.] sendet die Wöthern mi 100 marck kular-tal vñs' 2 $\frac{1}{2}$ bradengeldes.

3. huj. bede id' hern Georgen Schmitzkow für fetckenkost weddet 74 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$, die id' vñs' der stettinher reisen voranreht.

E. D. [4. Apr.] was id' by der temerie by der reitenschop vñs' entsteng mine' gewonside porckon 68 $\frac{1}{2}$.

6. huj. hadde wy den' Ienen offerdag, do' folgete id' erk' Zutfeld Hoters son na tograne.

7. huj. sende Thert' Caffel' mit vadder, mi i hñuelen claret vñs' i ghelen lese.

9. huj. gienge mine' magt Maybälken' aff vñs' borde vñs' ehr loth 2 $\frac{1}{2}$, vñs' i $\frac{1}{2}$ für i dar' j'ho.

10. huj. hadde id' in' minem' huse' einen' töschläge' die brudgam was Johannes Sämingl vñs' die bruch' Regina Kettelhobes', hern Christlan' Kettelh. kerken' außgelidten doch-ter. Magister Jonas [Staudel] schloß sie em to; dar' worden 100 fl. vpgesettret, vñs' weren' vese' gader' hube' gesellides vñs' werblides' standes' darbey.

12. huj. sende id' hern Franz' Wessel' by' sinem' lichte' minen' arbenen' spiegel.

16. huj. wård' mitte' s'bro' vadder' to' hern' Joseph' Nesh- lins' kinde; dar' bede id' ehr' i' daller' to; den' sie' to' hñvengelde' vñs' schendede.

17. huj. auerantwortede id' Hans' Smede, des' habes

lopanden haben, der Dofine informationem (Juris Doctori Malachias Reminger to Spiet tobringen; darfur gaff ih ein einen haluen daler.

17. D. bede id Christiano Sotterlow 1/2 daler: 8. für D. Rethel und den 1/2 für mi. to crupelsten van Lippig mittobringen.

18. D. kreg id van Ortmann noch einen jungen, Chm Bremer genant, den mi sine mome fuluest bracht; darna kwam die vader, van dincor des rades to Ortmann, hoch beschulden daga od mit preuden vnd wagen horns, wien in den stadtliche thohalen, die mi sel bat, den jungen tom besten tohölven.

18. huj. was id mit minem vadder Claus Kale manne int Trintholt, vnd bestge dar i stüd hols tom stender vnd die hupflucht; hat mi Chm Borland teilende; vnd als id wedder thohaus kwam, schreude id: Saure ag: B. Ventin vnd Chm Borland: 4. 3 tonardindem.

23. huj. was id mit minem mitmerordenten in der nien scholen vnd bat die predicanen, die spicht der scholen mit ausst id tonhemem.

24. huj. was id sp über hierkunter h i bel überhern renschop, vnd entfieng 25. mk, 1. 4. engenters vnd i schutvren mit ronscht.

28. huj. was id sin closter vnd beschol den predigeten die spicht der scholen latine vnd dubest publice vnd palam.

2. huj. [Wn i] was id spur: nungtmade: h. der nien steder richter renschop, vnd entfieng i daler vnd i 4 engenters: Darna dreibe wy sth wat in der huppenide was; darinn entfieng id mine delle 23 mk 5 st. 7. 4.

6. huj. kreg id i eidenschaps van stadhouer i vnd i sth vens bledhuse:

8. huj. berefende id mit D. Rhetel des costaliden halnen vnd maleds alle ding clar, also bat he mi von dem vongangen jar nichts mehr schuldig bleiff.

9. huj. bede id minem son Johanse 3 daler also der swedissen reise, die id von des Colands portien wedder h. von schab:

11. huj. gieng mit son Johana mit hem Jochem
 Sijndrup und Salazar Brunc tho schep, mit dem
 Sweden thon kon. croninge tosegeln.

12. huj. schreide Derken Bisth mit 2 engeloden und
 i. busen ther. hufverwinge. — In midler titt was in son
 Johans frand wedder tohus gelamen.

E. D. [13. Maj] leth id van Hans Blermanne i
 spore halen, die he mi van Lippig mitgebracht.

19. huj. brachten die Smiterlawn ere replie op. Deder
 Grubben geguen antwoert in und avelenen. id. dat sie nicht
 lenger in der. salen p. vorne. rade procediren: noch werden,
 sonder Grubben fur einen. schuldigen smelten erechtiff, bet dat
 he. wat he. zrem. vader und. hern. G. e. o. g. e. n. [Smitelawn] auz-
 gesicht, wahr. wasde. ic. .: hoden. wolden.

28. huj. hadde ich ern Deder Grubben: opz. niengmate
 und berichtebe eme, was. die. Smitelawn. mandags. na. Brandi
 op. sine. vorgehane. antwoert, die. gelaghen. inturen. belangende,
 jugabracht. Darup. nam. he. bedenklich. frist. het. to. sine. ferwode
 heimtumft.

D. E. [29. Maj] bracht die. schottische. H. quib. Duke mit
 900. ward. thre. theringe. op. die. Döllinse. wisa.

31. huj. reisebe id. op. der. landsfursten. schriftlich. beguen
 van. hier. gegen. Döllin. und. leth. minen. vruwen. 10. haler. und
 12. fl., dar. i. q. van. theten. und. vhtgenen. schulda, was. nam. inden
 bade. Desfulum. dages. reisebe. id. het. tho. Edw. g. a. s. t. dar. bleff
 id. nacht.

Prima. Junii. na. middage. reisebe. id. van. Edw. g. a. s. t. het
 op. die. Zwine; dar. bleff. id. nacht.

2. huj. reisebe. id. van. der. wente. Döllin; dar. sendt. id.
 den. burgemeister. hern. Bertram. Smitelawen. in. der. here.
 berge. tho. Alhem. Zum. dar. he. al. huse. was. mit. und. hadt. dar. drej.
 nacht. aner. Des. vienden. dages. tischen. wy. wochter. van. dar. het.
 gegen. Koforow, dar. weren. wy. nacht. und. fieren. des. vnganden.
 morgens. van. dar. het. to. Edw. g. a. s. t.; dar. leth. id. und. v. hur.
 noch. desfulum. dages. leth. thom. G. u. n. d. e. und. sendt. min. veld.
 gesund. to. huse, des. Got. gelauet. sie. In. minem. affwesen; was

miner fruyen Chim Moller, der-junge, entlophen, darsur se einen andern mit togenamen Bartholomeus Hebbeman van Reges wedder angenommen.

E. D. [7. Juni] sende id hem Georg Smitterlow, als schothern, 25 Rg 11 β , die id van den 100 ward, die hi mi thor theringe na Wolkin mit bede, wedder.

E. D. Marcke mit die sammengeter om velden marckede 24 1/2 R. clays vnd, 162 R. mandgubes an nien vaten, saltern; lannen vnd, tallöyen.

10. huj. schenckede mi einer 10 daler tho minner hante thohulpe.

11. huj. schenckede sine vruw mit od 1 daler thohulp.

19. huj. legde id van Gochim Weselen vijff huren helen th. S. Gattinen. lech.

21. huj. gaff id Henning Wulffe dem steinbrugger mit sinem gesellen fur 6 dage 12 dütten.

E. D. [28. Juni] matt her Georg Smitterlow mit to, dat id wol hehde wandeln konnen, dat om her Peter Grubbe nicht tho weddern in den ratstol quome.

24. huj. berichtede hie Jurgen Smitterlow dem vater vane sinengemake afes, dat id em Grubben huluen vordruwet, dar id sere vngeduldig vmb was.

25. huj. gaff id dem kannageter um velden marckede 4 daler vnd dat vordruwede, so id sere em entfangen.

E. D. entfieng id van Leiden thapon, dem mi D. Rebtel van Gussaw gesandt, einen brieff; darsur gaff id em 5 dütten lant, vden vnd bränden darto.

28. huj. gaff id Bernd Teske vnd vpe dem fuddeler vnd sinem gesellen th. h. 6 ward 1 β .

5. huj. [Juli] gaff id 14 β fur einen nienfordemmer. 11. huj. Hans Selme van Antwem gaff mi 12 daler fur mitgedulden nach in einer vffsaken wedder sinen stevader Katinium Werven v.

E. D. schenckede Grubbe die daler mit; con do minner buwet thohulp.

Id hujas mama horn id ward die vnedte. Blaxlepow

form Anspöck gegen dem Rondele affgehoven vnd darnha fort in S. Johans kerde gebracht vnd begraven.

10. huj. lede id vht vnd sende Melcher Danneler für die 600 skrate, die id vht Denneward kreg, 3 daler vnd 2 mk fund.

E. D. [11. Juli] vordroge id mi mit Jasper Kraleuth der salen haluen mit dem vorstouren landsfarven: also dat he mi für mine moie vnd arbeit, od anders, dat id in der sate vngewendet, 80 daler geuen scholde; jedoch scholde darmit ingereken werden, wat id trouern van en entfangent. Darv gav he mi vort 8 daler.

12. huj. bede D. Kettel mi 400 mk eine tiellang togebrucken bet dat he sie van mi wedder fordern wurde.

D. E. gaff id der lanngeterschen am olden mardebe noch 30 gulden vp dat nie wandshilde.

E. D. kwam D. Georg Drakenvoet wedder tho mi vnd vertrauede mi seltsame dinge van der alchimia vnd vertrauede mi 1/2 stnd golde, dat dar vthgelamen sin scholde.

E. D. sende M. Bica mi 3 daler vnd leth dat stnd golde mit den arden, dat mi D. Drakenvoet versettebe, wedder van mi vordern, wecht id od Doctor Ketteln tho stellebe.

13. huj. wandede D. Kettel van hier nha Wolgast vnd nam mit id ein scriptum Actum Wolgastensium Buch von in causa sequestrationis.

19. huj. gaff id der tiegelmeesterstr: vp S. Richwold huse 5 daler vnd 1 ort dalers für 2 lade: halde vnd 1000 stens; darvander weren 500 crummensteins: thome windelsthe.

20. huj. huly id M. Hofmann physiciam by sin: bruch vnd schendebe em 1 daler.

D. E. [28. Juli] vvn ausend gieng id mitt wine vnd findern in min huse vnd bleff dar: nacht; Gott gear to: glück!

Prima Augusti gaff id für 1/2 boel papies gedruckt: des, dat mi Valentin Wittman: ton spunden: aukt bedde fleude, 3 β.

6. huj. bede id vor den burgen vuns: ratshuse dat wort

hoo vol bronsen roer, dar staetich guldeden, und wer zwinmales
golt sc...

E. D. hadde id Hans Roller benarpen: by nff. mit
eme finer siegner, halgen: tohandrin; roer. he. wurde id nicht
julaten; sondern erlogede. id: ser. hooftig.

20. huj. madehe mi, M. Sackh; di f. W. ha. lairino. ge-
michte bend: vor miser: dore; das ha. nichts. vor: dorch.

21. huj. gaff id 1 gulden. fur 3 kleine knopfen vp. die
3 rundeleser. bawen. dat. dachtantige. sinster. van. der. bawenborunge.

E. D. leth id einm. loyentop. mit. einm. zage. an. ohne
hueden. schlagen. van. 14. f. ...

E. D. [23. Aug.] frey id. vom. been. he. von. D. na. o.
ma. an. e. 3. kleine. vp. die. wurde. bend. vor. der. d. b. v. m. ...

24. huj. reisehe id vp. der. landesherren. M. g. g. h. ent-
fangen: commission. nach. hier. gegen. Ort. rimen. und. halp. den
des. andern. dages. die. erfinge. seit. zwischen. den. Ort. rimen. von.
den. beiden. am. pluden. tor. Eldena. und. Ort. rimen. der. d. o. p. s. h. e.
h. a. h. e. n. o. e. n. d. e. v. n. d. S. a. s. E. w. e. i. n. d. e. v. n. d. i. d. e. n. h. a. l.
Ort. rimen. andern. d. e. l. l. e. v. n. d. e. r. s. o. l. t. e. n. s. t. r. o. c. k. s. s. a. h.
e. n. h. e. l. d. i. g. b. e. i. r. e. g. e. n. v. n. d. v. o. r. d. r. a. g. e. n. n. a. l. u. b. e.
e. i. n. e. s. r. e. s. e. r. v. e. s. s. e. r. s. d. i. e. d. a. m. a. n. c. h. w. u. r. d. d. o. g. e.
n. i. c. h. t. e. t.

26. huj. quon id. werden mit. gefunden. line. ... des. Bat
gelauet sy — tohus.

27. frey id. zw. hoven. grotes. a. g. r. a. l. e. s. von. E. Niclows
bene. tohus. Id. frey. v. d. h. e. r. b. e. s. u. l. v. e. n. m. e. n. g. e. n. d. e.
h. e. r. s. t. e. t. t. i. n. d. a. n. m. i. D. e. t. e. r. M. o. r. e. n. b. a. n. g. e. d. v. n. d. i. e.
d. a. t. s. i. n. 1. 0. 0. 0. s. h. e. n. l. e. s. f. e. n. d. e.

E. D. gaff id dem. Stettinsche. schipper. fur. die. w. a. r. s. t. d. e. r.
a. g. g. r. a. l. e. 1/2. f. 2. B. w. t. o. l. l. e. n. v. n. d. 1. B. b. i. e. r. g. e. l. d. e.

29. huj. leten id. lemerer. vp. dem. rathuse. v. n. d. h. o. m. e. n.
dat. s. i. n. D. i. d. a. n. i. f. S. r. i. d. a. n. d. e. k. a. h. l. f. b. r. o. d. e. n. d. h. o. m. e. n.
w. e. l. l. e. s. e. n. h. e. b. b. e. n. a. n. g. e. n. a. m. e. n. d. a. r. w. e. b. h. e. r. h. e. r.
J. u. r. g. e. n. S. m. i. t. t. e. r. h. o. w. n. a. c. h. i. d. v. a. n. w. i. s. s. e. n.
v. n. d. v. n. d. s. e. e. n. f. e. r. n. d. e. m. a. n. n. w. y. e. r. l. a. s. t. e. n. v. n. d. n. a. c.
d. a. t. w. y. e. n. f. u. r. l. e. m. e. n. w. e. l. l. e. s. e. n. w. a. l. d. e. n. s. c.

30. huj. gaff id. dar. tegelmischerren. C. a. b. b. e. f. f. e. n. f. u. r.

2. Jede Kasse und 1/2 Kasse. Reins: Doble, und für 1000. abstrafes
tor hushhelen 4 1/2 fl.

10. 11. huj. Septemb. 1781. In dem hiesigen Petro
Bauernmanne na Wolgast, Sonnerweiges und Rind-
pers hals halven und quom: 2. huj. wedder: thud. In mibdeler
hals habba mine Dorcht. gefost: tho des husea behuft 4 wölft
Suedische: tholen für 20. mk. und: Suedische: raffin: für 8. mk
12. β.

11. huj. quom: her: Hochm: Rindow: und: her: Valher
Brun thobus: uht: Schweden: ..

12. huj. D. Draucht B. Gasterow secretarium mi: der: stat segel
thomswanen; uht: he: stat land: to: Rügen mit: uhtew: campant
Smiterlön wolde.

13. huj. sende: id: Hans: Mar: warde: dem: bubeler op
fen erfordern 20. mk für die: vigenanen: velle: to: E: par: hofom.

14. huj. D. 16. Sept. bewilligede: id: Jacob: Sch: b: d: r: n: vth
dem: lande: tho: h: r: n: den: top; so: he: mit: Peter: Bremer
dem: murer: und: dem: katen: tho: P: r: n: gebang: also: dat: he: om
40. mk: 8. β: dar: v: v: 2: termine, uht: id: an: v: p: Mich: als: die
helfte: und: an: er: jar: die: ander: helfte: geum: schal. Dar: vor: heft
mi: de: löper: gelauet: 3. mk: v: platel: geld: to: geuen; und: die: vor:
löper: schal: mi: od: so: velle: geuen. Dat: van: dem: top: gelde: schal
id: mine: betalinge: (wen: dat: geld: in: minem: huse: ediget: werde)
nheuen.

15. huj. leth: Peter: Grubbe: min: naber: 2: junge: böchter
dopen, thom: olveken: ward: id: neuen: Anneds: Ew: lings: und
S: orgen: R: ollars: vromen: vadder, und: gaff: s: cron: to: par:
briggelde:

16. huj. droge: id: mastw: Jacob: den: Wale: n: by: den
sch: stein: an: der: hauen: dorcht. In: dem: hiesigen: dages
hoch: 9. und: 10. besch: erde: w: vuse: hore: Got: durch: intner: vanden
gebort: eine: junge: böchter.

17. huj. leth: id: mine: mid: geboren: böchter: dopen: und
he: den: ing: w: annemen; darto: worden: vadder: her: J: o: h: n:
Rindow, die: alte: Steuere: fle: und: Margaretha
Lammen:

haght, sif befaundt, dat he mi 17 mk schuldig was; todeme be-
laude he dem manne to Pron 8 mk min 3 β : affgelendes
gelde, dat maket in summa 24 mk . 13 β ; vnd wile des gel-
des, dat he nu entfangen schal, richt mehr is dan 24 mk , so
hefft he herwilliget dem manne to Pron die nachstligen 13 β
saluen toentrichten; wes auerst diesulue man mehr tohebbende
vormeint, dat. pil. Peter. Bremer to feonern erkennus gestellet
hebben; wurd id. eme dan tockend, so schal he id. van nachstligen
in gelde, welsch, auer ein jar vthgegeuen werden schal, of entfangen.

27. huj. hadde my die prediger wedder vponre mengemake
her ordinacion. Johanna. Sünninges haten, dar sie sif
kon, endtlich erclereden, dat sie id. nit van London, dwiel er keiner
to dem officio ordineret wer te.

Es. D. gaff id. Starfen dem snibbeder-macht. fur etlid sif-
weyd 2. β . bergelde. In diesen wesen frech id. all. min holt
fur dit jar, nemlich softich hundert, dat sind 7200. bome.

Es. D. sende mi. Heidemann, mines frechts vader, 17
nephuner, id. sif. für 2. β ; dar schendde he mi. 2. van.

Es. D. [30. Sept.] gaff Mathys. Range mi 5 mk fur
4. sinster, die he mit sinem wuttschpitals. dberlude der haten
5. dden imaken heten.

Es. D. [4. Oct.] sende id. dem glaser. gegen mi. auer die
5. mk , sonit Mathys. Range fur die 4. sinster der dberlude
van den haten. gemaket.

4. huj. freg. id. 1. tn. Sternbergische raum, die mi Balger
Smid van Rostod gesandt; die costede mi 17. β .

Es. D. [6. Oct.] bracht Hans. Gals. mi. sinen bubel
vol. gelde, dat scholde die hundert haler sin, die id. fur die
affredinge des syndicathuses hebben scholde. Dwiel id. auerst
nome. daler. weren, wolde id. he nicht. beholden, sonbern schidde
he. dem scholtern. wedder.

11. huj. sende her Georg. Smiterlow mi. 160 mk
quartalgelde van syndicat.

Es. D. bracht. Hegelin. sif. die wedme. mi. 15. wand. vorseten
für vht. der boden. am syndicathuse, dar sie nu. noch. june. wanet,
vnd. bleff. mi. nichts. schuldig.

E. D. [15. Oct.] volgede id hern Jochen Rañs' wā na tom graue in S. Melaus kerden.

16. huj. was id vpon auend to mines nabers vnd vabvern Peter Grubbe huse tho gaste, dat' coete mit 1 wēk.

E. D. [18. Oct.] gaff id 1 gulden fur' botter thom ferd-gang.

20. huj. hōlp id M. Jo acht men Pansow'n by sine bruth vnd bleff dar bet. dat die brudgam in bedde was.

21. huj. verbigede ich etlide jager aff mit bier, vthalle vnd gelde wegen miner vruwen fardgang.

E. D. quam Wolff Eggers vnd Jacob Bhern wedder tohus vnd bracht 4 hasen vnd ene kule van wilden schwine.

22. huj. quamen die jager, so mitthaluen vthigewesen, wedder tohus vnd brachten 4 hasen; dar kreg id sunst noch wol 4 thogeschentt.

E. D. bracht Georg Sünovde mi siner hern brieff der commission haluen vnd 1 tn. gudes biers darsuten, dar mi ein vath tho Tribes sinem antgende nha mit vorerde. Noch kreg id 2 tn. gudes Bardistes biers van Martin Boldow'n.

23. huj. bede mine vruw ehren ferdgang vnd hebbe beide dorngen vel vruwen one wat in den kemladen sat. Vpon auend hadde id od beide dorngen vnd flaplamern vul mans vnd vruwen; mit den sat id suluen bet um 2 in die nacht; vnd worden mi van gulden luden wol 15 od. 16 stücken win vnd claret geschentt.

25. huj. sende her Georg Smitterlow mi die 100 daler, so id fur die affredinge des sundtathuses van rade scholde fur lengs gehat hebben.

26. huj. gaff id metter Martins gefellen 1 dūden biergeldes fur dat schlot, so he gemalet an die brunnen-dōren thoschande.

E. D. ging id mit Georgen Pansow'n, Henning Teraten vnd Daniel Borstow'n tho zwu, vnd als id vpon auendt to hern Georgen Smitterlow'n huse tho brut-lacht gieng, wardt fur dem neddersttende tom ehtend A hrift off

Wider mit siner Guntz Kuno Reider od vorkundet, vnd na dem wundenmaßl warbt ersid. Wider, darnach Zerndt zu ein beth gebracht.

E. D. [27. Aug.] quam moyses Martin die Heitschmidt vnd besage dat slot an der dorngen-bör, so sich gesell gemacht, uff sich od recht angefohen was, vnd als ich eme stagoß; wat he darvnt hebben wolde, so sehe he dat he id mit her hohworinge wolde schenckt hebben; vnd ist id eme wol leute betalt habbe, wolde he doch nichts darfur hebben.

E. D. bracht ein Grippenwiltich, habe mit Di. Gortij brieff, an den wath. geschrieben, vnd forderde sin biotgelt; vnd gaff id em B. Büllen. Darnit gieng he weg vnd quam: Guld wedder vnd bracht ein rotulam mit einem wiffmen des Di. Kenningers der Dwstine sake belangen; darfur forderde he 1 daler; id gaff em antwort mit 1/2 daler.

E. D. [28. Oct.] bede ich minter vnkun 1/2 daler; den sie herfessen der wiesen momen genen wolde für epter arbeit.

E. D. gaff id Ebnan Woller dem bister ein halvon gulden für dat firnend in der vnderbornip.

E. D. [31. Oct.] brüdde id mit pffschir für einen brieff, indende vñ 200 fl. honetfamm; die Guntz or. Jurd. van der odem: Vollesfiewi vñ wath van G für hundert; dar id neuen heem: Balger Beun, Hans Wiltow, Chri:stoff: Mellor vnd Franp: Bischoff borge für wurdung ader nicht coffid; wo vñ dem breue: schencken den Gintrid: Raschewes mit siner hand geschossen.

E. D. [1. Nov.] quam D. Rhetel van Wbgher wedder tohus vnd leth mit 2 breue: lesen; darvnt id besant, dat eine vllide horn des datvckfied to: Rost od the einck collectorn den: Gantfiser: heß vnd guder milten wollen; dan die: Löpen hebben ehre geld wedder belamen.

E. D. [3. Nov.] drog id 1. offen van Gintmiltin an mine schuld van perde.

Di. huj. leth id dem offen: schencken vnd gaff he leth für v 1/2. wñ p. eter: Boudelcar dem Gantfiser.

22. huj. gaff id. Hans Dwenborpe mit einem pleges-
manne 25 β fur die muren in den batstauen vthobstiden.

E. D. [24. Nov.] sende Michim Wolpaw mit 1 offen
vnd 1 swien, die temlid. gut waren.

25. huj. sende id. minen son Johansen nhs. p'ron,
den vorstendern, das Holt, so sie. ton. vorstendern. das ledemhaues
hebben wolden, towiesende zc. vnd offt. sw. wol. men. vnd. selgen
saben, so. hebben. sie. em. hoch. van. ginsten. diesen. dem. gesacht, den
he. em. od. t. h. w. en. er. laust, dar. id. nicht. mit. to. s. re. den. was.

26. huj. sende id. mit bewilligunge minen companie einem
huwer. so. 2. g. s. s. t. in. v. m. s. h. ar. wollen. z. f. u. s. v. o. r. v. u. e. d. e. n. m. a. n. n. e. s.
geleide. so. v. n. d. r. e. i. f. f. e. n. g. d. a. r. f. u. r. 4. β . k. r. d. a. r. n. a. n. g. a. f. f. id. w. i. n. e. n.
hebben. c. u. m. p. a. n. i. e. d. e. s. v. o. l. g. e. n. d. e. n. t. a. g. e. s. v. p. d. e. m. i. n. g. e. l. i. e. d. e. i. l. d. e. i. l. e.
n. e. m. l. i. c. h. i. e. d. e. r. q. u. i. n. a. n. d. e. r. β 4.

27. huj. entfieng id. 1 swien; dar. mit. Georg Stei-
teller sende.

29. huj. kallede id. gemelten Steiteller 1 supplication
wegen des Hauses thom Brandes. hagen, die. von. 2. bogen
papyr was.

E. D. was id. so. v. d. s. h. o. t. t. a. m. e. r. v. b. d. e. r. v. e. n. s. c. h. o. p. v. n. d.
offschiedinge der comen, vnd erstreckde. sich. die. z. e. l. e. n. s. c. h. o. p. d. e. r. i. n.
n. h. a. m. i. n. d. i. e. s. h. v. a. n. d. e. n. t. l. i. c. h. i. e. s. e. n. t. 500. m. a. r. k. v. n. d. f. u. f. t. i. g. m. a. r. k.
h. i. e. v. t. h. y. g. e. a. u. s. s. h. y. n. d. e. r. t. h. u. f. f. h. u. n. d. e. r. m. a. r. k. w. e. n. i. g. e. r. v. n. d.
v. n. g. e. n. d. d. e. s. s. u. n. t. i. g. e. n. d. a. g. e. s. s. o. n. d. e. n. M. a. t. h. i. a. s. M. e. i. b. h. a. s. h. u. s.
v. r. u. w. e. i. n. K. a. r. t. e. n. B. i. t. t. e. s. o. b. e. v. n. d. w. u. r. d. d. a. r. h. e. m. t. h. y. g. e. t. a. g. e. n.

Primo Decembris ward Mathias Meybomske
schiffbruder v. S. Georgens. lenthams baguauen, vnd der schiff
mit wethen vnd willen eins rades vnd drey prediger.

4. huj. habe id. ein Spierfien. haben. Etzolg Hen-
h. e. s. g. A. b. r. i. u. e. r. 4. a. n. D. P. a. r. t. i. a. n. v. a. n. K. e. t. t. l. a. d. e. n. a. n. d. e. r. n. a. n.
Doct. Malachiam Raminge. van. der. D. i. f. f. i. n. e. w. a. g. e. n. t.
d. a. r. b. y. w. e. r. e. n. 26. d. a. l. e. r. d. i. e. s. e. g. e. m. e. l. t. e. R. a. m. i. n. g. e. h. e. b. b. e. n. s. c. h. o. l. d. e.
d. a. r. f. u. r. g. a. f. f. id. g. e. m. e. l. t. e. m. h. a. d. e. n. $\frac{1}{2}$ d. a. l. e. r. w. o. l. o. n. e.

E. D. bracht mi Ambrosius Schetzal, Stattinge
habe, vnter. wegen. den. S. t. e. t. t. i. n. s. t. a. c. o. n. t. r. a. v. a. n. d. e. r. A. f. f. a. n.; dar
gaff id. em 1 ort dalers fur.

E. D. leth id vorns anlangemate lesen, wat ist der scholen halffen gesattiet.

9. huj. sende: Bi ar k end r o p f k e mit 1. vort dalers wedder van dem breue, den id dem maner bawent mitgaff gegen Spier thofferen.

10. huj. sende: M. G e o r g. B o d g l e n d v o e r m y 15. H o u t t i l l e n c o n t r a v e r t i g i n s m i c a p t i n.

11. huj. sende id M. S o h a n. S t e d l i n g e r die leges, so id der schole halffengesattiet, dat he se mit den andern prebiteren anlesen, scholde.

12. huj. brocht: H o h d e r s t i c k u n g v i d p r e b i t e r k o m h i l g u n g s t i c k, die gestreckte leges mit einer abbildion wödder.

E. D. sende: G e o r g. T r e p t o w mit brawet mit sine renschop; die erstreckte nach miser calculation by 136 wylt 4 B.

11. huj. stoch id vordomfulchen. T r e p t o w e n noch 1 tn. frogter vnd 3 tn. tafelbiers.

E. D. [12. Dec.] hadde id M. D a u r e n t i j. W i t h e m a n s v r a n b j m y v n d s e d e r h o v a n e i n s s. e a d e s m e h n i n g e f i n d b e n t s h a l u e n.

13. huj. rensche id mit sinens vabbern G e o r g. H e n. T r e p t o w alle brenschuld aff vnd gaffem vort alles, wat ist na gedawet renschop besawet, vnt id om to den eckfangenen gassen noch schuldig was, wemlich 90 mntal 6 B. an gubent harden dillern.

E. D. vobe id mider voruwer 10 gulden to vofcher, des 24. d. f i n d s c h o l d e n.

15. huj. las id den predicanten vorns anlangemate die men leges fur, vnd vordens mit den enig, als se sehn vnd den schol gesellen vorgelesen werden scholde.

E. D. stoff J a c o b. H u g g e s t e n mit 3 d e s t u c k e n z a i n, datrgaff id 4 daler. f u r v o t t e t h i d 2. d e. S t y l e r v o w l i g d a r t o h u l e n; d a r g a f f i d 12 B. f u r.

E. D. [16. Dec.] vob id: G u n g g e s i n e d a m s i n d e r 12 daler to sammit vnd 12 B. the f i v e d a r u h e b i s c o p e m i t b e s e t t e n v n d s i d e n s c h o l d e n.

E. D. [18. Dec.] vob id mit sinem veld in vren staden vnd hadde 1 frien verb.

E. D. [19. Dec.] Hoffn. id. dem kütten jungen Hinric
 Matthews sone 1 zaiante geuoberde hulle, dar gaff ed
 12 fl. vnr.

21. huj. nam id. 39. h. u. n. e. s. Th. l. g. n. u. a. n. w. e. b. b. e. r. t. h. o. m.
 h. u. e. s. s. e. n. s. c. h. o. l. m. e. r. a. n. v. n. d. l. o. s. t. e. m. d. i. e. n. i. e. n. l. e. g. o. s. f. u. r. J. e. d. e. e. m.
 v. d. 20 fl. b. e. s. o. l. d. i. n. g. e. t. h. o.

E. D. [22. Dec.] handelhe. ich mit Daniel. C. e. l. l. i. n. e.
 dat he. den h. u. e. s. s. e. n. s. c. h. o. l. m. e. r. v. p. 20 g. u. l. d. e. n. b. e. s. o. l. d. i. n. g. e. t. o. m. b. d. i. e.
 n. a. n. l. e. g. o. s. a. n. n. h. e. m. e. r.

E. D. l. e. t. h. id. von Hans B. ö. m. e. r. 11 b. o. k. e. p. a. p. y. r. s. h. a. l. e. r.
 d. a. r. s. e. n. d. e. i. d. e. n. 1. m. a. r. t. s. t. i. c. k. f. u. r. v. a. n. d. o. u. s. t. u. m. p. a. p. y. r. s. b. e. d. e. i. d.
 S. e. n. n. i. n. g. e. d. e. m. c. u. s. t. a. n. 8. b. o. k. e. n. d. a. r. s. c. h. o. l. d. e. n. h. e. m. i. l. i. t. a. r. i. u. m.
 v. a. n. h. i. n. d. e. n. v. p. w. e. l. l. f.

E. D. s. e. n. d. e. m. i. d. i. e. s. c. h. o. t. h. e. r. v. 105 1/2. n. k. p. r. o. p. o. r. t. i. o. n. e. s.
 50. n. k. p. r. o. p. r. a. n. d. i. o. E. r. i. p. h. a. n. v. n. d. 100. n. k. q. u. a. r. t. a. l. g. r. e. i. d. e. s. f. a. r.
 m. i. n. l. o. h. n.

23. huj. s. e. g. id. n. i. t. m. i. s. d. a. r. l. o. s. t. i. c. k. h. u. e. l. M. e. v. a. n.
 v. a. g. e. d. e. v. p. S. c. h. o. n. h. a. r. m. a. n. v. n. d. g. e. d. e. i. t. s. c. h. o. l. l. e. w. e. c. h. a. n.

E. D. g. a. f. f. id. 3. s. e. p. t. e. m. b. e. r. f. u. r. v. n. d. d. a. g.
 f. o. b. e. r. s. t. u. d. e. n. s. 3. m. a. r. d. l. o. n. s.

23. huj. l. a. s. t. id. d. e. n. R. e. p. o. r. s. c. h. o. l. a. n. v. n. d. j. s. t. i. e. n. g. e. f. e. l. l. e. n.
 d. i. e. n. i. e. n. l. e. g. o. s. f. u. r. d. e. r. b. e. d. e. n. s. i. e. a. f. f. s. c. r. i. f. t. v. n. d. t. e. r. m. i. n. u. m. k. l. e. i. n.
 b. e. r. a. n. d. i. t. s. i. e. d. i. e. a. n. n. h. e. m. e. r. e. d. d. a. n. d. e. n. W. i. e. n. f. k. l. e. u. c. h. b. r. i. t. i. e. r. e. n.
 w. o. l. d. e. n.

E. D. s. e. n. d. e. m. i. d. i. e. s. c. h. o. t. h. e. r. v. 105 1/2. n. k. p. r. o. p. o. r. t. i. o. n. e. s.
 50. n. k. p. r. o. p. r. a. n. d. i. o. E. r. i. p. h. a. n. v. n. d. 100. n. k. q. u. a. r. t. a. l. g. r. e. i. d. e. s. f. a. r.
 m. i. n. l. o. h. n.

E. D. s. e. n. d. e. m. i. d. i. e. s. c. h. o. t. h. e. r. v. 105 1/2. n. k. p. r. o. p. o. r. t. i. o. n. e. s.
 50. n. k. p. r. o. p. r. a. n. d. i. o. E. r. i. p. h. a. n. v. n. d. 100. n. k. q. u. a. r. t. a. l. g. r. e. i. d. e. s. f. a. r.
 m. i. n. l. o. h. n.

E. D. s. e. n. d. e. m. i. d. i. e. s. c. h. o. t. h. e. r. v. 105 1/2. n. k. p. r. o. p. o. r. t. i. o. n. e. s.
 50. n. k. p. r. o. p. r. a. n. d. i. o. E. r. i. p. h. a. n. v. n. d. 100. n. k. q. u. a. r. t. a. l. g. r. e. i. d. e. s. f. a. r.
 m. i. n. l. o. h. n.

25. huj. w. i. e. d. e. m. a. s. d. a. r. s. o. s. t. a. n. v. e. d. g. e. b. a. r. t. t. u. f. e. s. t. e. n. t. e. m.
 C. h. r. i. s. t. i. v. n. d. w. e. n. d. i. t. d. e. r. w. o. l. i. n. s. i. g. n. a. t. i. o. n. i. l. i. n. e. g. e. f. a. n. g. e. n.

E. D. l. e. b. e. d. i. a. n. i. e. k. l. e. t. h. e. r. a. n. s. m. e. n. i. t. t. j. o. p. e. n. v. n. d. s. t. i. f. f. e. n.
 26. huj. s. a. d. d. e. id. v. n. d. v. e. r. t. a. n. d. e. n. v. n. d. M. a. r. c. o. n. t. o. u.
 m. i. t. s. i. n. n. w. r. o. e. n. t. o. g. a. f. f.

27. Junj. sende mi Dirre Sachteleute in 1 Bunde-
lein angel.

E. D. kwam Georg Sünerid vht dem land to Auger
weder hier und hat mi lene to herbergen.

28. Junj. hadde id D. Johann Stauber tho giste und
rebede mit em van manlicherley dingen.

E. D. reisebe D. Rhetel van hier na Dentsch; van
der wude he name lande tho Pleksberg thom rechtstage.

E. D. sende id dem Rectori scholas die nien loges thome
vorlesen.

E. D. ruzspade spu auand sende her Joſtm Rindes
mit drei furstl. Briue und der Lübeckischen vffschriuen eins beromenen
dages xi Januarij schierst kunftig intofamen vnd velt armut
darinnen vor; toberathlagen. Dieſatigen Briue sende
id fort hern Georgen Schirfow in H. Minem. Nach B. A. Ho-
lomewes Heidemann.

E. D. [29. Dec.] hadde id thenenwe und gting darmede
in den staden. Des andern dages was mit de bad so ferr ge-
schossen, od hedde id so groth wet, dat id tho bedde ligen
muſte.

30. Junj. bracht od sende E. D. Hans Haneman
mit 11 kopfen.

E. D. [31. Dec.] sende Hans Helm mit 11 kaffen und
etliche droge sandern und hedede.

E. D. sende mit alle drei molnmeisters G. Hesel mahl, die
auerst vht der Ryenmole hedde D. Rhetel od i threit mehlt
bringt wille, wiste thone lande nicht thone gefunden, hedde
he id hier gebracht.

E. D. kwam Johans Palgrave und bellagete; ſat
wo he gihre Hans Litzman, Lido. und Gharth den ſchol-
geſellen in der introduction vor hern Johan Gramme und
Gothon Rehting beuone und geſchuldet weri worden, der-
wegen he dän nicht biddet wer, de ſchol weder antwortet
und darby thobliuen. Sind als id tha heuon Standtke sende,
dat he so mit lamen anocht, und he to int quain, vnd id ene
vragede, berichtede he mi alle gelegenheit und noch mehr als

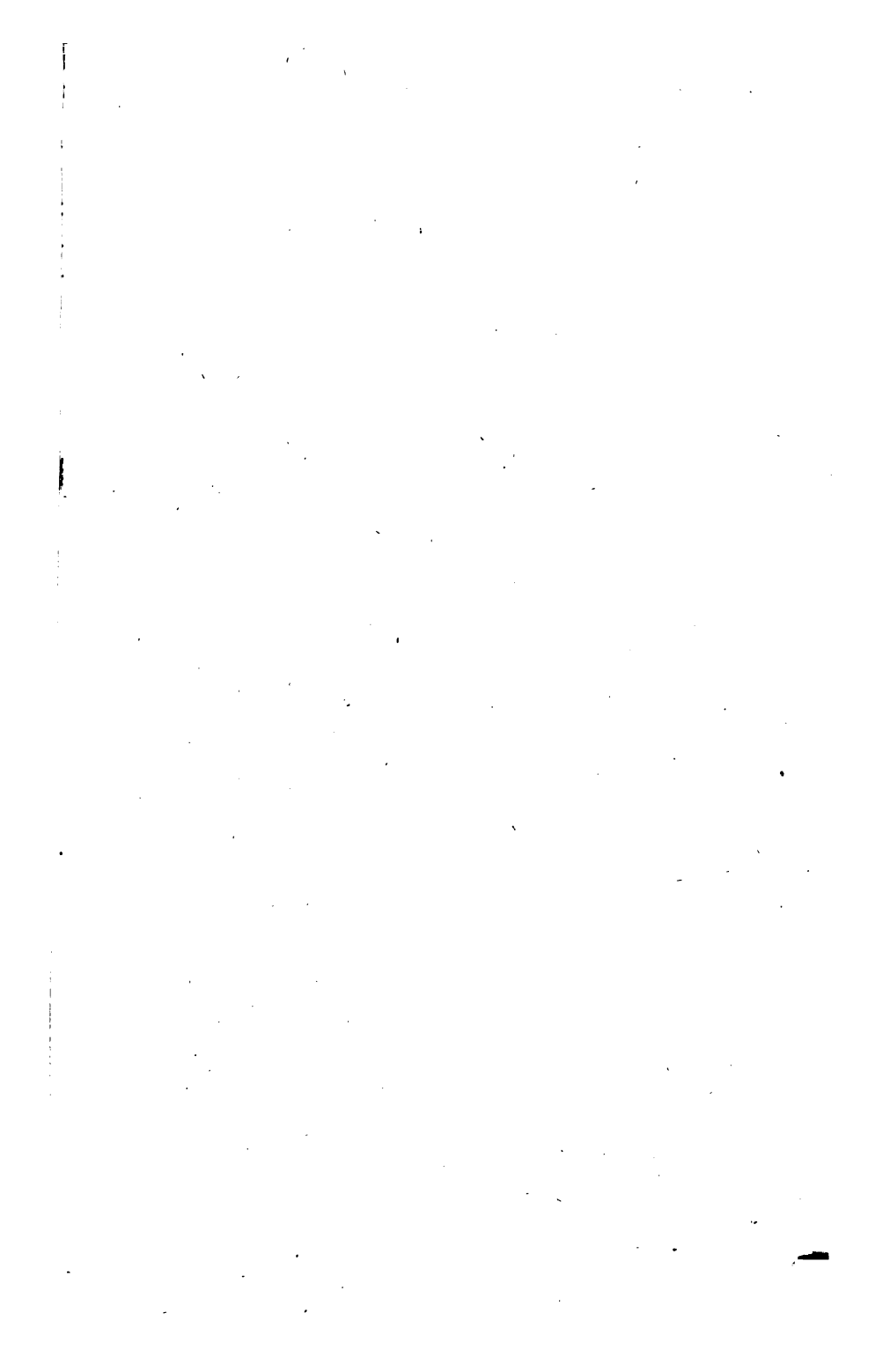
Johanns, weldt mi nicht weinig vordroth. Id berichte [de] id od
minen cumpanen, do id to en kwam vnd bat, dat sie van
Stancken vnd Recline suluest meher berichts dauon moechten, wo
den volgendes nien jarsdage vyme [nien] gemake geschach; vnd ward
den beiden vnd mi darup beffhalen, den gemelten dren scholgesellen
straden vorloff togeuen zc.

(Fortsetzung folgt.)

Die Hauptaufgabe der Kunst ist es, die menschliche Seele zu erheben und zu reinigen. Sie soll die Menschen von den irdischen Sorgen und Leidenschaften befreien und ihnen die Erkenntnis der göttlichen Wahrheit erschließen. Die Kunst ist ein heiliges Amt, das mit großer Verantwortung verbunden ist. Sie soll die Menschen zu besserem Handeln ermahnen und sie auf dem Pfad der Tugend führen.

VERLAG

Druck von J. Hefenland in Stettin.



Bon dieser Zeitschrift erscheinen jährlich höchstens zwei Hefte, die einen Jahrgang bilden. Der Subscriptionspreis jedes Hefes von 12—15 Bogen beträgt 15 Sgr., der Ladenpreis 22½ Sgr. Von den bisher erschienenen siebenzehn Jahrgängen sind die beiden ersten vergriffen, die funfzehn letzten jeder zu 1 Thlr. sowohl von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, als durch den Buchhandel zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

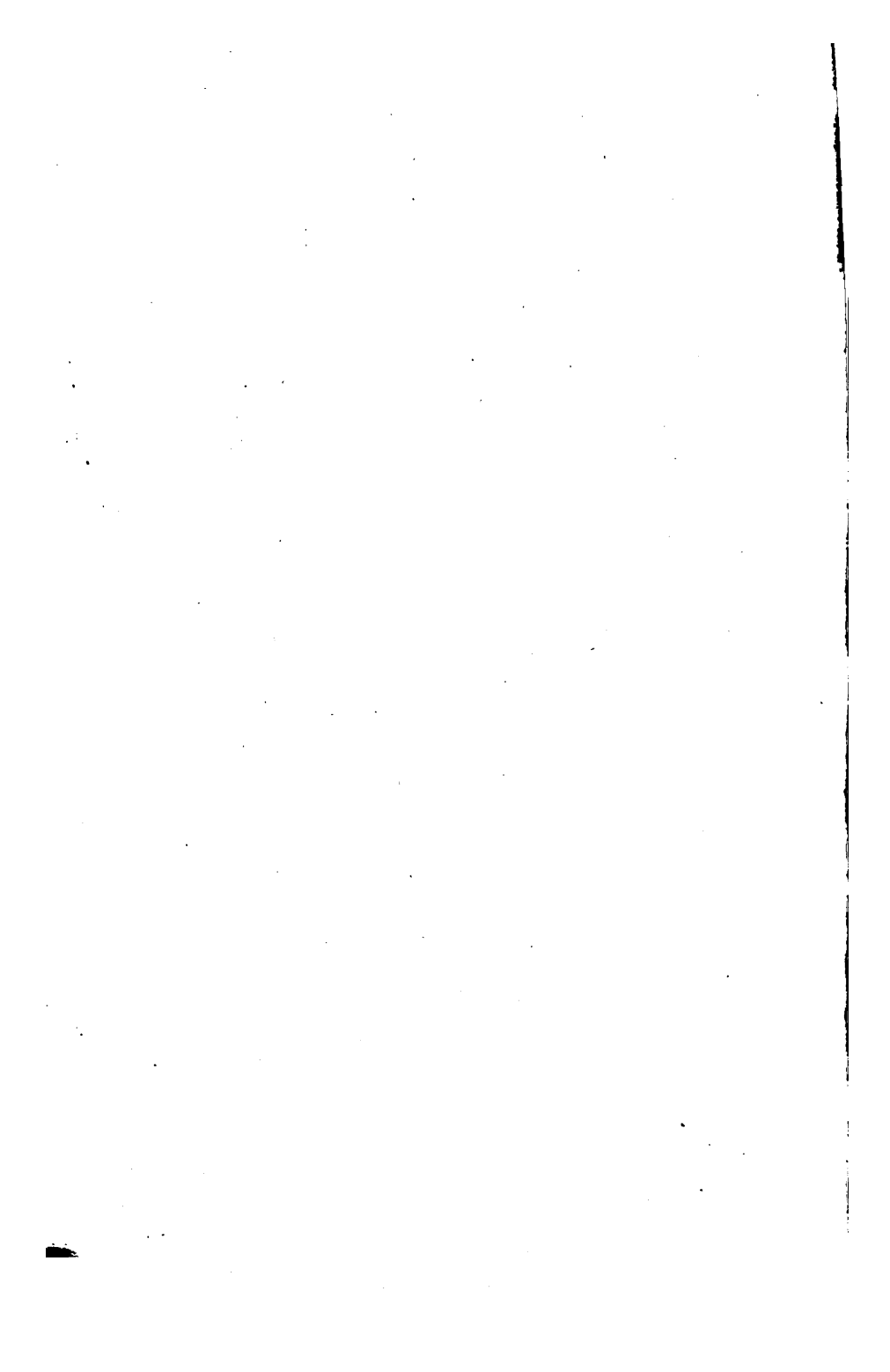
Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Bommersche Geschichte

und

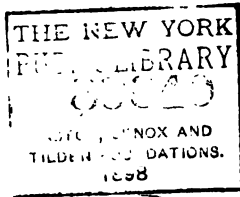
Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Dem 18. Jahrgang ist nur ein Heft erschienen.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
1. Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Von Oberlehrer Th. Schmidt.	1
2. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahre 1731. Von Pastor Carl Dalmer	101
3. Nicolaus Genslow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tage- buch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund. (Fortl.)	132
4. Vermischtes.	234

Druck von F. Hesse land in Stettin.

Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels.

1. Abtheilung: Von dem Niedergange der Hansa bis zur Vereinigung Stettins mit Preußen.

Die Beziehungen Stettins zur Hansa lösten sich zu einer Zeit, in welcher nach dem Aussterben unseres alten pommerischen Fürstengeschlechtes Stettin von den Schweden besetzt blieb und der westphälische Friede 1648 Vorpommern mit Stettin und einigen Städten in Hinterpommern in den rechtmäßigen Besitz der schwedischen Krone gebracht hatte. Stettin ist hiernach aus der Hansa später ausgeschieden, als dies bei andern Städten der Fall war, und es bedarf außer obiger Andeutung nur des Hinweises auf die Einladung zu den Hanseetagen, deren einer in Anclam sogar im Jahre 1667 noch abgehalten wurde und auf ein späteres Verhältniß Stettins zum Bunde zur Zeit seines Absterbens noch hinweist. Sehen wir näher auf die Lage Stettins als Handelsplatz über, so theilt es mit einigen andern Städten wie Bremen, Hamburg, Lübeck die Eigenthümlichkeit, daß es nicht unmittelbar am Meere, sondern eine Strecke (10¹/₂ Meilen) davon entfernt liegt, daß die Anlage der Stadt aber an diesem Punkte nach Kloedens Meinung deshalb erfolgt sei, um sie gegen die verheerenden Einfälle der Wikinger zu schützen, ist unrichtig. Für eine solche Annahme fehlen uns Beweise, Feld, Bruch und Wald, die günstige Gegend am Wasser mit verschiedenen Strömen und dem nahen See, auch der gelegene Punkt zum Uebersetzen zwischen dem westlichen und östlichen Ufer haben gewiß auf die Wahl der Dertlichkeit hingewirkt. Die Entscheidung für die erste

ux

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer den angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtlichkeit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine klar vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser wählen ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnten.

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg eben so wohl seine spätere Entwicklung wie Stettin und es hat deshalb keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte gelingen wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der Oder streitig zu machen.

Nach dem Niedergange der Hanse hatte Stettin, wenn wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig bebauten Lastadie abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kann die Stadt heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattlichen Eindruck machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkirche mit ihrem Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, die Mauerthürme und Wpshäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der Oder sich hinziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- und die Langebrücke mit der Lastadie (von dem mittellateinischen Worte *Lastadium* — Abladepiaz) verbunden. Längs der Oder, dem Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und Langebrückenthor einen Thurm trugen.

Vom heiligen Geistthore in der Nähe der Johanniskirche zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen in westlicher Richtung nach dem Passower Thore. Das vom Passower nach dem heiligen Geistthore herabfließende Wasser trieb zwischen dem heiligen Schützenhause und der Oder eine Mühle. Vom Passower Thor lief die Befestigung im Winkel nach dem Mühlenthore und war dieser Abschnitt durch 13 Thürme und Wpshäuser geschützt. Zwischen dem Schlosse und dem Mühlenthor standen in der Mauer 3 Wpshäuser, ein tiefer Graben zog sich vom Schloß nach dem Frauenthor.

Der östliche Theil der Stadt war durch das Bruch und

das Wasser am besten geschützt. In Südwesten lag die Sternschanze, heute liegt in größeren Verhältnissen an ihrer Stelle das Fort Preußen.

Marktplätze waren der Freitagsmarkt (in schwedischer Zeit Königsstraße genannt), der faule Markt, zwischen dem Kohlmarkt und Rossmarkt mit 4 Fleischscharren, der Holz-, der Heu-, Fisch- und Rossmarkt.

Die Straßennamen enthalten zum Theil gewerbliche Erinnerungen, Schuh-, Pelzer-, Beutler-, Haken- (Höcker-), Reepschläger- (Seiler-), Rüter- (Hausflächter-) oder Garbrösterstraße, Diddöter- (Altflickerberg), die Mühlenstraße, Nagelstraße. Andere Namen sind Schulzenstraße (vom Schulzenhofe), Rosengarten, Rodenberg, Hagenstraße, Frauenstraße (zum Frauenthor führend), Pappenstraße u.*)

Die bergablaufenden Straßen gingen damals wie heute nach der Ober, nur ein Weg führte für Reise- und Frachtfuhrwerk von Osten nach Westen durch die Stadt und derselbe ist so steil, namentlich von der Schulzenstraße nach der Breitenstraße, daß unbeladene Wagen in kleinem Trabe, schwere Lastwagen nur mit Vorspann die Oberstadt erreichen können. Bergab muß jeder schwere Wagen einen Hemmschub anlegen. -- Auch die zum Theil parallel mit der Ober laufenden Straßen sind nicht ganz eben, jedoch ist die Behauptung übertrieben, daß ein vom Winde abgewehrter Hut unmittelbar nach der Ober geführt werde. Dagegen ist der zur Stadt gehörige jenseits der Ober gelegene östliche Theil die Lastadie flach wie ein Keller und da der Baugrund aus Wieseboden besteht, so erforderten größere

*) Es giebt einen gesunden Familiensinn, welcher seinen Namen, mag er auch noch so wenig romantisch klingen, nicht mit einem andern vertauschen mag; derselbe conservative Sinn zeigt sich auch in der Erhaltung von Ortsnamen. Leider hat sich in der neuesten Zeit bei gewissen neu zuziehenden Beamten großer Städte die Lust gezeigt, alte ihnen unverständliche oder anstößige Ortsbezeichnungen auf Kosten örtlicher Erinnerungen zu vertilgen und sei mit neuen oft nichtsagenden Benennungen zu vertauschen. Ein solches Verfahren hat auch manche alte Straßennamen in Stettin verändert.

Gebäude ein solches Fundament. Wenn der Weg durch das Oberbruch nach der östlichen Seite für alles ankommende und zurückgehende Fuhrwerk auf der Lastadie die Anlage von Gastwirthschaften nothwendig machte; die Fischer bequem aus ihren Wohnungen ihrer Nahrung nachgehen konnten, so war dieselbe trotzdem im Anfange des 17. Jahrhunderts wenig bebaut und auf ihr lagen außer den Speichern, Gärten nur Holzplätze.*) Unter letztern war besonders wichtig der Rathsholzhof, auf welchem nach einer damals geltenden Holzordnung das Holz gewerkt werden mußte. — Zwischen den beiden Brücken standen die Speicher, wie noch heute die Lagerräume für Waaren jeder Art in der größten Ausdehnung überwiegend sich in den Speichern der Lastadie befinden.

Die Häuser jener Periode waren von den heutigen, welche überwiegend Miethscasernen sind, ganz verschieden. Noch heute sieht man in einigen Straßen kleine Häuser, welche so schmal sind, daß eine Familie aus 6 Köpfen nebeneinander mit ausgebreiteten Armen stehend die Grenzen der benachbarten Häuser überschreiten muß. Diese kleinen Häuser — eins führt heute noch den Namen Handtuch wegen seiner schmalen Fronte — hießen Buden und neben ihnen bestanden noch die Kellerwohnungen. Die noch stehenden Budenhäuser erinnern an den anspruchslosen Sinn früherer Bewohner, welche sich schon glücklich fühlten, wenn sie auf eigenem Grund und Boden unter einem kleinen Dache Hausbesitzer waren und ihre Sehnsucht nach einem kleinen Besizthum befriedigen konnten.

Die großen Häuser waren hauptsächlich für die Gewerthätigkeit der Bewohner, Brauer, Brenner, Mälzer, Kaufleute eingerichtet, dagegen hatten sie nur wenige Räumlichkeiten zum behaglichen Leben einer Familie nach unsern Begriffen. Diese alten Siebelhäuser welche noch heute in Lübeck, Stralsund, Danzig mehr als in Stettin erhalten sind, hatten statt der heutigen Stockwerke zu Wohnungen mehrere übereinander liegende Böden

*) Ofr. das Tagebuch von P. Sainhofer von 1617 in den Baltischen Studien II. 2.

für Getreide und Malz, in jedem Hause entweder auf dem Flure oder an der Hofseite befand sich eine große Winde, jedes besaß in der Regel seinen Brunnen, weshalb man noch heute bei baulichen Veränderungen auf alte eingegangene Hausbrunnen stößt. Das untere Stockwerk zur ebenen Erde hatte einen großen Flur mit Fliesen, auf welchem man bequem einen Wagen umwenden konnte. Diesen Raum benutzten die Brauer, Brenner zum Verkaufe, zum Lagern von leeren Fässern, die Wöttcher arbeiteten auf demselben und er war auch ein Spielplatz der Kinder bei Regenwetter. Von diesem Flure gingen von beiden Seiten Treppen zu Galerien herauf, welche zu den Schlafkammern des Gefindes und zu Wirtschaftsräumen führten, so daß bis zum ersten Boden wirklich auch die Hausgenossen ihre Wohnung hatten.

Bekanntlich erhielt sich früher für größere Gebäude ein ziemlich übereinstimmender Baustyl. Wir haben noch heute aus der Ziegelsteinperiode einige alte nicht abgenutzte Giebelhäuser am Markte zu Greifswald, die Seiten liefen der Fronte nach oben zu der Spitze geradlinig aus; sie sind ehrwürdige Zeugen des früheren Baustyls, wogegen die spätern Giebelhäuser mit Kalkabputz die beiden Ränder des Giebels nicht gerade, sondern mit runden Einschnitten zur Spitze auslaufen lassen, welche mit einem Knopfe und einer Wetterfahne geziert war. Der Knopf enthielt öfter einige auf den Bau und spätere Reparaturen sich beziehende Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch fand sich in dem Grundsteine des Gebäudes — oder wenn später vielleicht ein Theil des Hauses — ein großer Schornstein — erneuert war, in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten Steine das Baujahr verzeichnet. An der Vorderseite brachte man Inschriften mit einem Denk spruche z. B. „soli deo gloria“, „wir haben keine bleibende Stätte“ an, die letztere Inschrift hatte unter andern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die jetzige Hofapotheke oberhalb der Schuhstraße (aus einem Hypothekenduche aus schwedischer Zeit auf dem Schlosse).

Jedes Giebelhaus bildete, da der obere Theil selbstständig neben andern Häusern da stand, für sich ein Ganzes und wenn

eine gewisse Einförmigkeit den betrachtenden Blick einschläfern mußte, so hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unsere heute flach und schmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuser, welche man beim Auffuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Giebelhäuser zeichneten sich besonders durch solideren Bau aus, die Erdgeschosse und Keller waren nicht selten gewölbt und gewährten deshalb eben sowohl beim Feuer wie bei einer Beschießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof“ den Kaufleuten zum Versammlungsorte diente, so war zu demselben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geselligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandschneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauses, welche die Aufsicht über dieses Haus führten. Im Wandhause wurde Wand (Tuch) gemessen; es benutzten die Gewandschneider.

So verschieden der Zweck dieser verschiedenen Gebäude auch sein mochte, so erinnern sie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäusern, Thoren und sonstigen Bauten für einen würdigen Stadtschmuck sorgten, welcher auch den Fremden bei seinem Eintritte mit Achtung erfüllen sollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollständigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchsäulen der Zuckersfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeschert — in der Ferne dem Blicke zuerst entgegen.

Die Lebensader Stettins ist die Oder, am Dkhanze der Sudeten entspringend, erreicht sie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schlessen und durchströmt Schlessen, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt ist daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichsel, da derselbe zum Inhalt dieser wie 1 zu 1,4 und 1,8 sich verhält.

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das enge Gebiet der Oder nur 932 □ Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Custrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdbablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfläche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfläche minder geöffnet, diese auch an den weitem Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Nege, die Dbra und die Brahe sich erweitert; so wird durch das gelbe Warthewasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Paffe, einem langgestreckten Dreieck von 6¼ Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usdom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Paffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benützt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen

in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Haffausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein todter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trodrene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlessen und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angesät, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengeliefene Steine findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelodert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Baustellen neue Wohnungen zu errichten und so allmählig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

zuföhren, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern ertheilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüsthigende Aeder wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Wsche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiskow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Ober ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten*). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Kolo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Hertinge, Material- und Eisenwaaren. Schlesien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Korns zu Elßtrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Fischen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Ebran, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die Lübfischen Geschichten und Sagen vom Professor Deede). Reval ein Flachsz- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Badz, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringsen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbliche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringsen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen u. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurechtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfiehlt sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.*) Sein Genuß beförderte den Durst und somit das Biertinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schronischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtfame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Draker, Falster und Elbogger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

*) Cfr. Kloebens Geschichte des Oberhandels.

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischer mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Dietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht bloß zur Verproviantirung von Kriegs- und Rauffahrtschiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlefien, Böhmen u. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebnis der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Præcipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Ösmund genannt. Ösmund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmolzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Dsmund oder Dsemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlessen und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerke genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eibena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Grifstow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Raderwig auf Rügen**). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck — auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen***).

*) Colberga salsa.

**) Codex diplom von Draeger.

***) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hanse begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlessen, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingesalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Bopsalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Bopsalzniedersien, um es zur Benutzung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverlauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigismund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzugeben. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlessen, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märktische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

sach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Raas Holz, jedes einen Klasten hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachsle kurze Colbergische Salzengegeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

die Fuhrleute vorgeben mußten, sie seien von den Polen gedungen und so konnten sie das Salz billiger verkaufen*).

Der 30jährige Krieg hinderte eine strenge Ausführung der Maßregeln, welche gegen diese Umgehungen beliebt wurden, aber nach Beendigung des Krieges 1652 — bis dahin war der Salzhandel freigegeben — gab der Churfürst ein Edict, wonach er seine Lande selber mit Salz versorgen wollte und zwar hatte er deshalb den Contract mit Lüneburg wegen Salzlieferungen erneuern lassen, um aber den Polen den Weg abzukürzen und ihnen eine Gelegenheit zu geben näher als in Stettin ihre Einkäufe zu machen, ließ er in Landsberg und Dramburg Salzpflanzen errichten. Es wurde dort nicht allein gesottenes Salz, sondern auch die grobe weiße spanische Boy verkauft. Mehr schadete noch dem Stettiner Salzhandel, daß holländisches Salz nach der Mark Brandenburg und nach Hinterpommern seit 1680 versandt wurde und als endlich Stettin mit einem Theile von Vorpommern dem preussischen Scepter unterworfen wurde, hatte der ehemals so wichtige Salzhandel sein Ende erreicht.

Schon zu der Zeit, da sich die Stadt unter Sequestration des Königs von Preußen befand, von 1713 bis 1720, wurde fremdes Salz, Lüneburger, Halle'sches und Colberg'sches nach Stettin versandt, es kam neben dem Stettiner Bopsalz in den Verkehr, man bewahrte es aber, weil es schlechter war, in einem besonderen Magazine auf. 1718 wurde ferner bekannt gemacht, daß in Hinterpommern nur aus den königlichen Factoreien zu Greifenhagen, Treptow a. d. R. und Belgard Salz verkauft werden sollte. Entsprechend dieser Anordnung wurde die Einfuhr fremden Salzes in das preussische Pommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, welches auch ferner sein Salz von Colberg beziehen durfte, verboten. Hiermit wurde dem Stettiner Salzhandel nach Hinterpommern ein Schlagbaum entgegengestellt.

*) Cfr. die Bemerkungen über dieses Salz in der Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs von Dr. K. Hirsch S. 90 und die folgenden.

Die Stettiner Kaufleute beschwerten sich deshalb über diese Maßregel, müßten die Stettiner Salzfiedereien — es gab damals 32 Salzfiedereigerechtigkeiten — ihren Betrieb einstellen, so würde der Staat, wenn auch nur 800 Last Boy Salz gefotten und verkauft würden, einen Ausfall von 6311 Thlr. 18 gGr., bei einem Verkaufe von 1600 Last aber von 12623 Thlr. 12 gGr. haben. Außerdem träfe ein großer Verlust viele Kaufleute, Salzfieder, Handwerker und Tagelöhner. — Auf diese Segendvorstellungen nahm jedoch die neue Regierung keine Rücksicht, im August 1719 erfolgte sogar durch die Geistlichen von den Kanzeln die Bekanntmachung, daß von nun an alles fremde Salz mit Beschlagnahme belegt werden sollte, weil das Halle'sche Salz schon über ein Jahr eingeführt wäre und sich Niemand damit entschuldigen könnte, daß es noch vom früheren Salzvorrath herrührte.

Die preussische Regierung mußte folgerichtig noch weiter gehen.

Vom 1. Mai 1720 durfte auch in Stettin nur Halle'sches und Schnebeck'sches Salz eingeführt werden, indem der König dem Magistrat und der Kaufmannschaft eröffnet ließ, daß der Stettin'sche Salzhandel nach Vorpommern und Polen mit dem bezeichneten Tage aufhören solle, weil nur königliches Salz abgesetzt werden dürfe, doch sollte man nach Preußen mit königlichem Salze, die Tonne zu einem Preise von 3 Thlr. 20 gGr., handeln dürfen.

Neue Beschwerden erfolgten. Man wies darauf hin, daß in Vorpommern 40 Salzpflanzen arbeiteten, welche jede wöchentlich eine Last Boy, also 2080 im Jahre versendeten. Diese brachten nach der Berechnung der Salzfieder dem Könige an Licent, Zoll und anderen Abgaben, sowie für Holz aus den königlichen Forsten jährlich 14,190 Thlr. 4 gGr. ein. Für die Einbringung der 2080 Last Boy würde kein baares Geld aus dem Lande geschickt, sondern dieselbe gegen Klappholz, Piepenstäbe, Asche zc. welche aus den königlichen Forsten kämen, für Korn und andere Landesproducte eingetauscht. Ansehnliche Summen von Licent und Zoll flößen in die Staatskasse. Wieviel

würde nicht die Accise und Consumtions = Caffe verlieren, wenn so viele Schiffer, Leichter, Bootleute, Träger, Messer, Salzfieder, Böttcher, Pader, Holzvraker, Fuhrleute u. ihre Nahrung verlor. Die Kaufleute müßten folgerichtig ihre zum Salzhandel gebauten Schiffe verkaufen, Schiffer und Matrosen ihre Nahrung im Auslande suchen. Verloren wären alle die Kosten für 40 Salzpflanzen, für die Küfen, Körbe, Tonnen, Gebäude und Gerechtigkeiten, die man dazu besonders gebaut hätte. Der Verlust der Städte mit Salzfiedereien belaufe sich über 2 Tonnen Goldes. Da endlich die Tonne Hallisches Salz 2 Thlr. 10 Gr. theurer sei als die Tonne gefotteneu Boysalzes, von Stettin aber jährlich 56,160 Tonnen geliefert wären, so stelte sich die Ausgabe um 135,720 Thlr. höher.

Alle diese Gegenvorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg und man fügte sich dem Regale, welches einige Jahre nur in unbedeutenden Punkten für kurze Zeit gemildert wurde.*)

Vom kaufmännischen und gewerblichen Standpunkte aus, muß man sich gegen die Beschränkung des Salzverkehrs und gegen die Eingriffe in das Gewerbe des Salzfiedens erklären; jede Einmischung des Staats in den freien Verkehr und die Gewerthätigkeit, um selber gewisse Handels- und Fabricationszweige für eigene Rechnung zu betreiben, wird auf Kosten des allgemeinen Bestens erkauf. Die Salzpreise stiegen bald, die Verwendung des Salzes zu gewerblichen Zwecken, zum Viehfutter wurde erschwert, beim Aufhören privater Concurrnz konnte auch die Beschaffenheit des Salzes weniger befriedigen, da der Staat als Verkäufer seine Kunden nicht verlieren konnte und die Concurrnz nicht zu fürchten war. —

Fast man dagegen das Regal von der finanziellen Seite auf und würdigt dasselbe allein nach seinem Ertrage für die Staatsklassen, so hat dasselbe bis jetzt sehr gute Dienste geleistet, obwohl diese Dienste auch mit einem erhöhten Preise für eins der nothwendigsten Nahrungsmittel erkauf sind.

*) Cfr. Pommersche Denkwürdigkeiten von Kuehs. Greifswald, 1803. 1. Bd.

Der Holzhandel Stettins bewegte sich früher in weit kleineren Grenzen als heute, da trotz der größeren Privatwaldungen die Nachfrage nach Holz weniger bedeutend war und deshalb auch dieser jetzt so wichtige Zweig des Oderhandels ein begrenzteres Einkaufsgebiet benutzte.

Wie anderswo hatte man in den pommerschen Forsten Holzkohlen gebrannt, Theer geschwelt, Asche gewonnen und auch das Holz zu mancherlei Gefäßen, Kisten, Schuppen ic. verarbeitet. Für den Großhandel suchte der Kaufmann besonders Nachfrage nach Brenn-, Schiffs- und Bauholz, nach Stäben zu Käffern, nach Dielen zu genügen und die Bearbeitung des Holzes für diese verschiedenen Zwecke geschah größtentheils im Walde, zum kleinern Theil auch auf den Holzhöfen der Lastadie. Die Wasser Verbindung erlaubte das Herabflößen des Holzes stromab und nur einige Nebenflüsse der Oder mündeten unterhalb, so daß ein bequemer Transport des Holzes möglich war.

In diesem Zeitraum wurde auch Holz aus Stettin für die schwedische Flotte abgefahren und die alten Absatzgebiete Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal blieben die Stützen dieses Handels.

Aber die Furcht vor einer möglichen Holznoth beschränkte bereits damals die freie Benutzung des Holzes. Nachdem schon im 16. Jahrhunderte 1558 der Rath von Stettin Fremden verboten hatte, im städtischen Eigenthume Schiffe zu bauen, obwohl nach unsern jetzigen Vorstellungen auch Bauten für fremde Rechnung dem Bauorte nur Nutzen bringen, so war weiter 1623 in der Victualordnung festgesetzt worden, daß aus Gründen der Holzersparung die Zahl der Salzfieber in Stettin sich nicht vermehren und die Pfänner, wenn sie zwei Salzpflanzen im Betriebe hätten, eine sollten eingehen lassen.

Alle damals in Pommern arbeitenden 44 Salzpflanzen verbrannten jährlich 20,000 Faden Holz und zwar kostete der Faden d. h. 8 Fuß langes Eichenholz 2 Thlr., während er heute, den veränderten Werthverhältnissen entsprechend, weit mehr gilt. Es wird aus diesen Angaben deutlich, wie die Furcht vor der

Holzabnahme schon unsere Väter bedrängte und zu rettenden Thaten führte.

Der Holzhandel galt damals für einen der gesündesten und einträglichsten Zweige des Stettiner Geschäfts. Obgleich wir in unsern Quellen keine Andeutung über die damalige Weise des Holzkaufs seitens der Kaufleute finden, so dürfen wir voraussetzen, daß der Einkauf dem heutigen ähnlich gewesen ist. Gewiß hat der Kaufmann unter günstigen Bedingungen auch damals ganze Privatwäldungen angekauft und das Holz für eigene Rechnung schlagen lassen, so daß er nach der Größe und den Beständen der Waldung auch längere Zeit zur Abwicklung des Geschäfts gebrauchte. Ebenso werden kleinere Holzungen angekauft sein; wenn wir jedoch in der neueren Zeit große Commissions-Holzpläger namentlich in Polen u. finden, auf welchen die Kaufleute aus zweiter Hand den Einkauf besorgen, so hat sich diese Art des Geschäfts erst in neuester Zeit ausgebildet.

Es gab noch bestimmte Holztaxen, nach welchen man zu jeder Zeit Holz in den herzoglichen, später königlichen Haiden ankaufen konnte.

Nach der Holztaxe von 1709 wurde bezahlt:

für eine Eiche zur Mühlen-Säule	10	Thlr.
„ „ eichene Mühlenwelle	6	„
„ „ „ Mühlenbalken	6	„
„ „ „ Mühlenruthe	3	„
„ „ „ Mühlenbalken und eine Mühlensohle jedes	3	„
„ „ Fuhr Kammholz	1 $\frac{1}{2}$	„
„ „ eichen Kahnholz nach Gelagenheit	3—4	„
„ „ dürre und sohre Eiche je à	4	„
„ „ Eiche zum Sägeblock von 2 Längen zu Schiffsbauten	4	„
„ „ Eiche zum Sägeblock von einer Länge . . .	3	„
„ „ eichenen Block zu Boots-Dielen mit den Zöpfen	2	„
„ „ eichene starke Sohle oder Matte 40 Schuh lang	2	„

für eine gemeine eichene Sohle 30 Schuh lang . . . 1 Thlr.
u. s. w.

Hierbei wird bemerkt, daß die specificirte Münzsorte in Reichsthalern und Lübschillingen nach vorpommerischem Gelde dergestalt berechnet wurde, daß auf den Reichsthaler 2 Gulden und auf den Gulden 24 Lübschillinge kamen.

Der Getreidehandel war lästigen Beschränkungen unterworfen. So war schon im 16. Jahrhundert zum Besten der Handwerker, damit sich diese nicht über Vorkauf beklagen sollten, den Kaufleuten der Einkauf des Getreides vor der Ernte bis zum 6. December besonders bis zur Randow und in den umliegenden Städten untersagt. Das Getreide sollte an keiner fremden Schiffsstätte, also z. B. nicht in den Wasserorten unterhalb Stettins, vor der Ihnamündung, sondern in der Stadt zwischen den Brücken verschifft werden. Das Verschiffen des Kornes war nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes gestattet und mußten deshalb die Aelterleute der Kaufmannschaft diese Genehmigung um Nicolai nachsuchen. Vom 6. December bis Lichtmess durfte nach älterm löblichen Gebrauche kein Korn ausgeführt werden. *)

Daß der 30jährige Krieg bei der Verwüstung des Landes glückliche Ernten nicht begünstigte, dürfen wir nur andeuten. Nach demselben entstand 1651 eine solche Theuerung, daß man das Brodkorn aus Polen herbeischaffen und den Scheffel Roggen mit 2—3 Thlr. bezahlen mußte.

Auch unter dem schwedischen Regimente war der Kornhandel nicht frei; die damalige Verwaltung ging ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Lande, namentlich den Städten das Korn zu billigen Preisen verbleiben sollte und deshalb durfte es vor dem Winter nicht ausgeführt werden. **) Außerdem hinderte die Niederlagsgerechtigkeit diesen Handelszweig.

So hatten der Adel und die Landleute ein sehr beschränktes Absatzgebiet in den Städten und die Verkäufer beklagten sich

*) Weißes Copialbuch F. 33 ff. im Magistrats-Archiv bei Thiede. Chronik der Stadt Stettin.

**) Cfr. Daehnert.

1681, daß die Kaufleute sich verabredeten, das Getreide nur für einen bestimmten niedrigen Preis zu kaufen. Die Regierung gab deshalb nach, daß die Ausfuhr des Getreides und der Verkauf an Fremde nicht verwehrt sein sollte, wenn ein solches unbilliges Verfahren der Kaufleute nachgewiesen würde, aber wie schwer war dieser Beweis zu führen.

Für fremde Rechnung durfte kein Getreide gelagert werden, Fremde konnten deshalb auch nicht von Fremden Korn einkaufen, da das ganze Geschäft in den allerumständlichsten und schwerfälligsten Fesseln sich bewegen mußte.

Das Vermälzen des Getreides und die Versendung von Malz, besonders nach Schweden, bot noch einen besonderen Weg dar, das Getreide zu verwerthen. Bis zum 30jährigen Kriege war außerdem die Versorgung (Belegung) der Krüge mit Bier fast ausschließlich eine Berechtigung der Städte, im Kriege wurde auch dieser Nahrungsweig auf das flache Lande verpflanzt. Es war deshalb in Folge von Beschwerden schon 1655 bestimmt worden, daß die Städte wie früher allein das Recht haben sollten, die Krüge mit Bier zu versorgen, jedoch sollte bei Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung für erstere die richterliche Entscheidung maßgebend sein. Zum eigenen Bedarfe durften die Edelleute brauen und die Hopfengärten auf dem Lande, welche in Acten aus dem 17. Jahrhundert öfter vorkommen,**) geben Zeugniß von diesem Hausbrauen. Obst ging ebenfalls ins Ausland besonders nach Schweden und Dänemark.

Zu den Handelsartikeln Stettins gehörten auch gewisse Manufactur-Waaren, welche namentlich nach Schweden ausgeführt wurden. Solche waren Lächer, Rasch (bekanntlich ein glattes dünnes Wollenzeug nach der Stadt Arras, von wo es sich verbreitete, benannt), Boy (ein grobes wollenes Zeug, Laken, Tuche) zc. Zwei Stettiner Straßen, die große und kleine Wollweberstraße, erinnern noch heute an eine vollständig eingegangene

*) Daehnert.

**) Schwedisches Archiv in Stettin.

Gewerbthätigkeit. 1663 wurde in Schweden verfälschte Seide und ausgereckte Lächer eingeführt, mit welchen die Käufer betrogen wurden. Die dunkel gefärbte Seide erhielt dadurch ein falsches Gewicht, daß die Farbe eben so viel wie die Seide wog. Gegen Einführung solcher Waaren erging ein Verbot und es schienen die pommerischen Gewerbtreibenden und Kaufleute an dieser Waarenfälschung Theil genommen zu haben. *)

Als im Jahre 1705 für die schwedischen Truppen in Pommern, Bremen, Pommern und in Wismar die Bekleidung durch fremde Kaufleute besorgt wurde, beschwerten sich die Stettiner Tuchmacher und Gewandschneider bei der schwedischen Krone hierüber und sie baten um die betreffenden Lieferungen. Die Obersten der schwedischen Regimenter erhielten darauf die Anweisung das Tuch bei den Stettiner Handwerkern unter der Bedingung zu bestellen, daß dasselbe in derselben Güte und zu demselben Preise geliefert würde.

Nachdem wir die Stadt, ihren Absatzbezirk und die hauptsächlichsten Verkehrsartikel dargestellt haben, gehen wir zu den Personen über, welche in verschiedener Stellung unmittelbar dem Handel dienten.

Schon nach der Ordnung des Seglerhauses von 1472 **) sollte jeder Kaufmann und Herrscher zur Seglergilde gehören, keine Handwerker in dieselbe aufgenommen werden und jedes Mitglied ein freier Kaufmann, recht geboren und ehrenwerth sein. Diese Seglergilde hatte zuerst 4, später 8 Aelterleute, welche aus den Vorstehern der Draker, Falster und Ellenbogener Compagnie gewählt wurden, sie übten eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gilde aus. Es waren besondere Strafen festgestellt, wenn Jemand in den geselligen Zusammenkünften auf dem Seglerhause sich verging, namentlich waren unhöfliche Reden gegen die Herren und Fürsten, den ehrbaren Rath, ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Jeder Kaufmann mußte jährlich, wenn er zum ersten

*) Daehnert.

**) Paul Friedeborn I, 116.

Male Waaren fortschickte, den Professionseid leisten und schwören, daß er Korn, Wolle, Salz, Hering, kurz alle Waaren, welche er das Jahr über auf- und abwärts schiffen oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Credit) Gewinnst und Verlust an sich gebracht und dazu sich keiner Hilfe, Gesellschaft und Matschaperie derer, welche zu Stettin unter des Rathes Zwang und Bürgerrecht nicht geseffen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Factor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugesandt erhalten hätte, und sie nur Bürgern verkaufen wollte. Dieser Eid wurde bis nach der preussischen Besiznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt und wurde bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die Leinsaat, seit 1800 aber nur einmal mit dem Bürgereide von jedem sich etablirenden Kaufmann geleistet*).

*) Sell, Stettiner Niederlage.

Stettin besitzt noch im Archive des Magistrates ein Verzeichniß der von 1640 bis 1802 aufgenommenen Kaufleute, ebenso sind die Namen der im neunzehnten Jahrhunderte aufgenommenen Kaufleute erhalten. 1640 wurden 5 Kaufleute, Benedictus Hein, Jacob Junge, Gottfried Labbert (Goldschmidt), George Schult, Ernst Schieler, 1641 6, 1642 6, 1643 3, 1644 8, 1645 unter ihnen 2 Schiffer, 1 Apotheker, 1 Baumann aufgenommen. Als Aufnahmegeß stehen als niedrigste Sätze 4 Thlr., und dann 5, 5½, 6, 7, 8, 10 Thlr. verzeichnet.

Nach 1646 folgt nach dem Namen des Aufgenommenen der Zusatz, daß ihnen die Rolle vorgelesen und nach geleistetem Handschlage (Spipulation) er die Verbadung gewonnen habe. Bei dem Namen des 1646 zuerst genannten Kaufmanns Nicolaus Tunnenbinder heißt es, daß er vor den Alterleuten erschienen, sich der Kramerzunft gänzlich entzogen und mit der Sache, so die Kramer mit den Herren Alterleuten haben, nichts mehr zu thun haben wolle. Als Aufnahmegeß stehen 16 Thlr. verzeichnet, die Kramer mußten auch später mehr bezahlen. 1652 steht bei dem Namen Michel Reuter verzeichnet, daß er vor der Aufnahme die Lastadie quittiren und nach der Stadt ziehen mußte. Die verzeichneten Aufnahmegeß sind sehr ungleich, der zuletzt 1699 aufgenommene Kaufmann zahlte 16 Thlr., der erste von 1700 20 Thlr. Ein Kreuz hinter jedem Namen führt nur bisweilen genauer den Todestag an.

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Lüchhändler), welchen das Recht zustand, Luch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte 8 Altermänner. Die älteste Wandschneiderrolle ist im Jahre 1540 von Herzog Barmin IX. bestätigt und später, 1588 und 1624, von dem Rathe revidirt und bestätigt. Vor der Aufnahme mußte man seinen guten Namen und Leumund nachweisen, das Bürgerrecht erworben und seine eheliche Geburt nachgewiesen haben. Bürgermeister, Rämmerer, Rathspersonen, Gerichtschöppen und Altermänner des Seglerhauses erlangten die Mitgliedschaft wegen ihres Ehrenstandes, wollten sie aber den Luchhandel betreiben, so mußten sie 3 Gulden an die Lade entrichten. Jeder Aufzunehmende mußte über 18 Jahr. alt sein und durfte das Geschäft erst betreiben, wenn er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte. Ueber die Streitfachen der Mitglieder entschieden die Altermänner, gegen deren Entscheidung bei Strafe von 50 Gulden nicht an ein anderes Gericht appellirt werden durfte. Alle 10 Jahre hielten die Mitglieder zwei Tage ein solennes Condivium, die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit. Niemand durfte außer den Gildebrüchern Wand ellenweise ausschneiden oder verkaufen, sonst verfiel es der Bruderschaft, jedoch durften die Stettiner Wollenweber ihre selbst verfertigten, aber keine fremden Lücher ellenweise verkaufen. Die fremden Luchhändler durften im Jahrmarkt die drei ersten Tage ihr Gewand bei Ellen ausschneiden, der Verkauf von ganzen Luchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Die Wittwe des Gewandschneiders war zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt, falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Bruderschaft gewann; so mußte sie das Geschäft aufgeben.

Nach der Stargarder Gewandschneider-Gilde-Rolle, durfte der Gewandschneider innerhalb der Stadt kein ungesatteltes Pferd reiten, nicht auf einem Mistwagen fahren, keinen Mistwagen auf der Straße beladen, keine Straße fegen, keine leinene Hosen, auch kein Fleisch oder Fische von dem Markte nach Hause tragen, kurz kein Akerbürger sein.

Die dritte, die Krämergilde mit dem Kleinhandel beschäftigt, zerfiel in drei Abtheilungen, die Gewürz-, Seiden- und Eisenkrämer, von denen jede auf den Handel mit gewissen Waaren beschränkt war. An der Spitze der Gilde standen drei Alterleute, welche ebenfalls eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten und darauf achteten, daß gute Waare nach richtigem Maaß und Gewicht verkauft wurde. Während der Marktzeit waren die Alterleute berechtigt, die Maaße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen.

Im Jahre 1650 am 21. Februar wurde durch den Rathstrat in Stettin, nachdem ein Streit zwischen dem „ehrbaren“ Kaufmann des Seglerhauses und den Anverwandten der Krämer-Compagnie über die freie Handlung zur See mit Salz und andern seewärts eingehenden Waaren, sowie über Korn, Wolle ic. geschwebt hatte, Folgendes festgestellt:

Zum Handeln über See waren nur diejenigen Krämer berechtigt, welche die Kaufmannsverbadung gewonnen hatten oder später gewinnen würden, alle übrigen Krämer sollten sich des Handels mit Principal-Waaren enthalten.

Die Krämer, welche die Kaufmannsverbadung damals oder später gewonnen, sollten jeder 50 Gulden an das Seglerhaus entrichten, sich allen Ordnungen, insbesondere der Kaufmanns-, Korn-, Wettgerichts- und Bollwerks-Ordnung, dem Professionseide unterwerfen und sich aller verbotenen Handlung, der nicht zulässigen Schiffsktäten (bezog sich auf die Niederlags-gerechtigkeit) alles Unterschleifes und der Verbindung mit Fremden bei Strafe gänzlich entsagen.

Um aber zu verhindern, daß ein angehender Krämer erst für geringe Aufnahmegebühren die Kaufmannsverbadung gewann, und dann Krämer wurde, so sollte jeder Krämergeselle sich verpflichten, wenn er der Krämer-Compagnie betrat, so viel dem Seglerhause nachzuschließen, daß die 50 Gulden vollständig bezahlt wurden.

Die Alterleute und Brüder der Krämer-Compagnie ließen dagegen zu, daß der Kaufmann, welcher mit Krämer-Waaren handeln wollte, für sich und seine Frau 50 Gulden an die Kra-

mer = Compagnie zahlen sollte, ohne jedoch zur Kramerhochzeit (Köfte) noch sonst Etwas beitragen zu brauchen.

Wer nicht als Kaufmann der Kramer = Compagnie beigetreten war, sollte nur en-gros wie herkömmlich aber nicht sonst mit Kramer = Waaren handeln dürfen. Die Kinder der Kaufleute konnten jedoch der Kramer = Compagnie erst gegen einen Beitrag von 50 Gulden beitreten, brauchten dann aber zur Kramerhochzeit Nichts bezahlen und sonstige besondere Verpflichtungen betreffend die Dienstjahre erfüllt haben.

Damit kein Krämerjunge muthwillig seinem Herrn entliefe, derselbe zuerst die Kaufmannsverbahrung gewänne, um später den Kramern beizutreten, so sollte ein solcher zwar gegen 50 Gulden Kaufmann werden können, sich dann aber der Kramer = Junft gänzlich entsagen.

Diese Vereinbarung berührte nur die streitig. gewesenen Punkte, hatte aber auf die sonstige Verfassung des Seglerhauses und der Compagnie keinen weiteren Einfluß und berührte namentlich nicht weiter die Privilegien der Gewandtschneider, so daß auch jeder Krämer ungeachtet der gewonnenen Kaufmannsverbahrung sich des Gewandtschnittes enthalten sollte.*)

Sehr scharfe Maßregeln ergingen in diesem Zeitraum gegen auswärtige Hausirhändler, Juden, Viehhändler, um die Krämer u. zu schützen.

Zur Vermittelung der Geschäfte benutzte man die Mäkler. Nach der Bollwerksordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämtliche gesalzene Fischwaaren besichtigen und wägen, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöher führen sollten. Daß diese Mäkler auch sonst dem Verkehr dienen, dürfen wir voraussetzen.**)

*) Eine alte Krämerrolle ist in Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam abgedruckt.

**) Nach der Vereinigung Hinterpommerns mit Preußen finde ich in der revidirten Seglerhaus = Ordnung zu Colberg vom 10. September 1726, Stettin gedruckt bei Spiegel, die erste Mäklerordnung Tit. 5 in 18 Paragraphen mit dem Eide des Mäklers.

Die Tragergilde (Fraternitas Latorum) schaffte sammtliche ankommende und auszufuhrende Kaufmannsguter nach den bestimmten Plagen und Schiffen. Sie erhielt einen bestimmten Lohn. Nach der handschriftlichen Gildeordnung der Trager zu Alten-Stettin 1622 lag noch zu Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hagenstrae ein von den Fursten der Tragergilde geschenkter Block, an welchem drei Mal im Jahre, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten sich um 12 Uhr die Trager versammelten, um ihr Recht im Hagen zu uben oder Gericht zu higen.

So viel es moglich war, mute dann Jeder Platz nehmen auf dem Blocke, der sammt der Strae von den beiden sogenannten Blockknechten sorgfatig gekehrt und geschmuckt war. So lange die Tragerbruder auf dem Block saen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagenrichter, von den Brudern selbst aus ihrer Mitte gewahlt, so viel Bier zu verabreichen, als sie begehrt. Dann wurden alle Klagen der Bruder gegen einander gehort und abgeurtheilt; wobei jeder Versto eines Gildebruders gegen Religiositat und gute Sitte streng getadt und durch Selbbue, im Wiederholungsfalle durch Ausstosung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen und um 9 Uhr der damaligen Burgerglocke, mute jeder zu Hause sein.)*

Vereidete Messer besorgten gegen einen balligen Lohn das Messen des Getreides und des Salzes 2c. Vereidete Heringshaher machten die lose gepackten Tonnen voll und versahen sie mit dem ublichen Fisel, vereidete Sellhausknechte sorgten in den Sellhusern fur die gute Erhaltung 2c. des Fisches.

Der Wachtmeister hatte die Marktordnung zu uberwachen; der Bruckenkleper und Baumschlieer hatten die Pflicht die Brucken aufzuziehen, und den Baum, welcher ober- und unterhalb das Niederlagsgebiet der Stadt bezeichnete, zu schlieen und zu offnen. Vereidete Holzwocker muten auf dem Rathsholz-

*) Hering a. a. D.

hose das eingehende Holz classificiren und durch einen Schein seine Beschaffenheit bestimmen. Der Wagemeister besorgte die Stadtwage, welche früher auf dem Stadthofe sich befand.

Gehen wir jetzt zu jenen Einrichtungen über, welche den Handel jener Zeit ebenfalls veranschaulichen. Es kommen hier zur Sprache die Niederlagsgerechtigkeit, die Zölle, die Post, die Münze. Die Stadt Stettin hatte wie andere Städte die Niederlagsgerechtigkeit schon früher erworben.

Der fremde Kaufmann konnte von dem Augenblicke, wo er in Stettin mit der Waare über den Baum hinaus in den Stadthafen gefahren war, nicht mehr frei über sein Eigenthum verfügen. Er war gezwungen 3 Tage seine Waaren-Niederlage halten zu lassen, sie zum Verkaufe auszustellen und die Niederlagsgebühren zu bezahlen. Getreide durfte sogar von früher her nur durch die Stadt geführt werden, wenn es von einem Stettinischen Bürger gekauft war. Wollte also ein fremder Kaufmann mit Getreide über Stettin hinaus, so mußte er es erst an einem Stettiner verkaufen, von demselben es wiederkaufen und dann durfte er weiter gehen. Selbst das Getreide, welches die Churfürsten von Brandenburg auf ihren eigenen Gütern gewannen und dann verschiffen ließen, um in andern Ländern die für ihre Hofhaltung nöthigen Dinge dafür einzukaufen, mußte in Stettin Niederlage halten und an Stettiner verkauft werden. Nur zuweilen wurde die Verüberschiffung, wenn sich die Churfürsten direct an die pommerischen Herzöge wandten, auf Fürbitte der letzteren gegen einen Revers erlaubt, nach welchem dieses Zugeständniß als ein Präcedenzfall für eine Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit nicht betrachtet werden sollte. Das Verbot, daß kein Fremder von den Fremden kaufen durfte, wurde 1561 noch verschärft, indem es auch nach abgehaltener Niederlage nicht erlaubt war. Was nach dreitägiger Niederlage nicht abgesetzt wurde, konnte zur Achse, zu Wasser, aber nur aufwärts weiter gehen. 1562 setzte man fest, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten mußten, ehe sie weiter verfahren werden durften. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch andern Fremden erlaubt, solche Waaren, mit welchen Stettin

keinen besondern Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röhre u., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt, und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repressalien zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processus für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, berief 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. D. und Stettin nach Cöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsrechte zuge-
stand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Lächer, Wolle,
schlesisches Eisen, Röhre, Honig, Stückgüter, Seiden-Material-
Waaren, schwedischen Vitriol durch den Stettiner und alle
Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den
Frankfurter Baum schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugestän-
nisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte,
Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre
wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn
nicht, durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an
Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr karr an seinem
Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und
Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische
Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierun-
gen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbat zusammen, um
eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische
Regierung in Stettin die Schiffahrt auf der Ihna wieder ge-
fördert, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie
Schiffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert
hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor
der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen
Wassertiefe des Flusses die seawärts gehenden Artikel, namentlich
Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten,
andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich
Materialwaaren, Salz u., welche Stargard von Lübeck bezog,
dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden*).

*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu
Damm und Colbat anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu
Schweden und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu depu-
tirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne
Druckort) in der Bibliothek der Pommerischen Gesellschaft für Geschichte
und Alterthumskunde in Stettin.

Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübeck'sche Schuhte mit französischem Salze, welche vor der Ihna löfchen, Korn dort einladen und zurüdnehmen wollte, angehalten und gezwungen wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schuhte bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen zc., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommer'schen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passirten, erhöhe. Ebenso sei der Wolgast'sche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 6 festgesetzten sundischen oder 3 Stettin'schen fl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

Bölle und Licenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze u. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll*). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Ballwerksgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Aelterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Ungelegenheit“ eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauff der 4 Jahre erlaubte indes der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernstlicher Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergibt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaw XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von $4\frac{1}{2}\%$ auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaw nur

*) Cfr. die obige Relation.

1 %, der Köntg $3\frac{1}{2}$ % bezog. Dieser Zoll übertraf die alten Zölle um das neunfache, und da diese Auflage von Importen und Exporten getragen werden mußte, die Waaren bei ihrem Transporte von einer Stadt zur andern neuen Belästigungen unterworfen waren, so hinderte eine solche Abgabe den Verkehr nicht wenig. Die Beziehungen über Stettin nach Polen, nach der Mark, nach Schlessien wurden dadurch auf's Empfindlichste benachtheiligt, und die großen Handelsstädte Hamburg und Danzig, zwischen denen Stettin in der Mitte lag, konnten um so leichter den schwachen Verkehr Stettins niederhalten.

Auf den Friedensverhandlungen zu Dsnabrück kamen die Beschwerden der pommerschen Gesandten auch bezüglich des Handels zu Tage, sie beschwerten sich, daß in Hamburg die Last Roggen nur $6\frac{3}{4}$ fl., in Lübeck 27 fl., in Stettin aber 6 Thlr. $16\frac{1}{4}$ fl. Unkosten mache. Die Unkosten einer Last Hering in Danzig kämen auf 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ fl., in Stettin auf 6 Thlr. $21\frac{1}{4}$ fl. zu stehen*).

Nach dem Frieden finden wir in dem Bedenken der pommerschen Stände vom Jahre 1651, wie den Commerzien zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landesherrn der königlichen Commission übergeben. Es heißt darin unter Anderem: Es bezeuge der trübe Augenschein, daß nach Auslegung der Licenten kein Fremder etwas abhole und die Landleute die Belästigung der Zölle tragen müßten, durch Verringerung des Ein- und Ausgangs von Waaren leide zugleich der Kaufmann. Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Norweger, (nordische) Holsteiner und Lübecker Handlung getrieben und zwar hätte der meiste Handel im gegenseitigen Austausch von Producten und Gütern bestanden, so daß wenig mit baarem Gelde gehandelt wäre.

Da die Bedürfnisse des Landes auf Kosten und auf die Gefahr fremder Kaufleute herangeschafft wären, so kaufe der

*) Baltische Studien 7. Hft, 1. 194.

Landmann die Waaren billiger und der Kaufmann habe auch noch einen guten Nutzen. Da aber jetzt der Fremde alle eingehenden Waaren so hoch verzollt und er auch Korn, Bier, Felle u. s. w. mit Belästigung der Zölle so theuer bezahlen müsse, so besuche er andere Handelsplätze, wo er seine Waaren vortheilhafter verkaufen und Güter billiger einkaufen könne.

„Sonst seien wohl 10 Kaufleute, jetzt nicht einer gekommen, weil auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitverdummnisse in der Licenterhebung die Fremden abschreckten, zu kommen, daher die Pässe, Brücken und Märkte lediglich und in der Einnahme ständen. Sollte nun Alles, dessen das Land bedürftig, für baar Geld mit eignen Schiffen und großen Pericul geholt werden, so werde dies der Theuerung ein großes Additamentum bringen. Ein großer Theil der städtischen Nahrung hätte sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Hering, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen &c. kommen ließen, einkellerten und auflegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie solche wiederum abzusetzen seien, jetzt könne man bei dem geringen Absatze nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.

Aus der Mark und Mecklenburg sei sonst Getreide und Wolle nach Pommerschen Städten geführt und zurückgenommen worden, jetzt führten verschiedene Mecklenburgische und Märkische Orte nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihre Producte und bewirkten dort ihre Einkäufe.

Die Auflage auf Mehl und Getränke beim Ein- und Ausgange verhindere den Ein- und Ausgang.“

Außerdem beklagte man sich über den Aufenthalt in den Pässen und Thoren, über die dort vorkommenden Belästigungen durch Offiziere und Soldaten, durch Clausuren, Bäume und andere Versperrungen, über schlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlassene Verbesserung das Reisen mit beladenen Waaren unmöglich machen werde, über die vielen Landzölle, denn auf einigen An- und Abreisen müsse wohl 6 oder 7 mal Zoll bezahlt werden.

Die Einnahme aus den Licenten betrug in ganz Pom-

mern nach einem Durchschnitt der Jahre 1642 — 1647 jährlich 60,000 Thlr. und in Stettin allein 1634 — 38,000 Thlr.

Nach dem Steuerfuß von $4\frac{1}{2}\%$ war der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr. und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei vorausgesetzt ist, daß die Waare nur einmal versteuert wurde.

1681 wurde nach dem Frieden von St. Germain die Licenttaxe unter dem 18. April 1681 erhöht; die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderem Getreide und Malz, sonst in der Regel 4% des Werths. Alle Waaren, sowie die zur Ausfuhr kommenden Producte, Getreide, Wolle, Schafelle, Flachs unterlagen der Licent sowohl beim Land- als Wassertransport.

1698 bekam Stettin eine Ermäßigung der Licenten (Seezoll) auf Salz, Hering und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein, welche nebst der Erleichterung für Wolle und einige andere Gegenstände in diesem Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde. Jedoch mußte nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2. Mai 1698 der Handel neue Belästigungen übernehmen, denn nach jener Ordnung wurde bei der Wiederausfuhr der zu Wasser eingekommenen Waaren nur $\frac{1}{4}$ und der Ausfuhr der zu Lande eingeführten Güter nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer gewährt. Diese Licenten waren eine drückende Last für den Handel und trugen dazu bei, daß der märkische Handel sich von der Oder der Elbe zuwandte. Es war gewiß keine Entschädigung für die enorme Belastung des Oderhandels unter der schwedischen Herrschaft, daß die vollständige Sundzollfreiheit durch den Frieden von Brömsebro auch den pommerschen Seestädten zu Statten kam.

Post.

Bald nach der Errichtung des Hansabundes begann der Botengang oder die Kaufmannspost von Amsterdam über Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Demmin, Anclam, Stettin, Danzig, und mit Ausbildung des Ritterordens weiter über

Königsberg, Elbau, Mittau bis Riga in einer Länge von 234¹/₂ Meilen. Der Herzog von Mecklenburg und Pommern gestatteten schweigend den Durchgang.

Auf einem Theile dieses Courses besorgte der Königsberger Bote die dortigen und die mit dem Boten aus Riga eingegangenen Briefpakete nach Danzig, wo er seine eigene Ablage in dem Königsberger Keller hatte.

In diesem theilte er die mitgebrachten Briefe aus, nahm die aufgegebenen an und ging mit dem ihm vom Danziger Stadtboten aus Stettin eingehändigten Briefbunde zurück nach Königsberg, von wo die ins Kur- und Liefländische bestimmten Briefe von dem wartenden Boten aus Riga auf der Rückreise mitgenommen wurden.

In späterer Zeit war in Danzig mit Bewilligung des Magistrats ein churfürstlich brandenburgischer Botenmeister angestellt, der den Königsberger Boten abfertigte, die Ausgabe und den Empfang der Briefe besorgte, auch das Porto berechnete. Sein Geschäftszimmer wurde die Postbude genannt, das Ablager im Keller hatte aufgehört*).

Seit 1646 wurde die Post von Danzig über Königsberg bis Memel und Riga reitend besorgt; der Postmeister Becker in Riga hatte diese Veränderung der Beförderung auf den Antrag der Kaufleute in Vorschlag gebracht.

Zwischen dem Magistrat in Danzig und dem Churfürsten von Brandenburg entstanden darauf Mißhelligkeiten; so ließ der Churfürst 1654 den nach Stettin durchgehenden Danziger Postboten anhalten, ihm die Briefpakete abnehmen und solche durch seine landesherrlichen Postillone nach und von Stettin zurückbringen, denn damals wurde schon diese Hamburg = Rigaer Botenpost von 5 zu 5 Meilen durch reitende Boten (Postreiter) besorgt.

1655 kamen Danzig und Brandenburg überein, in Rarmel an der ostpreussischen und in Buskow an der pommer-

*) Darstellung des Postwesens in dem preussischen Staate von Mathias. Berlin 1817 bei Dieterici.

schen Grenze die Brieffelleisen zu wechseln und das Porto zwischen beiden Orten dem Magistrate zu überlassen. Der Churfürst ließ sofort in Pommern eine regelmäßige Reitpost einrichten, welche in Buskow und Narmel an die Danziger und in Stettin an die Hamburger sich anschloß.

Die Zurückweisung der Danziger Boten und der Uebergang der Post zwischen Danzig und Stettin an Churbrandenburg war seit 1648 dem Magistrate, besonders dem Kaufmannsstande sehr schmerzhaft, weil beide die vormals selbst besorgte Postverbindung nicht ferner durch eigne Boten bewerkstelligen und dadurch einer fremden Macht und „Gewinnspähern“ die Kenntniß ihres Briefwechsels und Verkehrs entziehen konnten. Sie befürchteten das Eröffnen ihrer Briefe und das Bekanntwerden ihrer Handelsörter und Waarensendungen, mithin allen Nachtheil ihres fortschreitenden Erwerbes und Glückes. Sie verfehlten auch nicht, die genannten Befürchtungen in gut und faßlich eingekleideter Rede vorzutragen und baten den Churfürsten in mehreren Vorstellungen um das Belassen der vorigen Ordnung. Der Bescheid lautete jedoch wiederholt, daß jedem Landesherrn das Recht zustehe, keine fremde Postanstalt in seinem Staate zu dulden — nachdem die Drohung des Hamburger Magistrates, er würde die brandenburgische Postanstalt in der Stadt nicht länger dulden, ähnliche Drohungen Seitens Brandenburgs hervorgerufen hatte.

Auch auf der Conferenz zu Damm und Colbatz 1684 zwischen schwedischen und märkischen Abgeordneten kam es zu Verhandlungen über Differenzen zwischen der schwedischen und brandenburgischen Regierung. Wenn früher die Briefe von den Stettiner und Danziger Postmeistern in einem verschlossenen Beutel eingehändigt wurden, so hatte jetzt die churfürstliche Regierung verboten, Stettiner und Danziger Briefe verschlossen anzunehmen, und angeordnet, daß sie richtig in eine Karte eingetragen überliefert werden sollten. Außerdem war der frühere, von Stettin durch Hinterpommern nach Danzig gehende Cours insoweit verändert, daß die Briefe über Rakebuhr, Arnswalde, Berlin nach Hamburg gingen. Die schwedische Regierung fand

diese Neuerung deshalb unzulässig, weil sie im Widerspruch stände mit der 1661 zwischen ihr und Polen geschlossenen Convention. Außerdem würde durch den Umweg über Berlin das Porto erhöht, eine langsamere und unsichere Bestellung der Briefe herbeigeführt. Auch läge es im Interesse der Städte Hamburg und Danzig die Briefe über Vorpommern und Mecklenburg zu versenden.

Die hurfürstlich brandenburgische Regierung behauptete dagegen, daß die Correspondenz auf dem neuen Wege nach dem Ausweise der Stundenzettel früher als auf dem alten Wege eintreffe. Die schwedische Post auf ihrem alten Course durch Vorpommern und Mecklenburg trafe später ein, die neue Route sei besser und bequemer. Durch Eintragung der Briefe in eine Karte ließe sich genau ermitteln, ob und wo ein Brief abhanden gekommen sei, was die frühere Einrichtung, die Briefe unversiegelt in Postbeutel zu versenden, nicht erlaubt hätte. In Hamburg stände es den Correspondenten frei, ob sie ihre Briefe dem brandenburgischen Postmeister anvertrauen oder sie auf dem alten Wege mit der schwedischen Post versenden wollten.

Die schwedische Regierung ließ sich übrigens angelegen sein, auch in Pommern das Postwesen zu verbessern, dasselbe stand unter dem königlichen und Reichskanzlei-Collegium in Stockholm und dem Oberpostdirector, so daß der Antrag der pommerischen Landstände, das Postwesen von der Regierung abhängig zu machen und die Einkünfte zur Aufhülfe Pommerns zu verwenden, nicht angenommen wurde. Das Postwesen wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, es gab eine bestimmte Posttaxe, eine fahrende, reitende und Fußpost. Die Posten durften nirgend aufgehalten werden.

Verschiedene Posttaxen wurden für Pommern veröffentlicht, die eine, mit dem 1. Januar 1700 beginnend, hatte folgende Sätze für Briefe und Personenbeförderung:

a) auf das inländische Brief-Porto:

Zwischen Stralsund und Rostock 2 fl.

wovon die Rostocker Post die Hälfte bekam.

Greifswald 1 fl.

Anclam	2 fl.
Uckermünde	3 fl.
Stettin	4 fl.
Wolgast	2 fl.
Demmin	2 fl.
Bergen	1 fl.
Barth	1 fl.
Damgarten	1 $\frac{1}{2}$ fl.

für jeden einfachen Brief von 1 Loth, für 1 Quentchen über das Loth wurde das doppelte Porto erlegt.

Für Acten-Pakete wurde für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto und für die übrigen ein Drittel bezahlt.

b) Für die Post-Wagen in Pommern:

Eine Person, welche mit dem Postwagen fuhr, bezahlte für jede Meile 8 Lübschillinge und hatte Bagage von 40 bis 50 Schatzfund frei.

Für „Paketen“ und Sachen wurde bezahlt:

Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meilen.

1 Schal-Pfund	6 Schill. Borp.
Von 1—10 Pfund	3 „ „
„ 10—30 „	2 „ „
„ 30—50 „	1 „ „
Für 100 Thlr. in Silbermünze	16 „ „
„ 100 Ducaten	24 „ „
„ / Juwelen nach dem Werth $\frac{1}{10}$ %	— „ „
100 Aустern	12 „ „
Eingemachte Aустern	6 „ „

Alle Privatbriefe sollten 2 bis 3 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert werden und diese war von 8 Uhr Morgens bis Mittag und des Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet. Die Ausgabe erfolgte von 8 Uhr Morgens bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr Mittags. In der Post hing eine Karte aus, auf welcher die angekommenen Briefe verzeichnet standen.

Briefe über $1\frac{1}{2}$ wurden für 2 Loth, solche über $2\frac{1}{2}$ Loth für 3 Loth gerechnet etc. Der Postmeister durfte nichts ablassen, mit Niemandem über eine jährliche Portosumme accordiren, auch nicht zuviel verlangen. Recommandirte Briefe wurden ebenfalls gegen Bescheinigung angenommen.

Der Postmeister hatte die Pflicht diejenigen Personen auszuforschen, welche die üble Gewohnheit hatten, die Briefe anderer sich einhändigen zu lassen, sie zu erbrechen. Als ehrenrührige Bußen sollten sie wie für einen andern Diebstahl 8 Thlr. Silbermünze bezahlen. Landbriefe wurden besonders befördert. Zur Vervollständigung der Adresse wurde empfohlen Straße und Haus auf den Briefen näher zu bezeichnen. Als Strafe für jeden mit dem Postillon bestellten Brief oder für jedes Loth zahlte man 4 Thlr. Strafe. Wer ohne Berechtigung das Felleisen oder die Posttasche dem Postillon oder dem Postführer abnahm, Pakete erbrach, Briefe herausnahm, oder welche hineinlegte, gab 20 Thlr. Strafe. Realinjurien gegen Postbediente, Postführer, Postbäuer, Postknechte und Diener im Amte sollten am Leben bestraft werden. Verbalinjurien, Schandschriften zogen die doppelte gesetzliche Strafe nach sich. Dem Postillon und Postreiter mußte man auf ein mit dem Horn gegebenes Signal den halben Weg einräumen*).

1696 wurde eine früher gegebene Fuhrordnung erneuert. In den 4 Vorstädten (?) sollte in jeder Stadt zum wenigsten 1 bedeckter blauer Wagen zur Verfügung stehen und die Gesäße mit Rüdlehne von Brettern oder breiten Riemen versehen sein.

Die früher gebräuchliche enge Spur trug dazu bei, daß die Wagen leicht umwarfen, weshalb die Wagen für eine breite Spur gebaut werden mußten. Zu schmale Wagen sollten zerschlagen werden, namentlich war die Stadtwache an den Thoren mit der Ausführung hiervon betraut.

In den kleinen Städten war dem Magistrate die Sorge überlassen, bei den Bürgern eine Anzahl Pferde für Reisende

*) Verordnung vom 12. März 1709.

bereit zu halten. Die Fuhrleute von Greifswald, Anclam, Wolgast, Stralsund durften beliebig nach und von den genannten Städten Fuhren machen, dagegen waren die Fuhrleute, welche eine bestimmte Reisegelegenheit zwischen Stettin und Anclam unterhielten, insoweit mit einem Vorrechte bedacht, daß die in Anclam von Stralsund, Greifswald, Wolgast und andern kleinen Städten eintreffenden Reisenden sich ihres eigenen oder eines fremden Fuhrwerks nur dann erst bedienen durften, wenn sie in Zeit von einer Stunde nicht befördert wurden oder der Anclamer unter sonstigen Bedingungen nicht fahren wollte.

In den 4 Vorstädten war ein Wagenmeister bestellt, welcher die Reihenfolge, in welcher die Fuhrleute fahren mußten, überwachte, auch Sorge trug, daß Wagen oder Pferde eine Stunde nach der Bestellung bereit standen, wofür er von der Person 2 Lüb. Schillinge erhielt. Eigenbrüder (eine Bruderschaft von Leuten, welche zur Sicherheit des Kaufmannes und der Reisenden bei Post- und Frachtfuhren bestellt waren, um auf- oder abzupacken) durften ihre Dienste nur aufdringen, wenn Reisende eigene Bedienten nicht bei sich hatten.

Die Preise waren zwischen Ostern und Michaelis billiger, als zwischen Michaelis und Ostern, in jener Jahreszeit bezahlte eine Person für einen ganzen Wagen zwischen Stettin und Anclam 3 Thlr., zwischen Michaelis und Ostern 4 Thlr. Zwei oder drei Personen gaben in der günstigen Jahreszeit 3 Thlr. 24 Lüb. Schillinge, von Michaelis bis Ostern 4 Thlr. 24 Lüb. Schillinge. Waren mehrere Personen auf dem Wagen, so gab Jeder 1 Thlr. Von Stettin nach Stargard kostet ein ganzer Wagen 2 Thlr., sonst die Person 16 Lüb. Schillinge.

Bei Fuhren nach dem Lande von der Stadt zahlte man $\frac{1}{2}$ Thlr. für einen zweispännigen Wagen zu 4 Personen, für das dritte Pferd zahlte man 12 Lüb. Schillinge. An Reisegepäck hatte man $\frac{1}{2}$ Centner frei.

Vorspannpferde kosteten von Stettin nach Anclam 2 Pferde für die Meile 24 Lüb. Schillinge, 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Von Stettin nach Anclam wegen des kostspieligeren Hafereinkaufes be-

zahlte man dagegen für 2 Pferde pro Meile 24 Lüb. Schillinge, für 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, für 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Die Reisenden wurden ermahnt, die Wagen nicht stundenlang vor der Thür halten zu lassen, und dafür verantwortlich gemacht, wenn sie die Fuhrleute und Knechte mit Drohungen und Schlägen zwingen wollten, ihre Pferde später über ihre Kräfte anzutreiben, so daß diese öfter umfielen oder krank wurden.

Dom Münzwesen.

Obwohl der westphälische Friede auch das Münzwesen ordnen wollte, so kam es doch zu keinem allgemeinen Beschlusse, und man überließ es jedem einzelnen Staate, in seinem Gebiete diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für nützlich und nothwendig hielt. In Pommern wurde schon 1651 angeordnet, nur gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber an die Münzstätten zu Stettin und Stralsund zu verkaufen, wo man alle Sorten von Land-, Hand- und Scheidemünzen prägte. Nach dem Reichsmünzfuß sollte zwar die feine Mark zu 9 Thlr. ausgeprägt werden, aber ungeprägtes Silber hatte einen zu hohen Werth, weshalb Brandenburg und Sachsen sich 1667 vereinigten, die feine Mark zu 10 Thlr. 12 gGr. auszuprägen. Dies war der sogenannte Finna'sche Fuß, aber die immer höher steigenden Silberpreise traten diesem Fuße entgegen, und so sehen wir, daß die den Münzmeistern und Wardierern 1684 ertheilte Instruction schon von jenem Fuße abwich. Da nach dieser Instruction das Silber beim Einkauf mit 10 Thlr. 20 gGr. bezahlt werden sollte, so ließ es sich unmöglich zu 10 Thlr. 12 gGr. vermünzen. Ferner sollten auf die Mark

an Stück gehen und Loth fein halten :

Zwei Drittel	12 ¹ / ₂	12
Ein Drittel	25	—
Ein sechstel Thaler	50	—
Doppelte Schillinge	128	6
Einfache „	224	—
Sechszlinge oder Dreier	350	4

Zwei Pfenniger	405	3
Einzelne Pfennige	810	—

An Remedio wurden nachgelassen bei den $\frac{1}{6}$ -, $\frac{1}{8}$ - und $\frac{1}{12}$ -Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei den doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechslingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat bestimmt. Diese Angaben sprechen nicht für die Geltung des Sinna'schen Fußes.

Besondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich gewesen es über die Grenze zu bringen. Man untersagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und sicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern $\frac{2}{3}$ wurden aber dem Fiskus zugesprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Lübschillingen oder 2 Thlr. 3 fl., die alten oder Bancothaler zu 50 fl., die Alberts-, Schaffhäuser-, Bären-, neue Holländischen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galten, wiederum zu 48 fl., sowie auch die schwedischen Vier- und Zwei-Mark- nebst den dänischen Zwei- und Eindrittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth gesetzt. Im Jahr 1680 erging der Verres über die während des brandenburgischen Krieges eingeschlichenen fremden Scheidemünzsorten, besonders die sogenannten Brummer-Pfennige*), wie auch einige fürstlich sächsische, queblinburgische, schwarzburgische, montfortsche u. a. Vier-, Zwei-, Ein- und eine halbe Markstücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groschenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 $\frac{1}{2}$ pCt. schlechter waren, als unsere Landesmünze und diese wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten sächsischer, brandenburger und reichsgräflicher

*) Eine Art brandenburger Dreier.

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgischen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte“, an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreieren 1000, an Zweifseutigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niedersächsischen als nach dem obersächsischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schroot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1688 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stücke verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungskass an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Zinnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den braunschweig-lüneburgischen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Recesse, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

nach dem Innaschen Fuße geschlagen wären oder nach demselben gemünzt würden. Auch die nach der „Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Thlr. Fuß“ geschlagenen Münzen*), wie sie in der königlichen Münze zu Stettin, in Chursachsen, Churbrandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Gotha und nach Beitritt des westphälischen Kreises vom Bischofe zu Münster und anderen denselben Münzfuß festhaltenden Städten geprägt wären, galten als Zahlungsmittel. Gegen alle übrigen nicht auf Kreis-Münzstätten, sondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ein „zweifache Drittel- und Markstücke“ erging ein Verbot und um dem Eingange von schlechten Münzen zu wehren, sollten an der Zollstätte die Kaufmannsgüter und Waaren visitirt, Ballen, Pade und Fässer eröffnet und nach Geldern und Münze Nachsuehung geschehen.

Ein Jahr darauf wurde das alte Verbot gegen fremde Scheidemünze erneuert, auch die mecklenburgische und holsteinische neue Scheidemünze verboten, 1695 aber ein neuer Münzrecess zwischen Schweden, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg in Hamburg abgeschlossen.

Die genannten Länder entsagten im Reccesse jedes Nutzens, den sie für sich aus der Münze ziehen könnten, sondern erklärten das Münz-Regal nur zum allgemeinen Besten anwenden zu wollen. Man beanspruchte nur die Münzkosten und zeigte sich nicht abgeneigt auch diese noch aus besondern Mitteln leisten zu wollen. Die Mark fein wollte man auf $9\frac{1}{4}$ Thlr. ausbringen und den guten Thaler auf 4 gute Groschen, 6 Mariengroschen oder 8 Lübische Schillinge erhöhen, so daß er $1\frac{1}{2}$ Thlr., der Kreuz- und Albertus-Thaler aber, in welchem die Mark fein auf $9\frac{3}{4}$ Thlr. ausgenutzt wurde, $1\frac{1}{2}$ Thlr. gelten sollte. In demselben Verhältniße galten die halben, viertel und achtel Reichsthaler.

Die nach dem Leipziger Münzfuße geprägten Drittel- oder Markstücke sollten von Ostern 1696 nicht mehr für voll gelten,

*) Wir folgen dem Curialstyle bei Dähnert. 8. Bb.

sondern ein Stück gedoppelter Drittel- oder Markstücke zu 14 guten Groschen oder 21 Mariengroschen oder 28 Lübschillingen angenommen werden.**) Außer anderen Bestimmungen enthielt die Münzordnung auch noch die gegenseitige Verpflichtung in den Münzstätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern als eines sogenannten Druckwerkes oder Anwurfes, höchstens eines Hammerwerkes aber keines Tsch-Werkes zu bedienen, letztere & vielmehr ganz abzuschaffen.

Um das Beschneiden der Thaler in ganze, halbe und viertel Stücke zu erschweren, wollte man den Rand mit Buchstaben besetzen oder wenigstens herum reißen lassen, auch sollten die Münzmeister auf die von ihnen geschlagenen Münzen die ersten Buchstaben ihres Namens setzen.

Jedoch hatte auch diese Vereinbarung keinen Erfolg. Carl XI. und XII. ließen Zweidrittelstücke prägen, die niemals in demselben Werth wie die sächsischen und brandenburgischen standen. Von 1708 scheint wahrscheinlich der damaligen Unruhen wegen im Lande nicht weiter gemünzt worden zu sein, nur während der Belagerung Stralsunds machte man der Noth wegen hiervon eine Ausnahme.**)

Die Schifffahrt.

Allerdings hat die Schifffahrt Stettins unter der Schwedischen Herrschaft nur in kleinen Verhältnissen an den angeedeuteten Diensten der Schifffahrt überhaupt Theil nehmen können, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter blieb. Eine Handelsstadt von unbedeutendem Range mit geringem Fahrwasser bis zur See, ein fast 5 monatlicher Winter, der die Schiffe zur Winterlage ohne Beschäftigung im Hafen zurückhielt, ein armes wenig der Ausfuhr bietendes Hinterland ohne größere Bedürfnisse für die Einfuhr erklären die geringe Entwicklung der Schifffahrt in diesem Abschnitte. Pommern bedurfte sehr wenige Schiffe

*) Die nach dem Zinnaschen Fuße geprägten doppelten Drittel hatten einen Cours zu 15 guten Groschen oder 30 Lübschillingen.

***) Patriotische Beiträge von Reichenbach. Greifswald 1786. 8 S.

und dieselben wurden nicht durch den eigenen Handel erhalten, sondern sie mußten in Frachten zwischen andern Häfen Nahrung und Beschäftigung suchen.*) Die Schifffahrt konnte in diesem Abschnitte auch deshalb nicht ungehindert sich entwickeln, weil die Kriege Schwedens der Stettiner Rhederei großen Nachtheil brachten, da die Schiffe entweder nicht auslaufen konnten, oder sie auf See aufgebracht wurden. In den Jahren 1691 und 1692 zählte die Stettiner Rhederei 128, 1720 aber nur 38 Schiffe, so daß besonders der nordische Krieg nachtheilig einwirkte.

Die geringe Wassertiefe zwischen Stettin und dem Meere machte es nothwendig, Schiffe mit entsprechendem Tiefgange zu bauen, weshalb wir sie uns im Verhältniß zu den heutigen Schiffen nur klein vorstellen müssen. Je größer ein Schiff war, desto bedeutender waren auch die Unkosten für die Ablechtung nach und von der See.

Allerdings hatte die Königin Christine unterm 15. November 1652 verordnet, daß alle Schiffe, welche in Schweden und in den dazu gehörigen Ländern, aus Eichenholz gebaut, mit 14 Stücken bewaffnet oder wenigstens stark genug wären, so viel Geschütze zu tragen und Unterthanen des Reichs gehörten, beim Ein- und Ausgange in Schweden und Finnland eine Ermäßigung des Zolles um ein Drittel unter weiteren Bedingungen genießen sollten.**)

Diese Verordnung — 1661 wurde sie auf Schiffe mit 24 Geschützen und 120 Fuß Länge, 25 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe beschränkt, sollte zwar die schwedische Flagge auf Kosten der ausländischen Rhederei heben, und die Handelsschiffe für kriegerische Zeiten wehrhafter machen — aber die Stettiner Rhederei konnte wohl bei der geringen Tiefe des Fahrwassers von dieser Begünstigung keinen Vortheil ziehen, da unter den

*) Cfr. Die Bedenken der Stände, wie den Commerciën in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Amtswegen der Königl. Commission übergeben 1651.

**) Daehnert l. c.

Stettiner Schiffen gewiß kein einziges die verlangte Tragfähigkeit für 14 oder 24 Geschütze haben konnte, wenn nicht die Geschütze ganz kleine Böller waren*). Nur eine andere Begünstigung für Schiffe mit einer geringeren Zahl von Stücken oder Stücklöchern, und für alle übrigen schwedischen Schiffsgesäße, Flopten ohne Geschütz, Schiffe, Boparten, Krenher, Schuyten, welche in Schweden und Finnland eine Zollermäßigung um den sechsten Theil genießen sollten, kam auch der Stettiner Flagge zu Gute, indes pflegten solche Begünstigungen nur zu Gegen-Maafregeln in andern Staaten zu führen und der angebliche Nutzen beim Ein- und Ausgange für schwedische Schiffe wurde dadurch wieder aufgehoben.

Die portugiesischen und spanischen Salzhäfen waren die fernsten Punkte, nach welchen Stettiner Schiffe ausgingen, so daß außer den Häfen an der Ostsee, Dänemark, Norwegen, Holland, England, Frankreich die einzigen Länder waren, mit welchen Stettin auf dem Seewege in Verbindung stand. Salz, Hering, Eisen, Materialwaaren und als Ausfuhrartikel Holz, Getreide, Röhre, einige Manufacturwaaren bildeten die Hauptfracht der Schiffe**).

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte vom Jahre 1614 verlangte vom Schiffer (dem Capitain) Kenntnisse des Compasses, des See- und Fahrwassers, ferner die Fähigkeit, das Schiff zu führen und zu steuern; zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren. Ein Schiffer, der bereits als solcher gefahren war, durfte erst für ein neues Schiff angenommen werden, wenn er ein Zeugniß vorlegte, daß er mit Wissen und Willen der Rheber nach abgelegter Rechnung aus seiner ersten Stellung geschieden war. Da Stettin damals zum Hansabunde gehörte, so galten diese Bestimmungen auch für die Stettiner Capitains.

*) Es lagen jedoch in dieser Periode auch Kriegsschiffe und zwar Fregatten auf dem Dammschen See.

**) Dähnert, Sammlung pommerischer und rügischer Urkunden.

Das schwedische Seerecht hebt besonders die Rechnungslegung des Schiffers hervor und sollte er die Richtigkeit erforderlichen Falls auch mit einem Eide bekräftigen.

Wiederholt führte man Beschwerde über die hohen Abgaben, welche die Schifffahrt tragen mußte. Als solche nennen wir Last-, Mast-, Rüder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen-Gelder, Gebühren an die Visiteurs und an die Soldaten, welche die Schiffe wahrscheinlich der Zollcontrolle wegen begleiteten. Als Curiosität führen wir an, daß die aus Holland und Lübeck eingehenden Schiffe zur Aufhülfe einer bei Wismar angelegten Seifensiederei $\frac{1}{2}$ Reichsthaler bezahlen mußten, welche Abgabe zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gab.

Das Asscuranzwesen war wenig ausgebildet, Versicherungen auf Schiffe und Ladung wurden jedoch, ohne daß Asscuranz-Gesellschaften im heutigen Umfange bestanden, von Privaten übernommen. Das 1667 publicirte schwedische Seerecht giebt einen Einblick in das Asscuranz-Wesen; wie die Holländer auf der Nordsee, so waren bekanntlich die Schweden im 17. Jahrhunderte auf der Ostsee die erste seefabrende Nation und ihre Einrichtungen zum Besten der Schifffahrt waren gewiß ähnlich denen anderer Küstenbewohner. In ihrem Seerecht werden zwar Versicherer, aber nicht Versicherungsgesellschaften genannt, jedoch haben letztere schon in Holland bestanden. Nach dem schwedischen Seerechte unterschied man Güter, welche dem Verderben ausgesetzt waren, wie Korn, Früchte, Wein &c. und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Für einen Schaden unter 100 Thlr. brauchten die Versicherer nicht aufzukommen, ebensowenig durfte die Schiffstracht und der Lohn des Schiffsvolkes, welcher erst verdient werden sollte, die Schiffskost, Pulver und Blei (Kraut und Loth) endlich das zur Reise nöthige Geräth versichert werden. Der Versicherte blieb mit dem zehnten Theil des Werthes von der Ladung, die Rheder und Schiffseigenthümer vom dritten Theile des Schiffes Selbstversicherer. Beim Untergange eines Schiffes wurde nur der wirkliche Werth zur Zeit des Verlustes ersetzt, da derselbe von der Zeit der Versicherung bis zur Verunglückung durch Abnutzung &c. sich konnte verringert haben. Es

galt jedoch auch eine Versicherung nach geschehenem Verluste eines Schiffes, wenn sie nachweislich ohne Kenntniß vom Verluste oder vor einer Havarie abgeschlossen war. Schloß man die Versicherung für die Hin- und Rückreise eines Schiffes ab, so bezahlte man die Prämie für die Hinreise sogleich, die andere Hälfte nach der Rückkehr des Schiffes.

Für Entfernung und Reisen gab es zwei Werthmesser, man theilte die Reisen ein in solche nach europäischen Häfen bis zur Küste der Berberei und in solche außerhalb dieses Bezirkes. Ein Schiff galt für verloren, wenn nach Jahresfrist auf einer Reise bis zur Berberei, außer dieser Grenze, wenn in zwei Jahren keine Nachricht von demselben eingegangen war.

Drei Monate nach der Benachrichtigung vom Unfalle oder Verluste eines Schiffes mußte der Schaden bezahlt werden.

Für den Abschluß einer Versicherung erhielt der Schiffsmäkler 1 Mark von jedem 100 Thlr. zur Hälfte von dem Affecurateur und von dem Versicherten.

Die Schiffordnung und das Seerecht der Hansastädte in Lübeck 1614 veröffentlicht erwähnt nicht das Affecuranzwesen.

Als Seerecht galt in der ersten Zeit dieser Periode die Schiffordnung und das Seerecht der Hansastädte, in Lübeck veröffentlicht 1614, später richtete man sich meist nach dem 1667 veröffentlichten schwedischen Seerechte, obwohl nach dem westphälischen Frieden den an Schweden abgetretenen deutschen Provinzen die Rechte des römischen Reiches und ihre eigenen Statuta verbürgt waren. Ein Auszug aus einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht wegen der Ohservanz des schwedischen Seerechts vom 9. November 1702 enthält das Nähere*), obgleich ein Bedenken des Senates vom 16. October 1703 jener Entscheidung folgte.

Das Lootsenwesen.

Auf dem Ruden, einer kleinen Insel, vor der Peenemündung war für die ein- und ausgehenden Schiffe eine Lootsen-

*) Dähnert, Band III. 526.

station. Die Schiffer betrachteten sie auch wohl als erste und letzte Schenke; wenn sie sich dort in Getränken übernahmen, sich schlügen, mit dem Lootsen ihren Muthwillen trieben, so sollte ein solches Vergehen mit 20 Thlr. Strafe verbüßt werden. Die dort stationirten Lootsen überwachten die Markirung des Fahrwassers durch Sträucher, (Weeten) Tonnen und Baken.

Die Klage, daß die Lootsen auf dem Ruden nicht rechtzeitig zu den Schiffen auf die See hinaus kamen, die Schiffe nicht pünktlich wieder herausbrachten, guter Wind versäumt und übermäßiges Lootsengeld bezahlt wurde, gab zu einer besonderen Verordnung 1664 für die beim Ruden einkommenden Seefahrer und für die Piloten Veranlassung, durch welche Verordnung zugleich den Beschwerden der Lootsen über die Schiffer, daß diese ihnen nicht ordentlich gehorchten, den Ballast nicht an die gehörige Stelle brachten, das gebührende Lootsengeld verweigerten, und drei oder vier andere Schiffer dem mit einem Lootsen besetzten Schiffe ohne Bezahlung eines Stübers folgten, ein Ende gemacht werden sollte.

Die Ordnung verpflichtete den Lootsen fleißig Wacht zu halten, jedes aus See kommende beladene oder beballastete Schiff auf die Rhebe zu bringen und die Schiffer zu hindern, sich nicht im Fahrwasser vor Anker zu legen. Zum Wurfe des Ballastes gab der Lootse den passenden Ort an, damit die Rhebe und das Fahrwasser nicht flacher wurden. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift bezahlte der Schiffer 24 Thlr. Strafe, wovon 6 Thlr. der Lootse für fleißige Aufsicht erhielt, die andern 18 Thlr. der Krone zufielen.

An Lootsengebühr erhielt der Lootse von einem Ballastschiff von 100 bis 200 Last 1 Thlr., beladen 2 Thlr., für den Ein- und Ausgang das Doppelte. Beballastete Schiffe und Galioten bezahlten für 40 bis 90 Last $\frac{1}{4}$ Thlr. und beladen $1\frac{1}{2}$ Thlr. Lootsengeld. Für die Anweisung der Stelle zum Ballastwurfe erhielt der Lootse $\frac{1}{2}$ Thlr.

Eine erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beim Ruden, Mönchgut, Treßau, Görne, auf dem Peerd und zu Peenemünde wurde 1691 erlassen.

Strandungen.

Bei der Strandung eines Schiffes war den Strandbewohnern streng untersagt das Schiff zu berauben, Takel, Tauen, Geräthschaften, Waaren und Güter wegzunehmen, wie das Patent „wider die Insolenten an verunglückten Schiffen vom 16. December 1693“ nach dem großen Sturmwetter dies einschärfte. Bei der Strandung eines Schiffes sollte sogleich eine Meldung an die nächstgelegene Licentkammer abgehen und weitere Befehle erwartet werden. Bei großer Gefahr sollte man sich der Rettung von Leuten, Gütern, Waaren u. sofort unterziehen und es lag den Beamten sowie „einigen Strandgerechtigkeit besitzenden Personen“ ob, darüber zu wachen, daß die Bauern nichts veruntreuten und nicht wider die Geseze und die christliche Liebe verstießen. Nach einer früheren Bestimmung durfte nur das Bergelohn beansprucht werden, Schiff und Güter verblieben den rechtmäßigen Eigenthümern, wenn sie einer befreundeten Nation angehörten.

Die Flußschiffahrt.

Die Flußschiffahrt Stettins gewährte in jener Zeit ein dem Seehandel entsprechendes Bild, sie war unbedeutend und ihre Hauptbeschäftigung bestand im Transporte von Heringen, Salz, Eisen, jedoch konnte sie wegen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin wenig leisten.

Der 1688 vollendete Müllroser Canal zwischen Oder und Spree erleichterte die Verbindung zwischen Hamburg und Schlesien mit Umgehung der Oderfahrt und dies Ereigniß wirkte vorthailhaft ein, die Folgen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin immer deutlicher zu erkennen.

Die preußische Herrschaft bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

Anträge zur Aufhülfe des Handels.

Mit dem Beginn der preußischen Herrschaft liegen die ungedruckten Quellen im Stettiner Regierungs-Archive, ebenso Acten des Magistrats und der hiesigen Kaufmannschaft der folgenden Darstellung zu Grunde, so daß wir neben den vorhandenen Druckschriften auch jene benutzen konnten. Die Handels- und Schiffahrtsbewegung läßt sich daher auch im Einzelnen verfolgen, außerdem geben die jährlichen Berichte des Stettiner Magistrats über den Handel seit 1733 eine noch genauere Einsicht in viele Verhältnisse.

Durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 kam die Oder mit der Swine und Divenow an Preußen, die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn. Stettin hatte 6081 Einwohner, 117 wüste Hausstellen und so gering auch die Einwohnerzahl war, so gewann Preußen mit der Stadt den Aus- und Eingang von der See, wenn auch die Swine erst für die Schiffahrt und den Handel durch künstliche Mittel sollte geöffnet werden.

Die neue Regierung wandte der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit zu. Während sie durch die Anlage neuer Befestigungswerke, des Forts Leopold, des Forts Wilhelm, des Forts Preußen Stettin wehrhafter machte, durch Hinausrücken der Wälle den Stadtkreis um Etwas erweiterte, durch den Bau von 2 schönen Thoren, römischen Triumpfbogen ähnlich, durch die Anlage einer Wasserleitung und durch sonstige Bauten die Stadt zu heben suchte, beschäftigte sich auch das neue Regiment mit Förderung des Handels, jedoch traten viele Hindernisse dieser Absicht entgegen.

Das Fahrwasser unterhalb Stettin hatte an seinen flachsten Stellen nur 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß Wasser, größere Schiffe konnten deshalb nur nach Ableitung Stettin erreichen und ebenso ihre volle Ladung erst am Ausgange der Peene einnehmen. Wolgast gegenüber an der Insel Usedom betrug die Wassertiefe jedoch 16 Fuß.

Das Handelsgebiet Stettins verkleinerte sich beim Beginn dieses Abschnittes durch die Monopolisirung des Salzhandels und Schweden entzog der abgetretenen Stadt manche Vergünstigungen, die sie früher genossen hatte. So durften Stettiner Waaren früher beim Eingange in Schweden nach Zahlung der Ausgangslicenz in Pommern nur die Mehrsumme (surplus) zwischen der pommerschen und schwedischen Lizenz bezahlen, eine Vergünstigung, die jetzt fortfiel und von selbst auf den Verkehr nachtheilig wirken mußte.

Die bei Schweden verbliebenen pommerschen Städte waren dafür gegen Stettin im Vortheile, deshalb beschränkte die preussische Regierung den Verkehr aus dem schwedischen Pommern nach Preußen und namentlich sank Swalsund seit dieser Zeit sichtlich in seiner Handelsstätigkeit. Als Preußen 1723 einen Handelsvertrag mit Schweden abschließen wollte, forderte das Ministerium die Kaufleute von Stettin, Colberg, Demmin auf, denselben ihre Anträge und Wünsche vorzutragen, worauf die Stettiner Kaufmannschaft eine niedrige Besteuerung der wollenen Waaren in Schweden für wünschenswerth hielt, weil sie sonst mit den englischen, holländischen und sächsischen nicht concurriren könnte. Auch beschwerte sich die Kaufmannschaft darüber, daß sie 6 bis 12 Monat auf Bezahlung in Schweden warten müßte, wenn sie auch ihre Waaren gegen baares Geld verkauft hätte. Die schwedische Regierung erklärte auf die letzte Beschwerde, daß das Abkommen der Kaufleute die Zahlung regelte, sonst aber der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse. Auch wollten die Stettiner ihre Waaren und Güter, wenn ihnen der Verkaufspreis nicht paßte, in Schweden unter ihrem eigenen Namen auflegen oder aufschütten, so daß sie die Niederlagsfreiheit beanspruchten. Das Wechselrecht sollte zugleich den preussischen Unterthanen in Schweden ebenso zu Gute kommen, wie den Landeskindern. Um dem Handel Stettins neue Verbindungen zu eröffnen, wurde der Kaufmannschaft der Rath gegeben, mit Rußland in Verkehr zu treten. Man empfahl derselben wollene Zeuge, eichenes Holz zu kleinen Fahrzeugen, einige hundert pommersche Schinken, geräucherte Gänse, frisches Winterobst, Backobst, Butter nach Petersburg zu senden. Diese empfohlenen Ausfuhrartikel ge-

hörten zum großen Theil zum Hölbergeschäfte und man kann aus diesen Andeutungen schon schließen, daß man das Detailgeschäft in jener Zeit besonders ins Auge faßte. Preussische Manufacturen, namentlich wollene Zeuge durften aber als Contrebande gar nicht die russische Grenze passiren und die übrigen Waaren konnten unmöglich auch selbst für die Ladung eines kleinen Schiffes ausreichen.

Die Kaufleute Solberg's, denen man ebenfalls den gleichen Rath gegeben hatte, machten 1723 bei der Verschiffung von 2 Ladungen Getreide, nach Petersburg einen Versuch dahin mit Schinken, Speck und geräucherter Gänse, aber die beiden letzten Artikel brachten keinen Nutzen und dieses amtlich der Stettiner Kaufmannschaft mitgetheilte Resultat konnte auch den Kleinhandel nicht ermuthigen. Wichtiger war es, daß einige Kaufleute in Stettin „moscowitische Waaren, Fuchten und Hanf“, welche man bis dahin aus zweiter Hand in Königsberg kaufte, von Petersburg direct beziehen wollten, man empfahl sogar alle nach Frankfurt, Breslau, Leipzig und Sachsen bestimmten russischen Waaren auf Kosten von Danzig, Lübeck, Hamburg über Stettin einzuführen. Die hohen Steuern, die Accise, der Fuchzenzoll in Wolgast, die hohen Wasserzölle nach Frankfurt und Breslau traten jedoch diesem Plane entgegen.

Ein Kaufmann Neumann legte darauf ein Gutachten zur Hebung des Handels vor. Von dem Sake ausgehend, daß Commerzien und Manufacturen die Seele eines Landes seien, empfiehlt er zuerst die Bildung eines Commerco-Collegiums aus den erfahrensten Kaufleuten, welches namentlich den Absatz inländischer Manufacturen von Leinen und Seide nach dem Auslande befördern und das gleiche Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr herstellen sollte. Neben dem Commerco-Collegium empfiehlt er die Bildung eines Handelsgerichts in Stettin und Berlin und eine Handelspolitik, wodurch den Einwohnern Preußens eine Gelegenheit geboten würde, alle Waaren aus erster Hand im Inlande einzukaufen und Stettin zu einem großen Waarenmarkte zu erheben. Statt aus Hamburg und Leipzig die Waaren zu beziehen, wollte

er den Polen, Schlesiern, Böhmen und Sachsen Gelegenheit geben, Stettin zum Einkaufe zu wählen.

Zu diesem Zwecke wollte er drei Handels-Compagnien ins Leben rufen, von denen jede aus 20 Kaufleuten bestehen sollte; diese Zahl betrachtete er jedoch nicht als feststehend.

Jede Compagnie mit einem besondern Geschäftszweige, eigenen Seeschiffen, einem eigenen Hause zur Niederlage und zum Verkaufe der Güter sollte nicht den Bezirk der übrigen Gesellschaften beeinträchtigen und der Director jeder Compagnie Sorge tragen alle Waaren aus erster Hand zu kaufen, diese gegen inländische Manufacturen und Waaren umzutauschen, damit alles Geld möglichst im Lande bleibe.

Die erste Compagnie erhielt ihren Geschäftsbetrieb im Abend und ihre Comtoire in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende und Amsterdam angewiesen, sie bedurfte nach dem Prospectus das meiste Capital und wenigstens 600,000 Thlr.

Die zweite Compagnie sollte ihre Geschäfte nordwärts machen, und mit Fischwaaren, Schollen, Klipfisch, Stockfischen, Heringen, Thran. u. handeln. Ihr Capital sollte nur halb so viel wie das der ersten betragen.

Der dritten Compagnie wies der Plan ihren Geschäftsbetrieb im Osten, ihre Comtoire zu Petersburg, Riga, Stockholm, Moskoeing und Königsberg an, jedoch gewährte ihr das Project nur 50,000 Thlr.

Dem Commerz-Collegium verblieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob auch auswärtige Kaufleute Theilnehmer sein dürften, ob das Geld einfach oder durch eine Lotterie beschafft werden sollte. Brächte man nicht die ganze Summe, jede Compagnie nur $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte zusammen, so erwartete man von der Staatsregierung den Zuschuß des Fehlenden gegen 3% Zinsen.

Alle drei Compagnien sollten ihre Waaren nach der Frankfurter Messe führen, damit dort ein billigerer Einkaufsplatz als in Leipzig und Hamburg entstände. Um den Handel aber westwärts auszubehnen wäre Havel und Oder zwischen Dberberg und Drantenburg zu vereinigen, so daß man auf einem nahen Wege das Magdeburgische, das Halberstädtische, den ganzen Saalkreis,

einen Theil des Harzes und Mecklenburg in das Handelsgebiet zöge.

Die Aelterleute der Kaufmannschaft in Verbindung mit einigen andern Kaufleuten prüften darauf dieses Project des Commercienraths Neumann und gaben folgendes Gutachten ab:

Die Errichtung eines eignen Commerc-Collegiums aus handelskundigen Männern gebildet, erkannte man als nützlich an. Der Handel erfordere eine genaue Einsicht und Correspondenz und Kaufleute als Sachverständige würden in einem solchen Collegium die besten Dienste leisten. Stettin als Seehandelsplatz sei zum Sitze einer solchen Compagnie geeignet.

Die Kaufmannschaft besaß bereits ein eignes See-Gericht, welches aus den Aelterleuten der Kaufmannschaft und einem Secretair gebildet auf dem Seglerhause seine Sitzungen hielt. Vor dieses Seegericht kamen alle Sachen zwischen Schiffen und Rhedern und Besrachtern, oder Sachen, die die Seefahrt betrafen. Man folgte am meisten dem schwedischen publicirten Seerecht. Mitglieder des Raths-Collegiums und der Kaufmannschaft waren unter dem Vorfige des judex civitatis Beisitzer dieses Gerichtes.

Diese beiden Gerichte entsprachen schon nach dem Gutachten den Vorschlägen von Neumann.

Auch die Aelterleute wünschten einen freien Verkehr nach und mit allen Gegenden. Durch Gleichstellung der Abgaben und Zölle in Stettin mit denen in Hamburg ließe sich dies angeblich erreichen, ebenso wollte man den Verkehr mit Polen beleben.

Die Errichtung von Compagnien stieße aber in Stettin auf große Schwierigkeiten, es fehle an großen Schiffen, an einem guten Hafen, weil Schiffe über 80 Last kaum in der „Grünswart“ bei Peenemünde, zu Schweden gehörig, liegen könnten und nur 10 Fuß tief gehen dürften. Die Fahrt durch die Peene habe höchstens 7 Fuß. Es sei schwelertig. Capitallen zusammenzubringen, aus Eifersucht würden auch andere Städte die Compagnien zu drücken suchen.

Die Wasserzölle auf der Oder seten außerdem so hoch, daß es mehr Nutzen brächte, die Waaren zu Lande nach Frankfurt

und Berlin abzusenden. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten würden 3 Compagnien wohl nicht genug Absatz finden und es lasse sich der Handel mit Rücksicht auf die Einfuhr nach Gütanken unter zwei theilen.

Bei Errichtung dieser beiden Compagnien würde diese ihre Aufmerksamkeit auf die eigne Erhaltung richten und namentlich das Geschäft mit den Stettiner Manufacturen aus den Augen verlieren.

Der Handel mit holländischen Heringen sei der vornehmste, wenn dieser der ersten Compagnie abginge, so hätte sie keine Lebensfähigkeit, weshalb das der zweiten Compagnie zugeschriebene Geschäft zwischen der ersten und dritten getheilt werden müßte.

Die dritte Compagnie würde aus der zweiten namentlich den Handel mit Fischwaaren übernehmen und außer dem Hering noch in Thran machen müssen.

Fremde zu den Compagnien zuzulassen sei deshalb bedenklich, weil Ausländer von den Lasten der inländischen Kaufleute befreit und durch Beziehung einer Provision schon begünstigt wären. Es müßten also die Inländer vor den Ausländern einen Vortheil behalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer in Stettin sandte watern 24. November 1724 das Gutachten der Kaufmannschaft über die zu errichtenden 3 Handelscompagnien mit ihrem eignen Urtheil über den Plan ein und äußerte sich dahin:

„Der Stettiner Handel sei mehr Privathandel oder Krämerei als rechter Commerce. Jeder Kaufmann habe seine eigne Absicht und wäre die Waare etwas theuer und der Abzug nicht sofort möglich, so wolle Niemand etwas wagen. Deshalb sei Stettin auch kein guter Marktplatz für solche Waaren, entweder wären sie gar nicht zu kaufen, oder ihr Preis zu hoch. Die wenigen bemittelten Kaufleute wollten Niemanden neben sich aufkommen lassen, obwohl sie selbst nicht fähig wären, etwas Tüchtiges im Handel zu unternehmen. Zugegeben wurde, daß bei der Errichtung von Handelscompagnien sich der Handel heben müsse, eine Compagnie habe mehr Kraft (force) und Credit als ein Privatmann, sie könne sich in wohlfeilen Zeiten auch

ohne augenblicklichen Absatz mit Waaren versorgen und brauche nicht die Eifersucht privater zu fürchten. Hierdurch diene man dem allgemeinen Besten und gebe auch Privatleuten Gelegenheit ihre Capitalien gut anzulegen. Die Aufbringung der nöthigen Capitalien sei jedoch auf privatem Wege schwerlich zu erreichen und es müsse daher eine landesherrliche Beihülfe eintreten. Wollte man aber fremde Capitalisten nach dem Vorschlage der Stettiner Kaufmannschaft mit den einheimischen Mitgliedern der Compagnie nicht auf gleichem Fuße behandeln, so würden auch von auswärts keine Capitalien der Compagnie zufließen.

Die Domainen-Kammer hielt eine Compagnie für ausreichend, weil sich das Geschäft zu sehr zertheilen und nicht viel abwerfen dürfte. Die verbindlichsten Stettiner Kaufleute fürchteten selber durch diese Compagnie Schaden zu nehmen und hätten deshalb keine rechte Theilnahme für das neue Unternehmen. Dagegen ließen sich nach dem Urtheile anderer Kaufleute alle Schwierigkeiten heben, wenn besonders das Geschäft mit Schlessien und Polen wieder eröffnet würde.

Wir haben dieses nicht zur Ausführung gekommene Project deshalb im Einzelnen mitgetheilt, weil ihm die weitere Absicht zu Grunde lag die noch dem Namen nach in Stettin bestehenden drei Compagnien, die Draker, Faltzer und Eboger*) zu neuem Leben zu erwecken. Außerdem gehörte die Bildung von Handels-Compagnien zu den Lieblingsgedanken jener Zeit und Friedrich der Große rief mehrere, wie wir später sehen werden, ins Leben, ohne daß jedoch der Zweck den Handel in größerem Umfange zu beleben in Erfüllung gegangen wäre.

Zahl der Kaufleute und Geschäftscapital.

Nachdem wir so das Handelsgebiet Stettins mit den Vorschlägen und Plänen es zu erweitern kurz bezeichnet haben, gehen wir zu den Personen, welche Träger des Verkehrs waren, über.

*) Sie hieß nach dem Orte Albo, Elbube-, in Schweden Ellenbogener Compagnie.

Die Zahl der Kaufleute betrug am Ende dieses Zeitraums 1739 85, keine einzige Firma jener Zeit hat sich erhalten, ja die meisten der damals vorkommenden Namen, wenn sie nicht sehr gewöhnliche sind, finden sich heute nicht mehr in Stettin. Unter dieser Zahl von Kaufleuten waren auch die kleineren einbegriffen, einige große Häuser beherrschten damals das Geschäft. Die Kaufmannsverbodung gewann von 1729 bis 1738 45 Kaufleute, in diesem Zeitraume starben 9 und einer verarmte.

Neben den Kaufleuten trieben auf Grund einer besonderen Concession auch andere Personen, namentlich Schiffer, Handel; solche Handelsleute wurden Concessionarien genannt. Da die Schiffer beim Einkaufe ihrer Waaren stets gegenwärtig waren, sie eine Erleichterung in der Fracht genossen, sie die Waaren ausböckerten und von gewissen städtischen Abgaben, namentlich dem Service, befreit waren, so sahen die Kaufleute diese Concessionarien nicht mit den günstigsten Augen an. Die pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer spricht sich in einem Berichte vom Jahre 1739 gegen die Concessionen aus, indem sie die Vermuthung hinzufügt, daß die Stettiner Kaufleute meist mit fremden Capitalien arbeiteten.

Die Capitalien des Stettiner Handels beliefen sich nach den Angaben der Actse-Kasse, bei welcher alle Original-Rechnungen über die eingehenden Waaren und Güter eingereicht werden mußte, auf das Jahr:

		Die Kaufmanns-			
		verbodung gewann:			
1729	auf 266,196 Thlr.	12	Egr.	—	Pf. 5 Kaufleute
1730	„ 338,007 „	16	„	—	„ 6 „
1731	„ 275,723 „	—	„	—	„ 5 „
1732	„ 315,331 „	6	„	—	„ 3 „
1733	„ 345,901 „	—	„	—	„ 5 „
1734	„ 301,911 „	—	„	—	„ 3 „
1735	„ 342,135 „	—	„	—	„ 3 „
1736	„ 371,739 „	—	„	—	„ 6 „
1737	„ 375,818 „	—	„	—	„ 2 „
1738	„ 353,885 „	—	„	—	„ 9 „
auf 1,745,488 Thlr.		— Egr. — Pf.			

In den letzten 5 Jahren war also der Handel um 204,328 Thlr. 14 gGr. bedeutender geworden.

Zu dieser größeren Summe trug bei, daß 1736 und 1737 in Schlessen eine große Ueberschwemmung eintrat, so daß von Stettin aus viel Reis dahin verladen wurde, was früher und später in diesem Zeitraume nicht wieder geschehen ist.

Ausfuhrartikel: Korn, Holz, Tabak.

Die Ausfuhrartikel blieben dieselben, es waren besonders Korn, Holz und Tabak. Als Kornmarkt concurrirte Stettin mit Danzig, Königsberg und Neuvorpommern, doch waren die Preise in Stettin meist so hoch, daß der Export keinen Nutzen gewährte und die Ausfuhr unbedeutend blieb. Holländ und Schweden waren die Absatzländer für Getreide. Wegen Mißwachsens, ungenügenden Ernten, welche kaum zum eigenen Bedarf ausreichten, fand in manchen Jahren wie 1736 und 1737 gar keine Ausfuhr statt.

Als im Jahre 1723 der preussische in Moskau residirende Etatsrath v. Mardefeld die Meldung an den preussischen Hof machte, daß in Folge einer großen Theuerung in Rußland die Räuber sich vermehrten, der Großkanzler 6 Meilen von Moskau durch eine Rotte von 40 Mann ausgeplündert, der Amtmann getödtet sei, hielt er die Hungersnoth für einen Grund, auch von Pommern und Preußen Getreide nach Rußland zu senden. Aber damals hatte Stettin keine Correspondenz mit diesem Lande, Handelsnachrichten fehlten in den öffentlichen Blättern und es war deshalb schwer, für den Kaufmann zu ermitteln, ob er bei seinen Versendungen Nutzen haben würde.

Der preussische Etatsrath v. Mardefeld hatte jedoch in diesem Falle seine Schuldigkeit gethan und die Preise des Getreides in Rußland hinzugefügt.

An Unkosten kamen damals in Stettin auf 1 Last Getreide:	
Licent	1 Thlr. — gGr.
Logio (Agio) und Armengeld	— „ 4 „
Zulage	— „ 12 „
Latus	1 Thlr. 16 gGr.

	Transport	1 Zhr.	16 gGr.
Fürstengoll	—	„	2 „
Fuhrlohn	—	„	6 „
Messer, Träger und Sachheuer	—	„	6 „
Matten und Ungeld	—	„	12 „
Affecuranz	1	„	12 „
Provision	—	„	16 „
Briefporto	—	„	8 „
Fracht à 10 Rubel	12	„	12 „
Unkosten per Last 5 Rubel	6	„	12 „
Provision vom Verkaufe	2	„	— „
Einziehung und Einkassirung der			
Gelder	12	„	— „
Extra	—	„	— „
Einkauf des Kornes per Last	30	„	— „

kam eine Last Korn in Stettin 57 Zhr. 2 gGr. bei einem Preise von 3 Rubeln für die Tonne (15 bis 16 gingen auf die Last) erhielt man in Petersburg für die Last 56 Zhr. 8 gGr., verlor also noch 20 gGr. Die Russen bezahlten aber mit Waaren, welche in Stettiner Läden nicht Absatz fanden, weshalb man für das sicherste hielt, wenn die Russen selber in Stettin einkauften. Polnisches Getreide gab in Pommern 8 gGr. pro Schoffel Steuer, damit der Grundbesitz durch die Einfuhr fremden Getreides nicht leiden sollte und dieser Schutzzoll wirkte so vortreflich, daß gar kein polnisches Getreide herankam, weil es in Danzig eine solche Steuer nicht zu tragen hatte. Die Polen kauften aber, weil sie ihr Korn nicht in Stettin und Pommern verkaufen konnten, auch nothwendige Retour-Waaren wie Eisen, Material-Waaren und Wein nicht ein und der Verkehr wurde gestört. Wie wichtig aber dieses polnische Geschäft für die pommerschen Städte war, beweist unter andern ein Bericht des Colberger Magistrats aus dieser Zeit, nach welchem früher bei günstigen Wegen bis über 200 Wagen an einem Tage aus Polen nach jener Stadt kamen, um Salz, Eisen, Stahl, Hering, Gewürz, Weine, seidene und wollene Waaren für Getreide, Asche, Theer, Pech, Schaufeln, Molden

zutückzunehmen. Die Wagen kamen über die Grenzstädte Polzin, Schwelbitten, Tempelburg u. nach Colberg.

Aus Stettin gingen 1739 47 $\frac{1}{2}$ Last Weizen und 514 $\frac{66}{71}$ Last Roggen aus, eingeführt wurden 851 $\frac{1}{12}$ Last Kern, ein Beweis, wie unbedeutend der Kornhandel war. Die pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer führte 1739 bei diesem unbedeutenden Korngeschäfte noch Klage, daß die Demminer und Anclamer Kaufleute fast alle Woche ihr Korn am Volkwerk verzeimpelten, wodurch sie den Stettinern Schaden thaten.

Der Holzhandel namentlich mit polnischem Holze blieb ebenfalls unbedeutend, in England, Holland, Frankreich war der Markt öfter überfüllt, besonders drückte das Ueßländische Holz die Preise. Nach einer amtlichen Auskunft des Oberforstmeisters v. Bock in Friedrichswalde vom Jahre 1736 war auch in jener Zeit gutes schlagbares Holz, namentlich Eichenholz, in den pommerischen Königl. Forsten nicht im Ueberflusse vorhanden, ja in den meisten fehlte es bereits zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Vorwerke, Mühlen, Brücken u. Zum Colberger Hafenbau mußten 300 Eichen versandt werden. Wäre eine zopfrodene, feste und nutzbare Eiche übrig, so würde daraus Stab- und Klappholz, Bodenholz, Schiffsnägel u. angefertigt und in einer Auction an den Meistbietenden verkauft. Aus dem brauchbaren Ropsen wurde Schiffs-, Knie- und Junholz gemacht und nach einer Taxe verkauft. Das übrige Eichenholz, sowie saule Eichen, wurden in Faden geschlagen und verkauft. Eichen Schiffsholz wurde wenig in den pommerischen Forsten verkauft, auch brauchte man um so weniger mit dem Verkaufe zu eilen, weil dasselbe in 18 Jahren um den dreifachen Preis gestiegen und in 10 Jahren gewiß die Hälfte mehr als damals gelten würde.

Als ein Kleinod müsse man es damals schonen, da es auch zur Mast diente. Junge Eichen würden leider viele gestohlen und es sei um so lobenswerther, daß überall Eichen, Buchen und dergl. nutzbares Holz gepflegt würde.

Fichtenbauholz war ebenfalls nur im Amte Uedermünde reichlich vorhanden, da die Amtshaiden durch viele Bauten in Städten, Dörfern, Vorwerken, Mühlen und an Brücken vom

Bauholze entblößt wären. Es sei deshalb das Holz zum eignen Bedarf möglichst zu erhalten. Brennholz, Fichten und Eichen, sowie einiges Buchenholz wurde in den am Haffe belegenen Kemtern Stepenik, Wollin, Pudagla, Uckermünde und Jansenik besonders geschlagen und verkauft, um den Amtseimohnern durch Schlägerlohn und Holzfuhrn Verdienst zu schaffen. Die Schiffer klagten, daß sie in Copenhagen öfter nicht zu ihrem ausgelegten Gelde kämen. Der Zustand der Haiden und Brüche erlaubte keine größere Ausfuhr, da zu dem Stettinschen Festungsbau und zu den Bauten in den vorpommerschen Städten viel Holz gebraucht sei. Aus den städtischen und adeligen Forsten wurde übrigens auch Holz verschifft.

Trotz dieses Berichts über die geringen Holzbestände gab es noch Glashütten in den Haiden, weil sonst das Holz nicht gut zu verwerthen war und es wurde Fensterglas nach Holland, Holstein, Danzig, Asche aber nach Holland und Lübeck ausgeführt.

1739 ging an Holz aus Stettin aus

25 Masten,

1236 ⁵ / ₁₀₀	=	Klafter Grobholz
4036 ¹¹ / ₁₀₀	=	fichtenes,
3379 ⁹ / ₁₀₀	=	gemeines Bauholz,
3288 ⁷ / ₁₀₀	=	Klappholz,
1085 ⁹ / ₁₀₀	=	Franzholz,

zu Drhosten 1545 Bohlen und 1217⁵/₁₀₀ Stäbe, Diepenstäbe 8708¹/₁₀₀, zu Tonnen 44¹/₂, 3196 Stäbe, eichene Planken und Dielen 79⁸⁸/₁₀₀, fichtene 148¹/₄, Innholz für 6537¹/₂ Thaler, Schuppen 18 Schock, Molben 17¹/₁₀₀ Schock.

Der Tabaksbau war seit den Zeiten des großen Churfürsten durch pfälzische Einwanderer in der Uckermark und in Vorpommern, bei Garz, bei Pasewalk in der Nähe der Randow eingeführt und gepflegt worden. Noch heute erkennt man die Tabaksdörfer daran, daß die obern zum Boden gehörigen Seitenwände gewöhnlich durch Herausnahme eines Wandbrettes nicht ganz geschlossen sind, um für das Trocknen des Tabaks den nöthigen Luftzug zu schaffen. Dieser Landtabak fand seinen Ab-

saß in Dänemark, jedoch hatte die Anlage von Tabakspflanzungen in Dänemark dem Stettiner Tabak seinen Eingang erschwert und er wurde deshalb über Flensburg eingeschmuggelt. 1739 belief sich die Ausfuhr auf 15745 $\frac{1}{2}$ Thaler.

Obwohl noch im Anfange des Jahres 1721 zur Aufrechterhaltung des Handels mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg die Einfuhr des französischen und des Boyssalzes erlaubt werden sollte, so eging schon unter dem 18. November ein Edict, welches der Pest wegen die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden Waaren verbot und unterm 19. Juli 1725 wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, Boyssalz in Pommern ein- und durchzuführen; dasselbe zu gebrauchen und zu verkaufen, mit der Drohung, daß Jeder, welcher den Durchhandel des Boyssalzes beförderte, mit dem Galgen bestraft werden sollte, er sei vornehmen oder geringen Standes. Derselbe Galgen bedrohte später in Polen alle Diejenigen, welche aus Preußen Salz holen würden und so hörte der Boyssalzhandel auf, obwohl die Einfuhr desselben zum Heringspacken noch erlaubt blieb, jedoch sollte von 1772 ab die Einfuhr von der Genehmigung des Salz-Departements des General-Directoriums abhängig sein.

Heringe blieben auch in diesem Zeitraum ein Einfuhrartikel, 1739 betrug der Import 2168 $\frac{1}{2}$ Tonnen aus Holland und Norwegen und zwar gingen aus Holland 1582 $\frac{1}{2}$ Tonnen, nordische 586 $\frac{1}{2}$ Tonnen ein. Für Schlesien und die bekannten österreichischen Länder war der Stockfisch eine in früherer Zeit oft genannte Waare, nachdem jedoch die isländische Compagnie in Copenhagen nach Hamburg, Rostock, Lübeck, Danzig ihre Fische ausschließlich absetzte und Hamburg durch den „neuen Graben“ die Fische nach Schlesien schickte, wurde der Stettiner Stockfischhandel sehr gelähmt. 1739 kamen 216 $\frac{1}{2}$ Schiffspfund ein. Auf dem Elbwege sparte man den Grund- und die Dergölle.

Leinsamen war ein wichtiger Artikel, trat jedoch in einem Jahre früher Frost ein, so hinderte dieser den Eingang wie 1739, wo nur 1339 $\frac{1}{2}$ Tonnen (1740 — 8057 Lo.) in Stettin importirt wurden. Bekanntlich behauptete Stettin und Frankfurt auch

die Niederlagsgerechtigkeit für Leinsamen und die Stadt Colberg, welche das redliche Streben hatte, ihre Erwerbsquellen zu vermehren, stellte 1729 den Antrag, nach dem Zufrieren der Oder Leinsamen in Colberg einführen und per Aye über Landsberg, Groffen nach Schlesien verfahren zu dürfen. Zur nähern Begründung des Antrages hob die Stadt hervor, daß Engländer, Holländer, zc. vor Memel und den curländischen Städten mit ihren Schiffen lägen um Leinsamen einzukaufen. Sowie aber Frost einträte, so beeilten sich die Schiffe in Sicherheit zu kommen und die Tonne fiel dann um 2 bis 3 Gulden. Diesen günstigen Zeitpunkt wollten die Colberger zum Einkauf benützen; da ihre Stadt dicht an der See lag, der Hafen später als die Odermündungen vom Eise frei blieb, und bei Frost aus den Leinsamenhäfen die Waare bis Danzig per Schlitten gebracht wurde, so bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit dar von Colberg über Fraustadt nach Breslau eine Strecke von 46 Meilen den Leinsamen günstiger heranzufahren, als von Danzig nach Breslau ungefähr 54 Meilen. Da die Kurländer, Litthauer, Polen bei guter Schlittenbahn 50 und mehrere Meilen zurücklegten, um Hanf, Leinsamen und Flachß an den Markt zu bringen, warum wäre für die Colberger in der Winterzeit nicht ein gleicher Transport möglich gewesen.

Wirklich erlaubte man ihnen später Leinsamen d. h. solche Waare, welche nach dem 1. December in Memel eingeschifft und bis Anfang März nach Colberg transportirt wurde, nach dem Zufrieren der Oder über Landsberg und Groffen per Aye nach Schlesien zu senden und bis zur Eröffnung der Oderschiffahrt mit diesen Verladungen fortzufahren.

Aber dies hieß ja den Straßenzwang aufheben, welcher für Leinsamen nur den Weg über Stettin nach Frankfurt zuließ und bald nahm man wieder die Erlaubniß zurück. Man machte nämlich geltend, daß der späte Leinsamen verfälscht sei, sich zum Schlagsamen (in den Mühlen) aber nicht zur Saat eigne und da durch keine Waake die Säsaat von der Schlagsaat zu unterscheiden wäre, so sollte deshalb dem späten Leinsamen kein

Brand gegeben, derselbe auch nicht in Tonnen verpackt werden. Hierdurch aber verlor die Waare von selbst ihren äußern Werth und die Colberger verloren den neuen Einfuhrartikel*).

Von andern Einfuhrartikeln kam Alaun weniger ein, weil derselbe wegen doppelten Licentzages zu theuer wurde. 1739 wurde wegen des Freienwalder Alauns die Einfuhr von fremdem ganz verboten, ebenso veränderte sich die Einfuhr von englischem Blei aus demselben Grunde.

Von Weinen ging 1739 ein:

1276 $\frac{1}{2}$ Dohst Franzwein,
75 $\frac{3}{4}$ Dhm Rheinweine,
247 $\frac{1}{2}$ Dohst Muscat- und süße Weine,
25 $\frac{1}{2}$ Pipeln spanische und portugiesische Weine
für 1229 $\frac{1}{2}$ Thlr. genereuse Weine.

*) Wiesiel übrigens eine Tonne Leinsamen von Memel über Königsberg und Danzig zu Wasser nach Thorn und von dort zu Lande nach Breslau kostete, zeigt folgende Berechnung:

Fracht von Memel bis Königsberg	—	Thlr.	18	gGr.
Accise	—	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Labiausche Zoll	—	"	1	"
von Königsberg auf Danzig:				
Zoll	—	"	7 $\frac{1}{2}$	"
Fracht	—	"	10	"
von Danzig auf Thorn:				
Fracht	1	"	3	"
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgeß	—	"	11	"
Accise	—	"	5	"
Thorn Stadt-Accise	—	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Polnisch Zoll- und Licentzgeß	1	"	8	"
Thorn Zoll	—	"	3	"
Von Thorn zu Lande nach Breslau	5	"	13	"
Polnisch Quitowa	—	"	8	"
Abjuncto	—	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Ralisch Zoll	—	"	3	"
Accise	—	"	12	"
Stadtzoll	—	"	1 $\frac{1}{4}$	"
Provision	—	"	6	"
		zusammen	10	"
			26 $\frac{1}{4}$	"

Niederlagsgerechtigkeit.

Die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin beruhte, wie wir oben gezeigt haben, auf alten Privilegien und man weiß, wie mißtrauisch bei Einverleibung neuer Landestheile die Einwohner die Erhaltung alter Rechte überwachen. So konnten auch die Lenker des preußischen Staates nicht auf einmal diese alte Stadtgerechtigkeit beseitigen, da aber Stettin und Frankfurt jetzt einem Staate angehörten, so mußte das Interesse beider Städte sich allmählig den höhern Zwecken des ganzen Landes unterordnen, obwohl die städtische Selbstsucht erst nach harten Kämpfen ihre alten Gerechtsame aufgab. Das Stapelrecht galt noch immer für die Grundlage des Wohlstandes einer Handelsstadt. Der Speditionshandel ließ nach damaligen Begriffen die Einwohner eines Handelsplatzes zu mäßigen Zuschauern des Geschäftes herabsinken, wenn Fremde Waaren frei durchführen durften, so litt angeblich der Vortheil der angesehnen Familien, welche durch ihre Abgaben auch ein Recht hätten vom Handel zu leben und unbesteuerten Fremden keine gleichen Rechte einzuräumen durften.

Schon im Jahre 1723 den 8. Januar kam ein Receß zwischen den genannten Städten und Berlin zu Stande, welcher das Stettiner, wie das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsamen, Eisen und Thran (prascipuum) aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchgang gegen Erlegung von $\frac{1}{2}\%$ des Wertes als Anerkennung der Niederlagsgerechtigkeit gestattete, nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin und Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Spediteur oder Factor adressirt werden.

Diese Zugeständnisse für den freien Verkehr konnten den Obergang auf Kosten der Elbschiffahrt heben, Schlesien sollte ja manche Waaren statt über Hamburg über Stettin beziehen, aber die Städte Stettin und Frankfurt scheinen in jenem Receß keinen Nutzen gefunden zu haben, denn unter dem 17. April 1731 wurde bestimmt, daß von Trinitatis an der Handel neue Belästigungen tragen sollte.

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, Eisen, Alaun, Leinfaat seewärts beziehen, den Frankfurter und Berliner Kaufleuten war es aber verwehrt, die genannten Waaren direct aus See kommen zu lassen, und die Stettiner durften jene Artikel nur bis Frankfurt verladen.

Der Handel über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vorrecht der Frankfurter. Durch diese Beschränkung wollte man auch verhindern, daß die schlesischen Kaufleute die genannten Waaren nicht direct beziehen und diese nicht auf dem Expeditionswege bei Stettin und Frankfurt vorüberführen sollten, wie sie dies auf dem Expeditionswege von der Nordsee über Lenzgen bisher gethan hatten. Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute sollten nicht zu Spedituren Schlesiens herabgewürdigt werden!

Dagegen durften die Berliner und Frankfurter Kaufleute Material-, Specerei-, Gewürz-, Farbe und alle sonstigen Waaren, welche Schlesien über Hamburg durch den Müllroser Canal kommen ließ, aus der Ost- und Nordsee beziehen und bei Stettin vorüberführen.

Denselben Handel genossen die Stettiner in Frankfurt. Von allen diesen Waaren wurde in Stettin und Frankfurt keine Accise, sondern nur Licent und Zoll erhoben. Licent und Zoll sollte aber nicht nach dem Gewichte der Waaren, sondern wie auf dem Elbcours nach ganzen und halben Fässern, Kisten und Packen erhoben werden.

Dieselbe Verzollungsart wurde für Löcknitz (3½ Meile von Stettin auf dem Wege nach Vorpommern) und Oderberg bestimmt.

Zu Cüstrin lag der Besteuerung für die nach Schlesien und Sachsen gehenden Güter die ermäßigte Grossensche Zolltolle zu Grunde. Die Frankfurter blieb unverändert, in Grossen waren endlich die bereits in Stettin versteuerten Waaren zollfrei.

Auch jene Maßregel von 1731, zum Vortheile der genannten Städte, brachte dem Verkehr großen Nachtheil.

Die Stettiner kamen mit den ihnen besonders reservirten Artikeln Stockfischen, Rothscheer, Thran, Eisen, Alaun, Leinfaat nach Frankfurt und boten sie dort zum Verkauf an. Man durfte aber nicht mehr Waaren nach Frankfurt bringen,

als die dortigen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es verboten war, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und dieser mußte zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man nicht unter der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.

Nachdem durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731 auch Zinn, Blei, Weln, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und Hanfsöl noch als Artikel ausgefondert waren, welche die Stettiner allein aus der See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur aus zweiter Hand in Stettin ankaufen konnten, wurde am 16. Oktober 1733 ein zwischen den genannten Städten geschlossener Recesß von neuem bestätigt, nach welchem den Stettinern der Handel mit Eisen, Leinfaat, Hering und Fischwaaren als ein *præcipuum* gelassen wurde, dagegen sollten die Städte Frankfurt und Berlin auch alle andern Waaren aus der See über Stettin beziehen dürfen, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln nicht bei Frankfurt vorbei nach Schlessien handeln oder sie nach Frankfurt auf die Messen und zum Verkauf nach Schlessien bringen, weil die Stapelgerechtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von keinen Kaufleuten dieser drei Städte durfte ferner wegen der Durchhandlung Recognitionsgeld gefordert werden.

Dieser Vertrag sollte vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre dauern, nach Ablauf von 4 Jahren aber die Kaufleute gefragt werden, ob sie nach 6 Jahren den Vertrag noch länger fortbestehen oder eine ganz freie Handlung haben wollten. Die Stettiner erklärten jedoch schon am 4. März 1734, daß die Zugeständnisse ihnen wenig nützten, weil auch die Frankfurter die vier Artikel als ein *præcipuum* behielten und sie verlangten deshalb, daß es ihnen erlaubt sein sollte, die in 2 Sonnenscheinen zu Frankfurt nicht verkauften Waaren über Frankfurt hinaus weiter verladen zu dürfen. Dies wurde zwar abgelehnt, aber es blieb doch bei dem oben bezeichneten Vertrage, der wenigstens einige Zugeständnisse dem freien Verkehr machte.

Picenten, Stadzulage, Sundzoll.

Ueber die Picenten, worüber man im Frieden sich nicht hatte einigen können, verständigte man sich in einem besonders

zu Stockholm vereinbarten Nachtrage dahin, daß Schiffe aller Nationen, welche nach Stettin gingen oder von da kamen nur den alten Zoll in Wolgast, Fürstenzoll genannt, entrichteten, alle übrigen Schiffe aber, welche aus der See in die Flüsse Peene, Trebel u. c. gingen oder von da kamen, bei ihrer Ankunft oder ihrem Abgange in Wolgast nicht allein den alten Fürstenzoll, sondern auch die durch den westphälischen Frieden eingeführte und bestätigte Licent bezahlen sollten.

Die Licenten und Schiffsangelder blieben sonst in der Hauptsache unverändert. Die ersteren betragen nach dem preußisch-pommerschen Tarife von 1726 der Regel nach 4% des Werthes, jedoch traten manche Erleichterungen ein, welche die schwedisch-pommerschen Städte veranlaßten ihre Regierung um Gleichstellung mit den Pommerschen Städten zu bitten.*)

Bis zum 1. Januar 1725 erlegte man in Stettin von allen Waaren die Stadtzulage, eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war, nach dem angegebenen Zeitraum sollte sie nur von den in Stettin und in Pommern verbrauchten Waaren bezahlt werden.

Die in Stettin bleibenden oder nach Hinterpommern bestimmten Waaren zahlten deshalb die Stadtzulage. Da aber eine Veränderung der Maaße und Gewichte und eine Revision der Zulags-Rolle eintrat, so zahlte man statt des herkömmlichen 1% einen größeren Satz, weshalb die Kaufmannschaft sich beschwerte.

Die Befreiung der Frankfurter von der Stettiner Zulage war für jene um so wichtiger, weil sie von dem Schwedter Zoll, welchen die Stettiner mit 1 Thlr. 20 gGr. pro Last bezahlen mußten, frei waren, die Stettiner forderten deshalb in Frankfurt entsprechende Abgabenerleichterungen, namentlich die Befreiung vom Centnergelde, dem doppelten Niederlagsgelde und dem Wöttchergelde.

*) Döhner a. a. D. II. S. 510.

An Stadtzulage wurde erhoben:

			Stadtzulage für Malz u. Getreide.		
1734	1763	Thlr. 23 gGr. 8 Pf.	4593	Thlr. 22 gGr. 6 Pf.	
1735	2011	„ 8 „ 3 „	4585	„ 10 „ 3 „	
1736	1676	„ — „ 9 „	3995	„ 1 „ 9 „	
1737	1683	„ 12 „ 6 „	3399	„ 8 „ 8 „	
1738	1925	„ 17 „ 7 „	3883	„ 3 „ 9 „	
1739	1752	„ 9 „ 10 „	3330	„ 7 „ 6 „	
10803 Thlr. 7 gGr. 7 Pf.					

Die Stadtzulage betrug:

für eine Pipe oder 1 1/2 Orhofs spani-		
schen Wein	5 Thlr.	— gGr.
„ ein Both oder 2 Orhofs Sect	5	„ „
„ „ Dhm Rheinwein.	1	„ 12 „
„ „ Orhofs Franzwein	1	„ — „
„ „ Orhofs französische Branntwein	1	„ — „
„ „ Orhofs Effig	—	„ 12 „
„ „ Spigling Landwein	—	„ 16 „
„ „ Cimer Frankenwein.	—	„ 8 „

jedoch waren die Epirirten und die königlichen Bedienten von der Stadtzulage frei.

Beim Eingange der Waaren aus der See mußte der Kaufmann sogleich angeben, welche Waare nach der Markt etc., welche nach Pommern bestimmt waren, da für jene keine Stadtzulage erhoben wurde. Ebenso mußte man alle außerhalb Stettins verkauften Waaren an den Thoren mit Liquidationszetteln beim Ausgange angeben, da der Kaufmann ihren Ausgang gut geschrieben, also die Consumtions-Accise vergütigt erhielt.

Dagegen wurden Heringe und die Waaren der Stettiner Stadthöcker, mit welchen sie in- und außerhalb Pommerns zu Märkte fuhren, beim Ausgange nicht gut gethan, ebenso verkaufte man in den Stettiner Läden Manches im Kleinen, worauf man keine Liquidation annahm.

Als eine neue Belästigung des Handels nennen wir den Sundzol, welcher bis auf die neueste Zeit dem Handel und der Schiffahrt die größten Belästigungen brachte. Schon während

des nordischen Krieges hatte Dänemark angefangen von den pommerischen Städten Sundzoll zu erheben. Stettin genoß als Hansestadt im Sund bereits im 14. Jahrhundert Abgabefreiheit. Nach dem Odenseeschen Vertrage, welchen Friedrich II. von Dänemark am 25. Juli 1560. mit der Hanfa abschloß, bezahlten Stettiner Schiffe mit eigenem Gute einen Rosenobel ($4\frac{1}{4}$ Thlr. Species oder $6\frac{2}{3}$ Preuß. Courant) und Schreib- und Lonnengeld. Für fremdes Gut, mochte es nach den wendischen Städten gebracht werden oder nicht, zahlte Stettin 1 Rosenobel vom Schiff, 1 von der Ladung nebst Schreib- und Lonnengeld, Wein, Kupfer und andern Waaren, welche nicht nach den osterschen Städten gehörten, zahlten den gebührenden Zoll.

Die Hansestädte hatten auch das Recht, durch die Belte zu gehen und in Nyborg zu verzollen.

1566 schloß Friedrich II. von Dänemark in einem Kriege mit Schweden den Sund, damit man seinen Feinden kein Salz, keine Kriegsmunition und andere Waaren zuführte, doch wollte er Schiffen mit Ballast und anderen unverdächtigen Waaren nicht den Durchgang verweigern. Außerdem führte er im Sund ein Lastgeld ein, welches auch die Hansestädte bezahlen sollten und als 20 Stettinsche Schiffe mit Wopsalz und andern Waaren aus Frankreich im Sund ankamen, wurden sie angehalten und sollte jedes 2 Thlr. von der Last Salz bezahlen, jedoch bewirkte der von Stettin nach Dänemark geschickte Secretair Schleecker, daß die Schiffe ohne Entgeld zu dem alten Zollsaße losgelassen wurden.

Da aber das Lastgeld fortbauerte, so wurden die Stettinschen Bürger nach Zahlung von 4000 Thlr. von dem Lastgelde am 13. Mai 1568 freigesprochen, wenn sie in ihren eigenen Schiffen eigene Güter durchführten und so bei dem Genusse des Odenseeschen Vertrages belassen. Jedoch forderte man nach dem Frieden 1570 wiederum Lastgeld auch von Stettin und auf Vorstellung der Stadt erließ der König Friedrich II. am 11. September 1571 ein Schreiben an den Zöllner in Helsingör, worin ihm der Befehl zuzuging, alle Stettiner Schiffe bis auf Weiteres ohne Lastzoll frei passiren zu lassen.

Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner bis 1638, obwohl alle anderen Städte das Lastgeld fortdauernd erlegen mußten.

Schon im Jahre 1629 legte der König von Dänemark während des Krieges einen neuen Lastzoll von 2 Thlr. im Sunde auf und einige dänische Kriegsschiffe erhielten am Ruden Station, welche für die von Stettin und nach Stettin verschifften Waaren hohe Bölle forderten, ein Gleiches thaten die Schweden auf der Peene. Die Dänen befürchteten, daß nach der Abberufung der dänischen Kriegsschiffe vom Ruden sich die schwedischen dort einfänden würden.

Auf die Beschwerde der Stettiner erhielten sie am 29. September 1629 die Antwort, daß die Kriegsschiffe ihre Station bis auf Weiteres noch behalten mußten, jedoch sollten sie zurückgezogen werden, wenn die Stettiner versprächen, daß Niemand anders sich dort die Zollgerechtigkeit anmaßen würde. Die Kriegsschiffe wurden endlich vom Ruden abgerufen, aber ein Zollschiff bei Peenemünde stationirt, welches die Schiffe zwang, nach Wolgast zu gehen und dort Zoll zu bezahlen; so mußte ein Stettiner Schiff im December 1629 für wenige Waaren, da es Ballast geladen hatte, 16 Thlr. und den kaiserlichen 15 Thlr. Licent bezahlen.

Von dem Lastgelde blieben zwar die Stettiner bis 1638 befreit, aber sie mußten doch schon andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen, von 1624 bis 1626 2 Lüb. Schillinge Feuergehd für jede Last, welches im October 1625 auf $\frac{1}{2}$ Reichsortthaler oder $4\frac{1}{2}$ fl., von 1627 bis 1629 für jede Last Heringe auf 1 Reichsortthaler oder 9 fl. und von 1630 bis 1637 für jede holländische Last Korn, Salz, Hering, Selse auf $1\frac{1}{2}$ Reichsortthaler oder $13\frac{1}{2}$ fl. erhöht wurde.

Seit 1638 wurde aber auch von den Stettinern das Lastgeld gefordert, eine Maßregel, die darin ihre Erklärung findet, daß Stettin schwedische Besatzung hatte und unter schwedischem Schutze stand.

Es wurden manche Verhandlungen wegen Beseitigung des Lastgeldes gepflogen, und als 1643 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahmen die Dänen die pommer-

ſchen Schiffe weg, bei welcher Veranlaſſung Stettin 6 Schiffe verlor. Aber die Dänen unterlagen den Schweden und die Königin Chriſtine nahm ſich der pommerſchen Städte erfolgreich an, ſo daß dieſe im Frieden zu Brömſebro am 13. Auguſt 1645 Artikel 16 vom Könige von Dänemark für ſich und ihre Nachfolger die heilige Verſicherung erhielt, daß alle Bürger und Einwohner in allen pommerſchen Städten die Rechte des Däneeſchen Vertrages in der Segelation, Handel und Commerc genießen, alſo ihre ehormaligen Vorrechte im Sund wieder erhalten ſollten. Cammin und Treptow a. N. kamen durch dieſen Frieden zum Mitgenuß der Zollfreiheit.

Auch im weſtphäliſchen Frieden wurden im §. 10 den Hanſeſtädten die alten erworbenen Vorrechte im Sund verſichert und zugeſtanden. Als durch dieſen Frieden Pommern in den ſchwediſchen und in den churfürſtlich brandenburgiſchen Antheil zerfiel, blieben auch die hinterpommerſchen Städte Golberg, Treptow, Cammin, Rügenwalde und Stolp im Genuße der im Frieden zu Brömſebro ihnen zugeſicherten Sundzollfreiheiten. In der dänischen Zollrolle Chriſtian IV. vom 17. September 1645 heißt es auch: dieſer Städte Güter ſind frei, wenn ſie eine gehörige Certification haben, doch von Wein und Kupfer bezahlen ſie den 30ſten Pfennig und außerdem 1. Thlr. Lonnungeld, haben die Schiffe keine richtigen Seebriefe, ſo bezahlen ſie deſhalb 1 Roſenobel und $\frac{1}{2}$ Thlr., auch ſollten dieſe Städte in fremden Schiffen nicht mehr bezahlen.

Im Frieden von Roſchild, geſchloſſen am 26. Febr. 1658, wurde ebenfalls eine uneingeſchränkte Sundzollfreiheit ihnen verſichert, welche auch der Friede zu Copenhagen am 27. Mai 1660 beſtätigte.

Alle andern Städte bezahlten inzwiſchen Sundzoll und die Dänen erhielten endlich unter Carl XII. eine Gelegenheit auch den pommerſchen Städten ihre Freiheit zu nehmen. Schon während des nordiſchen Krieges hatte nämlich Dänemark angefangen von pommerſchen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralsund am 18. December 1715 abgeſchloſſenen preußiſch-däniſchen Vertrage bedang es ſich aus, daß die Städte des von

Preußen in Besitz genommenen Vorpommerns gleich den dänischen Untertanen den Sundzoll bezahlen sollten und obgleich dieser Vertrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam, daher auch preussischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im Stockholmer Frieden 1720 die Sundzollfreiheit reservirt wurde, so gelang es nicht einmal den vorpommerschen Städten jene Freiheit im Grunde zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage vom Odensee gebührte. *)

Vergebens beriefen sich die Städte darauf, daß sie die Zollfreiheit nicht ihren Landesfürsten verdankten, sondern jene ohne Concurrenz der ehemaligen Herzöge durch ihre Verbindung mit der Hanse erlangt hätten, daß ihnen durch einen zwischen Fürsten geschlossenen Vertrag ihre besondern Rechte nicht entziffen werden könnten, zumal, da sie darüber nicht gehört worden wären, daß diese Städte sich damals noch nicht unter preussischer Landeshoheit, sondern im Zustande der Sequestration befunden hätten. Der dänische Hof blieb jedoch zäh, die andern Hansestädte hatten ja ebenfalls ihre Vorrechte im Grunde lange eingebüßt, die alten Freiheiten der Hanse waren erloschen, kurz eine Gleichheit in dem Sundzolle wurde angebahnt, indem sich der dänische Hof auf die buchstäbliche Auslegung des Tractates berief. Genossen ja auch die Dänen selber keine Sundzollfreiheit, die Schweden hatten ihre Vorrechte verloren, warum hätte man denn gegen die pommerschen Städte eine Ausnahme machen sollen! Nur Sammin und Colberg behielten unter gewissen Beschränkungen die Sundzollfreiheit, wenn sie mit eigenen Schiffen und eigenen Gütern den Sund passirten.

*) Nach dem 2. Theile des Schlözerschen Briefwechsels S. 188 hat der dänische Gesandte in den Unterhandlungen mit dem preussischen das Anerbieten gemacht die pommerschen Städte sollten wie die dänischen Untertanen im Grunde behandelt werden und der preussische Gesandte nahm aus Unwissenheit und Uebereilung dies Anerbieten an. Es wird jedoch auch angedeutet, der König habe, um sich größere Vortheile zu verschaffen, die Rechte einiger Städte geopfert. Cfr. Sell, Stettiner Programm von 1796.

So verlor Stettin mit den übrigen Städten seine Vorrechte im Sunde und der Zoll glich einer Scharoserpflanze, entwickelte sich immer üppiger zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt. Aber Stettin begann schon im Jahre 1733 in einer Beschwerde des Magistrats um die Beseitigung des Zolles anzutragen und wie der ewige Jude spukte diese Sundzollfrage in den Jahresberichten des Magistrats bereits im vorigen Jahrhundert, später in jüngeren Brochüren und diplomatischen Verhandlungen, bis endlich in der neuesten Zeit dieser unheimliche Gast schlafen ging.

Post.

Obwohl die frühere Postverwaltung aller europäischen Staaten mit der jetzigen verglichen, sich noch in der Kindheit befand, so findet doch auf sie das Wort von Macaulay Anwendung, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums erregt haben würde. Friedrich Wilhelm ließ das Finanzprincip bei der Post nicht vorherrschen, er betrachtete diese als ein Culturelement, als das Del für die ganze Staatsmaschine.

In dem Stockholmer Frieden behielten sich Schweden und Brandenburg das Postrecht in ihrem Territorium vor, den schwedischen Posten wurde eine freie Station in Anclam gelassen, so daß Briefe, Packete und Passagiere eben so wohl nach Schweden wie umgekehrt nach dem brandenburgischen Territorium befördert wurden.

Der König Friedrich Wilhelm I. interessirte sich lebhaft für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerischen Landestheilen, er ließ sich genauen Bericht erstatten und decretirte auf den Rand eigenhändig. So wurde im Jahre 1723 die erste regelmäßige Post zwischen Stargard und Stettin eingerichtet, als aber bei der Höhe des Personen- und Postillon-Trinkgeldes, ersteres betrug 12 gGr. und dieses 6 gGr., die Post wenig benutzt wurde, und den Privatfuhrleuten bei 8 gGr. Fuhrlohn die Reisenden zufielen, bestimmte der König bald,

daß das Personengeld auf 9 und das Trinkgeld auf 3 gr. erniedrigt werden sollte.

Die Postverwaltung litt jedoch trotz dieses persönlichen Interesses des Monarchen an vielen Uebelständen. Es fehlte an schnellen, sichern und ineinandergreifenden Beförderungsmitteln.

In einem frühern Edicte von 1712 heißt es, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, dergleichen und da die Postillons sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringerer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben“. Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Versendung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. von Bier- und Branntwein-Tonnen, Herings- und Delfässern, von wilden Schweinen, Möbeln, Wolle, Häuten und anderen Rohproducten. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Fäsen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indef bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäd und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthschilde. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit einem Berdeck von gewächseter Leinwand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde“. An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohbund durch ein gepolstertes Rissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Paddräume vergrößert, indem früher häufig die Päckete nebst den Futterstätten der Postillons unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. Solch

ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21 Thlr., während z. B. ein Postillonswed 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, Cap. VI. der Postordnung vom 10. August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlerer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war: der Wechsel der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte.

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reichsfahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den enrölkirten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militärische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten zc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne des Postamts Vorwissen, übertheuerten die Reisenden zc.

Durch das Edict vom 8. August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reichsfahrten gänzlich aufgehoben und den Postmeistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. 1723 wurde festgesetzt, daß die fahrenden Posten in der

Stunde 1 Meile, die reitende Post $\frac{1}{4}$ Meilen zurücklegen sollten, den Aufenthalt zur Expedition nicht mitgerechnet. Allein das half wenig und in einem neuen Edicte von 1732 klagte selbst der König, daß die Postknechte selbst bei der fahrenden Post fast nie ihre Stunden hielten und die Versäumnisse auf den einzelnen Stationen oft 3—4 Stunden betrügen. Trotz aller angedrohten Strafen, die meist nicht verhängt wurden, fuhren die Posten nicht schneller, als ein Fußgänger ging, aber nach dem alten Sage, daß schlecht gefahren noch besser als stolz gegangen sei, war auch der Schneckengang der damaligen Post noch erträglich.

Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerischen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste förmliche Feld-Postamt organisirt, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugsweise gesorgt. Schon der große Churfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedermanniglich Red' und Antwort gegeben werden könne“. Der Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf“ — schreibt das General-Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforscht werden kann, prompte wieder bezahlt wird“.

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht, namentlich in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen sammt einem Psalm. ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen“, Bd. V., S. 13, seq. bei Jernischer (Dr. Luther's polemische Schriften); Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein Crimen falsi angesehen und demgemäß standen schwere Stra-

fen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke und auf die Galeeren.

In Gustav Adolphs Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungsartikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten, ließ Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemanden, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen.

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen.

Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittlungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme.

Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaße, die Ungleichheit des Gewichts (der Königsberger, Hamburger, Berliner, Danziger, Leipziger, Cölnner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Saße bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Churfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollten, als die früheren Botentaxen. Die Normalmaße variierten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirtschaftlichen Cultuszustandes noch die mannigfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Brieftaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Pakete war unterschieden zwischen Victualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Paketen (welche den Normalatz zahlten) und pretiosen Kaufmannswaaren z. B. Seidenwaaren, Spitzen ic. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß außer dem Gewichte für die Taxe auch die Beschaffenheit des

Inhaltes maßgebend war, gab zu einer lästigen Controle Veranlassung.

Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinären Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefportos gezahlt.

Der große Churfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die preussische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehnt bestehen. Zwar waren sie dem Rennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg $2\frac{1}{2}$ gGr., bis Landsberg a. W. $1\frac{1}{2}$ gGr., bis Bernau $\frac{1}{2}$ gGr., bis Bielefeld 2 gGr., bis Gröningen $1\frac{1}{2}$ gGr.), allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen.*)

Die Münze.

Im Jahre 1738 wurde zwischen Chursachsen, Brandenburg, Hannover und einigen andern kleinen deutschen Ländern zu Leipzig ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem man eine neue Münzordnung, den Leipziger Fuß, festsetzte. Nachdem bisher 16 Gulden auf ein Mark fein Silber kamen, sollten nunmehr 18 Gulden auf eine solche kommen, jedoch gelang es auch durch diesen Fuß nicht, eine Einheit im Münzwesen herzustellen und dem Münzverfälschen ein Ende zu machen.

Die Landstraßen.

Die trocknen Wege und Landstraßen so wichtig und einflußreich für den Handel ließen zwar bezüglich der Sicherheit Nichts zu wünschen übrig, aber es bestanden damals noch keine Kunststraßen außer dem $1\frac{1}{2}$ Meile langen Damm von Stuttgart

*) Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie: 1. Quartal, 1858.

Wirth des Oberbruchs nach Dantzig und es war deshalb namentlich in der Winterzeit bei Schneewetter die Verbindung sehr unangenehm; obwohl in Rußland der Winter mit einer festen Schneedecke gerade die Zeit der bequemsten und schnellsten Verbindung ist. Eine sichere und prompte Lieferszeit für Güter und Waaren läßt sich auf Naturwegen schwer finden halten und letztere waren ebensowohl ein Hinderniß für einen schnellen Postenlauf, wie für den Güterverkehr.

Die Hauptfrachtstraße in Pommern ging von Berlin über Pehden, Königsberg, Bahm (Stape), Stargard, Massow, Raugard, Plath, Cörlin, Cöslin, Schlawe, Stolp nach Danzig, auf dieser Straße wurden namentlich Waaren von Leipzig und Frankfurt nach Hinterpommern befördert.

Die Stettiner Frachtwagen erreichten in Raugard die bezeichnete Straße. Von Stettin ging auch ein befahrener Weg, zugleich als Viehstraße wichtig, von Stettin nach Danzig, über den Ihnazoll nach Massow, Freienwalde, Wangeritz, Lübe, Schwelbein, Polzin und nach den holländischen Kreisen von Hinterpommern.

Als eine neue Verkehrsstraße zum Abfahre von Fisch- und Mütterkal-Waaren, welche die diesseitige Dresden gelegenen schlesischen Städte und Polen von Hamburg bezogen, empfahl die Regierung am 27. Juli 1736 (unter der Hand und ohne Bruch davon zu machen) der Kaufmannschaft zu Stettin und Colberg das Bessere zu veranlassen. Man wollte nämlich Waarenlager an der schlesischen Grenze anlegen, aus welchen sich durch Schmuggel die Schlesier versorgen sollten.

Die Stettiner Kaufleute schlugen vor die Waaren über Landsberg bis Schwerin und längs der schlesischen Grenze zu transportiren, damit der Absatz auf den polnischen Grenzorten zur Zeit des Jahrmaktes stattfände, jedoch erhoben sie das Bedenken, daß dann die Polen nicht nach Stettin kommen und Handels-Handwerker leiden würden. Außerdem fanden sie die Ausführung schwierig, weil sie ihre Capitulationen in jenen Lagern nicht schnell genug umsetzen könnten und sie in der Fremde die freie Verfügung darüber verlorren.

Die Colberger fanden ein Hinderniß darin, daß sie nicht

auf der Oder gleiche Rechte mit den Stettinern und Frankfurtern hätten, sonst würden sie die Waaren zu Wasser auf Landsberg oder Grossen transportiren. Auf der Frankfurter und Leipziger Messe hätten sie gehört, daß die kaiserlichen Zollner und Zollbereiber unter Direction eines Juden Alles mit barbarischer Strenge behandelten. Aus den Acten ergibt sich jedoch nicht, ob der Plan zur Ausführung kam.

Mit welcher Maßregel die Verbindungen jener Zeit bedroht wurde, beweist folgender Fall:

Der polnische Groß-Schatzmeister Graf Czapsky, Starost von Bratyan und Lakorko, verböt nämlich unterm 5. März 1740, die früher von der Mark durch Pommern nach Danzig führende Handelsstraße, auf welcher sämtliche Meßwaaren von Leipzig und Frankfurt, sowie die in Pommern fabricirten Rasche und Tücher befördert wurden. Ebenso sollten keine Ochsen, Pferde, Vieh (besonders Schweine und magere Hammel), sowie Kaufmannsgüter von Danzig aus die früheren Wege passiren. Die Starosten, Amtleute, welche an der pommerschen, märkischen und cassubischen Grenze wohnten, in Tuchel, Suchow, Kleicow, Jastkow, Lenduk, Riszow, Stargard, Osieczko, Darlazna, Koscierzyna, Myrakow, Wierschau, Redza und Pauszig erhielten demnach Befehl, die Wege zu zerhauen und das Durchführen aller Waaren und Handelsgegenstände zu hindern. Bei einer Uebertretung dieses Verbots sollte alles Gut confiscirt werden, ein Drittel dem Starosten des Confiscations-Ortes, die andern beiden Drittel dem Schatz- und den Zollbeamten verfallen. Für alle Waaren aus Preußen, Deutschland und andern pommerschen und schlesischen Städten bestimmte der Schatzmeister den Weg über Großglogau und Frauastadt nach Großpolen und Preußen.

Zur Begründung dieses Verbotes wurden alte Statuta von 1520, 1538 und 1540, sowie die Constitution von 1565 und ein Reichstagsbeschuß vom Jahre 1609 angeführt.

Jene alten Statuten waren aber in Kriegszeiten entstanden. Als nämlich Sigismund I. 1520 mit dem damaligen Hochmeister Markgraf Albrecht Krieg führte, sollte dieser durch die Mark und durch Pommern keinen Zugang bekommen, wes-

halb jenes erste Statut ins Leben trat. Als Gegenmaßregel verbot der Hochmeister jede Verbindung mit Polen; nach geschlossenem Frieden hörte jedoch dieses Verbot von selbst auf, da die alten Handelswege wieder geöffnet wurden. Die Anordnung des Großschatzmeisters sollte nichts weiter, als Thorn auf Kosten von Danzig heben; von welcher Bedeutung eine solche Maßregel sein mußte, wollen wir kurz angeben.

Die pommerischen Städte Lauenburg und Bütow nach dem damaligen Meilenmaße etwa 8 Meilen von Danzig entfernt sollten durch die Mark nach Schlessien und von dort durch Großpolen nach Preußen reisen, also statt ihres alten Weges ca. 100 Meilen zurücklegen.

Viele kleine pommerische Städte von Stolpe bis zur Rega, Neustettin, Tempelburg, Plathe, Labes hatten besondere Verbindungen mit Danzig, dieser Theil von Hinterpommern führte nämlich grobe Tücher, Kasch und Flanell nach dieser Stadt aus und brachte Retourwaaren zurück. Diese Verbindung bestand bereits von früher her und die Regierung begünstigte auch diesen Verkehr mit Danzig, denn sie zahlte den Kaschmachern für jedes außer Landes verkaufte Stück Kasch 2 Gr.

Die Danziger Kaufleute, welche die Fabrikate nach Rußland und Polen absetzten, bezahlten in der Regel die Waare nicht mit baarem Gelde, sondern mit Eisen, Hering, Thran, Flachs, Wein, Grütze, Leder, wollenen und seidnenen Zeugen, für welche Waare beim Eingange nur die halbe Steuer bezahlt wurde.

Von den hinterpommerischen Städten stand nur Tempelburg auch mit Thorn in Verbindung, von wo ein einziger Kaufmann Janke 1740 2500 Stück grobe Tücher aus neumärkischen und pommerischen Fabriken nach Thorn mit Umgehung von vier polnischen Zollstädten versandte. Von Thorn nahm er keine Rückfracht, weil dieses seine Waaren aus Danzig bezog und das Thornsche Gewicht 2 Loth auf das Pfund weniger als das Berliner betrug. Viele Frachten, welche vor dem Verbote von der schlessischen Seite her durch Tempelburg und Ragebuhr gingen, nahmen ihren Weg über polnisch Friedland, Zippeno

durch Polen nach Thorn und von da nach Danzig. Tuchhändler aus den Städten Bres und Birnbaum, die früher über Flederborn nach Danzig reisten, gingen durch Polen auf Katow, Friedland und umgingen Flederborn und Rasebuhr.

Kaum war dies Verbot bekannt geworden, als das preussische Ministerium (v. Borcke, v. Podewils) unter dem 21. März 1740 der pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer eröffnete, daß es entschlossen sei, eher das Neueste zu wagen als eine solche Neuerung zum Schaden der preussischen Unterthanen zu erlauben.

Unter dem 29. April wurde weiter verfügt, daß die Frachtfuhrleute und Kaufleute ruhig die alte Straße ziehen und die Magistrate jene auf jede Weise ermutigen sollten, ohne Furcht und Bedenken den alten Weg zu reisen, weil ein nachdrücklicher Schutz ihnen zur Seite stände.

In Stolp hatte sich der Handel bereits gestopft.

In Folge dieser Ermuthigung setzten jedoch die Frachtfuhrleute ihre Reisen fort und es erklärte der Stargarder Magistrat, die Frachtwagen nach und von Danzig gingen von Zeit zu Zeit durch die Stadt und namentlich hätte der Stargarder Fuhrmann Martin Gabel seine mit vielen Kaufmannsgütern in Leipzig und Berlin beladenen Wagen die alte Straße einschlagen lassen, dessen Beispiele auch andere Fuhrleute gewiß folgen würden.

Der Magistrat in Rasebuhr theilte ferner unterm 3. Juli 1740 mit, die alte Straße sei nach wie vor befahren, wolle man eine neue vorschreiben, so müsse man in Polen erst feste Brücken bauen. Ein polnischer Kaufmann habe gedußert, daß nach einem alten Sprichworte der jüdische Gottesdienst, das deutsche Fasten und die polnischen Brücken nichts taugten und da bei allen dreien keine Besserung in Aussicht stände, so würde es bis auf Weiteres auch gegen das Verbot des Großschatzmeisters wohl bei der alten Straße sein Bewenden haben.

Nachdem man als Gegenmaßregel gegen das Verbot vorgeschlagen hatte die Danziger Frachtfuhrleute auf der Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe auf dem Grossentzchen und märkischen Gebiete mit den auf der alten Straße umgangenen

Zualler zu bessern, oder beim Nachtheile einer solchen Verordnung für die Frankfurter Messe keine Schiffe die Weichsel herabunter nach Danzig jure restitutionis herabschwimmen zu lassen und der Stadt Elbing die ganze Schifffahrt durch das Tief bei Pillau zu hindern, war durch den König Friedrich August in Polen inzwischen in einer Note an den König von Preußen unterm 27. Mai 1740, die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot des Großschasmeisters ohne Wissen der Krone veröffentlicht sei und deshalb dasselbe auch bis zur Ermittlung eines Inhalts nicht gelten solle.

So wurde diese feindliche Maßregel durch das rechtzeitige Eintreten der Staatsregierung hintertrieben, und es zeigte sich in dieser Angelegenheit, daß die höchsten Landesbehörden dem Handel rechtzeitigen Schutz andrehen ließen.

Die Schifffahrt.

In diesem Abschnitte können wir von einer besondern Entwicklung der Schifffahrt nicht berichten. Die Stettiner Rhederei erholte sich zwar allmählig von ihrem Verluste im nordischen Kriege, jedoch verlor sie, wie wir schon oben zeigten, durch die Monopolisirung des Salzhandels, die Einfuhr des Salzes aus Spanien und Portugal, obwohl ihr als ein geringer Ersatz der See-Transport des Salzes von Stettin nach Königsberg zufiel. Nachdem in Schweden die Stettiner Schiffe wie Fremde behandelt wurden, ihre Begünstigungen in den Zöllen verloren, stellte man auch die Fahrten nach Schweden ein. Die schwedische Regierung fürchtete für ihre Flagge keine Gegenmaßregeln in Preußen, da sie bei der Unentbehrlichkeit des schwedischen Eisens auch den weitern Eingang dieses Artikels in preussische Häfen für alle Fälle erwarten konnte.

Vergehens bemühten sich die Stettiner Schiffbauer und Kaufleute auf ihren Werften Schiffe für fremde Rechnung zu erbauen. Die französisch-westindische Compagnie sandte 1729 den Schiffbaumeister du Chemin aus Malo nach Danzig um einige Kriegsschiffe von 4—16 Kanonen an der Döckelüste zu erbauen. Man versuchte diesen Bau Stettin zuzuwenden und

versprach unter der Hand dem französischen Schiffbaumeister 60 Species-Ducaten, wenn der Bau hier vor sich ginge. Später wollte man von diesem Baue soweit Vortheile ziehen, daß wenigstens die Baumaterialien in Stettin entnommen würden, zu welchem Zwecke einige Häuser das Holz anweisen sollten, so daß also nicht auf dem Strome. Das leichte Fahrwasser galt aber für die Hindernisse Stettin als Bauplatz zu erwählen, unweit Stettin hätte man nur 6—6½ Fuß Wasser, die Schiffe erforderten aber ohne Masten, Tauen und Segel 9 Fuß und vollständig ausgerüstet 11 Fuß Wasser. Obwohl trotz dieser geringen Tiefe später Schiffe auf sogenannten Kamelen in See gebracht wurden, so war doch von diesem Transportmittel damals nicht die Rede.

Man beantragte 1736 eine Vertiefung des Reviers und Eröffnung der Fahrt durch die Swine; die Vertiefung der Peene, deren Ausbaggerung, bis zur Anklamer Fähre gewünscht wurde, stieß wegen des moosartigen Bodens an einigen Orten auf Hindernisse und der Boden spülte sich von selbst wieder zu. Die schwedische Regierung erhob zwar von allen ein- und ausgehenden Schiffen in Wolgast Tiefgelder (zur Vertiefung des Fahrwassers), aber man schien diese Gelder nicht zu diesem Zwecke zu verwenden.

Wichtiger war aber, daß man den Antrag stellte, ~~den~~ die Peene die Swine zur Wasserstraße nach und von der See zu erheben, hierdurch wollte man einen von Schweden unabhängigen Aus- und Eingang von der See gewinnen und die Schiffe vom Wolgaster Fürstenzoll, den Demminschen und Anklamischen Eicenten, welche in Wolgast erhoben wurden, befreien. Die Ausgaben für die Eröffnung des Fahrwassers ließen sich durch die Stettiner Accise, Eicent und Zollcasse decken.

Mit dem 1. December 1727 trat das neue Seerecht in Kraft, jedoch sollten auch neben demselben die Usancen beachtet werden, da in manchen Fällen die Gebräuche mehr als das Recht entschieden.

Eine genauere Einsicht an die Waaren-Bewegung von 1739 und 1740 gewährt beifolgende Ein- und Ausfuhr-Liste von Stettiner Handels.

Export:

		1788.	1748.
Weizen, ausländischer	Rost	—	116 ¹ / ₂
„ inländischer	„	47 ⁷ / ₈	—
Weggen	„	514 ²² / ₇₂	1984
			Stuffer Mehl,
Malz	„	—	—
Erbsen	„	—	—
Salz	„	3886	2854
Victualien	Thlr.	867 ¹ / ₈	271 ¹ / ₂
Obst	„	—	88 ⁷ / ₁₂
Waffen	„	25	58 ³ / ₂
Grobholz: Eichen	„	1236 ⁶ / ₈	359 ¹ / ₂
„ Fichten	„	4036 ²¹ / ₁₂	3028 ¹ / ₈
Steines Bauholz	„	3379 ⁹ / ₈	3163 ³ / ₂
Faschholz	„	—	5 ³ / ₂
Klappholz	„	3288 ⁷ / ₈	3144 ¹ / ₂
Stanzholz	„	1085 ⁶ / ₈	1019 ¹ / ₂
Dachst-Boden	„	1546	740 ³ / ₂
„ Stäbe	„	1217 ⁶ / ₈	1710 ¹ / ₂
Ripen-Holz	„	—	—
„ Stäbe	„	8708 ³ / ₈	7088
Lannen-Boden	„	44 ¹ / ₂	192 ¹ / ₈
„ Stäbe	„	3196	2764
Planken und Dielen:			
Eichene	„	79 ²² / ₈₈	84 ⁵ / ₈
Fichtene	„	148 ¹ / ₈	195 ¹ / ₈
Irnhölzer	„	6587 ¹ / ₂	4233
Schuppen	Schof	18	10
Rollen	„	17 ¹ / ₈	27 ¹ / ₈
Nutzholz	Thlr.	388 ⁹ / ₈	326 ¹ / ₈
Brennholz	Faden	19769 ¹ / ₂	17581
Gemeinholz	„	—	12
Tabak	Thlr.	15745 ¹ / ₈	13313
Glas: Risten	„	1486	2179
Hohlglas	„	780	956 ¹ / ₂

		1789.	1780.
Hüte und Felle	Thlr.	10	199
Pottasche	Schiffspfd.	246	391 1/2
Werkzeuge	"	599	544 1/2
Wolle, ausländische	Thlr.	45 1/2	71 1/2
Wollens Waaren, inländische	"	—	—
Seidene Waaren	"	—	—
Leinwand und Garn	"	—	—
Leber, Leberwaaren	"	31 1/2	6 1/2
Rupfer	Ctr.	205	6 1/2
„ fabricirtes	"	—	—
Messing, roher	"	388 1/2	489
„ fabricirtes	"	—	2 848 1/2
Gemeine Krantwaaren	Thlr.	2241 1/2	2654 1/2
Seife, incl. Lauge	"	34 1/2	11
Gemeine Waaren	"	3225	2565 1/2
Salmen	Schiffspfd.	1507 1/2	1212 1/2
Irdenes Zeug	Thlr.	243	217 1/2
Onyxsteine	Stück	75	197
Maussteine	"	122550	108500
Dachsteine	"	5000	13950
Rathsteine	"	70	97

Importirt:

Korn	Last	851 1/2	4922 1/2
Wehl	"	28	2278
Bier	Lothen	39 1/2	38 1/2
Branntweine	Orhoft	97 1/2	211 1/2
Essig	"	20 1/2	41 1/2
Frantzwein	"	1276 1/2	1512
Mosel- und Rheinstein	Ohm	75 1/2	189 1/2
Muscate- und süße Weine	Orhoft	247 1/2	286 1/2
Spanische und portugiesische Weine	Pipe	25 1/2	9 1/2
Generouse Weine	Thlr.	1229 1/2	907 1/2
Gerings, holländische	Lothen	1589 1/2	4265 1/2

	1831	1832	1789.	1740.	
Gerichte, nordische			Tonnen	586 ¹ / ₂	1222 ¹ / ₂
Fische			"	898 ¹ / ₂	2277 ¹ / ₂
Stoffe			Schiffspfd.	216 ¹ / ₂	1227 ¹ / ₂
Gewürze			Tblr.	—	5927 ¹ / ₂
Butter, inländische			Tonnen	1187 ¹ / ₂	1567 ¹ / ₂
" ausländische			"	54 ¹ / ₂	227 ¹ / ₂
Käse, inländischer			Schiffspfd.	227 ¹ / ₂	1707 ¹ / ₂
" ausländischer			"	600 ¹ / ₂	512 ¹ / ₂
Speck			"	61 ¹ / ₂	127 ¹ / ₂
Talg			"	1104 ¹ / ₂	1886 ¹ / ₂
Fleisch			"	7 ¹ / ₂	577 ¹ / ₂
Getreide			Tonnen	57 ¹ / ₂	18 ¹ / ₂
Victualien, gemeine			Tblr.	1007 ¹ / ₂	1522 ¹ / ₂
Wasser			Last	—	—
Gewicht, in Emballage			Schiffspfd.	1157 ¹ / ₂	1251 ¹ / ₂
Syrup, Zucker und Rosinen			Tblr.	12131 ¹ / ₂	1367 ¹ / ₂
Tabak, roher			Schiffspfd.	—	—
" fabricirter			"	227 ¹ / ₂	377 ¹ / ₂
Farbwaaren			"	—	127 ¹ / ₂
Wachs			"	—	377 ¹ / ₂
Witriol			"	—	—
Galien			"	15	—
Dele, feine			Tblr.	3606 ¹ / ₂	2670 ¹ / ₂
" grobe			Ohm	617 ¹ / ₂	211 ¹ / ₂
Thran			"	521	189
Amidon			"	—	—
Materialwaaren			Tblr.	1085	7264 ¹ / ₂
Wohlfehlwaaren			"	6 ¹ / ₂	51
Krautwaaren			"	—	—
Zucker			Stein	519 ¹ / ₂	1750 ¹ / ₂
Woll			Schiffspfd.	346 ¹ / ₂	319 ¹ / ₂
Eisen			"	9381 ¹ / ₂	10640 ¹ / ₂
Flachs und Seede			Stein	1263 ¹ / ₂	792 ¹ / ₂
Hanf und Seede			"	1263 ¹ / ₂	8049 ¹ / ₂
Hüte und Felle			Tblr.	1460 ¹ / ₂	182 ¹ / ₂
Rupfen			"	—	—
Leber und Waagen			"	1437 ¹ / ₂	1087 ¹ / ₂

Leinfaat	1799	1799
Wollene Waaren	1999 1/2	1997
Zinn, rohes und verarbeitetes		
Gemeine Kramwaaren	7922 1/2	10226 1/2
Steinkohlen	Last 112	61
Garn		
Fliesen	Stück 6983	13696
Weibafche	Schiffsb. 24 1/2	
Pottafche		12

Preyse von unterschiedenen zum Verkauf vor-
handenen Gütern in Steettin.

Vom 28. October 1729.

Waaren bei Schifffund, a 280. Pfund.

- Schwedisch Eisen 10. Rthlr.
- Dito Vitriol 6. Rthlr.
- Rigischer Hanff 12. Rthlr. 16. Gr. bis 13. Rthlr.
- Englisch Bley 15. Rthlr.
- Isländische Fische 11. Rthlr.
- Englisch Vitriol 6. Rthlr.
- Spiegel-Lorffe 4. Rthlr. 12. Gr.
- Ordinair Lorffe 4. Rthlr. 12. Gr.
- Königsberger Hanppf 12. Rthlr. 12. Gr.
- Paß-Hanppf 10. bis 10. Rthlr. 16. Gr.

Waaren bey Centner a 110. Pfund.

- Englisch. Zinn 27. Rthlr.
- Dito Allaune 5. Rthlr. 12. Gr.
- Galmei

- Roth-Dehl 10. Rthlr. 12. Gr. bis 11. Rthlr.
 Fein-Dehl 9. Rthlr. 12. Gr.
 Krepde 6. bis 8. Gr.
 Blätter-Lobad 3. Rthlr. bis 3. Rthlr. 8. Gr.
 Hanff-Dele
 Selb-Holz 4. Rthlr. 12. Gr.
 Japan-Holz 6. Rthlr. 6. Gr.
 Blau-Holz in Stücken 5. Rthlr. 6. Gr.
 Fernebod 15. Rthlr. 12. Gr.
 Feine calcionirte Pott-Afche 5. Rthlr.
 Geläuterter Salpeter 18. Rthlr.
 Gemahlen Blau-Holz 5. Rthlr. 12. Gr.
 Dito Roth-Holz 6. Rthlr. bis 7. Rthlr. 12. Gr.
 Reiß 6. Rthlr. 12. Gr. bis 7. Rthlr.
 Kümmel 7. Rthlr.
 Dänische Pfeffer 34. bis 35. Rthlr.
 Amsterdammer Pfeffer 36. Rthlr.
 Rothen Bolus 3. Rthlr. 12. Gr.
 Stangen-Zinn 29. Rthlr.
 Mascobade 12. Rthlr. 12. Gr., 13. 14. bis 18. Rthlr.
 Weiß Thüringer Pech 4. Rthlr. 12. Gr.

Waaren zu 100. Pfund in Fässer.

- Stod-Fisch 4. Rthlr.
 Rotscher mittel Fisch 4 Rthlr.
 Klein-Fisch in Fässer
 Compesch-Holz 5. Rthlr. 6. Gr.
 Französische Pflaumen 3. Rthlr.
 Amidom 4 Rthlr. 16. Gr.

Waaren zu Steine, à 22. Pfund.

- Rigascher Flach 2. Rthlr. 8. Gr.
 Preussischer dito, Lieffund 1. Rthlr. 16. Gr.
 Borpommersch. dito, Lieffund 1. Rthlr. 4. Gr.
 Weiß Talc à Stein 2 Rthlr.

Nemmelcher Flach 1. Rthlr. 16. Gr.
 Hampff 20. Gr.

Waaren bey Pfunden.

Indigo St. Doumigo 1. Rthlr. 2. Gr.
 Chocolate 12. Gr.
 Coffee-Bohnen groffe 16. Gr.
 Dito Kleine 18. Gr.
 Levantische Coffee-Bohnen 19. Gr.
 Indigo Coriskau 1. Rthlr.
 Truffeln
 Grün Thée 3. Thlr.
 Kapser-Thée 4. Rthlr. 12. Gr. bis 5. Rthlr.
 Blumen-Thée 5. Rthlr.
 Thée de Boue 2. Rthlr. 16. Gr.
 Super fine Thée de Boue 2. bis 3. Rthlr.
 Zucker 4. Gr. 6. Pf., 5. bis 5. Gr. 6. Pf., 6. bis 7. Gr.
 Gelb Wachs 8. Gr.
 Englisch Leder 11. 12. bis 13. Gr.
 Englisch-Sohl-Leder 6. Gr.
 Altenauer, dito
 Rothe Moscowische Fuchten 5. bis 8. Gr.
 Schwarze Fuchten 5. Gr.
 Corduan 1. bis 1. Thlr. 4 Gr.
 Grün Blumen-Thée 4 Rthlr.
 Virgin. Blätter-Taback 4. bis 4. Gr. 6. Pf., 5. a 6. Gr.
 Contionelle 7. Rthlr. 12. Gr.
 Gesponnen Virginischen Taback; 8. bis 9. a 10. Gr.
 Muscaten-Rüsse 2. Rthlr. 6. Gr.
 Nelken 2. Rthlr. 6 Gr.
 Feine Cardemum 1. Rthlr. 8 Gr.
 Danziger Sohl-Leder 4. bis 4. Gr. 6 Pf.
 Litthauer Leder 3. bis 3. Gr. 6 Pf.
 Roff-Leder 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr.
 Pohnische Fuchten 4. Gr.
 Fahl-Leder 5. Gr.

Englisch Käse das Pfund 9. Gr. bis 10. Gr.
 Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

Waaren bey Stücken.

See-Hunds-Felle = = =
 Coultet Leder, das Fell 18. bis 20. Gr.
 Selb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16. Gr.
 Roth Kalb-Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.
 Dito Schaaff-Fell 4. bis 5. Gr.
 Ausländische Bod- und Ziegen-Häute, = = =
 Schwedische Schleiff-Steine 6. bis 12. Gr.

Waaren bey Kästen a 12. Tonnen.

Mattges-Hering 144. Rthlr.
 Voll-Hering die Tonne 112. Rthlr.
 H. Hering die Tonne 102 Rthlr.
 Berger-Hering die Tonne = = =

Vom Kaufmanns-Weiden.

Eine Last Weizen a 72 Scheffel 63. Rthlr.
 Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.
 Eine Last Malz von großer Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.
 Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.
 Haber Preussischer = = =
 Dito Pommerscher = = =
 Dito Danziger = = =

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.
 Rigascher Lein-Saamen 6. Rthlr. 12. Ggt.
 Memmischer Lein-Saamen 5. Rthlr. 12. Ggt.
 Schwedische Alaune 14. Rthlr.
 Schwedischer Thran = = =
 Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.
 Sehm-Honig, die Tonne = = =
 Rauch-Honig, dito = = =

Grönländischer Theer, 12. Rthlr. 12. Gr.
 Finländischer Theer
 Berger Dorsch, a Pfund 1. Rthlr. 1. halbe Lonne. 2. bis 3. Rthlr.
 Holländisch Cabbeljau a Pfund 2 Rthlr.
 Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.
 Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.
 Schwarze Seife, hiesige 13. Rthlr. 3. Gr.
 dito eine vierta Donho 8. Rthlr. 8. Gr.
 Schwarze Seife Königsberger 18. bis 22. Rthlr.
 Dito Dantsiger Seife
 Pech 1 Lonne 4. Rthlr. 8. Gr.

Wein und Brandtwein.

Rhein-Wein, der Dhm zu 36. bis 60 Rthlr.
 Liebfrauen Milch, der Dhm 48. Rthlr.
 Moseler Wein, der Dhm 36. bis 48. Rthlr.
 Riedesheimer Stein-Wein der Dhm 50. Rthlr.
 Reinschen Muscadell-Wein der Dhm 36. a 40. Rthlr.
 Henninger Bleicher, der Dhm 35. Rthlr.
 Rothen Neckar-Wein, der Dhm 28. Rthlr.
 Weissen Neckar-Wein, der Dhm 32. Rthlr.
 Alten Frankwein, das Drhofft 22. bis 40. Rthlr.
 Jungen Frank-Wein, das Drhofft 17. bis 26. Rthlr.
 Court vin das Drhofft
 Cantau Morin das Drhofft
 Rothet Vin de Graves, das Drhofft 30. bis 40. Rthlr.
 Hautbrion, das Drhofft zu 60. Rthlr.
 La Vite, das Drhofft 60. Rthlr.
 Pape Klein, das Drhofft 60. Rthlr.
 Vin Bearne, das Drhofft 36. Rthlr.
 Rothen Burgund. das Drhofft
 Weissen dito das Drhofft
 Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.
 Muscat-Wein, das Drhofft 38. bis 40. Rthlr.
 Frontinac, das Drhofft 50. Rthlr.

Weissen port a port, das Dohofft zu 56. a 60. Rthlr.	
Weissen Vin de Graff, das Dohofft 36. Rthlr.	
Sorener: Sect, das Dohofft 56. Rthlr.	
Canarien-Sect, das Dohofft 70. Rthlr.	
Palin-Sect, das Dohofft 80. Rthlr.	
Allicant-Vin, das Dohofft 80. Rthlr.	
Frang-Brandtwein, das Dohofft 40. bis 44. Rthlr.	
Folgende Weine sind auch in Bouteillen zu haben: als nemlich:	
Rothen Burgunder-Wein, die Bouteille 18. Gr.	
Weissen dito	
Vin Clarett, die Bouteille	12. Gr.
Courte Vin, die Bouteille	10. Gr.
Schamp. Wein 18. Gr. bis 1. Rthlr.	
Selzer-Wasser dito	
Portugiser-Wein	16. Gr.

Holz-Waaren.

auf dem Stadt Klap-Holz-Hoff.	
Frang Klap-Holz, das Schock 10. Rthlr.	
Klapholz, oder ganze Knüppel, das Schock 3. Rthlr.	
Niepen-Stäbe, der Ring 10. bis 11. Rthlr.	
Dohofft-Stäbe,	Nach Niepen-Stäbe gerechnet ebenso.
Tonnen-Stäbe,	

Bau-Materialien.

Mauer-Steine, das 1000. nach Proportion der Güte und Größe	
Dach-Steine, nach der Güte	
Holzsteinsche Klinker das 1000.	
Eine Tonne ungelöschter Kalk, 1. Rthlr. 16. Gr.	
Eine Tonne gelöschter Kalk,	

Glas-Waaren.

1. Kist Fenster-Glas 5 Rthlr. 16. Gr.	
Das 100. grüne Quart-Bouteillen 3. Rthlr. 16. Gr.	

Brod - Taxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2 Pf. Semmel = = = =	=	11	1
3 Pf. dito = = = =	=	17	=
Vor 3 Pf. Roggen-Brod = = = =	1	2	1 1/2
6 Pf. dito = = = =	2	4	3
1 Gr. dito = = = =	4	9	2
Vor 6 Pf. Hausbacken-Brod = =	2	14	1 1/2
1 Gr. dito = = = =	4	28	2 3/4
2 Gr. dito = = = =	9	25	1 1/4

Fleisch - Taxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rind-Fleisch = = = = =	1	=	11
Kalb-Fleisch = = = = =	1	1	3
Hammel-Fleisch = = = = =	1	=	10
Schwein-Fleisch = = = = =	1	1	2

Bier - Taxe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Güstriner Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = = =	=	1	3
Schwedter Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = = =	=	1	3
Stettinisch ordinair Weiß-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6
Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	8	=
das Quart = = = = =	=	=	8
Stettinisch braun Krug-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6

Wechsel-Cours à Usu.

	D. Geld.	L. Briefe.
Hamburger Banco = = =	= =	= =
Dito Current = = =	= =	= =
Dito neue Zweydrittel St. = =	= =	= =
Amsterdanmer Banco = = =	= =	= =
Dito Current = = =	127 ² / ₃	128
Berlin = = =	= =	= =
Wien = = =	= =	= =
Leipzig = = =	= =	= =
Breslau = = =	= =	= =
Frankfurt an der Oder = = =	= =	= =
Königsberg = = =	= =	= =
Danzig = = =	= =	= =
Lübeck = = =	= =	= =
Dänische Cronen = = =	= =	= =
Schwedische Carolin = = =	= =	= =
Schwedisch Ropp. Münz zu 6. und ein halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.	= =	= =
Frang-Zhtr. = = =	1 ¹ / ₃	1 ¹ / ₃
X Zhtr. = = =	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Zhtr. = = =	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat. = = =	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Lovis d'Or = = =	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder = = =	= =	= =
Neue Zwei-Drittel in Lübeck = =	= =	= =
Dito in Hamburg = = =	= =	= =
Neue Zweydrittel allhie gegen Frang- Geld = = =	= =	= =
Ducaten gegen Frang-Geld = =	= =	= =
Louis d'Or gegen Frang-Geld = =	= =	= =

An Getreide ist zur Stadt gekommen :

Vom 21. bis den 27. Octobr.

Weizen	=	17	=	17	=	17	=	2234.	Scheffel
Roggen	=	=	=	=	=	=	=	2831.	= = =
Gerste	=	=	=	=	=	=	=	1464.	= = =
Malz	=	=	=	=	=	=	=	24.	= = =
Haber	=	=	=	=	=	=	=	203.	= = =
Erbsen	=	=	=	=	=	=	=	51.	= = =
Buchweizen	=	=	=	=	=	=	=	29.	= = =

Abgegangener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

- Schiffer Michael Bugdahl, dessen Schiff Sophia genannt, geht nach Pehnamünde mit Piepen-Drhofft- und Tonnenstäbe.
- Joachim Stedding, dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Danzig mit Mundirung und Blätter-Loback.
- Joch. Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdenzeug, Schuppen, Grütze, Seife, 1c.
- Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen- und Tonnen-Stäbe.
- Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdam mit Weizen.
- Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth noch Pehnamünde mit Weizen.
- Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Loback.
- Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen-Plancken, Piepen-Drhofft- und Tonnen-Stäbe.
- Paul Brenmühl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau- und Brenn-Holz.

Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

- Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen gang ledig.

- Paul Brennbühl, dessen Schiff Johannes, von Stralsund ganz ledig.
- Martin Plöb, dessen Schiff der Dranien-Baum von Auctam mit Holsteinsche Käse, Malz und Flachse.
- Peter Andersen, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Klipp-Fisch und Salzen-Dorsch.
- Michael Lenz, dessen Schiff Daniel, von Copenhagen mit Stockfisch.
- David Wegener, dessen Schiff Daniel, von Wollgast mit Eisen.
- Bonne Jacobsen, dessen Schiff dei goede Hoop, von Amsterdam mit Holländische Hering.
- Claus Gerbrands, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Glas Erde und Dorsch.
- Sietse-Sietse, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Glaserde und Dorsch.
- Valentin Westphal, dessen Schiff Peter, von Pehnamünde ganz ledig.
- Peter Bland, dessen Schiff die Hoffnung, von Pehnamünde ganz ledig.
- Michael Holborff, dessen Schiff Michael, von Pehnamünde ganz ledig.
- Johann Fr. Becker, dessen Schiff Emanuel von Pehnamünde mit Holländische Hering.
- Hans Christensen, dessen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Stockfisch.



Desideria

über den Schwedischpommerschen Kirchen=Stat

vom Jahre 1731,

Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten
Albert Joachim von Krakevik.

Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer,
Pastor zu Ralow in Pommern.
(Fortsetzung.)

Classis III.
Von denen Kirchen.

1. In der Visitations-Instruction titul 12. ist sehr heilsamlich verordnet, daß der Kirchen Güter nicht wieder ihre alte Freyheit sollen beschweret werden. Wenn aber in denen unglückseligen Kriegszeiten es geschehen, daß in einigen Städten die Patrimonial-Häcker der Kirchen mit contribution belegt, und solche Last ihnen nachher noch nicht wieder abgebürdet worden, so ist zwar bey der Kirchen zu Grimmen darüber mit dem Raht und der Bürgerschaft bei jüngster Visitation bereits ein Vergleich getroffen, es sind aber noch andere Örter, woselbst die Kirchen diese Last empfinden. Wie denn noch neulich in diesem Jahre zu Tribsees dergleichen bemerket, woselbsten der Raht und die Bürgerschaft noch allerley dawieder einzureden gehabt. Es wäre demnach höchstnöthig, daß durch die Königlische hochpreißliche Regierung besorget würde, daß aller Kirchen Patrimonial-Häcker, die

mit solchem onere in den Kriegs-Zeiten beschweret worden, davon möchten wieder befreuet werden. Wie denn solches die Königl. resolution, welche den 8 Augusti 1705 dem seel. Generali Superintendenti Mayern ertheilet worden, numero 7 auch deutlich im Munde führet. Was aber solche Äcker betrifft, welche vormahls unter dem onere contribuendi gestanden und entweder an die Kirchen nur verpfändet, oder post dotationem verkauffet, die bleiben billig unter solcher Last, und wird also derselben Befreyung nicht verlangt.

2. Besonders kan nicht unangezeigt laßen, daß viele der Königl. Patronat-Kirchen in einem schlechten Zustande sich befinden.

Es haben Seine Königl. Mayestät Carl XII. hochseeligen Andenkens in einer gnädigsten Verordnung und Befehl datiret Topolnow den 12. November 1703 der Ursachen halber numero 3. allergnädigst verordnet, daß die Königl. Cammer zusammentreten und überlegen sol, welchergestalt dergleichen höchstnöthige Reparationes am füglichsten könten vorgenommen werden. Allein bißher werden die Kirchen aus der Königl. Cammer wenig Hülffe gehabt haben.

Bei der neulichen Kirchen-reparation zu Steinhagen hat zwar die Königl. Regierung an die Königl. Cammer rescribirt, daß von denen einkommenden Septima-Geldern gedachter Kirchen 40 rthl. möchten gegeben werden, es hat aber die Cammer solches zu thun sich geweigert, worauf Pastor zwar wieder bei der Regierung Vorstellung gethan, und in specis angeführet, daß nach der Amts-Leute instruction die Septima-Gelder zur Meliorirung der Ämter angewandt werden sollen, und zu solchen Ämtern die Kirchen mitgehören; doch weiß ich nicht ob von solchen Geldern etwas zu der Steinhäger Kirchen Nothdurfft wirklich erfolget. Es würde demnach in Smaden dafür zu sorgen seyn, wie solchert Kirchen, die zum Theil noch eben so beschaffen, wie sie in der vorhin allegirten Königl. Verordnung de Anno 1703 numero 3 delioniret, daß sie in sehr schlechten und theils in erbärmlichen Zustande seyn, ohne Verzug möge geholffen werden.

3. Es findet sich auch, daß aus denen Königl. Äm-

tern gewisse Kirchen und Schulen, wie auch derselben Bediente laut klaren Buchstabens der confirmirten Kirchen-Matriculn; gewisse praestationes zu fordern haben, welche aber nicht praestiret werden. Besonders dienet zum Exempel die Kirche zu Bergen auf Rügen, welche nach der Matricul aus dem Königl. Amte Bergen einen alten Rest an Gelde, der längstens ist liquide befunden worden, zu fordern hat. Auch sol das Amt einen gewissen Theil des Gottes-Hauses, der Praepositur und Schul-Gebäude unterhalten; das Königl. Amt aber will ohne special-ordre von der Cammer und diese ohne expresser Bewilligung aus Stockholm, sich mit nichts befassen, wann gleich die Königl. Hochpreisliche Regierung desfalls rescripta ergehen läset, wodurch die nöthige reparation guten Theils nachbleiben muß, wo nicht mit vieler Beschwerde anderswoher kan Raht geschafft werden, oder auch je zuweilen aus Schweden, nach großen gemachten Unkosten, und nach Verlauf einer langen Zeit, eine kleine Hülffe geschlehet. Hierbei wird sehnlichst gewünschet, daß die Königl. Cammer in Pommern ein vor allemahl aus Stockholm möge instruiret und befehliget werden, die liquiden Pöste an Kirchen und Schulen, nebst deren currenten Hebungen aus denen Königl. Ämtern abtragen zu laßen, und die laut Matriculn, denen Königl. Ämtern obliegende Unterhaltung und onus structuræ einiger geistlichen Gebäude, ohne Weitläufftigkeit und zu rechter Zeit durch die Amtmänner gehörig zu besorgen, sintemahlen sonst der Schade immer größer wird.

4 In der Visitations-Instruction titul 18 ist verordnet, daß die Provisores der Kirchen, wenn es nöthig thut, fleißige und erfahrene Procuratores bestellen, und denselben loco annui Salarii ein Gewisßes an denen Visitatores sol verordnet werden. Dergleichen Procuratores werden auch noch von einigen Kirchen, da es nöthig, gehalten. Als ich aber nach angetretenem officio tamquam generalis Visitator, wahrgenommen, daß einige Kirchen dadurch zu ihrem Nachtheil beschweret, indem solche speciales Procuratores jährlich von jeder Kirchen 6 bis 8 à 10 Reichs-Thaler bekommen, so sind solche Procuratores mehrentheils in denen Orten, wo sie nicht hauptsächlich nöthig sind, cassiret,

und das Geld ist denen Kirchen conserviret. Hingegen habe es allen und jeden Kirchen vortheilhaftig gehalten, daß sowol bey der Königlischen Regierung, als auch bey dem Königlischen Consistorio und also an jedem Ort besonders, ein allgemeiner Procurator möchte bestellet werden, welcher bei denen Königlischen Collegiis, so oft etwas in Kirchen-Sachen zu suchen, solches übergeben, die expeditiones darüber befördern und an gehörigen Ort remittiren möchte. Solche Procuratores sind auch einige Jahre gehalten worden, und hat es einer jeden Kirche nicht mehr als 10 Lübsche Schillinge gekostet. Nachdem aber der Herr Land-Boigt von Wulfradt, welcher auf Rügen Seiner Königlischen Mayestät patronat jura besorget, solche 10 Lübsche Schillinge in denen jährlichen Kirchen-Rechnungen nicht wollen passiren lassen, auch einige adeliche patronen von gleichem sentiment gewesen, so ist solches Werk wieder ins stocken gerathen, und hat manche Kirche nachher so viele Reichsthaler ausgegeben, als sie sonst nur Lübsche Schillinge auszahlen dürfen. Ob nun wol einige Kirchen zur Zeit gar keine processen haben, und also auch überall keine procuratores gebrauchen, so weiß man doch nicht, wie bald unvermuthet sie dazu können genöthiget werden. Überdem findet sich dennoch, daß Prediger, bald in diesen, bald in jenen Kirchlichen Angelegenheiten etwas bey der Regierung oder bey dem Consistorio zu suchen haben, da sie viel leichter abkommen können, wenn sie solches einem constituirten allgemeinen Procuratori zusenden, als wenn sie selber auf der Kirchen Unkosten reysen, oder auch einen particularen procuratorem halten müssen. Ich überlasse indessen Seiner Königlischen Mayestät hocherlauchteten Beurtheilung, was hierbey wol denen Kirchen am allervortheilhaftesten sey.

5. In der Kirchen-Ordnung folio 84. b. et 85. a. ist gegründet, daß die Kirchen-Acker so theur als anderer beygelegener Acker durch die Vorsteher krafft ihres Eydes, ohne jemandes Hinderung sollen verheuzet oder ordentlich aufgeboten, und an die Meistbietenden ausgethan werden. Eben dieses urgiret die Visitations-Instruction titul. x1. Wann aber bisher Magistrat und Bürgerschaft in denen Städten sich dawieder vielfältig

streuben, so werde denen Kirchen hin und wieder sehr können geholfen werden; wenn nunmehr, da das Land unter Seiner Königlich Majestät gesegneter Regierung sich wieder erholet hat, sothane Verordnung allenthalben genau müste beobachtet werden.

Classis IV.

Von denen Schulen.

Es ist von jeher desideriret worden, daß ein gleichmäßiger modus instituendi und eine Conformität in denen Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introduciret werden. Die Visitations-Instruction beruffet sich deswegen titul 20 auf den Land-Tags-Abchied de Anno 1627, und wil, daß einigen gelehrten Subiectis möge aufgetragen werden, ein Bedenken aufzusehen de introducenda conformitate actorum et librorum grammaticorum, logicorum et rhetoricorum. Es gehöret auch hierher, was in dem Haupt-commissions-Recess de Anno 1663 sub titulo Uniformis informandi modus in Scholis trivialibus, heilsamlich verordnet und in denen von Ihrer Königlich Majestät Carl XI. hochseeligen Andenkens Anno 1695, dem Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus §. 22 numero 22 enthalten. Da aber solches bisher noch nicht zur consistence gekommen und zu sothanem Geschäfte die Obrigkeitliche Personen in denen Städten, welche über die Schulen das Patronat haben, mit zu vernehmen, so würden dieselben, unter Direction des Generalis Superintendentis und assistence der Rectorum Scholae, wol hauptfächlich dieses negotium zu betreiben haben.

Classis V.

Von denen Lehrern der Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten.

1. In dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 titul: Haltung der Synodorum und der Statutorum wie auch sub titulo: Matrimonia Praepositorum libera, ist aber die wesen wol versehen, daß die Praepositi, welche die Inspection und

Direction über die Priester im Lande haben, vor allen Dingen qualificiret seyn müssen, und so beschaffen, daß ihre Geschicklichkeit männiglich bekannt. Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß bei Bestellung der Praepositorum hierauf mit allem Fleiß zu sehen, wann künftig eine Praepositur solte vacant werden, unumgänglich nöthig sei, daß dem Generali Superintendenti, weil er von der Geschicklichkeit der im Lande seyhenden Subjectorum die beste Wissenschaft haben muß, allezeit nach seinem Amt und Gewissen frey stehe, die besten Subjects dazu in Vorschlag zu bringen; Oder er doch wenigstens über diejenigen Subjects, die zu solchen Bedienungen Seiner Königlichen Mayestät vorgeschlagen werden sollen, zuvor mögen vernommen werden, damit nicht untüchtige Leute andern zu Inspectoribus und Directoribus gesetzt werden, welche ihren functionibus nicht gewachsen; und also die ohnedem schwer genug seynde Lasten des Superintendentis nur vermehren.

2. Wie die Pastores vocandi beschaffen seyn sollen, davon findet sich die Disposition in dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 sub titulo: Qualitates vocandorum Pastorum etc. Unter andern heisset es loco citato: „Es sol keiner ad Ministerium vociret werden, der nicht von dem Superintendente vorher examiniret, von demselben ein testimonium seiner Geschicklichkeit erhalten und vorgezeiget.“ Es hat auch dieses der seelige General-Superintendent Rango sub praesentato ben 24 Augusti 1696 numero 4. der Königlichen Regierung vorgestellt, und obgleich die Herren Stände am 23 Septembris desselben Jahrs sich ziemlich erkläret, so ist es doch bisher zu keiner rechten Ausübung gekommen, ohne, daß bey denen Königlichen Pfarren es also gehalten wird, daß die zu praesentirende Subjects vorher das Examen ausstehen und von denen Ordinariis Examinatoribus ein Testimonium ihrer Geschicklichkeit der Königlichen Regierung einliefern müssen, und auf solche Art der Königlichen Verordnung vom 26 Octobris 1695 ein Genügen geschieht. Übrige Kirchen-Patroni bleiben bis diese Stunde bey der Gewohnheit, daß sie zuerst die vocation ertheilen, und nachher erst die vocatos examiniren lassen.

Wenn aber Seine Königl. Majestät hierunter sich nach denen fundamental-Landes-Gesetzen verhalten, so wäre wol sehr billig, daß auch übrige Kirchen-Patroni sich nach dem Fundamental-Gesetze des Haupt-Commissions-Recessus richten müssen, bevorab da, wann nach erhaltener Vocation ein in Examine un-tüchtig befundener Candidatus abgewiesen werden muß, solches zu vielen unangenehmen sülten, theils respectu Patroni, theils respectu Examinatorum, theils respectu Candidati repudiati An-las geben kan. Ein solcher heilsamer Vorschlag möchte es seyn, wann es dahin zu bringen wäre, daß diejenigen Studiosi Theologiae, welche da verweilten, daß sie nunmehr die Geschicklichkeit hätten, *in officium sacram* zu ambiren, oder demselben vor-gesetzt zu werden, sich jährlich zu gewisser Zeit bey denen Or-dinariis Examinatoribus anmelden und testimonia von ihren Praeceptoribus tam Scholasticis quam Academicis, aus welchen man von ihrem Fleiß und Wandel vorläufig urtheilen könnte, vorzeigen müßten, und sodann öffentlich, daß jederman zuhören könnte, examiniret werden; auch nach ihrer Capacität von denen Examinatoribus testimonia empfangen, so könnten nachhero die Patroni sich darauf reflexion machen; der General-Superinten-dent bliebe von aller sinistroren suspition frey, und die studiosi würden exaltiret, was rechtshaffenes zu studiren, damit sie nicht bey'm öffentlichen Examine beschämtes stehen dürfen.

3. Nachdem Seine Königl. Majestät in der generalen Confirmation der Landes-Privilegien numero 8 dero gnädigsten Willen für sich und ihre successores dahin eröffnet, daß die ein-heimischen Landes-Kinder bei Besetzung der Civil-Militair-und-geistlichen Bedienungen denen Fremden und Ausländischen nicht nachgesetzt werden, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen mer-iten und Geschicklichkeiten seyn, der Pommerschen Regiments-form nach, vor andern sich gnädigster Beförderung zu erfreuen haben sollen; So bittet insonderheit der General-Superintendent, daß, weil verschiedene einheimische Candidati im Lande vorhanden sind, die zum Theil lange expectiret haben, auf dieselben Aller-gnädigst zur Beförderung möge regardiret werden.

4. Als in der Königl. Verordnung und Befehl, da-

tiret Topolnow den 20 Novembris 1703 numero 15. Gnädigst verordnet, daß, wenn hinfüro eine leedige Praepositar und Pfarre zu besetzen vorkömmt, die Gemeine allemahl dabey zuvor müße und solle gehöret und vernommen werden; Indessen dieses nicht durchgehends observiret wird, so werden Seine Königliche Mayestät Allergnädigst Sorge tragen, daß eine so nöthige und dien-
saame Verordnung nicht allein beobachtet werde, sondern auch denen Gemeinen freybleibe, wann sie auf der Candidatorum Lehr und Leben was zu sagen haben, ihr votum negativum abzugeben. Hierbey würde unmaßgeblich in Consideration zu ziehen seyn, ob es nicht dem hohen juri Episcopali conform, daß, wenn der Patronus einen Candidatum oder Candidatos praesentiren wollen, sie vorher dem Generali Superintendenti es kund machen müssen, damit derselbige einige Wochen vorher Anstalt machen könne, daß Gott im öffentlichen Kirchen-Gebet, in dem Orte, wo die Vacance ist, um eine gesegnete Besetzung der Pfarre angerufen werde, und dem Candidato nachher die Kangel zur Probepredigt durch den Praepositum, auf Beanlassung des Superintendentis rite eröffnet werde.

5. Der Seelige General-Superintendent Rango hat bereits sub dato Stockholm den 4 Novembris 1695 numero 21 wegen der Cangeley-Gebühr in Absicht auff die Vocationes der Pastorum, die Gnädigste resolution erhalten, daß Seine Mayestät von der Regierung deswegen Nachricht einziehen und alsdann sich weiter darüber auflösen wolle. Da aber hierüber noch nicht das, was gesucht worden, nemlich daß die Vocationes ohne Entgeld ertheilet werden mögen obtiniret ist, vielmehr seit der Zeit die Candidati bey denen Königlichen Patronat-Kirchen sowol in Stockholm als in Stralsund die Cangeley-Gebühren erlegen, und obgleich in vorigen Zeiten es aus denen Kirchen Mitteln ihnen wieder gut gethan worden, sie es jezt dennoch aus ihrem eigenen Mitteln bezahlen müssen, wodurch und durch andere bey anzutretendem officio unumgänglich erforderete Kosten, mancher angehender Prediger dergestalt in Schulden gesetzt wird, daß er nicht wieder emergiren kan; So werden Seine Königliche Mayestät Allerunterthänigst ersuchet, hierunter einen solchen Wandel

gnädigst zu treffen, daß die Candidati entweder dieser Last völlig mächten entlediget, oder auch ein Theil derselben ihnen nachgelassen, oder Allergnädigst erlaubet werde, die aufgewandten Unkosten aus denen Kirchen-Mitteln wieder zu nehmen, damit sie wiederiger Falls nicht *desterioris conditionis*, als die Candidati in denen Adelslichen Patronat-Pfarren seyn dürften, bey welchen die *Vocationes* denen Candidatis nichts kosten.

6. *Ratione Institutionis* der Prediger wird Sr. Königl. Majest. gnädigste Verordnung unterthänigst gesucht: Ob nicht, da in der Kirchen-Ordnung Folio 5, 6 erfordert wird, daß die Prediger an dem Ort, dahin sie zu dienen beruffen, in ihr Amt instituiret und eingesetzt werden sollen, auch kein Prediger herzmächtigt ist, ohne institution sein Amt zu verwalten, wie die *Statuta synodica capit. 3. §. 3* item *leges Praepositorum numero 10* befragen: Und die Garnisons-Prediger unter dem Superintendenti und dessen inspection stehen vide Haupt-Commissions-recess de 1663 sub titulo: *Feldpriester* &c. — die Garnisons-Prediger, wenn sie angenommen werden, von dem General-Superintendenten sich sein Ordnungsmäßig müssen instituiren lassen.

7. Daß der Prediger nachgelassene Witwen und Töchter bey denen Pfarren, wenn sie wol qualificiret, und keine *impedimenta* vorhanden, auch tüchtige Candidati sich finden, welche auf ihre Personen zur Ehe reflectiren, conserviret werden sollen, davon findet sich eine sehr bedächtlich abgefaßte Disposition im Haupt-Commissions-recess de anno 1663. Es hat diese disposition der hochseelige König Carl XI. in denen resolutionibus den 4. Novembris 1695 dem Goeligen Generali Superintendenti Rangoni ertheilet, numero 16 Allergnädigst confirmiret. Es bittet demnach der Clerus in Pommern und Rügen Allunterthänigst, Seine Königl. Mayestät wollen ihnen so gnädig erscheinen, unter gleichen Cantelen auch ihnen darüber Allergnädigste confirmation wiederfahren lassen.

8. Wegen des *Vitalitii* der Prediger-Witwen ist in vorgedachter resolution de anno 1695 numero 16 Seiner Königl. Mayestät Allergnädigster Wille dahin declariret, daß an die

Regierung ein Befehl ergehen sollte, nach Anweisung des Haupt-Commissions-recesses de anno 1663, daß die damit promittirte constitution wegen des Unterhalts der Prediger-Witwen nunmehr ausgefertigt und derselben beständig gelebet werden sol.: Nun ist zwar in ipsa praxi bisher meistentheils, nach der Visitations-Instruction titul 8 mit denen Witwen und ihrem Unterhalt, wenn sie bei denen Pfarren nicht conserviret werden können also verfahren, daß ihnen octava pars von des Pastoris stehend, Hebungen zugewilliget werden. Als aber des Pastoris stehende Hebungen an Theils Orten gar schlecht und bis diese Stunde keine constitution wegen des Vitalitit der Prediger-Witwen gemacht worden, auch wohl schwerlich dergleichen, die auf alle Decer quadrirte, wird können gemacht werden, indeßen in der Visitions Instruction loco citato unter andern im Vorschlag gebracht, daß auch eine collecta extraordinaria et moderata von den Kirchspiels-Berwandten zu solcher Nothdurft möchte genommen werden, welches sich auch einige Kirchspiels-Berwandten liebreich gefallen lassen, indeßen andere sich aufs äußerste weigern, weder ein ganzes noch ein halbes Biertheil eines Scheffel Rodens von der Hufe denen armen verlassenen Witwen zufließen zu lassen! So lebet man der unterthänigsten Zuversicht, daß Seine Königliche Mayestät aus Landesväterlicher Comiseration sich über solche arme nothleidende Witwen erbarmen, und Allergnädigst verordnen werden, daß an solchen Orten, wo Visitatores es nöthig finden, sonderlich, wenn mehr, als eine Wittwe vorhanden, zu derselben sustentation eine moderata collecta et extraordinaria solle von denen Kirchspiels-Berwandten aufgebracht werden.

Da Wenn man die fundamental-Gesetze von Pomern und Rügen nachsiehet, auch die von denen Glormüdigsten, Königen an Schweden erteilte resolution, so kan man satzsam daran abnehmen, welchergestalt die Kirchen-Visitation jederzeit als ein heilsames Mittel, den gängen Kirchen-Staat in seinem Esse zu erhalten, angesehen werden. Ich berufe mich also allja auf die Königliche resolution dem Seligen Generali Superintendenti Rangoni Anno 1695 erteilte numero: 3; auf die Königliche resolution de 1703 datiret Topolnow den 20. Novembris numero 8.

Allein es ist zu beklagen, daß dieses so nöthige und nützliche Werk bis diese Stunde nicht zur gehörigen consistenz hat führen gebracht werden. Wie es in vorigen Zeiten ergangen, so habe es auch bereits bey meiner Zeit erfahren, daß, wenn gleich im Anfang damit gemachet wird, es dennoch bald wieder ins Stecken geräth, und wenn gleich matriculn mit vieler Mühe und Kosten verfertigt worden dennoch viele unconfirmiret bleiben. Dahero denn an denen wenigsten Orten in denen Gemeinen zwischen Predigern und Zuhörern eine rechte Zufriedenheit ist, und die Erbauung der Gemeinen sehr gehindert wird. Hierbei findet sich auch dieser Umstand, daß die Visitatores Ordinarii an einigen Orten nicht das geringste douceur vor ihre so schwere Mühe und Arbeit erhalten. Man beruft sich deswegen auf den Haupt-Commissions-Recess de 1681; weil darinnen disponiret, daß weder der Generalis Superintendens noch die Uebrige, weß die Visitation ein *plum opus*, einig *honorarium* oder Discretion zu praestendiren haben sollen. Christliche und gescheuete Patroni und Kirchspiels-Berwandten erkennen wol, was für eine überaus schwere und mühsame Arbeit das Kirchen-Visitiren erfordert, dahero denn auch sie sich nicht entziehen, denen Ordinariis Visitatoribus, ein billiges *honorarium* zu reichen; Wie denn bey meiner Zeit an denen meisten Orten solches gerechet worden, so gar auch, daß die Herrn Regierungs-Räthe als der Seelige Herr Regierungs-Rath von Bohlen und der noch lebende Herr Regierungs-Rath von Engelbrecht als Exempel davon können allegiret werden. Nichts desto weniger sind andere Örter, welche durchaus dergleichen pietät nicht exerceiren wollen. Die in dem Haupt-Commissions-Recess gemachte Disposition ist von denen General-Superintendenten beständig widerersprochen, wie solches auch aus der vorhin allegirten Königl. resolution de Anno 1703 klärl. erhellet. Das fundamentum solthaner disposition ist auch *nullius in aëre*. Denn auf solche Art müssen alle *officia*, sowol *civilia* und *militaria* als auch *Ecclesiastica* umsonst und ohne Entgelt geführt werden, weil sie alle *pro opere* sind, und ich nicht glaube, daß unter denen *politiciis* jemand seyn werde, der da zugeben sollte, daß seine Amts-Verwaltung ein *impium*

opus sep. Ueberdem so ist die Absicht der Visitationen nach denen fundamental-Landes-Gesetzen, daß der Zustand der *piorum corporum*, der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulbedienten sol verbessert werden. Aber hierunter kann man an Theils Orten wenig oder gar nichts reüssiren. Dennehero wo einmahl das kirchliche Wesen in Pommern und Rügen sol mit einigen success reabliret werden, und unter allen Kirchen-Gliedern ein gutes Vernehmen entstehen, so muß das *Sum cuius* nicht allein ohne privat-interesse beobachtet, sondern auch dem Allen nachgelebet werden, was zum besten des Kirchen-Staats von denen Kirchen-Visitationibus und Matriculn die Landes-Fundamental-Gesetze disponiren. Es müßten nach der Königlichen resolution de 1703 die matriculn aller Orten in gehörigen Schid und Stand gebracht und demnachst das patent vom 12. Januarii 1702 genau beobachtet und keine confirmirte matriculn weiter impagniret werden. In welcher Absicht Seine Königliche Mayestät unterthänigst ersuchet wird, Dero Oberherrliche Landes-Autorität mit Nachdruck zu interponiren.

Es lebet hierbei der Generalis Superintendens der aller-unterthänigsten Zuversicht, es werden Seine Königliche Mayestät auch vor ihn und seine successores im officio dahin Allergnädigst propendiren, daß sie solch extraordinairs und schwere Arbeit nicht ohne alle recreation über sich nehmen dürfen, sondern nach der Billigkeit dafür ein honorarium empfangen mögen. In-mitteltst, damit bey Visitationibus die Lehrer der Kirchen und Kirchen-Bediente ihre theils alten theils neuen Onorelen könnten vergeßen, würden nachstfolgende desideria vorher ihre abhelfliche Maasse wol erfordern. Denn so kan

10, nicht uneröfnet laßen, daß die veränderte constitution von Kirchen Schulden noch beständig dem Claro ein Dorn im Auge und Herzen; In-dem es demenselben heftig schmerzet, daß da anno 1662 den 6. Decembris eine Constitution gemachet, in welcher §. V. die Worte enthalten: „Ferner sollen auch von „mehr bewegten müssen Hufen die darauf haftende praestationes „an Eyern und Würsten diesergestalt abgegeben werden, daß vor „eine jede Wurst, so der Pastor und Küßer (ja demnoch, daß

von keinem wüßten Aaten, wozu nicht zwo Morgen = Acker belegen, etwas genommen werde) zu fordern hat, denselben ratione „deserviti die Helffte, ratione currentis aber 4 lübische Schillinge „und vor jedes Schoß Eyer 6 lübische Schillinge gereicht und „abgestattet werde.“ Diese constitution, ungeachtet sie auch in dem Haupt-Commissions-recess 1663 bestätigt, überdem im selbigen Jahr 1663 durch öffentlichen Druck überall bekant gemacht, und denen judiciis zur norm fürgeschrieben, ist dennoch Anno 1670 nicht allein vielfältig verändert, sondern auch zum höchsten Nachtheil des Cleri so ans Licht getreten, daß der vor allegirte passus gar nicht darin zu finden. Nun haben zwar Seine Königliche Mayestät Carl XI. in denen resolutionibus, dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilet, ein solches Verfahren höchst improbiret, in dem numero 9 es also lautet: „Weil auch die Regierung in dem Anno 1693 den 29. Novembris „ertheilten Bescheide sich anheißig gemacht, wegen der die Kirchen- „Schulden halber Anno 1670 im Druck herausgekommenen „constitution darin different ist, daß in dieser ein Theil des „Vten §, betreffend der Prediger und Küster Gerechtigkeit, aus- „gelassen worden, Untersuch- und Erkundigung anzustellen; So „wollen Ihre Königliche Mayestät derselben Befehl ertheilen, „solches nun ohne Aufenthalt zu Werke zu richten, und da be- „funden werden solle, daß darunter einiger Mißbrauch vorge- „gangen wäre, selben gebührend zu beahnden und zu ändern, „auch alles bey angemeldeten ersteren edition von 1663 bewenden „zu lassen.“ Indessen empfindet der Clerus zu seinem großen Schaden, daß keine remedirung erfolget ist. Das Land ist Gottlob jezo in dem Stande, daß wenig Acker wüste und uncultiviret liegen, sondern vielmehr die possessores derselben sie unter Segen gedeihlich genießen können, daher alle christliche Liebe und Billigkeit erfordert, „daß auch denen Predigern und „Küstern, was ihnen davon gebühret zu ihrer subsistence ge- „reicht werde. Es haben Herren Stände in gemeldeter consti- „tution bald vom Anfange selber bekant, daß Kirchen- und „Schul-Diener in großer Armuth und Dürfftigkeit mit Seuffzen ihre Amts-Berrichtungen abwarten müssen.“ Eben das findet

sich noch bey ihrer Vielen, ja bei denen meisten, und also ist höchst nöthig, daß denen armen Leuten geholfen werde.

11. Da vormahls, laut der alten matriculn, die Porochien mit voll- und halb-Bauern besetzt gewesen, solche aber nicht allein ob injuriam temporum sehr geringe geworden, sondern auch von einigen, durch Anlegung großer Aecker und Hollendryen noch mehr verringert werden, und daher das Einkommen der Prediger und Küster mercklich geschmälert wird, so wil man zwar keineswegs außer seiner function darüber reflectiren, wie weit Seiner Königlichen Mayestät interesse hiebey versiret, sintemahl der hochseelige König Carl XI. in denen dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilten resolutionibus numero 7 klärlich „bezeuget, es sey Seiner Mayestät am meisten daran gelegen, „daß das wüste Land mit Bauern besetzt und gebrauchet werden „möge“; Doch lebet der allerunterthänigste Clerus der ungezweifelten Zuversicht, es werde Seine Königliche Mayestät auch allergnädigst erwegen, wie viel Schaden und Nachtheil Prediger und Kirchen-Bediente davon empfinden. Es hat hochseeligter König Carl XI. loco allegato dem damahligen Generali Superintendententi injungiret, der Regierung außer denen in der Kirchen-Ordnung enthaltenen Mitteln und Wegen Vorschläge an die Hand zu geben, auf was Weise denen schlechten Pastoraten sonst eine und andere Beyhülfe wiederfahren möge. Allein es ist zu bedauern, daß wenn dergleichen Vorschläge projectiret und vortragen werden, auch die Königliche Regierung drauff attention machet, Herren Stände dennoch dawieder mehrentheils Vieles einzuwenden suchen, darüber der arme Clerus an Bedrud bleibet. Gewiß ist, daß diejenigen, so die gelegten Höfe zu ihrem Vortheil genießen, daß denen Predigern und Küstern daher entstehende damnum gar leicht ohne ihrem Schaden ersetzen könnten, wenn sie nur wolten. Seiner Königlichen Mayestät wird es wehmüthigst geklaget, und die remedirung unterthänigst gebeten.

12. In der Visitations-Instructions titul 15 ist denen Visitatoribus anbefohlen, „die Irrungen wegen der Triffen, „Holzung, Heyde und Weyde so viel thunlich, ohne process „abzurichten.“ Der jezige Zustand ist in Pommern so beschaffen,

daß, da die Prediger vor ihr Vieh vor diesem genugsame Weyde gehabt, sie jezo an gar vielen Orten darüber klagen und säuffen, indem Holzungen und Wiesen ausgerodet, die Heyde ausgebrochen und große vormahls nie gewesene Koppeln, darin die Herrschafft ihr Vieh weiden laßen, angeleget werden: der Prediger ihr Vieh aber muß sich auf der übrigen sehr knappen Weyde kümmerlich behelffen. Daher an Milch, Butter und Käse, wovon sie vormahls ihren Lebensunterhalt mit nehmen können, nun ein großer Mangel sich findet. Hingegen haben die Herrschafften aus denen Holländereyen so großen Nutzen, daß sie von jeder Ruhe jährlich 5, 6 biß 7 Reichsthaler revenuen ziehen. Der betrübte Clerus gönnet gern denen Herrschafften ihren Vorthail, begehret auch keinesweges, daß sie nicht sollten auf alle ihnen zustehende Art denselben suchen, jedoch besäuffzet er, daß solches cum suo damno geschehe, und vermeinet, es sey doch christlicher Billigkeit gemäß, daß aus der vormals gemeinen Weide, die nun zu Koppeln privative benuget wird, ihm entweder auch proportionabiliter etwas gegönnet werde, oder auch man einige milchende Kühe von der Pastorum Viehe proportionabiliter mit in die Weide-Koppeln möchten aufgenommen werden. Solche und dergleichen Vorschläge haben Visitatores Ordinarii bißher hin und wieder gethan, aber ohne effect, und ist also der Status der Priester und Küster nicht melior, sondern deterior geworden und möchte noch weiter deterioriret werden, mehrere nicht Selne Königlische Mayestät sich endlich des armen Cleri annehmen und vor demselben Landes-Väterliche Vorsorge tragen. Welche zugleich darauf zu extendiren, unterthänigst gebeten wird, daß denen Predigern wie bißher hin und wieder geschehen, nicht ferner möge angemuhet werden, ihr Vieh auf eine gewisse Anzahl zu setzen, sondern sie die Freyheit behalten mögen, so viel Vieh jederzelt zu halten, als sie von dem auf ihrem Pastorat-Acker und Wiesen gewachsenem Futter den Winter hindurch halten und ausfuttern können.

13. Unter denen Vorschlägen, die man bißher abseiten der Visitatorum Ordinariorum zur Aufhelffung der armen Prediger und Küster gethan, ist dieser mit gewesen, daß die Handwerker

und Einlieger auf dem Lande etwas seibliches jährlich den Predigern und Rüstern geben möchten, sintemahl selbige sowol als andere den Dienst der Prediger und Ruster genießen. Die Herrschaften tragen ja kein*) Bedenken, von solchen Leuten allerley praestationes zu genießen. Die Einlieger müssen, laut patent de 1723 1 à 2 Tage wöchentlich und in der Ernd noch mehrere Tage zu Hofe dienen. Nach dem patent vom Nebemodo de 1730 hat ein Handwerker zu denen publicquen Ausgaben der Ritterschaft und Städte für sich 1 Thlr. 32 lübische Schillinge, für seine Frau 16 lübische Schillinge, ein Tagelöhner für sich 20 und für seine Frau 6 lübische Schillinge und ein bloßer Einlieger und Einliegerin eben so viel aufs Jahr geben müssen. Sollte es nun wol nicht billig seyn, daß auch Priester und Ruster etwas Gewisses von solchen Leuten jährlich einzunehmen hatten. Es ist in vorigen Zeiten und zwar den 4. Maji 1696 ein reglement herausgekommen, welches die dermahlige Königl. Regierung zu Alten-Stettin publiciret hat, worin numero 10 das an die Prediger abzugebende Jahrgeld von den freyen Leuten in dem district zwischen der Oder und Randow, welcher es auch angenommen, folgendermaßen determiniret:

Ein Schächter	1	Gulden	Stettinscher.
„ Hammel-Knecht	—	„	12 lüb. Schill. Stettin.
„ Voigt	—	„	12 „ „ „
„ Schmidt	1	„	— „ „ „
„ Schneider	—	„	18 „ „ „
„ Rühherde	1	„	— „ „ „
„ Paar Insteute als Mann und Weib	—	„	9 „ „ „
Eine einzelne Person	—	„	4 $\frac{1}{2}$ „ „ „
Ein Garnweber der nur einen Thau hat	—	„	18 „ „ „
der aber zwei Thau hat	1	„	— „ „ „

*) Das Wort „kein“ ist von Kr. übergeschrieben.

Ein Häcker, so Hoffdienste
thut — Gulden 12 löb. Schill. Stettin.
Die Knechte nichts, deren
Frauen aber als Inst-
weiber — „ 4¹/₂ „ „ „

Ich geschweige, was sonst heilsames und erspriessliches in dem angeführten reglement für Priester und Küster verordnet worden. Nach diesem reglement haben Visitatores in den letzten Zeiten hin und wieder einen Versuch gethan, ob sie nicht auch bey denen unter Seiner Königlichen Mayestät Scepter sortirenden Kirchen einigermaßen etwas dem Gleiches mit denen freyen Leuten und Einliegern vornehmen könnten, aber es heisset immer, man wolle von keinen Neuerungen wissen, und so bleibet der alte Jammer nach wie vor. Ja es wird wol gar von einigen verboten, daß die Unterthanen und freyen Leute, die, noch alter observance, bei Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnissen an Brod, Braten und Bier ihre Liebe dem Prediger bezeuget, haben, solches fortan nicht weiter thun sollen, wie denn auch, wo Visitatores an denen Orten, wo dergleichen nicht gebräuchlich ad analogiam anderer Dertter dergleichen introduciren wollen, ihnen acerrime contradiciret wird. Auf diese Art ist kein Auskommen, wo nicht Seine Königliche Mayestät hierunter die Aequität beobachten und den armen Predigern und Küstern nachdrücklich zu Hülffe kommen wollen.

14. „Wenn Prediger ihre Aekern ausgethan, so sollen die pensionarii der Freyheit in contributionibus, welche die Pastores, wenn sie den Ackerbau selbst treiben, gleichergestalt zu genießen haben.“ So lauten die Worte der Visitationis-instruction titulus 9. Dawieder wird gehandelt, indem man solche pensionarios (wie man sie nennet, da sie doch nur Coloni sind, und als der Prediger Bedienten anzusehen) theils mit dem Nebenmodo, theils mit der Accise belegt. Ich will allhie Kürze halber nicht anführen, welcher gestalt man in vorigen Zeiten alles Prediger = Gesinde mit zur Contribution ziehen wolten, indem solches vorlängsten per sententiam Summi Regii Tribunalis remediret, sondern nur dieses melden, daß die Königliche

Regierung auf des Synodi Wolgastensis Ansuchen Anno 1687 dem Königlichen Ober-Inspector der Accise Fortmann dahin bedeutet, „daß Priester-pensionarii anlaas Priesters-Gesinde zu „consideriren seyn. Wenn nun Prediger und ihr Gesinde laut „Königlicher Ordnung und Statutis Synodicis von allen Oneribus „civilibus exempt, so werden Seine Königliche Majestät gar leicht ermessen, wie beyde onera, sowol der Accise, als des Neben-Modi denen colonis der Prediger wieder abzubürden, falls die in denen Fundamental-Landes-Gesetzen dem clero indulgirte immunität nicht einen mercklichen Anstoß leyden sol. Es kommt hiebei hauptsächlich mit in consideration, daß, wenn die sogenannten Prediger-pensionarii die Accise und den Neben-modum entrichten müssen, sie alsden so viel weniger von ihrem Acker bekommen, und mancher arme Prediger, der sonst lieber seine studia anwendet, seinen colonum dimittiren, und selbst den Ackerbau wieder annehmen muß.

15. Es ist auch bey meiner Zeit versuchet worden, daß man hat Prediger und Kirchen-Bediente in denen Städten mit unter die Onera civilia als Erhaltung der Nachwächter, Gasen-Reinigung, Brunnen-reparationes ziehen, wiewol dieses nicht zur Zeit ad effectum gekommen; So scheint es auch, daß man, welches bisher in Pommern und Rügen nie gehöret worden, zu denen Besserungen der Land-Wege, wo nicht die Prediger selbst, doch ihre Colones nöhtigen wollen, und mag wohl gar darauf gedacht werden, ob nicht auch auf die Kirchen, die Acker haben, Beswegen eine repartition zu machen sey. Gewiß ist, daß an einem Ort dazu der Versuch bereits geschehen, wiewol von mir dem Prediger des Orts injungiret worden, daß er sich in Güte durchaus dazu nicht verstehen solte. Und solchem nach werden Seine Königliche Mayestät allerunterthänigst imploriret, den ohnedem gedrückten Clerum sowol ratione praesentis als futuri bei denen ihm zustehenden immunitäten und Freyheiten Aller-gnädigst zu schützen, und daß die Beschwerden abgestellt werden mögen, kräftigst zu veranstalten.

16. Auf der Insel Rügen hat es die besondere Beschaffenheit, daß daselbst der Prediger mit dem Onere Structurae

bey ihren Pfartzimmern auf gewisse Art beschweret und dagegen die sogenannten Schmalz-Zehenden zu genießen haben, worüber Anno 1674 den 2. November eine besondere Verordnung, weil deswegen Irrungen entstanden waren, von der Königlichen Regierung gettachtet, wornach man sich auch bisher in judicando gerichtet; so daß um das Onus structuræ denen Predigern zu erleichtern, ihnen jährlich die zehende Gans und das zehende Lamm gegeben werden sol. Neulicher Zeit aber hat man in einigen Orten angefangen, die Gänse schlechterdings abzuschaffen und anstatt der Lämmer, von welchen der Prediger bey großen Schäffereien nach dem numero denario ein ziemliches quantum zu empfangen hat, ihnen einen einigen schlechten alten Hammel zu geben. Bei sothaner höchstnachteiligen Veränderung, wenn derselben bei Zeiten nicht solte gesteuert, oder anstatt der Gänse ein suffisantes æquivalent gegeben werden, könnte der Clerus auf Rügen unmöglich das ihm incumbirende onus Structuræ ferner ertragen. Als es auch höchst beschwerlich und schädlich, über dergleichen nachtheilige emergentia vor Gericht zu letigiren, so werde Seine Königliche Mayestät unterthänigst imploriret, daß es bey dem alten Herkommen und der Königlichen Regierung Verordnung von 1674 verbleiben oder auch gehörige Satisfaction für die abgeschaffte Gänse erfolgen müsse, Allergnädigst zu verordnen.

17. Dßwar gehoffet worden, es würde die denen sämtlichen ad ordinem clericorum gehörigen Personen von alten Zeiten her gegönnete aber in denen nechst verfloßenen Jahren ihnen denegirte Licent-Freyheit wieder hergestellt werden, nach dem im Lande von der Königlichen Regierung alles genau untersucht, und von Deroselben ein unterthäniges Bedencken an Seine Mayestät abgegeben, so ist dennoch zur Zeit der unterthänigste Clerus noch nicht wieder damit erfreuet worden. Inmittelst ist es dahin gekommen, daß man doch nicht ein mahl den zur heil. Communion zu gebrauchenden Kirchen-Wein, imgleichen die zum Bau abgebrannter Kirchen zu Wasser angebrachte materialien hat wollen frey passiren lassen, sondern entweder Licent oder Accise dafür hat bezahlen müssen, welches wieder die denen Kirchen und

Kirchen-Dienern in der Kirchen-Ordnung folio 108 b. et 109 a bestätigte Freyheit und immunitäten allerdings und ganz offenbar anläuffet. Es bittet demnach der Generalis Superintendens unterthänigst, daß denen Kirchen, wie auch allen in der Kirchen-Ordnung specificirten geistlichen Personen die daselbst ohne alle limitation bestätigte Freyheit in specie was Licent, Accise und Zoll betrifft, möge wieder hergestellt und von Seiner Königlischen Mayestät Allergnädigst de novo bestätigt werden.

18. Als Clerus vernommen, daß vielleicht eine Consumtions-Steuer in denen Städten dürfte introduciret werden, welche denselben unumgänglich in allerley Vorkommenheiten unter die Steuer-Last mit ziehen würde, falls nicht die ihnen von jeher indulgirte Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen dabey solte in consideration gezogen werden; So hat der Allerunterthänigste Clerus in Zeiten desweges Seiner Königlischen Mayestät huldreichste Vorsorge demüthigst sich erbitten wollen, damit wenn etwa dergleichen consumtions-Steuer nun oder künftig solte beliebt werden, dieselbe denen Befragten an ihrer immunität unschädlich seyn möge.

19. Aus denen Anno 1695 dem seelichen Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus erhellet numero 17 ganz deütlich und klar, „daß nicht allein der Gen. Sup. sondern „auch die Praepositi und Pastores ratione derjenigen Briefe, „welche sie Amtshalber abgehen lassen müssen, die Post-Freyheit „gehabt. Ingleichen, daß wenn Seine Königlische Mayestät „nachher mit der Post ein ander reglement zu machen nöthig „finden würden, dennoch die dem Clero zustehende Post-Freyheit „dabey in consideration solle gezogen werden.“ Ob nun wol für meine Person, als Gen. Sup. so weit die Post-Freyheit genieße, daß, wenn ich Amtshalber an die Praepositos und Pastores auch sonst von Greiffswald aus, Briefe auf die Post gebe, selbige als Freybriefe angenommen werden; So muß dennoch hiebey unterthänigst vortragen, daß, wenn ich, wie sich solches mehr mahlen begiebet, außer Greiffswald mich Amtshalber aufhalten muß und sodann Amtsbriefe zu expediren habe, man auf keinen Post-Contoiren im Lande meine Briefe wil frey pas-

siren laßen. Ferner wenn in Amts-Sachen Briefe an mich kommen, auch wenn ich in Greiffswald bin, und selbige nicht franciret, so muß ich dafür bezahlen. Ingleichen wird im ganzen Lande keinem Praeposito oder Prediger in denen Post-Contoiren verstattet, daß er Frey-Briefe an mich oder an Andern in des Königs Diensten stehende Praepositos oder Pastores in Amts-Sachen senden dürfte. Wodurch es dann geschieht, daß Männer, die nicht viel übrig haben, das Nöthige zu berichten unterlassen; Und also auch in diesem punct die dem Clero indulgirta Freyheit einen sehr großen Anstoß leydet.

20. Es ist bisher geschehen, daß in denen Patenten, so wol kirchliche als policey-Sachen betreffend, welche im Lande publiciret werden, denen Predigern etwas angemuthet werden, welches zu praestiren ihrem Amte theils hinderlich, theils ihnen unmöglich, theils ihnen auch viele Verbitterung bei ihren Eingepfarrten verursacht und erwecket. Auf die Art ist den 7ten Januarii 1722 denen Predigern angemuthet, daß bei denen, nach Einhalt der Quartal-Steuer-Ordnung zu haltenden Visitationen, Sie die Einwohner in jedem Kirchspiel, wie auch ihre Weichkinder zu beschreiben und zu specificiren gehalten seyn sollen. Anno 1724 den 13. Martii wurde publiciret, daß auf dem Lande keine hölzerne Pfähle oder Kreuze denen Verstorbenn en solten nachgesetzt werden, wobey auf jeden contraventions-Fall 10 rthl. Straffe gesetzt cum addito: „daß auch die Ehren-Prediger solcher Straffe solten unterworfen seyn, im Fall sie „nicht sofort der Königl. Regierung davon gehörige Anzeige „thun würden.“ Occasione dieses letztern Patents ist auch den 5. Maji 1725 an den Pastor Döling zu Rappin ein Rescriptum Regiminis ergangen, nicht allein gewissenhaften Bericht abzustatten, ob nach der Zeit des publicirten Patents Pöste oder Kreuze denen Leichen nachgesetzt worden, sondern auch, dafern es sich also verhielte, die Pösten und Kreuze, so seit dem emanirten patent gesetzt worden, innerhalb 8 Tagen wegzuschaffen, oder wiedrigen falls einer fiscal. action gewärtig zu seyn. In dem neulichsten Wettaggs-Patent datiret Stockholm den 8. Febr. 1731 und in Pommern publiciret den 5. Apr. 1731, ist

denen Predigern befohlen, alle diejentlichen genau aufzuzeichnen, so die Kirchen und Predigten an denen Fest- und Bettagen versehen. Wie nun dieses letztere nicht möglich, sonderlich in denen großen Gemeinen, darin Prediger in der öffentlichen Versammlung nicht allein selber mit Singen und Beten, sondern auch mit Predigen den Gottesdienst abwarten sol und muß; die erforderliche Aufzeichnung ihm auch nach seinem ihm committirten Amte nicht kan angemahlet werden; Ueberdem ihn von seinen andern Amts-Berichtungen abhalten, und zu vielen Verbitterungen unter denen Zuhörern Anlaß geben würde. So lebet der Clerus der unterthänigen Zuversicht, er werde ins Künftige mit dergleichen Anmühen Allergnädigst übersehen werden. Uebrigens werden Seine Königliche Mayestät in Gnädigste Erwägung ziehen, wie die verbotene Nachsetzung der Kreuze und Pföste bey denen Todten-Gräbern auf dem Lande in künftigen Zeiten große Bewirkung nach sich ziehen werde, indem die Leute keine Merckmahle haben, wodey sie die zu ihren Höfen gelegene Grabstelle wieder finden können. Es haben auch die Land-Gemeinen hin und wieder bey mir deswegen Ansuchung gethan, mich vor sie zu bemühen, daß sie nach wie vor ihren Verstorbenen solche Kreuze und Pföste nachsetzen zu lassen, wieder Freyheit erlangen möchten; Sincemahln, wenn sonstem und im Lande mit dem Holze, denen Holz-Ordnungen gemäß, verfahren würde, dadurch eben kein Holz-Mangel entstehen könnte; Auch würden sie gern andere als Eichen-Kreuze und Pfosten setzen, wenn sie nur dazu wiederum Erlaubniß erlangen möchten. Ich habe dieses auf vieler Verlangen wenigstens ihrer Königlichen Mayestät allerunterthänigst vortragen wollen.

21. Als die sub praecedenti Numero von der Königlichen Regierung publicirte Verordnung wegen der Kreuze und Pföste auf denen Kirchhöfen, ohn aller vorhergegangener conference mit dem Generali-Superintendenti publicirt worden, und solches wieder der Verfassung des Pommerschen und Rügianischen Kirchen-Staats, auch wieder die dem Seeligen Gen.-Sup. Balthasar Anno 1687 ertheilte Allergnädigste Königl. resolution, daß der Gen.-Sup. in Ecclesiasticis auf

Landtagen und sonst, wenn Veränderungen in kirchlichen Sachen fallen vorgenommen werden, mit seinen monitis sol zuvor gehöret werden; So bittet der Generalis Superintendentens unterthänigst, daß solthener Allergnädigsten vorhin allegirten Königlichem resolution müsse bekräftigt nachgelebet werden.

22. Ueber die Entheiligung der Sonn-, Fest-, Fuß- und Wet-Lage ist von jeher und zu allen Zeiten Klage geführt worden. Die deswegen emanirte Patente sind öfters renoviret, wie denen solches auch bey meiner Zeit auf mein geziemendes Anhalten geschehen. Allein ich muß um der Ehre Gottes und des Landes Einwohner ewiges Seelenheil willen klagen, daß denen Patenten der schuldige Gehorsam nicht geleistet wird. Wenn ich gewissenhaft hier aber meine Meinung entdecken sol, so ist die Ursache theils darin zu suchen, daß hin und wieder auf dem Lande, sonderlich in der Erndte, des Abends vor denen Sonn- und übrigen heil. Tagen, bis in die Nacht mit Hofdiensten die Unterthanen und Dienstleute beschweret werden; Auch an denen Werkel-Tagen dem Dienst-Volke keine Zeit gelassen wird, daß sie ihre Feld-Arbeit, so sie, um ihr Lohn für ihre Arbeit aus dem Felde zu erhalten, anwenden müssen, z. E. Flachweiden, aufziehen, Korn und Heu-Graß abmähen pp. betreiben können, sondern dazu die Feyr-Lage zu gebrauchen genöthiget werden. Wie denn, auf Anhalten des Seeligen Generalis Superintendentis Rangonis, der hochselige König Carl XI. dawieder Anno 1695 in denen ihm ertheilten resolutionibus numero 10 gute Veranstellungen gemacht; Aber daß es an nöthigen partition fehlet kömmt andern theils daher, daß die Fiscäle nicht allemahl gleich fleißig, und weil sie viel zu thun haben, nicht, wie sich wol gebühret, wieder die Verbrecher und Uebertreter der Geseze inquiren und sie zur gebührenden Straffe ziehen; Auch die Obrigkeitlichen Personen und Herrschaften zum Theil selber nicht gar zu sehr vor die Heiligung der Sonn- und Feyr-Lage portiret sind. Welches Alles denn, nach Maßgebung heiligen göttlichen Wortß, nicht anders als schwere göttliche Gericht über Länder und Städte nach sich ziehen kan.

23. Aus denen fundamental-Gesezen des Landes, sonder:

lich denen, die das Kirchen-Wesen betreffen, ist sattsam bekannt, daß bey Anlegung eines Kirchspielschloßes zur neuen Baute; bey inventirung derer Kirchen- und Priester-Gebäude, oder wenn sonst eine Untersuchung und regulirung nöthig ist; solche Ver- richtung nicht denen Königlichen Beamten und Patronen allein, sondern dem jeder Zeit seyenden Generali Superintendenti oder doch denen ihm nachgesetzten Präpositis mit müße committiret werden wie denn noch ohnlängst unter den 21. Decembris 1725 von der Königlichen Regierung an die Praepositos und Pasto- res zu Rügen eine declaration dahin ertheilet, daß es denen Sachen allerdings conventable sey, zu inventirung der Pfarr- Zimmer auff denen Königlichen Pastoraten den Praepositum mit zu adhibiren, Ingleichen, daß auch bey denen Adelligen Pfarren solches zu befördern denen Praepositis mit incumbirn. Damit nun ins Künfftige hierüber keine neue Disputen entstehen, und die jura Episcopalia oder das jus Mayestaticum circa Sacra nicht Abbruch leyde, so werden Seine Königliche Mayestät dieses um so viel mehr Allergnädigst regardiren.

24. Es begiebet sich ab und an, das wann bey Predigern über ihre Amts-Verrichtungen Erinnerungen zu geben, oder cor- rectiones ihnen zu ertheilen, daß die Patronen, auch die, so an Ihro Königlichen Mayestät Stelle das patronat verwalten, dar- unter denen Praepositis und dem Generali Superintendenti Ein- griff thun, und bey denen ihnen sonst wol mit Recht zustehen- den admonitionibus und Ermunterungen die Grenzen so weit überschreiten, daß es nicht allein zu reprimenden, sondern auch zu Verordnungen kömmt, wodurch dem Clero öfters sehr wehe geschieht. Hlebey findet sich auch wol, daß von denen, welche die jura Patronatus verwalten, denen Predigern durch offene Zetteln monita zugefertiget werden, ihnen Befehlsweise zu ge- schrieben wird, und wann Prediger um guten Rath und nöthi- gen Consens in verschloßenen Briefen Ansuchung thun, ihnen offene Bescheide ertheilet werden. Welches Alles denen Predi- gern nicht nur zur Verkleinerung gereicht, sondern auch eine confusion derer jurium Episcopallium und Patronalium nach sich ziehet. Daher Seine Königliche Mayestät Allergnädigst dafür

sorgen werden, daß auch in solchen Fällen das *Suum cuique* beobachtet werde; Nachdamahin die Kirchen-Ordnung, Statuta Synodica und *Leges Praepositorum* in diesem Allen zur norm und Richtschnur gesetzt.

25. Zur Aufrechthaltung des Kirchen-Wesens möchte nicht wenig dienen, wenn Praepositi und Pastores nicht so geringschätzig dürfften tractiret werden, als wie jetzt leyder von vielen geschieht. Dieses Letztere zu verhüten möchte nicht undienlich seyn, wenn Seine Königliche Mayestät ihnen einen gewissen Rang und Würde, ihrem Amte und Stande gemäß, Allergnädigst determiniren wolten. Denn wo dieses nicht geschieht, so wird man bey Zusammenkünfften sie mit der Zeit so weit herunter bringen, daß die Amtsführung derer Praepositorum und Pastorum gänglich villesciret, wie davon viele casus schon passiret. Welchergehalt vormahls die Praepositi von Anno 1595 an, biß 1630 den Rang über die Fürstlichen Gard-Boigte, die doch alle aus denen Aeltesten Adelligen Geschlechtern gewesen, die preferencs gehabt und exerciret, kan ich aus vielen bey mir habenden vidimirten Extracten und Original-Erbschlichtungen, in dem Pastorat-Gericht zu Ginst und in dem Pastoral-Gericht zu Altenkirchen gehalten, gar leichtlich beweisen. Auch habe Abschrift bey mir von einer Verordnung des hochsaeligen Königs Carl XI. datiret Stockholm den 28. Sept. 1686, woraus erhellet, daß die Regiments-Priester, welche doch nachher zu Land-Pastoraten in Pommern und Rügen vociret worden, Alle nechst auf die Capitains folgen sollen. Indeß da viele rechtschaffene Diener Jesu die postponirung ihrer Personen lieber in der Stille verschmeyßen, als daß man die praesumption eines eittlen Ehrgeizes von ihnen zu fassen bei Welt-gefinneten solte Anlaß geben, so wird dieses, lediglich Seiner Königlichen Mayestät höchsterleuchtetem Ermessen anheim gestellet.

26. In dem letzteren Visitations-Abschiede des Königlichen Geistlichen Consistorii datiret Topolnow den 20. Nov. 1703 und gedruckt zu Alten-Stettin 1707 findet sich im Beschluff „cap. V. „von denen Gerichts-Sportuln daß davon eine gewisse Taxa nicht allein gesetzt; sondern auch Kirchen, Armenhäuser, Schulen,

„Prediger, wenn sie ihres Lohnes oder anderer Sachen halber, die ihr Amt betreffen, processen führen müssen, damit gänzlich, sollen verschonet werden.“ Wie nun das Königliche Consistorium sich dieser Allernädigsten Königlichen Verordnung gemäß bezieget, so werden Seine Königliche Mayestät nomine Cleri unterthänigst ersuchen, demselben, wie auch denen Kirchen und piis corporibus, so gnädig zu erscheinen, und zu veranstalten, daß bey der Königlichen Hochpreißlichen Regierung, bey dem Hohen Königlichen Tribunal und bey dem Hochlobsamen Königlichen Dicasterio und allen andern Gerichten es auf gleiche Art möge gehalten werden, sintemahln durch die Bezahlung der Sporteln die ohne dem mehrentheils arme Kirchen, pia corpora, Kirchen = Lehrer, Kirchen- und Schulbediente sehr beschweret werden.

27. Es sind in Rügen bey einigen Pfarren gewisse Pastorsrats-Untertanen, über welche die Pastores die Jurisdiction haben, die ihnen nur das ganze *) durch ein paar Tage Dienste leisten müssen, indem sie keine Aecker haben, und mehrentheils arme Leute sind, die sich mit ihrem Handwerke, womit sie sehr wenig verdienen, oder als Tagelöhner kümmerlich ernähren, welche ratione contributionum unter das corpus der löblichen Ritterschaft sortiren. Selbige geben 1. die Accise, 2. ihr Contingent zu den Extraordinariis, als wozu sie gezogen werden, 3. den Neben = modum. Hierwieder ist auch an sich nichts zu sagen. Nun fällt diesen Leuten bey andern Aufgaben die Ansetzung in dem Neben = modo zu schwer, und obgleich die Erinnerungen der Pastorum hiebey bisweilen attendiret worden, so wollen doch nunmehr dieselbige bey denen designationibus nicht mehr gelten; daher der mehrere Theil derselbigen über ihr Vermögen absonderlich bei dem Neben = modo, von welchem man von Alters gar nichts gewußt hat, beschweret werden. Es wird demnach, nomine solcher Prediger, die dergleichen Pastorsrats-Untertanen haben, allerunterthänigst eine gnädige Verordnung erbeten, daß bey denen Exsolvendis der Pastorsrats-Untertanen in Rügen, besonders ratione des Neben = modi, wenn die Pastores, welche am besten

*) Vielleicht fehlt „Jahr“.

derselben Beschaffenheit wissen, die designationes gewissenhaft auflegen, und an Eydes Statt unterschreiben, und also der Vermögenden und Unvermögenden Zustand redlich entdecket, auf sothane designation der Pastorum fernerhin attention möge genommen werden. Auf die Art erbauet noch mancher Mensch ein Häuflein im Lande, und werden die Dienstboten und Einwohner multipliciret, welches dem ganzen Lande zuträglich. In welcher Absicht auch allerunterthänigst gebeten wird, daß solchen Leuten, die ein neu Häufchen oder Katen bauen wollen, wo nicht 10 = jährige, doch 5 = jährige Freyheit von allen contributionibus Allergnädigst möge verstattet werden.

28. Es ist zu allen Fürstlichen Zeiten wol geschehen, daß, wenn die Rügenischen Landes-Fürsten gereiset, oder sich mit der Jagdt divortiret, sie die Pastores mit einer Ansprache begnadet und sich von ihnen bewirthen lassen, wofür sie die Prediger nachher mit vielen Gnaden reichlich compensiret haben. Nachher, da dergleichen Bewirthungen keinen Statt mehr gefunden, so haben die Beamte loco derselben jährlich ein Gewisses an Gelde gefordert, so daß die meisten unter dem Königlichen Patronat stehende Pfarren noch heutiges Tages eine gewisse espèce von contribution ertragen müssen, welche man das Ablager-Geld nennet. Wollten nun Seine Königliche Mayestät denen Predigern, die unterm Königlichen Patronat stehen und für andern mit diesem onere beschweret sind, den ferneren Abtrag des Ablager-Geldes, welches auch immer schwerer zu bezahlen fällt bei denen immer pretionser werdenden Zeiten, Allergnädigst remittiren, sintemahl solches, in Ansehung der Königlichen Amtes-revnuen, nur ein Weniges importiret, so würden die unter Euer Königlichen Mayestät sortirende Prediger eine solche Königliche Hulde und Gnade unaufhörlich zu rühmen haben, und dafür bey Gott um desto reichere Vergeltung an allem unverrückten Hohergehen eysrigt im Gebet anzuhalten, niemahls unterlassen.

29. Einige Pastores auf Rügen finden sich darüber beschweret, daß, da in ihren Parochien Adelige Güter eingepfarrtet, wovon die Herrschaften in Seiner Königlichen Mayestät

militair-Diensten in Stralsund als Regiments-Officers sich aufhalten und also auch die Seelenforge vor ihre Personen billig von dem Stralsundischen Guarnisons-Prediger genossen, ein gleiches extendiret wird auf dero Ehe-Genossinnen, welche doch beständig auf den Gütern wohnen. Hiedurch entgehen solchen Pastoribus die ihnen sonst de jure zustehende Accidentalien, und werden die jura Parochialia, nach welchen ein jeder an dem Orte, wo er sich aufhält, die Sacra gebrauchen muß, juxta Statuta Synodica cap. 2 §. 8 merklich laediret. Welches Seine Königliche Mayestät Allergnädigst in consideration ziehen und nach dem allegirten Landes-Gesetze darüber verordnen werden.

30. Die Rüstler in Pommern und Rügen sind nicht wenig beschweret, indem sie von Alters her nur des Predig-Amtes und Synodi angelegenen Sachen von einer Pfarre zur andern überbringen dürfen, daß ihnen nachher successu temporis aufgebürdet worden, alle patents der Königlichen Regierung von Landes-Sachen und Steuern, dergleichen sehr häufig kommen, fortzutragen, darüber sie die Schul-Arbeit, welche eines der wichtigsten Stücke ihres Amtes ist, öfters veräumen, auch bey schlimmem Wetter und Wege mehrmahl so entkräftet worden, daß sie nachher den ganzen Tag zur information untüchtig sind. Es ist dieses onus, denen Rüstlern weder in der Kirchen-Ordnung, noch in denen Statutis Synodicis, noch in denen legibus custodum oder sonst in einem kirchlichen Gesetze auferleget; Und da sonst andere Landes-Angelegenheiten sowol von Ritterschafft, als Städtl. corpore durch die bey ihnen gewöhnlich Cursorios besorget werden, so könnten solche publicanda, die denen Rüstlern aufgebürdet worden, gar füglich auch auf solche Art fortgeschaffet werden. Ich geschweige, daß die publication von denen Kungeln bey denen Contributions- und Steuer-Edicten wenig oder nichts zu dem itendirten Zweck beyträgt, In dem in denen Städten die Zuhörer nicht darauf achten, sondern die Zeit gemeinlich mit Plaudern zubringen; Auf dem Lande aber es fast überall dahin gekommen, daß Vornehme und Geringe, sobald sie hören, daß dergleichen etwas verlesen wird, sich aus den Kirchen gar hinweg begeben und also zugleich des Gottes-Dienstes

in den Kirchen ein Ende machen. Also daß außer denen Predigern und Communicanten sehr wenige Leute die Vorlesung solcher patente mit anhören. Inbessen werden nichts desto weniger die erfordernten Gelder von denen Contribuenten abgeliefert und abgefordert. Da nun also weder Seiner Königlichen Mayestät, noch des Landes Interesse darunter leydet, so bitten Prediger und Küster, daß sie mit solchen onere des Ablesens und Umtragens mögen verschonet werden.

31. An denen meisten Orten sind die Küster so schlecht mit Unterhalt versehen, daß sie kaum das liebe Leben behalten können. Dennehero höchst nöthig, daß bey Visitationibus und andern Gelegenheiten die schlechten Einkünfte derer Küster möglichster Maßen verbessert würden; nicht aber geduldet wurde, daß wie bey bisherigen Visitationibus ab und an wahrgenommen, auf die Verringerung ihrer Einkünfte die Eingepfarzte sofort bestehen dürften, sintemahle auf solche Art man wenig tüchtige subjects zu solchen Diensten wird erlangen können.

32. Weil ein Küster, ohne ein Handwerk zu haben, ohnmöglich auf dem Lande subsistiren können, so ist bis hieher ihnen solches zu exerciren bekrändig erlaubet gewesen, und wann sie gleich deswegen von andern Handwerkern angefochten worden, so sind sie doch in denen Gerichten dabei maintainiret. Als aber solches gerichtliche processiren denen Kirchen, die ihre Küster vertheidigen müssen, zur Last gereichet, so wird untethänigst gebeten, daß Seine Königliche Mayestät denen armen Küstern so gnädig erscheinen und ihnen die ungehinderte exercirung ihres Handwerkes dergestalt befestigen mögen, daß künftig niemand sich weiter unterstehen dürfe, mit verdetestlichen processen sie zu beschworen.

33. Endlich erfordert der gesammte Pommerische und Rugianische Kirchen-Staat, daß die denen Kirchen, pils corporibus und personis ecclesiasticis von der Zeit der Reformation an, sowohl bey Fürstlichen als Königlichen Zeiten ertheilte privilegia, Freyheiten und Immunitäten von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst confirmiret und bestätigt werden. Dieselbe alle und jede zu extrahiren und zu specificiren, ist nicht wol mög-

lich gewesen, indem die dazu nöthigen Nachrichten nicht alle und jede zur Zeit aufgefunden werden können. Indessen ist aus dem, was jezo Seiner Königl. Mayestät vorgetragen worden sattsam zu ersehen, welchergestalt vor-mentioned privilegia, immunitäten und Freyheiten gegründet. 1. in der Kirchen-Ordnung und Agende wie auch renovirten Consistorial-Instruction und dem darüber 1703 ertheilten Visitations-Abschiede. 2. In denen Statutis Synodicis. 3. In denen legibus praepositorum. 4. In denen Landtags-Abschieden von 1606, 1614, 1616 und 1634, so ferne darinnen versprochen worden, darauf Acht zu haben, daß keine fremden, verworffenen und hiebevordammten Religionen und Secten einschleichen mögen. 5. Daß keine in der Augsburger Confession verdammte und verworffene Religions-Secten und Schwärmereyen in dem Lande nicht geduldet, sondern alles, was dawieder leufft, abgeschaffet werden sol; Imgleichen, daß keine irrige falsche Meinungen, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestattet werden sollen. Wiederum, daß die Gottes-Häuser und Schulen nicht allein im baulichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Gütern, Einkünften und Gefällen, so viel immer möglich, sollen conserviret werden; Und daß es mit der geistlichen Personen exemptione a foro seculari bei der Disposition der Kirchen-Ordnung verbleiben und bewenden sol. 6. In denen Constatationen von Priester-Schulden und Priester-Hebungen de Anno 1662. In der Classification der Creditorum, so weit sie Kirchen und Prediger angehet. 7. In dem perpetuo Executoriali von Anno 1565 den 20. Junii. 8. In der Regiments-Form von 1663 tit. I. it. tit. XI. 9. In dem Haupt-Commissions-Recess de Anno 1663, soweit derselbe nicht durch das Rescriptum des Hochseeligen Königs Carl XI. infringiret. 10. In der General-Visitations-Instruction. 11. In denen resolutionibus, welche denen Seeligen Gen.-Sup. D. Balthasare und D. Rangoni ertheilt. 12. In denen Matriculn. 13. In dem Religions-Placat von 1707. 14. In dem Rescripto der Regierung von 1674, die Rügianischen Behnden und Hausbauten betreffend. 15. In der von, bei der jezt lebenden Königl. Königl. Mayestät Ma-

vestäten denen Ständen ertheileten confirmation berer Landesprivilegien.

Ob nun zwar aus dieser Allergnädigst ertheileten Confirmation sattsahm zu ersehen, welchergestalt Seine Königliche Mayestät auch denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis, wie jedermänniglichen, ihre jura, privilegia, immunitäten, Freyheiten und exemptiones Allergnädigst confirmiret und bestättiget haben; So würde es dennoch dem gesammten allerunterthänigsten Clero zu einem großen Soulagement gereichen, wenn Seine Königliche Mayestät demselben so Gnädig erscheinen, und über die in denen allegirten Instrumentis publicis und andern sonst vorhandenen Fürstlichen und Königlichen gegebenen Versicherungen, befindliche und erweißliche Begnadigungen, Rechte, privilegia, Exemptiones, Immunitäten und Freyheiten ein besonderes mit Königs Hand und Siegel bestättigtes Diploma zur Versicherung Allergnädigst ertheilen wollen. Gleichwie bei der Hulbigung in Stralsund Seiner Königlichen Mayestät der damahlis das Wort führende nunmehr Seelige Regierungs = Raht von Coehenhausen mündlich dem Clero alle Königliche Gnade und Hulde versichert hat. Solche hohe Königliche Gnade wird der gesaimnte Clerus jezt und künftig nicht nur Lebenslang in allerunterthänigster devotion rühmen und preisen; Sondern auch Gott desto inbrünstiger vor beiderseits Mayestäten und des gesammten Königreichs Schweden Hoch- und Wohlergehen anzuruffen nicht ermüden.

S. D. G.



D. Nicolaus Genzkow's,
weiland Bürgermeisters in Stralsund,
Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober
in Stralsund.

Fortf. der im vorangehenden Hefte S. 191 abgebrochenen Mittheilungen.

1562.

Im anfang des 1562. jars na der allerhiligsten gebort Jesu Christi, des waren Gotssons ic. heb id Nicolaus Genzkow, unwerdiger Burgermeister thom Stralsunde, dyt diarium to verner beschriuinge der dinge, die id fur mi vnd mine eruen towheten vnd tobeholden nödig geachtet, vp id nie mit eigener hand webder angefangen. Got der almechtige vorlige sine genad, dat id id mit gesunden liue vnd guder vornufft to sinen götliken eren volenden moge. Amen.

Primo Januarij bin id vyme nien gemate gewesen vnd heb horen lesen eines erbarn rades to Lübed brieff, darinn sie begert, dat ein rath ehre statlike sendebaden etlicher nobdiger salen haluen afferdigen mochten, den xj huj. dar intokamen vnd mit den anderen der wendischen stede legaten die togeschickten articul, der jm thal xij gewesen, toberatschlagen. Vnd als id geraden, dat men den bestimden [dag] mit hern Georgen Smiterlown vnd Niclausen Steuen beschiden

scholde, is id darby gebleuen; die beiden sint od darto ordinet worden. — Darnach hefft men von der introduction der dudestien scholpreceptoren gesecht, vnd als her Johan Stanick referiert, wo sich M. Lyrman, Tibeus vnd Hincicus in der introduction gegen sie gestellet, heb id mitsampt minen mituorordenten vum rade beffel bekamen, dat wy en stracks vorloff geuen scholden. — Syn auend desfuluen dages heb id di minen togaste gehat vnd dat nie jar mit en gebaden; id heb od den spelluden ehr deputat gegeuen.

2. huj. heb id den rectorem scholae mit alle sinen gesellen to mi gefordert, vnd als sie gekamen, heb id hern Johan Stantken, hern Johan Nechline vnd Bartholomeum Sastrouen by mi gehat, vnd in derer gegenwerdichheit den gemelten scholgesellen eines erbaren rades meinige vnd beffel berichtet. Vnd na gehorter inrede einem jedern sien verbiente quartalgehd durch Sastrouen geuen vnd sie dorck ehre handschrisfte quietieren laten. — Darnach heb id den vordeneden dren gesecht, dat sie stracks vorloff hebben scholden. Datsulue hefft Lyrman angenamen vnd begeret, dat men eme sine 7 mark, die em vorm jar wegen des gekofften holts gekortet worden, vnd wat he in dessen verndeel jars vordienet, od entrichten mocht; Tibeus auerst vnd Hincicus hebben gebeden, dat men sie am dienste laten mocht bet vp Ostern. Des hebben wj vns nicht mechtigen dören, sondern en togesecht, datsulue mit dem rade tobesprenen.

3. huj. heb id dat vorgeschreuen van den scholgesellen minen cumpanen vpmie nien gemale angetoget vnd fur Tydeo gebeden, dat de bet to Ostern am dienste bliuen mocht; heb od gefraget, jst sie M. Lyrmann etwas wolden tofamen laten: dar sint sie nicht vngeneigt togewesen. Dwiel auer Lyrman rebe 3 mark vor dat auerige holdt bekamen, hebben sie die auerigen 4 mark em od togeuen bewilliget.

4. huj. leth id den rectorem scholae to mj kamen vnd sebe em, dat Tydeus bet vp Ostern bj der schol bliuen scholde; auerst Hincicus scholde mit Lyrmann vorloff beholden; dede em od fort die 4 mk, so mine cumpane bewilliget,

dat he em die geuen scholde. · Dd hadde id sunst van nien gesellen wedder antonhemem allerley berebinge mit em.

5. huj. was id mit minen cumpanen vpm nien gemale; dar handelben mj van bestellung der ampte, so dorch radespersonen moten vorwaldet werden. Vnd weil so vele nicht vorhanden, dar die bestellung mit geschen konde, hefft men noch van 4 gefecht; die men vp dessem etlinge dem rade wolde vorschlan, deren nomebe her Franz Wessel od einen. Got geue, dat id wol gerade! Diesuluen vier personen worden auerst mit in die bestellunge der ampte gemengt.

E. D. quam Tibe die schuster to mj vnd bat mj, dat id sinem sone Hermann behulpsid sien mochte, dat he by die schol qweme. Darnha kwam M. Dues, min vadder, od an mj vnd bat fere vltlich fur ene. — Id kwam od densuluen dag Peter Haker to mj vnd bat fur sinen ohm Joachim Otten, dat die od mochte angenamen werden. Id bede enen auerst anders keine tofage, den dat id mit minen cumpanen bespreken vnd erer mit dem besten gebenden wolde.

E. D. quam Jasper Krakenis, bracht mj i hafen, bat mj vm ein schriuen an synen procuratorem D. Hinrich Wendarten in Spier eines wedder en vthgebrachten executorialis haluen. He herelende sid od fort vp jungsten vordrag mit mj vnd befund sid, dat he mj men 40 daler in gelde, offen, swinen vnd schapen gegeuen, vnd mj also noch 40 daler schuldig bleue; die lauede he mj vp den schirskunstigen klopschlags mandag toerlegen.

6. huj. togede id minen cumpanen in kerkenstole die anmodinge vnd vorbede M. Dwezen vnd des schosters Eyden fur sinen Hermann an, vnd vormercede nicht anders, den dat [se] wol darto geneigt.

E. D. was id vpm rathuse, leth die bursprak lesen vnd fragebe, jfft men od meher personen to rade lesen wolde; dar seden sie alle ja to; bewilligeden od, dat men dat samermafend na penxten vor beden scholde by pene 60 marck. Darnha entfang id mine gewanliche voreringe des engeuers van den wienhern vnd beider stede richtern ic.

7. **maij** giengen mine cumpant mit mij op min erfodern vor achten vnt der kercken name rathuse; dar maekeden wij eine vorendrung der nomination, also dat ic nomeede den hern Georg Smiterlow voorgeschlagen, vnd sie weddervmb denjenigen, so ic tonoren genommet. — Darna ward enet vier, nemlied Georg Moller van hern Frans Wessel, Bartholomeus Sastron van mij, Dandwardt Hane van hern Georg. Smiterlow, vnd Jochim Lode van hern Jochim Klinkow vnderschiedelik genommet, vam rade approbiret, dorch heru Joeh. Klinkow in der burspraken vorfundiget, tho rathuse gefordert, voreidet, loeteret; doch wardt fur gut angesehen, dat men Sastron, dwiel er bereit etliche jar to rade gewesen, dem Moller preferieren scholde. Nach soldenn allen worden die ampt bestelt; damit ward einem rade bet. vpon namiddag nha seigerd: dren tohus togande vorlowet. Vnd als men affgieng, nam ic hern Barth. Sastron vnd gieng mit dem tho hus; Smiterlow gieng mit Moller vnd Klinkow mit Loden. Hane was nicht thohus, darumb dorfft oc niemants mit em ghan. Hern G. Moller sende ic j stoueken Maluasier vnd hern B. Sastron j hafen. Dar weren welde, die sic in diesem thor gegen einem manne sere viendelik ortogeden vnd soldes dardurch, das sie eme mit der glugwunfinge vorhj giengen, welck ic swar nicht gern sege. — Gegen den auend. gieng ic wedder vnt rathus vnd gess dar vnder andern ein rade vor, wat ic mit Hans Witte, des gefangen Kampen steffvader, der citation halben; dar he sic nicht to bekennen wolde, geredt, vnd rebede so vele van der saken, dat ein radt bewagen wardt, fort darhen toschluten, dat sie den gefangen, wen he die stat mit orpheid vnd burgschop gung vorsehen vnd sic mit den, die ene int gefengnisse, oc andern luden, die ene to beschuldigen hebben, vordragen konde. — bime leuer to laten. Smiterlow bewilligede oc, dat men eine notel der orpheid scholde stellen laten; vnd vortoch sic die disputation so lang, dat wij na sven erst vam huse giengen. — Darnach als ic ingekamen was, kwam die nie ratherr her Georg Moller vnd bat mij so vele, dat ic to sinem huse gieng, vnd dar touede het vmb j hor.

E. D. [9. Jan.] enen spade vvn auend erlæwede id dem Rectori scholæ, in bysein M. Dweyßen, des schoßers Lyden sone pro infimo antonhemem.

E. D. [10. Jan.] hadde id wol 12 buwer vht dem Bher in minem huse, die fur den gefangenen Kampen beden, dat he finer gefengtwiß mocht erlebiget werden; auerst die hude-menne wolden id nicht ahagenen, sondern sid des rechten gegen em gebruken x.; dar müßt id't hj laten.

11. huj. bat Johannis Palygraue mine Dorthen to vadderu; dar gaff id ehr 8 butten tho.

E. D. was id in der schol vnd besege, wo id dar toskund vnd beuhol vort dem Rectori, dat he M. Lyrmann nicht gesla-den scholde tho declamieren, dat he den beiden, als Lyrmanne vnd Hincico od fort aufeggen scholde, dat sie die beiden burfen rümeden x.

13. huj auerantwordede id minem cumpan vnd vadderu hern Jocht in Klinkow 67 stüd golbes tonorwesseln; darunder weren 9 rosenobelen, 14 crossaten, 16 engelotten, 15 ducaten vnd 14 cronen, die he mi lauede vpt allerdurste vhtobringen vnd ander geld daruor togenend.

14. huj. was id vyme rathuse; dar wurden den olber-luden der ampte ehre eide vornie't na oldem gebrud. Darnach ward van dem gefangen Kampen gesecht, auerst nichts besten-diges gestaten.

E. D. [15. Jan.] was Gregorius van der Liepe hj mj vnd vragebe, wat id bi Ghim Munster dem schipper des wernes haluen, so he mj vorm jar beuohl, vthgerichtet; wtel id auerst noch nichts darby gedan, lauede id em, datsulue nochmaln tobesturen; vnd sende vort nha dem waleschriuer vnd beßhol em, na gedachtem Munster togande vnd em, dat he to mi queme, toseggend; he leth sid auerst frandheit haluen ent-schuldigen. Auerst sine vruw qwam glicewol vnd fragebe, vht wat vrsaken id dem waleschriuer to em gesandt. Dar berichtede id wat Gregorius van der Liepe to em toseggende hebde, dar mocht he sid vp bedenden vnd mj, wen he wedder vthginge, sine meininge darup antogen.

16. huj. sende id M. Georgen Volgenhoyen dem apoteker i marck fur medicin. — — Da was besfuligen dages Hinricus, der gewesen scholgesell, bi mi vnd wolde des holtē haluen noch mehr gelbes van mi hebben; browede od, sid gegen andern luden des plumplicken erkouens haluen tobeclagen ꝛ.

17. huj. vvn morgen bede mi die eine van der Dwstine lude erst einen brieff mit einem pungelcken gelbes; des was nicht meher den ʒ gulden, die hebde en Rain Dwstin gedan; im brieff stund auerst ʒʒ gulden. Als id auerst datfulue sebede, berichtebe mi de eine kerl, dat em Roloff Dwstin beuolen hebde, thom Gripawolde van einem gelbt tonordern, frege he dat nicht, so scholde he mi seggen, dat he in korten hier kamen vnd mi die ansendige ʒ fl. od entrichten wolde ꝛ.

E. D. sende her Bartholomeus Sastrow mi sine 6 gulden voreringe; id sende em auerst 2 daler wedder.

E. D. an den auend vm 6 tibt qwemen vnse legaten, her Georg Smiterlow vnd Niclaus Steuen, van Lübed wedder tho hns vnd hebben eine vorgeuelide reise gedan; dan dar was van andern steden niemand mehr gewesen als die van Runenburg.

19. huj. sende her Jochim Klindow mi 200 gulden an butten vnd fl. fur dat gold, so id em fur etlicken dagen tostellende.

20. huj. was D. Joachimus Otto, des Peter Halers swesterson, bi mi vnd bedandede sid mines geneigten willens, dat id em den scholdienst togesecht et id quidem latinis verbis satis eruditā.

21. huj. verdtgede id den Hinric Gysbrecht van Demmin mit einer supplication an die landsfursten vp den fall, dat D. Rhetel to Wolgast nicht wehr edder kamen wurde, vptogeuen vnd einer instruction tom gutticken handel, so die fur sid glenge, van hier aff nha Wolgast.

22. huj. entfleng id van Jasper Kraluigen baden brieff vnd geld, so gegen Spier an doctor Hinrich Burgharten solten; des gelbes was 5 daler, die id dem baden geuen scholde.

E. D. sende id Georg Kleinsorgen xviij gulden fur negel, olie, warwe vnd anders, so tho minem huse gefamen, nha lude siner rezenschop, die he mi gesandt.

E. D. hebde id M. Lowenhagen bi mi vnd sede van der scholmeistersken gordel, dat sie siner vrawen moder vorfettet. Do belande he mi, dat die Rector nicht meher dan xiiii fl. darup entfangen; auerst Wiedemanste hebde ehr touorn etliche pande mit guden worden asgetreiffeld ane geld; darfur schulde sie datfulue gordel so lange beholden, bet dat sie ehr geld wedder frege zc. Sunst leth he sid vornehmen, dat he fur sine person liden konde, dat die scholmeister sin gordel fur die 14 fl. wedder frege zc.

24. huj. sende her Joachim Lode mi od sine 6 gulden fur den kor. — Syn auend desfuluigen dags quam D. Rhetel vth dem lande to Melckenburg wedder to hus.

E. D. sende M. Orthus mi sien earmen, so he van der stat Stralsund gemacht.

25. huj. leth D. Rhetel mi Hans Gruwels testament lesen vnd leth sid horen, dat he sid tho Gusrrow affgesecht, M. Gregorio ferner in dersuluen saken tobtien; dar id gegen em wol vnde thofreden was.

E. D. [26. Jan.] nam id neuen hern Joachim Kindsow van hern Georg Smierlow n vorwaldinge des Hilgengeists guder van dren jarn rezenschop; darfur schendede he mi na gebaner rezenschop 5 mk na olde gewanheit.

27. huj. auerantwordebe id vyme nien gemake minen cumpanen des M. Orthi descriptionis etliche exemplaria sampt der epistola dedicatoria; vnd wordem em darfur toschenden bewilliget 30 daler.

E. D. et loco ward mi bitlid vpelegt eine closterordnung fur die nonnen tostellen; id woldes mi auerst nicht annehmen.

29. huj. hebde mi vyme ntengemake den M. Nicolaum Strocantz, Conrectorem scholas Bremensis, mit dem wi so vele handelden, dat he sid des Rectoratsampts dieser scholen umb 80 fl. jargeldes anham lut eines bestellbrieffs, die em vpon sien begern togeuen bewilligt wardt.

E. T. entfieng id van hern Jochim Klindown, als schothern, 3 rosenobeln vnd 8 engelotten, die id M. Ortho fur sien carmen geuen scholde. Datsulue dede id od desfuluen dages in miner stuben, die he mit groter dandsegginge vnd hogem erbedende annam.

30. huj. ward her Dandwerdt Hane vpm rathuse voreidet vnd in den ratshuel gesettet. Darna giug id sampt minen cumpanen vnd etliken vele radespersonen mit em in sien hus, dar wolde men vns beholden; id gieng auerst in, sande em i houeten wins, volgehe na vnd ath mit em; dat warde bet vm 4.

31. huj. quam M. Laurentius Wydeman to mj vnd wolde van mj wheten, ifft ein ander pro Rectore scholae were angenamen worden, dan he hedde id gehort ic. Darup berichtede id em alle gelegenheit, dar he sid den fast iune tofreden gaff, allein dat he mit einer andern condition mocht vorsehn werden ic.

E. D. quam her Peter Grubbe to mj vnd wolde Jasper Dolinge den molter thor Nordesmole sins gewaltsamen vornhemens haluen entschuldigen; id wolde ene auerst nicht entschuldiget nhemen, sondern beuohl darna dem waleschriuer, dat he ene, wo he fonde, gripen vnd in die bodelle voren scholde ic.

E. D. auerantworbede id yp miner stuben hern Bartholomeo Sastroun des Jasper Krakuisen brieue an D. Henrick Burdharthen, Procuratorem to Spier, vnd 5 fl. badeions darto; dan he sebe, die bade Canzler scholde morgen astopen.

E. D. word Jasper Doling gegrepen vnd jugesettet, vnd bj mj erholden, dat he mocht in der vornngen mit isern vordandt gesettet werden, dat [dar?] her Joeh. Klindow sinen willen od togaff.

Dessfuluen dags [1. Febr.] vpm auend erlouede id dem waleschriuer, dat Doling vthkamen mocht, vnd was od vthgekamen by den, dat he der stat fur sinen mutwillen 20 fl. geuen vnd sid hier twisflen vnd mitfasten mit Niemanden der vormein.

den schuldt haluen thor gude edder to recht entscheiden laten wolde.

2. huj. [Febr.] qwemen ehrer vier sampt einer bruwen to mij vnd togeden mij an, dat Hans Beken van Minden [?] wedder hier wer, liete sid sehen vnd drege wol 2 juntror bij sid. Under dessen 5 personen was H. Brand, die olbermann der beder, H. Grabow, Mollersten broder, die id lande, vnd die vruw was Brands bruwen moder, vnd die vierde mannesperson was od ehr sone. — Vnd als id in die kerck to minen cumpanen kwam vnd ehnen datfulue van Hans Beken sebe, ward dem waleschriuer begholen, na em totrachten.

E. D. bracht M. Bid mij des D. Runge brieff, an alle sundisse prediger geschreuen, bat, densuluen tolesen vnd minen cumpanen od sehen tolaten, wo denne geschach. Id drog od minen cumpanen in dessen dage D. Ketels werff van huse, darin he sitt, vnd van der cost vnd theringe, so he van der stat wegen vj rechtsdagen don muste, im kerckenstole an, vnd krecht den bescheid, dat he wol im huse ein tidt lang bliuen mocht; vnd wo he mit inbeholdinge der hur nicht gesedigt sin wolde: so wer men nicht vngeneigt; sid noch wleder mit em intolaten zc. — Vjn auend desfuluen dages sende her Danstwardt Hane mij eine pastete vnd 1 stüecken wins vnd let mij bidden, datfulue nicht toversmaden zc.

E. D. [4. Febr.] stellede id M. Bicken des Doctoris Rungen brieff wedder to vnd reth em, dat sie ein antwort drup stellen vnd mij datfulue sehen laten scholden.

E. D. quam Hinric Matthej vth dem lande to Metelnburg wedder to hus vnd sebe mij, wo die fursten beide den clostervaget Schelen hebben gefenglick in die bödelte (hebben) fetten laten.

E. D. [5. Febr.] vhor mine vruw na Pron, vnd besege den zerran zc.

E. D. [6. Febr.] brocht Hinric Klunders knecht van Eribsees mij i tn. biers; vnd als he od 20 schepel roggem vjn wagen hebbe, die he vorkopen wolde, wardt mine vruw mit

em eins, kofte sie em aff vnd gaff em fur jeder einen schepel 14 fl.

E. D. [7. Febr.] koft D. Kethel mi dat lebelen aff, so id van D. Drakenvote koft, fur 100. ^{mk}, die he mi geneu wolde, wen id sie van em vorderde.

E. D. lauede id neuen hern Jochim Klinkow hern Peter Grubben, dat die buwer to Reddenij twiſten dit vnd mitfasten hier kamen vnd ſid ehres ungehorſams haluen mit em vordragen ſcholben, darumt ſie ehre affgepanden perde wedder bekamen.

8. huj. berichtede her Jochim Klinkow, dat die buwer nicht hier gewesen; darumb hedde he die perde in ſien hus genomen, datſulue hern Georg Smiterlawn toweten geban; die hedde ſie in ſien hus halen laten.

10. huj. kwam Roloff Dwſtin vnd gaff mi ſiene r gulden, vp winachten bedaget, vnd noch i daler badenlous, dat id fur ſienen broder vnd eme vthgelegt.

11. huj. was id mit minen companen bj dem Blawen thorm, dar wi die thulen beſegen, die M. Hans Quendorp to den fundamenten der piler, die an die muer to einer borſtweyr gemaket werden ſcholen, mit ſinem vold gegraven hedde.

13. huj. ſende her Dandwardt Hane mi ſine 6 gulden van des lous wegen.

16. huj. ſellede id den predigern ein antword vp Doctoris Rungen brieff, die was ſchr van 6 bledern.

19. huj. hadde id minen vabbern hern Jochim Klinkow bj mi vnd ratſchlagede mit em der Marien-Gefchen guter haluen, iſt id nicht ratſam wer, bj den Melburgiſten furſten touorſolen, iſt men ſie nachmaln tolope fur die ſtat bekamen konde. Do ſege he fur gut an, dat id an hertoch Johan Albrechten ſchreue, dat wi ſ. f. g. to gelegener tidd. verhaluen horen mochten zc.

20. huj. kwam D. Khetel van Wolgaſt to hus vnd bracht mi ein executorial an den amptman to Grimmen vnd auer Hans van Kethen. vp erholden vnd fur D. Javen organen vrdell pro hern Marten Swarten.

21. huj. kwam Lutke Ede van Wolgast vnd brachte den fürstlichen wilbrief dorch die andern sine vorschriunge mit dem groten segel getagen, dar mi wol ane genuget. Dwiel auerst an dem breue noch ein segel mangelde, leth he vht beuele des einen tugen, als Normans, ein segel grauen vnd bracht mi dat des volgenden dages vnd leth id mi suluen indruden.

E. D. [23. Febr.] bede id Hinrico Matthej 2 breue mit indt land to Meckelnborg: einen an hertog Johan Albrechten, den andern an den richter to Brandenburg.

24. huj. beuohl id dem waleschriuer, dat he alle die smede-knechte, so he in dem kroge vünde, mit hulpe aller ribenden vnd ponden toahemen (?) vnd in die bodelte schuren scholde. Datsulue bede he vnd grep vht andern krogen noch 3 andere handwerksknecht darto, dat ehrer tohoye wol 25 worden.

E. D. bracht die moder Cronske mi ein bofesken vnd ein lose schartele darto, dar allerley van dem weger jane steht, vnd wolde dar nobe an, dat id id van mi don scholde; wolde id id auerst minen cumpanen sehen laten, dat lethhe sie wol geschen; auerst id scholde id ehr wedder tostellen vnd vñ die wage nicht lamen laten etc.

25. huj. bede id M. Lindemanne dat bofesken, so mi moder Cronske vortruwede, dat he id affschriuen vnd mi wedder tostellen scholde.

E. D. was id im steinstauen vnd vorbade wol 1 oder 2 fl.

26. huj. gaff id Berndt Testendorpe dem sniddeler 9 marc fur achte dage arbeit mit 11j gesellen am stauen.

28. huj. brachte M. Lindemann mi dat bofesken, so die moder Cronske mi tostellede, wedder neuen siner affschriff; die beuohl id em den lemerern toauerantworten.

E. D. sende id Hans Smede, den stat loyenden haben, mit Hinric Giseberts vnd siner consorten graunaminibus ehrer gebauen appellatten: c. Senatium Demminensem sampt einer missinen an die landsfürsten gegen Wolgast, vnd gaff em 21 fl., die mi Hinric Gisebert bede, tolone.

Marcij primo sende id Georgio Suuerke, dem stat-

schriure to Tribsees, dat sül. excoatorial, so her Witten Swarte c. Hansen van Rheten to haue impetoleret, dat he id dem Houetmanne insinukren mocht. Id sende id eme bj Johan Meineke. — Wyn auend desfuluen dags was id mit der vruwen vnd kindern to Hans Wessels hus beth na einen tagast.

3. huj. sende Hans Trittelutz mij 1 tn. Barb. bers, die id velliht an siner Anclamissen sat c. Thewes Hamborge verdienen schall.

6. huj. sende id dem Houetman to Tribses vj Georg Spuericks schriuen fur 3 datten Rinslenwien vnd beheß i leghen mit wine van 17 potten vngenerckel, den em Hans Roche horts touorn gesand; die wien em nicht behaget vnd he verhalten Rothen wedder gesant, da he ene dem wienfchenc wedder don scholde, die wienfchenc ene auerst nicht wedder annemen wolde zc. hier bj mij, vnd schreff om, dat id ene wolde vne ein anpart distilliren laten zc.

7. huj. entfieng Hans Trittelutz van mij eine excoptionschrift a. Thewes Hamburgs. geworde lundschoy sampt einen missiuen van mij gestellet. Darup heb id 1 tn. Barb. biers entfangen.

10. huj. koft mine Dorthea dem rentmeister van Camp 12 last roggen aff, die last tho 30 gulden: die helfft nu vort rede, vnd die ander helfft vj Michael tobetalen.

11. huj. kwam Jürgenste die hakeste to mi vnd steng einen catz (?) an van Hause van Wynden dem barbtierermecht, wo die ein antwort begerde vj sinen brieff, den sie mij vorgangener tibt vjme rathuse tostellende; vnd lep darup vth, dat he Mollersehen noch hebben wolde. Sie seide mij vnd vele van dem kinde, so Mollerste am dage Pauli betoringe thor welt gebracht; name. Brandschagen gesandt vnd tho. Pantelitz vjpon laten. Darnha gieng sie hen vnd halbe mij die vruw, so dat kind het anders bj sich gehat, darmit id bescheld van ehe horen mochte. Diesulue seide mij alle gelegenheit, wol ehn dat kind gebracht, dat id to Pantelitz mit Georg Steintellers. wille gedofft dienstags nha conuersionis Pauli vnd hete Anna. Item

wo Hans van Minden to er gekomen mit dem kinde, vppgefordert vnd sie sampt ehrem manne Hans Roden, genants Steinellers buwer, dat kind hierher gedragen vnd wer hier to Georgensten huse; sie hebde aber nicht gewesthen, wol des Kindes moder wehr, sondern dat sie zu horde, dat id Mollersten wehr zc.

E. D. schenckede mi ein gut frund 7½ daler fur mitgedeilten rath zc. Item noch ein ander schenckede mi 1 daler ox radum [?] canna.

12. huj. hebde id Albrecht van Glinden, den houetman to Grimmen vnd Tribsees, Joachimum Bendelin, arimoticum, vnd Georgium Süuerken van 12 bet vvn auend vmb sossen tho gesten vnd bede en, wat dat hus vormuchte.

E. D. wart to rade geschluten, dat men Gotschald Kaleken, die des nachts touorn plöglid gestoruen was, vrn der prediger ermaninge willen, stillschwiegend vrn S. Georgens kerckhoff begrauen scholde. Man scholde od Anne Mollers, Drechow des sformans concubin vnd andern mehr die stat vorbeden, dat sie sid twiſtlen der tidt vnd dem negeſtuolgenden ſandage van hier maken scholden zc. — Vnd istt wol des vngenden dages die vorige beschlut van Kaleken begreſſtich vrn so vele geendert wart, dat he in S. Johans kerck begrauen vnd die krod to S. Nicolaus darto geludt werden scholde: so muſt he geliedwol, vngachtet dat men die twiewely (?) den papen auer den kop nhemen scholde, vrn S. Georgens kerckhoff begrauen werden; dan viel sie dat lüden nit erholden mochten, wolden sie ene od to S. Johanse nicht begrauen laten. Vnd id leth mi auerreden, dat id em neuen D. Rhétel vnd vele andern volgede, dar id ane twincl by den predigern werde auer van horten möten; id is auerst all gewagt.

Desulden dages [15. März] sende mi Jochim Klinkow ein Klein botestken mit einer missiven van Wittenberg, welches einer, Simon Liebenersken [?] genant, anher gesandt, — *hand dubie remunerationis ergo, sed conuincimus ei nihil magis remitti quam 2 taleros.*

E. D. entſeng id van M. Kersten den gebrauten wien, die vht des hauetmans to Tribsees wiene geworden, was vrn

geuerlick by dren potten, dar die houetman die helfft von hebben schal.

E. D. [16. März] sende M. Bick mi ein bokeffen, so D. Epinus pia memoria van der begreiffnus gotloser lüde hefft vtgan laten sampt einer schriftlickden latiniffen exhortation, dat id datfulue lesen vnd eines rades sentenz daruth confirmieren mocht zc.

E. D. leth id Hanse van Ripen vp 2 mann harniff fur die 10 daler bekander schuld affpanden vnd in min hus dragen.

E. D. [17. März] sende Hans van Ripen mi 13 gulden min 4 fl. vnd losede sinen affgepandeden harniff.

18. huj. stelledo id vp bit vnd fordern Peter Seltsches, der Barmekowffen schriuer, in eren namen eine supplication an die landsfursten auer die Normanne to Titbray; daruor schendede he mi 2 daler.

22. huj. beuolen mine cumpane mi einen, die sid schriftlick angegeuen, als hethe he Gabriel a Sancto Gallo Schurfius L. L. licentiatas, vnd wer willens 155 consilia juris in druck vhtgan tolaten vnd ein rade hier thom Stralsunde tobedicieren zc. to examinieren. Als id nu datfulue in biewesen Doctoris Kettelii bede, expedtierede he sid Latine vnd Germanico temlick wol vnd leth sid vormercken, dat he wol etlicker gelerden lude consilia funde colligieren vnd tosamengebracht hebben; auerst id wolde nicht raden, noch em annunziren [?], dat he sie ein rade scholde thoschriuen.

23. huj. handelde id sinenthalben mit minen cumpanen so vele, dat sie vorwilligeden, eme fur sinen angebaden willen eine voreringe tobonde. Darup sende her Joachim Klinkow, als jhtiger schother, mi 4 cronen; die sende id em in sine herberg by minen jungen Chim Bremer.

E. D. bat mi Barthelomewes Heideman min funge, dat id erlouen mocht afftogande, dan he hedde einem schipper dienst togefescht, die wolde hebben dat he angahn scholbe; darum mocht id em sinen lohn geuen vnd fortan wat mi duchte recht syn zc. Dat erhielt he by mi, vnd entfieng 4 mk lons to dem 1/2 fl., den he touorn entsangen.

E. D. gaff mi Hans Flor, ein bruverlaecht by Mathews Meibome, 4 *m \z* fur ein gleibe em suluest eines dotschlags haluen togeuen.

E. D. [24. März] schendede eine vruw [Gramerste] mi j daler, dat id ehr bj minen cumpanen willen to einem finster in die mur tobreden erholde; [erhelt] jedoch einen solden bescheide, dat sie ein stark jfern schrand darum scholde muren laten.

E. D. sende mi Hans Sternhagen j stouefen wins, velicht darum, dat id auer em holden scholde gegen Hinrix van der Landen, deme he etlicker vormeinder schuld haluen sin love (?) bestelt; aber he must die bester (?) glicdwol des volgenden dags losgeuen, den he versuluen nicht befugt was.

E. D. [26. März] bracht mi Hans die schottnecht 100 *m \z* quartalgeld vnd 2 *m \z* Brandengeld van der schottkamer.

E. D. quam Melcher Schroder vnd sende mi an, dat Georg Bhtenroge sinen broder so hart gesteken, dat he nicht leuzndig bliuen wurde. Darup beuohl id dem walfchriuer, dat he nha em trachten vnd so he ene beqweme gefenglich intehen scholde; id erlouede em od etliche ridende diener nha em to-ridende *ic.*

E. D. sende id Marten Boldown 26 fl. lub. fur j tn. Bard. biers.

E. D. gieng id name Semlow n dhor vnd sprach Gramersten tho. Do wiesede sie mi dat schrand, so sie wolde jnuren laten; vnd als id weggahn wolde, stad sie mi noch j daler to, den id ane einen band to mi nemen must.

E. D. sende Martin Boldow mi j tn. biers wedder int hus vnd leth mi by den dregern seggen, dat he se mi schenden wolde.

27. huj. senden die olderlude van den knafenhawern mi $\frac{1}{2}$ bötkingf.

E. D. was id neuen minen beiden cumpanen auer der kemerer refenschop by der kemerien, die sid auer die 5000 *m \z* erstredede, vnd entfieng nha gedaner refenschop mine gewanlid portion.

E. D. dede id Hans Biken, vyme Campeffen haur

wanendt, 139 daler 11 fl. lub. fur den haluen roggen, so id die vorige weke van Campessen haue inhalen leth, den he togede mij des rentmeisters Hans van Schwerins brieff, darin geschreuen was, dat he dat geld van my vordern vnd em toschiden scholde ic.

E. D. [28. März] sende vnd schendede Jochtm Welke mij i lam. — E. D. senden die kernerer mij 2 lemmer.

29. huj. was die leue offerdag.

Aprilis prima frech id vier beschlagen rade van Danzig; darfur gaff id $\frac{1}{2}$ fl. tor vracht, vnd schal fur die rade 6 daler geuen.

2. huj. was Hans van Rethen bj mij vnd vordroch sid hern Martin Swarten haluen mitt mij also, dat he mij mit hand vnd munde lauede, vp schirskunftigen Martini fur houetsum vnd renth 100 marc Sund. togeuen, mi dessen od jm korten sine handschrift tosenden.

E. D. brachte mij ein bade van Ribniz, Hinric Schade genomet, D. Malachiae Ramingers brieff van Spier wegen der Dvstine sake; dar must id em 4 datten fur geuen.

E. D. gaff id miner vruwen x gulden, dar sie die kinder van cleiden scholde.

4. huj. gaff id miner Dorthien 16 gulden to perlen, dar sie miner dochter Gertruden wolde ein poel van laten maken.

6. huj. quam Bernd Moller vnd togede mij an, dat Hans Marckow, Bleminges steffon, vnd Peter Derglaff, van der Ostens buwer, am vorgangen sondage sid in sinem huse geschlagen vnd 2 blotlos gemaket hedden.

E. D. kwam einer, de sid nomede Benedictus Tullingt van Melbingen vnd klagede mij auer Simon Cartenmaker den videler, welder em fur 3 jarn to Stettin sinen son mortlid ersteken hedde ic.

10. huj. lieuerde mine vruw den hollandern noch $4\frac{1}{2}$ last roggen van minem böne; dar entfieng sie fur 144 gulden an harden dalern.

11. huj. frege id einen brieff van miner stefdochter Brsulen, die den Hinrich Hansen hefft, darinn sie schwerlid

clagebe auer Hinricd Mathewsen vnd Anna Mollers des fleisses haluen, dat sie beide entfangen vnd vorschlemmet, den id en beide vorlas. Do bestund Anna Mollers, dat sie des fleisses 4 tn. entfangen, konde id auerst fur pinxten nicht betalen, biddend, id mochte fur ehr schriuen (?), dat men so lange geduldt mit ehr dragen mocht, alsdan wolde sie erlid betalen; darup nam id van ehr ein handgelöff.

E. D. verdige[de] id Hans Smede, den lopenden statbaden, mit briuen an D. Rhétel vnd Simon Telkown aff gegen Wolgast tolophen.

12. huj. stelleder her Peter Bauemann mj der landsfursten commission tho, darin hern Joachim Klinskown vnd mj vperlegt, twissten den Bauemennen vnd Christoff van der Landen der van Georg Ruffe vorsesteden pechte haluen to Koldeuith güttlid tohandeln. Darup voreinigeden wij vns eins dags, nemlid mandags nha Cantate, den handel vortonenen. Id stelleder suluest die citation vnd leth sie den gerichtsschriuer sampt der commission affschriuen; barna vorsegelden wij sie beide ic.

13. huj. deponierden die Lorbern 4 $\frac{1}{2}$ mk der pecht (?), die sie van einem buwer to Müzkow entfangen, daruor Zabel Dseborn demsuluen buwer, wile he allein darto berechtiget tosende vormeint, ein perdt asgepandet, bj mi in vorwarung so lange, bet dat sie mit recht vnd in der gude darumb vordragen wurden, tobeholden. Dargegen lauede Dseborn, dem buwer dat affgepandede perdt wedder togeuen bet to vhidracht der saken.

E. D. was id mit hern Georg Smiterlown bj der nien mure am Blawen thorm vnd sech wat sie dran gemaket.

14. huj. vorkofft id Peter Moller, dem oldermenne der goldtsmede, dat suluer, so in der laden was, dar die briue, so to Marien tide horen, noch inne sint; des was 8 lodige mark min 2 loth vorguldedes vnd 26 loth vnuorguldedes; dat loth des vorguldeden fur 18 fl. lub. vnd des vnuorguldeden fur 30 fl. in 8 dagen tobetalen.

E. D. gaff mj Jacob Gristow 9 mk 12 fl. fur den

heringt vnd dorft, so id em fur 14 jar sende, vnd entfieng den gelofeden bref, welden id suslange bj mj in vorwaringe gehat.

E. D. [15. April] sende mi die kannengieter am olden mardebe einen tinnen kop mit 4 handen, dar men water vht lo-pen leth vp die hende.

16. huj. schendede id Doctori Kettelio ein stuch gol-des, schwerer als i crosat, dat die meister in Liffland her Gotd-hart hedde schlagen laten. — Am auende dessuluen dages, vnge-uertid twisken 6 vnd 7, erhoff sid ein grot wedder van blixen vnd donnern vnd warde by 2 stunden.

17. huj, kwam Roloff Dvstin to mj vnd bede aller-lej berebinge mit mj. Do sede id em, dat id einen brieff van Spier bekamen vnd dem baden $\frac{1}{2}$ gulden lons hedde geuen moten; den gaff he mj wedder.

E. D. was id mit hern Johan Staneken vnd hern Hinrid Steine buten by der armen garden toend des Spit-talstken dams; dar vorloueden sie mj, twisken den wieden in die lengede vnd brede eine schune tobuwen; daruor must id mj gegen enen wedder vorpflchten, den armen to Sanct Georgen alle jar 3 mk worttins togeuen.

18. huj. was id mit minen cumpanen vp de bierkamer auer der rekenschop des Bardissen vnd Sundissen biers, vnd entfieng nha gedaner rekenschop mine geborlid portion an gelde vnd krude.

E. D. sende Achim Wolhan miner vruwen i last rog-gen fur 30 gulden; die sende sie em wedderumb.

19. huj. gaff id Wolhans diener die gemelten 30 gul-den an dukten mins eigen geldes vnd einen brieff darneuen, darinn id Wolhane vorweitt, dat he mj vp min schriuentd men i last rogen gesandt.

E. D. schendede Joachim Pomolle mj i hamburger gul-den van 6 mark, daruor dat id sinen vrbellbrieff, den Sastraw gestellet, durchlas.

20. huj. gieng id vht Marien kercken mit Asmus Sterken in Gert Witten hus tor truw; got geue, dat id wol ge-rade! Amen

E. D. was id neuen minen companen vpmc nien gemake auer beider seide richtern-rekenshop, die sid nicht vele wider erstreckede als 700 mard, vnd entfieng darnha mine gewonliche portion.

21. huj. kwam einer to mi vnd seide, dat he Beken van Minden tor ee genamen, vnd hethe Hans Moller, wande thom Gripswolde, horde dar tohus, hebde dar noch sine aldern vnd wer ein garuer; bat fur sinen steffone Hans van Minden, dat die mit Mollerschen der balstierersken lub. recht brufen mochte; den he wer in erfharung kamen, dat sie einen Iakenweuer (?) nemen wolde zc.

E. D. kwam des scholmeisters wteff vnd togede mi an, dat sie Christoff Laffert panden laten, twier hemde haluen, die sie van em fur eren broder Hanse genamen, bat mi, fur ehr tointercedieren, dat id vorbliuen mocht. Darup sende id to Lafferde vnd handelbe mit em, dat he id instellen wolbe etliche dage lang.

23. huj. was id vpmc niengemake; dar desliden wy wat in der hoppenlad was, vnd krecht to minem parte auer 7 gulden.

24. huj. schreuen die van Barthe, dat men den kerlen, welden sie etliche welen gesenglich sittend gehat, vpon einen vorstand weghalen scholden.

25. wardt diesulue gefangen van Barth hieher gehalet, ingebracht vnd in Hagedorns camer gesettet.

26. huj. volgede id Peter Wodmanne, dem becker gegen mi schrat auer, nha tom graue in S. Nicolaus kerken.

27. huj. was id to Pron vnd leth alle die carökes-neske mit den jungen van den bomen werpen, vnd vorleth mit Hendrick Schroder, dat he mi dat holt thor hoch vellen scholde.

28. huj. sende id minen son Johansen gegen Pron, dat holt, so ton salen der hoch kamen schal, hopen tolaten.

E. D. bracht meister Simon mi dat dingk, dar dat watergeschir vpon to stande kumpt, vnd entfieng darvor tomaken 3 gulden.

Maij primo handelbe id neuen hern Jochem Klindow

twiffen den beiden Bauemennen vnd Chriſtoff van der Landen der van Georgen Ruſten vorſetteben pechte haluen tho Koldeuſke, vnd vordrogen ſie dermaten, dat van der Landen ſien vthgelegebe gelbt wedder nemen, die pechte vorlaten vnd die brieue, ſo he van Ruſte hebde, van ſid don wolde.

E. D. was die houetmann van Camp bij mi vnd togede mi vnder andern an, dat min vorlende (?) man Hinric Erick, to Dron wanende, thom Cordeshagen geborn vnd ſiner gnedigen hern vnuorlaten buwer wer, mit heger, eme denſuluen aſtotreden zc.

2. huj. hebde id achter (?) einen ſtrug mit Smiterlown im ſtole, ſns brodern haluen, dat die mit ſinen ſchapien den luden vpmē veldē allerley ſchaden don lethe zc.; darunder id od des dinges dat thom Caland gehoret vnd van Caſtown erfflichs kops vorandert is vnd dat ſoldis ane vorwehten des rades edder burgermeiſter geſchen zc.; darentgegen he mi vorweit, dat ſid mine ſons des holtes to Dron mechtigeden touorkopen zc.

3. huj. hadde die brudegam D. Rhetel mine vruw vnd kinder togaste.

4. huj. gaff id minem ſon Johan 8 marck mit 1 fl. fur allerley aſſchriuent, vnd bleff em nichts ſchuldig.

5. huj. bracht mi einer einen hupen brieue van Roſtoſd, die M. Joſephus Wurplerus mi ſende mendicandi cauſa.

E. D. [6. Mat] ward auermals to rade geſchlaten, dat men na dem pinxtauende neinen gerſten meher begeten, noch vuer in den daren hebben ſcholde bij vne 60 marck.

7. huj. als [id] van niengemate vvn auend inquam, vandt id auermals einen bedelbrieff neuen einem bokeſten des parhern van Hohenſtein vor mi; dat ſende id minem cumpane Smiterlown tho.

E. D. [8. Mat] ſende Jeſſe de ſnder mi ein ſammit bo-reidt, dar mi D. Rhetel die brudegam mit vorerde; id gaff dem knechte 4 fl. touordrinden.

E. D. was id mit minen cumpanen in S. Johans cloſter auer der reſenſchop des innemens vnd vhtgeuens, vnd erſtreckede ſid dat innement etliche hundert hoger als die vthgiſt.

9. huj. babebe id in minen eigen stauen vnd toch darna ein paar nie hasen an.

10. huj. sende Stolte die schofter mj i par ruge tuffeln, die mj D. Khetel die brudegam schendebe.

E. D. lege id minem son Johanse i daler, den he D. Khetel schendebe.

11. huj. ward D. Jochims Khetels hochtidt celebrirt mit Hans Wessels eldesten dochter, Margret genant, darinn id mi als ein vater ertogen vnd vorholben muste.

12. huj. gieng id tho Wessels hus wedder thor cost vnd bleff bj der geselschop bet ua 7 vvn auend.

13. huj. was id mit dem costenvolde im Heinholt bet in die nacht um 9; darna, als wj wedder in die stat giengen, nam id etlide mit mj in min hus vnd sath mit en bet to eluen.

14. huj. gaff id miner Dorthien die 2 daler wedder, so sie dem perstider fur der kinder pole tomaken gegeben.

E. D. [16. Mai] gaff id Hinric Schroder 2 *mk* fur 3 dage, die he sulffander an dem holte to Pron, so thor hoch schaf, gearbeitet.

17. huj. was die leue pinxterdag, den id nu Got loff 59 erlsuet.

18. huj. hadde D. Khetel [mj] mit minen beiden sons vnd vnser vruwen togast.

19. hadde her Peter Bauemann vns to Parow to gast, dar wj recht vrolic weren.

E. D. [21. Mai] hadde id geste in minem garden, dar wj regens haluen vorharren musten bet nha eluen.

22. huj. sprach id vht beuehl miner cumpane die olde Steuenske mit erem anhang eins, vnd hern Barth. Sastrow n andern dells ehrer errunge halben dorch sine gestellede notul wedder to frede vnd einheit. Gott geue, dat id men lange wahr!

24. huj. reifede id sulffvooffte gegen Tribses, aldar wisten einem rade vnd der herschop Lamberstorp neuen Achim Moltzane tohandeln.

25. huj. vngewerlid om 9 hor toge wj an den stridigen ort; dar qwemen die beiden houetliede van Camp vnd Tribses, Jacob, Hans vnd Hugalb die Bheren vnd Achim Bogelsang, als herschop des gedachten corps Lamberstorp sampt eren frunden vnd aduocaten, helden mit einander berebung van Joachim Morixen vhtbliuende, bether darnach die grenzen ghan vnd sigen an, to vorschlegen togripen. Dar wolde auerst den dag nichts druth werden. Vad isst wol die parthien daran vorpageden vnd affdanceden: so erhielt id doch so vele bj en, dat sie des negstuolgenden wedder qwemen vnd ferner handlung jnrümeden; darunder worden sie mit einander vordragen, dat die Lamberstorpsten fast eren willen behielden. Darnach must id mit en bet to Lamberstorp reisen vnd den recess stellen.

27. huj. reisebe id mit einem burgermeister vnd kernerer jnt Hoge holdt, welds id fast allenthaluen besetzt vnd erlangede darnach etlid vortrostunge to etlicden stud holts to miner schune tohulp. Darnach schur id vor Gregorij van der Lipen [?] dhor; dar gieng id jn vnd uth, war mit en; dat warde bet om 2, do schur id van dar vnd qwam wedder tohus als die flock harde bj achten was.

E. D. [29. Mai] gaff id Kanzeleern dem baden $\frac{1}{2}$ daler, den mi Chim Wolgan to Lamberstorp dede fur die briue, so he em mit van Spier brachte.

E. D. entfieng id van einem Bkermundisten schipper Hans Rosen brieff van 3000 steins, der he mi sende, daruor id dem rade to Bkermünde für jeder 1000 ti $\frac{1}{2}$ gulden, dem tigelmeister fur jeder 1000 $\frac{1}{2}$ fl. vnd x witt tholgelb, dem spurmane, so en bet andt schip gefürt, od so vele; dat maket in summa 38 $m\&$ 14 fl.

30. huj. leth id den stein vpfhoren vnd [in] minen husbon setten.

E. D. hieng sid jm statkeller jn der dornß achter dem kachelauen ein wiff, dat des volgenden dags ern Joachim Klindown knechte, wo men sedge, scholde togeschlagen werden.

2. huj. [Junius] gaff id Jacob Hanen von Bkermünde 6 $m\&$ fur die vracht des vlorsteins vnd 9 fl. fur den

vygespraken tollen. To dem sende id by minem jungen 9 gulden, daruan die tegelmeister $1\frac{1}{2}$ fl. brandgelbts vnd 15 fl. thollgelbes, vnd die vormann od 15 fl. fur dat ansharend, vnd dat auerige als vij $\frac{1}{2}$ ein rath hebben scholde; dat mafet in summa 35 *mk* 7 fl.

E. D. volgebe id Georgen Belgenhower, dem gewesenen apoteker, welke des dags touorn gestoruen was, als ein frund nha tom graue in S. Niclavs kerck, dar he achter dem hogen altar vnder einem steine, dar die garwe vy steht, begrauen wardt, dar Haserdiske mit den bruern nit wol vmb tofrenden was.

3. huj. shor id nha Pron vnd nam den olden meister Hansen timmermann mit, die holte, so vnder der molen liggen, tobefichtigten, oft sie tho stutten lang genug weren. Sie weren auerst altolang; do beuhol id Hinrick Schroder die esken vmb die borch afftohowen, jedoch scholben sie nicht eher anheuen [als] id dar queme edder schidebe.

4. huj. sende id minen jungen Henrick Plozen hen na Pron vnd beuohl em, dat host howen tolaten vnd die telgen an einen ort toleggen, bet dat id suluer dar qweme 2c.

E. D. [5. Junij] leth id eine shur stutholts na Pron shuren; dar weren 2 runde stude vnder, di mij min naber. Heidemann leth.

7. hujus, qui erat dies solis, must id meister Hanses windeblod nha Pron shuren, vnd als min knecht mit mi Hanses einem knechte to Pron qwemen, nemen sie vht minen beschel in biers van Bernd Moller vnd brachten sie fort in minen keller. Vnd als sie wedder thohus qwemen, brachten sie mi tidinge, dat sid in minem kroge 2 geschlagen hebben: die eine hete Jacob Rütow vnd diende by Claws Meter thom hupschawe [?]; die hebbe einem armen sunder ein hol mit einer kannen in den kop geschlagen, vnd wiel he vnblouet was, forderde Bernd Moller ein vorstand van em; als he den auerst nicht don wolde, hebbe he en in sinen stoden gesettet.

8. huj. kwam des gefangen suster, Hans Lorcels eesfrum, vnd begerde, ene los tolaten. Do seide id ehr van

burgen, di mi fur ene lauden, dat he vp die gefengnis nicht stecken (?) vnd mi minen bröck geuen scholde, so wolde id ene loslaten. Do ging sie vnd halde ehren mann Hans Lordel vnd Hinrick Kroger den smid, die lauden mi darvor ic.

10. huj. sende id minen luffen Hinrick Matthej mit einem butfen in die grote schule. Got geue, dat id mit em, als einem armen kinde, wol gerade! Amen. — Vpn auend dessuluen dages kwam min knecht van Pron tohus vnd seide, dat die timmerlüde die in. biers all vthe hebben.

11. huj. sende id den timmerlüden noch i fassse biers van 12 potten nha Pron.

E. D. sende id Geseken Smiterlowen der brud i olden Hamburger gulden vnd i stück van der nien munth, so die koniginne van Engelland schlan leth to einer voreringe.

E. D. quam Georg Suerick mit Claus Jungen dem rathmanne van Lrithses vnd seden, dat sie beueht hebben van ganzen rade mit mi van der togeschiededen notul des vorbrags toreden; togeden mi dessen od einen brieff, dar soldes inue stunde.

15. huj. was Christian Swarten vnd Geseke Smiterlowen hochtidt, dar id mi mit miner (meiner?) personliden jegenwardicheit togebrufen leth.

17. huj. sende Jacob Bher mi i hasen. — E. D. sende Beng van Hagen mi i butte botter.

20. huj. bath mi Hans van Minden to finer brutlacht mit Mollersten, der erliden vruwen, die id em to vele malen vp min vltig anholdend affgeschlagen.

21. huj. worden sie in ehrem huse tohope gegeuen durch hern Petrum Münden.

24. huj. sende id den predigern to Marien der landsfursten brieff mit einer supplication. Otto v. d. Lühes, Antontj Draken vnd Hans Bhern, in der sie sich groter iniurien, so erer frundinnen jungfrow Bfelen van der Lühe van gemelten beiden predigern scholben wedderfharen sien ic. beclagt tonorlesen vnd sich vp gude antwort toschiden ic., welde brieue sie mi des volgenden dags wedder senden.

25. huj. bewilligede ic Steuelin Polzkow etliche hundert ahstrake van den, die ic van Bfermunde krey, dat hundert fur einen haluen gulden; dar he od fort etliche hundert vphalen leth.

E. D. bracht Peter Moller die goldtsmidt mj hundert vnd xj gulden tij fl. fur kerdensuluer.

E. D. [26. Juni] hadde ic einen radt bielnander vpm niengemake vnd leht en der landsfursten brieff sampt der jnuorstatenen Otto van der Luhe, Antonij Drakens vnd Hans Behrn supplication verlesen. Darup wordt geslaten, dat men alle prediger vor den ganzen radt esen vnd en der landsfursten schriwend, od andere vngewanliche dinge, so van en vorgeamen worden, vorholden scholde ic.

27. huj. kwam jungfrow Ursula van de'r Luhe vnd clagebe mj mit weinenden ogen, wo sie M. Johan Stübeling den vorigen auend vor siner dher gerechtfertiget, mit ehr ex-postulirt vnd ehr endlick den transitum vor siner dhern auer vorbaden hedde, mit ganz vltiger bede, em einen diener tosenden vnd em ernstlick ansessen tolaten, dat he sich an ehr nicht vorgegribe, sondern sie glicck andern luden ghan vnd vharer late.

E. D. quam Georg Steinkeller vnd vorreichtebe mj des frouchen (?) van Ribniß credenzbrieff. Vnd als ic den gelesen, berichtede he mj sine em beualen veruinge wegen ehre gefangen houetmans vnd bat, dat ic e. g. darin raden mocht. Darup schreue ic e. g. min radtlick bedenden tho, kreg vort einen baden vnd verdtigede ene mit dem brieue aff.

E. D. qwemen her Georg Smierlow, Herman Low, Hinrick Buchow, Jochim Sonnenberg vnd Hinrick Ebeling to mi int hus vnd clageden auer Grubben, dat die erem samptliken buwer geweigerdes vngewanlicks dienstes haluen ein perb genamen vnangebracht, dat he em der (?) sedder Marien dage in der vasten 40 dage dienstes gedan ic., biddend, mit em toreden, dat he dem buwer sien perb webder geue vnd sich des vpgelogeden dienstes enthielte. Darup ic na Grubben gesandt vnd so vele mit eme gehandelt, dat he sich vorwilligt, wen em desse dienst an einem stuckholts to einer auerlucht gedan wurde, dat he ene alsdan

ein ganz jar mit dem dienste wedder vorschonen wolde; darby id den die cleger lethten zc.

2. huj. [Julii] kwam id in mine kamlade vnd sege, dat Bassesse vth dem closter vnd mine Anne mit minem kleinsten kinde towerde weren, demsuluen, viel id en topass was, tosegenen vnd toboten. Darauer gaff id der Annen einen dreue in den nacken vnd Basseskn nicht vele guder wordt.

3. huj. gaff id Berndt Holsten in siner exocution saken c. Berndt Klassen vth beugel eins rades einen solden bescheidt, dat ein radt nicht leuers seghe, dan dat alle vrdeil, so in dem lofflicken statgericht gespraken worden vnd, sonderlick dat vrdeil, so em dem Holsten die kemerer gespraken vnd ein radt confirmiret, geburlicker wiese exquiret wurden; wiel dar auerst welke weren, die mit dem statboke bewieseden, dat Berndt Schlasse sinen ersten kindern sien halue hus vnd alle sine werdesten guder tom vnderpande fur eren vtsprofe des moderlickn erues in statboke vorschreuen vnd man eme derwegen keine pande vorreicken konde: so wolde men ene in die vnbewegelicken guder, so vele dar vnuorpandet weren, *ex primo decreto* ingewieset hebben zc.

4. huj. entfieng id einen brieff der Wheren zum Werder vnd Hugelstorff des recesses haluen, den id mit Achim Wolgan vp den vordragen handel der errigen grenzen haluen twisfen Lammerstorp vnd der stat Tribses veruerdigen scholde, vnd wiel Wolgan euen hier was, entschlot id mj mit em einer meinung vnd schreff en wedder.

E. D. frege id 4 tn. denstes hauern, die tn. to 24 fl.

6. huj. horde ein radt vyme niengemake der prediger gegenbericht vp Brsul van der Luhes bruders vnd frunde supplication, die was bitter vnd scharp genug. Daraha must id en einen affscheid drup geuen.

E. D. gaff id dem Denen 2 gulden fur die 4 tn. hauern.

8. huj. erkande ein radt durch mi Dlafz Lorhern clage gegen ern Peter Grubben des schimplickn weddes haluen machtloß.

12. huj. stellede id fur ein radt vnd die patronen der

ferde to Norborp die grauamina appellationis c. Wedige van der Dften.

13. huj. stelde vnd sende id Achim Wolpane 2 responsa: dat eine vp er Simon Fhormans, dat andre vp Peter Konemans supplication; fur diesuluen afftoschrieuende gaff id minem sone Johanni 2 dütken, die Wolpane mj in sinem briene sende.

14. huj. bracht vnd auerantworde id Peter Moller dem oldermanne van den goldschmeden 41 loth suluers, dar he mj einen stop van einem potte van maken scholde.

E. D. qwemen her Johan Klinckow vnd Georg Moller van der Lübschen dagefart wedder tohus.

18. huj. gaff id miner vrown 3 mk to vlasse, in erem huse tospinnen.

E. D. [19. Julii] vorkundigede her Jochim Klinckow den burgern die hursprake van der louinge.

22. was id vyme nien gemake vnd horde ferner lesen vnd referieren wat to Lubek gehandelt.

E. D. [23. Julii] kwam Chim Wieland vnd fede mj, dat an dem gangen sporte miner boden in der Offendrehersstrate nichts dochte, sondern dat id [id] muste affnehmen vnd wedder nie maken laten.

27. huj. sende die fruw van Purbust mj i schap vnd achtendeil botter int hus.

E. D. [29. Julii] sende Jochim Pawell mj rij daler fur truwen radt vnd wolmentlichen vnderricht.

E. D. kwam Bernd Mollen van Pron vnd clagede auer 2 lose knechte, die eme am vorgangen sonbage etliche sner wieden tonicht gemaket: die eine hete Hans Pron vnd hulpe Jacob Gildemeistern jm diese arbeiten, die ander wehr ein boddeferknecht, hete Valgar vnd arbeitede by Lorenz Kropfen; die angeuer het Hans Jordan van Niskrop, is vck ein boddeferknecht.

30. huj. was id mit minem sone Samuel to Pron vnd besege dar die wieden, so die beiden bouen affgehownen vnd schamferet hedden.

E. D. handelde id vyme niengemake neuen minen cumpanen

twiffen Hans Parow und Claus Bleminge; und viel Parow finer tosprake eine vorteidniß auergaff, bat Blemingf derfuluen afffchrifft und bedendcklic frift; die ward eme bewilliget, und he lauede, in acht dagen sine antwordt intobringen.

E. D. vvn auend fand ic die vorteidniß, fo Claus Flemingf hebben fcholde vor mj, do ic van Pron tohus kwam.

31. huj. fende ic Claus Bleminge Hans Parow register mit Marten Cremerberge toentfangen und fic darauff tobedencken.

Primo Augusti handelde ic auermaln neuen minen amptgenoten, als Smiterlowen und Klinkowen, twiffen Brandt Wiefen und Joachim Köpfen frustra.

E. D. entfieng ic einen brieff van Spier des Doctoris Remmingers der Dwstine sake haluen van dem Stettinffen baden Blasio Schertel; den fende ic fort durch densfuluen baden dem Roloff Dwstine tho neuen miner missuen.

E. D. auerantwortede ic Cangler dem baden einen brieff an Doctor Portio to Spier der van Pudbusch haluen.

2. huj. was myne huffrow to Pron und spredde ehr vlas uth.

4. huj. schenckede ein gut frund mj $\frac{1}{2}$ stige daler tohulpe to einer nien schünen tobuwen.

5. huj. fende ic by minem jungen Chim Bremer dem kannengeeter am olden marckede 4 gulden und j ort fur dat runde handvath.

E. D. fhor mine vruw nha Pron, ehr vlas uptostufen.

E. D. was ic auer Franz Jegels des licentiaten und Tydeke Thewels nagelaten dochter Catrinen toschlage vpmie nien-gemake.

E. D. gieng ic mit dem brüdegam Franz Jegel Lic. vvn auend vth des muntemeisters huse in Emanuel Volkows hus thom vpschlage; dar was ic bet vm 12 vngeuerlick.

E. D. [6. Aug.] bracht und woge Peter Moller mj den nien stop to und entfieng fur jeder ein loth j duffen tomafende, nemlick 41 duffen.

13. huj. hoff Hans Duendorp sulffvierde an den schofstein vor der bauendornge vptomuren.

14. huj. wardt to rade geschlaten vnd bewilliget, dat M. Laurentius Wiedeman noch ein tidtlang hier bliuen vnd mit notturfftiger vnderholdinge vorsehen werden scholde.

15. huj. gaff ick Hans Duendorpe 24 fl. vnd dren sinen plegesluden tohope 2 mk min i witten sur iii dage arbeids an dem kleinen schostein vor der bauendornge.

E. D. [17. Aug.] gaff ick Hans Duendorpe 8 fl., vnd sinen dren plegesluden $1\frac{1}{2}$ fl. sur i dag arbeit am groten schostein im achterhuse.

E. D. [18. Aug.] rekende ick mit minem schofter, die in miner boden wanet, vnd belep sic auer die xxx mk, die hic mi kortede an der bodenhur, vnd is mi sedder S. Johansen wedder schuldig worden.

19. huj. beuohl ick M. Lindemanne des gefangen Karsten Niemans orpheide toststellen.

22. huj. bracht mi die schoftknecht Hans Hake 62 $\frac{1}{2}$ marc vp Johannis bedaget quartalgeld, dan die schothern hedden die xii $\frac{1}{2}$ gulden, so B. Sastraw minenthaluen vorleget, junebeholden.

23. huj. entfieng ick van Koloff Dwstine 10 daler an duffen; darfur lauede ick em, dem D. Ramminger to Spier x harde daler tosenden.

24. huj. leth ick dat erste wendevleiff kopen.

25. huj. vordingede ick mit minem timmermanne mine hode in der Offendriher straten dahl tonemende vnd wedder vptobuwende sur x gulden, vnd gaff em 2 duffen godes gelbt drup.

E. D. [26. Aug.] krecht min son Samuel eine junge dochter van siner vrowen geborn.

29. huj. leth Ursula van der Luhe mi van der straten in hern Johan Hoffmeisters hus vordern vnd togedde mi an, dat sie sic sehr schwach befunde vnd besorgede sic, dat, wen die begreiffnis geschen wer, sie sic alsdan leggen must, vnd da sie dan den trost der absolution vnd die hochwerdigen sacramenta begern wurde, hedde sie sic tobeforgen, dat die prediger auermaln ouel mit ehr leuen vnd vele mit ehr disputieren wurden vnd wen dat geschen scholde, so wolde sie leuer doth wesen x.,

biddende, mit minen cumpanen darin tofende zc. Als ic minen cumpanen datsulue referirede, segen sie sur gut an, dat men die prediger gegen den volgenden morgen opt niegemal forbern laten vnd van den dingen mit ehn reden scholde. Auerst ic konde dar liues schwachheit haluen nicht kamen; dan ic frege ein apostoma vp den ruggen, dat mj gang tobeppe warp, desglicker ic niemals touorn gesehen, dar ic etliche welen ann in huse liggen muste. In midler viele leth mine vruw die hode in der Offendreier straten dahl werpen bet in die grund durch muhrlude vnd timmerlude, der meininge, dat sie vort thor stund scholde wedder vpgewuwet werden. Auerst Hans Duendorp, die lurer, entliep mj darauer, dat ic also van em wol getribulieret wurdit in miner schweren franckheit.

31. huj. leth ic minen cumpanen ansegen, dat sie eine andere beschickinge vorordnen musten, dan ic konde der schwachheit haluen nicht kamen zc.

Septembris primo qwemen minae beiden cumpagne to mj, vnderrebeden sic der Stettinsten reise haluen mit mj; vnd isst sic her Jurgen Smiterlow wol beclagebe, dat id em der heruestmarkebe haluen spher vngelegen wer vthtoreisen, so bewilligede he glicewol die reise auer sic tonemende, mit dem bescheide, dat he eine instruction mocht mitkriegen.

2. huj. qwam er Barth. Gastrow vnd sebe mj ock van der instruction vnd vragede, wol sie stellen scholde. Darup sebe ic em, dat he id don must, den Lindemann wuste der saken neine gelegenheit, vud ic wer to schwach darto zc. Dar bleff id hj.

3. huj. qwam M. Lindemann vnd las mj die gestellede instruction sur, die ic mj gefallen leth.

4. huj. reiseden die beiden vorordenten van hier gegen Stettin; Gott geue to gluck!

7. huj. euen spade vvn auend in miner vnderdornz bewilligede Baltin Withans, min vadder, mi towillen Denste Jacobsten sone Karsten drei jar lang in die leher des barbierer-ampts tonehmen; dafur scholde men em 4 fl. geuen.

10. huj. entfieng ic des jrl. van Rybnitz brieff, darin

ſie mi ſchreff, dat hertog Johan Albrecht negeſtuolgenden ſonnauendes dar kamen wurde, begerend, dat ic mit einem advocaten handeln mocht, die dar qweme vnd des gefangen Scheſen wordt bede, darmit he erlediget wurde ꝛ. Darup handelde ic mit D. Rhetel ſo vele, dat he ſic des volgendes dages erhoff vnd darhen ſhur.

12. huj. badede ic in minem ſtauen; Gott geue, dat id wol gerade!

13. huj. bede ic miner vaddern Treptowſchen 25 daler, dar ſie mi ander geld ſur geuen vnd vp jedern daler 1 fl. togewin geuen wolde. Ic entfieng auerſt nit mehr den 32 fl. 14 fl.

15. huj. handelde ic mit Hinrick Tribeſch, dem murmanne, dat he annam, mine gebraken bode in der Offendreier ſtrate wedder vp tobuwen. Darfur ſholde ic jeder einem, die mit der ſellen arbeidede, des dages 1 fl., vnd jeder einem plegeſmann 5 fl. vnd ſonſt wedder ethen noch drincken geuen.

E. D. frege ic 2 ſhoder eickens holtes vth dem Heinholte.

E. D. [17. Sept.] qwemen her Balher Brun vnd her Joſim Neſſlien to mi vnd togeden mi an, dat en ein radt beſthalen, mit mi tobereben, wol mi beqwem duchte ſien, wedder an des vorſtoruen Hans Dranen ſtede antonemen ꝛ. Darup erclerde ic mi, dat ic ſpiger tdt keinen beqwemern darto wuſt als Baltin Witthanſe ꝛ. Dat wolden ſie wedder to tade inbringen.

E. D. qwam mine kalkuſte henne, di mi Jacob Schwarte ſchendede, umbn hals.

17. huj. was her Barth. Saſtrow bj mi vnd bede mi van der Stettinſſen handlung notturfſtigen bericht, daruth ic ſo vele vormerkede, dat die ſake twiſſen den margrauen vnd Stettin noch wol wietleufftig gnug werden konde.

E. D. [19. Septbr.] badede ic auermals mit minen qwaden ruggen.

20. huj. qwam M. Z. Orthus to mi vnd veigelde mi einen ring mit dem crötenſtein [?] ahn, bat mi etlid ſtud goldes daruor; auer id wolde nicht koy werden.

23. huj. gieng ic̄ wedder v̄ht, was hf minen arbeits-
luden v̄nd v̄pm radthuf.

24. huj. senden die kemerer mj 2 stuc̄ van einem wilben
schwine, so v̄p der Sundissen wiff geschlagen.

E. D. [26. Septbr.] leth ic̄ minen soet vortehn v̄nd
rein maken; dat costede mj wol eine marck mit ehten v̄nd drinden.

27. huj. sende ic̄ Andreas Brune dem apoteker 12 fl.
fur jugemakebe citronen ebd̄er nach sinet meining granatäppel.

28. huj. was ic̄ mit hern Jochim Klinkow v̄nd
andern radespersonen in der nien scholen v̄nd horde mit an, wo
her Barth. Sastrow den nien Rectorem M. Nicolaum
Strokrantz mit einer latinissen oration jstituirerde.

E. D. ward min soet noch einmal vortagen.

29. huj. was dat festum Michaelis, do kundigebe Lo-
wenhagen nach dem auendfermoy aff, dat sie, die predicanten,
einem, die wol luden dienen v̄nd nutte werden konde, ein vaffen
v̄p die fist tosetten erlouet hedden, biddend, dat men eme etwas
drin geuen mocht x., welcks noch bet anders nicht geschen.

Octobris primo leth ic̄ am linken arm ein aber schlan-
v̄nd s̄hor darnach mit Baltin Withanse v̄nd minem son
Johanse gegen Pron.

2. huj. ward Baltin Withans v̄pme niengemake fur
der stadt ar̄sten angenamen v̄nd voreidet.

E. D. [3. Octbr.] bat Emanuel Bolzkow mi to
vaddern to einem jungen sone, den he Steuelin nomen leth.
Her Jochim Klinkow v̄nd Lokelutzisse worden neuen mj vaddern;
dat sind wurd in S. Jacobs ferd̄ van Nonneken gedofft;
ic̄ gaff i engl. goldgulden.

D. E. babebe ic̄ in minem stauen. D. Rehtel v̄nd sine
vr̄uw babeden mit mj; eethen darna mit mj v̄nd toueden bet
n̄ha negen.

E. D. [7. Octbr.] was ic̄ to Pron v̄nd leth den v̄hor
richten; dar druncken sie 13 pott biers auer, die ic̄ bethalte.

E. D. leth ic̄ durch Hans Haken befürderinge i pram
vol sands halen v̄am Denholm.

8. huj. gaff ick minen beiden kindern Annelen vnd Thieken $\frac{1}{2}$ gulden, ihrem scholmeister tobringen.

E. D. gaff ick dem luffen Hinrick Mattheuse i dütken to holdtgelde.

9. huj. was ick wedder to Pron vnd sandt den nien dhor gemaket; leth dar etliche bome affhownen vnd vorgunde Hinr. Schroder daruan drei kesseerbome tohus todregen. Da erlouede ick Hans Niemanne eiue . . . clauen dbele [?] sampt dren enden, die affgeschneiden vnd einem olden pale in sinem faten tonemen vnd tho siner dochter cost tobrucken.

E. D. ward ick sampt hern Barthol. Saftrow vorordnet gegen dem Reineberge thor handlinge toreisen.

E. D. [10. Octbr.] gaff ick Hinrick Schroder van Pron, dem timmermanne, to den kesseerbomen noch 2 mk fur 5 dage arbeit sulffander; he entfieng aber 6 dütken vnd hadde mij die auerigen 4 fl. nicht wedder heruth togeuen, die ick by em behieldt.

12. huj. des morgens vmb 5 sful ick mit ern Barth. Saftrow gegen Reineberge, dar wj hern Bertram Smitertown, D. Gruwel vnd hern Balzer Nurenberg van Grijpswolde, Antonium Martens vnd den stattschriuer van Anclam R. Niemann vnd Raven Barnetown van Demmin fur vns funden, mit denen wj vns vp toegeschiede articul vnd andere togewasse saken notturfftiglick vnderedebeden vnd na 4 wedder van dar nha huß sfulen.

13. huj. sful mine vruw mit allen kindern gegen Pron tho Niemanns dochter cost, darto sie dan hersegrütt vnd anders geschenckt vnd insonderbeit hebde min son Johans i tn. Bard, biers darto gegeuen.

14. huj. quam D. Kettel vnd vormelbede mij, wo dat id frauchen van Ribniß des auends touorn to em in sien hus gefamen vnd begerde, dat ick to e. g. kamen mocht, welches ick dan bede. Ick must e. g. ock lauen, vjn auend wedder to e. g. tokamen. Ick gieng auerst mit der fruwe darhen vnd eher ick van ehr scheidede, lauede sie mij to mij in min hus tokamen.

15. huj. vmb 7 hor kwam e. g. mit Growsfen in einem

steden gefharn vnd bleff so iange by mj, dat ehr wagen na kwam ungeuerlick om 8 hor; dat costede mj wol j daker. Darnha leth ic sie mit 2 dienern durch dat Heinholtz wedder name rechten wege beleiden.

E. D. gaff ic Hans Haken j dütken to biergelde, dat hie mit minem mürvolcke wedder vvn Denholm schure vnd wat mursands in den pram bringen lethte.

E. D. kwam Blemingste, mine buwerste, vnd sebe mj van dren schapen, die sie van Claus Moller, bime gerane wanend, gekofft hebde fur 6 *m*, isst ic to denen, die ic rede by ehr hebde, betalen vnd ehr laten wolde, so frege ic ehr 7, vud mocht sie dem gemekten Moller betalen. Darup beuohl ic ehr, dat sie densuluen man to mj mocht kamen laten, ic wolde mj mit eme vordragen zc.

17. huj. leth ic die beiden hölten, so mj her Joachim Klinkow schenckede, van S. Marx kerckhoff vp S. Nicolaus kerckhoff schüren.

E. D. [19. Octbr.] gaff ic Claus Moller, die to Pron wanet, 6 *m* fur 3 schape, die em Blemingste affgekofft.

21. huj. gaff ic miner vruwn 1 fl. to witten thol vnd czipollen.

E. D. [23. Octbr.] qwemen wol 7 pluge vp minen acker densuluen tostrecken, den must ic ethen vnd drincken geuen.

E. D. nam ic einen buwerkerl mit namen Hans Kruse indt gleide, darumb dat he einen buwer, Bernd Kolkow genannt, mit einem strithamer tho hode geschlagen. Sie hebben vnder Ludeck Bussen tho Rowalß gewanet. Fur dat gleide gaff mj Munster, sien schwager, die hier wanet, j goldgulden.

E. D. bede mine vruw mj van ehrem gelde 10 gulden vp weddergeuend.

E. D. brachte Hans Hake, die schottnecht, mj 100 *m* van der schottkammer, vp Michaelis bedagen.

25. huj. bede ic miner vruwen 8 *m*, die sie miner magt Anne Mollers fur ein jar lons geuen scholde..

E. D. [27. Octbr.] strefeden mj die beiden buwer tom

Zangendorpe, die mi pechte geuen, minem morgen ackers
fürm Feinholt.

E. D. kwam Hans van Ketten vnd erbot sich vnsen
vordrage nach die 100 mark to erleggen, by dem dat he sinem
brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welck id
eme tofede. Als id ene auerst sochte vnd nicht fundt, erinnerde
id mj, dat id ene etwan für jaren gerichtlick to Wolgast
producieret, dar he noch wehr, derwegen id by mi entschlot,
eme der betalinge, so id sie van eme entfienge, toquettieren vnd
in der quietanz tofeggen, eme die vorschriunge tom allerforder-
licksten totostellen. Als he aber des volgenden dages mit sinem
werde Matthäus Dörheger to mi kwam vnd horde, dat
he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vht-
geuen, sondern erbot sich gegen mj, dat gelbt mj, alsbald he
erfñur, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen x., dar id id
den must by bliuen laten.

29. huj. hadde id minen vaddern hern Joachim Klinkow n
by mi vnd vortruwede em mine anschlege van einer frie, minen
son belangend. Got der her gene vnd verlie sine gnad, dat id
wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen, dat od mine
murlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth id mj in minem stauen wol 6 köppe setten.

Novembris primo was id sondag vnd allerhilgen dag,
an welchem dage Christianus Ruffow mit sner gefellschop
jadt land to Rugien auertoge sine brudtlacht mit Jasper
van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houn mine murlude wedder an to arbeiden an
der boden.

E. D. sende id Joachim Cratel dem fleinschmede 7
fferne stangen van fenster-trallien, dar hie mj 6 ander to der
boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff id den sotmeistern, die dat houet,
daruth dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten,
3 $\frac{1}{2}$ mk to erstadinge ehrs vhtgelegten geldes.

6. huj. leth id minen roggem van dren morgen vpmhsten vnd frech nicht meher den 2 drompt vnd 10 schepel.

E. D. sende Georg Suericck mi einen brieff, darinn 26 fl., darfur id em i schepel Lüneburg. winterpalen solts löpen vnd eme datfulue in einem sacke, den he mi darto ock gesandt, by Marqwardt Houede auersenden scholde zc.

7. huj. leth id i schepel solts van Mathies Kanger fruw halen; dar wolde sie nicht weiniger dan 2 ~~mk~~ fur hebben; id sende ehr auerst nicht mehr den $\frac{1}{2}$ daler, leth dat in Suuerdes hus dregen; dar was genannte Houet, die id sampt einem brieue, den id Suericck geschreuen, vum jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Chim noch meher geldes van mj, vnd isst id wol den beschreib mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket zc.: so heb id em dennoch 2 fl. gegeben.

8. huj. verkundigede id der stat bursprake euen nha der form, als sie vorm jar vorkundiget wardt; vnd [ob-] wol etliche gern gesehen, dat men die burger vorwaren scholde, dat korn nicht to düre by sich tolophen: so hielbt id doch dat contrarium; dar bleff id by. — Byn auend dessuluen dages wardt id dreimahl auer dem brekende anmechtig vnd frech dat durchlopend so geschwinde, dat id beide hemde vnd bedde vnfledig makede; auerst id heterde sich des folgenden dags, dat id wedder ehten vnd drincken soude.

10. huj. kwam min vicarius her Georg Witte to mj vnd fragebe mj, isst [id] dat ellerholt vorkostet hebde, vnd als id em ja sebe, bat he mj, den kopen vptolegend, dat sie eme mit thom kope vnd andeil gestaden. Dar sebe id em vp, dat solcht schwerlich geschen soude; jedoch wolde id mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat sie ene thom drudden deel gestaden wolden zc. — Darnach kwam Hans Riemann, die eine koper, to mj vnd sebe mj, dat her Georg by em gewesen wer vnd em in tornigem gemüt vum holt gesecht hebde, worumb dat men eme nicht togesegt, do men kopen wolde; darup em Riemann geandwordet, dat he id em jm owst gesecht; do hebde he sich horen

laten, he frege wol holt. Ich bat auerst nichtestoweiniger, dat sie ene mochten thom drudden part gestaden. Dar wilgde Nyman inu, jedoch by dem, dat ich die betalinge van hern Georgen fordern vnd entfangen mocht. Da ich auerst datfulue nicht don wolde, so konden sie ene thom holte nicht staden zc. Als ich auerst datfulue nicht don, sonder die betalinge van em vnd Bernd Moller hebben wolde, bleue id darby.

E. D. sende D. Rhetel mj, dat die patronen der kercken to Nordorp einen andern abuocaten, nemlick D. Barth. Sastrown angeneamen, vnd weigerden em dat fargeld, so he bereit tor helfft vordienet hebde.

E. D. [11. Nov.] gaff ich i gulden tho einer ronnencleiding tor boden.

14. huj. was Jochim Moritz by mj vnd rebede mit mj M. Laurentij Widemans haluen vnd bat, dat ich den mit 50 gulden vorlegen vnd die betaling van der schockammer wedder nemen mocht, darmit he nicht fur ene louen dorffte. Aber ich wolde mj nicht iulaten, eher ich mit den schothern daruth geredt.

E. D. [16. Nov.] sende her Georg Smiterlow Clause van der Heide to mj vnd leth mj seggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geschlagen wer vnd ene, de dar mit gewesen, wer od vorwundet vnd lege hier vorm arsten. Vnd als des erschlagen fruw (de) solcks ersharen, hebde sie gebeden, densuluen gefenglick intoleggen zc., dessen he van en ein vorstand [?] genamen vnd (ein) dem vagede enen vp den stadtsall tosettende beualen, welck he mj antogen vnd seggen scholde, darmit ich dessen ein mitwetend hebben mocht. Darup ich em geantwortet: wer em wat beshaln, dat scholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dobt an einew vosse in hern Peter Bauemans huse, vp S. Martins auend scholde gegeten hebben, in Marien kerck begrauen.

19. huj. brachte mj Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Mollern dorckofften holte vnd vp sinen hoff snyder zc., derwegen ich mi verdig mafebe vnd neuen 5 dienern hewoht

ſhor. Bud als ic̄ dar quam, befand ic̄ alſo; de erlouede ic̄ den beiden kopern, datſulue holdt, ſo ſie v̄p des papen hane funden, in ehr gewarſam tobringen. Auerſt ſie labeten men i ſhoder v̄p v̄nd leten wol by einem ſhoder liggen. Ic̄ leth ehr oc̄ in ſinem des papen affweſende durch Claus van der Heiden anſeggen, ſic̄ des holtſ by ſinem vrien hogefteſt nicht wider antomaten, v̄nd ſhor dar wedder van. — V̄pn auend beſſuluen dages gieng ic̄ to mines vadder Emanuel Volkſown huſ v̄p ſin ſehr v̄littig biddend togaf; dat coſtede mi 22 ſl.

22. huj. leth ic̄ v̄p der Bruneapoteken maken ein unguentum contra pruritum; darſur ſende ic̄ em $\frac{1}{2}$ marc.

23. huj. kwam Johan Grabow to mi j̄nd huſ v̄nd bad mi; mit em na der Schlichten Mole to ſiner coſt toreiſen. Bud als ic̄ em datſulue affſchlog, ſchendede he mi i guden goldgulden, ſiner darby togedencken.

24. huj. hadde wi die becker ſemplic̄ v̄pme niengemake v̄nd brachten ſie mit guden v̄nd harben worden darhen, dat ſie annehmen, forthen ſchonroggen [brod] dat ſtic̄ to penningen tobacken v̄nd ſic̄ der nien ordnung gemeht, oc̄ ſunſt allenthaluen gehorſamlic̄ touorholden.

E. D. kwam min ſon Johan to mi v̄p mine dörnh v̄nd bad mi, dat ic̄ em mocht behulplich ſien, dat he Haſerdeſte ſhor ene frege, dan he hebde ſic̄ genhlich v̄orgenamen toſrien v̄nd nicht lenger tolöuen ꝛc. Darup ſede ic̄ em, dat ic̄ mi mit hern Jochen Klinkown einer andern haluen vortruwelic̄ v̄nderredet v̄nd ene gebeden, ſic̄ drin gebrueſen tolaten, welck he mi gelauet; ic̄ heb des auerſt van em noch keinen beſcheidt bekamen; darumb wolde ic̄ em truwlic̄ geraden hebben, he mocht ſo lang, bet dat ic̄ deſſen beſcheidt frege, geduldt draggen ꝛc. Dar leth he id by.

E. D. kwam Jochen Moriz to mi j̄nt huſ v̄nd ſede mi, wo dat ſic̄ M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die kernerer Middelborges ſchuldt haluen wolden panden laten, biddend, mit mi tohandeln, dat ic̄ em doch to enſettinge ſolcker not etlic̄ geld v̄p ſine beſoldinge mocht

furstrecken; darup ic̄ em sebe, he mocht den M. laten to mj kamen; ic̄ wolde em suluen bescheid seggen.

25. huj. kwam M. Lorenz vnd bracht mj sine handschrift vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ic̄ em dan fort 25 fl. tostellede.

E. D. kwam hern Peter Baemans knecht Cordt vnd bracht mj einen nien brieff des vorbrags, den her Jochim Klinkow vnd ic̄, als vorordente furstkliche commissarien, vorgegangene tidt vyme niengemake twissen hern Peter vnd Asmus gebrudern der Baemennen eins, vnd Christoff van der Landen anders deils affhandelben, mit antoginge, dat em die erste vorsegelinge vorbrandt wer, leth verhaluen bidden, ic̄ mocht mj nicht beschweren, den einen brieff noch einmahl touorsegeln, dan he wer den vorigen glic̄, wo vth ingelegede copie toerschen. Wiel ic̄ id den so befaendt, druckede ic̄ min pijschir in die por vnd leth ene mede wedder hengahn.

E. D. was Christianus Smiterlow by mj vnd sebe mj van dem huseken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erflick kopen wolde, anerst her Johan Hoffmeister wolde id nicht gestaden; bat mj, neuen minen cumpanen darhen togande vnd id tobefichtigen vnd alsdan sien best tomechten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht &c.

E. D. entfieng ic̄ Hierick Giseberts brieff, darin he mj schreff vnd sic̄ beclagebe, wo id em mit einem vnbescheiden buwerkerl fur siner dhor gegang wer, dat he ene hadde mit eim raff jfers schlan moten, dan die buwer hadde ene mit gewapender hand vhtgeesket, dardurch he ene toschlande geursaket &c.; bat drup einen radt, den ic̄ em toschreff; sed nihil a nuntio pro labore accipi.

E. D. kwemen erer 2 van den Pronssen kerckvorstendern, nemlick Hans Smit vnd Peter Ramp, vnd beclageben sic̄, wo sie vele an den sinstern vorbuwet, dem smede rede wol 25 fl. gegeuen, vnd als sie hulp van caspel geuordert, hedden sie sic̄ der gewelgert; baden mj vmb radt. Darup lauede ic̄ enen, gegen den kunfftigen sondag eine ezedel an den papen toschicken,

die he der gemeine buwerschop van der cancel lesen vnd enen darmit hülz tobonde ankundigen scholde.

26. huj. gieng ic mit ern Jochim Klindown vp vltig anholden Christiani Smiterlow n hen by S. Johans kerck vnd besegen dar die wuste bode, so gedacht Smiterlow eine tidlang innegehat, vnd befunden sie noch so ge. . . . dat dar niemandt inne wonen kan; glicdwol schal sie her Johan Hoffmeester vorhuret hebben; Smiterlow auerst wil in die hur treden edder erflic kopen vnd sie beholden, vnd des einen bescheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribsees in mine dorntigen estlic abstract vp vnd settebe ene wedder in kalk; dar brandt he j pot biers auer vth.

28. huj. sñur Hans Tollers fruw mit minem spewagen na der Schlichten Mole to Johan Grabow n bruthlacht mit Barbara Gristown.

E. D. kwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem gesellen sñs ampts, van Gripwolde bordig, vnd sebe, dat sie vorm stole in der kercken gewesen vnd minen cumpanen angetoget, dat diesulue gefelle gern meister werden vnd wat gebrüedlick drumb don wolde; darup sie sic gegen em ercleret, dat sie datsulue wol geschen lethten, so fern ic drin willigen wolde &c.; darnp ic na des gesellen gelegenheit gefragt. Vnd als ic mj dersuluen by en erkundet, heb ic minen willen darto gegeuen, darfur sie mj j goldgulden geschenkt.

E. D. sebe D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die stunde van Karsten Artmer gehoret, die koning van Sweden hebbe sñen canceler, welker eins predigers son van Labeled scholde gewesen sñn, enthouen laten vnd hebbe noch einen schriuer vth sñer cancelie gesenglick sitten &c.

E. D. was des einen Labels vruw vth dem land to Rugien by mj vnd bot mj j daler toschenden, dat ic erem manne tom gleibe mocht behulplick sñen; ic wolde ene auerst van ehr nicht annehmen, sonder lauede ehr glicdwol ehr bestes towehthen &c.

E. D. [30. Nov] worden 2 knaben, deren ein Hans Spliets vnd de ander Heisendorpessie edder Kratelsfe der bederfsen sone

was, die des drudden dages touorn in Spitalstken dyse vorbrunden weren, begrauen. — Byn auend desfuluen dages leth mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner paden, cost in sieden vhorn, vnd als sie min knecht Hinrick wedder mit dem sieden halen scholde, vhor he, dat sie in den ronnenstein toliggend gwemen, welck he — wo die kinder seben — wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelbe ick neuen minen cumpanen vpm niengemake twisten D. Jochim Rhetel vnd Dobbersken, dar sie den die togemehten iniurien fast alle negierde vnd eine vorteidnisse vpgaff, darinn sic befandt, dat ehr vader-moderbroder vnd sie suluen em, dem Doctori, so gut als hundred vnd eluen marck gegeuen; he auerst sebe, dat die vater eine sunderlicke sake, die broder ock eine gehat; dar he eren zue gebienet, daruor em ein jeder insonderheit etwas gegeuen; van Dobbersken hedde he auerst nicht mehr den 2 cronen entfangen zc. De Doctor wolde auerst die sake ane wedderrop der vormeinden iniurien nicht vordragen laten; derwegen id fur gut angesehen wurd, dat he id noch eine tidlang in bedenden nhemen scholde, bet dat men wedder thom handel grepe. zc.

2. huj. wern fast alle barbierer vpm radthus vorme role vnd clageden auer Hans van Minden, wo sic die eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer bekamen soude. Vnd als sie ene vor den wienhern gehat, hedde he en sampt vnd sonderlick hofe erenverleplide word gegeuen, derwegen em die wienhern eine straf van 1 fl. vppgelegt zc., dar he van appellieret, welke appellation he ehres vorsehendes vnfluglid gedan, biddend, des ein insehendt todoude, darmit sie siner vnbefugeden furnemens henforder mochten vorschonet bliuen. Vnd istt he sic wol vnderstahn, der wienhern sentenz to impugneren vnd sin vornemen touordagende, so hefft em ein rat doch affseggen vnd lesen laten, dat he by sunnenschien die stat erhauen vnd sic by sinem frien hochsten dar nicht lenger inne finden laten scholde zc.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinckow mi,

iffit ick od morgen in die kercke qweme, dat he wolde mi bescheid seggen op dat werff, so ick em mines sons haluen vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mi vnd seide mi, dat den calandshern sien halue hus fur 300 marck houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marck vnd S. Jurgens vorwesern fur $1\frac{1}{2}$ 00 marck dat vierde part huses vorschreuen wer, begerend, dat ick em op die bheteringe to den hundred, die siner vruwen moder anno 43 op ein vierdpart desfuluen huses genamen, noch 100 marck don mocht.

4. huj. was ick vyme radthuis vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat diesulue benodiget van mi des tidgeldes noch 100 marck op syn hus tonemend, dat ein erbar radt datfulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd tofag des statbofes erlangede.

E. D. schendede Mattheus Darhegers vruw mi i marte, den ehr wehr seide, dat die worm drin kamen vnd sie vorderuen mocht ic.

E. D. kwam her Jochim Klinkow to mi int hus vnd seide mi bescheidt op dat warff, so ick em mins sons haluen vortruwet vnd beschalen. Vnd iffit id sich wol so vornemen leth, als iffit dar nicht van werden wolde, so rebede ick gliedwol so vele mit hern Jochim van den dingen, dat he sich frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id sine vortgang gewinnen mocht, dessen ick mi den frundtlick dede bedanken vnd bat, wo he vormerdebe, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ic.

Opn auendt, dessfuluen dages [5. Dec.] dede ick miner vruwn 2 ganze vnd $\frac{1}{2}$ daler, die sie den dren kindern, als Annekens, Dorthieken vnd Heingen in S. Nicolauses namen in die eppeln sac. — E. tempore entsprand minem son Sannel ein züntor in sinen henden entweij vnd dede em Gotloff keinen sonderlicken schaden.

6. huj. celebrierde ick mit den minen dat festum Diui Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd söstichste jar, darfur ick Got dem hern to-dankende heb.

E. D. [7. Dec.] kwam Bernd Moller van Pron to mi vnd kündigede mi an, wo dat he einen fremden unbekanden kerl in sinem huse hedde, dem wer gistern midbage van Steuernfen buwer thor Mur, N. Modt genant, eine grote wunde in sin hüet geschlagen, biddend om vorlos, dat he ene möcht vorbinden vnd van sîd kamen laten ic. Datsulue erlowede ic em minem brode ane schaden.

8. huj. kwam die Schot, den Modt van der Mur in Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten he hedde sîd in eine herberge gelegt, bet die kerl hier qweme vnd ene vthlosebe ic.; darup ic em sebe vnd redt, he scholde to Steuernfen gahn vnd clagent deme; he sebe dat auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. kwam Michel Heger vnd sebe mi, wo dat Cord Dobelcr anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vltlich gebeden, mi toseggen van staenthaluen, dat ic em doch ein trostlich breueken schriuen mocht, dar he op wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ic sîen frundt sîen wolde, darmit he van sinem wite gescheden wurde, dan he konde vnd mocht nicht by ehr sîen, wolbe oc dat kind fur dat sine erkennen. Ic wolbe mi auerst nicht gegen em insaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cançler die bade mi D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd sebe mi to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlangst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ic.

E. D. [11. Dec.] hadde ic Gerdt Hannemannc by mi vnd fragebe ene, worumb he Claus Iken die r fl. fur die kleidung, als ic id gebedinget, nicht geuen wolbe. Do sebbe he mi, dat he des geldes wer auerbodig gewesen by dem dat he van Iken aller andern tosprake quietieret wurde. Dwtel auerst Ise dat vor den kemerera nicht hedde von willen, hedde he dat geldt by sîd beholden ic. Als ic em auerst etwas hart insrebede, bat he ein dag oder dref frist, so wolbe he wedder kamen vnd mi bescheldt seggen.

13. huj. nam ic neuen minen beiden cumpanen op an-

holden Hans Warken, Jurgen Rower eins dotschlags haluen, den he buten lands begahn, In gleiche, mit furbeholde des vspeggens. Darfur bracht Tonies . . . des nitbers bruwe, welck des Rowers suster is, 4 $\frac{1}{2}$ m K anstat eins goldgulden.

E. D. [14. Dec.] lede mi Johan Genskow, min son, eine rekschop fur, darin sic befandt, dat ic em vor affschriuent was schuldig worden ungeuerlick 3 fl.; die gaff ic fort; darunder weren 19 fl., die mi die schothern van der stat safen wegen, die sie mit Klunder, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ic minen beiden cumpanen vyme niengemake van 4 gleiche-gulden jeden einem 5 marc 2 fl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 m K 8 fl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhangen vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xi perde affpanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, begerden towgheten; isst id mit onsem vorwgheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seiden. Don hoff Dleff [Lorber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vp gesecht wardt, sie scholden sehen, dat en neine hanelude briegenden. Daruth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerd Leueringe vorholden vnd sien antwurdt drup horen wolden ic. — Vnd do wy erer qwiebt wern, lethe wy ons van Jurgen Roste van den 4 jarn ingenamen lastgeldes rekschop don; daruth befandt sic, dat he ingenamen in 4 jarn 1639 marc 11 fl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welck sic so wieth erkredede, dat dar noch bleff 1267 m K [vnd] etliche fl.; so it dar ungeuerlick 372 van gekamen.

16. huj. lauden her Hinrid Sonnenberg, Zabel Lorber vnd Zabel Osborn mi gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpfen buwern fur die weigerunge der dienste affgepandet vp wedder instellend bet am mandage nach dem Christdag.

E. D. die floed to 5 vpu ayend quam Cardt Dobeler to mij vp mine dornj vnd hoff an toelagen auer sine vruw die olde Zugende, bat, em in der saken toraden vnd sien frund tofinde, darmit he erer los mocht werden, pro quo obtrudebat mihi sacculum, plenum pecunia; sed ego nolui accipere; promisi tamen me omnia facturum quae mihi licuerint facere. He leth mij oc ein scriptum wol van 26 bledern, dar id vht sehen scholde, wes he sid auer sie tobeclagend hebde zc.

17. huj. was her Joachim Klinkow by mij vnd sede mij van Bolgenhowersten vnd minemj sone, dat die frunde nicht vugeneigt darto weren, wen sie men by der vobinge bsteuen mocht, dat sie eine apene apotel mocht holden zc.; dar id em dan so vele vortrostinge vp dede, als mij tobonde geboren wolde. Endlicf auerst redt he mij, dat id mit ern Balher Brune daruth reden mocht zc.

E. D. sende Hans Pratte mij i guden Schwedisten these by sinem dochterken vnd leth mij bidden, id mochten mij nicht laten vorfmaden, derwegen id ene mit handfaginge annam.

E. D. [18. Decbr.] entschlot id mij mit hern Johan Staneken, dat die Rector scholae mit sinen gesellen wol vngenodiget nundinalia van den knaben nhemen mocht.

E. D. kwam Gerdt Hanneman mit Joachim Cratel deme kleinschmede, to mij, entschuldigebe sic des langen vthebliuens vnd erclerde sic entlicf, dat he die .x. fl. fur die kleider nicht ehr vthgeuen wolde, he wurde den van aller thosprake quietieret; leth sic oc horen, dat he noch etliche obiectiones hebde, die da, wen he mit recht furgenamen wurde, herfur musten. — Darnach kwam Claus Ste oc to mij vnd fragebe, wat id van Hanneman fur bescheidt erlangt. Do berichtede id em allet wat id mit Hannemann gehandelt. Darup bat he, dat id verner handlinge twissen en furahmenen vnd sie endlicf vordragen mocht. Darup bescheidede id eme, wedder to mij tokamen; darmit gieng he wedder van mij.

E. D. kwam die waleschriuer vnd sede mij, dat he einen jungen bedeler mit einem wive angeneamen vnd in sinem huse sittende hebde, die ehemals by dem die tunge affge-

sheden was gewesen vnd gieng dat gar nicht, dat dieselue
Wale wer umgebracht worden, wiesede em ock ein ghel flossken
dat die Wale gehat; dar he einen arg van vhtscheppe, fra-
gende, wo he id darmit holden scholde. Darup id em vorlouede,
densuluen pracher mit dem wiue in die bbelle tobringend vnd
dar so lange thouorwaren, bet dat he wiedern bescheld frege.
Darmit gieng he van mij vnd kwam vnlang darnach wedder to
mij vnd seide, dat he by hern Jurgen Smiterlow n ock ge-
wesen; die hebde em gesecht, dat he fur gut ansege, he scholde
sie beide der stat vorwiesen, darmit dem gericht nein ungeld
darup liepe ic.; dar leth id id ock by.

E. D. quam Hans Bher van Hugelstorff to mij vnd
togebe mij an, wo dat sien moder - Schwester, die Hans Hop-
peffe, seher schwach vnd derhaluen willens wer, ein testament
tomaken, sine halffsuster, des Alexius Groten dochter, pro
herede constituieren vnd der 100 fl., ehr suluen etliche bedde
vnd wandsnide ic. togeuen, welck ehr man, Hans Hoppe,
nicht gestaden wolde; derhaluen he mij gebeden, ene mit dem
glimplichsten tounderrichten, dat he sold makinge des testaments
mocht geschen laten ic.; welck id gedan vnd ene darhen bewa-
gen, dat he mit siner vruwen suluest reden, sie der velen schulde,
dar sien hus mit beschwert wehr, vnd sunst sine vnuormogens
to erimern; wolde sie dan to [?] mit vortsharen, so wolde he id
ehr nicht weren ic.

19. huj. sende id by minem jungen Chim Bremer,
Hans Bhern van Hugelstorp eine copie vht Marquardt
Bhern breue vy Kapelsdorp ludende, die sie die Bhern der
pacht haluen, die sie nu als eruen eres vorstoruen veddern
Franz Bhern vthgeuen scholen, tosehende begeret.

E. D. clagede ein bruerfnecht, Hinrick Bunge genant,
vht dem land to Rugien burdig, mechtig [?] seher auer Manuel
Bolzkown, Melcher vnd Jasper Drusen, wo auel sie
tene vorm jar in der fasten geschlagen, weg getaget, sine Kleder
beholden vnd em noch nicht wedder gegeben; seide, her Zut-
feldt Hoter hebde ene to mij gewiset.

21. huj. proponierde id vpm niengemake vam duren

kope des korns, vnd ist der haluen nicht van noden sien wolde, dat vthscheppend touorbieden. Darup wurdt geschluten, dat men die Orpswoldissen, Anclamissen vnd Demminsten gegen Reineberge vorschriuen vnd by den vorhorn scholde, ist sie ock dat vthscheppend vorbieden wolden. Man sege ock fur gut an, dat men die 400 gulden, so van dem lastgelde worden, korn kopen scholde zc.

22. huj. bracht Hans Hake mi geld van der schotcamer; des scholde sien 209 $\frac{1}{2}$ marc, vnd was nicht [mehr] den 185 $\frac{1}{2}$ marc. Darnach sende ick M. Lorenz Wiedemanns handschrift by 25 gulden mit einer vorteidnis an 23 fl., die ick fur affschrift vorlegt, vnd schreff darby, dat ick liden sonde, her Barth. Sastrow neme dar xij $\frac{1}{2}$ gulden to besoldinge der scholgesellen vnd stellede mi dat ander tho; datsulue geschach also.

23. huj. sende ick hern B. Sastrown dat erste geld by Hans Haken dem schotknechte vnd leth ene bidden, he mocht id doch tellen, dan ick fände dar so vele nicht, als in siner vorteidnis stunde. Darna kwam he wedder vnd seide, dat he id getellet vnd 24 mk to wenig gefunden hebbe.

E. D. [24. Dec.] gaff ick miner dochter Anneken 8 fl. scholgelbt, die sie erem leermester Kancel bringen wolde.

E. D. sende die olde Adebear mi j ortstück van daler vnd j dütken fur alle die möye, so ick sinenthaluen, dat he wedder eine frie stat frech, gedan hebbe; dar doch alle sine wolshart an gelegen was.

E. D. entfieng ick van dem wafschiuer ein stück vleisches na older-gewanheit; darfur gaff ick dem bringer 4 fl. biergeldes.

E. D. nam mine vruw vth einem budel mit minem willen 3 $\frac{1}{2}$ marc to allerley krude, so sie van Gesse Melensborgist genamen.

E. D. entfieng ick eines rades to Lübeck brieff, neuen Berndt Lassen, des vramen Westphelingers, deltramentiske schriften, dar he der wahrheit seher iune vorsch, mit welden he sine vormeinde anderwerff gedane appellatien hefft insnuiren willen.

E. D. entfieng ick noch einen der landsiursten brieff, be-

langend den erlicken vogel, de sich nomet Zabel Lorber der junger, vnd die sate der Langendorper buwer, die e. f. g. tho nahe scholen gefisset hebben ꝛ.; was nicht vngnedig. — Item noch einen brieff des marschalls vnd heuptmans to Wolgast Jacob Küssow, eines buwers haluen, die der stat buwer einen scholde geschlagen hebben, dessen he sich wedder thor Horst, noch anders wohe in sinem ampt erkundigen konde; sonst wolde he sich des jennigen haluen, so in sinem ampt sien mocht, der dem kerl vnrecht gedan hebde, to vorhellinge des rechten erbaden hebben. — Diese brieue auerantwortede ich doctori Kettelio (wiel he by mj was vnd thohus gahn wolde) vnd bat ene, dat he sie mit sich nhemen vnd dem burgermeister Schmiterlow n behandigen laten mochte, wo he mj den lauede.

25. huj. hebde wy den dag der heilsamen gebort vnser hern vnd heilands Jesu Christi, dardurch he vns, die wy mit vnsern sünden den ewigen doth vordienet, ganz gnediglich erloset vnd [to] eruen sines wundersamen rieses gemaket hefft, darfur wy em neinen grötern danck bewiesen konen, den dat wy an ene louen ꝛ.

E. D. [27. Dec.] kwam her Jochim Klinckow to mj vnd sach wo id mj gieng; fragede mj ock, isst ich nicht namidage in die kerck edder vpt niegemak konde kamen; dar ich em den vy seide, dat ich mj beslitigen wolde, vpt niegemak tofamen.

E. D. leth ich die schwarzen hasen, so ich vorm jar maken leth, affschneiden vnd ströphasen daruth maken.

E. D. stellede ich in Mathies Biereggen sate ene triplic contra ein radt to Gustrou vnd sende sie D. Rhetel, mit sich indt land to Mekelnburg thom rechtsdage tonemen vnd gerichtlich toproducieren.

E. D. gieng ich vpt niegemak vnd hulp die beschickung gegen dem Reinberge vorordnen, vnd wurd die reise hern Bartholomeo Sastrow vnd Danckward Hanen vorgelegt.

28. huj. handelde ich upme niengemake twissen den vor-meinden patronen des dorps Langendorpe vnd den Lorbern sampt erem anhangen der pandinge haluen, die Gerdt Leue-

ring wegen des geweigerden diensts fur 14 dagen gedan, vnd lethen her Jurgen thom Felde, her Hinrick Buchow, her Johan Boldow, Claus Keleman, Johim Sonnenberg vnd die andern ehre brieue lesen, dar sich den wol 4 geschlechte, die vicarien daruth gestiftet, vth befunden; od was dar eine presentatio mand, dar her Zabel Dseborn jane stund vnd sunst niemants mehr, die id gekandt heb edder noch kenne. Id togede suluen od ein breuecken hern Wiklaj, fursten tho Ruigen zc. vp 5 houen thom Langendorp, die s. sel. furstl. gn. einem, Gerwinus van Semlow genant, to einer vicarien toleggen erlouet zc.; auerst die Lorbern wolden nichts exhibieren, sondern lethen sich horen: en wer' van Gerdt Leueringe grote gewaldt weddersharn mit der pandinge; dar wolden sie 3000 daler fur hebbem; darnach wurden 2000 daruth, die wolden sie fur allen dingen'erlegt hebbem, vnd wen datsulue geschen wer, so wolden sie od wol breue finden zc. Id redte en auerst so vele drinn, dat sie rittz dage bedendtidt nhemen. Vnd isst sie sich wol erbaden, die pande wedder intostellen, so wardt doch fur gut angesehen, dat sie so lange by den buuern thom Langendorp bliuen scholden

E. D. leth Claus Garliep mi sin Vidimus, dat he in siner appellation-sake to Lubek gebrueken wil, sehen vnd lesen; dar id twar nichts junefandt, dar sich die schriuer mocht mit vordechtig gemaket hebbem, als dat he den punct van der kernerer interlocutoria, darin sie dem beclagten vygelegt, die transaction tobewiesen, welck cleger in siner schrafft hebde gahn laten zc. drinn gestickt, dar doch dat beclagede part nichts vorm rade van seggen leth.

29. huj. kwam Gregor Mellentins bruder to mi vnd bracht mi eine gedruckte beschriuinge aller potentaten vnd fursten zc., so vp der wahl vnd kroning to Frankford am Rain personlick erschienen sint, mit antoginge, dat die canceler Baltin van Eickstet mi diesulue send vnd leth mi darneuen seggen, dat dem herfogen tho Meckelnburg die tholl wer worden affgeschlagen; od wolde he mi, wen id by eme, noch wol meher tidinge seggen zc.

E. D. berichtede mi min son Samuel, wo ene Cord Doheler gebeden, mit mi tobereden, isst mi nicht radt syn duchte, dat he gegen sien wiff die vorelag begrepe, dan sie droewede eme mit erer clag vorttofharen vnd einen starcken verstand judicio sisti van em tofordern, dem he gern wolde vorkamen ꝛ. Darup redt id em, dat he men an sich holden vnd eres vornehmens vorwachten scholde; vnd isst sie so anheuen wurde, so scholde he nichts anders vorwenden, den dat em nicht gelegen wer, mit der toechten, die wedder sinen willen by em in sinem huse wer, vnd laten sich drup erkennen; frege he denne einen bosen bescheidt, so scholde he appellieren ꝛ.

30. huj. was ein radt vome niengemake vnd leth sich berichten, wat gistern thom Reineberge gehandelt, daruth den so vele vormerdt wordt, dat den dren steden nein ernst gewesen, dat vthschepend des korns dit jar touorbieden; die Grippswoldissen auerst hedden sich seher vnfrundtlich vornehmen laten vnd die Gleuigste sake meher gedreuen, dan die houetsake. In erstor od van hern Barth. Sastrow, dat her Joachim Kindow die parthien, so umb Asmus Elementen testament todonde hebben, nicht hen gegen Lubeck togestaden, sondern sich bearbeitet, sie drumb in der gude touordragen ꝛ.

E. D. gwem Röpken des bundtmakers vruw to mi vnd vorderde van mi 8 *mk* fur den fragen, die vp dem schwarzen camloth sitt, vnd 28 fl. fur den brustflappen touodernde, vnd leth sich horen, dat thom rock 2 marten vnd thom borstflappen 2 catten kamen weren, welck id er nicht glouen konde; jedoch gaff id ehr tohop 7½ marc.

E. D. [31. Dec.] sende Wakeman st die bederste mit 3 wolue thom nien jar.

E. D. bracht der landsfursten bade e. f. g. briene van dem gewanlicken offergelde, dat men id dem baden geuen mocht.

E. D. senden die molenmeister mi dat niejarsmehl. —

E. D. sende Simon Plat mi j ganz thom nien jar. —

E. D. gaff id den spylluden sonderlick vnd sampt 12 fl. na olber gewonheit.

In diesem jar heb id euen vele anstote gehat, die mi

etliche mahl seher schwach gemaket; dennoch bin ich Got loff sochtig jar als geworden.

In diesem jar is des keisers Ferdinandi son Maximilianus tho Frankfurt am Main im biwesen veler Churfursten, fursten, grauen vnd anderer heren thom Romischen konige eruehlet vnd gecronet worden, darumb die stat eins perbes quiebt worden, dan idt was vp der henreise, do der cancler Baltin van Eickhet seher jlen wolde, vor dem wagen dahl gestorteth vnd dot. gebleuen.

In diesem jar mandags na Luciae erhofft sich tho Bardt ein shuer vnd brandt vngeuerlich in twen stunden bet vpt vierde part nha gar weg; also dat dar ein seher marcklich schade schach.

In diesem jar hardt vor dem winter liebt ich mine bode in der Offendreier straten daalwerpen vnd wedder vpbuuen.

1563.

Hier gehet an dat drey vnd softigeste jar na dem veffteinhundertsten jar, dar vns Got der herr sine gnad to vorlenen wolde, dat wy drinn na sinem willen leuen mogen. Amen.

Januarij primo worden mi wol xij schwine jndt hus gebracht; dar gaff ich den luden, die sie brachten, j mk 1 fl. fur to biergelde, vnd leth id ern Balzer Brune ansetzen; die sende mi die marck wedder vnd leth sie weghalen bet vp einen, den behielde ich.

E. D. kwam ein bade vnd bracht eine keyf. commission in saken des keyf. fiscals wieder die hrrtogen to Meckelnburg wegen des stifts Schwerin, dat ein radt neuen dem capittel ho Hauelberg vnd D. Detleff Langenbeken to Hamburg tugen drin vphemen vnd vorhoren scholde ic.

2. huj. shur min son Johannis nha Pron, vnd als he wedder tohus kwam, bracht he mi tidinge, dat die czeran gar nichts dochte.

3. huj. wern 2 van Bardt vorme stole in der karden vnd togeden vns einen vorsegelben brieff eins rades to Bardt, dat sie vthgemaket wern to bibden, erem schaden tohulp tofamen, denen her Georg Smitelow vnd ich vorlauden.

4. huj. fragebe her Joachim Klinkow mi im stole, iſt id mit hern Balzer Brune van der frie mit Volgenhowerſken vnd minem ſon geredt hebbe ꝛ.

5. huj. was ein radt merers theils vpmc ntengemate vnd ſchlot, dat men dat vthſchepend alle den, die van der laſt weiten, roggem vnd molts einen ſchepel geuen wurde, ſcholde fry laten. Dar wardt od vp minen vorſchlag bewilliget, dat men etlid gelt vvnemen vnd korn fur den gemeinen man mit kopen ſcholde, denn men ane twiuel ſo vele ſamlen wurde, dar men dat gelt mit vorrenten vnd den houetſummen betalen konde.

6. huj. vortruwede mine vruw mi etwas, dat M. Jonas Stude in der biſcht ehr vygeleget, nemlid dat ſie mi ermanen thom ſacrament toghande, dat id in langer tidt nicht gedan, vnd wer ſeher ſcharlid fur mi, den id ſchwekede ſeher, vnd wen id ſo wegsturue, ſo wurde id nicht gut fur mi werden ꝛ. Vnd iſt he ehr wol ingebunden ene nicht thouormelden, ſo hebbe ſie id mie gliedwol nicht vorbergen konnen, biddend, ehr datſulue togude toholben vnd mi nicht gegen em merden tolaten, dat ſie id mi geſecht ꝛ.

7. huj. hadde id hern Balzer Brune by mi vnd rebede mit em van der freye mit Belgenhowerſchen vnd minem ſon Johaſe, dar he ſid den vnder andern gegen mi vornhemen leth, he hebbe id na aller notturfft mit ſiner moddern, der Volgenhowerſken, berdet, die ſid nha allerley bewege thom leſten darher ercleret, dat ſie erer frunde radt gern volgen wolde by dem, dat ehr van mi nicht geholpen worden die naſtendigen 400 fl. van Haſerbiften toerlangen, vnd dat ſie mocht ehr vinſter ehrer apoteken opnu ꝛ. Dar id em den allerley webder vp geſecht vnd ſonderlid, dat id (mit) mi to ſolden dingen mins ſons haluen nicht vorpflichten konde; wurde he auerſt ſine modder nha Gots willen thoi ee bekamen, ſo wolde id alsdan minen mogeliden vltet an eriolbonge ſolcker dinge nicht ſparen; id wolde od nicht vnderlaten mit Haſerbiften van den dingen toreden, iſt id daruth erſharen konde, dat ſie geneigt wer, ſid thor gude intolaten ꝛ. Soldts erbot ſid her Balzer ſiner moder ferner touormelden vnd mit ehr wide van der ſaken toreden.

E. D. was Hinric Hansen mit Hinric Mattheusen by mi des vleiffes haluen, dat gemelte Hansen dem Matthei touorkopen beualen, vnd wolde Hinric Hansen enclid benamen [?] sien; H. Matthei aber entschuldige sic darmit, dat Hans Langefeldt sic mit Anna Mollers iugelaten, vordragen vnd die betalinge to ehr gesehen hebde, verhaluen he fur dat beualen vleiff sins vorhapens verner toantworden schuldig wer. Darup berichte ic H. Hansen, wat ic mit Anna Mollers op ere bekentnisse gehandelt vnd van ehr gehort, nemlid dat sie dat gelbt van vleiffe noch by sic hebde, konde ic auerst vor pinxsten nicht towege bringen; hebde auerst ere wordt nicht gehalten, wer dar bauen vth dem lande nha dem lande tho Holsten getagen vnd noch hvr tor stede etwas hinder sic gelaten; hebde sic od horen laten, vpt voriar wedder hier tofamen vnd einen jedern tofreden tostellen. Vnd wo H. Hansen ic fur gut uemen wolde, so wolde ic datjulue Langefeldt toschriuen, op weld min erbident sic Hinric Hansen to frede gaff vnd bat, sold schriued touerdigen vnd eme totostellen, weldt ic eme lauede.

8. huj. was Dobelers vruw mit erer frundschof opme niengemake vor minen cumpanen, vnd mi vnd klagebe hort vnd hoch auer eren man, bat, ene darhen tohebben, dat he borgen stelled epper suluest borge worde, den sie wolde van eme bewieset vnd vthgeuoret hebben, dat he sie fur eine hur deuinn vnd touererste geschulden ic.

E. D. wardt to radt geschlaten, dat dar vier kornhern vnd ein schriuer scholde vorordent, angenamen vnd mit temlicker beloninge vorsehen werden.

E. D. [9. Jan.] bewilligden mine cumpane opne niengemake, do wy die ampte vorordenden, op min begehrt, dat Hinric Matthei scholde kornschriuer werden.

E. D. gaff ic Hinrico Matthei einen bress mit an hertog Johan Albrecht to Mekelnburg, dar he an wisen wolde, dar ic vnder andern inne schreff, wo dat ed eme, dem Hinrico befhalen, mit s. f. g. van den Marienessen gudern toreden vnd sic toerkunden, ist men sie per contractam emptionis van s. f. g. erlangen soude ic.

E. D. gaff id twen vorstendern der kercken to Pron, nemlick Peter Rampen vnd Hans Smede 25 mk renth van den 500 marck houetgeldes, vnd bede en vort einen brieff, den sie des kerckenschaten haluen scholden des volgenden sondages laten afflesen, darmit die caspel-lude ermanet wurden, dat kerckenschat, nomelick van der houe $\frac{1}{2}$ marck, diese tosamende weke in den frug to Peron brochten z . Sie seden mi od fordt van twen nien vorstendern tolesen vnd schlogen vor Hans Schrobern to Pron vnd Claus Otborne thor Mux, dar id min bedenkend vp nam.

11. huj. quam Chim Steinhagen die bruggentper vnd clagebe mi, wo dat em sien wiff entlopen wer vnd die buff mit der stat vnd andern gelde mit sich weg genamen hedde; bat, em drinne toraden z .

E. D. handelbe id twisten Jacob Bapten vnd Albrecht Sack, den beiden Schotten, van deswegen, dat Bapte 40 gulden van Sack hebben wolde vp einen vortrag eins vhtsprofes, den Sack to der tidt, do he des Bapten huffstrowen moder thor ehe genamen, gedan hadde; des den Sack wol gestendig vnd od auerbodig was, eme r fl. an framware toentrichten vnd des andern halben termine mit em tomaken. Id verdrog sie auerst, dat he em nu für 40 marck Sund. cramwahr don, vnd dat nastellige vp 2 Stekfinke marckede to jeder einer tidt od vor 40 marck cramgut toschiden vnd vorgeugen scholde; dat must mi Sack in die hand lauen.

E. D. hadde id Hoikendorpesten edder Crawlstkn, die bedersche, by mi vnd hielt ehr vor, wes sich ehr man vrschlenener dage gegen mi beclaget; dar sie denn seher vngeduldig vmb wardt vnd clagebe noch vele ferner [?] als he, wolde sich od keinerley wiese bewegen laten, by em tobliuen edder sich mit em touorsonen, dan he hedde sie am nien jars dage fur eine olde affgereden mehr geschulden, die wer sie nicht; he hethe od nicht Joachim, sonder Blasius, vnd viel sinem namen vorsaket vnd sich Joachim in der thohopegeunge hedde; nomen laten, so achtede sie id od fur nein echte z .

E. D. [12. Jan.] was id mit minen cumpanen vp dem

sethuse, datfulue tobefichtigen, vnd fanden dar gude gelegenheit torndone antorichten. — Darnha gieng id vpt [rath-] hus, leth die bursprake lesen, fragede vmher, ißt dar wol wer, die dar wes an tovorbetern wußt ic. Darup geschieden allerley voces van gastgelde, van bergergude vnd strafe derjenigen, so mit gastgelde gekofft; item van den winterkopen der fremden; men fonds auerst nicht einig werden, sondern wardt in bedenden genamen bet to des andern dages. Syn auend dessuluen dages spiefede id alle der stat diener mit dren ehenden vnd 9 vaten; dat kostede mi 6 edder 7 marck.

13. huj. bisprafede id vorm gericht der stat freyheit vnd gerechticheit. Id ging mi auerst seltzam mit dem vagede, den die bleff fur ideler hoffart vth vnd wolde nicht im gericht mit sitten, sondern qwam erst nha dem fest.

14. huj. bat Hans Wessel mi to vaddern tho finer jungen dochter; die wardt des namiddags in S. Nicolaus kercken durch M. Lowenhagen gedofft. Die andern vaddern weren: die olde Steuensfe vnd hern Hinrick Stens dochter Gerdruth. Id ging mi auerst seltzam darmit: den id lede j crone in ein papyrken vnd meinde, id hedde id in den budel gesteken; auerst als id in den budel taste vnd will den vadderpenningt heruththen, do vandt id ene nicht, do hadde id tho minem gluck noch j gellersten fl. by mi: den lede id vnuorborgem in, vud als id tohus qwam, do vandt id die crone vp dem zimse vor dem finster liggend.

E. D. [16. Jan.] sende id gegen Pron j eiken sparrn vnd 2 dhelen, to dem jarran tobetern.

E. D. frege id j tn. ahls jndt hus, mins erachtens van hern Dandwart Hanen, dem gewesenem vagede vp Schon.

18. huj. reht min son Johan gegen Pron vnd nam $\frac{1}{2}$ hundert negel thom jarran mit sid, dat diesulue geflickt wurde.

E. D. ward die tn. ahls gedellet, vnd einem jedrn burgermeister syn anpart daruan gegeuen. — E. D. gaff id od miner vruwen 12 fl. tho dren pund segelgarns, dar eine ruse in den jarran van werden scholde.

19. huj. lethen die kernerer den Knepes bied then vnd

fregen so vele, dat sie vmher senden; vnd id krecht so vele, dat id mine negesten frunde vnd nabern od mit bebedlde.

E. D. wardt min zarran tho Pron wedder gemaket bet vpt beschuddent nha.

20. huj. gesiel tho rade auermals eine stard disputation van dem kornkopen mit fremdden geld, vnd der exocution des vormerden puncts in der bursprake, dar thome lasten jnn geschlachten wurd, man scholde die vorbedchtigen vpon den olden punct der bursprake rechtferdigen vnd dat nie noch ein tidlang anstahn laten; die peene scholde minem vorschlage nha 20 gulden sien 2c.

21. huj. senden die kernerer mi noch i thetel vol fiske.

22. huj. vpon auend kreg id einen gast, die sid angaff, als hedde he miner jungsten suster dochter, Barbara genompt, hete Joachim Schop vnd wehr ein organist to Stendall, hedde hier od anders nichts todonde, den dat he sid hier verfehen wolde 2c.

23. huj. gaff id Hinric Schroder 2 butten, die wolde he sinen hulpern geuen fur 1 $\frac{1}{2}$ dage, vnd beuhol em i stige pale to der khule fur dem zarrann tohowend; dar wolde he die telgen van hebben. Id vorkoffte em od die parte fur i gulden, die he einem andern hebben wolde. — Id erlauede od dessuluen dags Hans Smede, dem vorstender, die karspellude noch einmahl durch den papen ermanen vnd vorwarnen tolaten, dat sie desse tolamende weke ehr karkenschot tobringend, edder sie scholden darumb gepandert werden. Od lauede id em tobehuff der pandung diener touorschaffen 2c.

24. huj. hadde id E. Rehteln mit siner vruwen, M. Holstentium vnd andere mehr togast.

E. D. shur Johan Bastart van Munster wedder van hier vnd schendede miner vruwen, van ehrer Schwester, Samuels vruwn jeder einer i stud golbes, die der meister in Liffland hefft slan laten.

26. huj. schendede Jacob Swarte de schipper mit eine Calcuteffe nut mit 8 dalern, dar id sie mit scholde belegen vnd ein drindgeschirr daruth maken laten.

E. D. reisede Joachim Schop wedder van hier vnd krecht

van mi j engeloten sampt j par hantffen, van Samuel j degen vnd van Johanse j hut geschenkt.

27. huj. auergaff Beradt Glasse contra ern Jurgen tom Belde den gerichtlick genamen auescheide noch etliche articul, darmit he bewiesen wolde, dat tom Belde des ratstols tobessitten nicht werdt wer. Sie worden em auerst als impertinentes vorworpen; vnd wiel he sich des beschwerde vnd ock nicht gestaden wolde, dat in der gelbtsake, dar vorlengest van beiden parten june to ordeil beslaten is, dat ordeil scholde erapnet werden: so vorwiesede ein radt die parte mit beiden saken an einen erbarn radt to Lubeck, dar sie vp Inuocavit erschienen vnd ere saken dar rechtuerdigen scholden; dar sie den mit to frede wern.

28. huj. kwam Hinrick Schroder van Pron vnd seide, dat he die pale hebde by den zerran sghuren laten, dat geld ock fur die porte entsangen vnd by sich hebde ic. Darup kreg he den bescheid, dat wiel Claus Moller keine hulp to besestigunge des ouers don wolde, so scholde he die pale wedder in minen garden sghuren laten vnd dat geld van den porten by sich vp eine rekschop beholden. Darup togede he an, dat he rede wedder vpt nie 2 $\frac{1}{2}$ dag gearheidet hebde vnd nam an, dat he die pale wolde wedder in den garden sghuren laten.

29. huj. gaff id dem hundmaker, die negest an miner boden in der Offendreier straten wonet, drey fl. min j ort fur min liffrodesken mit schwarten smapken vnd der beiden jungen jopen mit minem eigen voder geuodert.

E. D. was min son Johans to Pron vnd leth den zerran durch mine lude, die id dar hebde, vp beiden siden mit dante vnd gruse vorfullen vnd wedder verdich maken, dar sie den fur etliche fl. hier auer vthgedrunden.

30. huj. kwam Hans Nieman mit siner vruwn vnd brachten 6 hefede, die euen groth vnd in zerrane auer nacht gesangen wern, des id mi, wiel id noch so frue in jar is, twar nicht vorsehen hebde.

31. huj. kwemen noch 10 hefede van Pron.

Februarij primo kwemen noch 6 hefede van Pron.

E. D. sende id Peter Bremer den murman na Pron vnd leth em beschen, wat in der borg todvade wer, vp dat id darnach mit em der arbeit vordingen sonde.

2. huj. qwemen noch 5 hebede van Pron.

E. D. kwam Peter Bremen vnd sebe mi, wo he to Pron gewesen vnd alle ding besichtiget hedde; erbot sich, der arbeit antonemen, die borg afftodecken, rein tomaken, wedder todeden, die vake vthtomuren vnd allenthaluen wedder vordig tomaken; dar scholde id em 12 fl. vor geuen. Id bot em auerst 6 vnd kwam endlick vp 8 fl.; darup gaff id em i dutten to pandes gelbe.

E. D. volgede id ern Peter Grubben, die des dages touorn vmb 9 hor vorscheiden was, in S. Jacobs kerde na tom graue, vnd her Jurgen Smiterlow gieng mit.

E. D. bat Hans Wessel mi tho D. Rhetels kinde in sinem affwesen to vaddern neuen ern Johan Staneken vnd der olden Wesselfen; dat costede mi i engellotten; dat kind ward genomet Franz vnd in S. Nicolaus kercken van D. Bicken gedofft.

3. huj. kwam van Pron vth dem zerran men i hebedeken.

E. D. vhor mine vruw nha Pron, vnd als sie Peter Bremer dar gefunden, hedde he geld van ehr vp sine vordingede arbeit geuordert vnd 12 fl. van ehr entfangen.

4. huj. kwam Peter Bremers wyff vnd sebe, ehr man hedde ehr toentbeden laten, sie scholde i fl. to einer tn. biers van mi vordern; den dede id ehr.

E. D. [6. Febr.] vpon auend leth id den mien baden Cancellor vth dem posteten-kroge halen vnd verbigede ene aff mit breuen an D. Joachim Rheteln, minen vaddern, gegen Wolgast tolopen, dat he des volgenden dages vpon auend tho Wolgast sien mocht, wo he mi lauede. Daruor gaff id em meher als he eschede: den id gaff em 3 dutten, dar he nicht meher den i markt vorderde.

7. huj. qwemen noch 17 hebede van Pron, sie weren auerst nit seher groth.

E. D. heb id Hans Wedigen dem goldtjmede mine

bode in der Offendreier straten vorhurt vmb xij fl., die he mi alle jar darnor geuen wil van der tidt an, dat sie so verdig is, dat he drinn wonen kan; vnd heb em tosecht, dat he thor hur so lange drinn bliuen schole, istt he wil, bet dat sie vorcofft werdt 2c.

E. D. sende Henning Wiese die brudegam mi eine gude vette schwienbrade; daruor gieng ick mit em vth S. Jacobs kerck in sien hus thor truw.

9. huj. schēdebe Peter Boddeler mi van eins knechts wegen, den Peter Stolt veriagt, i daler, dat ick em helpen mocht, dat he wedder in die stat geleidet wurde; Stoldt wolde id auerst nicht gestaden, den he hebde em alto groth vurecht vnd gewald gedan.

E. D. qwemen van Pron noch 36 hekede vnd i schley. —

E. D. sende ick $\frac{1}{2}$ 00 latten vnd 100 negel na Pron thor borg.

10. huj. kwam Peter Boddeler vnd begerde van mi toweten, wat ick in sins knechts sake vthgerichtet. Do vertellede ick eme, wat ick mit Peter Stolten gehandelt vnd stellede em den daler wedder tho.

11. huj. qwemen noch 27 hekede van Pron.

E. D. [12. Febr.] las ick im rade dat Vidimus, so ick in Beldes vnd Slassen sake gestellet, weldt sie sich gefallen lethen.

E. D. gaff ick fur ein korff in dem zerran 18 fl.

E. D. [13. Febr.] bracht die vnechte Caland, so by ern Barth. Sastrow plach [to] wehsen, mi einen brieff van D. Rungen, D. Dionisio vnd Jacobo Krusen, dar sie mine cumpane vnd mi inne vermanden, dat wy jo helpen scholten, darmit die sake twisken dem sinodo vnd eim rade mocht vordragen werden.

E. D. [14. Febr.] kwam einer vnd brachte mi van hern Gregorio Gruwel, radtmanne thom Grippswolde, 2 daler tho einer gedechtnisse siner saken wegen des testaments, dat sien vorstoruen vedder Hans Gruwel tho Gustrou gemaket.

15. huj. gaff ick miner vruwn xj mard to vlasse vnd $ii\frac{1}{2}$ mk tho 4 wahl heringes.

E. D. kwam Jurgen Treptow vnd beclagebe sich eins

merglicken vnerhorden vnsahls, die em an siner vrowen wedder-
fahren, dar sie ehre ganzen frundschoop grote moy vnd sorge
mit gemaket.

E. D. [16. Febr.] bracht vnd gaff er Georg Witten,
mins vicarij vruw, mi 25 *mk*, welche vp Michaelis bedaget
gewesen.

17. huj. senden die schothern mi 6 ehlen swart wandes,
thor knechte kleidunge.

E. D. vpon auend nha achten gieng id mit hern Hinrick
Steine vnd Cord Middeltborge vnd minen beiden sons
tho Jurgen Treptown hus vnd houen an mit em tohan-
deln vm dat he sine vruw mochte wedder to sid nhemen. Vnd
wiel wy handelden, qwemen Middeltborgisse, mine vruw vnd ehre
suster vnd leden neuen vns bede in vnd handelden so vele mit
ehme, dat he sine vrow leth to sid inkamen, jedoch mit groter
beschwerung vnd nicht ane vele bose worde. Tom lasten bracht
wy id so wieth, dat sie em vm den hals viel vnd badt ene vm
vorgeunge, dar he denn nicht an wolde; dan he stotte sie ersten
mit dem vothe fur den bued, dat sie torugge vehl, glietwol
vordristede se sid siner, dat sie wedder tho em trat vnd viel em
vm den hals vnd brachte id em so nha, dat sie ene kuffede vnd
mit nower not erhieltt, dat sie im huse bleff, daruor wy em
alle seher vltich dandeden. Gott der herr geue, dat id so wol
gerade! Amen.

18. huj. qwam her Balzer Brun wedder to mi vnd
berichtede mi, wat he vnd die andern sine vorwandten van
Bolgenhowersten gehort: als dat sie nicht vngeneigt wehr
minen son tonhemen, wen sie men wehten mocht, isst sie by erer
vodinge bliuen konde vnd id ehre behulplid sien wolde, dat sie
ehre fenster vpon vnd vry veil hebben mocht, wat sie an com-
posten vnd simplicien hedde &c. Darup erclerde id mi, dat id
ehre datfulue nicht toseggen konde; ock wolde id sid so nicht
schicken, mit dem rade daruth toreden, eher den id fast wehr,
sonst mocht id mi to siner dorheit gerekendt werden, welck he
mi den wol nachgaff vnd thom lasten fragede, wat id minem
son den wol mitgeuen wolde; darup id em sold einen bescheid

gaff, dat he dran geseßiget was vnd mi lauede, in einem dage edder twen mi ein endlick antword jntobringen ꝛ.

20. huj. kwam her Balger Brun wedder to mi vnd seße, dat he dem jungsten vorlate nach mit siner modder Belgenhowerßken ferner rede gehat vnd ißft sie wol gern gesehen, dat id mi mit minen cumpanen fur vollentheginge des gloßtes der frien veißigung haluen de apoteken twahr ingelaten vnd handelinge vergenamen; dwiel id des auerst vth angetagenen versaken bedenden gehat, leth sie id od wol darby bliuen, bet dat id nha dem willen Gots twisken ehr vnd minem son vollentagen wurde; dan wurde id minem erbieben nach wol dat beste darby -don; sunß hebde sie ehren willen darto gegeben. Wy rebeden od fort van dem tho- vnd vpschlagen, kost vnd andern dingen, vnd leth sich her Balger bedunden, id wer gung dran, wen van beiderßides wegen ein frund 7 oder 8 in minem huse darauer by einander qwemen vnd vollentogen id, vnd dan dar nha eher bruthus giengen vnd einen kleinen vpschlag deden ꝛ.

E. D. schenckede her Jürgen thom Welde mi 3 daler fur dat Vidimus, so id gestellet.

21. huj. kwam Peter Bremers wiff vnd vorderde noch 2 gulden vp dem arbeit, dar he noch gar wenig an gedan; derwegen id ehr dat geld togeuen weigerde.

22. huj. kwam he suluer vnd ksch noch 1 fl.

E. D. vpn namiddag hadde wy die papen vpmc niengemake vnd horden ehr ferner erclerung vp des Genral-Suprintendenten leß an sie gedanes schriuen, die dan darhen gericht was, dat sie gar keine andere kerdenordnung jntorumen rheden, dan sie rede hebben; dar id dan, wiew id mi fragens vnd disputierens vnderstund, mit minem cumpane Smiterlow vpsatich auer wardt vnd sege mi so an, dat sie subornieret vnd koffiert wern. Stüßlinger muß od vnder andern horen, dat em Runge tomhete, als hebde he sulues darto geraden, dat men einen radt mit eim solcken scripto angripen scholde, dar he dan nichts sonderlickes vp to siner entschuldigung vorwendede. Got geue, dat id men wol gerade!

23. huj. ward to rade vp die besichtigung der bone ge-

staten, dat men nicht allein kein gegaten korn, sondern oek kein most, mehl vnd brodt vthtoschepen gestaden wolde, eher men sege, dat dar so vele qweme, dar wat van vthtoschepen konde gestadet werden ic.

E. D. vvn auend was id to mins vaddern Hans Wessels huse neuen andern to gaste; dat costede mi 20 fl., vnd als id weg was, is id noch to einer groten vnlust geraten.

24. huj. senden die vister mi j groten hecht, wo sie alle jar plegen.

E. D. reisede id mit hern Jochim Klindow vnd tven predigern gegen Grippswolde to der publication donationis principis erga vniuersitatem, quae tum neque publice neque priuatim legebatur. Vnd jstt wy wol mit dem synodo tohandeln vorschreuen vnd also genödiget, so wurd deffen doch nicht gedacht, sondern allein twisken der vniuersitet vnd dem rade gehandelt, dar men 2 dage lang gnug an tobonde hadde, vnd gletewol immer drogen bleff. Id ath den ersten dag an der hern disse, dar vele ehtende vvn vnd affgedragen worden; vnd jstt mi die hern wol allemahl wedder vordern lethten, so qwam id doch nicht wedder.

27. huj. reisede wy wedder van dar als wy wat gegeten hadden vnd qwemen mit gutem frede, des Got gelauet sy, wedder hier twisken 5 vnd 6; vnd als id indt hus qwam, fandt id 6 lasse an der wandt hengende, welke die kemerer minner vruwen in minem affwesen gesandt; dan sie hadden etlichen Kostker luden wol 200, die sie vch dem lande to Rugien gehalet, nemen laten vnd to gelde maken willen; die diener hadde ge-secht, dat stuch kostede van dar thor stede j ort ic.

28. huj. sende id nha hern Balger Brune, vvn mit em van der vris wedder thoreden vnd was eins dages, den handel tovollentehen ic. touorglieden; auerst he was jnne gewest. Vvn auend sende he mi sinen jungen vnd leth sich entschuldigen vnd vragen, wen id siner wesen konde, so wol he to mi kamen. Do beschreide id ene vvn folgenden morgen vvn 7 hor.

Marcij primo vvn 7 hor qwam her Balger Brune vnd horde mine meinunge, die darhen gerichtet was, dat die

toschlag offentlig vpmc niengemake geschen vnd die brudegam vvn auend mit einer gar kleinen anthal frunde thom brudhus gahn scholde zc. Des badt her Balzer bedendlick frist bet nha der maltidt, dan he wolde id mit der brudt bespreken vnd mi darnha ein antword wehten lassen zc. Auerst nicht lange darnach kwam sine suster, die Steuenske, min vadder, vnd wedderredt mine meinung vth etlicken vsaken, die id dan fur erheuelick ansege vnd leth mi bereden, den thoschlag in minem huse vnder wenig frunden thomaken; beramede od fort den folgenden midbeweken darto.

2. huj. schor id nha Pron vnd besege, wat die murkerl Peter Bremer makede, vnd dede sinem wiue noch 4 dütken vp eine rekenschop, dar he mi suluen vm badt, als he vpmc dake stund vnd dedede; he sach od wol, dat id ehr dat geld dede. — Id beclagebe sid od darsuluest des vorstoruen Eggerdt Söthen nagelaten wedwe gegen mi, wo dat twei gesellen tho er kamen weren mit einer handschrift, die ehr man Eggerdt tho Iseho vthgegeuen hedde, dar sie bethalinge etlicker schulde mit van ehr vorderden, vnd weren der meinung, dat sie sie vthpanden vnd ehr wat sie jm kathen vunden nhemen wolden; badt derwegen ehr best to wehten, dat sie in ehrem elend mocht vrschonnet bliuen zc.

E. D. sende id tho minem son Samuel, tho hern Hinrick Steine vnd Cordt Middelhorge vnd leth sie bidden, dat sie morgen nhamiddag tho mi kamen vnd auer minen berameden handel sin wolden zc., welck sie em gelaut vnd togesecht.

E. D. [3. März] ward vp miner doctz die eestiftung twissen George Belgenhovers nagelaten wedwen vnd minem son Johan Genskow in biwesen hern Jochim Klindown, Jochim Moriz, Balthasar Bruns, Hinrick Steins, Steuelin Volkow, Cord Middelhorges, Peter Grubben, Jurgen Treptows, Hinrick Matthej, miner vnd mines sons Samuels jm namen des hern vollentagen, vnd wurden schir 3 köuelens wins drauer vthgedrunden ane wat sunst darneuen an koken vnd ander vorungrabet (?) wardt-

Got der almachtige geue, dat id to sinen gottlicken eren vnd der personen seligkeit gelange! Amen. 100 Nobeln worden vp den vortgang gesettet; her Joachim Klindow, her Hinric Stein, Cordt Middelborg vnd Jurgen Treptow worden mine borgen; Joachim Moriz, her Balger Brun, Steuelin Wolckow vnd Peter Grubb worden der brued borgen fur den fortgang. — Vpn auend dessuluen dages dede id minem son Johann j rosenobel, j engelotten vnd j lüb. gulden, die he der brudt schenden scholde. Darnach gieng id mit em neuen Jochim Morizen, M. Wicken vnd minem son Samuel Gengkow thor brudt hus; dar. touede id beth na 12, do gieng id tohus vnd leth mine prup mit dem brudegam dar.

E. D. [4. März] kwam Jurgen Stybbe mit M. Holsten broder Balger Holsten vnd schendede mi j goldfl. daruor dat id minen willen darto geuen mochl, meißer fins handwercks towerden ic.

5. huj. des morgens um 6 reise de id mit hern Bartholomeo Sastrow van hier gegen Stettin thom landdage vnd gwemen dar des volgenden sondages gegen den auend, lherden to Johans Wolffs hoes in thor herberge vnd verharthen dhar bet vp den 20. huj. Do reise de wy wedder van dar vnd gwemen an alle vohinderung 22. huj. gegen den auend wedder tho hus. Vnd isst wol die fursten 6 articul, nemlich van der kercken, gericht, politien vnd muntordnung, item van den roßdienssten, der stede valge, jnbuung der hene [?] vnd hofen, vnderflahung der kleinen stedecken, so vnder den edelluden ligen, landstüren ic. vnd dan van hundertdusent gulden oder daler tho einam vorrade proponieret worden: so ward doch nicht meher affgehandelt dan die erste artic. van der kerckenordnung, dar fast de meißte tidd mit togebracht wurd; wy auerst beden des allen terminum deliberandj, darup wy den endtlich 6 welen erhieliden; jd scholben auerst die 6 welen nicht eher. angahn dan wy van der kercken ordnung dat recht original, als id jm druck vthgahn scholde, auerkamen hedden, dan der exemplarien, die den stenden der landschop toegestellet worden, was mennigestey. — Vnd wiel id dor tho Stettin was, schendede id minem paden Jonae

Stübelinge j daler. — Mine vruw hebbe od jn middeler tidt an der boden müren vnd decken laten vnd darfur den mürläden 21 marck to lone gegeben. — Item dem Peter Bremer vp die Fronste arbeit od 12 fl.

23. huj. stellede mine vruw mi den budel mit dem gelde wedder tho; dar weren noch jnne 22 gulden. So weren 15 fl. daran vordan; dar hebbe sie 7 marck vam tydelgelde to vpgelotet vnd vthgegeuen.

24. huj. kwam Peter Stolte die schofter vnd vragede mi, isst ick dem schofnecht, dar he auer geclagt, erlouet hebbe, wedder in die stat togande vnd by Peter Bobdeker wedder toarbeiden, wie hie sich geromet ic.; dar ick em nein vp antwordede. Do dede he mi j paar kinderschohelen van rodem wande vnd goldtuelle gemaket, die he mi schenden wolde; ick auerst nam sie nicht anders dan vp eine rekenschop an.

E. D. badede ick in minem eigen stauen.

25. huj. celebrierde man dat festum annunciationis Mariae virginis.

26. huj. refererde er Barth. Gastrow vnd ick ein rade, wat to Stettin vpm land [=dage] gehandelt was.

E. D. kwam die tigelmeesterke van S. Nicolauses haue vnd forderde geld fur 6 lade kalks vnd 6 lade steins, 3 lade vnder- vnd 3 lade auersteins; darfur gaff ick ehr 12 daler vnd 4 dücken, dat maket 48 marck Sundisch; vnd is diese kalk vnd stein tho der boden in der Dffendreterstraten gekamen.

27. huj. quemen erer 2 van den oldersäden der bobdeker to mi vnd frageden mi vp Stoltenborgissen, der wedwen to Stettin, entfangenen brieff, wat ick in erer saken des Klop-holts haluen erlanget hebbe ic. Vnd als ick en datfulue berichtet, schenckeden se mi 19 fl. tho einem stüeken wins.

28. huj. auergaff ick Kanceler dem baden Chim Bogelsangs brieue, an D. Portium to Spier geschreuen, vnd dede em 4 daler fur den weg van Liptzig afftolopende darto; $2\frac{1}{2}$ daler dede em Bogelsang, $1\frac{1}{2}$ daler dede ick darto, dwil Bogelsang nicht so vele by sich hebbe. Dit belangede die saken, welke Bogelsang mit den Heren hefft vmb dat vierde

part des rockhuus in einem haue tho Landmerckorþ by Tribfes.

Ultimo huj. las ick vyme niengemake des hertogen van Mekelnburg briue gegen die copien, so vth dem camergericht mit der commissien in der Moltken sake an ein rath geschickt. Her Bart. Sastrorv vnd Christoff Enderlin, notarij, auscultierden, ist die copien den originalien glied ludeben; Enderlin erat adiunctus van den Moltken ic.

Aprilis primo wardt tho rade abermals vp besichtigung der bohne fur gut angesehen vnd gestaten, dat men neinerlej forn noch molt vthschepen scholde.

E. D. bracht Thabe Raders mi twei rode na einander tobefichtigen: die eine was j brun rock mit marten fehlen, die ander j swart damastken, die vpslege mit marten vnd sunst mit stimmen voder geuodert; den ersten hielt sie mit dem auerstage vp 50 gulden vnd dat voder allein vp 45 fl., den andern lauede sie 50 daler; fur den ersten bot ick 30 fl.

3. huj. vordingede ick mit Daniel Diegen dem maler mine bauendornß thomalen vm 3 fl. vnd gaff em fort 1 fl. drup; die varue schal ick dartho don vnd die malers spiesen.

5. huj. was ick mit minen beiden cumpanen thom Eubersshagen der errung haluen, welke die beiden Lorbern mit den buwten desfuluen dorps vmb etlichen acker, den die buwer der Lorbern meining nha thor gemeinen weide scholden hebben liggen laten, glied wo sie gedan; wiewel wy sie auerst nicht drumb vorglieden konden, bewilligeden die Lorbern einen anstandt bet vp den heruest.

E. D. brachte mi einer van Bardt 2 tn. biers, die mi Andrees Dank wardt die statschriuer procuriert hebde fur den dienst, den ick den affgebranden luden tho Stettin vyme landbage vor den fursten dede.

E. D. entfieng ick der landsfursten brieff an die prediger vnd den andern des superintendenten brieff an den radt wegen der jngerechten opinion vam sacrament des altars, den ick M. Bicken lesen leet, eher ick ene hern Foch. Klinckow sende.

6. huj. erhielt ick by minen cumpanen, dat ick den beiden

schoknechten, dar Peter Stolt auer clagt, den arbeit by den meistern vorbieden mocht, bet dat sie mit Stolten der iniurien haluen, dar he sie vm beschuldiget, vordragen wurden; darup id die beiden meisters — als Koffow nnd Staalhude — by mi hedde vnd enen darsulue antogede: Koffow nahm id an, auerst Staalhude entschuldigede sinen knecht mechtig seher vnd leth sich bedunden, Stolte wolde em den knecht des olden hates haluen vorlagen; [he] bat, Stolten neinen glouen togeuen, darmit he den knecht, des he iegen dit fest nicht entraden konde, behalden mocht zc. Darnach gieng he van mi vnd qwam auer eine kleine wyle wedder, sebe, wo he by Berndt Testen dorp dem snidker, desgleken by der gewesen vnd die gefragt hedde, ifft sie gehoret, dat sien knecht van Stolten vnd siner bruwen ein schandlied gesungen zc., dar sie dan nein to gesecht vnd sinen knecht entschuldiget hedden; bat auermaln, eme den knecht tolaten zc.

E. D. qwam M. Wick vnd brachte mi des landsfursten brieff, an die prediger geschreuen, tolesen vnd begerde drup mins rades.

7. huj. hadde wy die prediger vprne niengemake vnd lesen en den brieff vor, den die superintendens an ein radt der sacramentierer haluen geschreuen.

E. D. gieng id to M. Wick'n ind chor, togede em an, dat id volgendes dages thom difte des Hern gahn wolde, clagede eme mine not vnd beschwering miner sunde vnd bat darsuluen den trost der hilgen absolution, den id dan van em entfieng.

8. huj. gieng id thom dift des Hern vnd entfieng nach der insettinge des Hern Christi sin ware lieff vnd blot tho sterckung mines schwaken glouens vnd to behteringe mines sundlicken leuendes, des Got in ewigkeit gelauet sy.

E. D. worden die frage, hechte vnd doednateln geloset, die mi Catrina, Jurgen Welgenhovers gewesene kofeske, vor schenener [?] vorsettede, fur 3 gulden, die id darsur wedder entfieng. — An diesem dage snigede id euen wol van frue morgen an bet an den middag, dat man kume vthwaden konde. Darnach fror id

gegen andre morgen, dat men schier allerwegen auergahn konde vnd was wol so kold als vm winachten.

E. D. [9. April] was ich mit minen cumpanen vp der kernerien; dar nhemen wy van der jnnahme vnd vthgaue des vorgangen jars rekenschop, daruth sich befanbt, dat sich die jnnham auer 6000 vnd die vthgaue auer die 7000 *mk* erstreckede. Darnha entfieng ein jeder sine portion, nemlich 22 fl. *z*.

E. D. [10. April] hadde ich hern Bartholomeum Sastrow by mi vnd beuhol em, mit dem Rectore der scholen vnd sinen gesellen ernstlich toreden, dat id chor mit guten gesungen wol vorgesehen vnd keine confusiones gemaket wurden ic.

11. huj. hadde wy den leuen osterdag, dar nichts anders dan allein choral gesungen ward, lahm gnug.

Des mandags in den Ostern vpmc niengemake berichtede her Barth. Sastrow, wo sich Tydeus gegen em vnd dem Rectori in sinem huse, do he em affgetonet, geschickt. Item wo schimpfflich Joach. Otto vp des Rectoris angeuen vnd clagen geantwordet; darup den gestaten wardt, dat Tydeus stracks vorloff hebben scholde, vnd Otten scholde die Rector od macht hebben touerlouen; man scholde em od volkamen gewaldt geuen; to einer jedern tidt sinen gesellen; wen sie em ungehorsam worden, touerlouen edder sie todimittieren, vnd datfulue scholde publice in schola omnibus coram existentibus geschen.

E. D. vpn auend hadde ich M. Widen mit der vruwen, mines sons brudt Belgenhowercken, die moder vnd Samuel sampt siner vruwen tho gast.

E. D. [15. April] was ich tho hern Jurgen Smiter: low n to gaste; dat costede mi j marck, dar brand ich wol vor.

16. huj. gaff ich Peter Bremer noch einen gulden vp die vordingede arbeit tho Dron, vnd bin em nu nicht meher schuldig.

18. huj. ward Jurgen Treptow knecht propter admissum stuprum vor des vagedes kiste gebracht vnd in die frontie gefhuret ungeachtet dat Treptow vnd Barth. Volkke sich erbadten, sine burge towerden.

19. huj. leth ich to Dron vorfangs dem grauen 18 paf

stoten to uorwideringe des ganges nach der achterporten in den stall; vnd als id vrn auend wedder tohus kwam, gieng id tho hern Bauemans hus togast.

21. huj. Als im radt vpm niengemake van dem vthschepende des weiten, mhels vnd molts [vorhandelt wurd], makede sich Sastrow mit sinen spizigen auer dem, dat id vnder andern van der burger schaden seide, so lustig, dat ickt em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em in seher beschwerelike wordt. Da nam sich her Jochim Klinckow des Sastrown spizigen wordt so hart an, dat he em guden tert las; auerst he wolde gliestwol recht hebben.

E. D. brachten die suiddeker dat nie bedde vp den saal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] deden vns die haffhern rekenschop van haun, die sich derk nicht vele hoger den in die 5½ 00 mk erstredede. Darnha geuen sie eim jedern sine portion, nemlich 12 mk

23. huj. was ein koppsell van Lubeck by mi mit Hans Mendhusen vnd Asmus Boddeker vnd substituierde chrafft siner volmacht den istgemelten Boddeker gegen Peter Boddekern van Colberg vnser jnwaner wegen etlicks vorkofftes vnd togefechten molts.

25. huj. hadde id minen gewesenen alumnus Johannem Schwarden van Lubeck by mi togast.

E. D. ward vpm niengemake to rade gestaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garsten vnd rogen betalen scholde, wen he sich vorschreue vnd affede jm land to Ruzien derglieken kope gegen der stat priuilegien nicht mehr todonde x.

E. D. erstack Claus Zule bauen vpm dam gegen S. Brigitten einen dreger auerm spele doth.

E. D. [26. Apr.] was id to Pron vnd vordingede mit Peter Bremer dat vorhus, dar die token vnd stall in is, tobestigen vnd todeden vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiere; dar gaff id em j durtken vp arbeitsgeld. Id bede of fort Hans Nieman j mk, die hie Hans Schroder vnd Bernd Moller

fur dat hier, so die arbeidslude auer dem pahstotende und erdschwend gedrunken hebben. Da bede ick Hinrick Schroder fur j *mk* viß, die im zerrane gefangen weern, an mine schuld fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was ick mit minen cumpanen vpm nien gemake vnd handelben dar mit dem Rugianisttschen landvagede van 9 ber to 2 vpm namiddag van mancherlen saken wegen.

E. D. gaff Achim Bogelsangt mi 3 halue daler weder, die ick fur ene, wo he sebe, vtfgeleget, do he den baden Canceled gegen Spier tolophen afferdigede.

E. D. [30. Apr.] was ick vp der wiencamer by der wienhern rekenschop vnd entfieng mine geburliche portion.

E. D. krey Claus Jke vpm radthuse den beschreide, dat em Gert Hanneman die r fl. minem gemakeden verdrage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He entfieng sie od van mi vp der kernerie, dar he eme fordt quietierde.

Maij primo kundigede Bernd Moller mi $\frac{1}{2}$ fl. broke an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen, togeuen schuldig wer.

E. D. opende Belgenhowerste ehre vinsten der apoteken, des sich vele lude bekummerden.

4. huj. hoff David Diez ahn mine bauendornj tomalen; dar kofft ick em to fur j fl. eride vnd fur 4 fl. lim.

E. D. [6. Mai] entfieng ick eins rades to Rostock brieß, an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 burgermeister vnd sunderlick mi gegen den kunstigen mandag darhen toschiden, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bistendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantworden vnd der gemein darto vmb prorogation schreuen scholde zc. Diesuluen beiden brieue concipijerde ick e. d. vnd ferdigede od den baden mit aff.

E. D. brachte Canceled die bade mi D. Portij brieß van Spier, Achim Bogelsangs sake belangend sampt vernern responsionibus der Morder contra Pubbusch.

E. D. [8. Mai] reisede ick mit 4 reiffigen vnd 2 wagen-

perden van hier gegen Gustrou in des kays. fiscals vnd der fursten van Meckelborg saken, den stift Swerin belangend, tügen touorchorn, vnd quam dar des folgenden sondags 9 huj., ward to Hans Ebel in die herberg gewieset. Dar quwemen 2 domhern van Havelberg, nemlich her Georg van Konigsward vnd her Jochim Edeke vnd dan Ditericus Langenbecke als subdelegatus vnd adiunctus ex officio to mi. Des folgenden dags siengen wy den handel in der stube vnder dem radthuse an vnd vorhorden in den dagen 12 tügen, den verden dag conscrierden die beiden notarien, als Gastrow vnd Martinus Powest ere conscripta testificata. Des vufften, qui erat 14. huj., committierden wy den beiden notarien vnse vices, dat sie twey valetudinarios testes, nemlich Ludeken van Quikow in Perleberg vnd Hinrick Hanen to Pleg examinieren mochten, vnd togen wedder daruan, vnd id quam den 15. huj., mit gesundem liue wedder tohus, vnd missede mins gelbes by bren dalern; die id vp der reisen verdan.

13. huj. teth Belgenhowerste van minen vngegleisterden ahstrake 20 stüll halen tho erem schosteine.

18. huj. nemen mine beiden cumpane van den bierhern rekenschop vnd senden mi 25 mk, j g engeuers vnd j schrin mit confect.

E. D. [19. Mai] quam Bernb Moller vnd clagebe auer einen Denfken man mit namen Swen Nigelsen, hir tom Sunde im Pichagen wanhaft, welden vth entrusting eins andern, die em water fur bier geschendt, sin mess vthgetagen, mit geschermt vnd sin kind am oge vorlettet; derwegen he em sine wehr vnd ein rockesken genamen, die he mi tostellede. Daraha kam deffuluen Denen wiff vnd erbot sich, vpon heruest mit mi touordragen; derwegen gaff id ehr wehr vnd kleid wedder.

20. huj. celebrierebe man commemorationem ascensionis salvatoris nostri Jesu Christi.

21. huj. quam de [Denfke] her Caspar Pastelikt to mi indt hus vnd gaff sich an, dat he kongl. weruinge dem rade antodregen hedde, bibbend, dat id befurdrung don mocht, darmit etlike vortruwebe personen des rades vorordent werden mochten,

die ene horeben; welck id darnha minen cumpanen in der kercken antogede, die fort mit mi vht der kercken vpt nlegemat giengen, secretarium Sastrow to mi in die herberge senden vnd ene [Casp. Pafst.] to sich fordern lieten. Do he nu kwam, droge he sine weruinge mit dartogung einer koniglicken credens vnd einer stattlicken salutation an mit vormeldung der vsaken entstandenen vneinicheit vnd twiespalt twisken sinem hern vnd derh Schwedischen koninge, dar sin her gar kene vsake to gegeuen, vnd isst sich wol sin her to allen billicken wegen erbadet, so hedden sie doch bime Schweden kein stat gewinnen wollen; derwegen sich syn her mit andern hern vnd potentaten voreinligen moten, dem Schweden wedderstand todonde, begerend, em den frien pas toweigern, deme ock sunst mit schepen vnd volck in der sehe helpen towheeren se. Dat darup ein schriftlick antwoert; ein radt aber sege fur gut, dat man ene nicht schriftlick, sondern mundlick scholde beantwoerden.

E. D. leten mine cumpane die flotel thor hoppensabe van mi fordern; die sende id by Hans Haken, welcker sie mi ock wedderbrachte mit 21 marc 10 fl., die drinne wern.

E. D. sende her Barth. Sastrow by siner magt 21/2 marc, die id vp der Gustroufsken reisen vorlegt hedde.

E. D. brachte die vnderuagt 20 dütken vnd 2 1/2 engeuers, so em die richther toegestellet nach gedaner rekenschop.

E. D. entfieng mine vruw van houetman tho Grimmen vnd Tribses Albrecht van Glinden 11/2 last roggen, die last fur 11/2 gulden, mit 1 gulden redt vnd dat auertige vp Michaelss tobetalen.

22. huj. kwam die houetman Glinden vnd entfieng van miner vruw die L gulden. Darnha makede id em eine handschrift tho uorseleringe des restes, die he ock entfieng.

24. huj. gieng id mit Baltzer Steuen vht siner moeder huse in S. Nicolaus kercken, vht der kercken in hern Johan Staneken huse thor vortruwing, van dar wedder in die kerck, vht der kercken weddet in der olden Steuensken huse thor mahlsidit vp die dornz, dar sich die fram man Franz Bischof

mit thor tafeln settede, welck [ib] em doch vormoge finer vorschreibeunge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd besege dar. die ruse, welck Hans Schroder in der Droncken bette gefunden, leth sie od in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des suluigen dages was min son Samuel mit Steuelin Volkow Franz Bischops haluen vpstotich, vnd [is] so vele deuth geworden, dat Volkow minen son etlid glese mit bier name kop gesmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterkown in S. Johans closter auer der rekenschop, die her Johan Hoffmeister vnd her Johan Volkow deden, daruth sid befandt, dat sie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vortrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Diegen dat hinderstellige vordingede malerlon, nemlich 2 fl., vnd j ort dalers bauer in; jtem noch 1 *mk* fur j verndeil blauer varue; noch gaff ick sinen gesellen $\frac{1}{2}$ daler biergeldes, dat maket in summa 10 *mk* min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen stauen.

30. huj. gieng dat pincktfest an vnd wurden an deme dage vpm niengemake etliche brieue gelesen, die keinen vortoch liden wolben.

Junij primo kwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemard vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hebbe die Swediske dem Denissen mit gewald 4 schepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden gesellen, de eim patzgraven tostahn scholde, einen latincken brieff, den mi Doctor David Chytrens geschreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ist die konig van Sweden hier nicht herberg hebbe bestellen laten fur patzgrauen Georg Johansen, dem der konig sine Schwester gegeuen.

E. D. wardt vpm niengemake dat 6. vnd letzte deil der gestellenden nien kerdenordnung vthgelesen.

E. D. stellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuersitet vnd eins radts thom Gripswolde vocation-brieff tho anheminge der pharkarden darfuluest, weld affschlegelik was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. sfor mine brow gegen Pron vnd leth dar im grauen gegen den folgenden donnerdag vissen, krech auerst ghar weinig.

3. huj. mane sfor id dar suluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerst od gar weinig, dan die wade hedde to vele holer, die wy erst, da sie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hedde id in minem garden tho gast M. Blden, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hopyern vnd Samuel Sengtown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 stoueken Rinsken wins (2 van Michel Hopyern, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geschenckt?]. Johans Sengtown brueth was dar od, vnd bleuen dar bet vmb xj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Wardenichusen vor den stohl vnd clageden auer ehres Schwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huse ein finster tobraken, drinn gestegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men sie dar wedder vthwiesen mocht edder sie wolde id suluen don. Darup beuohl id dem waerkschriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr ansessen scholde, dat hus wedder thouoclaten edder ein radt must dar anders togedenden. Sie hadde sid auerst gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; sie wolde sehen, wol sie druth wiesen scholde.

E. D. sende id hern Joachim Klindown dersuluen Pathensken supplication, die sie wol 8 dage thouorn togestellet.

5. huj. entfieng id 2 briue van eim K&B. baden, weld ein radt darfuluen an diesen radt geschreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnser nichtbeschiding des uthgeschreuen dages, in dem andeen begerden sie, ein radt mocht sid ercleren, wat sie bime konige van Dene marcken in diesen vorgehamien vheide don wolde. — Darnach entfieng id noch 2 briue des koniges van Sweden: de eine was ein credensbrieff, vp Lazarusse Mollern Sr. l. myt. legaten ludende; in dem [an-

bern?] begerde der konig den sinen in Liffland thoffur to-
donde vnd sinem kriegsvold einen frien pass touorffaden. Dar
was des gemelten legaten brieff by, drinn he vy gemelte brieue
bescheid begerde vnd sic desffen, dat he personlid nicht hier qweme
vnd sine weruinge androge ic. entschuldigede.

6. huj. sebe N. Spise die oldschoster mi van eim, Ja-
cob Faster genannt, die tho Pencelin vvn marcede sinen
stalbruder erschlagen vnd derhaluen gleide begerde. Vnd als id
id minen cumpanen antogede, geuen sie id nha. Darup sebe id
em dat gleide tho by deme, dat he mi j goldgulden edder $4\frac{1}{2}$ mk
bringen scholde ic. Darnha quam he suluen, berichtebe mi die
sake vnd gaff mi 12 butken fur j goldgulden.

E. D. [7. Juni] krecht id j shoder spone vth dem heinholt.

8. huj. krecht id noch j shoder spone.

E. D. gaff id minen cumpanen Smitertown vnd
Klindown van dem entfangen gleichgelde jeder einem $\frac{1}{2}$ gul-
den vnd beheldt suluen $\frac{1}{2}$ gulden.

E. D. verbigede id Hinric Kankler den baden mit
Benedictus Furstenown brieue aff gegen Pasewald to-
lopen vmb eine herberge tobesturen, vnd gaff em 3 butken vp
den weg.

E. D. krecht id einen brieff van Marten Wyte, Achim
Wolkans vagebe, des rogen haluen, isst id den schepel tho
26 fl. annemen wolde, so scholde id id em wedder toschriuen;
id schreff em auerst van 25 fl.; scholde idn darumb hebben, so
mocht he mi r last senden, vp Mich. tobetalen.

9. huj. senden die schothern mi 100 gulden tho der Preng-
lowfken reise.

E. D. badede id in minem stauen vnd beheld min vold
by mi so gast.

10. huj. vhur id des morgens fru van hir mit 6 perden
sufftacht vnd quam vvn auend to Anclam; dar lag id by
Hans Ruse die Nacht auer. — Van dar reisebe id des vst-
genden dags gegen Pasewald; dar kam id gegen den auend
vnd tog to einem inn, die heit Simon Herwig vnd was
ein femerer. Dar lag id 2 nacht vnd gieng mit to rade, dar

denn van vormering der effuordrage vnd einigung gepedt vnd gehandelt wardt bet vp den volgenden sondag nach der massidt. Do toge wy semplick van dar gegen Prenzlou. Dar was mi die herberg bestellet by einem, die heith Jochim Paul; by dem lag id van dem einen sondage bet tham andern vnd vortherde dar wol in die 60 gulden ane den hauern, den id darhen leth fhuren. In middeler tidt gieng id all dage mit thorade, horde vnd rebede dartho, vad isst der pomersten furst. rebe drey dage nach einander mit den merdisken rethen handelden vmb allerley iugerechten gebreke wedder die erbuordrege ic., dar die mochten fur der renouation berfuluen affgehandelt werden: so konden sie id doch nicht erholden, sondern musten die vurnierung vorghan laten. Darnach worden die gebreke thohandeln furgenamen; dar was id drey dage lang auer; do bat id vmb vorlass; dat kreg id vnd shur des sondays vmb 2 wedder van dar gegen Fredland; dar lag id bime richter nach. Des volgenden mandags shur id van dar nhamen Gripswolde; dar kwam id wol spade vvn auend, dan die shurman Lorenz Bekentin viel vor van dem wagen vnd wer schie vvn sien leuend gekamen; shuren dartho vnrrecht, darmit wy also den ganzen dag tobrachten ic. Vnd viel id thom Gripswolde was, sende id der olden Chorschwantesten 2 gulden renth by minem jungen Achim Bremer. Des folgenden dienstidages na 5 vvn morgen shur id vvn Gripswolde nhamen Sunde. Dar begegende mi Jürges Klünder wissen dem Keineberge vnd Kowall; den leth id annemen vnd mit name Sunde fhuren; dar ward he in Hagedorns camer vnrwardt.

25. huj. entfieng mine vruw van Achim Maltzans Cornscheuer $v\frac{1}{2}$ last roggem, die last to 1 gulden vvn Michaetis tobetalen. Darup sende sie em 1 last kalck fur iij fl. vnd 1 dükken tomheten, item 1 tn. winterdorcks fur $v\frac{1}{2}$ mark vnd fur iij fl. crabben.

E. D. kwam her Gregorius Gruwel vnd vnrwerde van mi dat libellum appellatorium, so id eme gestellet, vnd schenckede mi 4 daler. Id behieldt id auerst by mi vnd lauede em, datfulue Simoni Telkown indt land to. Mekeburg

mit eim gewissen baden natosendende, darmit he sine appellation debito tempore angeuen vnd notturfftigen proces drup vhtbringen mocht.

E. D. [26. Junij] sende id Hinric Kanceler gegen Gustrow int land to Mekelnburg neuen minem brieue an meister Mak den goldtschmidt j schrineken, darin wern 16 goltgulden sampt einer wedderwicht van eim stuk goldes r lot schwer, dar he mi ein thede van maken scholde; vnd diesuluen goldgulden scholde die goldsmit hebben fur 3 gulden ringelen vnd eins deils fur dat makelon der theden. Sunst gaff id em meher brieue mit an Simon Telzkow, M. Gregorij Gruwels haluen.

E. D. gaff id 2 gulden fur oliuie vnd cappres tho Johans cof. Noch bede id Dorthieken 12 fl. scholgeld van dem vorgangen verndel jats vnd lardmisse.

27. huj. entfieng id auermals Wolgans brieff, drinn he mit mi erpostulierde, dat id fines roggem nicht mehr hebben wolde, ungeachtet dat he mi touern geschreuen, dat he mi des roggem so vele nicht steuern konde als he mi togesecht. Darup id em wedder schreff, dat he mi scholde wehten laten, wo vele he des roggem noch toentberen hebde ic.

28. huj. kofte id ein gemelte van einem Hollander, dat gaff id eine cron fur.

29. huj. entfieng id der landsfursten breff, an hern Jochim Klinckow vnd mi geschreuen, darinn ehre f. g. gnedichlid gesunnen, dat wy kundschop vp nie tidinge legen vnd e. f. g. diesulue mitdelen mochten.

30. huj. schreuen wy e. f. g. fur nie tidinge to, dat den 18. vnd 19. huj. dorch Lüneburg 1200 rüther, dero 700 wol gernst, dem grauen van Schwarzburg, vnd 500 dem van Manffelde thogehort hebben scholden; 2. dat die Swediske konig dem denstken eine legation in sine rike van 18 perden tho lande geschickt ic.

E. D. kwam Hinric Kanceler die bade van Gustrow wedder tohus vnd bracht mi die thede mit der wedderwicht vnd einem brieue; dar stund inne, dat die thede j goldgulden min

wöge als die wedderwicht, dan em mangelde an den xvj goldst. noch 1 fl. vnd xx fl. lüb. muntze, dat id mehr xx daler als vnse bescheit gewesen vol wer; so hadde he mi siner rekenschop nach gliestwol vij fl. lüb. dran geschenkt.

E. D. trech mine vruw van Achim Moltzans roggem vpon den gemakeden kop noch iij last vnd ij drompt; dar sende sie em vpon ij sardoke, dat stuck to iij gulden, die sien schriuer Peter Röneman entfieng vnd mit sich henwech nham.

Julij primo entfieng mine vruw van Moltzans buern vpon den gemakeden kop noch ij drompt roggem.

2. huj. kwam Lazarus Moller to mi indt hus vnd seide mi van sinen brüen, die he vorgangner tidt hierhen an den radt gesend, vnd bat, dat sich ein radt darup thom vorderticksten ercleren mocht zc.

E. D. fru morgens fhor mine vruw mit Mittelburgessen name Camp vnd nam mine Gertruten mit.

3. huj. kwam mine vruw mit Middelburgessen vnd andern ehrer consorten wedder thohus vnd seide mi vele van dem Buglaff Rotermund.

E. D. sende id M. Laurentio Widemanno 2 duten vpon eine rekenschop fur affschriwend.

E. D. [5. Julij] senden die schothern mi 100 marck quartalgeldes. Daruan sende id hern Barth. Sastraw rij¹/₂ gulden, die [he] to der schotdiener besoldung vpon Johannis fur mi vthlede.

E. D. [6. Julij] fhor id mit miner vruwen gegen Proñ, vnd als wy in die dorch quemen, misseden wy alle tinnen vathe vnd teller, die an der wandt gesteken, ock fast allet jfenwerck van dem affgebraken schofsteine, dat achter dem spinde in der stund. Ich leth dar ock drey mahl mit der staffwade then vnd worden wol 9 carpen gefangen.

7. huj. hadde id Henningk Wiesen by mi vnd leth em den brieff sehen vnd horen, darinn her Gerdt Zydemann sellger die helfft des gardens, gegen S. Gerdruten capell by Ladewig Fiskers garden belegen, den Wiese van Samratteffe gekofft vnd besitt zc., vorschreuen fur 1¹/₂00 mk

houetgeldes vnd 6 mk jarlicker renth vorschreuen vnd vorhafftet, vnd fragede ene, wo he by dem garden kamen wer. Do sebe he mi, dat he ene van Samratsken vormundern gekofft, de heden em van soldter schuld nichts geseht. Dar leth id mi gegen em vp vornemen, dat id mit dem brieue by dem garden bliuen muste; he mocht sid an sine verkoper holden ic.

8. huj. must id des koniges van Sweden legaten Lazarus Moller vp sine mundliche weruinge beantwortet, mit welder antword he seher wol tofreden was, mit dem anhang, dat sien k. g. der konig nicht meher begerde; dan dat men dem Einen . . . [bricht hier ab].

E. D. [9. Juli] entfieng mine vruw Chim Moltzans roggen noch 2 last. Drup makede id eine handschrift auer dat samende Korn, des sie nu in alles 12 last entfangen, vp Michaelis schirstkunfftig tobethalend; dieselue handschrift nham sieu buwer em mit sid henweg.

E. D. was id mit minen cumpanen vp beiden rundeisen, im closter bime geschütt, vp der nien muern vnd an andern orden der statfesten, dar wy Henning Bolen van der Eher by vns hadden.

10. huj. ward Christian Smiterlow vpme niengemake in S. Nicolaus quartier fur einen hundertman gemaket vnd wurden em 2 rotmeisters togeordnet, der ein jeder 2 man vnder sid hebben scholde na inholt einer vorteidnis.

12. huj. erhielt id [van] einem vorjageden kopman van Dorpt in Liffland eines genamen scheps haluen, dat mit etlicken duren gudern van der Russesken Narue gekamen, by minen cumpanen eine vorschrifft an den Schwedischen konig, die id suluest stelled; darvor schendede he mi ij 2 pepers.

10. huj. leth ein radt vp angeuen der boddeker Henning Schroder etlick last fremder tunnen vp dem olden marcede vordrennen.

E. D. [18. Juli] kwam Jurgen Grupe stad vth Denemard wedder thohus vnd bracht des konigs schriffliche antwort, dar nicht hoses noch vngnedigs inn was, mit sid.

19. vnd 20. huj. wardt vpme niengemake geradtschlagt

van der kerckenordning, vnd gestaten, dat men die burger scholde biesinander hebben vnd en den vthtoch gemelter ordninge vorlesen ic. Darup beuhol ic die burger toeskende by eren eiden; ock seide ic, dat he dat samerchuff dargegen scholde laten rein maken vnd torichten ic.

21. huj. qwemen die burger so vele vpt hus als dar in langer tidt nicht gewesen. Aber dat samergemat was nicht thogerichtet, sondern dat wintergemat, dar doch dat drubde edder vierde deil der burger nicht rum jnne hadden; dar ic den gang vngedulbig vmb wardt; glieke seer must ic proponieren, wat die burger wethen scholden, dar sie sic den nicht vp jnlaten wolden, sondern lieden [?] des vthtages eine affschriffte vnd eine lenger frist sic darup tobedencken vnd toentsluten; leten sic horen: hebde ein radt sodder der vasten hero ehre bedenkend drup gehat, so musten sie ock tidt dartho hebben ic. Man hefft sie auerst noch einmahl afftreten laten vnd den secretarium S a s t r o w n t o mi jndt grote gemat gahn laten, dat he en den vthtoch noch einmahl vorlessen scholde. Sie wolden em auerst kein gehor geuen, derhaluen ein radt semplick to en herin giengt vnd sprake mit en hieldt. Vnd jfft wol vormerckt wurd, dat die gemeine man nicht vngeneiget was, sic drup rundt toresoluieren, so weren dar doch etliche mitmakers vnder, die jd nicht gestaden wolden. Thom lasten lieden sie die burger jegen den negestvolgenden dag by ehren eiden wedder vpt hies toeskende vnd enen den vthtoch mit der fuersten missfuen tothostellen, dat sie sic daruth recht ersehen vnd erkunden mochten, wat id fur dinge weren. Datsulue leth man en nicht allein wedderuharen; sondern stelleden en ock die ganze ordnung tho, vnd wardt dem hussdiner behualen, die burger by eren eiden jegen den volgenden dag vmb 7 hor wedder vpt hus toesken ic.

E. D. vnderstund sic mine vruw wedder minem willen des roggem, den ic van Chim Wolgane fur 50 gulden jnkofft, by 6 lasten tho 51 gulden wedder touorkopen, vngeachtet dat sie touorn affgesecht, sic dessuluen nicht antomaten ic.

22. huj. qwemen die burger wedder vor den radt vnd lethten durch Mathies Brune andragen, dat sie gern wethen

wolden, worto ein radt gedacht, wo sie die landsfürsten wegen der kerckenordnung beantworten wolten. Daß begerden sie van allen geistlichen lenen rekenschop vnd wen diesulue vor denen, so die burger neuen dem rade darto erwehlet worden, geschen, dat sie alsden darhen mochten gewandt werden, dar sie hen gehorden zc. Darup sich den ein radt vnderrebede vnd en wedder seggen leth, dat sich ein radt noch keiner antwortt entflaten vth der ursake, dat sie id erst den burgern vorholden vnd ere bedenkend drup horen mussten; jedoch wolbe man sich vorsehen, sie wurden vth dem gistrigen andragen vnd eclern wol so vele vernamen hebben, dat ein radt nicht geringe beschwerung vth der kerckenordnung entfunde, vnd dar sie die bewilligen würden, dat alsdan die papen meher gewaldt auer sie bekamen würden, als sie im pawestdome niewerle gehat; daruth sie eins rades meinung wol würden touormerken hebben. Dat sie auer rekenschop van allen geistlichen lenen begerden, horde ein radt gern vnd wolbe darto helpen, od gern die ersten sien. Dat sie sich auerst scholden in dem dat die burger welche vth erem middel darto erweleden, vorgripen laten, des hedden sie ein bedencken. Aber dat sie welke namhaftig makeden, dat konde ein radt wol liden, vnd wo sie en geuellig wern, so wolden sie die gern tolaten zc. Darup begerden die burger einen dag touornemen; vnd wiel sie horden, dar solcke dinge in der kerckenordnunge stunden, so wolden sie nimmermher drinn, sondern lieuer luff vnd gut by ein erbarn rade tosetzen zc. Sie hedden auer sunst etliche beschwerden ein rade toberichten, die sie od fort vth diesulue tidt wolden andragen laten zc. Darup begerde ein radt dem dinge ein anstandt togeuen beth dat die antword an die landsfürsten geserbiget, vnd wes sie den fur bescheidt drup erlangeden, dar wolden sie den burgern wehten laten vnd sie denne gerne wider horen zc. Dar lethen sie id by, vthgenamelt Zabel Lorber, die dranc vth wider anholdent vmb einen dag; id wolde em auerst nicht angahn.

28. huj. las id dem rade vpmc niengemake ein concept vor, welck id der kerckenordnung haluen an die landsfürsten gestellet, dat sie sich alle gefallen lieten.

E. D. las ick od hern Jochim Klindown ein concept, dat ick fur ene vnd sine consorten an D. Johan Portium gestellet, vor, dat he sich od gefallen lieth.

31. huj. reisede ick mit M. Laurentio Wydemann vnd M. Pansow auer die Vher gegen Bergen neuen dem Rugianischen landvagede, twisken gedachten Wydemann vnd seiner schwoger der Krakeuisen vormudern, als Hanse van Tasmunde vnd Stoisslaff van der Osten; vp eine furstliche commissiõ gutlich tohandeln. Vnd isst wy wol der sake etlicher mathen vorhorden, so konde id doch van wegen der kercken thor Didenkercken, dar er Johan Krakeuis parther gewest vnd etlick acker by sinem leuende daruan vorkofft vnd dat geld vordrukt zc. nicht vordragen werden.

Augusti prima sende ick mine vruw mit 4 kindern vnd der ammen gegen Pron, tho besende, wo [id] dar thofstunde zc.

E. D. [2. Aug.] be..... mi Asmus Wolzkow gestet mit seiner vruwen vnd lethen mi bitten, ick muht en doch behulplich sien, dat sie etliche borssen van ein rade vp ein schip, dar sie mit in Schweden segeln wolten, bekamen mochten, dan dar wehr des landgrauen van Hessen diener vnder, welcher briue an den Schwedischen konig hedde, dar he gern ilende mit vort wehr vnd dröge sorge, dat he van den frybüters des konigs van Dennemarcken mocht auerweidiget werden, wen sie mit geschütt nicht genugsahm vorsehen wern zc.; welck ick minem cumpane-hern Jochim Klindown vortruwede, der den nicht auel darto geneigt was vnd mi van etlicken anschlegen seude; auer her Jürgen Smiterlow wolde dar nicht an, do ick em od daruan seude.

E. D. kwam M. Lorenz Wideman vnd clagede mi, wo sien wiff auermals by em gehandelt, wo he sie vp einem vhalen perde beschlagen, vnd wo sie endlich van em gelopen wehr zc. Darup he mi vmb radt em mittobellen bath zc.

Vespero huj. diei [3. Aug.] kwam her Jochim Klindow to mi vnd seude mi, dat die Dencken legaten to em gesandt vnd ene bitten laten, he mochte doch besturen, dat sie vor

r hor in der nacht mochten vth einer porten des dohrs nha strande
werß gelaten werden, darmit sie to schepe kamen konden, den sie
wolden wedder van hier in Dennemarden 2c. Datsulue bewilli-
gebe id en; auerst des andern dags erhur id, dat her Furg
Lud alleine wer toschepe gegangen.

E. D. [4. Aug.] gieng id neuen minen cumpanen mit
einem burmeister van Luneburg auermats vp alle vhesten der
stat vnd lethen em die besehen; man konde auerst an em nicht
vormerden, dat he wes sonderlicks antogeuen wußt.

5. huj. hadde id M. Laurentium Wydeman bi mi
vnd sebe, dat men darup vmgienge, ene vth dem closter tho-
bringen wegen sins wiues vnd allerley ander vsafen haluen.

6. huj. qwam D. Khetel vnd refererde mi wat he in
Lifflande vthgerichtet.

E. D. [10. Aug.] wehr Zabel Lorbern hern Furgen
thom Weldeß haluen ein groth spott wedderharn, wenn id
drinn gewilliget hebde.

13. huj. entfieng id drey vnser landesfursten briue: in
dem einem was eine tidinge van herzog Eriken van Brun-
schwig, wo die mit sinen hupen sur wenig dagen auer die Elue
indt land tho Mekelnburg gekamen wer 2c.; im andern lethen
e. f. g. vns wehten, wat de konig van Dennemarden auer vns
geclaget, dessen e. f. g. vns wol entschuldiget nhemen, begerden
gliekewol vns suluest schriftlick toentschuldigen vnd e. f. g. die-
sulue entschuldigung thotoschicken 2c.; im drubden notificierden
e. f. g. vns die verhevrabung freulein Furgens mit einem
poiniffen grauen vnd die darup beramebe hochtidt, dar wy r tra-
banten gegen Wolgast tho schicken scholden vnd thor heimfhu-
rung j appelgrauen hengst. — Vp den ersten brieff beuhol id
Hans Bocke dem stalmeister, name lande to Mekelnburg vm
kundschoy thoriden. Darup entfieng he van hern Jochim
Klinkow 3 daler an munte vnd reidt noch den auend vp S.
Furgens perde daruan.

14. huj. hadde wy vvn namiddag die vorordenten hun-
derste mans mit ehren rothmeistern vpmc radthuse vnd lethen
en die tidinge van hertoch Eriken wethen; seden en od, wes

sie s̄ck in eren beuhalten ampten vorholden scholden. Als wy auerst wedder affgiengen, kregen her Jochim Klindow vnd ick ein klein breueken van houetman van Grymmen zc., darin he schreff, dat hertog Eric die volgende nacht to Malchin liggen wolde, darnach wy vns fur vnse stat richten mochten zc., vnd dat he 500 perde vnd 1000 man tho vote hebde.

15. huj. quam Hans Zoller tho mi vnd sebde mi an, dat Claus Garlich by em gewesen vnd gesecht hebde, dat Achim Bhere van Nistraw an sinen junder Hans Bhern dergleken tidinge geschreuen, auer der perde scholden 1500 sien.

E. D. brachte Cyman Bocke noch ein schriued van den landsfursten, darin e. f. g. vns dergleken tidinge vormelbeden. Vnd wiel e. f. g. jd daruor hielden, dat h. Eric sic vortan in e. f. g. lande begeuen wurde, so begerden e. f. g. an den radt dieser stadt, dat men e. f. g. 400 man to vote vnd 30 tho perde gegen Loike senden mocht, dar sie eren bescheid bekamen scholden; die auerst gegen Demmin vorschreuen weren, scholden am neßkunfftigen mandage nicht wider tehen den gegen Loike vnd dar des handels vorwarden. E. f. g. begerden ock 2 baden thosenden, die e. f. g. vmb lohn in eren geuerten gebrueken mochten. Die baden worden bewilliget, aber die ruther vnd knecht wolde vnd konde man nicht entbehren, derhaluen fur gut angesehen vnd geschlaten wurdt, dat men sic dessen gegen e. f. g. schriftlid entschuldigen scholde.

E. D. let ein radt durch Hans Becker die drummel vmbschlagt jst dar jemandts wehr, die ein rade dienen wolde, dat die morgen vp die schriuerie kamen vud geld vp die hand entfangen scholde. Die dar auerst qwemen, wolden sic vmb j orts gulden nicht annemen laten.

16. huj. wurd jeder ein quartier an einen besondern ort bescheiden: S. Nicolausen quart. in S. Johans kerck, S. Jacobs in die scharn, Marien in S. Catrinen kerckhoff vnd S. Jurgens vor den statfall. Da worden sie na einander geesket vnd besichtiget. Darnha schurde ick den einen hupen vch S. Jacobs quartier vpt Francken rundel, her Jurg. Smiterlow schurde S. Nicolauses quartier vpt Knieps rundel, her Jochim

Klinkow Marien quartier vñ den wahl vorn Tribbeseffen dhor, vñ die in S. Jurgens quartier wurden vñ die welle vorlangts der dieke gefurt, vñ ward jeder eim hupen beßhalen, dat sie darup wachten vñ so oft sie geeßtet würden, dar vnwegetlic erschienen scholden ic. — Darnha, als dit gescheh, satt id vñ den wagen vñ fñur gegen Loik vñ der hern brieß, dar id vngeuetlic vñ 7 hor anqwan vñ sandt vor mi in der herberge tho Pamerenings hus den burgermeister Antonium Mertens van Anclam vñ worden beide hen vpt hus geuordert des folgenden dags by dem radt toerschiene, wo wy denne deden, vñ funden dar vor vñs Ulrich van Swerin, Achim Molkan, D. Balger van dem Wolde, Jacob Zitwigen, Baltin van Eickstett, cancelern, Jasper Krakeuigen, Bastian Wakenigen. Dar qwemen D. Otto, hertog Barnims canceler, vñ Antonius Citwig tho, vor denen van canceler Eickstett vñ Jacob Citwigen proponiert ward, wat die fursten by der sake, dat kriegsvoldk, so h. Eric van Brunshwig bi einander heßtet, belangend, gedan, vñ wat sie fur tiding hedden; die brieue vñ kundschafften stimmenden auerst nicht auerein. Hans Bock die stalmeister qwam dar ock an vñ berichtede mi, wor he gewest was vñ wor he hertog Eriden gelaten hedde.

18. huj. reisede id wedder van dar aff, leth in der herberge 8 fl. 2 mk 11 fl. vñ qwam vñb 2 hor mit gesundem liue wedder thohus.

19. huj. bede id vñn niengemake einem rade relation van den dingen, die id to Loik in den radeslegen horde vñd erfñur. Darup wurdt gestaten, dat men einen baden mit eim brieue wedder an die redte afferdigen vñd ere etlicker punct haluen beantworden vñd bidden scholde, ißt men etwas meher van hertog Eriden tage erfñarn hedde, daran was sonderlicks an gelegen, dat men id einem rade toschriuen mocht ic.

20. huj. erschen Henningk Schroder vñme niengemake vorm rade vñd bede sine vormeinde entschuldigung wegen des dat he den olderman der boddeker Schomaker der vorbranden tn. haluen so grofflic geschulden vñd vorvundet hedde, so dat

ein radt durch mi ene hette in sin hus gahn vnd dar so lange inne bliuen bet dat he sich mit ein rade soldes grauen excesses haluen vordregen hebbe ic. Dar ward her Jochim Kindow so bitter vnd bosse vm als ich mine dage noch nicht an em gesporet.

21. huj. ward die dobe corper, den Saltin Withans fur dren edder vier dagen touorn vor der schreuerien vorwundet hadde, vor gericht gebracht, beschriet vnd Withans derwegen verfestet, vngachtet dat he sich siner gedancken notwehr haluen entschuldigen lech vnd van der stat wegen tho dem unfahl geraden wehr ic.

23. huj. gaff ich benn 4 dienern, die mit mi tho Loike wern, 4 dutken.

25. huj. must ich vch beuehl eins rades hern Jochim Kindow minem campane seggen, dat he sich siner frunde vnd vorwandten so nicht meher annemen scholde, sie touerbedingen als Henning Schroders; dan ein radt wolde id stracks nicht van em hebben noch siben ic. Ich must od vort gedachten Henning Schroders frunden to einem affscheide seggen, dat id em ein radt to 20 gulden vmb hern Jochim Kindow willen wolde kamen laten vnd wen he die vthgeue, sinen halffwaffen [?] affsiede vnd einem erbarn [rade] geburlich gehorsam toleisten anlauede, scholde he siner bestrickung erlobigt sien.

E. D. vpn namiddage qwemen Blasius Meter, Christian Parow vnd Gerdt Schroder vnd brachten mi 5 crofaten, fur die 20 fl., die Henning Schroder togeuen vgelegt; vnd jfft sie wol van mi toentfangen vam rade kein sonderlich beuehlig hadden, so nam ich sie erem beghern nha dennoch an vnd gaff ene darmit wedder laß, sede en auerst od, dat sie Henninge seggen scholden, sinen halffwaffen afftoleggen vnd einem rade gehorsam toleisten ic. Darup sedden sie wedder, dat wen he sine wehr affleggen scholde, so weret jo nicht vnbillig, dat id andere od deden; gedachten od in sonderheit ern Barth. Sastrom vwehr, die he alle dage an der siben droge ic.

E. D. [26. Aug.] sprach ich minem vaddern M. Johan

Stüblinger in seiner schwarzen krankheit to vnd was wol $\frac{1}{2}$ stunde by em.

By die nacht desfuluen dages [30. Aug.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Reclin vnd togeden mi an, dat dar welke mit eim both ankamen wern, die geschut june hedden, vnd frageden, wo men id darmede holden scholde. Dar sede id en vp, dat men dat wacht stercken, tho en gahn vnd bescheid van en nemen scholde ic. Darmit giengen sie van mi.

31. huj. beden sie bericht, dat sie mit der wacht dar gewesen vnd die kerles, so thom bothe gehorden, gefraget vnd gerechtuerdiget hedden, vp des koniges van Polen bestellbrieff vnd andere passboert beropen, en die od sehen vnd lessen laten vnd sich erbaden, des volgenden dages, als huden, vor den radt tokamen vnd sie dar od totogende, wo den od geschach. Vnd nach langer disputation leth men den houetman mit sinen 4 gesellen in Hans Grossen hus thor herberge ghan vnd dar thouen bet vp widern bescheid; die breue behieldt men auerst byme rade ic.

Byn namiddag e. diei gieng id mit D. Khetel hen tho dem bothe, leth mi daran setten, steh darinn vnd besege dat geschutte, dessen dar wol in die 21 stück was. Darnha qwam her Jurgen Smiterlow vnd entschlot sich mit mi, dat men id vor die stat scholde bringen, wo den fort geschach. — By beuholen od uorth, dat men segel vnd robel druth nemen vnd in die wage bringen scholde ic. — Id beuhol in sonderheit mit Smiterlown bewilligung dem walschriuer, dat he tho dem Jacob Wilden in die herberge gahn vnd em ansessen scholde, dat men wol gesehen lethe, dat he sien vold leth jnt both gahn vnd tom gude sehen, so lange sie wolden; wolde he od sine kiste druth nemen vnd in die herberge bringen edder im bote laten, dar scholde he fur toraden hebben ic. Darup hadde he der sinen 2 jnt bot geschickt vnd bie kist tho sich in die herberge bringen laten.

E. D. quam hier tidung, dat dar drey sचेpe vth Sweden thohus gekamen wern; jtem dat die konig van Sweden dat hus Abow in Winland, dar hertoch Johans vp gewesen, hedde in den grund schieten laten; jtem hertoch Johanse

scholde ein arm affgeschaten sien; etliche seden, he wer all doth vnd sine gemahl wer in des konigs vorwarunge. — Id kwam ad eine tidinge, dat die koning van Polen mit sinem kriegsvold hebbe dat hus Dalen vil belegen laten. Auer hertoch Christoff van Meckelnburg wer fur dem hupen ungeuerlick mit 200 rättern drup gethagen, hebbe vnder den hupen geschaten, darunder den Ernst Meier vnd Christof Kammin scholden erschaten sien.

D. E. auerrettede id heen Hinric Buchow vpm nien-gemake die 5 crosaten, so Henning Schroder einem rade tho strafe leth geuen vnd mit durch Blasius Meiern, Karsten Parauen vnd sinen broder Gerd lethten bringen vnd tostellen.

Septembris primo gaff Stopfke mine katenerst 3 mk vplattelgeld, dat se mi enen lange schuldig gewesen.

3. huj. krecht ein mdt vpm huse des konigs van Sweden brieff, den Philipp Erp darbrachte.

E. D. brachte Walzer van Achim Bogelsange mit diesen antwortt in, dat id van sinen hameln, die he to Ripers hebbe, j halff stige hebben scholde.

4. huj. wardt Jacob Wilken mit sinen knechten vper Danker brieff, den sie fur 7 jarn hierher geschrouen, in die bodellie gefhuret vnd gefenglick gesettet.

E. D. sende id Dumken dem swardtfeger viff ortz gulden fur ein nien bardiefen, den Crawl die kleinsmidt gesmedet vnd gedachte Dumke togerichtet hadde.

5. huj. was mine vruw tho Pron vnd leth plummen schudden.

6. huj. wardt vpm niengemake tho rade geflaten vnd behalten, dat men her auer alias [?] Jochim Schulten den bokelnder vnd Hans Fferhinten scholde in den deuelcker fetten.

7. huj. nam id den olden Marten Gumen van Bessin, des begangen dothlags haluen in gletze; dar gaff Matthis Hermens mi $\frac{1}{2}$ fl. fur.

E. D. [9. Sept.] hoff Peter Stlemmer, die Sleiffiger, sulffander an die bode, dar Peter Wandkow ingeshuren, to-

bethern; darfur schal ic jeder einem des dages geuen 2 fl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ic to dersuluen burvet van Benschow n vpyne Gh yr halen 5 stuc holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ic van Hans Taden halen ein halffhundert latten: negel vnd fur 3 fl. grote negel; die 3 fl. worden betalet, auerst die latten: negel bleuen vnbethalet.

E. D. leth ic noch ein halffhundert negel van Taden, vnd 36 latten van. Bunsow n halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ic achter Marienkerck in den boden vnd besege wat die tymmerlude dar makeden. Ic gieng oc fort hen buten vor dat Tribseffe dhor; dar sandt ic hern Jochim Klindown, mit dem besege ic, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Ruter dhor vnd stegen vp die zingel vnd besegen dat geschutte, so drup lege; van dar gienge wy vort name Knieps rondels, dar funden wy neine arbeiders; wy stegen oc vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlic eine gute wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. sende ic Georgio Suuerick fur 8 fl. wiens vnd fur 4 fl. kulebarse, inuitierde ene oc fort ad nuptias, ist he den ersten brieff nicht entfangen hebde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeisterken vp S. Nicolauses haue fur steta vnd kalsd to den boden in der Offendreier straten 28 mk.

E. D. sebe ic minen luden van Pron an, dat sie mi to mins sons cost scholden tho hulp kamen mit bottingen, gesen vnd eyern.

12. huj. was ic to Pron vnd fragebe Wlemingesten noch einmalt bescheidelic vmb den bruck der schape, die men en toholdende bede. Dar sebe sie mi dit vp, dat die her der schape jeder ein settede. vp $\frac{1}{2}$ mayd vnd an der losinge. vp iiii fl., vnd neme der her die wolle alleine fur sic bet dat die schape dem anlage nach geloset wern; auerst dat vleist belben sie mit einander; wen aber die schap los wern, so horde en die wolle mit den schapen halff vnd halff. Als ic auer to Erieffen

quam, die sebe mi, dat men dat schap plege setten vp j mk vnd mit $\frac{1}{2}$ mk tolosende zc. Id erlouede ock Thewes Hauemann vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom soße vnd der horten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen gesellen an, den ahstrad in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Dieß mi in der amer-dornge bauen der bend vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schendede Jochim Sonnenberg mi einen bottingk.

E. D. vordingede id mit dem bundmaker, die uehest miner boden wanet, Joh an Genszkows camelotflen rock mit swarten smazken tovorhern vmb 24 mk .

E. D. gaff id 2 steinbrüggers fur die dhels in miner boden-dornge toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sebe id vth erloue miner cumpane. Hans Schulte dat gleide fur Hinrick Sumen den dregar eines dotschlags haluen so Bessin begangen bet vp wedderropent tho; darfur gaff he mi $\frac{1}{2}$ gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Bard. biers. — E. D. kreg id ock 6 tn. van Langesken; blesen vnbetalet, 6 fl. gaff [id] den dregarn.

16. huj. vertigebe id die jeger aff mit 1 tn. Bard. biers vth Hans Spliets keller, vnd 2 kypen vol ethendes, item j gulden geldes, hen nha der Sundischen wisse.

E. D. verdigede id Dolinge den lock, Malzer Ejuarn vnd Lenen Man aff nha Niperke, die bottinge van Bagelsange tphalende. — E. D. j stunde ehdter 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 bottinge; dar schulde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuc van den bottingen hadde Bagelsange mi vmb 4 mk gelaten, auerst ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende id minen jungen vp minem perde mit Steuelin Boltzkow n rieselen [?] name Kennobackenhagon;

he was auerst die nacht auer mit den saken thom Hagen gebleuen, dan die vherlude hebben ene nicht auerfhuren willen.

17. huj. bat ic neuem dem brüdigam minem son hern Balger Brune, Dandmarkt Hanen vnd minen son Samuel vpmc niengemake einen radt thor cost.

E. D. sende mine vruw . . . Thieff 18 fl. fur j offen; dar sende he mi 9. fl. van wedder torügge, dar he mi mit voreret hebben wolde. Noch sende sie einem andern 13 fl. fur j offen.

18. huj. leth ic offen vnd schape schlachten.

E. D. gieng ic neuem minen cumpanen mit dem wahlmeister van Rostock, vnd lethem em die rundeite vnd andre wäherem besehen, vnd leth sic mine meinung van dem Franckendorh gefallen; auerst furm Tribseffen dhor reth he, binnen der muren einen wahl vp beiden siden des dohrs toschudden van der erden, die in den wellen ligt.

E. D. badede die brudt ehr bet in minem stauen; dat costede mi all etwas.

19. huj. leth ic mit der stat perden vnd wagen j fhoder mei's vch der Calandtshern holte vor dem Borandtshagen halen.

20. huj. ward min son Johan Genskow mit Gertrudt Binden, des verstorben Georg Wolgenhowerd nagelatenen wedeuen, in minem huse vortruwet, vnd vvn auengheng die brudtacht an. Dar worden mi to geschendit vngeuers sic viij. botlinge, 7 edder 8 gense, 3 ehese, 15 tn. biers, 2 rosenobel, j engelotte, j vnger. gulden, 6 goldtugulden, 3 rüdergulden, 43 daler vnd j 2 pepers.*)

Diese brudtacht werde 2 dage; res drudden dages, welder was die 22. huj. must ic wedder minen willen vp vnd nha Bkermunde verreisen, welder reise minem cumpane hern Jochim Klindow was vppelegt; he bat mi auerst so vele, dat

*) Rand-Mittheilung: „By die nacht dieses dages starff min gewadter M. Johan Stüblinger vud ward des dienstdages darnach in Marienferd solenniter begraben.“

ickn drinn vortrat, vnd fhor den ersten dag bet gen Slatkow, den andern bet gen Bkermunde. Dar lage ick 2 nacht; darnha must ick reisen bet gen Pasewalk, van Pasewalk gegen Grimmen [?] in ein dorp, dat Jochim van der Schellen thokumpt vnd licht nicht wieth van einem stettein, Drussow genannt, dar hertoch Eric van Brunschwigk mit sinen rutern jntoch; vnd als die jntoch geschen vnd sprake mit oen Merckessen vnd Mekelnburgessen gehalten was, toge wy wedder nha Pasewalk. Vnd als ick dar 2 nacht gelegen, must ick wedder nha Bkermunde; vnd als ick dar thom einen dhor jntoch, qwemen onse ruther thom andern dohe jngetagen, vnd die landknecht $\frac{1}{2}$ stunde darnach. Do ick nu to Bkermund auermals 2 nacht gelegen, frege ick van m. g. h. hertoch Johan Frederick vorloff nha hus toreisen; vnd fhor am dage Michael na der middags-mahltidt, die ick an m. g. h. disse bede, bet gen Anclam, des volgenden dages bet gen Reineberge; dar lege ick nacht vnd

Octobris prima quam ick got loff vnd dank mit gesunden liue wedder to hus vngauerick omb 8 hor; vnd omb ij qwemen die ruther vnd knecht ode wedder jngetagen, auerst nicht alle heilhdig. Wp dieser reisen hadde ick vortheret 91 *mk* 7 fl.; od nham ick schaden an miner wher, die mi die junge vnderwegen entwey fiel, costeda mi j daler; jtem noch 5 dutken den 5 dienern, die mit mi vth wern.

2. huj. gieng ick des morgens na 7 hor jn S. Niclaus kerck; dar sieng Smiterlow an mit mi tokiuen, dat ick van em gahn vnd en mit Klinckow a slahn laten must. Dat was die erste band, den ick an em verdienet hadde.

E. D. verderbe Matthis Rang 14 fl., die he op der jagt to mins sons bruthlacht vorlegt, van mi, die gaff ick em wedder.

E. D. fordernden Steuen vnd Hane als quartierhern to der expedition der ruther vnd knechte, die sie jn minem affwesen vthgemaet, 4 fl. van mi, die sie jn minem affwesen od van miner vruwen gefordert. Ick lieth en auerst seggen, dat ick

en erst min breueken wolde lesen laten, dan dar stunde junne, dat id aller vnplicht scholde fry sien ic.

3. huj. gaff id dem wakemeister „Sunt Peter“ thor lose.

4. huj. ward to rade erlouet vnd beuhalen, dat men alle die, so rede gemultet hebben, strafen vnd fur jeder ein mahl r fl. nehmen scholde. — E. D. gaff id dem wakemeister „S. George“ thor lose.

5. huj. gaff id dem wakemeister „Sanct Michel“ thor lose.

6. huj. entfieng vnd erbract id eins radts to Kostaß brieff, daruan id eine copie eins brieffs, dem de konig van Dennemarck vp ere beschildung vnd schreued an sie geban, darinn S. k. m. begeret, dem Sweden keine vorschoue, pass, noch thosshur meher toegesaden, sondern denen van Lubeck nochmaln hulp todonde vnd s. k. myt. dessen innerhaluen 3 weken touorsekern. Dar weren od 2 extract junne vth 2 brieuen, welke thom Stodholm geschreuen van der Kostoder vnd Sundstken thosshur in Sweden ic.

E. D. gaff id dem wakemeister „Got mit vns“ thor lose.

7. huj. vorursake mi Christian Smiterlow in der Bilden sake, dat id em sine procuracion vorweth, dagegen id van em ond sinem broder wedderumb horen musse, dat id mine kinder od beden. He sebe mi od offentlig vor allen burgern vnd dienern, die drummher stunden, id wurde ene wol by mi möten wonen laten ic.

E. D. gaff id dem wakemeister „Gluck vnd heil“ thor lose.

8. huj. gaff id dem wakemeister „die hillige dreifoldicheit“ thor lose.

E. D. halde mine vruw van dem kannengietter gegen den wienteller auer eine wipkanne van 7 R vp eine rekenschop, die sie M. Holsten broder dem brudegam schenden wolde.

9. huj. kwam Joachim Steinhagen die bruggenkypert to mi vnd bat mi, auer finer saken toholden vnd em tocaden. Do sebe id em van miner magt Anna Kollers tofrien, die he nicht vthschlog.

E. D. kwam die hade Kankler vor den stul in der

kerden vnd vorreichede einen schriftlickden schien vth der koniglickden dudeschen cancelye des rikes Dennemarden dessen dat he die brieue presentieret vnd j brieff des auersten Geörg van Hüll.

E. D. leeth mi Steuelin Volkow vmb 15^{1/2} gulden fur 8 ehle min j quartier wandes, dat min son Johans gegen sine hochtidt genamen, manen; die sende ick eme fort thor stund van miner vrowen gelde.

E. D. qwemen die muter vnd lehmclicker, so achter Marienkerck an den boden gearbeitet vnd vorderden ehr lohn; den gaff mine vrow van ehrem gelde samptlick 20 *mk* 12 fl.

11. huj. sende ick minen swager Herman Brüster van des Denissen koniges brieue, an die Kofstoder geschreuen, eine copy.

E. D. kwam Hans van Sonnenwalde de wakenmeister vnd sede mi, dat min cumpan Smiterlow nicht junne wier, derhaluen ick em die loss mocht geuen; do gaff ick em „Sanct Gallen“.

12. huj. gaff ick Hinrick Mattheweses son j dutken to holtgelde mit jn die schol.

E. D. frege ick van Jochim Steinhagen dem bruggenkiper miner magt Anne Mollers haluen dat jawordt mit hand vnd munde, dat he sie hebben wolde. Darup scholde men sich by ehren frunden erkunden, wat sie ehr mitgeuen wolden ic.

13. huj. hadde ick miner magt Anne Mollers beide vaderbröder by mi vnd leeth mi seggen, wat sie by ehr don wolden, darmit sie thon eren qweme ic. Darup vorsproken sie mi 2 fl. tho brutschatt tho deme dat dar bereit vorhanden is an kannen, khetel, grapen vnd beddewande, welck ock wol 2 fl. werd wier: dar wol- [de] die eine vedder jm land to Rugien j offen, 3 schap vnd etlick guse thor cost tho hult geuen; mehr konde he nicht don. Datsulue togede ick darnach dem bruggenkiper als dem brüdgam an; die was darmit tofreden, auerst thor cost wolde hr nichts leggen.

E. D. frege ein radt vpm huse tidung vth Dennemard, dat de konig einem ganzen regiment knecht, die vnder Hilmer Monckhusen gewesen, erlauet vnd allen schippenn vpgelaget

hedde, die in ehr schuten thonehmen vnd an die budeste sede tobringen, dat dar ock gereit etliche gekamen vnd vorhanden wiern, darum men 2 vorbescheiden leth vnd vorhorde, die Denemarden twar nicht laueden, sondern sich affseden, nimmer wedder drinn tofamen ic.

E. D. [14. Oct.] kwam einer to mi, die sich nomed **Chim Tralow**, vnd clagede, wo he vele jar ein smid to **Sank vnder den hern to Meckelnburg** gewesen vnd van **Achim Prene**, dem amptman, gefenglich genamen, auerst vth der gefengnus ent. wer, biddende, dat he mocht in gleiche genamen werden ic.

17. huj. leth ich in minem huse mine magt **Anna Mollers**; **Jochim Steinhagen** dem bruggenkiper durch ees vadern broder **Simon Moller** vp die vorige affhandlung hofschlagen vnd settede 60 marck drup in bwiseude veler lude van borgern vnd statdienern.

18. huj. fru morgens shur ich mit hern **Walzer Brune** van hier nha **Wolgast** der genamen schep vnd guber haluen, vnd qwemen vrn auend vmb 5 hor dar thor stede, lethen vns des morgens bime canceler angeuen vnd kregen vmb 8 in her-toch **Johan Friedericks** gemake gegen der cancellien auer gnedige audienß vnd aueschied. Darnach must ich an dem furst-licken, vnd her **Walzer** an der reth diff ethen; vnd nach der maltidt shur wy wedder van dar gegen **Gripswolde**; dar bleue wy nacht. Des morgens kwam her **Peter Krul** de borgermeister vnd clagede auer hern **Brandt Hartmann**, wo ene die mit worden hart vnd hoch beschwert hedde ic. Des folgen-oen middewekens vrn namiddag qwemen wy gesundes liues, des got gelauet sy, wedder tohus.

21. huj. was ein radt vprne niengemake; dar dede ich dessen, wat wy to **Wolgast** vthgerichtet, relation.

22. huj. lasterden sich her **Johan Staned** vnd **Hans Tollen** vorm sittenden rade vprne huse wat altoseher, welck **Zabel Korbern** haluen entfund.

E. D. bracht die schotknecht mi 161 *m^z* 2 fl.; wen dar die 37½ *m^z* thor schaten, dar mi **Sastrorow** mit vorlegt, toka-

men, so maekt id 198 m \mathcal{K} 10 fl.; vnd wat bauen 100 m \mathcal{K} is, dat heb id vp dren reisen vorlegt. — Van diesem gelde bede id fort miner bruwen 53 gulden vp mine schuld.

E. D. babede id in minem eigen stauen.

23. huj. bede mine vruw mi 10 gulden wedder van ehrem gelde, die Achim Bogelsang hebben scholde fur 8 schape, die id to mins sons cost van em halen leth. Desse 1 fl. halbe vnd entfieng sin knecht Dieckort Hensel, so by her Jurgen Moller wesen plach, van my e. d. — Vpn auend bede [id] miner bruwen 17 gulden wedder.

26. huj. gieng id mit dem jungen Wodmann vth S. Nicolaus kerck in N. Schelhornes des beders hus, dar he mit siner dochter vertruwt wardt. Darnha hulp id ene vht der kerck in sien hus shuren; vnd als die klok to dren horn was, hulp id ene neuen minen cumpanen tho bedde bringen, als gebrueder lid is.

27. huj. bescheideden mine cumpane vnd id den Schwebissen canceler tho vns vpt npegemaect tokamen, sprake mit em toholden; he auerst weigerde sich vpt nye gemad, sondern vpn auend in Sanct Nicolaus kercke tokamend, dar he van nicht eher kwam den vmb seigers 5, do [id] rede duster was, vnd hielt sprak mit vns.

28. huj. bede id vor den centumviris vnd ehren rotmeistern van der Denffen veide vnd allerhand beschwerung wegen erthellung vnd bericht, darmit sie horen mochten, dat ein radt in der saken nicht geseyt, sondern eren allerbesten vilt angewendet hebben.

E. D. kumpt ein keyserl. camerbade vnd insinulert mi darzuluest jm sittenden rade ein keyserl. mandat van wegen der Meckelnburgessen saken, dar id commissarius jnn gewesen, vnd sonderlick deshalben, dat id neuen andern vorordenten keyserl. commissarien den vorloueden man Christ. Löwenstein ad examen nicht gestaden wolde ic.

29. huj. vorhorde ein radt vpm huse bürgerfaken, dar id affscheid vp gaff, vthgenamen hern Hinrick Buchowen sake contra Jacob Schwarten, dar id parteick jnne bin. Vnd

als ik darto reden wolde, hiet mi **S**miterlow min cumpan vpfahn vnd vor den stohl treden, wo ik den bede.

30. huj. was ein radt bieinander vpmc niengemake vnd handelnde van der wacht vnd ander vorsehung webber den viend mit vorordnung ettides geschuttes vp muren vnd schepe tobringen, dar men die frybuter mit affteren mocht, wen sie hier vor die stat lopen wolten zc.

Nouembris prima gieng ik mit tven brudegams [thor truung]: die erste was ein beder, hiete **H**üfeler, die ander krecht hern **J**ochim **R**echlins magt; dar schendede mine vruw j kann vnd ging mit den kindern vpm auend darhen thor cost.

E. D. [6. Nov.] babede ik inn minem eignen stauen vnd gieng barnha vpt radthus der bursprake haluen, die des vordagen sondags den burgern scholde vorkundiget werden. Auertst id musste van deswegen, dat die **D**ensten frybuter in der nacht sich vnderstunden ein **S**wedisch schip vor der stat van der rede henweg tonemen vnd tobringen [vnderbluen]; derwegen mi den her **D**ankwart **H**ane vmb 2 hor in der nacht vht dem bedde wedede, darmit ik hulp, dat [id] en webber genamen wurde. Id wolde sich aber van den schippem vnd bohluden niemands darto gebruken laten eher men frybuhte tofede. Do makeben sie 3 bote rede vnd volgeden en. Do sie dat segen, leten sie dat schip am **D**rigge liggen vnd roden daruan. Die unsen leden sich gegen sie auer vp die ander side gegen **B**lancenhau e (?) vnd schoten fry to en los. Die viende worden darumb so [illig?] bet dat sie gegen den **S**teinort qwemen; do reppeden sie ehre segeln vnd lepen daruan; vnd als sie gegen **D**efin qwemen, lethten die unsen dat grote geschutte vp sie affghan; jst sie auer troffen edder nicht, konde men nicht eigentlich wheten.

7. huj. spade vp den auend, als die dhor al toweren, kwam hier hertoch **F**ranc van **S**assen vnd leth des folgenden dags einrn to mi ghan, die mi sine thokumpft antogede mit begher, dat ik des andern dages to **S. g.** kamen mocht, dan **S. g.** hedde sich mit mi tovnderreden. Dat lauede id em.

8. huj. Als dat-mahl geschen, kumpt die houetman van

Rageburg vnd fordert mi haluwege einem [?] tho S. g. tola-
men. Do id dar nu kwam, hielt S. g. wol eine halue stunde
beredung mit mi; darnach must id by S. g. bliuen bet umb 7
jn die nacht vnd mi mit em volsupen; vnd ward vth bewilli-
gung eins rades durch mi ygespraken alles wat dar vertheret
was. Dargegen lauede S. g. der stat best gegen dem konige
to Schweden towachtende; wen die sake thom handel qweme ic.

9. huj. des morgens vm 7 reisede he wedder van hier
vnd nam der stat 2 perde, wagen vnd Hans Hessen mit vp
den weg na Ribnik.

Opn auend e. d. [10. Nov.] hielt id mit minem Jo-
h anse S. Martinus-auend.

11. huj. kwam Jurgen Jard to mi vnd beclagebe sid
jegen mi, dat em dinstags touorn sien broder Henning Jard
thom Willershagen van Claus Senckpiele dem lang-
knecht ersteken wer.

13. huj. scholden alle bürger vpm rathuse wesen vnd eines
rades vorgeuend anhorn. Erer was auerst kume die helfft, wol-
den sid berhaluen nicht jnlaten, sondern beden, dat men sie noch
einmahl mocht esken laten vnd, die den vthbleuen, panden la-
ten ic. Jedoch worden sie's mit dem rade einich, dat men die
geschworn 100 burger sampt den olderluden der wandtsnider vnd
die rothmeister esken scholde.

E. D. schreff id an hertoch Franzen van Sachsen
vnd stellede den brief sinem diener, de to Wolgast gewesen
was, tho.

14. huj. volgede id Peter Biken, eines rades klein-
schmede, nha thom graue jn Sanct Johans kerk. Op die sulue
tidt vnd stede ward od die Schwedesse schipper, dem die Dencken
piraten sin schip hier van der stat wegnemen wolben, begrauen.

E. D. verkundigede id den burgern die bursprake vam
radthuse.

16. huj. wieren die hunderste mans vnd rotemeister vpm
huse, denen id eins rades notturfft berichtede, vnd must Dleff
Lorber sner vnnutzen wort haluen vam radthuse entwicken,

dessen sich die andern olderlude so hart annemen, dat sie sich thom handeln nicht wolden gebrueken laten.

18. huj. schreff id ock einen brieff an hertoch Franzen van Sassen der beiden edellude haluen, die in Schweden scholben.

21. huj. leth id mine gewesene magt Ann Mollers Joachim Steinhagen, dem bruggenkiper, in minem huse vertruwen, vnd hadde 2 dage bruthlacht; dat costede mi hold, kaln, liecht vnd anders.

E. D. [23. Nov.] qwemen erer twej van Bardt vth dem rade vnd beden mi, ehre volmacht antonehmen vnd sie vpm landbage touortreden, dat sie dar nicht henschiden dorfften ic.

E. D. gieng id mit miner vruw vpon auend tho ern Balzer Bruns hus togast; dat costede mi 30 fl.

25. huj. hebde id einen bi mi, die sich Erhart Wolff nomede vnd allerley knutten kan; den leth id mi eine mathe nehmen to einem voderhemde.

28. huj. kwam her Nicolaus Steuen mit ern Dandwardt Hanen, Simon Harndorp, Albrecht Hauemester vnd Steuelin Wolzkow vor den stahl in der kerck vnd clagebe auer minen schwager Jurgen Treptown vnd Peter Grubben, wo yngebürlic sich die vpon der wacht vorschienenes nachts gehalten hebben ic. Darup ward ein radt desfuluen dages vpon namiddag nach der predigt vpt nie gemad gefordert, dar den ja minem affwesen beschlaten was, dat men die beiden beschuldigeden inleggen vnd beschatten scholde.

29. huj. wardt min naber Peter Grubbe demnach ingelegt, aber Jurgen Treptow wolbe sich nicht finden laten vnd schole sich vth der stat bewegen hebben.

2. huj. [Dec.] qwemen her Jurgen tom Welde vnd her Hinrick Buchow to mi vpon die schotcamer vnd clageben auer die Lorbern, wo dat sie die vorgangen nacht ehrem buwer tom Brandeshagen hebben stuppelsker wiese hebben 2 perbe laten nemeu vnd name Ludershagen bringen ic.

3. huj. erkowede vnd beuohl id vpon der beiden radehern vorstand den ridenden dienern vier buwerkert, so die hebbenstul-

perie scholden gedan hebben, gefenglid antonhemen vnd vp den statfall tobringen vnd tostottende zc.

4. huj. kwam die waleschriuer to mi vort hebde des morgens vm 6 vnd seide mi, wo dat die Lorbern auer nacht thom Langendorpe gewesen vnd gepandet hebben. Darup leth id einen radt upt niegemach essen, dat dan vor gut angesehen vnd geschlaten, dat men an den houetman thom Campe schriuen vnd sid erkunden scholde, isst sie die pande darhen gebracht hebben edder nicht; dan die Langendorper buwer qwemen dar vnd togeden an, dat en Dleff Lorber gesecht, sie scholden die perde darfinden vnd wo sie nicht twisken tidt vnd negeften mandage dar qwemen vnd pacht erlegeden, so scholden die perde vorkofft werden zc. Der perde weren 6. Den brieff concipiërde id vnd leth ene Lindeman ingrossieren vnd vorsegetn.

E. D. brachten die vthgesandten diener die iij kroger thom Brandeshagen gefenglid in die stat.

E. D. [5. Dec.] brachte Erhart Wolff mi dat voderhemde, welck id by ein bestürde; dar gaff id em 4 *mk* 4 fl. fur.

6. huj. bat id einen radt vpm niengemake, sie mochten sid doch jegen mi ercleren, wes sid Jurgen Treptow, min swager, tho en scholde vorsehen, isst men ene nicht thor antword gestaden wolde eher he ingelegt vnd gestraft wurde zc. Darup trech id den bescheid, dat ein radt nicht van noden hebde bauen den bericht, so die twej radespersonen vnd drej burger vor achte dagen vorm stole gedan, lange mit Treptown vmb sine excede todisputieren, darumb scholde he wedder in sin hus gahn vnd so lange drinn bliuen bet dat he sid mit dem rade vordragen hebde zc.

E. D. bracht Urban Rubnow, die schofter, mi j parnier steuelen mit korke, die van den vellen, so he van Paecrenten genamen, gemaket, dar he nichts meher fur hebben wolde, den dat id Paecrenten die velle bethalde, dan he hlede id darfur, dat id sie wol fur 2 fl. lub. van em beqweme zc.

E. D. bracht vnd schendede M. Caspar die kopperschmidt mi eine hubsche koppern gebreuen vnd binnen vortinnede flasche.

E. D. [7. Dec.] sende id Urban Rubenow $\frac{1}{2}$ gulden

fur die beiden velle to minen steueln; dar krech id 2 fl. van wedder.

E. D. [8. Dec.] entfieng id vp die schotkamer 100 gulden thor tseringe nha Stettin.

9. huj. sende id dit geldt hern Nicolao Steuen.

E. D. vmb 11 hor reisede id mit hern Nicolao Steuen van hier bet to Mesekenhagen. Dar wiern wi nacht vnd shoren des volgenden dages bet gegen Buguis, dar bleuen wij ock nacht. Van dar vshoren wij des drudden dages thor Muegelburg vnd des vierden dages bet gen Stettin. Dar bleuen wij bet in den 12. dag, die dar was die 23. huj. Do vshoren wi vngesherlick vmb xi hor van dar vnd qwemen vvn auendt tho Monckeburg, van dar bet tho Rankin, dar wi in der nacht rode makeben vnd vshoren bet vor den Gripswoldt, dar wi fast by einer stunden vor holden musten bet dat wij ingelaten wurden, den id was noch euen fru; wij vshoren auerft strack durch bet thom Kleinberge; dar giengen wij in die kerck vnd horden predigen van vnsem land[s]man Wegener, die dar dreij worder gang vnd ghar so vele makebe, dat id mi daran ergerde. Na der predigt ethen wi wat, vshoren dar van vnd qwemen gesunden liues, des Got gelauet sy, vvn auend vmb 4 hor wedder tohus.

In middel der tidt, wiel die fursten vnd landskende mit-einander handelden, entrichtede id Ambrosio Schwouen to Stettin vth beffel Achim Wolckans 400 daler vp rekenshop fur den roggen, den mine vruw van Wolckane entfangen, dessen id gedachts Schwouen quietang entfieng. — Id entfieng id etlick geld von Doctor Walden neuen einem brieue an Doctor Roselern tho Rostock, welcke id em auersenden scholde.

Item min vruw hadde van der schotkamer entfangen 260 marck vnd van minen dren buuern tho Pron, als Vleming Erike vnd Berndt Moller 39 marck pacht. — Item van den houetman Glin den hebde sie grote molestation gehat des gelbes haluen, welck sie em fur etlicken roggen was schuldig gebleuen. — Als id van Stettin reisede, nam id den Sleida-

num vp die vortvord, so id mit Johan Wolff minem werde gehat vnd od mit willen der werrinnen mit mi henweg.

27. huj. des morgens als die wacht vam olden marckede ghan wolde, wardt einer mit einem tor in den buel vnd ein ander in den arm geschaten; man wolde auerst nicht wehten, wol id gedan hedde.

E. D. sende id Herman Munster dem krudtkramer in hern Danckwart Hauen huse dat geld, so id mit van Stettin brachte vnd leth ene bidden, he mocht id mit sich hinnauer gegen Kostock nehmen vnd laten id Doctori Roselero thon handen kamen. Dat hadde he minem jungen Chim Bre met in bitwesen obgemelts Hauen vnd andrer lude gelauet.

29. huj. kwam hertoch Francken van Sassen diener vnd bracht mi S. f. g. brieff, darinne S. g. nie tidinge van mi thowethen begherde, die id S. g. thoschreff.

30. huj. dede id neuen ern Nielaus Steuen relation von denen vpm landdage geplagenen hendeln.

31. huj. hadde ein radt die burger vpm huse bieinander vnd leth en durch mi berichten, wat die hern vpm landdage tho Stettin van den landstenden begheret vnd sunderlick einen sossachtigen landschot in vier jaren tho einem gemeinen vorrath des lands sich darmit thobeschutten vthtobringen vnd toerlegen ic. Dar dan die burger, wiel die olderlude der wandsnider Dleff Lorbarn haluen nicht dar wiern, nicht vp antworten wolben; jedoch thom lasten dem rade volle macht geuen.

In diesem jar hefft die konig van Dennemard eine vnuorsithelike veide jegen den konig van Schweden angefangen, dar die vnser wol 17 schepe vnd schuten mit allerley guder auer sint quiet geworden, die en die Deniske konig anders nergent vmb dat dat men em nicht hefft hulpe don willen, hefft nehmen laten, dar die Lubcken nicht weinig togehulpen. Got vergeue id en!



Vermischtes.

Naraz.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes stud die Gelehrten nicht einig. — In einer Bemerkung Dreger's im Codex diplomaticus zur Urkunde Nr. 6: „Kazymarus Dei gratia Dux Sclauorum Eosque ab omni exactione insuper Naraz etc.“ heißt es:

Naraz oder Narzasz bedeutet ein Schwein, so jeder Bauer jährlich der Landesherrschaft geben müssen. Conf. R. Casimiri privil. incorp. terris Prussiae datum 1454 worin es heißt: Item in terra Pomeraniae exactionem sive daciā quae porcus alias Naraz veteri institutione ducum Pomeraniae vocabatur etc.

Indessen wird von H. Buttle im Specimen I. Codicis diplomatici orbium magni ducatus Pasnaniensis etc. pag. 10. Anmerkung 4 behauptet und zwar mit Recht: De vi verbi naraz ambigitur inter viros doctos. Audiamus igitur litteras publicas. Boleslaus dux Masoviae a 1278 liberat villanos „ab equo, vacca videlicet, porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur“. Hieraus geht hinlänglich hervor, daß das Wort eine weitere Bedeutung habe als Dreger ihm zuschreibt; was auch sprachlich und geschichtlich sich sehr leicht erklären läßt.

Wir finden diesen Ausdruck in den ältesten Urkunden unsrer Helmath und können mit Fug und Recht annehmen, daß bereits im Heidenthum hier unter diesem Namen eine Abgabe an die Priester oder an die Landesherren existirt habe. Bei den Ersteren ist es zweifelsohne, daß ihnen Opfethiere gebracht wurden. Dieser Brauch ist mit dem Heidenthum nicht ausgestorben. Wir wissen, daß die christlichen Seelsorger ebenso gut wie die heidnischen Priester verschiedene Thiere oder Theile derselben als fromme Gabe in Empfang nahmen und nehmen. Um nur eins anzuführen: In der heidnischen Zeit war auf der Insel Rügen

die Sitte am Feste des Sviatovid den Priestern einen Hahn als Opfer zu bringen. Mit der Einführung des Christenthums wurde natürlich die zwar heidnische, aber erhabene Vorstellung und das schöne Wort „Sviatovid“ verdrängt und statt dessen auf denselben Tag des Jahres das Fest des Sanctus Vitus angeordnet. Jedoch die heidnische Sitte des Hahnbringens wurde nicht cassirt. In den späteren Zeiten benannte man solche Gaben zum Theil mit dem Namen Calende und suchte dieselbe in Gegenden, wo die frommspendenden Hände seltener wurden, zu normiren und in eine Geldabgabe zu verwandeln.

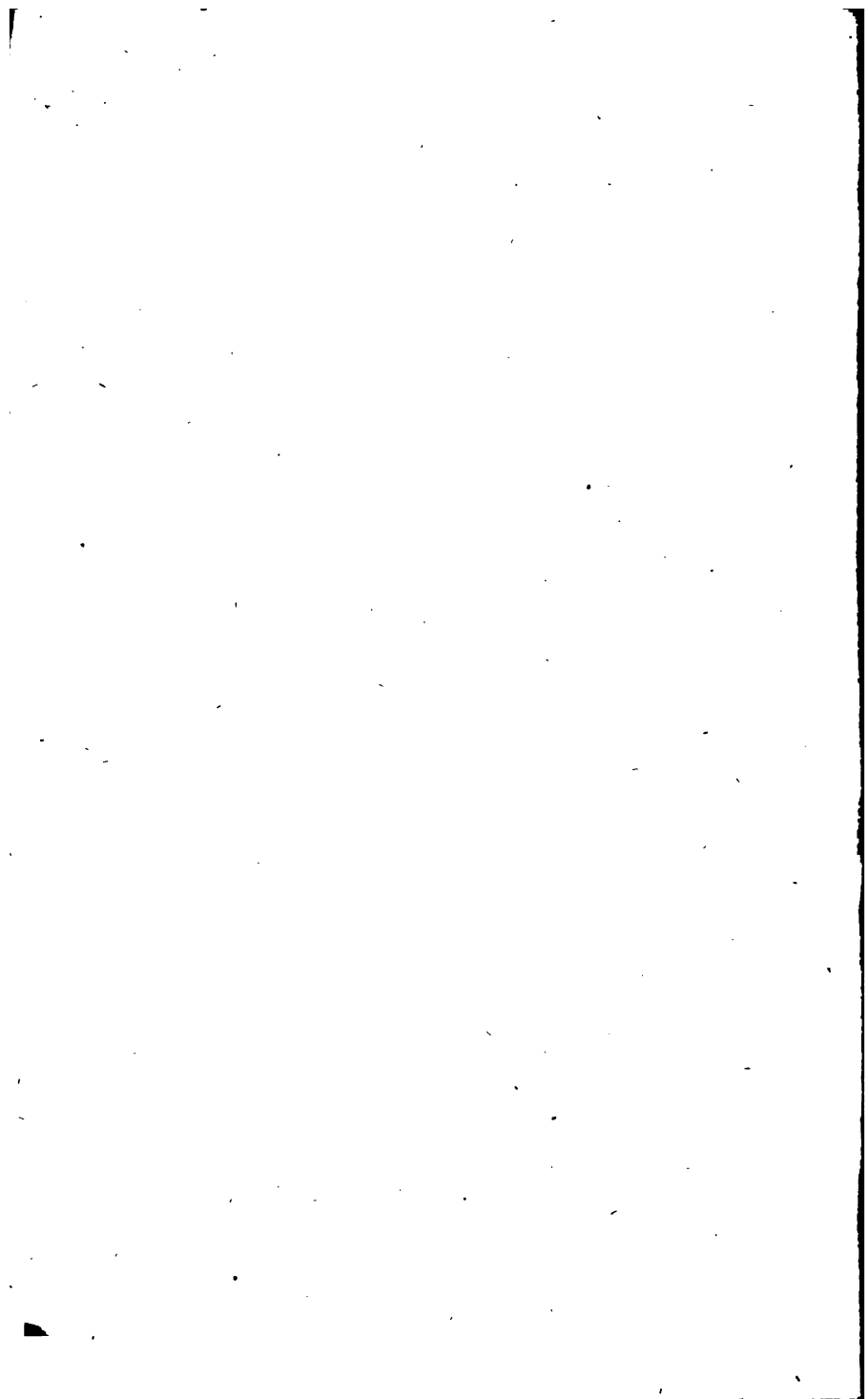
Auch die weltlichen Machthaber lassen selten eine Abgabe der früheren Zeiten ganz fallen, weil bei der Einführung einer neuen Steuer stets mancherlei Schwierigkeiten in den Weg treten; suchen aber dieselben den Verhältnissen gemäß einzurichten und zu ordnen. Auf dem Wege wurden die Naturalabgaben immermehr in Geldsteuer umgewandelt. Aus dem naraz oder narsaz entstand auch unsere Schlachtsteuer.

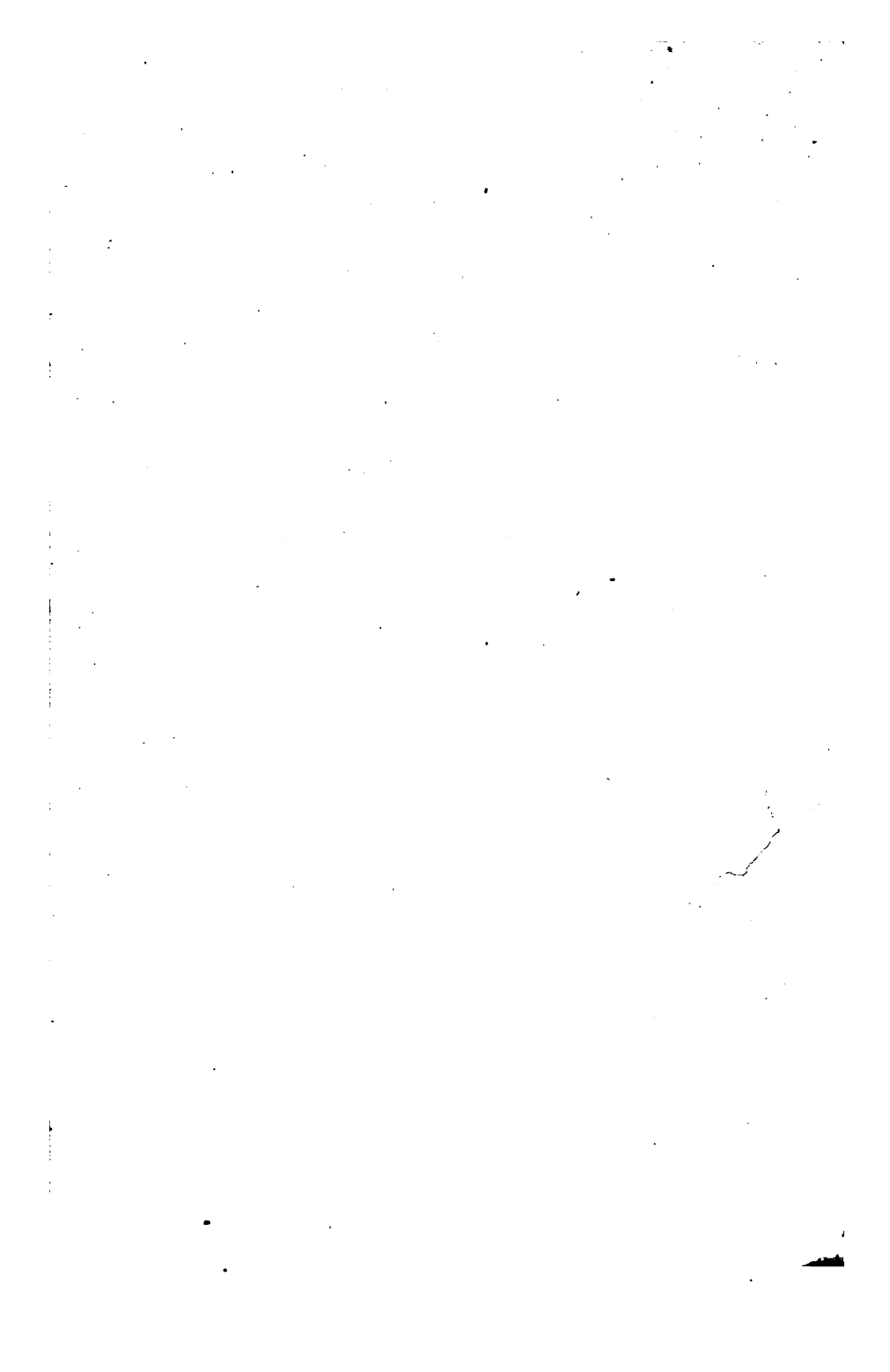
Sprachlich ist nun das Wort folgendermaßen zu erklären: Im Lateinischen hat man beinahe durchgängig hinter dem r das z weggelassen, oder ein s statt z gesetzt; daher das hin und wieder wirklich gebrauchte Wort „Narsaz“. Gehen wir einen Schritt weiter und schreiben statt dessen „Narzez“ weil auch das Setzen des a statt e nicht selten ist, z. B. in der Gründungs-urkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253 heißt es: „Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est Segran etc. d. i. das heutige Zegrze.

Nun bedeutet: rzezac, schlachten; rzez, das Schlachten, die Metzerei, die Schlachtbank; na, zu; na rzez provadzec, zur Schlachtbank führen. Hieraus ist ersichtlich, daß das slavische Wort: Naraz, Narsaz, Narzasz, Narzez (na-rzez) im Deutschen am besten durch Schlachtvieh, Schlachtopfer, Schlachtsteuer wiedergegeben wird.

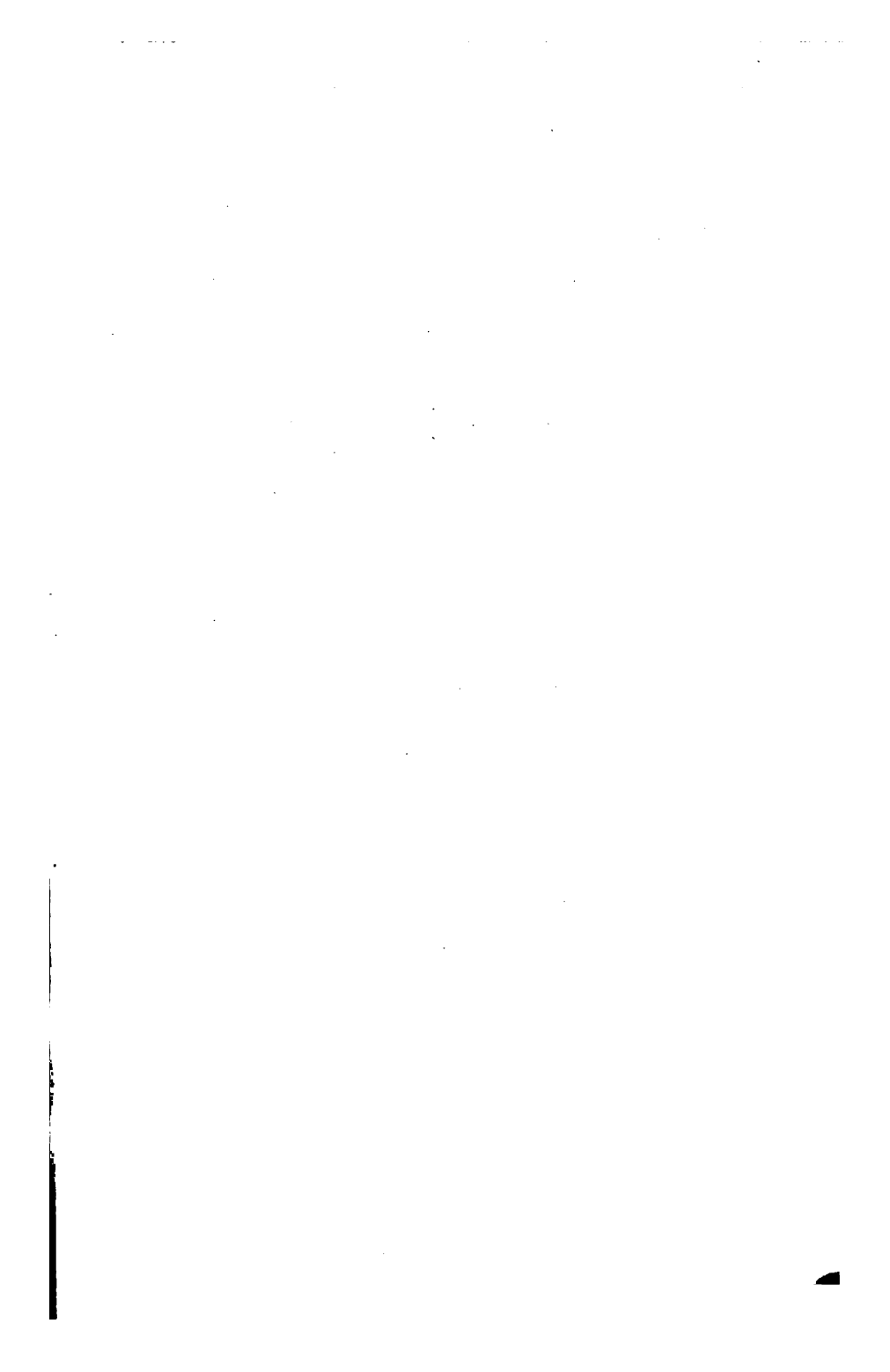
Wojkasin.

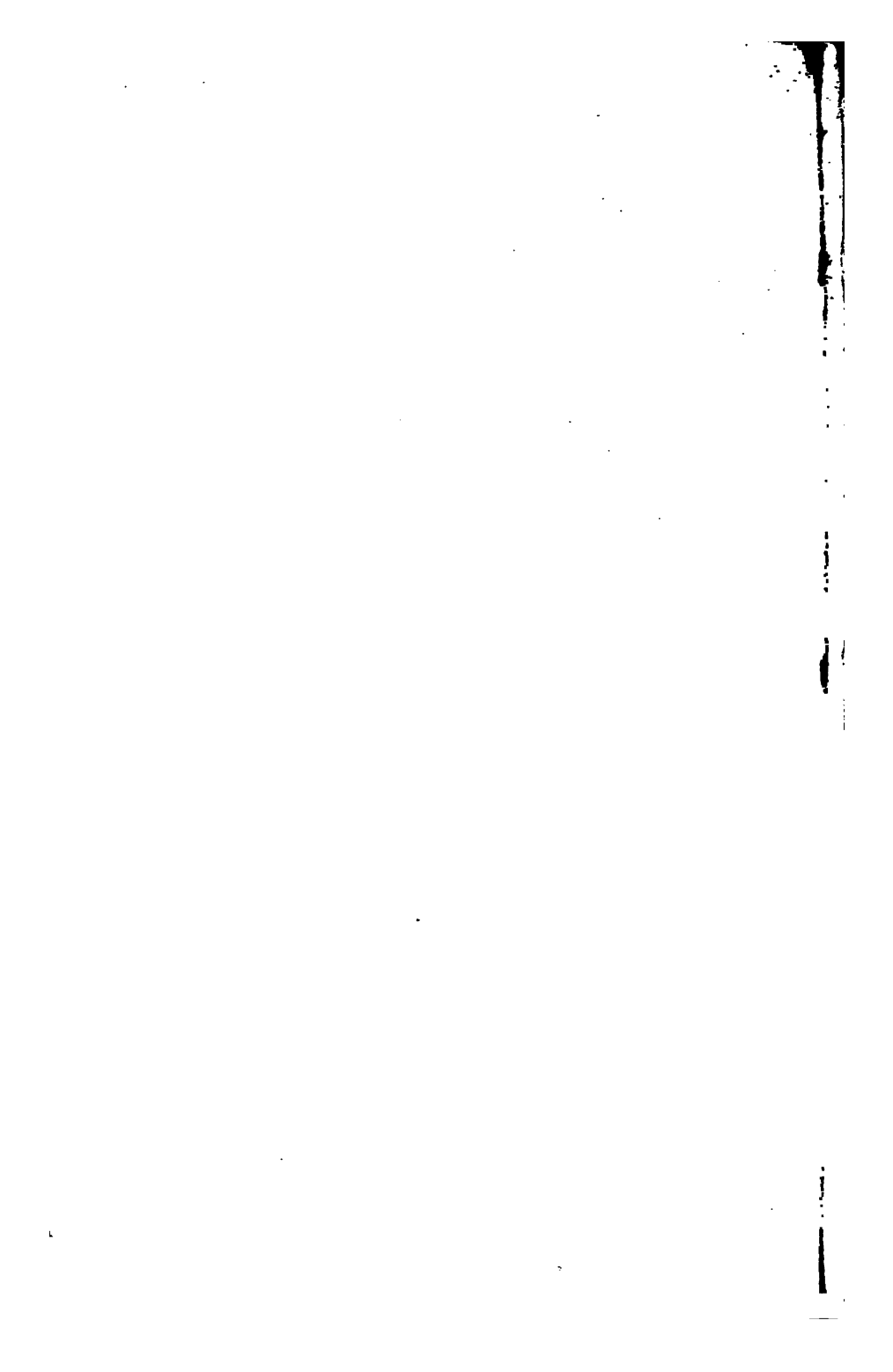
B , den 31. März 1861.





Von dieser Zeitschrift erscheinen jährlich höchstens zwei Hefte, die einen Jahrgang bilden. Der Subscriptionspreis jedes Heftes von 12—15 Bogen beträgt 15 Sgr., der Ladenpreis 22½ Sgr. Von den bisher erschienenen achtzehn Jahrgängen sind die beiden ersten vergriffen, die funfzehn letzten jeder zu 1 Thlr. sowohl von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, als durch den Buchhandel zu beziehen.





SPL

